Silke Margherita Redolfi

Die verlorenen Töchter

Der Verlust des Schweizer Bürgerrechts
bei der Heirat eines Ausländers

Rechtliche Situation und Lebensalltag
ausgebürgerter Schweizerinnen bis 1952



zurück

Silke Margherita Redolfi

Die verlorenen Töchter

Der Verlust des Schweizer Bürgerrechts bei der Heirat eines Ausländers

Rechtliche Situation und Lebensalltag ausgebürgerter Schweizerinnen bis 1952



zurück

Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Genehmigt von der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel, auf Antrag von Prof. em. Dr. Josef Mooser und Prof. em. Dr. Regina Wecker.
Basel, den 13. Juni 2016

Die Dekanin
Prof. Dr. Barbara Schellewald



Informationen zum Verlagsprogramm:
www.chronos-verlag.ch

ISBN 978-3-0340-1504-2
E-Book (PDF): DOI 10.33057/chronos.1504

Inhalt

Vorwort

Als ich nach dem Studium an der Universität Basel den Auftrag erhielt, die Geschichte des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen (heute Alliance f) aufzuarbeiten, entschloss ich mich, ein Thema, das mir besonders ins Auge stach, näher auszuführen: den Verlust der Schweizer Staatsbürgerschaft bei der Heirat eines Ausländers. Diese Thematik schien mir auch interessant genug, um daraus eine Dissertation zu verfassen. Im Laufe der Arbeit fesselten mich Schicksale und Gespräche mit Zeitzeuginnen und Zeitzeugen immer mehr an die Idee, diese Ungerechtigkeit in der Schweizer (Rechts-)Geschichte aufzuarbeiten und sichtbar zu machen. Ermutigt und unterstützt von meinem Doktorvater, Prof. em. Dr. Josef Mooser, und meiner Korreferentin, Prof. em. Dr. Regina Wecker, die mir im Studium die Frauen- und Geschlechtergeschichte näherbrachte, konnte ich in einer vom Schweizerischen Nationalfonds unterstützten Studie gemeinsam mit Nicole Schwalbach als Projektpartnerin zur politischen Aberkennung des Bürgerrechts die Grundlagen des Verlustes des weiblichen Bürgerrechts erarbeiten. Berufsarbeit als freischaffende Historikerin und insbesondere Krankheit und Tod meines langjährigen geliebten Lebenspartners Urs Eugster (1948–2011) unterbrachen die Forschungen. Nichtsdestotrotz blieb das Thema so interessant, wissenschaftlich vielschichtig und anregend, dass der Abschluss der Dissertation dennoch gelang. Ohne die Unterstützung meines Doktorvaters, der mir die nötige wissenschaftliche Freiheit gewährte und zielgerichtete Impulse und Hilfestellungen bot, und ohne die anregenden Diskussionen in der Forschungsgruppe im Doppelprojekt Mooser/Wecker wäre diese Dissertation nicht zustande gekommen. Für die Hilfe zur richtigen Zeit danke ich Josef Mooser und Regina Wecker von Herzen. Weiter sei meinen Mitarbeiterinnen im Frauenkulturarchiv Graubünden für die tatkräftige Begleitung, die Unterstützung und ihr grosses Interesse gedankt. Zu Dank verpflichtet bin ich auch den Mitarbeitenden im Schweizerischen Bundesarchiv, dem Staatsarchiv Graubünden, dem Schweizerischen Sozialarchiv, dem Archiv für Zeitgeschichte der ETH Zürich sowie weiteren Institutionen, in denen ich recherchieren durfte und stets zuvorkommend und hilfreich betreut wurde.

Diese Dissertation widme ich jenen Frauen und Männern, die am Verlust des Schweizer Bürgerrechts zu leiden hatten. Darüber hinaus soll sie ein Zeichen der Dankbarkeit an meine Eltern, Elvezio und Barbara Redolfi-Schwerzmann, sel., sein.

Danke Urs – ohne Dich hätte ich das nie erreicht!

Masein, 1. Juli 2018, Silke Margherita Redolfi

zurück

Einleitung

Die Staatsbürgerschaft, verstanden als Zugehörigkeit zu einem Staatswesen und ausgestattet mit Rechten und Pflichten, war und ist Gegenstand vieler Forschungen im In- und Ausland.[1] Weniger zahlreich sind jene Arbeiten, die sich auf die Bürgerrechte der Frauen konzentrieren in dem Sinn, als nach dem Zusammenhang von Recht und Gesellschaft gefragt wird. Wir wissen zwar im Fall der Schweiz viel über das fehlende Frauenstimm- und Wahlrecht und seine Konsequenzen, aber kaum etwas über die historische Bildung des weiblichen Bürgerrechts im Kontext staatlicher Interessen und wirtschaftlicher Ausrichtung. Was ist es also, das die Staatsangehörigkeit – in der Schweiz «Schweizerbürgerrecht» genannt – der Frauen ausmachte und weshalb war sie so ausgerichtet, dass wir sie im 20. Jahrhundert lange noch als defizitär und ausschliessend wahrnehmen konnten? In begrifflicher Perspektive verwendet diese Arbeit «Bürgerrecht» und «Schweizer Bürgerrecht» als gleichbedeutende genuine Ausdrücke im Schweizer Staatsrecht. «Schweizer Bürgerrecht» umfasst die «Staatsangehörigkeit» als Zugehörigkeit zu einem Staat und das «Staatsbürgerrecht», also die Rechte der Bürgerinnen und Bürger.[2] Zwischen den im wissenschaftlichen Diskurs unterschiedenen Termini wird in dieser Arbeit deshalb nur dann explizit unterschieden, wenn es um die spezifische Aufarbeitung historischer Aspekte der weiblichen und männlichen Bürgerrechte geht. In Bezug auf die Staatsangehörigkeit der Schweizerinnen definieren wir die «Bürgerrechte im weiteren, umfassenderen Sinn»[3] wie von Thomas Marshall[4] («Staatsbürgerrechte und soziale Klassen») vorgeführt als mit sozialen Rechten ausgestattete Zugehörigkeit zum Staat. Dies deshalb, weil im Untersuchungszeitraum für die Schweizerinnen die politischen Rechte fehlten und sich so «vielfältige Arenen der Teilhabe und Mitwirkung in der Bürgergesellschaft oder Zivilgesellschaft», wie Ute Gerhard in ihren Überlegungen zu «Bürgerrechte und Geschlecht» ausführt, eröffnen.[5] Damit kann die weibliche Staatsbürgerschaft in ihrer Entstehung und Wirkung unbelastet von staatstheoretischen Hypothesen und einengenden Definitionen analysiert werden. Gerade an einem der extrems-

1 Jüngst für die Schweiz etwa Regula Argast. Staatsbürgerschaft und Nation. Ausschliessung und Integration in der Schweiz 1848–1933, Göttingen 2007 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 174).

2 Zur Begrifflichkeit zum Beispiel Dieter Gosewinkel. Staatsbürgerschaft und Staatsangehörigkeit, in: Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft, Jg. 21, 1995, 533–556.

3 Ute Gerhard. Bürgerrechte und Geschlecht. Herausforderung für ein soziales Europa, in: Staatsbürgerschaft in Europa. Historische Erfahrungen und aktuelle Debatten, hg. von Christoph Conrad und Jürgen Kocka, Hamburg 2001, 63–91, Zitat 67.

4 Staatsbürgerrechte und soziale Klassen, in: Jürgen Mackert, Hans-Peter Müller (Hg.). Citizenship. Soziologie der Staatsbürgerschaft, Wiesbaden 2000, 45–102.

5 Gerhard, Bürgerrechte, 80.

ten Beispiele, nämlich beim Verlust der Staatsangehörigkeit bei der Heirat eines Ausländers, lässt sich untersuchen, wie weibliches Bürgerrecht und Staat zusammenhingen und welches die wesentlichen Merkmale dieser Beziehung waren. Die Fragen nach dem Warum und Weshalb begleiten jene nach den Folgen des Verlustes, die zum einen den weiblichen Ausschluss fassbar machen, zum anderen aber wiederum auf die intendierte Wirkung dieser diskriminierenden Regel hindeuten, die in der Schweiz bis Ende 1952 galt.

«Die verlorenen Töchter» erinnert an die Schicksale von früheren Schweizerinnen, die keine mehr sein durften, weil sie einen Fremden heirateten. Es ist das Verdienst von Regina Wecker und Brigitte Studer, als erste auf diese heute kaum noch verständliche Diskriminierung aufmerksam gemacht zu haben. In ihrer Arbeit, «Ehe ist Schicksal, Vaterland ist auch Schicksal und dagegen ist kein Kraut gewachsen. Gemeindebürgerrecht und Staatsangehörigkeit von Frauen in der Schweiz 1798–1998», hat Regina Wecker bereits 1999 die Grundzüge des Problems beschrieben.[6] Im gleichen Jahr ist der Aufsatz der ehemaligen Bundesrichterin Margrith Bigler-Eggenberger «Bürgerrechtsverlust durch Heirat: Ein dunkler Fleck in der jüngeren Schweizer Rechtsgeschichte» erschienen, der auf die Rechtszusammenhänge aufmerksam macht und insbesondere das Konzept der «Einheit des Bürgerrechts in der Familie» als Ausgangspunkt der Regel über den Verlust aus juristischer Perspektive beleuchtet.[7] 2004 hat Brigitte Studer die Zusammenhänge zwischen Geschlecht und nationaler Zugehörigkeit, die sich unter dem Aspekt der Ehe ergeben, tiefer analysiert.[8] 2001 veröffentlichte Nathalie Gardiol auf der Basis von Personendossiers des Waadtländer Justiz- und Polizeidepartements eine Fallstudie, die zeigt, wie unheilvoll sich der Verlust des Bürgerrechts im Zweiten Weltkrieg auswirkte und wie stark die Behördenpraxis auf die Interessen des Landes ausgerichtet war.[9] In internationaler Perspektive ist die Arbeit von Kif Augustine-Adams zu erwähnen, die 2002 mit ihrem Aufsatz «‹With Notice of the Consequences›: Liberal Political Theory, Marriage, and Women's Citizenship in the United States» die Frage beleuchtet, wie liberale Rechtsanschauungen zur Legitimation der Beschneidung der Bürgerrechte der Frauen eingesetzt wurden.[10] Jüngst zeigte Martina Sochin D'Elia in ihrer Studie über den Umgang Liechtensteins mit Fremden seit 1945,[11] dass die Problematik des Bürgerrechtsverlusts die Frauen in Liechtenstein bis 1974 betraf und auch den

6 In: L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft, Jg. 10, Heft 1, 1999, 13–37.
7 In: recht. Zeitschrift für juristische Ausbildung und Praxis, 1999, Heft 2, 33–42.
8 Brigitte Studer. «Die Ehefrau, die den Ausländer heiratet, soll sich die Geschichte klar überlegen». Geschlecht, Ehe und nationale Zugehörigkeit im 20. Jahrhundert in der Schweiz, in: Tsantsa. Zeitschrift der Schweizerischen Ethnologischen Gesellschaft, 9, 2004, 49–60.
9 Nathalie Gardiol. Les Suissesses devenues étrangères par mariage et leurs enfants pendant la Deuxième Guerre mondiale. Un sondage dans les archives cantonales vaudoises, in: SZG, 51, 2001, Nr. 1, 18–45.
10 In: Citizenship Studies, 6, 2002, Nr. 1, 5–20.
11 Martina Sochin D'Elia. «Man hat es doch hier mit Menschen zu tun!» Liechtensteins Umgang mit Fremden seit 1945, Zürich 2012.

zurück

Umgang mit Frauen in binationalen Ehen prägte.[12] Anhand der Ausführungen von Sochin lassen sich interessante Vergleiche zu schweizerischen Verhältnissen ziehen. Wegen der geringen Anzahl der einheimischen Bevölkerung lag die Rate der Ehen mit Ausländern – vornehmlich mit Schweizern – in Liechtenstein mit gut 31 Prozent seit 1914 bis nach dem Zweiten Weltkrieg viel höher als in der Schweiz.[13] Den ausländischen Ehemännern wurde in der Regel aber keine «Familienniederlassungsbewilligung» erteilt, was die früheren Liechtensteinerinnen besonders seit den 1950er-Jahren im Zuge von Überfremdungsängsten und einer Politik strikter Arbeitsplatzsicherung vermehrt in die Migration zwang, während Ausländer noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts als Arbeitskräfte willkommen und binationale Ehen toleriert worden waren.[14] Diese «indirekte Ausweisung» wurde Mitte der 1950er-Jahre in Liechtenstein intensiv diskutiert, unter dem Aspekt der Sicherung von Arbeitsplätzen für liechtensteinische Männer und der Angst vor «Überfremdung», allerdings nicht revidiert. «Das Hauptargument der Sicherstellung von Arbeitsplätzen für eine restriktiv gehandhabte Zulassung von ausländischen Arbeitskräften liess diejenigen liechtensteinischen Frauen, die einen Ausländer heirateten, zum nicht unbedingt beabsichtigten, aber gebilligten Bauernopfer werden.»[15] Die Schweiz hingegen kannte kein solch rigides System bei den Niederlassungen und stellte die frühere Schweizerin fremdenrechtlich besser als Liechtenstein seine früheren Bürgerinnen. Mit der Revision des Bürgerrechtsgesetzes 1952 spielte in der Schweiz auch die Möglichkeit der hauptsächlich im Kontext von Armut, Moral und Straffälligkeit erlassenen Ausweisungen keine Rolle mehr. Hingegen regelte Liechtenstein den Verlust durch die Heirat bereits 1864 in einem Gesetzesartikel, was in der Schweiz erst 1941 respektive 1952 erfolgte.[16] Doch erst 1960 wurde die Liechtensteinische Bürgerrechtsgesetzgebung dahingehend angepasst, dass bei Staatenlosigkeit oder wenn das Land des Ehemannes die automatische Aufnahme bei der Heirat nicht kannte, die Frauen ihre Staatsangehörigkeit behalten konnten. Diese Praxis des sogenannten bedingten Verlustes war in der Schweiz bereits im 19. Jahrhundert verankert. 1950 kannten nur noch Deutschland, Spanien und Luxemburg den unbedingten Verlust.[17] Schliesslich ist die umfangreiche Studie von Dieter Gosewinkel, «Schutz und Freiheit. Staatsbürgerschaft in Europa im 20. und 21. Jahrhundert» (2016), zu erwähnen, die Staatsangehörigkeit und ihre Entwicklung auf dem europäischen Kontinent in verschiedenen Zeitabschnitten verfolgt und vergleicht. Einige Überlegungen finden sich darin auch zur Staatsangehörigkeit der Frauen und insbesondere zur Entwicklung in Frankreich, Grossbritannien und Deutschland. Die Schweiz wird nicht untersucht, was dazu führt, dass ein interessantes Vergleichs-

12 Ebd., 51, 101.
13 Ebd. Bei den Männern lag der Anteil an Heiraten mit Ausländerinnen bei gut 37 Prozent.
14 Ebd., 52, 85, 86, 91.
15 Ebd., 85–102, Zitat 91.
16 Ebd., 85.
17 Ebd., 97 f.

feld wegfällt. Gosewinkel geht davon aus, dass nicht primär emanzipatorische Entwicklungen und Forderungen der starken europäischen Frauenbewegung zu einer Veränderung hin zu weniger patriarchalen Staatsangehörigkeitsrechten für Ehefrauen respektive zu einer Öffnung wie in Frankreich 1927 geführt haben, sondern dahinter nationale Interessen standen, «Ideen nationaler Zugehörigkeit und Loyalität» oder wie Gosewinkel an anderer Stelle sagt, «ethnisch-nationalistische Motive», die sich nach dem Ersten Weltkrieg verstärkt zeigten und zum «Einlasstor» für die Auflösung der Einheit bei der Staatsangehörigkeit in der Ehe wurden.[18] Für die Schweiz gilt diese Aussage so nicht, denn hier bestand die Begünstigung der Frauen als Witwen mit der Möglichkeit der Wiedereinbürgerung oder der Beibehalt des Bürgerrechts wegen drohender Staatenlosigkeit bereits im 19. Jahrhundert respektive mit dem Bürgerrechtsgesetz von 1903. Die Gründe dieser Erlasse waren, wie noch zu zeigen sein wird, in beiden Fällen ethischer Natur. Nachfolgend soll nun vor dem Hintergrund der Thesen von Gosewinkel auf die Schweizer Entwicklung eingegangen werden. Es stellt sich insbesondere die Frage, was die Liberalisierung und den Aufbruch der «Heiratsregel», dem in den Akten gängigen Begriff für den Verlust des Schweizer Bürgerrechts bei der Heirat eines Ausländers, im Schweizer Bürgerrechtsgesetz von 1952 begünstigte.

Die Aufarbeitung der Geschichte jener Schweizer Frauen, die aufgrund der Heirat mit einem Ausländer die Schweizer Staatsangehörigkeit verloren, hätte ohne die Hilfe von zahlreichen Zeitzeuginnen und Betroffenen nicht in dieser Art entstehen können. All jenen, die mir ihre Familiengeschichte erzählten oder Unterlagen zur Verfügung gestellt haben, sei an dieser Stelle herzlich gedankt. Die vorliegende Forschungsarbeit beginnt denn auch mit einer kurzen Schilderung der Erfahrungen von Salome F., die im Zweiten Weltkrieg mit ihrer Familie von Polen in die Schweiz fliehen konnte. Doch nach der Rückkehr in die alte Heimat wurde der früheren Schweizerin schnell bewusst, dass sie hier, im Land ihrer Herkunft, von den Behörden nur noch als unerwünschte Ausländerin betrachtet wurde.

Auftakt: Salome F. (1912–2004): «Dass ich selber hier geboren und aufgewachsen war, hatte keine grosse Bedeutung»

Salome F. wuchs in Winterthur auf und verheiratete sich 1933 in Rowno mit dem polnischen Ingenieur Piotr F.[19] Die Familie mit zwei Kindern lebte bis 1940 in Polen und konnte durch Vermittlung eines Deutschen Konsuls in die Schweiz fliehen. Dem gut situierten Vater von Salome F. gelang es, eine Einreise- und Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz zu besorgen, und zwar mit Hilfe des Winterthurer Stadtschreibers, wie die Tochter Catherine D. vermutet. Salome F. schrieb im Dezember 1989 über die ersten Monate in ihrer alten Heimat: «In der

18 Gosewinkel, Schutz, 188 f., 644.
19 Auskunft und Dokumentation der Tochter Catherine D., 6. 1. 2009.

Schweiz waren wir Emigranten und unerwünschte Ausländer. Unser allererstes Ziel sollte sein, unsere Auswanderung vorzubereiten.»[20] Untergebracht war die Familie von Salome F. bei den Eltern in Winterthur. Piotr durfte, weil er keine Arbeitsbewilligung erhielt, nicht arbeiten. Die Aufenthaltsbewilligungen wurden, wegen der verlangten Wiederausreise, immer nur für drei Monate ausgestellt. «Zwei Mal erhielten wir ein Schreiben der Eidgenössischen Fremdenpolizei, wir hätten die Schweiz innerhalb von 48 Stunden zu verlassen.» Dank der Intervention des Winterthurer Stadtschreibers konnte die Familie, wie Salome F. festhielt, dann doch in der Schweiz bleiben. Die zahllosen Gänge zur Fremdenpolizei seien für ihre Mutter allerdings «mühsam» und «Nerven zerreissend» sowie «entwürdigend» gewesen, erinnert sich die Tochter. Auch ihr Vater litt unter der Situation. Er war von der Familie von Salome F. abhängig und fühlte sich ohne Arbeit nutzlos. Dazu kam das Gefühl des Versagens, als Mann die eigene Familie nicht ernähren zu können. Mit der Situation der Abhängigkeit habe ihre Mutter anders umgehen können: «Die Frauen fanden es damals selbstverständlich, völlig vom Mann abhängig zu sein. Das war normal.» Ab 1943 besserte sich die Situation für Piotr F. Er begann nochmals ein Studium der Betriebswirtschaft an der ETH Zürich, bekam eine Stelle bei der Firma Bührle und dadurch auch die lang ersehnte Arbeitsbewilligung. Die Familie mietete eine eigene Wohnung und wurde wieder selbstständig, lebte aber in finanziell bescheidenen Verhältnissen. Salome F. hielt fest: «Vom monatlichen Verdienst musste ein Teil auf die Seite gelegt werden als Kaution ‹zur Vorbereitung der Auswanderung›.» Nach zehn Jahren in der Schweiz erhielt die Familie F. endlich die Niederlassungsbewilligung und war vom Zwang zur Auswanderung befreit. Salome und Piotr F. bewarben sich für das Schweizer Bürgerrecht, das ihnen 1952 erteilt wurde. «Dass ich selber hier geboren und aufgewachsen war, hatte keine grosse Bedeutung. Für die Einbürgerung zahlten wir über 3000 Franken, was für uns damals sehr viel Geld bedeutete», hielt Salome F. fest.

20 In Kopie bei der Autorin.

zurück

1 Methode, Forschung und Quellenlage

Wie kaum ein anderer Historiker hat Marc Bloch (1886–1944) darauf hingewiesen, dass die Geschichte im Jetzt, im Heute lebt. «Denn ich war stets der Meinung, dass die erste Pflicht eines Historikers darin besteht, sich für ‹das Leben› zu interessieren […], dass es unmöglich ist, die Vergangenheit zu verstehen, ohne sich mit der Gegenwart zu beschäftigten.»[1] Die Perspektive der Historikerin, des Historikers soll eine aus heutiger Sicht aufgerollte Vergangenheit darstellen, weil wir uns nicht von unserem Heute trennen können, in ein Gestern übergehen können. Wir müssen daher das Jetzt in unsere Überlegungen einbeziehen, nicht nur, weil wir oft nur Bruchstücke des Gestern haben und bereits aus dieser Sicht auf die Folgen des Gestern im Heute angewiesen sind, um das Vergangene zu erkennen. Aber auch, weil wir als Forscherinnen und Forscher in unserer Zeit leben, uns haben und mit uns umgehen müssen. Dies zwingt zu einer Distanz, einer bewussten Realitätsreflexion, die in die Studie einfliessen soll. Was ist der Erkenntnisgegenstand meiner Forschung? Worauf soll sie hinauslaufen? Wem dient sie? Diese Fragen stellt Bloch genauso selbstverständlich wie jene zum Forschungsthema selbst. Die Leitlinie der Forschung muss sich an einem Gerüst aus Fragen orientieren. Diese können oberflächlich sein, noch nicht ausformuliert, auch nur intuitiv vorhanden.[2] Aber sie lenken uns bereits bei der Recherche und noch viel mehr bei der anschliessenden Analyse der Texte und Objekte in die Richtung, die wir damit vorgeben. Diese Tatsache ist allen historisch arbeitenden Personen bekannt. Doch sie wird nicht immer ernst genommen. Zu schnell bewegen wir uns in den Quellen, ohne uns vor Augen zu führen, dass es eben gerichtete Quellen sind, die alle einen Entstehungszusammenhang hatten.[3] Ob diese bewusst manipuliert wurden oder nicht, ist nicht so wichtig. Wichtig ist, was wir aus ihnen hervorholen, wie wir sie behandeln. Bloch rät: «Befragen wir unsere Zeugen hingegen über die inneren Triebkräfte menschlicher Schicksale, über die wechselvolle Entwicklung von Mentalitäten oder Sensibilitäten, Techniken, sozialen oder ökonomischen Strukturen, so leiden sie viel weniger an den Unzulänglichkeiten momentaner Wahrnehmung.»[4] Was wir hinter der objektiven Aussage noch zutage befördern, wenn wir fragen, das ist die Überraschung des Historikers, der Historikerin, die «grossartige Revanche des Denkens am Vorge-

1 Marc Bloch. Apologie der Geschichtswissenschaft oder Der Beruf des Historikers, 2. Auflage, Stuttgart 2008, 224 f. Das Zitat stammt ursprünglich aus «Die seltsame Niederlage. Frankreich 1940. Der Historiker als Zeuge» («L'étrange défaite. Témoignage écrit en 1940»).

2 Bloch, Apologie, 73 f.

3 «Es genügt (aber) nicht, die Täuschung festzustellen. Es müssen auch die dahinterstehenden Motive herausgefunden werden, und wäre es auch nur, um ihr besser auf die Spur zu kommen.» Bloch, Apologie, 106.

4 Bloch, Apologie, 118.

gebenen», wie Bloch die Kür des Faches bezeichnet.[5] Das ist die Faszination der Geschichte. Sie bringt uns auf Spuren, von denen wir nicht gedacht haben, dass sie existieren könnten. Sie eröffnen eine bestimmte Sichtweise oder lassen uns sagen: «Das verstehe ich nicht!» und daraufhin neue Ansätze der Forschung anpeilen. Das ist die Spannung einer jeden Dissertation, die einem Konzept folgt, das nicht von vornherein festgelegt ist. Es ergeben sich damit abenteuerliche Wege, die zu gehen zwar Unsicherheit eröffnen, im Endeffekt aber lohnende Unterfangen sind. Marc Bloch war seit je von der Methode des Vergleichs überzeugt. «Die Arbeit des Vergleichs bildet die Grundlage nahezu jeder Kritik. Die Ergebnisse [...] fördern notwendigerweise Ähnlichkeiten wie auch Unterschiede zutage.»[6] Er hat diese einfache aber effiziente Methode propagiert und erfahrbar gemacht mit seinen Studien und mit seiner bekannten Einführung zur Geschichtswissenschaft. Marc Bloch ist ein Ermutiger des Experiments, des Wagnisses einer offenen Geschichtsforschung, die analysiert, gruppiert, um die «entscheidenden Kraftlinien freizulegen»,[7] aber auch frei erzählt und dem Objekt der Forschung Leben einhaucht. Er war davon überzeugt, dass Geschichte den Menschen dienen sollte und im Endeffekt auch Veränderung hervorrufen sollte. «Es gibt also nur eine Wissenschaft von den Menschen in der Zeit, und sie muss ständig die Erforschung der Toten mit der der Lebenden verbinden.»[8] Blochs Fundamente sind heute so aktuell wie damals in den 1940er-Jahren, als er seine «Apologie» schrieb. Die Bruchstücke dieser Überlegungen sind Messlatte für die Geschichtsforschung, die Forschung des «Verstehen[s]»,[9] geblieben und ermutigen zum historischen Labor. Die vorliegende Arbeit möchte den Spuren dieser Vorgabe folgen. Sie versteht sich als Beitrag zu einer Wissenschaft, die das Experiment wagt und damit beginnt, auf die Ursachen zurückzugehen, sich zu fragen, weshalb es dazu kam, dass Frauen als Bürgerinnen im Zweiten Weltkrieg und vorher so radikal ausgeschlossen wurden, wenn sie einen Ausländer heirateten. Sie will wissen, wie dies in der Zeit verstanden wurde und welche Wirkungen dies hatte. Dabei gehen wir von Zeitzeuginnen und Zeitzeugen aus. Sie bilden das Grundgerüst der Forschung. Sie erzählen ihre Sicht der Dinge und geben uns im Wissen um die Subjektivität der Aussagen ein Stimmungsbild der Zeit und der Auffassung über diese Zeit. Von diesen Zeugnissen ausgehend, werden die Folgen und Grundbedingungen des Problems erarbeitet. Es geht um das Verstehen der Zusammenhänge, das Warum und Weshalb des Ausschlusses, der von vielen Erzählenden noch heute als schmerzlicher Prozess empfunden wird. Die weiteren Quellen dieser Arbeit speisen sich aus Behördenakten, juristischer Literatur, Gesetzen, rechtlichen Zeugnissen, biografischen Schilderungen und Interpretationen von Zeitgenossinnen und Zeitgenossen. Die Vielfalt der Quellen birgt Gefahren in

5 Ebd., 73.
6 Ebd., 125.
7 Ebd., 163.
8 Ebd., 54.
9 Ebd., 160.

zurück

sich. Sie müssen sauber eingeordnet und kritisch beleuchtet werden. Die Quellenkritik ist hier umso wichtiger, als verschiedene Akteure als Produzenten und Produzentinnen der Akten zu gelten haben. Dazu kommt, dass sie das Problem von verschiedenen Standpunkten aus beleuchteten.

Im Zentrum unserer Forschung steht die Frage nach den Folgen des Verlustes des Schweizer Bürgerrechts. Aus dieser Perspektive werden Betroffene und Handlungsträger aus Politik und Verwaltung sichtbar. Die einen erleben die Ausscheidung aus der Gesellschaft, die anderen erleben deren Konsequenzen aus anderer Sicht, jener der zweckorientierten Aufhebung des Rechtes der Zugehörigkeit. Bereits dieser Kontrast, dieser Vergleich, bringt uns in die Nähe von Ursache und Konsequenz der Praxis. Indem wir fragen, was der Verlust des Bürgerrechts bedingte, erfahren wir mehr über die Zusammenhänge von Staatsangehörigkeit und Staat. Bezogen auf das Geschlecht ergibt sich die Einsicht in die Diskriminierung weiblicher Staatsangehöriger. Diese Tatsache allein ist aber noch nicht das Wesentliche. Es geht vielmehr um den Zweck dieser Diskriminierung, um den Ausschluss und seine Motivation und im Endeffekt um die Frage, was Staatsbürgerschaft und Frauen verbindet und trennt.

Wie Staat und Frauen zueinander stehen, zu verstehen, wie unsere Gesellschaft funktioniert und weshalb sie Frauen ausschloss und ausschliesst, gehörte zu den Leitthemen der grossen Französin Simone de Beauvoir (1908–1986). In «Das andere Geschlecht» («Le Deuxième Sexe», 1949)[10] hat die Philosophin die Frage nach dem Anderssein des weiblichen Geschlechtes untersucht, in dem Sinn, als Frauen nicht als Teil des Ganzen, sondern als Ausnahme betrachtet wurden. «Sie ist das Unwesentliche gegenüber dem Wesentlichen. Er ist das Subjekt, er ist das Absolute: sie ist das Andere.»[11] Sie hat interessiert, weshalb dies so ist und welche Konsequenzen sich daraus ergaben. Die Zeichen des Andersseins folgten ihren Beobachtungen im Alltag, auf den Strassen, in der Literatur, im Umgang mit Freunden. «Plötzlich kam ich mit vielen Frauen zusammen, die die Vierzig überschritten hatten und die bei aller Verschiedenartigkeit ihrer Voraussetzungen und Verdienste doch die gleiche Erfahrung gemacht hatten: ein Leben als ‹relative Wesen›.»[12] Dies und das Nachdenken über die eigene Rolle im philosophischen System mit Sartre führte Beauvoir zur «umwälzenden und erstaunlichen Erkenntnis», dass sie anders gewertet wurde als Sartre, «weil er ein Mann war und ich nur eine Frau».[13] Immer wieder stellte sie fest, dass automatisch von einem Anderssein ausgegangen wurde. «Die Menschheit ist männlich, und der Mann definiert die Frau nicht als solche, sondern im Vergleich zu sich selbst: sie wird nicht als autonomes Wesen angesehen.»[14] Dies war wechselseitig, indem die Männer die

10 Simone de Beauvoir. Das andere Geschlecht. Sitte und Sexus der Frau, 13. Auflage, Reinbek 2013.
11 Ebd., 12.
12 Deirdre Bair. Simone de Beauvoir. Eine Biographie, München 1998, 473 f.
13 Ebd., 472.
14 De Beauvoir, Geschlecht, 12.

Frauen als das Andere wahrnahmen, nicht nur sexuell, aber auch – eine grosse Triebfeder von allem –, und auch, weil Frauen einfach nicht Männer waren und deshalb anders behandelt werden mussten, so wie Herren ihre Sklaven anders behandeln. «Ein Mann ist im Recht, weil er ein Mann ist, die Frau dagegen ist im Unrecht.»[15] Aber auch die Frauen selbst waren davon überzeugt, das Andere zu sein und nichts Besseres zu verdienen, als anders behandelt zu werden. «Die Männer sagen ‹die Frauen›, und diese übernehmen das Wort, um sich selbst zu bezeichnen. Aber sie setzen sich nicht authentisch als *Subjekt*.»[16] Und weiter: «Der Mann, der die Frau als eine *Andere* konstituiert, trifft bei ihr also auf weitgehendes Einverständnis. Die Frau erhebt nicht den Anspruch, Subjekt zu sein, weil ihr die konkreten Möglichkeiten dazu fehlen, wie sie ihre Bindung an den Mann als notwendig empfindet, ohne deren Reziprozität zu setzen, und weil sie sich oft in ihrer Rolle als *Andere* gefällt.»[17] Die Abwertung des eigenen Geschlechts zog sich durch alles, was sie erlebte, und es weckte in ihr einen Widerstand, es eben nicht dazu kommen zu lassen, als das Andere betrachtet und qualifiziert zu werden. Es geht dabei nicht um das platte biologische Geschlecht, nicht um Körper oder Geist, sondern um die grundlegende Handlung, etwas als das Andere zu erkennen und zu behandeln. Diese Tatsache stellte sich ihr immer und immer wieder, und je länger sie sich damit befasste, umso eindrücklicher wurde dies. Ihre Idee bestand zunächst darin, dies einmal zu benennen, auch, um damit der Andersartigkeit den Schrecken zu nehmen und um sich bewusst zu werden, dass alles einen Anfang hatte und nicht das gleiche Ende nehmen musste. De Beauvoir schliesst ihr zweites Buch über die «Gelebte Erfahrung» mit einer Anspielung auf die Ideale der Menschenrechte einer Olympe de Gouges (1748–1793): «Es ist Aufgabe des Menschen, dem Reich der Freiheit inmitten der gegebenen Welt zum Durchbruch zu verhelfen. Damit dieser höchste Sieg errungen werden kann, ist es unter anderem notwendig, dass Männer und Frauen über ihre natürlichen Unterschiede hinaus unmissverständlich ihre Brüderlichkeit behaupten.»[18] In ihren Überlegungen steckt also die Idee eines Fortschritts, ein Glaube, den sie zwar nie verlor, der sich aber mit der Zeit auch relativierte. Diese Idee der Andersartigkeit, der «Anderen» können wir in unserem Thema sehr gut verfolgen. Sie ist uns Grundstein für das Verständnis, indem wir uns immer wieder vergegenwärtigen, dass vom Anderen die Rede ist und diese Rede bewusst gestaltet und ausdifferenziert wurde. Die rhetorischen Kniffe dieser Idee sind variantenreich. Und wir können darin das Machtgefälle der Zeit erkennen. Die Idee der Andersartigkeit dient der Wahrnehmung der historischen Geschehnisse und schliesslich der Einordnung unserer Fragestellung in das Konzept des Wissens, das wir uns erarbeitet haben.

15 Ebd.
16 Ebd., 15 (Hervorhebung im Original).
17 Ebd., 17 (Hervorhebung im Original).
18 Ebd., 900.

zurück

2 Theorie

Niklas Luhmann (1927–1998) hat mit seiner Theorie gesellschaftlicher Systeme (1970–1995: Soziologische Aufklärung; 1984: Soziale Systeme;[1] 1992/93: Einführung in die Theorie der Gesellschaft. Letzte Vorlesung an der Universität Bielefeld) das Fundament für das Verständnis von Zusammenhängen der Veränderung von Strukturen und damit von Systemen der Gesellschaft gelegt.[2] Als Soziologe war er daran interessiert, was die Gesellschaft im Innersten zusammenhält und wie Gesellschaften Veränderungen aufnehmen und ausführen. Er hat dafür den Standpunkt des Beobachters eingenommen und zu erklären versucht, was die «Gesellschaft» überhaupt ist und wer daran beteiligt ist. Luhmann wurde rasch klar, dass er nicht Teil des Ganzen war, sondern nur eines Ausschnittes und sich auch dort in der Defensive befand. Dies brachte ihn dazu, mehr über die Kräfte zu erfahren, über das Wie und vor allem auch darüber, weshalb er sich doch als Teil der Gesellschaft fühlte und weshalb auch wiederum nicht. Ausgangspunkt seiner Theorie wurde das Handlungsmodell von Talcott Parsons (1937),[3] das er mit den Modellen von Max Weber und Jürgen Habermas (Theorie des kommunikativen Handels, 1981) konfrontierte und daraus die eigene Theorie über die Funktion von Gesellschaft herleitete.[4] Wesentlich für die Entdeckung der Zusammenhänge war die 68er-Bewegung, die den Anspruch hatte, überkommene Strukturen zu ändern.[5] Auch hier war Luhmann der Beobachter und fand heraus, dass Aufbegehren und Aufstehen in der Form des unkonventionellen Widerstandes die altgediente Generation in Rage brachte und in einen Notstand, denn sie konnte mit den neuen Formen des Protestes nicht umgehen. Diese Umwälzung, die sich schliesslich überall vollzog, was sich an der Kleidung oder am Leben an den Universitäten ablesen liess, war schnell gekommen und blieb. Luhmann erkannte, dass hier ein Element eingedrungen war, das sich festsetzen konnte. Über die Reflexion des Warum und Wie leitete er die Überlegungen zum «Sinn» ab, «*wie* eigentlich das Negieren seinen Beitrag zur Konstitution von Sinn

1 Beide Erscheinungsjahre nach Rudolf Stichweh. Niklas Luhmann (1927–1998), in: Dirk Kaesler (Hg.). Klassiker der Soziologie, Bd. 2: Von Talcott Parsons bis Pierre Bourdieu, 3. Auflage, München 2002, 226.

2 Niklas Luhmann. Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie, 15. Auflage, Frankfurt am Main 2012; ders. Soziologische Aufklärung 3. Soziales System, Gesellschaft, Organisation, 5. Auflage, Wiesbaden 2009; ders. Einführung in die Theorie der Gesellschaft, hg. von Dirk Baecker, 2. Auflage, Heidelberg 2009.

3 Talcott Parsons. The Structure of Social Action. New York 1937.

4 Beispielhaft der Abschnitt «Zeit und Handlung – Eine vergessene Theorie», in: Luhmann. Soziologische Aufklärung 3, 115–142.

5 Über die Rezeption des Werkes von Luhmann durch die 1968er-Bewegung vgl. Stichweh, Luhmann, 207.

leistet».[6] Die junge Generation sah Sinn darin, etwas ganz anders zu machen als ihre Väter und Mütter und damit ergab sich eine im Sinn Luhmanns verstandene These und eine Antithese. Die Antithese war die wichtigere, weil sie der Ausgangspunkt für den neuen Aufbau war. «Diese abgeleiteten Formen der beraubenden und der ausschliessenden Negation lösen sich nicht etwa von der Urform ab, sie negieren sie nicht, sondern bauen auf ihr auf, indem sie sie als mitfungierend voraussetzen […].»[7] Es gab eine Massenreaktion, weil die These auf Echo stiess, begleitet von Medien, der Musik, der Mode, der Presse, dem Film. Und damit setzte sich ähnlich wie in der Chemie – einem der Leitwissenschaften von Luhmann – etwas an den alten Sinn an, der ihm gar nicht so unähnlich war, weil er ihn erkannte und neu formulierte. Das war es, was Luhmann suchte. «Die Negation lässt etwas Unbestimmtes in die Funktionsstelle von Bestimmtem eintreten und ermöglicht dadurch den Fortgang von Operationen ohne aktuellen Vollzug aller Bestimmungsleistungen. Mit Hilfe von Negationen kann man daher Systemzustände festlegen, bevor man den Sachverhalt voll eruiert hat.»[8] Schliesslich wurde ihm bewusst, dass ausserhalb des Systems noch etwas sein musste, das ein Reservoir war, das die Ideen lieferte und die Erfahrung mitbrachte. Wir würden heute eher von «Subkultur» sprechen, Luhmann nahm es als «Umwelt» an. «Es ist also nicht eine Theorie der Beliebigkeit. Aber das Interessante ist, dass von dieser Spontangenese oder Zufallsgenese von Ordnung her gesehen die Prämissen der Ordnung in der Umwelt liegen und das System sich selber strukturiert.»[9] Und an anderer Stelle: «Die theoretische Konsequenz aus der Überlegung, dass die Gesellschaft eine Umwelt ist, in der Sondersystembildungen möglich werden, ist die, dass sich alle Systeme, die sich, favorisiert, aber nicht determiniert durch bestimmte Ausgangslagen, bilden, immer als autopoietische Systeme bilden. […] Nicht nur die Gesellschaft oder eventuell noch besondere Systemtypen wie etwa Organisationen, sondern alle sozialen Systeme sind autopoetische [richtig: autopoietische, S. R.] Systeme, die sich auf diese Weise in einer vorhanden [richtig: vorhandenen, S. R.] Umwelt absondern und auf sich selber stellen.»[10] Er erkannte, dass Menschen zur «Umwelt» gehörten und Teil des Systems waren; sie waren Schüler, Studentinnen oder Lehrer; sie gingen in den Kindergarten oder in das Museum, und damit war für Luhmann klar, dass ein System, eine Gesellschaft, viele Systeme neben sich hatte, mit unterschiedlichen Regeln; alle wurden sie gespeist von einer Umwelt, die sich als Gros der Menschen herausstellte. «Einerseits ist die Gesellschaft als System die Form, die sich von der Umwelt unterscheidet. Jedes System ist eine Form, die sich von der jeweiligen Umwelt unterscheidet. Aber gibt es ausserdem noch eine Form für das Verhältnis der Systeme zueinander? Hier muss man wieder theoretisch aufpassen und die Sys-

6 Luhmann, Soziologische Aufklärung 3, 42 (Hervorhebung im Original).
7 Ebd.
8 Ebd., 43.
9 Luhmann, Einführung, 243.
10 Ebd., 245.

zurück

tem-System-Beziehung von der System-Umwelt-Beziehung unterscheiden. Es ist *eine* Frage, wie sich jedes System zu einer Umwelt im Wesentlichen indifferent verhält oder nur über strukturelle Kopplung sensibel wird. Es ist eine *andere* Frage, ob es bestimmte Muster in den Beziehungen der Systeme zueinander gibt.»[11] Waren die Umstände richtig, für Luhmann als Zufall und Kontext definiert, dann verschob sich das eine System zum anderen hin, konnte teilhaben oder sogar auflösend wirken. Die alte Universität von früher gab es nach 68 nicht mehr. «Ein Zufall entwickelt sich über Abweichungsverstärkung zu einer Differenzierungsstruktur, ohne dass sich die Gesellschaft am Anfang schon im Kopf, in der Planung oder auf eine verantwortungsfähige Weise umstellt […].»[12] Und damit war ein weiterer Verständnisschritt vollzogen. Die Impulse mussten feststehen, das, was Luhmann mit Zufall oder Evidenz beschrieb. «Das normale Verständnis von Zufall ist Ursachelosigkeit. Das kann jedoch nach moderneren Kausaltheorien, in denen Ursachen auf Attribution, auf Zurechnung, zurückgeführt werden, nicht sinnvoll behauptet werden. […] Deswegen müssen wir für den Zufallsbegriff eine andere Verwendung finden, und ich würde vorschlagen, alles als Zufall zu bezeichnen, was nicht durch ein System koordiniert ist. […] Zufall soll demnach nur heissen: Fehlen einer systemischen Koordination. Das ist für eine Systemtheorie, die auf die Unterschiede von System und Umwelt achtet, zugleich ein Indikator dafür, dass das System nicht völlig aus Eigenem evoluiert. Es gibt kein immanentes Gesetz der Entwicklung, der Entfaltung von Möglichkeiten, sondern die Evolution findet immer an einem System, in einem System, aber auch in einer Umwelt statt. Da das System die Umwelt nicht einsaugt, nicht völlig beherrscht, nicht selbst inkorporiert, gibt es den Zufallseffekt […].»[13] An dieser Stelle führt Luhmann den Begriff der «Interpenetration» ein. «Den Begriff ‹Interpenetration› benutzen wir, um eine besondere Art von Beitrag zum Aufbau von Systemen zu bezeichnen, der von Systemen der Umwelt erbracht wird.»[14] Den Begriff der «Interpenetration» wendet er nur im «Verhältnis von autopoietischen Systemen» an.[15] «Interpenetration setzt Verbindungsfähigkeit verschiedener Arten von Autopoiesis voraus – in unserem Falle: organisches Leben, Bewusstsein und Kommunikation. […] Von hier aus wird besser verständlich, weshalb der Sinnbegriff theoriebautechnisch so hochrangig eingesetzt werden muss. […] Sinn ermöglicht das Sichverstehen und Sichfortzeugen von Bewusstsein in der Kommunikation und zugleich das Zurückrechnen der Kommunikation auf das Bewusstsein der Beteiligten.» Und an anderer Stelle: «Zu den wichtigsten Leistungen der Kommunikation gehört die Sensibilisierung des Systems für Zufälle, für Störungen, für ‹noise› aller Art. Mit Hilfe von Kommunikation ist es möglich, Unerwartetes,

11 Ebd., 247.
12 Ebd., 243.
13 Ebd., 189 f.
14 Luhmann, Soziale Systeme, 289.
15 Ebd., 296.

Unwillkommenes, Enttäuschendes verständlich zu machen.»[16] Doch «Erfolg hat die Kommunikation nur, wenn Ego den selektiven Inhalt der Kommunikation (die Information) als Prämisse eigenen Verhaltens übernimmt» und handelt.[17] «*Erst durch Einbau eines Handlungsverständnisses in das kommunikative Geschehen wird die Kommunikation asymmetrisiert*, erst dadurch erhält sie eine Richtung vom Mitteilenden auf den Mitteilungsempfänger, die nur dadurch umgekehrt werden kann, dass der Mitteilungsempfänger seinerseits etwas mitzuteilen, also zu handeln beginnt.»[18] Damit ist das Grundgerüst von Luhmanns Verständnis von Gesellschaft skizziert. Gesellschaft ist ein System von Handlungen, die sich von jenen Handlungen abgrenzen, die ausserhalb des Systems sind, in der Umwelt. Menschen gehören zur Umwelt, können sich aber durch Handeln einbringen. Ob sie gehört werden, hängt davon ab, ob das System sie «versteht» oder eben zur Kenntnis nimmt, ob sie «Sinn» produzieren können im gesellschaftlichen System. Interessant ist, was es braucht, um Sinn zu konstruieren. Luhmann geht vom Zufall aus, der dann einen Sinn bekommt. Er veranschaulicht dies in seiner letzten Vorlesung im Wintersemester 1992/93 mit einem Siedlungsbild. «Stellen Sie sich vor, Sie sind ein Amerikaner aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts, und Sie haben das Bedürfnis weiterzuziehen. Sie laden ihren Wagen voll und fahren los. Plötzlich bricht ein Rad, und da sitzen Sie. Es gibt niemanden, keine Handwerker, Sie können das auch nicht selber reparieren. Sie schlagen also ihre Zelte auf, dann entdecken Sie Wasser und fragen, warum Sie eigentlich weitersollen, Sie können ja hier bleiben. Also machen sie aus ihren Zelten Holzhütten, dann kommen andere vorbei, die passen dazu und siedeln sich auch an, dann kommen viele andere, die passen nicht dazu, und die müssen in einer gewissen Entfernung ein neues Dorf gründen. Plötzlich gibt es eine Struktur in dem unbesiedelten […] Land, und es entsteht eine Differenzierung, die Differenzierung der Dörfer.»[19] Der Moment der Siedlung ist Zufall, aber er ist gelenkt durch Umwelt. Nur wenn alles stimmt, was es braucht, eben Wasser, fruchtbare Felder und der Moment der Entscheidung, kann die Siedlung in Gang gebracht werden.

Mit den Studien von Niklas Luhmann entstand eine Theorie eines differenzierten Verständnisses von Gesellschaften. Indem er von der Interdependenz von System und Umwelt ausging, konstruierte er das Mittel, um Gesellschaft zu verstehen und Sinnräume überhaupt zu erfassen. Dazu kommt das Element der Systemtheorie als Handlungstheorie in dem Sinne, dass Handlung der Austausch einer akzeptierten Kommunikation und damit als sinnstiftendes Element zu betrachten ist. Handlung impliziert zwingend Sinnverständnis und neue Sinnleistung. Indem wir handeln, haben wir die Kommunikation akzeptiert und verstanden. Sinnkonstrukte sind komplexe Vorgänge und können auch durch unterschwellige, nicht als Kommunikation verstandene Elemente vollzogen werden. Sie werden

16 Ebd., 297, 237.
17 Ebd., 218.
18 Ebd., 227 (Hervorhebung im Original).
19 Luhmann, Einführung, 243.

zurück

häufig erst dann gesehen und bewusst, wenn sie geändert werden müssen und sind daher erst mit dem System der Handlung offenbar geworden. Auf dieser Ebene bespricht Luhmann gesellschaftliche Vorgänge als Systemveränderungen, die ihren Ursprung in der Umwelt, also der nicht systemischen Beziehung von Menschen zum System haben. Diese Beziehung funktioniert erst dann, wenn Sinn entsteht, vorher ist sie verborgen oder nicht existent. «Jede Kommunikation im sozialen System, und nicht etwa nur eine grenzüberschreitende Kommunikation nach aussen, nimmt die Differenz zur Umwelt in Anspruch und trägt dadurch zur Bestimmung bzw. zur Veränderung der Systemgrenze bei.»[20] Im Sinn liegt der Schlüssel für die gelungene Kommunikation, die Handlung zur Veränderung: «Wer es unternimmt, Kommunikation in Gang zu bringen oder das Themenrepertoire eines Systems um neue Elemente zu erweitern, wird daher gut tun, sich den Zumutungsgehalt der Kommunikation vor Augen zu führen und sich über ihre Chancen zu vergewissern: *Er erweitert Systemgrenzen.*»[21] Die Reflexion als Fähigkeit zur Selbstbeobachtung ordnet den Schritt von Kommunikation zur Handlung: «Durch die Frage (die sich jeder Beteiligte selbst stellen muss), was als Kommunikation wem zumutbar ist, wird Kommunikation auf Handlung umgesetzt.»[22]

Schliesslich ist zu bemerken, dass Systeme als Handlungen und Welten ineinander übergreifen können und parallel zueinander bestehen. «Die Systemtheorie geht von der Einheit der Differenz von System und Umwelt aus. Die Umwelt ist konstitutives Moment dieser Differenz, ist also für das System nicht weniger wichtig als das System selbst.»[23] Ihre Sinnkommunikation eröffnet sich durch «Interpenetration», dem veränderten Sinn asymmetrischer Konstruktion. Dies bedeutet, dass Systeme dann untereinander in Beziehung kommen, wenn dieser Sinn zueinander in Beziehung gesetzt wird und zwar in der Form, dass sie nicht spiegelgleich sind, sondern störend aufeinander treffen, sich aber daraus ein neuer Sinn ergibt. «Kommunikation kommt nur zustande, wenn diese […] Differenz beobachtet, zugemutet, verstanden und der Wahl des Anschlussverhaltens zu Grunde gelegt wird.»[24] Bei der «Interpenetration» geht es nicht um eine allgemeine Beziehung von System und Umwelt, sondern um eine «Intersystembeziehung zwischen Systemen, die wechselseitig füreinander zur Umwelt gehören».[25] «Interpenetration» ist daher «*wechselseitige* Ermöglichung».[26] «Jedes an Interpenetration beteiligte System realisiert in sich selbst das andere als dessen Differenz von System und Umwelt, ohne selbst entsprechend zu zerfallen. So kann jedes System im Verhältnis zum anderen eigene Komplexitätsüberlegenheit, eigene Be-

20 Luhmann, Soziale Systeme, 266.
21 Ebd., 267 (Hervorhebung im Original).
22 Ebd., 268.
23 Ebd., 289.
24 Ebd., 196.
25 Ebd., 290.
26 Ebd., 294 (Hervorhebung im Original).

schreibungsweisen, eigene Reduktionen verwirklichen und auf dieser Grundlage eigene Komplexität dem anderen zur Verfügung stellen.»[27] Die Komplexität der Welt («Weltkomplexität»[28]) zu erfassen und zu meistern, dient der Sinn. «Sinn ist mithin – der Form, nicht dem Inhalt nach – Wiedergabe von Komplexität, und zwar eine Form der Wiedergabe, die punktuellen Zugriff, wo immer ansetzend, erlaubt, zugleich aber jeden solchen Zugriff als Selektion ausweist und, wenn man so sagen darf, unter Verantwortung stellt.»[29] Folgerichtig fragt die Theorie der «Interpenetration» danach, «wie die Komplexität von Umweltsystemen als Basis für Systemaufbau und Systemerhaltung in das System eingeführt und in ihm benutzt wird».[30]

Wir stehen nun an dem Ort, an dem die Theorie von Niklas Luhmann mit unserer Arbeit und unserem Forschungsinteresse zusammenkommen muss. Der Punkt der Übereinkunft ist der «Sinn». Wir müssen erklären, wie die «Sinngrenze», die «die Elemente, aus denen das System besteht und die es reproduziert, dem System zu[ordnet]», verschoben wird.[31] Niklas Luhmann hat dies mit dem Verweis auf die Negation beantwortet. Sinn braucht Negation, um sich zu verändern. Erst in der Negation kann sich die «Sinngrenze» als Vermittlerin zwischen System und Umwelt bewegen.[32] Im Sinn ist beides angelegt: die These und die Antithese. Beides wird in der Kommunikation transportiert. Erscheint die Negation nicht als solche, figuriert sie als «sicherndes Begleiterleben bei positiven Zuwendungen».[33] Sinn entsteht, wie weiter oben ausgeführt, auch dann, wenn er negiert wird; die Negation von Sinn ist nicht seine Aufhebung.[34] Es geht, wie bereits weiter oben festgehalten, darum, «*wie* eigentlich das Negieren seinen Beitrag zur Konstitution von Sinn leistet».[35] Wird die Antithese geweckt, kommt es zur Handlung und zur Verschiebung der Sinngrenze. Dies ist es, was wir brauchen, bei Luhmann gefasst im Begriff der «Interpenetration». «Interpenetration» verweist darauf, dass ein Kanal geöffnet wird zwischen System und Umwelt. In der Umwelt herrscht die Unordnung, das Chaos, «denn Umwelt ist im Vergleich zum System eben derjenige Bereich der Unterscheidung, der höhere Komplexität und geringeres Geordnetsein aufweist».[36] Das System ist geordnet und gerichtet, stets auf Sinn ausgerichtet und diesen reproduzierend. Trifft diese Welt auf jene der Unordnung mit ihren zahllosen Möglichkeiten, kommt es darauf an, den Sinn zu konstruieren, den neuen Sinn und damit die «Sinngrenze» zu verschieben. Sinn entsteht dann aus dem Reservoir der Umwelt oder des anderen Systems, das ebenfalls Umwelt

27 Ebd., 295.
28 Ebd., 94.
29 Ebd., 95.
30 Luhmann, Soziologische Aufklärung 3, 180.
31 Luhmann, Soziale Systeme, 266.
32 Ebd., 265.
33 Luhmann, Soziologische Aufklärung 3, 43.
34 Ebd., 44.
35 Ebd., 42 (Hervorhebung im Original).
36 Luhmann, Soziale Systeme, 289.

sein kann. Wie dies geschieht, untersucht sich in der «Interpenetration», deren Begrifflichkeit wir für unsere Studie ausarbeiten müssen. Erinnern wir uns, dass Luhmann sagt: «Den Begriff ‹Interpenetration› benutzen wir, um eine besondere Art von Beitrag zum Aufbau von System zu bezeichnen, der von Systemen der Umwelt erbracht wird.»[37] «Interpenetration» ist ein Schlüsselbegriff in Luhmanns Verständnis für Veränderung. Die Theorie der «Interpenetration» hilft uns zu verstehen, wie der Prozess bürgerrechtlicher Veränderung vor sich ging. Die Ausarbeitung der Begrifflichkeit der «Interpenetration» ist von besonderer Bedeutung, weil sie das Verhältnis der Geschlechter und die Geschlechterrolle betrifft.

37 Ebd.

1. Teil: Schweizer Bürgerinnen, Staat und Recht

zurück

zurück

3 Heirat oder Heimat: Statistik, Recht und juristischer Diskurs bis 1952

Salome F., deren Geschichte wir eingangs kurz geschildert haben und die mit ihrem Mann und den Kindern während des Krieges in ständiger Angst vor einer Abschiebung lebte, war kein Einzelfall. Wie Salome F. verloren bis Ende 1952 Zehntausende von Frauen in der Schweiz ihr Bürgerrecht, weil sie einen Ausländer geheiratet hatten. Heute ist diese Tatsache des Verlustes der Schweizer Staatsangehörigkeit kaum mehr bekannt. Wir können uns nur mehr schwer vorstellen, dass dies jemals so praktiziert wurde. Erst 1953, mit dem neuen Bürgerrechtsgesetz, änderte sich die langjährige Praxis, indem Schweizer Frauen auf dem Standesamt nun erklären konnten, Schweizerinnen bleiben zu wollen. Diese kleine Gesetzesänderung war ein grosser Schritt in der Geschichte des Bürgerrechts der Frauen in der Schweiz. Nicht nur, weil sie für die Betroffenen enorm wichtig und bedeutungsvoll war, sondern auch, weil damit die verhängnisvolle Kette von historischen Gegebenheiten, Vorannahmen, schweizerischem Zweckdenken und leidvollen Erfahrungen endlich durchtrennt wurde. Schauen wir uns zunächst an, wie viele Frauen von der sogenannten Heiratsregel, dem Verlust der Staatsangehörigkeit bei der Heirat eines Ausländers, eigentlich betroffen waren und auf welche rechtlichen Grundlagen sich diese Diskriminierung stützte, die nicht nur in der Schweiz, sondern lange Zeit in ganz Europa die Beziehung zwischen Frauen, Staat und Nation definierte.

Führen wir uns vor Augen, dass es in der Schweiz bis 1941 keinen Gesetzesartikel über den Verlust der Staatsangehörigkeit bei der Heirat gab. Sowohl der Bürgerrechtswechsel der Schweizerin in der Ehe mit einem Schweizer als auch der Verlust bei der Heirat mit einem Ausländer waren lediglich als sogenanntes Gewohnheitsrecht geregelt. Weder die Schweizerische Bundesverfassung (BV) von 1848 noch jene von 1874 enthielten einschlägige Bestimmungen über den Verlust des Bürgerrechts in der Ehe, und auch das Schweizerische Zivilgesetzbuch von 1907 (in Kraft 1912) schwieg sich dazu aus.[1] Rechtlich gesehen ist Gewohnheitsrecht dem geschriebenen Recht allerdings gleichgestellt. Als «Gewohnheitsrecht» wird jenes Recht bezeichnet, das nicht auf dem Gesetzesweg entstanden ist, sondern sich in der alltäglichen Rechtspraxis entwickelte, durch das «Verkehrsleben». Damit Gewohnheitsrecht besteht, braucht es die lang andauernde Ausübung (longa consuetudo) und die Akzeptanz seiner Rechtsverbindlichkeit (opinio juris). Es besteht, «sobald […] eine bestimmte Regel als bindende Ordnung befolgt wird» und nicht erst dann, wenn «Rechtssätze in

1 Pierre Aeby. Mariage et droit de cité dans le système du Code Civil Suisse, in: Festgabe Ulrich Lampert zum sechzigsten Geburtstage am 12. Oktober 1925. Dargebracht von Kollegen und Schülern, Freiburg 1925, 36.

Worte gekleidet und in gefestigter Gestalt überliefert werden».[2] Rechtlich ist Gewohnheitsrecht dem geschriebenen Recht gleichgestellt.[3] In Art. 1 Abs. 2 akzeptiert das Schweizerische Zivilgesetzbuch von 1907 Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle, wenn geschriebenes Recht fehlt.[4]

Nun könnten wir annehmen, dass die Existenz des blossen Gewohnheitsrechtes in unserer Thematik darauf schliessen lässt, es handle sich um ein marginales Problem. Bevor wir uns nun also weiter mit unserem Forschungsgegenstand befassen und die Frage nach der Herkunft dieses Gewohnheitsrechtes stellen, müssen wir uns zunächst über die Relevanz des Themas ins Bild setzen. Wie viele Schweizerinnen betraf die Heiratsregel überhaupt? Ist ihre Zahl so klein, dass der Verlust in der Schweizer Geschichte des Bürgerrechts zu vernachlässigen wäre? Betrachten wir dazu die Statistik über die Heiraten zwischen 1885 und 1953.

3.1 Über 85 000 Frauen haben das Schweizer Bürgerrecht verloren: Die Statistik 1885–1965

Grafik 1 zeigt die Heiraten von Personen mit Schweizer Bürgerrecht mit Ausländerinnen und Ausländern zwischen 1885 und 1965.[5] In der für die Untersuchung relevanten Zeitspanne zwischen 1885 und 1952 heirateten 85 207 Schweizerinnen einen Ausländer, pro Jahr waren dies also im Durchschnitt 1272 Frauen. Schweizer Männer wählten in 158 880 Fällen und damit beinahe doppelt so häufig eine ausländische Partnerin; im Durchschnitt wurden 2371 solcher Ehen pro Jahr geschlossen.

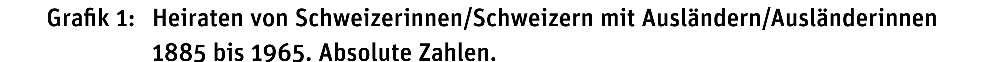
Bezogen auf die Geschlechter zeigen sich im zeitlichen Ablauf deutliche Unterschiede im Heiratsverhalten. Während sich die Skala bei den Schweizern mit Spitzenwerten während der Zwischenkriegszeit seit der Jahrhundertwende insgesamt konstant zeigt, gingen die Ehen zwischen Schweizerinnen und Ausländern im Ersten Weltkrieg drastisch zurück und näherten sich nach einer leichten Erhöhung in den 1930er-Jahren erst nach 1950 langsam wieder dem Niveau der Jahrhundertwende an. Wir können also zunächst erkennen, dass der Verlust des Bürgerrechts im Durchschnitt der Jahre 1885 bis 1952 jährlich etwas über Tausend Schweizerinnen betreffen konnte, dass aber die Heiraten mit Ausländern zwischen 1915 und 1952 eher zurückgingen.

2 Eugen Huber. System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts. Zweite vollständig neu bearbeitete Auflage von Paul Mutzner, Bd. 1: Allgemeiner Teil und Personenrecht, Zweite Lieferung, Basel 1933, 169, nachfolgend zitiert als Mutzner, System.

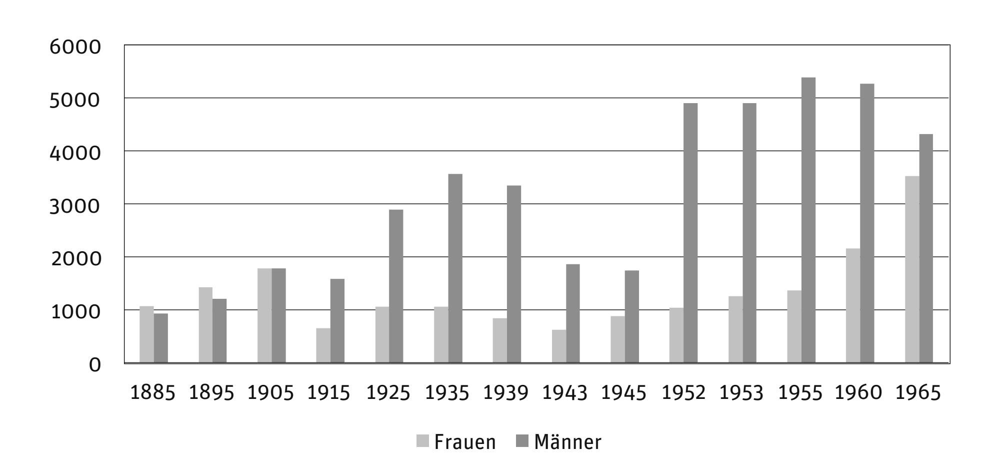
3 Besteht allerdings ein «Gesetzesrecht», geht dieses dem Gewohnheitsrecht vor, Mutzner, System, Bd. 1, 173.

4 HLS, Bd. 5, 385 f.

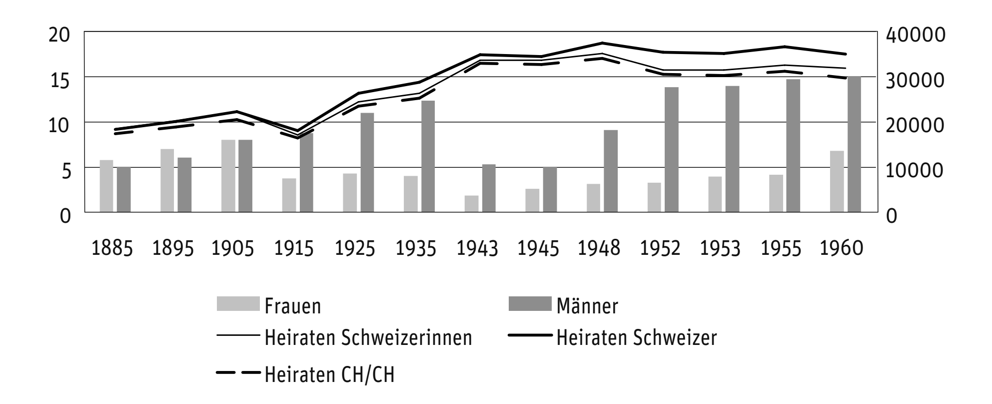
5 Daten: Historische Statistik der Schweiz, hg. von Heiner Ritzmann-Blickenstorfer, Zürich 1996, 194, C.5c. Ehe, Geburt und Tod 1885–1991. Schweizer und Ausländer.



Grafik 1: Heiraten von Schweizerinnen/Schweizern mit Ausländern/Ausländerinnen 1885 bis 1965. Absolute Zahlen.



Grafik 2: Die Heiraten der Schweizer Bevölkerung zwischen 1885 und 1960 in der Schweiz



Grafik 2 zeigt nun die Anteile der gemischtnationalen Ehen am Total der in der Schweiz von Schweizerinnen und Schweizern geschlossenen Ehen.[6] Die Säulendiagramme der Frauen und der Männer bilden wiederum die Heiraten mit Fremden ab, dieses Mal allerdings in Prozent aller geschlossenen Ehen. Auffällig bei den Schweizerinnen ist das Jahr 1943 mit lediglich 620 heiraten mit Fremden als tiefste Quote (1,8 Prozent) überhaupt. Bei den Schweizer Männern befindet sich der Tiefpunkt 1944 mit 1647 Ehen auf knapp 4,9 Prozent, was in etwa dem Heiratsverhalten um 1885 entspricht, und steigt nach 1945 (5,04 Prozent) rasch

6 Ebd.

wieder an. Für 1935 lässt sich bei diesen der im zeitgenössischen Diskurs viel zitierte «achte Schweizer» ausmachen (Quote: 12,3 Prozent). Jeder achte Schweizer heiratete damals eine Ausländerin. Für die Schweizerinnen erkennen wir im Überblick noch einmal die viel niedrige Quote, die 1905 mit knapp 8 Prozent einen Höhepunkt erreichte und sich erst in den 1960er-Jahren diesem Niveau wieder annäherte.

Wie nun sind diese Rückgänge der Heiraten in der Kriegszeit zu deuten? Gehörten sie zu einem allgemeinen Phänomen? Um diese Fragen zu beantworten, ziehen wir die Quote der Heiraten zwischen Schweizerinnen und Schweizern hinzu. Sie bildet sich im Liniendiagramm ab, das die Entwicklung anhand absoluter Zahlen aufzeigt. In der Differenz von allen Heiraten der Schweizerinnen überhaupt resp. von allen Schweizern zu jenen zwischen Schweizerinnen mit Schweizern lassen sich die Heiraten mit ausländischen Partnern respektive ausländischen Partnerinnen ablesen. Zunächst stellen wir fest, dass die Zahl der Heiraten zwischen Schweizerinnen und Schweizern respektive der Schweizerinnen zwischen 1935 und 1948 tendenziell stiegen. Der einsetzende Heiratsboom nach dem Rückgang im Ersten Weltkrieg ist gut erkennbar.[7] Der Aufwärtstrend hält bis 1943 an und stagniert dann, um nach dem Krieg bis 1948 wieder leicht zuzunehmen. Nach 1948 zeigt sich ein Abwärtstrend, der im Fall der Schweizer Männer geringer ausfällt als bei den Schweizer Frauen. Dies deutet darauf hin, dass die oben festgestellten Einbrüche der Ehen zwischen Schweizerinnen und Ausländern nicht mit dem generellen Heiratsverhalten zu erklären sind. Schweizerinnen heirateten seit dem Ersten Weltkrieg vermehrt einheimische Partner. Erst in den 1950er-Jahren nehmen die Heiraten mit Ausländern wieder zu.

Grafik 3 zeigt die oben herausgearbeiteten Befunde in absoluten Zahlen. Hier wird der Anteil der Ehen mit Ausländern überhaupt deutlich.[8] Die Säulen zeigen die Ehen von Schweizerinnen mit Ausländern im Verhältnis zur Gesamtzahl der Ehen von Schweizerinnen respektive von Schweizern mit Ausländerinnen und der Gesamtzahl der Eheschliessungen von Schweizern.

An dieser Stelle ist nun zu fragen, wie der Rückgang der Eheschliessungen von Schweizerinnen mit Ausländern seit dem Ersten Weltkrieg zu erklären ist. Da in der Schweiz erst 1941 relevante gesetzliche Verschärfungen bei den Heiraten mit Ausländern eingeführt wurden, hatte der Rückgang andere Ursachen. Aufschlussreich ist ein Vergleich mit der Entwicklung der männlichen Bevölkerung in

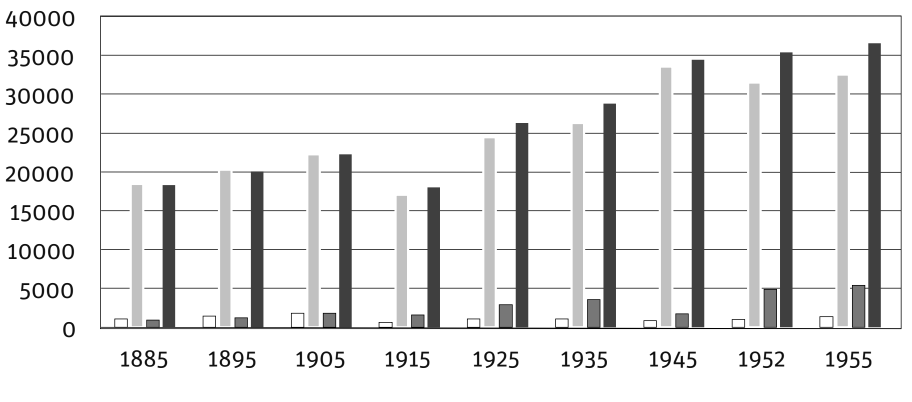
---

7 1885 wurden 19 369 Ehen geschlossen, bei denen mindestens ein Partnerteil schweizerischer Herkunft war. Diese Zahl stieg tendenziell kontinuierlich an, erreichte 1910 mit knapp 25 000 Ehen eine erste Spitze, brach 1915 auf ein Rekordtief von 18 673 ein, um in den Nachkriegsjahren wieder kontinuierlich zu steigen. 1920 wurden mit 33 529 und 1941 mit 35 770 Heiraten die höchsten Werte gemessen. In den Kriegsjahren waren die Heiratszahlen hoch und stiegen danach trotz kleiner Rückgangsbewegungen tendenziell weiter an. 1953, am Ende der Untersuchungsperiode, wurden 36 362 Eheschliessungen gezählt, was fast doppelt so viele ist wie zu Beginn der Untersuchungsperiode.

8 Ritzmann, Historische Statistik, 194, C.5c. Ehe, Geburt und Tod 1885–1991: Schweizer und Ausländer.

zurück

Grafik 3: Heiraten von Schweizerinnen/Schweizern 1885 bis 1955. Absolute Zahlen



der Schweiz. Nach dem Ersten Weltkrieg ging die Zahl der ausländischen Männer insgesamt kontinuierlich zurück. Der Rückgang hing mit verschiedenen Faktoren zusammen. Einmal förderten die kriegerischen Auseinandersetzungen die Rückkehr der Männer in ihr Heimatland. Besonders deutlich ist dieser Vorgang bei den Deutschen zu beobachten.[9] Die Abwanderung im Ersten Weltkrieg reduzierte die deutsche Gemeinde fast auf die Hälfte und nach einer Stabilisierung in der Zwischenkriegszeit provozierte der Zweite Weltkrieg erneut eine Verringerung. Andere migrationsrelevante Faktoren waren die Konjunktur und die konjunkturelle Steuerung in der Schweizer Fremdenpolitik. Wurden 1929 noch 6479 Bewilligungen für einen längeren Aufenthalt an berufstätige Ausländer erteilt, waren es 1937 nur noch 1661. Auch die Zahl der Bewilligungen insgesamt reduzierte sich von 73 037 auf 25 015.[10] Nicht zu vergessen sind die Einbürgerungen, die ebenfalls zur Reduktion des Ausländerbestandes in der Schweiz beitrugen. Zwischen 1904 und 1939 wurden 127 159 Personen neu eingebürgert.[11] Die grösste Gruppe der neu Eingebürgerten stellten die Deutschen, gefolgt von den Italienern.[12]

9 Ebd., 147, B.22a. Ausländische Männer nach Heimatländern und -kontinenten 1880 und 1910–1990. Siehe Grafik 4, S. 38.

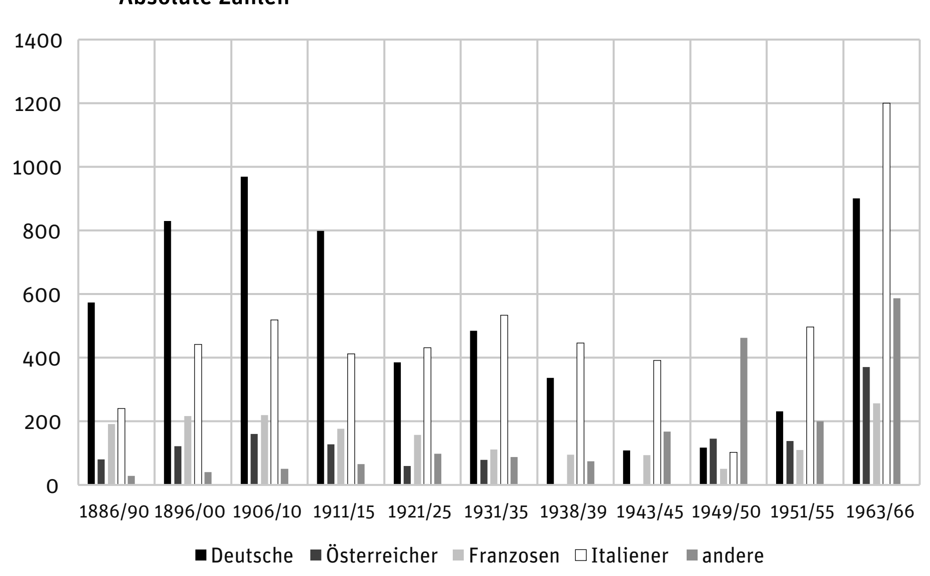
10 Uriel Gast. Von der Kontrolle zur Abwehr. Die eidgenössische Fremdenpolizei im Spannungsfeld von Politik und Wirtschaft 1915–1933, Zürich 1997, 290.

11 Eidgenössisches Statistisches Amt (Hg.). Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1939, Bern 1940, 112. Zwischen 1904 und 1939 wurden insgesamt 154 725 Personen eingebürgert. Gut 17 Prozent davon betrafen Wiedereinbürgerungen (27 566). Für die Zeit zwischen 1920 und 1939 wurden 5292 Frauen durch die Heirat naturalisiert, vgl. Eidgenössisches Statistisches Amt (Hg.). Die Bevölkerung der Schweiz, Bern 1939, 18 f., Tab. 5.

12 Eidgenössisches Statistisches Amt (Hg.). Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1939, Bern 1940, 111.

zurück

Grafik 4: Heiraten Schweizerinnen und Ausländer nach Nationen 1886 bis 1966. Absolute Zahlen



Betrachten wir die Heiraten nun aus der Perspektive der Nationalitäten. Zu den wichtigsten Heiratspartnern der Schweizerinnen gehörten Männer aus den unmittelbaren Nachbarländern. Die Grafik 4 zeigt die Entwicklung der Heiraten mit Ausländern zwischen 1886 und 1955 im Zehn-Jahres-Rhythmus, aufgeschlüsselt nach Nationen.[13] Die unter dem Begriff «andere» angeführten Nationen lassen sich nicht weiter differenzieren, da Angaben in der eidgenössischen Statistik fehlen. So erfahren wir nicht, welche Nationalitäten beim interessanten Ausschlag in der unmittelbaren Nachkriegszeit zum Zuge kamen.

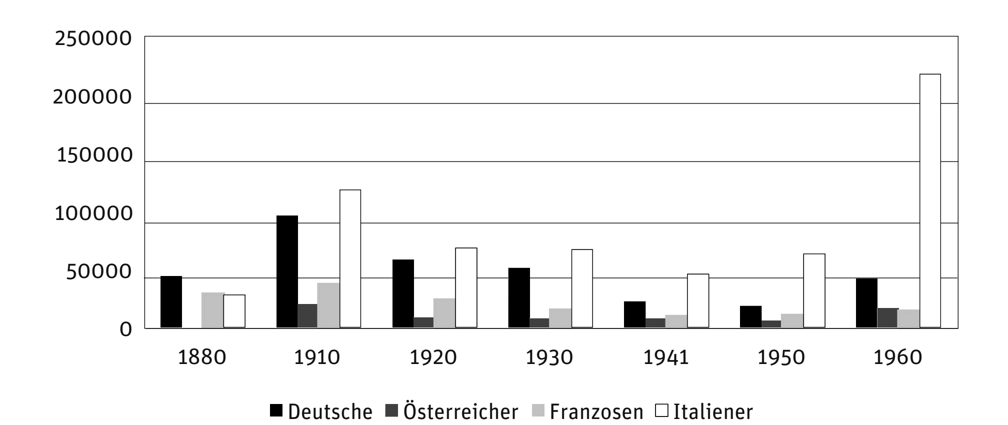
Die Darstellung zeigt, dass die Deutschen bis zum Ersten Weltkrieg die grösste Gruppe der Heiratskandidaten bildeten. Die Zahl der Ehen mit Deutschen ging nach 1915 allerdings drastisch zurück und erreichte im Zweiten Weltkrieg einen Tiefstand. Demgegenüber holten die Italiener nach dem Einbruch im Ersten Weltkrieg die Deutschen ein und bildeten seit den 1930er-Jahren die grösste Gruppe der mit Schweizerinnen verheirateten Ausländer. Bis in die 1930er-Jahre relativ konstant blieb die Zahl der Heiraten mit Franzosen. Am wenigsten Eheschliessungen mit Franzosen sind Ende der 1940er-Jahre (Wert 1931/35: 112; Wert 1943/45: 94) zu verzeichnen.

Interessant ist insbesondere die Entwicklung der Heiraten mit Deutschen und Italienern als wichtigste Heiratspartner von Schweizer Frauen, die einen Ausländer ehelichten. Obwohl um den Ersten Weltkrieg die Italiener die grösste ausländische

13 Ritzmann, Historische Statistik, 203, C.8d. Heiraten zwischen schweizerischen und ausländischen Männern und Frauen 1886–1991 (Mittel mehrerer Jahre).

zurück

Grafik 5: Ausländische Männer in der Schweiz, 1880–1960



Männergruppe in der Schweiz bildeten,[14] gehörten sie, wie Grafik 4 zeigt, nicht zu den meist gewählten. Es gab viel mehr Ehen zwischen Schweizerinnen und Deutschen. Das hängt auch mit dem grösseren Anteil der Deutschschweizerinnen an der Gesamtbevölkerung zusammen. Interessant ist nun, dass sich der Anteil der in der Schweiz ansässigen Nationalitäten in den 1930er-Jahren veränderte. Dies zeigt Grafik 5.

In den 1930er-Jahren war die Zahl der Deutschen und Italiener ähnlich hoch, und die Ehen der Angehörigen beider Nationen mit Schweizerinnen glichen sich seit den 1920er-Jahren mehr und mehr an. Ein relevanter Einbruch ist erst im Zweiten Weltkrieg zu beobachten, als die Zahl der Deutschen in der Schweiz ebenfalls markant zurückging. Demgegenüber bildete die Gruppe der Italiener immer noch ein wichtiges Kontingent für Heiraten mit Schweizerinnen. Die zunehmende Wahl von italienischen Ehemännern dürfte mit der Gruppe jener Italiener zusammenhängen, die in zweiter Generation in der Schweiz lebten. Sie wuchsen in der Schweiz auf und waren sprachlich und kulturell integriert.

An dieser Stelle soll noch kurz auf die Heiratspraxis der Schweizer Männer eingegangen werden.[15] Schweizer Männer wählten, wie wir gesehen haben, seit dem Ersten Weltkrieg zunehmend Ausländerinnen und ehelichten auch während des Kriegs und in Zeiten wirtschaftlicher Krise ausländische Staatsbürgerinnen. Im Gegensatz zum Befund bei den Ehen zwischen Schweizerinnen und Ausländern bildeten die deutschen Frauen bis nach dem Zweiten Weltkrieg die wichtigste Heiratsgruppe der Schweizer Männer. Erst danach wurden die Italienerinnen die häufigsten Bräute der eine Ausländerin heiratenden Schweizer. Wie ist dies zu erklären? Im Gegensatz zu den Männern riss die Migration der Frauen auch

14 Siehe Grafik 5.
15 Siehe die Grafik 9 im Anhang, S. 427.

in Kriegs- und Krisenzeiten nicht ab. Zudem begünstigte die Schweizer Fremdenpolitik die Einwanderung von Ausländerinnen, wenn sie in den sogenannten Mangelberufen arbeiteten: der Landwirtschaft, im Gastgewerbe oder im Haushalt.[16] Zwischen 1928 und 1939 erhielten neben 48 087 ausländischen Männern immerhin 32 190 Ausländerinnen eine längere Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz.[17] Damit stieg auch die Zahl der Heiratskandidatinnen oder hielt sich zumindest permanent konstant. Der Basler Statistiker Wilhelm Bickel (1903–1977)[18] interpretierte 1939 die national verschiedenen Heiraten als Folge eines Ungleichgewichts der Geschlechter bei der jungen heiratsfähigen ausländischen Bevölkerung.[19] Tatsächlich lebten zum Beispiel 1930 rund ein Viertel mehr Ausländerinnen als Ausländer in der Schweiz (156 570 zu 198 952), allen voran Deutsche und Französinnen.[20] Bei den italienischen Staatsbürgern waren die Frauen 1930 hingegen in der Minderzahl. Dies könnte auch dazu geführt haben, dass Ehen zwischen Italienern und Schweizerinnen in den 1930er-Jahren zunahmen.

Fassen wir zusammen. In der für die Untersuchung relevanten Zeitspanne zwischen 1885 und 1952 heirateten 85 207 Schweizerinnen einen Ausländer, pro Jahr waren dies also im Durchschnitt 1272 Frauen. Die höchste Quote erreichten die Schweizerinnen 1905 mit knapp 8 Prozent, die tiefste 1943 mit knapp 2 Prozent. Schweizer Männer wählten im Untersuchungszeitraum in 158 880 Fällen und damit beinahe doppelt so häufig eine ausländische Partnerin; im Durchschnitt wurden 2371 solcher Ehen pro Jahr geschlossen. Die höchste Quote wurde 1935 mit 12 Prozent erreicht, die niedrigste 1945 mit 5 Prozent. Diese Zahlen zeigen zunächst einmal, dass die Ehe ein wichtiges Element zur Integration der ausländischen Bevölkerung in der Schweiz war. Die geschlechtsspezifische Aufschlüsselung der Zahlen macht deutlich, dass die Schweizerinnen vor dem Ersten Weltkrieg häufiger ausländische Ehepartner wählten als Schweizer eine ausländische Braut heirateten. Demgegenüber stieg die Quote bei den Schweizern nach 1900 kontinuierlich an und übertraf seit dem Ersten Weltkrieg jene der Schweizerinnen deutlich. Die Schweizerinnen wählten erst in den 1960er-Jahren wieder vermehrt ausländische Ehepartner. Der Einbruch der Heiraten zwischen Schweizerinnen und Ausländern seit 1914 ist hauptsächlich mit dem Rückgang der Ausländer in der Schweiz zu erklären, indem vor allem die Deutschen als beliebteste Heiratspartner die Schweiz verliessen.

16 1939 erhielten 12 522 Personen, davon 6194 Frauen, eine Saisonbewilligung und 435 Personen, davon 207 Frauen, eine längere Aufenthaltsbewilligung, mehrheitlich für Tätigkeiten im Haushalt. Vgl. Einreise- und Aufenthaltsbewilligungen an Ausländer 1939, in: Eidgenössisches Statistisches Amt (Hg.). Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1939, Bern 1940, 109.

17 Ebd., Einreise- und Aufenthaltsbewilligungen an Ausländer seit 1928.

18 HLS, Bd. 2, 393.

19 Eidgenössisches Statistisches Amt (Hg.). Die Bevölkerung der Schweiz, Bern 1939, 29.

20 Eidgenössisches Statistisches Amt (Hg.). Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1939, Bern 1940, 28. Die Deutschen bevorzugten vor allem die Kantone Zürich, Basel-Stadt und St. Gallen, die Französinnen Genf und die Waadt.

zurück

Anhand der Tatsache, dass die Schweizerinnen dennoch im Durchschnitt pro Jahr 1272 mal Ja zu einem Ausländer sagten, zeigt sich für unser Forschungsthema, dass die Frage des Nationalitätenwechsels aufgrund der Heirat durchaus relevant war. Bis 1952 hatten über 85 000 Frauen ihr Schweizer Bürgerrecht verloren. Dies deshalb, weil sie hauptsächlich mit Deutschen, Italienern, Franzosen und Österreichern verheiratet waren, deren Länder die «Heiratsregel» ebenfalls kannten und die Schweizer Ehefrauen bei Eheschluss in der Regel problemlos einbürgerten. Die Zahlen zum ausländischen Bevölkerungsanteil lassen vermuten, dass Migration und Ansiedlung fremder Personen in der Schweiz binationale Ehen förderten. Ein Einwanderungsland wie die Schweiz begünstigte Ehen mit Fremden. Nicht im Ausland lernten die Schweizer und die Schweizerinnen ihre Partnerinnen und Partner kennen, sondern hauptsächlich in der Schweiz selbst. Wie aus den Statistiken zur Wiedereinbürgerung von 1953 hervorgeht, blieb gut die Hälfte der früheren in der Schweiz geborenen Schweizerinnen in der Schweiz wohnhaft. Sie waren Ausländerinnen im eigenen Land.

3.2 Der Verlust des Schweizer Bürgerrechts bei der Heirat eines Ausländers

Wie kam es überhaupt dazu, dass Schweizerinnen ihr Bürgerrecht bei der Heirat eines Ausländers verloren? Halten wir zunächst fest, dass die Ehefrau mit der Heirat das Bürgerrecht des Ehemannes annehmen musste. Dies war bereits 1808 im «Konkordat wegen dem Heimathrecht der in einen andern Kanton einheirathenden Schweizerin. (Vom 8. Juli 1808, bestätigt den 9. Juli 1818)» so festgelegt worden: «Eine nach den Landesgesetzen geschlossene und eingesegnete Ehe macht die Frau zur Angehörigen desjenigen Kt., in welchem der Mann das Heimatrecht besitzt.»[21] Diese Bestimmung fand Eingang in die Schweizerische Bundesverfassung von 1874, die in Art. 54 Abs. 4 festhielt: «Durch den Abschluss der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.»[22] Den Bürgerrechtswechsel der Ehefrau schrieb schliesslich auch das Schweizerische Zivilgesetzbuch von 1907 vor. Es regelte im Familienrecht das Jus sanguinis (Art. 161, 270, 324 und 325) und verankerte als eine der «persönlichen Wirkungen der Ehe» unter Art. 161 den Erwerb des Bürgerrechts des Ehemannes.[23] Ausgehend von dieser Regel galt der Bürgerrechtswechsel auch in der Ehe mit einem Ausländer. Darauf werden

---

21 Zitat nach Walther Burckhardt. Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, 3. Auflage, Bern 1931, 496. Dem Konkordat traten alle 12 Kantone bei, Unterwalden «ohne Nachteil für innere gegenseitige Verhältnisse zwischen beiden Kantonstheilen» und Appenzell Innerrhoden «mit Vorbehalt der Taxen in das Armengut», was aber Art. 48 der BV verbot. Vgl. Simon Kaiser. Sammlung der eidgen. Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen, der Konkordate zwischen den Kantonen und der Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande, Bd. 4, Bern 1862, 14 und Anm. 3.

22 Burckhardt, Kommentar, 496.

23 Die «Normen über den Erwerb und Verlust» des Bürgerrechts sind Teil des öffentlichen Rechts (Art. 22 ZGB), Mutzner, System, Bd. 1, 466.

wir noch zurückkommen. Aber: Mit diesen gesetzlichen Regelungen war zwar der Erwerb der Heimat des Ehemannes erklärt, nicht aber der Verlust des weiblichen Bürgerortes oder gar der Schweizer Staatsangehörigkeit. An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Bundesverfassung von 1848 in Art. 43 Abs. 1 (BV von 1874: Art. 44 Abs. 1) das Schweizer Bürgerrecht gar als unverlierbar bezeichnete, was, wie wir wissen, im Fall des Eheschlusses für Frauen jedoch nicht galt und als eine der stillen Diskrepanzen im Schweizer Staatsangehörigkeitsrecht angesehen werden kann. Mit der Partialrevision der Bundesverfassung von 1928 wurde dieser «Verfassungsrechtssatz» zwar aufgehoben.[24] Doch bis dahin ergab sich mit dem Verlust der weiblichen Staatsangehörigkeit in der Ausländerehe doch ein eklatanter Widerspruch, der, wie Giacometti 1949 festhielt, eigentlich ein Bruch mit der Verfassung war. Erstaunlich genug, wie wenig sich die Juristen der Zeit und die Staatsrechtler älterer Generation mit diesem staatsrechtlich problematischen Akt auseinandersetzten. Eine der wenigen Erklärungsversuche stammte von Jakob Dubs (1822–1879), Altbundesrat und seit 1875 Richter am Bundesgericht.[25] Er verstand die Heirat als eine Art freiwilligen Verzicht der Braut auf das Schweizer Bürgerrecht, analog der aus freien Stücken geäusserten Absage des Schweizers an sein Staatsbürgerrecht, wie sie im Bürgerrechtsgesetz von 1876 als einziger Verlustgrund überhaupt genannt wurde.[26] In seinem Werk «Das Oeffentliche Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft» von 1877 hielt er fest: «Das Bürgerrecht kann nicht anders verloren werden als in Folge solch freien Verzichts; für die Ehefrau gilt die Heirat als solcher, sie folgt dem Bürgerrecht des Mannes.» Die Verzichtstheorie vertrat im Übrigen auch Oberrichter Aloys von Orelli (1827–1892),[27] seit 1873 Professor an der Universität Zürich. Als in der Denktradition des Gesellschaftsvertrags verhaftet, sollte ein späterer Kollege, der renommierte Universitätsprofessor und damalige Freiburger Stadtammann Pierre Aeby (1884–1957),[28] diese argumentative Pirouette 1925 bezeichnen.[29] Die Erklärung von Dubs und Orelli wurde jedoch bereits 1910 vom schweizerischen Bundesgericht als eine «zur heutigen Rechtsauffassung nicht mehr passende […] Fiktion» juristischer «Schriftsteller» abgelehnt. In den Augen der Bundesrichter

24 Zaccaria Giacometti. Schweizerisches Bundesstaatsrecht. Neubearbeitung der ersten Hälfte des gleichnamigen Werkes von Dr. F. Fleiner, Zürich 1949, 204.

25 HLS, Bd. 3, 818.

26 Jakob Dubs. Das Oeffentliche Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 1877, 39. Giacometti, Bundesstaatsrecht, 205. Der Austritt aus dem Schweizer Staatsverband geschah auf eigenes Verlangen des Schweizer Bürgers, war klar geregelt und wurde nur gewährt, wenn der Schweizer Bürger gleichzeitig eine neue Nationalität erwarb. Der Schritt stand auch Schweizerinnen offen, und unter bestimmten Bedingungen konnten auch Ehefrauen unabhängig von ihrem Mann um Entlassung ersuchen. Verlangte der Ehemann als Oberhaupt der Familie die Entlassung, wurden in der Regel auch dessen Ehefrau und die Kinder mit einbezogen.

27 HLS, Bd. 9, 452; Alois von Orelli. Das Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft. Freiburg im Breisgau 1885 (Handbuch des öffentlichen Rechts. Vierter Band. Das Staatsrecht der ausserdeutschen Staaten. Erster Halbband. Zweite Abtheilung), 70.

28 HLS, Bd. 1, 107.

29 Aeby, Mariage, 37.

zurück

waren es vor allem praktische Gründe, die den Verlust in das Rechtsgebaren der Schweiz eingeführt hatten:[30] «Allein, offenbar von dem Gedanken ausgehend, dass einerseits die Frau, sobald sie das Heimatrecht des Mannes erworben habe, ihres bisherigen Bürgerrechtes nicht mehr bedürfe, und dass anderseits aus der Zulassung von Doppelbürgerrechten Schwierigkeiten und Komplikationen entstehen könnten, hat sich die Praxis dahin entschieden, dass bei der verheirateten Frau mit dem Erwerb des neuen zugleich der Verlust des alten Bürgerrechts eintrete.» Es waren also die Bedürfnisse von Rechtssicherheit und Einfachheit, die hier über die Rechte der Bürgerin gestellt wurden und auf ihrem Buckel das Funktionieren des liberalen Staats erleichtern sollten. Die Wirkungen des Verlustes waren offenbar derart wichtig, dass die «Heiratsregel» sich bereits im 19. Jahrhundert als Gewohnheitsrecht etabliert hatte. Der Verlust, hielt der Jurist Pierre Aeby 1925 fest, «a été appliquée avec un tel esprit de suite, que le principe, en vertu duquel la Suissesse que épouse un étranger perd son droit d'origine, est devenu une règle de droit coutumier».[31] Wir haben nun gesehen, wie Zweckdenken und Rechtssicherheit ein Gewohnheitsrecht etablierten, das im Extremfall und alleine durch die Tatsache der Heirat sogar die Schweizer Staatsbürgerschaft der Frauen auflösen konnte. Dies zwingt uns dazu, überhaupt einmal darüber nachzudenken, in welcher Beziehung die Schweizerin zum Bundesstaat vor 1971 stand. Wiederum in der Argumentation des Bundesgerichts von 1910 findet sich eine hierzu aufschlussreiche Passage. Die Bundesrichter hielten fest, dass eine verheiratete Frau «ihres bisherigen Bürgerrechtes nicht mehr bedürfe». Ihre angestammten rechtlichen Beziehungen zum Heimatdorf, dem Kanton oder gar der Schweiz liessen sich also sang- und klanglos durch die Zugehörigkeitsrechte des Ehemannes ersetzen. Warum? Für die Erschliessung der Frage müssen wir zunächst untersuchen, welche Stellung die Frauen im entstehenden Staat des 19. Jahrhunderts einnahmen. Hierzu bieten sich die Werke der Staatsrechtler an, die als Interpretatoren des Rechts auch zeitgenössische Ideen und Ideale transportierten. Allerdings ist zu beachten, dass Staatsrechtler besonders im 19. Jahrhundert, dem Zeitalter der modernen Nationenbildung, eine Doppelrolle innehatten: Als Juristen erfassen und begründen sie das Recht und als Staatsrechtler verbinden sie es mit der Staatsidee, die noch wenig gefestigt erscheint. Ein für die Schweiz und auf internationaler Ebene bedeutender Rechtsdenker war Johann Caspar Bluntschli (1808–1881),[32] der 1868 in München sein «Allgemeines Staatsrecht» in vierter Auflage herausgab, ein Grundlagenwerk damals moderner Staatsauffassung. Vorauszuschicken ist, dass Bluntschli ein Vertreter der im 19. Jahrhundert vorherrschenden historischen Staatslehre war und in der Erklärung moderner Phänomene gerne und oft auf antike Vorbilder und sogenanntes germanisches Stammesrecht zurückgriff. Seine Ausführungen sind trotz idealisie-

30 Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes. Amtliche Sammlung, Bd. 36, 1. Teil, 1910, Nr. 41, 223 f.
31 Aeby, Mariage, 39.
32 HLS, Bd. 2, 510.

rendem Ansatz darum interessant, weil Bluntschli auch die Frage nach der Herkunft der «Heiratsregel» und ihrer Verbreitung im modernen Recht europäischer Staaten aufgreift. In seinem Werk behandelt er den Staatsbegriff, die Faktoren von staatlicher Entstehung und «Untergang», verschiedene Staatsformen und geht dann im Kapitel «Volk und Land» auch auf die Beziehung der Bevölkerung zum Staat ein. Die Frauen erscheinen im Kapitel 20, das zugleich der zweite Abschnitt von Kapitel 19 über das «Verhältniss des States [sic] zur Familie» bildet. Bereits diese Reihenfolge erhellt die Auffassung über die Stellung der Frauen im Staat. Bluntschli ordnet zunächst die Rolle der Familie und der Ehe im Staat ein. Die Familie ist nicht das «Urbild» des modernen liberalen Staats, sondern nur eine «mittelbar wirkende» Institution im Staat, deren Einfluss auf die «Staatswohlfahrt» allerdings «nicht leicht zu hoch angeschlagen werden» kann.[33] Die Familie und die monogame Ehe sind wichtige Elemente für den Erhalt des Staats und sie garantieren durch klare Abstammungslinien und das Primat des Paterfamilias auch die «Rechtssicherheit». Ehe und Familie sind daher vom Staat zu schützen und zu fördern. Darüber hinaus sind sie für die moralische Integrität der Gesellschaft als Fundament des staatlichen Erfolges wichtig. Dies illustriert Bluntschli am durch sittliche Dekadenz ruinierten antiken Rom: «Das Überhandnehmen der sogenannten freien Ehe ging mit der zunehmenden Sittenverderbniss in den letzten Zeiten der römischen Republik Arm in Arm, und bereitete den Untergang dieser vor.» Der Staat kann allerdings nur beschränkt in die Ehe eingreifen, etwa indem er sie bevorteilt und ihre Stellung rechtlich absichert oder ihre Trennung erschwert und überwacht. Bluntschlis Ausführungen zeigen, als wie wichtig das Institut der Ehe für das Gedeihen des liberalen Staats angesehen wurde und wie streng folgerichtig eindeutige Rechtsverhältnisse einverlangt wurden, um Sicherheit zu garantieren. Das Interesse des Staats an der Regelung eines eindeutigen Eherechts liegt in der «Staatswohlfahrt». Dieser Staat ist, wie Bluntschli erklärt, «seinem Wesen nach von so entschieden männlichem Charakter, dass die Frauen nur einen mittelbaren Antheil an ihm haben können».[34] Die Abtrennung der Frauen, das «Andere», um mit de Beauvoir zu sprechen, liegt also in der Natur des Staats selbst, in seinem «männlichen Charakter». Die Frauen haben keinen unmittelbaren Zugang zu diesem, sondern gehören ihm nur durch die Verbindung zum Mann in der Ehe oder zum Vater in der Familie an. Dass die Frau mit der Heirat das ehemännliche Bürgerrecht erhält, bindet sie an ihn und verhindert gleichzeitig die im liberalen Staat unerwünschte Heimatlosigkeit, ein zu überwindendes Relikt der Politik im Ancien Régime mit Ehebeschränkungen und finanziellen Hürden wie hohe «Brauteinzugsgebühren» für den sogenannten Einkauf in das Bürgerrecht.[35]

---

33 J. C. Bluntschli. Allgemeines Staatsrecht. Erster Band, 4. Auflage, München 1868, 184–190.

34 Ebd., 196. Vgl. auch Werner Kägi. Der Anspruch der Schweizerfrau auf politische Gleichberechtigung, Zürich 1956, 33.

35 Zu den Auflagen beim Bürgerrecht vgl. Burckhardt, Kommentar, 496–505; zu den Brauteinzugsgebühren ebd., 500 f.

zurück

Fragen wir uns nun, welche Vorteile diese enge Verflechtung von Ehe und weiblichem Bürgerrecht mit sich brachte. Ein gutes Beispiel hierfür findet sich im frühen Schweizer Staat, der Helvetischen Republik, insbesondere im «Gesetz über die Niederlassung von Fremden» vom 24. November 1800.[36] Hintergrund dieses Gesetzes war die «Verhütung des Schadens, den die Ansiedlung einer grossen Anzahl Fremder, welche keine ökonomische Selbstständigkeit haben, dem Lande verursachen würde». Art. 5 des Gesetzes verlangte deshalb von Fremden, um «sich in der zu dem Ende bestimmten Gemeinde mit Feuer und Licht anzusiedeln, wie die helvetischen Bürger nach den bestehenden Gesetzen Gewerbe zu treiben und liegende Güter anzukaufen», ein Leumundszeugnis und den Heimatschein. Interessant ist nun, dass hier die Einheit der Familie als Rechtsgebilde deutlich erscheint: «Unter Heimatschein wird ein von der eigenen Ortsobrigkeit des Fremden ausgestellter und behörig legalisirter öffentlicher Act verstanden, wodurch derselbe, gleichwie allfällig dessen Familie, als Angehörige seines Heimatorts erklärt werden und ihnen die Aufnahme daselbst zu jeder Zeit förmlich zugesichert wird.» Was damit genau gemeint war, erhellt sich in der zugehörigen Botschaft vom 1. September 1800. Sie definierte den Heimatschein als eigentlichen «Bürgerbrief», mit dem die Aufnahme des Fremden und seiner Familie im Heimatort «im Zustande […] der Hülfsbedürftigkeit zugesichert wird».[37] Besass der Fremde keinen Heimatschein, konnte er die Niederlassung auch mit einer «Geldhinterlage oder Bürgschaft» kaufen. Sie diente ebenfalls dazu, «dass der Fremde, der sich in Helvetien niederlässt[,] dem Staate und der betreffenden Gemeinde nicht zur Last fallen werde».[38] Bereits hier erkennen wir, dass die Ehefrau in die Niederlassung des Ehemannes mit einbezogen war. Die Bewilligung wurde u. a. aufgrund eines Heimatscheins ausgestellt, der die bürgerrechtliche Einheit der Familie bezeugte. Konnte kein Heimatschein beigebracht werden, blieben die Geldzahlung oder eine Bürgschaft, die im Notfall allfällige Kosten für die Gemeinden abdeckten. Die Einheit des Bürgerrechts der Familie war hier bereits selbstverständlich. Sie schützte die Gemeinde vor Armenlasten und war wegen ihrer Eindeutigkeit und Einfachheit im Verfahren unkompliziert umsetzbar, indem im Notfall die ganze Familie per Schub an einen Ort ausgeschafft werden konnte oder für die Armenkosten aufkam. Dies vereinfachte den zunehmenden Schriftverkehr in der verwaltungsfreudigen Republik und später im bürokratischen Bundesstaat.

Die Einheit des Bürgerrechts in der Familie blieb auch in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts das massgebende Element im Schweizer Fremdenrecht. Aufenthalt und Niederlassung der Ehefrauen und Kinder waren an die Bewilligung des Ehemannes und Vaters gekoppelt. Wurde er ausgewiesen, erlosch in der Regel auch die Aufenthaltsbewilligung für die übrigen Familienmitglieder. Fehlte in den Augen der damaligen Gesellschaft der Ernährer, keimte bei den Gemeinden die

36 Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803). Bearbeitet von Johannes Strickler, Bd. VI: 9. 8. 1800 bis Mai 1801, Bern 1897, 397 (Nr. 144).
37 Strickler, Actensammlung, 400.
38 Ebd., 24. 11. 1800, Nr. 144, 6. und 7., 397.

Furcht, Kinder und Ehefrau erhalten zu müssen. Aus dieser Perspektive erstaunt es kaum, dass Vorstösse für ein unabhängiges Bürgerrecht der Ehefrauen lange Zeit ins Leere zielten. Wenn die Ehefrau in der Ehe mit einem Ausländer Schweizerin blieb, konnte sie nach dem Abgang des Ehemannes nicht ausgewiesen werden und die moralische Hürde, die ausländischen Kinder von der Mutter zu trennen und abzuschieben, wäre kaum zu überwinden gewesen. Ausserdem hätten sich die rechtlichen Wege und Verwaltungsabläufe verkompliziert, etwa wenn es darum ging, Armenunterstützung für die Familie im Ausland einzufordern. Dies war auch beim gefürchteten Doppelbürgerrecht der Fall, was dessen internationale Ächtung zur Folge hatte. Die «Teilung der Nationalität in der Familie» war in der Schweiz aufgrund der Schweizer Gesetzgebung deshalb lange Zeit nicht erwünscht und wurde massiv bekämpft. Ein «unbeugsames Prinzip», wie es der Jurist Im Hof 1901 in seinem Aufsatz zur Einbürgerung formulierte, war dies rechtlich gesehen jedoch nicht.[39] Dazu fand er sogar im Schweizer Recht Beispiele. So ermögliche es das Bundesgesetz vom 3. Juli 1876, dass eine Ehefrau mit «Genehmigung ihres Mannes» das Schweizer Bürgerrecht auch für sich allein erwerben könne, was die Einheitlichkeit aufhob.[40] Ein weiterer Vertreter der älteren Juristengeneration, Gaston Carlin, hatte schon 1900 in einem Artikel zu Erwerb und Verlust des Bürgerrechts[41] angebracht, dass die geschiedene Ehefrau für sich und mit Bewilligung des Ehemannes auch für die Kinder die Einbürgerung alleine verlangen konnte.[42] Carlin forderte diese Möglichkeit auch für die verheirateten Frauen. Denn konnten die Kinder unabhängig vom Vater naturalisiert werden, waren in einer Familie per se mehrere Nationalitäten möglich, deshalb sollte in seinen Augen auch die Ehefrau eine Einbürgerung für sich fordern können, «sofern der beteiligte [ausländische, S. R.] Staat die Entlassung der Ehefrau allein erteilt, beziehungsweise ein Doppelbürgerrecht in der Person derselben anerkennt».[43] Diese Äusserungen zeigen, dass die Einheit beim Bürgerrecht in der Familie unter Schweizer Juristen der Jahrhundertwende keine absolute Grösse darstellte. Wie in vielen Fragen etwa des Fremdenrechts oder der Einbürgerungspraxis war der Zeitgeist auch hier fortschrittlicher als in den späteren Krisen- und Kriegsjahren. Diese Generation von Rechtslehrern machte auch darauf aufmerksam, dass das verpönte Doppelbürgerrecht, das als Gegenargument für eine Revision der sogenannten Verlustregel immer wieder ins Feld geführt wurde, im Schweizer Recht ebenfalls vorkommen konnte. Nach dem bereits zitierten Aufsatz von Im Hof

39 A. Im Hof. Die Erteilung des Schweizerbürgerrechts an Ausländer nach dem Bundesgesetze vom 3. 7. 1876, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Bd. 42, 1901, 121–169, hier 127 und Anm. 2.

40 Die Einwilligung des Mannes sei nötig, «[…] ausser wenn sie während der Ehe unbeschränkt handlungsfähig geblieben wäre», Im Hof, Schweizerbürgerrecht, 127.

41 Gaston Carlin. Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Bd. 41, 1900, 1–29, hier 4, 6. Auf den Verlust des Bürgerrechts durch Heirat geht Carlin nicht näher ein.

42 Ebd., 4.

43 Ebd.

zurück

kannte die Gesetzgebung «nun freilich die Möglichkeit mehrfacher Staatsangehörigkeit, ja, sie versucht in Art. 5 des Bürgerrechtsgesetzes [vom 3. Juli 1876, S. R.] dieses Verhältnis zu regeln, und daraus ergiebt sich, dass die Schweiz jene Ausschliesslichkeit nicht behauptet».[44] Sakrosankt war also im Schweizer Recht auch diese Regel nicht. Doppelbürgerrechte ergaben sich etwa dann, weil Schweizer, die ein fremdes Bürgerrecht erwarben, ihr Schweizer Bürgerrecht behalten konnten.[45] Die Diskussionen um das Doppelbürgerrecht und deren Auswirkungen wurden in der älteren Literatur vor allem in Zusammenhang mit der Wehrpflicht intensiv geführt.[46] Das Bürgerrechtsgesetz vom 3. Juli 1876 stellte in Art. 5 sogar ein Prinzip auf, wie Doppelbürger behandelt werden sollten: «Personen, welche neben dem schweizerischen Bürgerrecht dasjenige eines fremden Staates besitzen, haben diesem Staate gegenüber, so lange sie darin wohnen, keinen Anspruch auf die Rechte und den Schutz eines Schweizerbürgers»,[47] ein Argument, das Max Ruth im Zweiten Weltkrieg auch in die Diskussion um die Frage einbrachte, ob früheren Schweizer Jüdinnen wegen ihrer Gefährdung in Nazideutschland durch das Schweizer Bürgerrecht geholfen werden könne – und dies verneinte. Im militärischen Bereich wurde im Falle einer Doppelbürgerschaft bereits 1878 auch der Militärpflichtersatz geregelt.[48] Doppelbürgerrechte waren also in der Schweiz grundsätzlich verfassungskonform. Aber im Falle der Frauen in Ehen mit Ausländern galten sie als strikte zu vermeiden.

3.3 Ehe und Staatsbürgerschaft in internationaler Perspektive

Grundlage für das Funktionieren der sogenannten Heiratsregel, also des Systems von Geben und Nehmen der Staatsangehörigkeit bei der Heirat, war das internationale Prinzip. Der Heimatstaat des Ehemannes nahm die Ehefrau auf und deren Staat verzichtete auf die Bürgerin. Zumindest auf dem europäischen Kontinent funktionierte dies bis in die 1920er-Jahre hinein mehrheitlich reibungslos. Einzelne Staaten scherten nach dem Ersten Weltkrieg dennoch aus. Doch im Gros der Schweizer Beziehungen änderte sich vorerst kaum etwas. Betrachten wir nun die einzelnen Gesetzgebungen im Ausland näher. Dies hilft uns, das Prinzip und die Entwicklungen im Schweizer Kontext besser zu verstehen. Die Nachbarländer der Schweiz richteten sich bis zum Ersten Weltkrieg nach dem

44 Im Hof, Schweizerbürgerrecht, 133 f.
45 Carlin, Erwerb, 15.
46 In der Schweiz naturalisierte Italiener mussten gemäss Niederlassungsvertrag von 1868 weiterhin Militärdienst in Italien leisten, vgl. Im Hof, Schweizerbürgerrecht, 139.
47 Zitiert nach Carlin, Erwerb, 22.
48 Bundesgesetz betreffend den Militärpflichtersatz, 28. 6. 1878, in: Zaccaria Giacometti. Das öffentliche Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Sammlung der wichtigeren Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse und Bundesverordnungen staatsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Inhalts. Zürich 1930, 585 f.; vgl. dazu auch den Entscheid des Schweiz. Bundesrates vom 20. 10. 1885, in: BBl. 1885, Bd. 3, Heft 47, 24. 10. 1885, 925.

«klassischen Prinzip», der Einheit des Bürgerrechts in der Familie, aus. In vielen Ländern bestanden diesbezüglich bereits um die Jahrhundertwende klare gesetzliche Richtlinien, während die Schweiz erst 1941 eine «ausdrückliche Regelung» einführte.[49] Deutschland, das lange Zeit wichtigste Heiratsland der «ausheiratenden» Schweizerinnen, regelte den Erwerb und den Verlust noch vor dem Ersten Weltkrieg auf Gesetzesebene. Art. 6 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 hielt dazu fest: «Durch die Eheschliessung mit einem Deutschen erwirbt die Frau die Staatsangehörigkeit ihres Mannes.» Im umgekehrten Fall galt gemäss Art. 17: «Die Staatsangehörigkeit geht verloren [...] für eine Deutsche durch Eheschliessung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.» Diese Bestimmungen fanden sich bereits im Staatsangehörigkeitsgesetz von 1870 und sie waren Bestandteil der einzelnen Landesrechte wie des Bayrischen Edikts vom 26. Mai 1818 (Art. 3 a und Art. 6 Nr. 3).[50] Im Unterschied zur Schweiz, wo sich eine etwas gefälligere Lösung etablierte, galt in Deutschland also das «klassische Prinzip ohne Einschränkung», indem die Deutsche ihre Staatsangehörigkeit in jedem Fall und ohne Rücksicht auf eine mögliche Staatenlosigkeit verlor.[51] Auch für Britinnen, Holländerinnen oder Spanierinnen galt der unbedingte Verlust, wohingegen Italien (seit 1912), Österreich (seit 1925) oder Polen wie die Schweiz den bedingten Verlust kannten, damit ihre Bürgerinnen nicht staatenlos wurden.[52] Besonders interessant ist die diesbezügliche Rechtsentwicklung in Grossbritannien. Das Common Law hielt das Ideal der «perpetual allegiance», der untrennbaren und unverlierbaren Verbindung jedes Briten und jeder Britin mit der Krone hoch, was sich im Rechtsatz «once a subject, always a subject» ausdrückte. Eine Heirat zog weder den Erwerb der Nationalität noch deren Verlust nach sich.[53] Die britische Staatsangehörigkeit wurde in der Regel nur durch die Geburt im britischen Herrschaftsbereich erworben. In der Mitte des 19. Jahrhunderts veränderte sich die Gesetzeslage für die Frauen. Mit dem Naturalisationsgesetz von 1844 (Art. 16) erhielten fremde Ehefrauen mit der Heirat die britische Staatsangehörigkeit.[54] Britinnen, die ihren Wohnsitz im Ausland hatten und einen Ausländer heirateten, verloren ihre Staatsangehörigkeit.[55] Schliesslich passte sich Grossbritannien 1870 dem kontinentalen «klassischen Prinzip» weiter an und entzog allen seinen Staatsbürgerinnen bei der Heirat eines Ausländers die Nationalität (Art. 10 Abs. 1).[56] Dieses Prinzip

49 Giacometti, Bundesstaatsrecht, 202.
50 Karl Zepf. Die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau, Tübingen 1929, 13.
51 Ebd.
52 Ebd., 14, 22 f. Den in der Schweiz üblichen bedingten Verlust, die «negative Klausel», kannten unter anderem auch Ägypten (1926), Bulgarien (1903), Portugal und China (1912).
53 J. Sieber. Zum Erwerb und Verlust des Bürgerrechts in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Bd. 44, 1903, 45.
54 Ebd., 45 f.
55 Zepf, Staatsangehörigkeit, 14.
56 Sieber, Erwerb, 46. Vgl. auch Gosewinkel, Schutz, 88 f.

zurück

wurde 1914 in das britische Staatsangehörigkeitsgesetz überführt.[57] Der «British Nationality and Status of Alien Act» von 1918 sah jedoch vor, dass frühere Britinnen als Witwen die Staatsangehörigkeit bevorzugt zurückerlagen konnten und dass jene Frauen, denen mit der Heirat Staatenlosigkeit drohte, Britinnen bleiben konnten. Im Umfeld des Nationalismus im Ersten Weltkrieg deutet der Staatsangehörigkeitshistoriker Gosewinkel diese Anpassung als «Prinzip nationaler Zugehörigkeit», das die in ganz Europa übliche «zivilrechtliche Einheit der Familie und die Frauen benachteiligende Patrilinearität des Staatsangehörigkeitsrechts einzuschränken» begann.[58]

Die USA kannten Mitte des 19. Jahrhunderts mit Art. 1994 der «Revised Statutes» vom 10. Februar 1855 die Regel, dass Amerikanerinnen, die einen Ausländer heirateten, in den USA verbleiben oder in die USA zurückkehren mussten, um die US-Bürgerschaft zu behalten. Die Rückkehr in die Staaten war auch eine Bedingung für frühere US-Amerikanerinnen, um sich als Witwen oder geschiedene Frauen wieder einbürgern zu lassen. 1907 nahmen die USA schliesslich das kontinentaleuropäische «klassische Prinzip» an (Gesetz vom 2. März 1907 über die Ausbürgerung der Bürger und ihren Schutz im Ausland), kamen dann allerdings 1922 mit dem Cable Act wieder zurück zum Common Law, wonach die Heirat keinen Einfluss mehr auf die Nationalität hatte.[59] US-Amerikanerinnen, die einen Schweizer heirateten, wurden ab 1922 also zu Doppelbürgerinnen und Schweizerinnen blieben Schweizerinnen, wenn sie einen Amerikaner heirateten. Als ein Grund für die Gesetzesänderung in den USA wird das seit 1920 bestehende Frauenwahlrecht angesehen, denn die Forderung der sehr engagierten und erfolgreichen Frauenbewegung nach bürgerrechtlicher Gleichstellung konnte nicht mehr übergangen werden. Der Cable Act zeichnete sich durch weitere emanzipatorische Elemente aus, indem etwa eine verheiratete Ausländerin sich selbstständig in den USA einbürgern lassen konnte. Auf der anderen Seite war das Gesetz allerdings auch durchdrungen von rassistischen und die Frauen diskriminierenden Klauseln. So verlor eine Amerikanerin, die einen «not eligible to citizenship» heiratete, zum Beispiel einen Asiaten, ihre Nationalität dennoch.[60]

Vorbild für das moderne Zivil- und Staatsangehörigkeitsrecht auf dem europäischen Kontinent war Frankreich, das unter napoleonischer Herrschaft mit dem Code civil von 1804,[61] dem «europäischen Modellgesetz der bürgerlich-rechtlichen Unterordnung der Frau», das Primat des Ehemannes auch bei der Staatsbürgerschaft verankerte.[62] Während Art. 12 der Ausländerin das französische Staatsbürgerrecht bei der Heirat eines Franzosen erteilte, verlor mit Art. 19 die Französin dieses bei der Heirat eines Ausländers: «Une femme française qui épousera un étranger,

57 Zepf, Staatsangehörigkeit, 14.
58 Gosewinkel, Schutz, 129, Zitat 95.
59 Zepf, Staatsangehörigkeit, 16 f.
60 Ebd., 17 f. und Anm. 26.
61 Code civil des Français, Paris 1804.
62 Gosewinkel, Schutz, 63.

suivra la condition des son mari.» Wurde sie Witwe, erhielt sie die französische Staatsbürgerschaft zurück, wenn sie in Frankreich lebte oder dorthin zurückkehrte. Der Code civil etablierte also das «klassische Prinzip», die Heirat war absoluter Verlust- und Erwerbsgrund der Staatsangehörigkeit. Erst 1889, mit dem revidierten Gesetz vom 26. Juni, führte Frankreich eine Milderung ein, indem die Französin, die staatenlos zu werden drohte, die französische Staatsangehörigkeit behalten konnte (Art. 19).[63] Zu einer Verschärfung kam es gegen Ende des Ersten Weltkriegs als fremde Ehefrauen feindlicher Staaten nicht mehr automatisch eingebürgert wurden (am 18. März 1917). «Pendant la durée des hostilités et par dérogation aux dispositions de l'al. 1 de l'art. 12 CC l'étrangère sujette d'une Nation ennemie qui aura épousé un Français, n'acquerra la nationalité de son mari que si le mariage a été préalablement autorisé par le Garde des Sceaux, Ministre de la justice.»[64] Fremde Ehefrauen konnten nur noch mit Erlaubnis des Justizministeriums Französinnen werden. Damit sollte verhindert werden, dass Frauen feindlicher Nationen durch die Heirat Französinnen wurden und sich kriegsrechtlichen Sanktionen wie Internierung oder Beschlagnahmung des Vermögens entziehen konnten.[65] Am 10. August 1927 reformierte Frankreich das Staatsangehörigkeitsrecht erneut und führte mit Art. 8 entscheidende Neuerungen ein. Französinnen verloren bei der Heirat eines Ausländers die französische Staatsbürgerschaft nur noch dann, wenn sie im Ausland wohnten oder auf Antrag hin.[66] Aus den parlamentarischen Debatten geht hervor, dass diese Massnahme weniger emanzipatorische als bevölkerungspolitische und nationalistische Hintergründe hatte. Nach den vielen Gefallenen im Ersten Weltkrieg und den zahlreichen Heiraten von Französinnen mit Ausländern sollten die Französinnen ihre Staatsangehörigkeit nun auch bei der Heirat mit einem Ausländer behalten und an ihre Kinder weitergeben können.[67] Andererseits galt aber eine Zulassungsbeschränkung, indem die fremde Ehefrau «n'acquiert la qualité de Française que sur sa demande expresse ou si en conformité des dispositions de sa loi elle suit nécessairement la condition de son mari».[68] Falls also der Heimatstaat der Braut den unbedingten Verlust kannte, erwarb sie «de plein droit» die französische Staatsbürgerschaft. War dies nicht der Fall, musste sie eine Erklärung abgeben, um das Bürgerrecht zu erwerben.[69] War die Heirat im Land der Braut kein Verlustgrund, wie es etwa im damaligen Sowjetrussland oder in der Türkei der Fall war,[70] erhielt die Ehefrau das französische Staatsbürgerrecht

63 Aeby, Mariage, 35; Zepf, Staatsangehörigkeit, 18.
64 Zitiert nach Elisabeth Frey. Über das Bürgerrecht der Ehefrau in der Schweiz und ihren Nachbarstaaten, Zürich 1942, 16, Anm. 15.
65 Zepf, Staatsangehörigkeit, 19.
66 Ebd., 20.
67 Dazu auch Gosewinkel, Schutz, 191. So sollen 50000 Französinnen zwischen 1914 und 1924 ihre Staatsangehörigkeit wegen der Heirat eines Ausländers verloren haben.
68 Zitiert nach Frey, Bürgerrecht, 17.
69 Ebd., 19.
70 Emil Beck. Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau, in: Schweizerische Vereinigung für internationales Recht, Nr. 30, 1933, 1–79, hier 7 f.

zurück

nur dann, wenn sie zuvor auf dem Standesamt eine «diesbezügliche Erklärung» abgeben hatte.[71] Bereits zehn Jahre später änderte Frankreich die Bedingungen für den Erwerb des französischen Passes für ausländische Ehefrauen erneut: Ab dem 12. November 1938 mussten alle ausländischen Bräute eine Erklärung abgeben, wenn sie Französinnen werden wollten. Die von Frankreich akzeptierten Frauen wurden in der Frist von sechs Monaten eingebürgert. Im Rückblick betrachtet waren die Veränderungen im französischen Staatsangehörigkeitsrecht, wie sie sich seit dem Ersten Weltkrieg bemerkbar machten, schicksalshaft für die weitere Entwicklung des Rechts in der Schweiz.

Es bleibt an dieser Stelle zu erwähnen, dass es im internationalen Vergleich auch Staaten gab, die neue Konzepte in Bezug auf Ehe und Nationalität entwickelten. Allen voran die Sowjetunion, die mit dem Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrecht von 1918 die Wirkungen der Heirat auf die Nationalität aufhob und die Vormachtstellung des Ehemannes als Haupt der Familie rechtlich abschaffte.[72] Immerhin konnten Personen, die eine oder einen Angehörigen Sowjetrusslands heirateten, sich erleichtert einbürgern lassen.[73] Zu den fortschrittlichen Ländern gehörte auch Belgien, das am 15. Mai 1922 das sogenannte Optionsrecht einführte und damit auf dem Kontinent eine Vorreiterrolle einnahm. Die Belgierin, die einen Ausländer heiratete, konnte durch eine Willenserklärung bezeugen, dass sie Belgierin bleiben wollte. Umgekehrt konnte die Ausländerin, die einen Belgier heiratete, auf die belgische Staatsangehörigkeit verzichten, wurde also nicht mehr ipso jure eingebürgert. Moderne Regelungen führten 1922 auch Estland oder zwei Jahre später Rumänien ein, die sich ebenfalls für das «Optionsrecht» entschieden. Auch in den skandinavischen Ländern Schweden, Norwegen und Dänemark waren die Frauen nach dem Ersten Weltkrieg bessergestellt. In diesen Staaten trat der Verlust der Staatsangehörigkeit bei der Heirat eines Ausländers nur dann ein, wenn das Ehepaar im Ausland wohnte. Schweden und Norwegen führten dieses Gesetz am 23. Mai respektive 8. August 1924 ein, Dänemark am 18. April 1925, Island am 15. Juni 1926 und Finnland am 17. Juni 1929.[74] Damit standen mit den Regelungen in den USA, in der Sowjetunion, in Nordeuropa oder in Rumänien bereits in den 1920er-Jahren Modelle zur Verfügung, die eine Alternative zum «klassischen Prinzip» boten. Dass damit das Ende der «Heiratsregel» eingeläutet wurde, konstatierte auch der damals massgebende Schweizer Staatsrechtler, Walther Burckhardt (1871–1939) – er wird an anderer Stelle noch näher vorgestellt –, der diesen Umstand in seinem Kommentar der Schweizer Bundesverfassung 1931 so festhielt: «Umgekehrt aber verliert die Schweizerin

71 Frey, Bürgerrecht, 17.
72 Zepf, Staatsangehörigkeit, 15. Die Ehe etablierte auch keine «Vermögensgemeinschaft» mehr (Art. 105) noch begründete sie einen gemeinsamen Namen oder Wohnsitz (Art. 100, Art. 104).
73 Zepf, Staatsangehörigkeit, 15; Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrecht 1918, Art. 103, und «Bundesangehörigkeitsgesetz» vom 29. 10. 1924.
74 Camilla Jellinek. Die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau, in: Die Frau. Begründet von Helene Lange, hg. von Gertrud Bäumer, Jg. 37, Heft 4, 1930, 232 f.

ihr Bürgerrecht, wenn sie einen Ausländer heiratet. In der Regel wird sie durch dieselbe Tatsache das Bürgerrecht des Mannes erwerben; nicht so selten aber verhält es sich heute anders.» Was Burckhardt damit ansprach, war die Regel im Schweizer Gewohnheitsrecht, Frauen, denen mit der Heirat die Staatenlosigkeit drohte, das Schweizer Bürgerrecht zu belassen. Für Burckhardt war dies keine Option. Er hatte eine klare und strenge Haltung: Ausnahmen sollte es keine geben, auch bei Staatenlosigkeit nicht: «Auch dann verliert sie m. E. das schw. Bürgerrecht. Unser int. Privatrecht geht in diesem Punkt von der Auffassung aus, dass die Frau dem Bürgerrecht des Mannes folgt, und es besteht kein Grund, von dieser Regel abzuweichen, weil ein anderes Recht sie nicht anerkennt, so wenig wir eine nach unserem Recht gültige Ehe als ungültig anzusehen brauchen, weil ein ausländischer Staat sie nicht anerkennt.»[75]

Fassen wir zusammen. Die Schweiz nahm in Europa, was die sogenannte Heiratsregel betraf, keine Sonderstellung ein. Seit dem Code Napoléon hatten alle umliegenden Länder die Einheit der Familie im Ehe- und Zivilrecht anerkannt. Dieses Zivilrecht war mit der Staatsangehörigkeit verknüpft, indem die Frauen keine eigenständige Stellung bei den Bürgerrechten zuerkannt wurde, sondern in Abhängigkeit vom Mann zum Staat standen. Die Schweiz verfügte mit der gewohnheitsrechtlichen Regelung insofern über eine Besonderheit, als hier bis 1941 kein abschliessend definiertes Gesetz vorlag. Dies hatte den Vorteil, dass die Richter das Recht interpretieren und weiterentwickeln konnten, wie es sich aus den aktuellen Umständen ergab und – wie noch zu zeigen sein wird – dabei eine liberale Haltung einnahmen. In den 1920er-Jahren änderten Staaten wie die USA oder Frankreich und die skandinavischen Länder die Rechte zugunsten der Frauen und liessen deren Bürgerrecht nur in Ausnahmefällen untergehen. Die Schweiz vollzog im Krieg eine Wende. Sie entschied sich als Reaktion auf die französische Neuregelung für eine rigide und ausschliessende Interpretation des Rechtes und erliess mit dem Notrecht im Zweiten Weltkrieg einen verschärften Gesetzesartikel, der, wie wir noch sehen werden, im Dienst nationaler Abwehr von Fremden und innerstaatlicher Regulation von Wirtschaft und Landesversorgung stand. Erst nach dem Krieg kam es zur Öffnung und Verbesserung der Rechte jener Schweizerinnen, die einen Ausländer heirateten.

3.4 Heimatlosigkeit vermeiden: Die Entwicklung des Gewohnheitsrechts bis 1941

Untersuchen wir nun, wie sich das in der Schweiz bis 1941 geltende Gewohnheitsrecht der «Heiratsregel» entwickelte. Zunächst ist noch einmal festzuhalten, dass der Verlust des Schweizer Bürgerrechts bei der Heirat nirgends festgehalten war und dass die Rechtsgrundsätze in Bezug auf Ehen mit Ausländern bis 1952

75 Burckhardt, Kommentar, 503.

(neues Bürgerrechtsgesetz) weder in der Verfassung von 1874 (Bürgerrechtsartikel 44) noch 1876 im BG «betreffend die Ertheilung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe» noch in den nachfolgenden Revisionen geregelt waren. Die Tatsache des Verlustes stützte sich bis zur notrechtlichen Verordnung von 1941 lediglich auf Gewohnheitsrecht. Indirekt bestätigt wurde dieser im «Bundesgesetz betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe» vom 25. Juni 1903, indem mit Art. 10 b) über die «Wiederaufnahme in das Schweizerbürgerrecht» die frühere Schweizerin, «welche durch ihre Heirat das Schweizerbürgerrecht verloren hat», als Witwe, geschiedene oder rechtlich getrennte Ehefrau wieder eingebürgert werden konnte.[76] Wir können weiter festhalten, dass erst 1952 ein ordentlicher legislatorischer Entstehungs- und Diskussionsprozess einsetze, der sich mit der Rechtmässigkeit dieser jahrzehntealten Praxis auseinandersetzte. Das Notrecht von 1941 war ein bundesrätlicher Erlass und das bis 1941 bestehende Gewohnheitsrecht wurde auf juristischer Ebene ausgehandelt und ergänzt, ein Vorgang, der rechtlich gesehen durchaus üblich ist, denn Gewohnheitsrecht unterliegt wie die «Rechtssätze des Gesetzesrechts» der richterlichen «Anwendung» und Interpretation.[77] Suchen wir in diesem Zusammenhang nach Quellen, stossen wir auf die Richtertätigkeit des Bundesgerichts, das einen Verfassungsauftrag bei Streitigkeiten über Heimatscheine (Art. 110 Abs. 2 BV1874) oder bei einer «Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger» (Art. 113 BV 1874)[78] wahrnahm.[79] In diesem Zusammenhang hatten die Richter «vorfrageweise» auch über bestehendes Schweizer Bürgerrecht zu urteilen, und diese Richtertätigkeit betraf, falls sich Klägerinnen fanden, auch die «Heiratsregel». Als Klägerinnen traten hierbei mit Ausländern oder Staatenlosen verheiratete Frauen, die gegen Gemeinden und Kantone klagten, weil diese ihnen die Heimatscheine verwehrten. In diesen Fällen musste zunächst entschieden werden, ob diese Frauen noch Schweizerinnen waren oder nicht, was selbstredend das Gewohnheitsrecht formulierte und formte und uns Einblicke gibt in die Anwendung und Interpretation der «Heiratsregel». Ein erstes diesbezügliches Urteil liegt 1881 publiziert vor. Es behandelte die Klage der 1845 geborenen Anna Maria Jenni, die 1870 den heimatlosen Schreiner Aloys Rybinski geheiratet hatte und vor Gericht zog, weil sie von ihrer Heimatgemeinde Langenbruck (BL) keinen Heimatschein mehr erhielt. Das Bundesgericht entschied, die Klägerin sei wegen der Heimatlosigkeit des Ehemannes Schweizerin geblieben und habe damit ein Recht auf ihren Heimatschein.[80] Damit war richterlich festgehalten, dass Schwei-

---

76 Giacometti, Öffentliches Recht, 86 f.
77 Mutzner, System, Bd. 1, 172.
78 «Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege» vom 22. 3. 1893, vgl. Giacometti, Öffentliches Recht, 295.
79 Giacometti, Öffentliches Recht, 48. Im Bürgerrechtgesetz von 1903 (Art. 8 Abs. 2) wird das Bundesgericht als einzige Instanz für Entscheidungen über Einsprachen gegen die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht genannt, vgl. Giacometti, Öffentliches Recht, 86, 296 (Art. 180).
80 Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes aus dem Jahre 1881. Amtliche Sammlung, Bd. 7, Urteil Nr. 12 vom 25. 2. 1881, 85–98.

zerinnen, die Staatenlose heirateten, ihre Schweizer Staatsangehörigkeit behielten. In der Rechtspraxis kam es dennoch weiterhin zu Unregelmässigkeiten, wie ein zehn Jahre später entschiedener Fall zeigt. 1891 klagte Susanne Albertina Schneider vor Bundesgericht,[81] weil das Zürcher Obergericht ihr eine Scheidung mit der Begründung verweigerte, es handle sich um eine Ehe zwischen Ausländern und sie könne die Bescheinigung, dass der ausländische Staat die Scheidung anerkenne, nicht beibringen.[82] Das Bundesgericht stellte am 13. März 1891 hingegen fest, dass die Klägerin nach der Heirat vom 12. Februar 1889 mit dem heimatlosen ursprünglich deutschen Metalldreher Georg Heinrich Schneider ihr Bürgerrecht von Küsnacht behalten hatte, und es sich deshalb um «die Scheidung einer Ehe zwischen einer Schweizerin und einem Nichtschweizer und zwar einem Nichtschweizer, der nicht Angehöriger eines fremden Staates sondern Heimatloser ist» handle, weshalb ihr die Scheidung am letzten Wohnort des Ehepaars nicht verweigert werden dürfe.[83] Schneiders Klage ist auch deshalb interessant, weil sie ein Schlaglicht auf die Stellung früherer Schweizerinnen bei Scheidungen wirft. Je nach erheirateter Nationalität, und darauf werden wir noch eingehen, konnten selbst in der Schweiz lebende frühere Schweizerinnen sich nicht mehr scheiden lassen. Fassen wir das Bisherige zusammen: Ende des 19. Jahrhunderts war das Schweizer Gewohnheitsrecht dahingehend definiert, dass der Verlust des Bürgerrechts nur dann eintrat, wenn die Frau mit der Heirat nicht staatenlos wurde. In der Folge deutete das Bundesgericht das Gewohnheitsrecht weiter aus. Anzumerken ist, dass dies nur dann möglich war, wenn eine Frau den Weg vor Gericht auch tatsächlich wagte, die Rechtsentwicklung also etwas zufällig erscheint. Erst 1910 erhielt das Bundesgericht mit dem Fall Manoloff erneut Gelegenheit, eine solche Klage zu entscheiden. Frau Manoloff – ihr Vorname wird in der Urteilsschrift nicht genannt – heiratete 1902 den Bulgaren Jean Manoloff.

---

81 Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes aus dem Jahre 1891. Amtliche Sammlung, Bd. 17, Urteil Nr. 8 vom 13. 3. 1891, 39–44.

82 Das Zürcher Obergericht fügte an, die Frau könne die in Art. 56 des «Bundesgesetzes betreffend Zivilstand und Ehe» verlangte Bescheinigung, dass der ausländische Staat die Scheidung anerkenne, nicht beibringen.

83 Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes aus dem Jahre 1891. Amtliche Sammlung, Bd. 17, Urteil Nr. 8, vom 13. 3. 1891, 39–44. Interessant ist an diesem Fall auch der Bezug zum Scheidungsrecht. Als Gerichtsstand für Scheidungsklagen galt grundsätzlich der Wohnsitz des Ehemannes als Haupt der Familie (Gerichtsstandsnorm des Art. 43 Abs. 1 Zivilstandsgesetz). Schneider aber war «unbekannt abwesend» und weil er nicht Schweizer war, konnte auch der Gerichtsstand, nach Abs. 2 der letzte schweizerische Wohnort, nicht infrage kommen. War deshalb die Klage abzuweisen? Oder mit anderen Worten: Wie stand es mit der Rechtspersönlichkeit der Schweizerinnen in diesem Fall? Hatten sie rechtlich das gleiche Gewicht, wie ein Schweizer Ehegatte? Das Gericht bejahte: «Art. 43 Abs. 2 cit. will unzweifelhaft schweizerischen Ehegatten einen Gerichtsstand in der Schweiz sichern; dabei ist, der normalen Gestaltung der Verhältnisse entsprechend, zunächst wohl nur an den Fall gedacht worden, dass beide Ehegatten Schweizer sind, respektive dass der Ehemann dies ist, während der anormale hier vorliegende Fall, dass die Ehefrau Schweizerin, der Ehemann dagegen Heimatloser ist, nicht in Betracht gezogen wurde. Allein im Sinne und Geiste des Gesetzes liegt es gewiss, auch in diesem Falle dem schweizerischen Ehegatten den schweizerischen Gerichtsstand zu wahren und es ist daher hier die Scheidung am letzten schweizerischen Wohnorte zuzulassen.» Ebd., 43 f.

Sie tat dies allerdings nur zivilrechtlich, worauf ihr Bulgarien, das nur Trauungen nach griechisch-orthodoxem Kirchenritus anerkannte, die bulgarische Staatsangehörigkeit nicht zugestand. Nach der Geburt des ersten Kindes heiratete Jean Manoloff 1903 nach bulgarischer Sitte eine andere Frau. Frau Manoloff liess sich 1909 vor Bezirksgericht Lausanne scheiden und erhielt dabei die Bestätigung, sie sei immer Schweizerin gewesen. Doch der Kanton Bern verweigerte Manoloff den Heimatschein mit dem Argument, sie sei Bulgarin geworden oder falls doch nicht, solle sie als Heimatlose betrachtet und in ihrem Geburtskanton Waadt eingebürgert werden.[84] Die Bundesrichter folgten der Ansicht des Bezirksgerichts Lausanne. Die Ehe, führten die Richter aus, sei zwar nach schweizerischem Recht gültig gewesen, doch dies habe keine Konsequenzen für ihr Bürgerrecht gehabt, weil die «privilegierte Naturalisation der Ehefrau» in Bulgarien mangels Anerkennung des Heiratsaktes nicht eingetreten war.[85] Nicht die Gültigkeit der Ehe in der Schweiz war hier also ausschlaggebend, sondern die Naturalisation im Heimatland des Ehemannes bewirkte den Verlust des Schweizer Bürgerrechts. Manoloff war deshalb Schweizerin geblieben. Die vorgestellten Fälle zeigen die Besonderheit der Schweizer Gesetzgebung auf. Nicht schon die Heirat bewirkte den Verlust, wie es etwa in Deutschland der Fall war, sondern erst die unmittelbar mit der Heirat zusammenhängende Naturalisation war ausschlaggebend für den Bürgerrechtswechsel. Mit dem Fall Manoloff beendete das Bundesgericht diesen Rechtsstreit und definierte für die kommenden Jahrzehnte eine Praxis liberaler Rechtstraditon. Schweizerinnen, die mit der Heirat nicht automatisch naturalisiert wurden, blieben, zur Vermeidung von Staatenlosigkeit, Schweizer Bürgerinnen. Diesen Entscheid beurteilte etwa der bereits zitierte konservative Staatsrechtler Walther Burckhardt in seinem «Kommentar der Schweizerischen Bundesverfassung» von 1931 als «bedauerliche[…] Nachgiebigkeit gegen das ausländische Recht».[86] Er folgerte: «Zuzugeben ist, dass nach der gegenteiligen Ansicht [beim unbedingten Verlust, S. R.] Heimatlosenfälle entstehen können; ob aber diese tatsächlich Heimatlosen gerade durch die Schweiz anzuerkennen und einzubürgern seien, ist eine andere Frage.» Und in einer Fussnote ereiferte er sich: «Was ergäbe sich, wenn *alle* Staaten nach diesem Grundsatz verführen!»[87]

Allerdings war die Grundhaltung, sich beim Verlust auf das ausländische Recht abzustützen, in der Schweiz bereits Teil der Rechtsprechung im jungen Bundesstaat. Dies zeigt eine Verfügung des Bundesrates an den Kanton Bern von 1862.[88] Dabei ging es um Sophie Niehans, ursprünglich Bürgerin von Bern und «Angehörige der Zunft zu Schmieden in Bern», die 1852 nach Nordamerika

84 Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes. Amtliche Sammlung, Bd. 36, 1. Teil, 1910, Urteil Nr. 41, 215–217.
85 Ebd., 227–230.
86 Burckhardt, Kommentar, 503.
87 Ebd., Anm. 5 (Hervorhebung im Original).
88 Rudolf Eduard Ullmer. Die staatsrechtliche Praxis der Schweizerischen Bundesbehörden aus den Jahren 1848–1863, Bd. 2, Zürich 1866, Nr. 815, 112 f.

zurück

ausgewandert war und 1853 in Madison den Bülacher Bürger Konrad Kuhn geheiratet hatte. 1860 kam sie mit ihren drei Kindern nach Bern zurück, zwei Jahre später drohte ihr der Kanton «wegen Mangels an Legitimationspapieren» mit der Ausweisung. Am 6. Juni 1862 wies der Bundesrat den Kanton Bern aufgrund von Art. 43 BV («Kein Kanton darf einen Bürger des Bürgerrechtes verlustig erklären») an, Sophie Niehans, «bis zum Nachweise des durch Verehelichung stattgehabten Erwerbes eines anderen Bürgerrechts» als Bürgerin anzuerkennen und ihr das Aufenthaltsrecht zu gewähren.[89] Auch hier zeigt sich also die im Recht bereits fest verankerte Auffassung, dass die Heirat per se kein Grund für den Verlust des Bürgerrechts darstellte. Burckhardt ignorierte mit seiner lediglich auf die Staatsinteressen sich konzentrierende Rechtsansicht jedoch auch die lange Tradition der Schweiz, die sogenannte Heimatlosigkeit zu bekämpfen. Bereits der junge Bundesstaat suchte bekanntlich 1850 mit dem «Bundesgesetz betreffend die Heimatlosigkeit» (3. Dezember 1850)[90] dieses grosse soziale und wirtschaftliche Übel anzugehen und zahllosen Menschen ohne Bürgerrecht ein Heimatrecht zu verschaffen. Grundlage für die staatliche Aktion waren familiäre, wohnörtliche, historische und bevölkerungsstrukturelle Faktoren, die es erlaubten sollten, Menschen von Amtes wegen einer Gemeinde zuzuweisen (Art. 11). Das Gesetz definierte die einzubürgernden Personengruppen und gab Richtlinien für die Bestimmung der Heimatgemeinde vor. Die Ermittlung der Heimatlosen und des potenziellen Heimatorts gehörte in die Kompetenz des Bundesrates als einleitende Administrativbehörde. Waren die Kantone mit den Auflagen nicht einverstanden, trat der Bundesrat als Kläger vor das Bundesgericht (Art. 9 Abs. 2).[91] Durch diese Klagen wird nicht nur der Prozess der bürgerrechtlichen Integration erhellt, sondern – und dies ist für unsere Fragestellung besonders interessant – auch die Bedeutung von Heirat und Bürgerrechten der Frauen sichtbar. Diesbezüglich aufschlussreich sind jene Fälle, bei denen das Bürgerrecht der Frauen eine rechtliche Bedeutung für die Integration der Nachkommen erhielt. Zum einen war dies bei der Vererbung des Bürgerrechts von der Mutter auf ihr aussereheliches Kind der Fall.[92] Ein Vorgang, der im modernen Zivilrecht verankert war. Zum

89 Beim zweiten Klagepunkt, der Anerkennung des Bürgerrechts und des Bürgernutzens durch die Zunft, wurde Sophie Niehans auf den Rechtsweg verwiesen. Die Zunft verweigerte ihr den Bürgernutzen mit der Begründung, sie sei durch die Heirat Bürgerin von Bülach oder könne die Ehe zumindest nach Zürcher Zivilgesetzbuch nachträglich für rechtens erklären lassen. «Andernfalls möge sie zu ihrem Manne nach Amerika zurückkehren», beschied man ihr. Wolle die Niehaus von der Stadt Bern respektive von der Zunft eine «förmliche einstweilige Bürgerrechtsanerkennung und Mitgenuss des Bürgernutzens», müsse sie den Rechtsweg beschreiten, hielt der Bundesrat fest.

90 Giacometti, Öffentliches Recht, 93–98.

91 Johann Jakob Blumer. Handbuch des Schweizerischen Bundesstaatsrechtes, Bd. 1, Schaffhausen 1863, 456. Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes aus dem Jahre 1879. Amtliche Sammlung, Bd. 5, Urteil Nr. 21 vom 14. 3. 1879, 80. Zur Kompetenz des Bundesrates: Art. 9 Abs. 2 des «Bundesgesetzes betreffend die Heimatlosigkeit», 3. 12. 1850, vgl. Giacometti, Öffentliches Recht, 94 f.

92 «Bundesgesetz betreffend die Heimatlosigkeit», 3. 12. 1850, Art. 12, Nr. 2.: «Aussereheliche Kinder folgen dem Bürgerrechte der Mutter», Giacometti, Öffentliches Recht, 95.

zurück

anderen spielte das Bürgerrecht der Ehefrau auch eine wichtige Rolle in der Heimatlosengesetzgebung, wie sich etwa im nachfolgenden Beispiel zeigt. Am 22. Dezember 1853 hatte der Bundesrat die Heimatlose Katharina Malter und ihre Kinder gegen den Willen des Kantons Aargau der Gemeinde Meyenberg-Sins zugewiesen. Es handelte sich dabei um die Bürgergemeinde von Katharinas Mutter, Maria Elisabetha Malter-Ährenbold.[93] Letztere hatte 1798 im luzernischen Ebikon den heimatlosen Ludwig Alois Malter rechtmässig geheiratet und sei, weil der Ehemann keinen Heimatort besass, Bürgerin von Meyenberg-Sins geblieben, argumentierte der Bundesrat. Die Bundesrichter stützten diese Auffassung: «Die Elisabetha Aehrenbold hätte bei ihrer Verehelichung mit Alois Malter im J. 1798 ihrer frühern bürgerlichen Angehörigkeit nur in sofern verlustig werden können, als sie in Folge ihrer Heirat in einen neuen bürgerlichen Verband eingetreten wäre.»[94] Weil das Bürgerrecht gemäss eidgenössischem Bundesrecht unverjährbar sei, habe die Elisabeth Malter ihr Bürgerrecht an ihre Kinder weitergegeben, also an ihre Tochter Katharina, die es ihrerseits auf ihre ausserehelichen Kinder übertragen habe. Bereits hier findet sich also die Rechtshaltung, dass Heiraten mit Heimatlosen keine Folgen für das Bürgerrecht der Ehefrau zeitigten. Der Staatsrechtler und Bundesrichter Johann Jakob Blumer (1819–1875)[95] fasste in seinem «Handbuch des Schweizerischen Bundesstaatsrechtes» 1863 den Entscheid wie folgt zusammen: «Wenn also die Bürgerin eines Kantons einen Heimathlosen ehelicht, so bringt diese Ehe in ihren bürgerrechtlichen Verhältnissen keine Aenderung hervor und somit vererbt sich auch ihre Heimathberechtigung auf ihre Kinder und ferneren Nachkommen.»[96] Ein ähnlich gelagerter Fall beurteilte das Bundesgericht am 14. März 1879 «in Sachen Bund gegen Tessin und Graubünden», in dem es um die Zuweisung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts an die 1804 geborene Maria Josepha Molinari-Masotti und an ihre Tochter sowie an die Enkelin ging. Auch hier anerkannte das Gericht, dass die Heirat mit dem heimatlosen Dominic Molinari 1832 keinen Einfluss auf das Bürgerrecht von Josepha Molinari-Masotti hatte und sie das Heimatrecht ihrer Eltern in Bogorno im Tessin behalten hatte.[97]

Fassen wir zusammen: Die Vermeidung von «Heimatlosigkeit» zählte im jungen Bundesstaat zu den Grundaufgaben bürgerrechtlicher Politik. Die Bestrebung ging dahin, Heimatlosen ein Bürgerrecht zuzuweisen. In diesem Zusammenhang nahm das Bürgerrecht der Ehefrau, die einen Heimatlosen geheiratet hatte, eine besondere Funktion ein, indem es dazu diente, den ebenfalls heimatlosen Kindern ein Bürgerrecht zu verschaffen. Führen wir uns vor Augen, dass die Bemühungen

93 Rudolf Eduard Ullmer. Die staatsrechtliche Praxis der Schweizerischen Bundesbehörden aus den Jahren 1848–1860, Bd. 1, Zürich 1862, Nr. 508, 439 f.
94 Ebd., 440.
95 HLS, Bd. 2, 507.
96 Blumer, Handbuch, 459.
97 Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes aus dem Jahr 1879. Amtliche Sammlung, Bd. 5, Urteil Nr. 21 vom 14. 3. 1879, 77, 82.

zur Eliminierung der Heimatlosigkeit im jungen Bundesstaat keine rein ethische Massnahme darstellten. Mit dem Wandel von der agrarischen zur industrialisierten modernen Schweiz waren Rechtssicherheit und soziale Stabilität grundlegende Werte für den Aufschwung. Dazu gehörte die bürgerrechtliche Zugehörigkeit zu einer Kommune, weil diese soziale Sicherheit und Unterstützung bot. Zwar war der Genuss am Bürgernutzen den ehemals heimatlosen Neubürgerinnen und -bürgern noch einige Zeit versperrt, doch ihre volle Integration liess sich nicht mehr aufhalten. Es war deshalb auch ein strategischer Schachzug, im Falle der Heimatlosigkeit des Ehemannes dem Bürgerrecht der weiblichen Linie Definitionsmacht zu geben, um so die Zuteilung zu einer Bürgergemeinde zu ermöglichen und die Integration zu fördern. Die Urteile zur Heimatlosenintegration und zur weiblichen Bürgerrechtslinie in der Mitte des 19. Jahrhunderts zeigen, dass Ehen mit Heimatlosen nicht zum Verlust des Bürgerrechts führten. Sie sind deshalb Beleg für die langjährige Tradition der Schweiz, Heimatlosigkeit in der Ehe zu verhindern, wie sie durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts in das Gewohnheitsrecht eingingen. In der Folge formte dieses die Grundsätze der «Heiratsregel» weiter aus, wie sie 1926/27 in den Richtlinien der Polizeiabteilung im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement festgehalten wurden:[98] Zum Verlust der Schweizer Staatsbürgerschaft in der Ehe mit einem Ausländer kam es nach Schweizer Gepflogenheit nur dann, wenn die Frau durch die Heirat nicht staatenlos wurde,[99] etwa weil sie einen Staatenlosen heiratete oder weil der Heimatstaat des Ehemanns die Naturalisation nicht automatisch vollzog. Sie blieb Schweizerin, wenn der Heimatstaat des Ehemannes die Ehe nicht als gültig anerkannte. Ferner blieb sie Schweizerin, «wenn sie nach dem heimatlichen Rechte des Ehemannes dessen Staatsangehörigkeit anders als infolge des Eheabschlusses (z. B. durch nachträgliche Naturalisation) erwirbt». Die Schweizerin konnte in der Ehe mit einem Ausländer das Schweizer Bürgerrecht auch ihren Kindern weitergeben, wenn diese mit der Geburt oder durch jus soli keine andere Staatsangehörigkeit erhielten.[100] Dieses liberale Konzept zeitigte bis zum Zweiten Weltkrieg allerdings kaum Konsequenzen, weder für die Schweiz als Staat noch für die Mehrheit der Frauen, die einen Ausländer heirateten. Denn die meisten von ihnen erhielten die fremde Staatsangehörigkeit bei der Heirat automatisch zuerkannt und verloren damit ihre Schweizer Zugehörigkeit. Eine Ausnahme bildete seit dem Ersten Weltkrieg Frankreich, das, wie geschildert, ausländische

98 Richtlinien der Polizeiabteilung des EJPD unter Zustimmung des Schweizerischen Bundesgerichts 1926, in: Walther Burckhardt. Schweizerisches Bundesrecht. Staats- und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung seit 1903. Als Fortsetzung des Werkes von L. R. von Salis, Erster Band, Nr. 1–385, Frauenfeld 1930, 791 f.

99 Bundesgerichtsurteil vom 13. 3. 1891 «in Sachen Schneider», in: Burckhardt, Schweizerisches Bundesrecht, Nr. 341, 753.

100 Etwa wenn der Vater staatenlos war und die Kinder nicht jure soli die Staatsangehörigkeit des Geburtslandes erwarben oder wenn die Kinder die Staatsangehörigkeit des Vaters nicht mit der Geburt erhielten und auch diejenigen des Geburtslandes nicht besassen, Burckhardt, Schweizerisches Bundesrecht, 792.

zurück

Ehefrauen ab 1917 nicht mehr automatisch naturalisierte und 1927 mit der Änderung im Staatsangehörigkeitsrecht für die Aufnahme der fremden Ehefrau die Garantie ihres Heimatstaats über die Anwendung der Verlustregel verlangte. Da die Schweiz mit Zustimmung des Bundesgerichts diese Bestätigung abgab, blieb auch in der Beziehung zu Frankreich vorerst alles beim Alten.[101]

In der Geschichte des Gewohnheitsrechts zum Verlust des Bürgerrechts in der Schweiz gibt es eine Zäsur, die es zu beachten gilt: es handelt sich um das «Bundesgesetz betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe» vom 25. Juni 1903.[102] Darin wurde auf Bundesebene erstmals die Möglichkeit definiert, frühere Schweizerinnen, die als Witwen oder geschiedene Frauen keinen «Ernährer» mehr hatten, wieder einzubürgern. Die nähere Untersuchung des Gesetzes und seiner Entstehung lohnt sich auch in Bezug auf das Verständnis des weiblichen Bürgerrechts überhaupt.

3.5 Zurück in den Schoss der Nation: Die Wiederaufnahme von Witwen und geschiedenen Frauen 1903–1953

Das bereits erwähnte «Bundesgesetz betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe» vom 25. Juni 1903 war ein Fortschritt in der Geschichte der weiblichen Staatsangehörigkeit in der Schweiz. Denn mit Art. 10 konnte der Bundesrat nach «Anhörung» des früheren Heimatkantons die Witwe oder geschiedene frühere Schweizerin unentgeltlich wieder in ihr ursprüngliches Bürgerrecht einsetzen.[103] Die Bewerberinnen mussten dazu in der Schweiz wohnen und die Wiedereinbürgerung innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Mannes oder nach der Scheidung verlangen. Ausgeschlossen waren Frauen, die das Schweizer Bürgerrecht einst durch die Ehe erworben hatten.[104] Mit den früheren Schweizerinnen wurden auch deren minderjährige Kinder wieder aufgenommen, sofern die Mutter über die elterliche Gewalt verfügte, der Vater einwilligte oder der gesetzliche Vormund der Kinder der Sache keine Steine in den Weg legte. Ob die Kinder als minderjährig galten, bestimmte sich anhand der betreffenden ausländischen Gesetzgebung (Art. 10 Abs. 2).[105] Ein Recht auf die Wiedereinbürgerung hatten frühere Schweizerinnen allerdings nicht. Das Gesetz war lediglich eine «Rechtswohltat», wie der Bundesrat in der Botschaft von 1901

101 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 53, K 5/1. «Beibehaltungsrecht», o. D. [nach dem 20. 12. 1940], 3 f.

102 Giacometti, Öffentliches Recht, 84–88.

103 Ebd., 86 f. Siehe Wortlaut im Anhang, 434.

104 «Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen betreffend die Unterstützung wiedereingebürgerter Schweizerinnen. (Vom 1. März 1922)», in: BBl. 1922, Bd. 1, Heft 10, 8. 3. 1922, 299–302, hier 302.

105 Entgegen der ursprünglichen Fassung des Bundesrates nahmen die Räte auch die Wiederaufnahme von Personen, die durch «besondere Verhältnisse genötigt wurden, auf das Schweizerbürgerrecht zu verzichten» in das Gesetz auf. Giacometti, Öffentliches Recht, 87.

festhielt. Er wollte, wie bei konventionellen Einbürgerungen üblich, «auch hier in der Lage sein […], die Verhältnisse frei zu prüfen und unter Umständen einen ablehnenden Bescheid» verfügen können.[106] Mit Art. 10 des Bürgerrechtsgesetzes von 1903 zur Wiederaufnahme von Witwen und geschiedenen Frauen schloss die Schweiz auch aus der Perspektive der internationalen Gesetzgebung eine Lücke. Massgebliche europäische Staaten wie Frankreich, Deutschland oder Italien kannten die Massnahme seit Längerem. Grossbritannien führte die erleichterte Wiedereinbürgerung 1918 ein («The British Nationality and Status of Aliens Act», 1918). Allerdings gab es Unterschiede im Verfahren. Während Italien und Frankreich nur die Bedingung des Wohnsitzes kannten, prüfte Deutschland zusätzlich noch den Leumund seiner ehemaligen Bürgerinnen, ein Vorgehen, das schliesslich auch für die Schweizer Behörden zur Massgabe wurde.[107]

Untersuchen wir nun zunächst die Beratungen zur Einführung von Art. 10. Ausgangspunkt dieser Innovation war ein humanitäres Anliegen, das Bundesrat Ernst Brenner (1856–1911) als Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements am 20. März 1903 anlässlich der Beratungen vor dem Nationalrat eindringlich schilderte: «Es ist», rief er in den Saal, «im Kanton Luzern vorgekommen, dass Gemeinden Luzernerinnen, die einen Italiener geheiratet und von ihm Kinder hatten, nach dem Tode des Italieners nach Sizilien hinunterschicken wollten, obschon diese Frau und ihre Kinder Sizilien niemals gesehen haben. Warum? Lediglich, um sich die Lasten der Erziehung dieser Kinder zu ersparen. Ich meine, man sollte dafür sorgen, dass solche Brutalitäten aus Engherzigkeit nicht mehr vorkommen.»[108] Solcherlei «Brutalitäten» hiessen in der Amtssprache «Heimschaffungen» und wurden angewandt, wenn Ausländerinnen und Ausländer wegen drohender oder tatsächlicher Bedürftigkeit in der Wohngemeinde als nicht mehr tragbar eingestuft wurden. Diese Massnahme war in den Gesetzgebungen zum Ausländerrecht abgestützt und betraf deshalb auch frühere Schweizerinnen, die im Status der Ausländerin als Witwen oder geschiedene Frauen mit Kindern keinen «Ernährer» mehr hatten. Wenn «die Familie unterhalten werden muss», führte Bundesrat Brenner aus, konnten die Gemeinden nur allzuleicht in Versuchung kommen, «sich dieser Witwe und ihrer Kinder [zu] entledigen».[109] Dies zu verhindern, stand allerdings bereits bei der Erarbeitung des Bürgerrechtsgesetzes im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts (Bundesgesetz «betreffend Ertheilung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe» vom 3. Juli 1876) zur

106 «Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Revision des Bundesgesetzes betreffend die Erteilung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe (Vom 20. März 1901)», in: BBl. 1901, Bd. 2, Heft 13, 27. 3. 1901, 458–496, hier 488. Zu Grossbritannien vgl. Gosewinkel, Schutz, 129.

107 «Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen betreffend die Unterstützung wiedereingebürgerter Schweizerinnen. (Vom 1. März 1922)», in: BBl. 1922, Bd. 1, Heft 10, 8. 3. 1922, 299–302, hier 300.

108 NR, Sitzung vom 20. 3. 1903, in: Amtliches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung, 1903, Jg. 13, Nr. 7, 150.

109 Ebd., BR Brenner vor dem NR am 20. 3. 1903, 149.

zurück

Diskussion. Zu einer Regelung kam es damals aber nicht. Sie scheiterte schon im Vorfeld, weil die «ökonomische Gefahr für die Gemeinde» als zu gross erachtet wurde.[110] Aufgenommen wurde nur ein Artikel zur Wiedereinbürgerung von geschiedenen oder verwitweten Frauen und von Kindern, die wegen des Verzichts des Ehemanns respektive des Vaters das Schweizer Bürgerrecht gegen ihren Willen hatten aufgeben müssen (Art. 9).[111] Die Räte überliessen es den Kantonen, weitere Erleichterungen bei der Wiedereinbürgerung einzuführen (Art. 9 Abs. 4: «Der Kantonalgesetzgebung steht frei, immerhin unter Vorbehalt der Voraussetzungen des Art. 2 Ziff. 2, die Wiederaufnahme noch weiter zu erleichtern»).[112] Dies nahm Bezug auf die älteren kantonalen Gesetzgebungen, in denen die Wiedereinbürgerung von alleinstehenden Frauen teilweise bereits im 19. Jahrhundert geregelt war. So nahm Basel-Stadt ehemalige Mitbürgerinnen als Witwen seit 1838 gegen eine Gebühr wieder auf.[113] Und auch in Genf konnten sich Witwen und geschiedene Frauen rückbürgern lassen, wie es in Art. 40 der Verfassung vom 24. Mai 1847 festgehalten war: «Sont citoyens genevois: […] f) la femme qui, ayant perdu par mariage son droit de cité genevois, l'a recouvré par voie de réintégration, aux conditions et selon le mode fixé par la loi.»[114] Der Artikel hielt damit gleich auch den Verlust des Bürgerrechts für die ausheiratende Genferin fest. Auch der Kanton Tessin kannte in seiner Verfassung vom 31. Mai 1856 (Art. 21) eine Bestimmung über die Wiederaufnahme und zwar im Gegensatz zu Genf eo ipso jure. So erhielt eine frühere Tessinerin, die ihr Bürgerrecht durch die Heirat verloren hatte, dieses nach dem Tode des Mannes wieder zurück, wenn sie im Kanton Wohnsitz nahm. Das Gesetz wurde 1878 wegen der Kollision mit Bundesrecht aufgehoben.[115]

Zurück zu den parlamentarischen Beratungen von 1903. Mit der Revision des Gesetzes von 1876 ergab sich um die Jahrhundertwende also erneut die Gelegenheit einer Regelung auf eidgenössischer Ebene. Die Idee für einen Artikel zur Wiedereinbürgerung kam vom Kanton Luzern, der sich in der Vernehmlassung dafür eingesetzt hatte. Daraufhin erweiterte der Bundesrat den bestehenden Art. 9

110 Vgl. Brigitte Studer, Gérald Arlettaz, Regula Argast. Das Schweizer Bürgerrecht. Erwerb, Verlust, Entzug von 1848 bis zur Gegenwart, Zürich 2008, 62 f., Zitat 63. Nachfolgend zitiert als: Studer, Schweizer Bürgerrecht.

111 Im Hof, Schweizerbürgerrecht, 163 f.

112 Carlin, Erwerb, 11. Einzige Bedingungen waren die Wohnsitzpflicht und die bundesrätliche Bewilligung. Vgl. auch «Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Revision des Bundesgesetzes betreffend die Erteilung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe (Vom 20. März 1901)», in: BBl. 1901, Bd. 2, Heft 13, 27. 3. 1901, 458–496, hier 487.

113 Eduard His. Geschichte des neuern schweizerischen Staatsrechts, Bd. 2: Die Zeit der Restauration und der Regeneration 1814 bis 1848, Basel 1929, 210. Vgl. auch die Bestimmung im Bürgerrechtsgesetz vom 19. 3. 1964, Art. 22, in: Max Frenkel. Das Bürgerrecht. Rechtstexte der Kantone und des Bundes, hg. von der Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit. Solothurn 1969, 27.

114 Frenkel, Bürgerrecht, 49. Carlin, Erwerb, 11 f., nennt dazu Art. 20. 1887 kam es im Fall der Witwe Leirens-Nicole zum Konflikt zwischen Genf und dem Bund, weil Genf mit Verweis auf die Kantonsverfassung dem Bund das Recht auf die letztinstanzliche Bewilligung für die Wiedereinbürgerung nicht zugestehen wollte.

115 Im Hof, Schweizerbürgerrecht, 151 und Anm. 2.

von 1876 zur Wiedereinbürgerung zugunsten der Rückbürgerung von ebenjenen alleinstehenden früheren Schweizerinnen, denen die Heirat zum bürgerrechtlichen Verhängnis geworden war (neuer Art. 10).[116] Ein Effekt der schliesslich vom Parlament angenommenen neuen Regelung war die Vereinheitlichung der diesbezüglich bereits bestehenden kantonalen Rechte, ein anderer die bundesrätliche Kompetenzerweiterung im Einbürgerungsgeschäft, eine Art heiliger Gral im Leben von Gemeinden und Kantonen. Dies führte denn auch zur Kritik in den Räten. So verlangte beispielsweise der katholisch-konservative Walliser Ständerat Henri de Torrenté (1845–1922)[117] am 5. Dezember 1902 in der Eintretensdebatte prompt die Rückweisung von Art. 10 und kritisierte die aus seiner Sicht erweiterten Kompetenzen des Bundesrats beim Bürgerrecht als verfassungswidrig:[118] «De quel droit, diront-elles [die Gemeinden, S. R.], le conseil fédéral vient-il nous gratifier de petits Italiens, de petits Français, de petits Allemands qui vont être à notre charge?»[119] Mit dem Recht, den Verzicht beim Bürgerrecht gesetzgeberisch zu ordnen und mit Art. 9 von 1876 habe der Bund genügend Kompetenzen, um auch in diesem Fall einzubürgern, konterte Bundesrat Brenner.[120] Wie beim Gedanken zum ursprünglichen Art. 9 von 1876 (Wiedereinbürgerung von Personen, die unfreiwillig auf das Bürgerrecht verzichten mussten) handle es sich auch beim Bürgerrechtsverlust in der Ehe um einen unfreiwilligen Verzicht, der durch Art. 54 der Bundesverfassung («Durch den Abschluss der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes») vorgegeben sei. Mit Art. 10 sollte die «Härte» des Bürgerrechtsverlusts bei der Heirat ausgeglichen werden, dann, wie der engagierte Bundesrat im Ständerat wortreich ausführte, wenn die ehemaligen Bürgerinnen und ihre Kinder ohne «Brotvater» dastanden:[121] «Da soll man dem Bundesrat die Befugnis geben, dass er, wenn solche Ehefrauen mit ihren Kindern in der grössten Not darum einkommen, sie belässt, wo sie von Jugend auf gewesen, wo sie das Bürgerrecht von Jugend auf gehabt haben.»[122] Hintergrund der Einwände der katholisch-konservativen Standesvertreter zugunsten der Gemeinden waren allerdings nicht nur die Kompetenzfragen zwischen Bund und Kantonen, sondern vor allem auch die befürchteten Mehrkosten bei der Armenunterstützung und die Vorstellung, fremde Menschen ungefragt aufnehmen zu müssen. Um Art. 10 abzuwenden, versuchte der katholisch-konservative Obwaldner Ständerat

116 «Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Revision des Bundesgesetzes betreffend die Erteilung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe (Vom 20. März 1901)», in: BBl. 1901, Bd. 2, Heft 13, 27. 3. 1901, 458–496, hier 487.
117 HLS, Bd. 12, 430.
118 Sitzung vom 5. 12. 1902, in: Amtliches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung, 1902, Jg. 12, Nr. 44, 639 f.
119 Ebd., SR, Sitzung vom 5. 12. 1902, 640, Votum de Torrenté.
120 SR, Sitzung vom 9. 12. 1902, in: Amtliches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung, 1902, Jg. 12, Nr. 46, 664 und 668.
121 Dieser Ausdruck fiel im Nationalrat.
122 SR, Sitzung vom 9. 12. 1902, in: Amtliches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung, 1902, Jg. 12, Nr. 46, 664.

zurück

Adalbert Wirz (1848–1925),[123] der Torrenté in seiner mittlerweile deponierten Forderung einer Mitsprache der Gemeinden unterstützte, seine Kollegen denn auch davon zu überzeugen, dass die Gemeinden, «wenn die Verhältnisse wirklich so liegen, dass es als eine Forderung der Humanität anzusehen ist, dass man die betr. Leute wieder als Schweizerbürger anerkennt, diese Anerkennung [selbst, S. R.] aussprechen, resp. befürworten werden».[124] In der Folge verabschiedete der Ständerat den Antrag Torrenté über das Mitspracherecht der Gemeinden und legte zusätzlich fest, dass nur Frauen, die dauernd in der Schweiz gelebt hatten, von der Wiedereinbürgerung profitieren konnten.[125] Im Nationalrat war die Stimmung gegenüber Art. 10, wie ihn der Bundesrat verlangte, hingegen weitaus günstiger. Der Rat lehnte ein Mitspracherecht der Gemeinden ab. Bundesrat Brenner hatte hier eindringlich genug auf die Unzuverlässigkeit der Gemeinden hingewiesen. Heimschaffungen, führte er aus, könnten nur verhindert werden, «wenn Sie nicht die Zustimmung der Kantone verlangen, sondern sich damit begnügen, dass zwar der Bundesrat zunächst die Kantone anhört, aber dann nach freiem Ermessen verfügt».[126] Der Nationalrat hielt denn auch an der Fassung des Bundesrats fest, verlangte aber als Kompromiss mit dem Ständerat die «Anhörung» der Behörden des Heimatkantons.[127] Am 27. März 1903 schloss sich der Ständerat dem Beschluss des Nationalrats vom 20. März an. Das Gesetz konnte in Kraft treten.[128]

Welche Bedeutung hatte der neue Artikel 10 von 1903 für das Bürgerrecht der Schweizerinnen? Die kostenlose Wiedereinbürgerung von alleinstehenden Frauen allenfalls mit ihren Kindern ohne Vetorecht der Gemeinden und Kantone war ein Fortschritt, weil sie die bestehenden kantonalen Verfahren vereinheitlichte und die Bewerberinnen bevorzugt einbürgerte, ohne auf die üblichen von den Gemeinden vorgetragenen finanziellen Aspekte zu achten. Art. 10 reintegrierte jene früheren Bürgerinnen, die nach Auflösung der Ehe allein für sich und die Kinder aufkommen mussten. Mittellose Witwen und geschiedene Frauen und ihre Kinder erhielten damit die Chance auf ein normales und stabiles Leben in der Schweiz. Diese Anerkennung der Zugehörigkeit ist auch deshalb interessant, weil hier die Vorstellung einer dauerhaften Grundverbindung der Bürgerinnen mit der Schweiz aufscheint. So stellte Bundesrat Brenner während der Ratsdebatte fest: «Denn auch da [beim Verlust wegen der Heirat, S. R.] wird man mit Recht sagen können, bei diesen Witwen oder zu Tisch und Bett getrennten oder geschiedenen Ehefrauen […] bleibt das Bürgerrecht latent während der Dauer

123 HLS, Bd. 13, 534.
124 SR, Sitzung vom 9. 12. 1902, in: Amtliches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung, 1902, Jg. 12, Nr. 46, 666.
125 Ebd., 663, 669.
126 NR, Sitzung vom 20. 3. 1903, in: Amtliches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung, 1903, Jg. 13, Nr. 7, 150.
127 SR, Sitzung vom 27. 3. 1903, in: Amtliches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung 1903, Jg. 13, Nr. 14, 265.
128 Ebd., 268.

der Ehe und lebt wieder auf, sobald diese Ehe gelöst ist […].»[129] Die Gegner der Vorlage sahen dies ganz anders. Eine Berechtigung auf Wiederaufnahme sollte es in ihren Augen für diese Frauen grundsätzlich nicht geben. Denn: Verlust war nicht gleich Verlust. Während beim Verzicht des Ehemannes (Art. 10 Lemma a) Schweizer Bürgerinnen betroffen seien, die durch «die Ehe oder durch die Geburt Schweizerbürger» geworden waren und das Bürgerrecht ohne ihren Willen «vielleicht sogar gegen ihren entschiedenen Willen verloren» hätten, fasse Lemma b eine «ganz andere Kategorie von Fällen ins Auge». Bei diesen Frauen, die nun aus Gründen der Humanität wieder eingebürgert werden sollten, liess der katholisch-konservative Ständerat Wirz, einer der oppositionellen Wortführer, den unfreiwilligen Verlust nicht gelten.[130] Es machte in seinen Augen offensichtlich einen Unterschied, ob der Ehemann auf das Staatsbürgerrecht verzichtet hatte und die Frau mitbetroffen war oder ob die Schweizerin ihr Bürgerrecht bei der Heirat – allerdings ebenfalls unfreiwillig – verloren hatte.

Fragen wir noch, wie viele frühere Schweizerinnen eine Wiedereinbürgerung nach Art. 10 beantragten und wie viele sie erlangten. Grafik 6 veranschaulicht die Wiederaufnahmen zwischen 1904 und 1954.[131] Mit der Einführung des neuen Bürgerrechtsgesetzes am 1. Januar 1953 und der Wiedereinbürgerungsaktion verlor Art. 10 an Bedeutung, was sich am Rückgang der Gesuche zeigt und die zeitliche Eingrenzung unserer Erhebung rechtfertigt. Art. 10 unterscheidet, wie bereits ausgeführt, drei Ursachen der Wiedereinbürgerung. Wegen der durchgängig geringen Anzahl nach Art. 10 lit. a (Verlust nach Entlassung des Ehemannes oder Vaters) und c (Verlust aufgrund besonderer Verhältnisse) (1943: 1; 1944: 1) unterscheidet die untenstehende Statistik diese nicht von den Wiederaufnahmen nach Art. 10 lit. b, die den Verlust wegen der Heirat betrafen.

Die Grafik zeigt die behandelten Fälle (alle Gesuche abzüglich der zurückgezogenen) und die bewilligten Fälle zwischen 1904 und 1953. Betrachten wir zunächst die Entwicklung der Fallzahlen. Zwischen 1904 und 1914 bearbeitete das zuständige Politische Departement 2654 Fälle[132] oder im Durchschnitt 241 Gesuche pro Jahr.[133] 400 Dossiers wurden abgewiesen, was 15 Prozent entspricht. Mit dem Ersten Weltkrieg kam es zu einem sprunghaften Anstieg. Diese Entwicklung war, wie die Geschäftsberichte des Bundesrats anmerken, eine Folge der

129 BR Brenner vor dem SR, 9. 12. 1902, in: Amtliches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung, 1902, Jg. 12, Nr. 46, 664.

130 Ebd., 666.

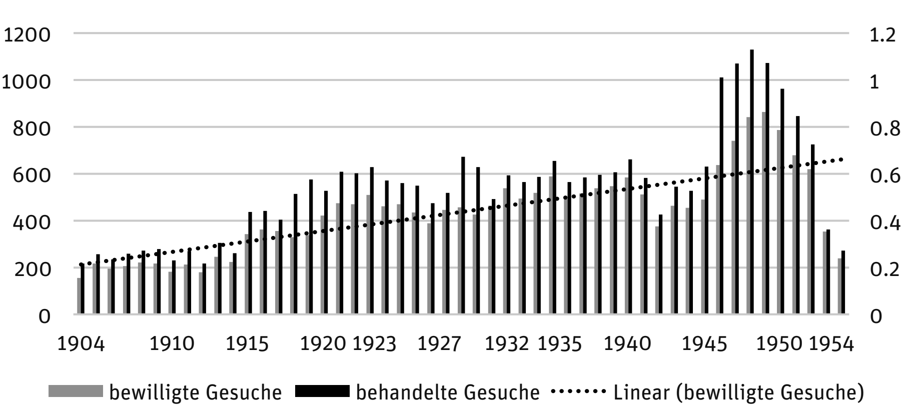
131 Die Zahlen über die Wiedereinbürgerungen stammen aus den jährlichen Berichten der Departemente an die Bundesversammlung und aus den zeitgenössischen statistischen Werken. Quelle bis 1940: Ritzmann, Historische Statistik, E. 30. Einbürgerung von Ausländern 1891–1986, 380. Quelle der Daten für 1904, 1941, 1953: Bericht des Schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung, darin: EJPD, Polizeiabteilung, Staatsangehörigkeit. Anzahl Gesuche auch aus dieser Statistik.

132 Mit den zurückgezogenen Gesuchen: 2759.

133 Die Zahl der eingegebenen Gesuche lag höher als die Zahl der effektiv behandelten Gesuche, weil Frauen im Laufe des Verfahrens ihr Gesuch zurückzogen oder verstarben und das Gesuch deshalb annulliert wurde.

zurück

Grafik 6: Wiedereinbürgerungen 1904–1954 nach Fällen



kriegsbedingten Umstände durch vermehrte Witwenschaft und Rückwanderung. Der Aufwärtstrend hielt während der Zwischenkriegszeit an und erreichte 1929 mit 673 behandelten Fällen den höchsten Wert bis 1945. Zwischen 1915 und 1930 wurden insgesamt 7783 Gesuche behandelt, was im Durchschnitt 486 Gesuche pro Jahr beträgt, also doppelt so viel, wie vor 1915. Die Anzahl der bewilligten Gesuche belief sich auf 6682 oder gut 85 Prozent und entspricht damit der Periode vor 1915.

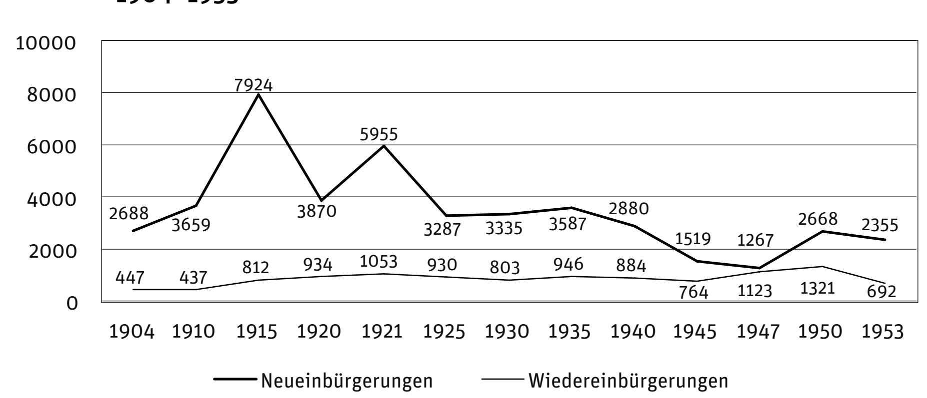
Nach einem Einbruch im Zweiten Weltkrieg (1942: 425 behandelte Gesuche) stieg die Zahl der eingereichten Dossiers 1946 erneut sprunghaft an. Während der drastische Rückgang der Gesuche 1953 mit der neuen Gesetzeslage zusammenhängt, bleibt der Einbruch von 1942 erklärungsbedürftig.

Insgesamt können wir festhalten, dass die Anzahl der Gesuche zwischen 1904 (218 Gesuche) und 1948, dem Höchststand (1130 Gesuche), um das Fünffache anstieg, die Anzahl der bewilligten Fälle von 156 im Jahr 1904 auf 864 im Jahr 1949 kletterte und damit nach dem Zweiten Weltkrieg gut fünfmal mehr Frauen als 1904 eingebürgert wurden.

Um ein Gefühl dafür zu bekommen, wie die Zahl der Wiedereinbürgerungen zu interpretieren ist, vergleichen wir diese mit der Zahl der Neueinbürgerungen. Die Datenreihe endet bei den Neueinbürgerungen mangels statistischer Angaben leider bereits 1940. Die Rekonstruktion 1943 und 1944 erfolgte aufgrund der Geschäftsberichte des Bundesrates. In der Grafik 7 zeigt sich das Verhältnis zwischen den beiden Kategorien nach Anzahl Personen.[134] Um eine bessere Übersicht herzustellen, wurde eine Fünferreihe gewählt und die Positionen um markante Jahre ergänzt.

134 Ritzmann, Historische Statistik, 380, E. 30. Einbürgerung von Ausländern 1891–1986.

Grafik 7: Neueinbürgerungen und Wiedereinbürgerungen nach Anzahl Personen 1904–1953



Die Statistik zeigt, dass die Zahl der wiedereingebürgerten Personen bis zum Zweiten Weltkrieg deutlich unter jener der Neueinbürgerungen lag. Gemessen am Gesamttotal aller Naturalisationen machten sie bis zum Zweiten Weltkrieg zwischen 10 und 20 Prozent aus. Seit Mitte der 1920er-Jahre näherte sich das Verhältnis an. 1945 betrug der Anteil der Neueinbürgerungen nur noch 66 Prozent aller Einbürgerungen und befand sich 1947 mit 53 Prozent auf den Tiefststand. 1947 wurden 1267 Personen neu und 1123 Personen wieder eingebürgert. In der ganzen Erhebungsperiode zwischen 1904 und 1953 wurden 189 994 Personen naturalisiert und 40 872 Personen wieder eingebürgert, was einem Total von 230 866 eingebürgerten Personen entspricht. Knapp 18 Prozent oder gut jede sechste Person wurde also zwischen 1904 und 1953 aufgrund von Art. 10 wieder eingebürgert.[135]

Fassen wir zusammen. Die Kategorie der nach Art. 10 wieder eingebürgerten Personen machte einen nicht zu unterschätzenden Anteil am Gesamt der Einbürgerungen aus. Die Zahl dieser Gesuche und jene der tatsächlich wiedereingebürgerten Personen nahm in der Untersuchungsperiode tendenziell zu und betrug unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg sogar 47 Prozent aller Einbürgerungen. Dies zeigt, dass die Wiedereinbürgerungen weniger im Schussfeld konjunkturpolitischer Interessen lagen und eine feste Grösse in der schweizerischen Einbürgerungspolitik waren. Mit insgesamt 40 872 oder im Durchschnitt pro Jahr 834 wieder aufgenommenen Personen zwischen 1904 und 1953, im Spitzenjahr 1950 sogar über 1300, hatte Art. 10 durchaus Einfluss auf die Einbürgerungsstatistik der Kantone und Gemeinden. Es lässt sich hier also von einer wichtigen Massnahme zur Reintegration früherer Schweizerinnen und ihrer Kinder sprechen.

135 Vgl. dazu die Grafiken 11 und 12 über die Wiedereinbürgerungen und Neueinbürgerugen nach Fällen und die Zahl der wiederaufgenommenen Frauen und Kinder zwischen 1925 und 1934 im Anhang, S. 428–429.

zurück

Betrachten wir das Gesetz von 1903 aus der Perspektive seiner Wirkung, wird deutlich, dass sich hier zum ersten Mal eine Anerkennung des weiblichen Bürgerrechts über die Verknüpfung zum Ehepartner oder Vater hinaus vollzogen hat. Die Möglichkeit dieser Frauen, als Witwen oder nach der Trennung und Scheidung wieder Schweizerinnen zu werden, ist ein wichtiger Meilenstein hin zur Akzeptanz eines eigenständigen weiblichen Bürgerrechts in der Schweiz. Art. 10 demonstrierte, dass die Ehe zwar eine bedingte Unterbrechung der Herkunft sein konnte, dass diese Herkunft aber «latent», wie es Bundesrat Brenner 1902 formulierte, weiter bestand. Ausserdem verankerte das Gesetz den Vorrang weiblicher Rechte vor den finanziellen Anliegen von Gemeinden und Kantonen. Betrachten wir die Zahl der nach Art. 10 erfolgten Einbürgerungen, wird deutlich, dass es sich dabei durchaus um eine relevante Grösse handelte. Diese Neuerung im Bundesrecht darf also als wichtiges Instrument des sozialen, bürgerrechtlichen und im Endeffekt auch gesellschaftlichen Ausgleichs zwischen den Geschlechtern gelten. Die Beurteilung von Gérald Arlettaz, der in seiner Arbeit zum Schweizer Bürgerrecht zum Schluss kommt, das neue Gesetz von 1903 habe den Einfluss des Bundes «kaum» verstärkt und auch «keine spürbaren Innovationen im Bereich der Einbürgerung und Wiedereinbürgerung» hervorgebracht, kann aus unserer Sicht nicht bestätigt werden.[136] Der neue Artikel zur Wiedereinbürgerung nach dem Verlust des Bürgerrechts durch Heirat war eine Innovation, die in ihrer Wirkung eine bedeutende rechtliche und soziale Schutzwirkung für die wieder eingebürgerten Frauen entfaltete. Vergessen wir nicht, dass auch viele Kinder mit eingebürgert wurden, die damit einen guten Start ins Leben bekamen und denen es erleichtert wurde, in der Schweiz Fuss zu fassen. Diese Kategorie der Neubürger wurde bisher in der Forschung unseres Wissens nicht beachtet. Der Bund setzte sich mit der Befugnis, ehemalige Schweizerinnen wieder einzubürgern, über die Hoheitsrechte der Gemeinden und Kantone hinweg, was ein nicht unbedeutender Eingriff in die Tradition darstellte, dies umso mehr, als der alte Artikel 9 zur Wiedereinbürgerung von 1876 nur wenige Fälle pro Jahr betraf. Diese Befunde zeigen die Bedeutung von Art. 10 und damit auch das Innovationspotenzial des ganzen Gesetzeswerkes auf.

Art. 10 beeinflusste die Schweizer Einbürgerungspolitik und die Bevölkerungsstruktur also durchaus. Dies erkennen wir dadurch, dass der Bund mit Art. 10 neue Kriterien für die Einbürgerung definierte, die sich auf die Zusammensetzung des Personenstandes im Land auswirkten, indem mehr Frauen eingebürgert wurden. Insgesamt betrachtet, setzte das Parlament mit Art. 10 ein wichtiges Zeichen der rechtlichen (Re-)Integration der (früheren) Bürgerinnen in den Staat. Ihr Anspruch auf Zugehörigkeit wurde damit über die finanziellen Interessen der Gemeinden gestellt. Auch aus dieser Perspektive ist das Gesetz von 1903 eine Neuerung. Auf der anderen Seite dürfen wir nicht vergessen, dass längst nicht alle Gesuchstellerinnen wieder eingebürgert wurden. Der fehlende

136 Studer, Schweizer Bürgerrecht, 72.

Rechtsanspruch setzte das Verfahren subjektiven Kriterien aus, die, wie noch zu zeigen sein wird, die Rechtsgleichheit aushebelte.

Kommen wir nun wieder auf die Rechtsentwicklung beim ehelichen Verlust der Nationalität zu sprechen. 1941 kam es in diesem Zusammenhang erneut zu einer – dieses Mal – sehr bedeutenden Zäsur, indem der Bundesratsbeschluss vom 11. November 1941 das relativ liberale Gewohnheitsrecht aufhob. Die sogenannte Verlustregel wurde verschärft und erstmals schriftlich festgehalten.

3.6 Von der Gewohnheitsregel zum geschriebenen Recht im Zweiten Weltkrieg

1941 setzte der Bundesrat mit dem notrechtlichen Beschluss «über Änderung der Vorschriften betreffend Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts» (BRB 1941) vom 11. November 1941 das liberale und jahrzehntelang durch das Bundesgericht geformte Gewohnheitsrecht zur «Ausheirat» ausser Kraft. Mitten im Krieg wurde die Regel, wonach das Bürgerrecht bei der Heirat mit einem Ausländer verloren geht, verschärft und in eine schriftliche Gesetzesform überführt. Der betreffende Artikel 5 liess keinen Zweifel mehr darüber aufkommen, wann und wie das Bürgerrecht in dieser Situation entzogen werden konnte.[137] Abs. 1 von Art. 5 definierte den Verlust: «Wenn eine Schweizerin mit einem Ausländer eine in der Schweiz gültige Ehe schliesst, verliert sie das Schweizerbürgerrecht.» Abs. 2 benannte die Bedingung für den Beibehalt bei Staatenlosigkeit, der zwar nach wie vor möglich war, die frühere Regelung des Bundesgerichts jedoch nicht mehr gelten liess. Das Schlüsselwort, das die Schlupflöcher schloss, hiess «unvermeidlich», die Ursache für die Staatenlosigkeit wurde zentral: «Ausnahmsweise behält sie trotzdem das Schweizerbürgerrecht, wenn sie andernfalls unvermeidlich staatenlos würde.» Was «unvermeidlich» bedeuteten sollte, führte der nächste Satz aus: «Die Staatenlosigkeit gilt nicht als unvermeidlich, wenn das heimatliche Recht des Ehemannes der Frau die Möglichkeit gibt, dessen Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit dem Eheschluss durch Abgabe einer Erklärung oder durch Gesuch zu erwerben und sie die Erklärung nicht abgibt oder das Gesuch nicht stellt.» Schweizerinnen wurden neu also verpflichtet, Gesuche oder Erklärungen, wie sie etwa von Frankreich verlangt wurden, abzugeben und sich aktiv um das ehemännliche Bürgerrecht zu bewerben. Staatenlosigkeit im Falle von Versäumnis oder willentlichem Unterlassen wurde nicht mehr anerkannt. Die Bräute sollten nicht wählen können, ob sie Schweizerinnen bleiben wollten oder nicht. Doch die Verengung des Begriffs der Staatenlosigkeit ist nicht das einzige Indiz für eine Verschärfung des bisherigen Rechts. Die absolutistischen Züge des Gesetzes von 1941 zeigen sich bereits in Abs. 1, der neu die in der Schweiz

137 «Bundesratsbeschluss über Änderung der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts. (Vom 11. November 1941)», in: AS, Bd. 57, Jg. 1941, Nr. 54, Bern 1942, 1257–1260. Vgl. den Gesetzestext im Anhang, 436–437.

zurück

gültige Ehe als Grund für den Verlust ansah, während das Bundesgericht 1910 noch den Moment der Naturalisation im Heimatstaat des Ehemannes (Fall Manoloff) annahm. Diese kleine Differenz war bedeutend, weil nun nur noch auf das Schweizer Recht abgestellt wurde, ganz so, wie es der Staatsrechtler Walter Burckhardt 1931 gefordert hatte. Das umständlich formulierte und auf den ersten Blick kompliziert zu lesende neue Gesetz hatte also zur Aufgabe, den Verlust des Bürgerrechts möglichst umfassend und ohne viele Ausnahmen durchzuführen.

Der Bundesratsbeschluss von 1941 gehörte zu den «Massnahmen zum Schutz des Landes» und verschärfte insgesamt gesehen die Kontrollmechanismen des Bundes im Bürgerrecht. Neben dem bereits besprochenen Artikel 5 zum Verfahren bei binationalen Heiraten enthielt er auch einen Artikel zur Ausbürgerung von Doppelbürgern, die als nationales Sicherheitsrisiko galten. Damit lässt sich Art. 5 als Teil des Massnahmenkatalogs zur Kontrolle des Bürgerrechts und der Zuwanderung im Krieg lesen.

Weshalb aber wurde der für uns wichtige Artikel 5 im Bundesratsbeschluss von 1941 überhaupt eingeführt? Im Zentrum stand, wie bereits geschildert, die Gesetzessituation in Frankreich, das ausländische Ehefrauen von Franzosen seit dem 12. November 1938 nur noch dann einbürgerte, wenn sie ein entsprechendes Gesuch stellten. Die Kandidatinnen wurden geprüft und erst nach einer auf sechs Monate bemessenen Einsprachefrist naturalisiert. Hinzu kam, dass diese Frist ab Juni 1940 auf unbestimmte Zeit ausgesetzt wurde, was bedeutete, dass die Ehefrau so lange Schweizerin blieb, bis sie die französische Staatsangehörigkeit offiziell erhielt.[138] Im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement konstatierten die Beamten, dass Schweizerinnen die von Frankreich verlangte Erklärung gar nicht abgaben und damit gemäss der Praxis des Bundesgerichts im Modellfall «Liais» vom 4. Februar 1940 Schweizerinnen blieben.[139] Das juristische Problem, das sich hier stellte, war, ob die von den Franzosen verlangte Erklärung noch als Teil der mit der Heirat in Verbindung stehenden Einbürgerung gewertet werden sollte oder ob es sich dabei um eine von der Heirat unabhängige Auflage für die Naturalisation handelte. Die Frage war wichtig, denn im ersten Fall verlor die Frau ihr Bürgerrecht, im zweiten hingegen nicht. Das Bundesgericht entschied zugunsten der Frauen und hielt fest, das neue Recht in Frankreich habe nichts mehr mit einer Einbürgerung durch die Heirat zu tun.[140] Die Richter sprachen sich dafür aus, dass für die Bewertung des Verlustes «einzig die Tatsache der Staatenlosigkeit massgebend sei, ohne Rücksicht auf ihre Ursache».[141] Das Ur-

138 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 54, Dossier K 5/4, Antwort von Heinrich Rothmund am 28. 4. 1941 auf eine Anfrage der Fremdenpolizei des Kantons Bern. Auskunft über die Nationalität im Fall von Antoine-Angèle D.-F. (M.2044.M.)

139 Abgedruckt in Neue Zürcher Zeitung, 6. 6. 1940.

140 Vgl. dazu auch die vom EJPD gutgeheissenen Rekurse betroffener Frauen, denen der Heimatschein verweigert wurde. Dazu etwa der Fall Marianne C.-S., vom 28. 2. 1941, 2. (M.1948.M.), in: BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 54, Dossier K 5/4, Arrêté du Conseil Fédéral du 20 Décembre 1940. Entscheid des EJPD im Fall Marianne C.-S., vom 28. 2. 1941.

141 Ebd., 2.

teil hatte Konsequenzen: Es hob die bisherigen Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die Zivilstandsämter vom 26. August 1939 wieder auf, mit dem Bräute darauf hinzuweisen waren, dass sie die Erklärung ausfüllen mussten, «da die absichtliche Unterlassung der vorgesehen Erklärung für die Braut *nicht etwa die Beibehaltung* des Schweizerbürgerrechts zur Folge hat».[142] Frauen, denen die Gemeinden den Heimatschein daraufhin verweigert hatten, erhielten nun ihr Schweizer Bürgerrecht zurück. Zu ihnen gehörte die 1917 geborene Marianne C.-S. von Trogen. Auch sie «verzichtete» nach der Heirat des französischen Staatsangehörigen Clausius Joseph C. am 3. Dezember 1940 darauf, die Erklärung abzugeben, «in der Meinung», wie das EJPD am 28. Februar 1941 im Entscheid zum Rekurs festhielt, «dass sie mangels Erwerb des französischen das schweizerische Bürgerrecht beibehalte». Das EJPD musste nun aufgrund des Bundesgerichtsentscheids festhalten, Frau C.-S. habe «Anspruch auf Ausstellung eines Heimatscheines» der Gemeinde Trogen und wies diese an, das Dokument auszustellen.[143] Ein zweiter Fall einer gelungenen Eingabe aufgrund des Falles Liais war jener von Germaine J.-D., die am 30. November 1940 in Genf den Franzosen Maurice Jean J. geheiratet hatte und die Erwerbserklärung auch nicht unterzeichnete. Auch ihr musste das Departement am 25. April 1941 bestätigen, dass sie Waadtländerin geblieben war.[144] Im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartment war man alles andere als glücklich mit diesem als unzulässige Wahlmöglichkeit der Schweizerinnen taxierten Bundesgerichtsentscheid und setzte – wie später noch zu zeigen sein wird – alles daran, das Heft beim Bürgerrecht in amtliche Hände zu nehmen. Die Möglichkeit ergab sich schliesslich mit dem Bundesratsbeschluss von 1941, der die Rechtsetzung des Bundesgerichts von 1940 aufhob und die Normen verschärfte, damit der Verlust des Bürgerrechts auch nach der Gesetzesänderung in Frankreich durchgesetzt werden konnte. Schweizerinnen waren – wollten sie nicht staatenlos werden – nun verpflichtet, die Erklärung für die französische Staatsangehörigkeit abzugeben.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass der Bundesratsbeschluss von 1941 nicht nur eine blosse Kodifizierung des alten Gewohnheitsrechts war, sondern eine gesetzgeberische Neuinterpretation der «Heiratsregel» hervorbrachte. Führen wir uns in diesem Zusammenhang vor Augen, wie Paul Mutzner (1881–1949), Rechtsprofessor an der Universität Zürich, in den 1930er-Jahren in der überarbeiteten Fassung der von Eugen Huber herausgegebenen Erklärungen zu «System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts» die Überführung von Gewohnheitsrecht in Gesetzesrecht definiert: Gewohnheitsrecht kann aufgeschrieben werden, entweder wenn es in Gesetzesrecht umgewandelt werden soll oder als Gedankenstütze für den Richter/die Richterin. Es bleibt in beiden Fällen inhaltlich aber unverändert.[145] Mit den BRB von 1941 und dem Vorläufer von 1940,

142 Zitiert nach Frey, Bürgerrecht, 26 f. (Hervorhebung im Original).
143 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 54, Entscheid des EJPD im Fall Marianne C.-S., vom 28. 2. 1941, 2.
144 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 54, Entscheid des EJPD, Akte M.1982.M.
145 Mutzner, System, Bd. 1, 172.

der noch zur Sprache kommen wird, wurde der Bund gesetzgeberisch tätig, er hatte die «Funktion des Verfassungsgesetzgebers und des einfachen Gesetzgebers» übernommen, wie der Staatsrechtler Zaccaria Giacometti bereits 1942 kritisierte.[146] Der BRB von 1941 mit seinen veränderten rechtlichen Bestimmungen der «Heiratsregel» schuf ein neues Gesetz, indem die Bedingungen für den Verlust verschärft wurden. Damit wurde das Gewohnheitsrecht teilweise aufgehoben. Es handelte sich dabei aber nicht um eine ordentliche Kodifizierung, sondern um eine Gesetzgebung ausserhalb demokratisch-legislatorischer Verfahren, die aufgrund der Vollmachten im Krieg vom Bundesrat konzipiert und dekretiert wurde. Für den massgebenden und federführenden Beamten in Bürgerrechtsfragen und Vater der Beschlüsse, Max Ruth (1877–1967), von 1920 bis 1945 erster Adjunkt der Polizeiabteilung im EJPD und 1943/44 Leiter der dortigen Rekurskommission,[147] waren die BRB von 1940 und 1941 auch Lehrstücke für die Zukunft. Damit, hielt er in einem internen Bericht fest, konnten «Neuerungen» ausprobiert werden und auf ihre «schwer voraussehbaren praktischen Wirkungen» hin «erprobt» werden.[148] Die Zusammenhänge des Bundesratsbeschlusses von 1941 und seine Folgen für die Frauen werden weiter unten eingehend erörtert.

Das Regime des Notrechts beim Bürgerrecht der Frauen dauerte bis 1952. Mit dem neuen Bürgerrechtsgesetz, das am 1. Januar 1953 in Kraft trat, kam es erneut zu einer markanten Wende, indem nun Schweizer Bräute, die einen Ausländer heirateten, vor dem Zivilstandsbeamten erklären konnten, Schweizerinnen bleiben zu wollen. Im Rahmen einer aussergewöhnlichen Rückbürgerungsaktion erhielten mit Art. 58 des neuen Bürgerrechtsgesetzes zudem über 30 000 frühere Schweizerinnen ihr angestammtes Bürgerrecht zurück.

3.7 Das neue Bürgerrechtsgesetz von 1952 und die Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizerinnen nach Art. 58

Erst nach dem Zweiten Weltkrieg kam es in der Schweiz zu einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren bezüglich der Nationalität der einen Ausländer heiratenden Schweizerin. Öffentlicher Diskurs und parlamentarische Debatte führten schliesslich zu einem Artikel im neuen Bürgerrechtsgesetz von 1952, mit dem das diskriminierende Regime der «Heiratsregel» endete. Neu konnte die Schweizerin ihr Bürgerrecht behalten, wenn sie im Moment der Heirat auf dem Standesamt eine entsprechende Erklärung abgab. Der rigide BRB von 1941 wurde damit endgültig beerdigt. Allerdings ist anzumerken, dass die Schweiz

146 Zaccaria Giacometti. Die gegenwärtige Verfassungslage der Eidgenossenschaft, in: Schweizerische Hochschulzeitung, Jg. 16, Heft 3, September/Oktober 1942, 142.

147 HLS, Bd. 10, 574.

148 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 53, Dossier K 5/1. «Bericht zu den Entwürfen eines Bundesratsbeschlusses über Aenderungen der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts», 15. 7. 1940, 1.

grundsätzlich am Verlust festhielt, denn der «Beibehalt» war nur als Ausnahme formuliert.[149] So hielt der entsprechende Artikel 9 fest: «Die Schweizerbürgerin verliert das Schweizerbürgerrecht durch Heirat mit einem Ausländer, wenn sie die Staatsangehörigkeit des Ehemannes durch die Heirat erwirbt oder bereits besitzt und sofern sie nicht während der Verkündung oder bei der Trauung die Erklärung abgibt, das Schweizerbürgerrecht beibehalten zu wollen.»[150] Bereits diese umständliche Formulierung deutet es an: Die Frage, wie der Passus zum Beibehalt genau zu formulieren war, ja ob er überhaupt in das Gesetz aufgenommen werden sollte, war umstritten und dominierte über weite Strecken die politische Diskussion in den vorberatenden Expertenkommission und im Parlament.[151] Für die Schweizerinnen hingegen war Art. 9 von grosser Bedeutung. Von nun ab konnten sie ihren ausländischen Partner heiraten, ohne befürchten zu müssen, aus der Schweiz ausgewiesen zu werden oder arbeitsrechtliche Diskriminierungen zu erleiden. Und es erstaunt weiter nicht, dass nach der Gesetzeseinführung ab dem 1. Januar 1953 fast alle Bräute erklärten, Schweizerinnen bleiben zu wollen.[152] Das Gesetz, obwohl als Ausnahme formuliert, erfüllte also ein dringendes Anliegen der Schweizerinnen und der Schweizer Frauenorganisationen, die jahrelang für Verbesserungen gekämpft hatten. Es barg aber noch eine weitere Überraschung. Mit Art. 58 erhielten «gebürtige» frühere Schweizerinnen, die vor dem 1. Januar 1953 geheiratet hatten, die Möglichkeit, innerhalb Jahresfrist ihren Schweizer Pass zurückzuverlangen, eine wohl einmalige Aktion im Schweizer Bürgerrecht, von der über 30 000 Frauen profitierten. Die Aktion beschränkte sich allerdings alleine auf die Frauen. Die Kinder wurden nicht mit eingebürgert, konnten sich aber nach zehnjährigem Wohnsitz in der Schweiz erleichtert aufnehmen lassen (Art. 27). Eine ähnliche Bestimmung einer solchen einmaligen Wiedereinbürgerung kannte etwa auch Frankreich mit Art. 14 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 10. August 1927.[153] Wie die Zahlen zeigen, wurde Art. 58 rasch zur logistischen Herausforderung für die Bundesbeamten: Bis am 31. Dezember 1953 gingen beim EJPD 34 175 Gesuche ein,[154] täglich kamen um die 150 neue Anträge an.[155] Diese mussten die Kantone und die Bundesanwaltschaft zunächst prüfen, um dann im EJPD entschieden zu werden.[156] Bis Mitte 1956 hatte man aufgrund

149 Markus Luther. Die Staatsangehörigkeit der einen Ausländer heiratenden Schweizerin, Winterthur 1956, 153.
150 Zitiert nach ebd., 196.
151 Siehe Teil 3.
152 Luther, Staatsangehörigkeit, 199 und Anm. 20.
153 Ebd., 202, Anm. 32.
154 BAR, E 4001 (C) -/1, Bd. 150, Dossier «Allgemeine Korrespondenzen 1953–1958» darin: Artikel «Bürgerrecht» von Robert Jezler, o. D. [nach dem 31. 12. 1953], 3. Zum Vergleich: 1951 erhielten 2423 Personen das Schweizer Bürgerrecht durch Einbürgerung, 1143 durch Wiedereinbürgerung und 4647 durch Heirat.
155 BAR, E 4800.1 (-) 1967/111, Bd. 91, Bericht von N. N. an Rothmund zuhanden BR Feldmann, 5. 3. 1953.
156 Ebd., Bericht vom 8. 11. 1954. Am 1. 11. 1954 waren immer noch 1200 Gesuche offen, 330 lagen noch bei den Gemeinden.

zurück

von Art. 58 bereits 32 196 frühere Schweizerinnen wieder eingebürgert.[157] Zu erwähnen bleibt, dass auch die Wiedereinbürgerung von Witwen oder geschiedenen und getrennt lebenden Frauen, wie sie die Schweiz seit 1903 kannte, ins neue Bürgerrechtsgesetz von 1952 aufgenommen wurde (neuer Art. 19). Diesbezüglich ergab sich sogar eine Erleichterung, indem die Pflicht zur Wohnsitznahme in der Schweiz wegfiel. Mit der bürgerrechtlichen Wende nach 1952 hatte Art. 19 zwar an Bedeutung eingebüsst. Doch obsolet war er nicht geworden, denn für jene Frauen, die die Erklärung auf dem Standesamt nicht abgegeben hatten oder von der einmaligen Wiederaufnahmeaktion nicht profitieren konnten, blieb er eine wichtige Möglichkeit, das Bürgerrecht wieder zu erwerben.

Betrachten wir nachfolgend die Wiedereinbürgerungen nach Art. 58, wie sie sich bis 1956 darstellten. Tab. 1 gibt Auskunft über die Anzahl der Wiedereinbürgerungen, den Wohnsitz, die Anzahl Einbürgerungen von Staatenlosen, das Migrationsverhalten und die Zahl der Ablehnungen.

Gemessen an der damaligen Schweizer Bevölkerung von 4 429 546 Menschen im Jahr 1950 hatten diese 32 196 Neubürgerinnen einen Anteil von gerade einmal 0,73 Prozent. Im Vergleich zu den jährlichen Neueinbürgerungen – so wurden etwa im Jahr 1950 2669 Personen naturalisiert – war die Zahl jedoch recht ansehnlich. Zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme lebten 15 386 Frauen im Ausland und 16 810 in der Schweiz, wovon 13 724, also die grosse Mehrheit, seit Geburt in der Schweiz ansässig war. Das sind gut 42 Prozent aller Wiederaufgenommenen. Sie blieben auch nach der Heirat in der Schweiz. Es ist die wichtigste Gruppe, die wohl am meisten von der Wiedereinbürgerung profitierte, weil sie im Schweizer Alltag täglich von den Diskriminierungen betroffen war. Anhand der Zahl der dauerhaft in der Schweiz wohnhaften und jener, die hier geboren wurden, können wir ableiten, wie viele der Frauen, die 1953 ein Wiedereinbürgerungsgesuch stellten, die Schweiz verlassen hatten: Es sind 11 808. Diese Zahl ist jedoch nur eine Annäherung an die Frage, wie viele Frauen die Schweiz nach der Heirat verliessen. Denn wir kennen den Grund für die Ausreise nicht. Nehmen wir einmal an, dass es in den meisten Fällen die Heirat war oder die Arbeit im Ausland, die das Kennenlernen eines Partners begünstigte, können wir sagen, dass etwa die Hälfte der in der Schweiz geborenen wiedereingebürgerten Frauen ins Ausland zog und dies wohl in den meisten Fällen mit der Ehe zusammenhing. Betrachten wir noch die Rückkehrerinnen. Es sind jene Frauen, die vermutlich während oder nach dem Krieg in die Schweiz kamen. Ihre Zahl ergibt sich aus der Anzahl der in der Schweiz wohnhaften Wiedereingebürgerten abzüglich der dauerhaft in der Schweiz lebenden Frauen und beträgt damit 3086 Personen.

Schliesslich ist die Gruppe der Staatenlosen interessant. Bis 1956 wurden 135 staatenlose Frauen wieder eingebürgert, die meisten von ihnen waren in der Schweiz geboren worden, knapp die Hälfte lebte zur Zeit der Wiedereinbürgerung

157 «Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Wiederaufnahme gebürtiger Schweizerinnen ins Schweizerbürgerrecht (Art. 58 des Bürgerrechtsgesetzes) […]», in: BBl. 1956, Bd. 1, Heft 24, 14. 6. 1956, 1162.

Tab. 1: Überblick über die Wiedereinbürgerungen, 1953–1956

	Total	Davon in der Schweiz geboren	Davon seit Geburt in der Schweiz
Einbürgerungen	32 196	25 532	13 724
Wohnsitz			
Frauen mit Wohnsitz in der Schweiz	16 810	15 885	
Wohnsitz im Heimatstaat	13 325	8 001	
Wohnsitz in einem Drittstaat	2 061	1 646	
Staatenlose			
Staatenlose	135	99	
Staatenlose mit Wohnsitz in der Schweiz	65	51	
Abweisungen / zurückgezogen			
Am 1. 1. 1956 noch offene Gesuche*1	80		
Abweisungen aus formellen Gründen	1 072		
Abweisungen aus materiellen Gründen (Stand 8. 6. 1956)	91		
Zurückgezogen oder gegenstandslos	642		

*1 Es wurden aber nach diesem Datum noch Ablehnungen verfügt.

Quelle: «Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Wiederaufnahme gebürtiger Schweizerinnen ins Schweizerbürgerrecht (Art. 58 des Bürgerrechtsgesetzes) […]», in: BBl. 1956, Bd. 1, Heft 24, 14. 6. 1956, 1162.
Angaben zur Wohnbevölkerung aus Ritzmann, Historische Statistik, 134 respektive 381 zur Einbürgerung.

zurück

in der Schweiz. Die Zahlen zeigen zunächst, dass es auch in der Schweiz staatenlose Frauen gab, die einst Schweizer Bürgerinnen waren. Dieses Phänomen hing wohl stark mit der Ausbürgerung von Jüdinnen und Juden durch das nationalsozialistische Deutschland zusammen oder betraf einzelne Frauen, die nach 1941 Franzosen geheiratet hatten, denn jene Schweizerinnen, die Staatenlose heirateten, behielten ihr Bürgerrecht. Die Statistik der staatenlosen früheren Schweizerinnen ist ein erster Hinweis auf die Anzahl der mit einem staatenlosen Juden verheirateten früheren Schweizer Jüdinnen. Darauf wird später noch ausführlich eingegangen.

Es sei angefügt, dass analog dem bereits dargelegten Heiratsverhalten am meisten Deutsche (11 088), dann Italienerinnen (11 019) sowie Französinnen (3031) wieder aufgenommen wurden. Die Kantone mit den meisten Einbürgerungen waren Bern (5964), Zürich (3444), Tessin (2641) und St. Gallen (2460).

Aus der Zusammenstellung geht auch hervor, dass über 1100 Gesuche abgelehnt wurden. Wie ist dies zu erklären? Grundsätzlich war in Art. 58 ein Rechtsanspruch auf Wiedereinbürgerung festgehalten worden. Dennoch gab es Faktoren, die diesen Rechtsanspruch aufhoben. Wenn das «Verhalten dem Ansehen oder den Interessen der Schweiz erheblich nachteilig war, oder die Frau sich sonst offensichtlich unwürdig erwies», konnte eine Bewerberin abgelehnt werden.[158] Damit sollte ein Exempel statuiert werden gegen jene, die sich im Zweiten Weltkrieg aktiv als Faschistinnen oder Nationalsozialistinnen betätigt hatten. Hintergrund dieser Bestimmung war die damalige politische Massnahme der sogenannten Säuberung, der Ausweisung von rechtsextremen Personen nach dem Zweiten Weltkrieg. Wie wir noch sehen werden, waren vom Passus der «Unwürdigkeit» allerdings auch Frauen betroffen, die dem kommunistischen Milieu zugerechnet wurden, eine Tatsache, die in der Öffentlichkeit damals kaum bekannt war.

3.8 Zweckorientierte Definition des weiblichen Bürgerrechts mit wechselvoller Geschichte

Die Schweizerin, die einen ausländischen Mann heiratete, verlor bei der Heirat in der Regel das Schweizer Bürgerrecht. Eine Ausnahme galt dann, wenn der Ehemann staatenlos war oder sein Ursprungsland den automatischen Erwerb bei der Heirat nicht kannte. Bis 1941 war die sogenannte Heiratsregel in der Schweiz lediglich Gewohnheitsrecht. Erst 1952 kam es mit dem neuen Bürgerrechtsgesetz (in Kraft seit 1. 1. 1953) zu einer grundlegenden Zäsur, indem die Schweizerin nun mit einer Willenserklärung (sog. Option) bei der Trauung das Schweizer Bürgerrecht behalten konnte. Gesetzeslage und Interpretation des Gewohnheitsrechtes zeigen, dass die Schweiz beim Bürgerrecht der Frauen, was den Verlust bei der Heirat mit einem Ausländer betrifft, eine wechselvolle Geschichte erlebte. Auf die liberalen Grundsätze im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert folgte

158 Zitiert nach Luther, Staatsangehörigkeit, 205.

eine Phase des konservativen Verharrens und konsequenten bürgerrechtlichen Ausschlusses während des Zweiten Weltkriegs. Wenn immer möglich, sollte eine Schweizerin, die einen Fremden heiratete, ihr Bürgerrecht verlieren. Diese Gesetzgebung konnte wegen des Notrechts im Krieg eingeführt werden und schaltete die Rechtsprechung des Bundesgerichts und damit das überlieferte Gewohnheitsrecht aus. Nach dem Krieg trat ein Wechsel ein. Zwar hielt das Bürgerrechtsgesetz von 1952 am Bewährten, dem Verlust, fest, eröffnete den Schweizerinnen jedoch die Möglichkeit, ihre Staatsangehörigkeit durch eine Erklärung zu behalten. Diese Erklärung gaben praktisch alle Frauen ab, die nach 1953 einen Ausländer heirateten. Von besonderer Tragweite war der sogenannte Rückbürgerungsartikel, mit dem zwischen 1953 und 1956 über 32 000 Frauen ihr Schweizer Bürgerrecht zurückerhielten. Unter ihnen befanden sich auch 135 staatenlose Frauen, die meisten von ihnen waren in der Schweiz geboren worden.

Die juristische Diskussion um das Gewohnheitsrecht macht deutlich, dass die Staatsangehörigkeit der Frauen stark von einem Nutzungsdenken geprägt war. Bereits im 19. Jahrhundert ging das Bundesgericht davon aus, dass die Ehefrau ihr angestammtes Bürgerrecht bei der Heirat verlor, weil sie es nicht mehr brauchte. Wie die Auswertung älterer Quellen zeigt, lagen der Verlust und der damit statuierte Gedanke der bürgerrechtlichen Einheit der Eheleute in praktisch-juristischen Überlegungen, indem die Familie als verwaltungstechnische Einheit betrachtet wurde, etwa wenn sie von Armut betroffen war und der Hilfe bedurfte. Die Frauen hatten im liberalen, von militärischem Denken dominierten Schweizer Staat keine unmittelbare Funktion und wurden dem Ehemann oder Vater zugeordnet. Damit war auch ihr bürgerrechtliches Schicksal besiegelt. Das weibliche Bürgerrecht wurde in der liberalen Staatsidee zur familialen und privaten Angelegenheit, indem die Frauen aus dem öffentlichen Prozess herausgenommen und ins Private geführt wurden. Geschäftsgang und Rechtssicherheit wurden damit erleichtert und die behördlichen Zuständigkeiten eindeutig bestimmt. Eine Ausnahme in diesem Gedankengebilde zeigt sich in der Zuordnung von Heimatlosen im jungen Bundesstaat. Hier nahmen die Frauen eine Sonderstellung ein, weil sie bei der Heirat eines Heimatlosen ihre Bürgerrechte an die Kinder weitergaben. Auch in diesem Fall wird das weibliche Bürgerrecht von Zweckdenken geleitet. Es sicherte die Zugehörigkeit jener Personen, die heimatlos waren und erleichterte die Zuweisung zu einer Gemeinde. Von Bedeutung ist dieses, nennen wir es «verstecktes» Bürgerrecht auch bei der Diskussion um die Einführung der Wiedereinbürgerung von Witwen und geschiedenen Frauen 1903. Hatten die früheren Schweizerinnen keinen «Ernährer» mehr, erhielten sie das Schweizer Bürgerrecht in der Regel zurück. Das Bürgerrecht hatte nie aufgehört zu bestehen, sondern war mit der Ehe nur sistiert worden. Diese bemerkenswerte Haltung, die als Argument für das Wiedereinbürgerungsgesetz von 1903 angeführt wurde, bestätigt im Endeffekt nur die obige These von der zweckorientierten Definition des weiblichen Bürgerrechts, weil sie zeigt, dass die Ehe als Grundelement rechtlicher Organisation im Staat die Schranken beim Bürgerrecht der Frauen darstellte.

zurück

Für die verheirateten Frauen war die Ehe ein Vermittler in der Anbindung an den Staat. Sie bestimmte das Bürgerrecht und die Staatsangehörigkeit: «Im Momente der Rechtskraft der Ehe, erwirbt die Ehefrau das Heimatrecht ihres Mannes und verliert ihr angestammtes Bürgerrecht. Weil diese Wirkung in der Natur der Ehe selbst begründet ist, hat sie absolut zwingende Geltung und es wäre ein Zusatz im Ehecontrakt, wonach die Frau ihre frühere Nationalität behalten könne, ungültig», resümierte der Jurist J. Sieber 1907.[159] Nicht alle Rechtgelehrten waren jedoch mit dieser Haltung einverstanden. Denn einerseits regelte Art. 161 ZGB zwar den Erwerb des Bürgerrechts durch die Ehe, nicht aber den Verlust. Max Gmür machte darauf aufmerksam, dass die Ehefrau gemäss ZGB verschiedene Bürgerrechte besitzen könne und der Verlust des Bürgerrechts mit der Heirat in Art. 161 nicht erwähnt werde und «im Sinne der bisherigen Praxis aus dem Z. G. B.» auch nicht gefolgert werden könne.[160] Nachfolgend soll nun die Sicht der Juristinnen und Juristen auf das Problemfeld des Verlustes untersucht werden.

3.9 Zwischen Gewohnheit und Gewissen: Juristen und die Frage der Rechtmässigkeit des Verlustes – der Rechtsdiskurs bis 1952

Juristische Studien zum Thema des Verlustes des Bürgerrechts wurden in der Schweiz – abgesehen von der Abhandlung über die Bedeutung der Staatsangehörigkeit in den frühen Werken der Staatsrechtler –[161] erst nach dem Ersten Weltkrieg verfasst. Auf der Tagungsliste des 1861 gegründeten renommierten Schweizer Juristenvereins erscheint die Frage gar erst 1937. Demgegenüber interessierten sich Juristen im Ausland schon früh für die Zusammenhänge von Heirat und Nationalität. So veröffentlichte etwa der Deutsche Eugen Collard 1895 seine Doktorarbeit «Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau nach deutschem Staatsrecht»,[162] und in Frankreich verfasste Albert Cauwès seine Dissertation «Des rapports du mariage avec la nationalité», die 1900 in Paris erschien. In regelmässigen Abständen folgten neue Aufsätze und Dissertationen, die sich vor dem Hintergrund des aufkommenden Nationalismus und dem damit einhergehenden Anliegen einer Erhöhung der Anzahl Staatsangehöriger mit dem Bürgerrecht der Frauen befassten. Dazu kam, dass seit dem Ersten Weltkrieg Bewegung in die Sache gekommen war. Verschiedene Länder änderten das Verfahren und gaben der verheirateten Staatsbürgerin einen neuen Stellenwert. Arbeiten zur Einordnung der verschiedenen Systeme und besonders auch als Orientierungshilfen für Behörden wurden zunehmend wichtiger. 1925 nahm sich die Schweizer Juristin Carmen Naccary

159 Zitiert nach Aeby, Mariage, 37, Anm. 2.
160 Zitiert nach ebd., 38, Anm. 1.
161 Blumer, Bundesstaatsrecht; Blumer-Morel, Bundesstaatsrecht; Bluntschli, Staatsrecht; Ullmer, Staatsrechtliche Praxis.
162 Eugen Collard. Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau nach deutschem Staatsrecht. Erlangen 1895.

in ihrer Dissertation «La nationalité de la femme mariée dans les principaux pays» des Themas an. Sie griff die Frage nach der Umsetzung des mittlerweile in verschiedenen Staaten eingeführten «modernen Prinzips», also der mehr oder weniger konsequent durchgeführten Trennung von Zivilstand und Nationalität, auf und diskutierte die sich daraus ergebenden Konflikte. In ihrem Überblick empfahl sie, die internationale Diskussion und Koordination rasch aufzunehmen, um den neuen bürgerrechtlichen Herausforderungen besser zu begegnen. Auch der deutsche Jurist Karl Zepf erarbeitete 1929 in seiner in Tübingen erschienenen Dissertation «Die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau» einen Überblick über die zunehmend komplexere Lage und diskutierte die aktuellen Regelungen, die Kriegsfolgen und die Initiativen in den umliegenden Ländern.

Betrachten wir die in der Schweiz geführte Auseinandersetzung mit dem Nationalitätswechsel in der Ehe, fallen zunächst zwei Befunde auf: Die ersten Bürgerrechtsjuristen wie Hermann Stoll («Verlust des Schweizerbürgerrechts», Zürich 1888), Walther Rieser («Das Schweizerbürgerrecht», Bern 1892) oder Gaston Carlin («Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts», Basel 1900) problematisieren den heiratsbedingten Verlust kaum. Carlin, der seine Arbeit auch in der «Zeitschrift für schweizerisches Recht» veröffentlichte, stellte dazu lediglich fest: «Hier kennt also die schweizerische Gesetzgebung einen Fall des Bürgerrechtsverlusts durch die blosse Thatsache des Erwerbs einer andern Nationalität.»[163] Kurz nach 1900 erarbeitete J. Sieber, Fürsprecher in Bern, einen Beitrag mit dem Titel «Zum Erwerb und Verlust des Bürgerrechts in den Vereinigten Staaten von Nordamerika», in dem er auch auf die Heiratsproblematik in internationaler Perspektive einging.[164] Auch bei ihm fehlt jedoch die kritische Auseinandersetzung mit der Problematik, insbesondere jener in der Schweiz. Hier rückte die Frage nach der Staatsangehörigkeit der Ehefrauen in der Ehe mit einem Ausländer erst in den 1920er-Jahren ins Blickfeld. Die Diskussion entstand in Zusammenhang mit dem erwarteten neuen Bürgerrechtsgesetz nach der Revision des Artikels 44 BV von 1928, der dem Bundesrat das Recht gab, den Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts in eigener Kompetenz zu regeln. Vor dem Hintergrund der Diskussion über die «Überfremdung» der Schweiz war nun auch die Frage, wie das Bürgerrecht in der Ehe mit Ausländern geordnet werden sollte, von Interesse. Die Erfahrungen im Ersten Weltkrieg, die Einführung eines eigenständigen Bürgerrechts der Frauen in den USA (1922 Cable act), Russland (1918) und Frankreich (1927), der wachsende Druck der internationalen Frauenbewegung nach Reformen, die diesbezüglichen Diskussionen im Völkerbund und die aufkommende politische Gleichberechtigung in zahlreichen Ländern liessen auch in der Schweiz Stimmen hörbar werden, die einen Kurswechsel beim Bürgerrecht der Schweizerinnen forderten. Dass der Verlust der Staatsangehörigkeit bei der Heirat mit einem Ausländer nicht zu den Zehn Geboten gehörte,

163 Carlin, Erwerb, 6.
164 J. Sieber. Zum Erwerb und Verlust des Bürgerrechts in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Bd. 44, 1903, 29–73.

zurück

hatte bereits 1914 der bedeutende Berner Jurist und Professor Max Gmür (1871–1923)[165] in seinem Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch festgehalten. Der Schüler von Eugen Huber und seit 1903 Ordinarius für deutsche und schweizerische Rechtsgeschichte in Bern schrieb: «Dass die Frau mit der Heirat ihr bisheriges Bürgerrecht verliere wird in Abs. 1 [zu Art. 161 ZGB: ‹Die Ehefrau erhält den Familiennamen und das Bürgerrecht des Ehemannes›, S. R.] nicht ausdrücklich gesagt, und es ist auch gar nicht nötig, dies im Sinne der bisherigen Praxis aus dem Z. G. B. zu folgern, indem eine Person zwar nicht verschiedene Familiennamen, ganz wohl aber verschiedene Bürgerrechte besitzen kann. Mit Rücksicht auf die vielen schweizerischen Frauen, die Ausländer heiraten, wäre es begrüssenswert, wenn ihr schweizerisches Bürgerrecht weiterhin anerkannt würde; darüber hat das öffentliche Recht zu verfügen, aber jedenfalls bildet Abs. 1 kein Hindernis.»[166] Einige Jahre später, 1925, griff der bereits erwähnte Pierre Aeby in seinem Artikel «Mariage et droit de cité dans le système du code civil suisse» die konfliktträchtige Problematik auf.[167] Er konfrontierte die Äusserungen Gmürs mit der konservativen Einstellung von Walther Burckhardt und entschied sich für den Mittelweg: für die Auslegung des Gewohnheitsrechts wie sie das Bundesgericht entwickelt hatte. Für eine Änderung des traditionellen Systems sah er keinen Anlass. Anders der promovierte Berner Jurist und damalige Gerichtsschreiber am Berner Obergericht, Wilhelm Stauffer (1893–1986),[168] der 1928 in der Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins einen kurzen Artikel über «Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau» veröffentlichte.[169] Darin forderte der liberale Denker und Kämpfer für demokratische Grundrechte und individuelle Freiheitsrechte auch für die Schweiz die Aufgabe der «Heiratsregel». Dem Juristen, der 1936 auf Vorschlag der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei (BGB) ans Bundesgericht gewählt wurde, schien die Zeit reif, um «die Diskussion in der Schweiz in Fluss zu bringen». Aus seiner Sicht konnte die «gegenwärtige Ordnung der Staatsangehörigkeit der schweizerischen Braut, die einen Ausländer heiratet», nicht länger aufrechterhalten werden.[170] Mit Blick auf die Erfahrungen im Ersten Weltkrieg im Ausland konstatierte Stauffer, die Schweiz vernachlässige «heute den Rechtsschutz ihrer ehemaligen Angehörigen, die Ausländer geheiratet haben, in einer Art und Weise […], die die Tatsache der frühern Zugehörigkeit zur Schweiz absolut ungenügend berücksichtigt». Er folgerte: «Eine Änderung dieses Zustandes liegt heute näher als je.»[171] Stauffer, der die dürre rechtliche Grundlage der «Heiratsregel» deutlich hervorhob, schlug vor, den Frauen, die ins Ausland zogen, ein Wahlrecht zugunsten des Schweizer Bürgerrechts zu eröffnen

165 HLS, Bd. 5, 502.
166 Zitiert nach Aeby, Mariage, 38, Anm. 1.
167 Aeby, Mariage, 31–51.
168 HLS, Bd. 11, 835.
169 Wilhelm Stauffer. Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau, in: Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, 1928, Jg. 64, 325–332.
170 Ebd., 328.
171 Ebd., 330.

und die Verlustregel im Fall des ehelichen Wohnsitzes in der Schweiz ganz fallen zu lassen: «Mit der Schweiz durch Abstammung verknüpfte und daselbst assimilierte Personen sollen Schweizer sein.»[172] Seine Forderungen legitimierte er unter anderem mit der Problematik der Scheidung, indem selbst frühere Schweizerinnen mit Wohnsitz in der Schweiz konservativen ausländischen Scheidungsrechten ausgeliefert waren oder sich gar nicht scheiden lassen konnten. Demgegenüber hatte die Schweizerin seit dem neuen Zivilgesetzbuch von 1907 das Recht, eine Scheidung zu verlangen. Die Möglichkeit zur Auflösung der Ehe gehörte zu den Errungenschaften des liberalen und säkularisierten Staats. Doch die ehemaligen Schweizerinnen unterstanden als Ausländerinnen dem «Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter» vom 25. Juni 1891, Art. 7 h) Abs. 1, wonach die Scheidungsklage in der Schweiz nur möglich war, «wenn nachgewiesen wird, dass nach Gesetz oder Gerichtsgebrauch der ausländischen Heimat der geltend gemachte Scheidungsgrund zugelassen und der schweizerische Gerichtsstand anerkannt ist».[173] Eine Scheidung nach Schweizer Recht in der Schweiz war nicht möglich. Zu erwähnen ist, dass etwa Italien Ehescheidungen gar nicht zuliess. Stauffer wies noch auf ein anderes Hindernis dieses Bundesgesetzes hin: Verlegte der Ehemann seinen Wohnsitz ins Ausland, musste die Ehefrau von der Schweiz aus die Klage im Ausland anbringen, was, wie Stauffer wusste, «zumal bei ärmlichen Verhältnissen» die finanziellen und operationellen Möglichkeiten der Frauen bei weitem überstieg.[174] Damit kumulierten sich die Ungerechtigkeiten und sozialen Ungleichheiten. Wer nicht scheiden konnte oder keine Trennung erreichte, hatte auch nicht die Möglichkeit, sich wieder einbürgern zu lassen. Als weiteres Argument für den Kurswechsel führte er die erwünschte Senkung der Ausländerquote an. Stauffer bekräftigte seine Position auch als amtierender Bundesrichter, als er im Januar und Februar 1943 vor den Zürcher und Basler Juristenvereinen über «Ehe und Heimat» sprach.[175] Hintergrund seiner Ausführungen waren die Bundesratsbeschlüsse von 1940/1941 mit den Änderungen zum Schweizer Bürgerrecht und der dabei entstandene Konflikt mit dem Bundesgericht. In seinem Vortrag verlangte Stauffer die «unverzügliche» Aufgabe der rigiden Regelung von 1941, «weil sie mit dem schweizerischen Rechtsempfinden im Widerspruch steht», und regte einen Kurswechsel an. Es solle geprüft werden, «ob nicht wenigstens unter gewissen Voraussetzungen die ausheiratende Schweizerin ihr Schweizerbürgerrecht selbst dann behalten darf, wenn sie durch Heirat eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt». Darüber hinaus schlug er vor, Scheidungen früherer Schwei-

172 Ebd., 331. Zum Begriff der «Assimilation» im zeitgenössischen Verständnis vgl. etwa Kury, Patrick. Über Fremde reden. Überfremdungsdiskurs und Ausgrenzung in der Schweiz 1900–1945, Zürich 2003, 189–191.

173 Stauffer, Staatsangehörigkeit, 329. Vgl. auch Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848–1947, Bd. 2, IV. Zivilrecht, Bern 1949, 740.

174 Stauffer, Staatsangehörigkeit, 330.

175 Wilhelm Stauffer. Ehe und Heimat. Vortrag, gehalten am 21. 1. 1943 im Zürcher und am 10. 2. 1943 im Basler Juristenverein, Zürich 1943.

zerinnen «ausschliesslich auf Grund des schweizerischen Rechtes» zuzulassen.[176] Stauffer äusserte sich auch zum damals stark diskutierten Thema der «Scheinehen»,[177] zu deren Bekämpfung er eine Lösung nach französischem Vorbild vorschlug, ausländische Ehefrauen erst nach einer gewissen Zeit einzubürgern.[178] Dass damit die in der Schweiz noch immer hochgehaltene Einheit des Bürgerrechts in der Familie infrage gestellt wurde, schien ihm im Sinne der Bekämpfung von Scheinehen vertretbar.[179] Mit seinen Forderungen einer neuen Politik in Sachen Bürgerrecht der Schweizerinnen nahm Stauffer die langjährigen Anliegen der Frauenverbände auf, die Annie Leuch-Reineck (1880–1978),[180] bereits im «Jahrbuch der Schweizer Frauen» von 1924 kurz und bündig so formuliert hatte: «Warum […] soll die Frau ihr angeborenes Bürgertum aufgeben müssen, wenn sie einen Ausländer heiratet? Warum muss sie, ungeachtet persönlicher nationaler Überzeugung oder wirtschaftlicher Erwägungen die Nationalität ihres Mannes annehmen, oder bei späterem Nationalitätswechsel seinerseits diesen Wechsel mitmachen?»[181] Die promovierte Naturwissenschaftlerin und in den vordersten Reihen engagierte Frauenrechtlerin, die auch in den juristischen Kommissionen des Bundes Schweizerischer Frauenvereine (BSF) mitarbeitete, hatte in ihrem Artikel Stauffers Überlegungen zur «Ehescheidungsfrage» im internationalen Vergleich bereits vorweg genommen.[182] Auch sie war damals zum Schluss gekommen, dass «die heutige, den Verlust der Nationalität bedingende Ordnung dem Bedürfnis der Frau, als selbständige Persönlichkeit behandelt zu werden, nicht mehr entspricht».[183]

Kommen wir zur juristischen Literatur zurück. Die erste Dissertation zum Thema des Verlustes erschien in der Schweiz erst 1932. Unter dem Titel «Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau nach schweizerischem Recht» gab Ladislaus Vidor einen umfassenden Überblick über die rechtlichen Bedingungen, Ausnahmen und juristischen Herausforderungen beim Bürgerrecht der Schweizerinnen, die sich insbesondere mit der 1927 beschlossenen Neuordnung bei der Einbürgerung von fremden Ehefrauen in Frankeich ergaben. Vidor, Schüler des renommierten Zürcher Professors August Egger (1875–1954),[184] empfahl nach ausführlicher

176 Ebd., 42.
177 Vgl. die Dissertation von Nicole Schwalbach. Ein Staat kann nicht nur gute Bürger haben, er muss auch mit den schlechten fertig werden. Die politische Aberkennung des Bürgerrechts. Behördliche Diskurse, Praktiken und individuelle Erfahrungen in den 1940er-Jahren unter besonderer Berücksichtigung des weiblichen Schweizer Bürgerrechts. Basel 2016.
178 Stauffer, Ehe und Heimat, 16.
179 Ebd.
180 Hans Merz et al. (Hg.). Juristengenerationen und ihr Zeitgeist. Abhandlungen grosser Juristen aus zwei Jahrhunderten mit einführenden Worten, Zürich 1991, 249–252.
181 Annie Leuch-Reineck. Einiges über die rechtliche Stellung der verheirateten Frau nach schweizerischem und ausländischem Gesetz, in: Jahrbuch der Schweizerfrau 1924, Basel 1924, 83–92, Zitat 83.
182 Leuch, rechtliche Stellung, 89–92.
183 Ebd., 83.
184 HLS, Bd. 4, 77. Egger war ein Schüler von Eugen Huber und Otto Gierke.

Beleuchtung der Sachlage ebenfalls eine Neuausrichtung bei der Frage des Verlustes. Er arbeitete das von Stauffer empfohlene Prinzip über den Beibehalt bei Wohnsitz in der Schweiz respektive das «Optionsrecht», die Möglichkeit für das Schweizer Bürgerrecht zu votieren, bei Wohnsitz im Ausland weiter aus.[185] Ebenfalls einem neuen Ansatz zugeneigt war Emil Beck (1888–1973), seit 1933 Professor für schweizerisches und internationales Privatrecht an der Universität Bern und gleichzeitig Adjunkt in der Justizabteilung der eidgenössischen Bundesverwaltung.[186] Der Praktiker mit staatsmännischem Flair war Assistent bei Eugen Huber in Bern gewesen, trat nach der Habilitation 1918 und der darauf folgenden Anstellung als Privatdozent an der Universität Bern auch in den Dienst des Fürstentums Liechtenstein und verantwortete dort unter anderem die Beitrittsverhandlungen zum Völkerbund. 1933, im Jahre seiner Berufung als Professor nach Bern, referierte er vor der Schweizerischen Vereinigung für Internationales Privatrecht über «Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau». Bei dieser Gelegenheit schlug er ein Optionsrecht für jene Frauen vor, die nach der Heirat mit ihren Ehepartnern in der Schweiz blieben.[187] «Für diesen Fall dürfte es allerdings richtig sein, dem modernen Prinzip entgegenzukommen und der Schweizerin die Möglichkeit zu geben, ihr Schweizerbürgerrecht zu behalten», führte er aus. Als Argumente für die Neuerung nannte er die Schwierigkeiten von Gerichten und Behörden, Ehefrauen die richtige Nationalität zuzuordnen, seit in verschiedenen europäischen Staaten nach dem Ersten Weltkrieg das «moderne System der selbständigen Nationalität der Ehefrau» Einzug gehalten habe. Zudem seien die Staaten wegen der immer drängender werdenden Forderung der internationalen Frauenbewegung nach einer Trennung von Ehe und Bürgerrechten unter Druck.[188] Eine gänzliche Gleichstellung beim Bürgerrecht lehnte Beck aufgrund der Stellung der Frauen im Schweizer Recht allerdings ab. In Russland, das sich der «konsequente[n] Durchführung des Gedankens der Gleichheit der Geschlechter» verschrieben habe und den Frauen auch die politischen Rechte zuerkannt habe, sei das «System der Selbständigkeit der Nationalität» auf die Gleichstellung von Mann und Frau und die «geringen Wirkungen der Ehe» zurückzuführen. «Gründe», so resümierte der Jurist, «die für die Schweiz nicht in Betracht fallen».[189] Auch für die Besserstellung der Frauen in den USA, wo die Bürgerinnen seit 1922 in der Regel auch nach der Heirat ihre Staatsbürgerschaft behalten konnten, machte Beck der Gedanke der Gleichstellung als entscheidender Auslöser aus.[190] In Frankreich hätten demgegenüber im Krieg entstandene «nationalistische Gründe» Einfluss gehabt: die Angst vor Scheinehen, «um den

185 Ladislaus Vidor. Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau nach schweizerischem Recht, Affoltern a. A. [1932], 99–103. Vgl. dazu auch Frey, Bürgerrecht, 95.
186 HLS, Bd. 2, 137.
187 Emil Beck. Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau, in: Schweizerische Vereinigung für internationales Recht, Nr. 30, 1933, 1–79.
188 Ebd., 3.
189 Ebd., 59.
190 Ebd., 60.

zurück

gegen die Angehörigen feindlicher Staaten ergriffenen Massnahmen (insbesondere Ausweisung, Internierung, Beschlagnahme des Vermögens, Handelsverbot, Verbot der Ausübung des Anwaltsverbots usw.) zu entgehen [… oder, S. R.] um unter dem Schutz der französischen Staatsangehörigkeit gegen Frankreich Spionage treiben zu können». Umgekehrt habe man die Französinnen «nicht den Nachteilen des Verlustes der französischen Nationalität aussetzen» wollen. Dazu gehörten die Aberkennung der Armenunterstützung, Berufsverbote, Ausweisung, Internierung oder Vermögenseinzug sowie Einbusse der Scheidungsmöglichkeit. «Frankreich, das ohnehin am Geburtenrückgang kranke, dürfe nicht noch so viele Französinnen durch Heirat mit Ausländern verlieren», fasste Beck die Haltung des Nachbarlandes zusammen.[191] In der Schweiz stelle sich die Situation hingegen ganz anders dar. Wollten die Frauen hier «feministische Gründe» anführen und verlangen, die rechtliche und politische Besserstellung müsse auch die Unabhängigkeit beim Bürgerrecht nach sich ziehen, zielten sie ins Leere: «Denn die Frau ist in der Schweiz politisch dem Manne nicht gleichgestellt. Und auch privatrechtlich ist sie es nicht in jeder Hinsicht. Vielmehr hat sie sich überall da, wo die Einheit der Familie es verlangt, dem Manne anzupassen, der auch heute noch als das Haupt der Familie gilt.» Dieser Situation im Recht entspreche die «gegenwärtige Regelung der Nationalität der Frau».[192] Aufgrund dieser Rechtslage könne eine eigenständige Nationalität der Ehefrau zu «Kollisionen Anlass» geben. Im Endeffekt ging es jedoch auch bei diesem weltgewandten Juristen um den Erhalt traditioneller Werte und Vorstellungen in Ehe und Familie und vor dieser Schranke mussten die Frauen in Sachen gleiche Rechte kapitulieren. Nach «heutiger Auffassung», führte Beck aus, sollten die Frauen zwar «nicht unnötigerweise» von den Männern abhängig sein – ausser dann, wenn «höhere Interessen dies verlangen». Dazu gehörte die bürgerrechtliche Einheit in der Familie: «Die traditionelle Lösung, die wohl heute noch richtig ist, geht dahin, die Frau soll Vater und Mutter verlassen und dem Manne folgen.» Das moderne System hingegen, «widerspricht […] dem Begriff der Ehe als völliger Lebensgemeinschaft». Zwar sei die «moralische Spaltung» der Familie auf unterschiedliche «Herkunft und Gesinnung» zurückzuführen, doch sei «aber auch nicht zu verkennen, dass diese Kluft sich leichter verwischen und überbrücken lässt, wenn die Frau die gleiche Nationalität hat wie der Mann, als wenn sie die bisherige beibehält und sich auch rechtlich mit der ursprünglichen Heimat verbunden fühlt».[193] Schliesslich lehnte Beck das moderne Prinzip auch wegen der drohenden Heimatlosigkeit für Deutsche oder Engländerinnen, die Schweizer heirateten, ab. «Hingegen ist es richtig», resümierte er, «dass die mit einem Ausländer verheiratete Schweizerin, welche den Wohnsitz in der Schweiz beibehält, sich weiterhin als Schweizerin fühlt, und dass auch ihre in der Schweiz aufgewachsenen Kinder in ihrem Fühlen und Denken vollständig als Schweizer anzusprechen sind.» Hier sei es eine «grosse Härte», wenn diese Frauen wegen

191 Ebd., 61 f.
192 Ebd., 62 f.
193 Ebd., 63–65.

des Arbeitsmarktes oder mit dem Familienvater ausgewiesen würden, «während eine geborene Ausländerin die Vorzüge des Schweizerbürgerrechtes geniesst». Um den Nachteil verschiedener Nationalitäten in der Familie aufzufangen, plädierte Beck für eine erleichterte und unentgeltliche Einbürgerung des Ehemanns in der Heimatgemeinde der Frau.[194] Dabei war er sich bewusst, dass diese Lösung Widerstände hervorrufen würde und eine rechtliche Anpassung verlangte, da der Bund nicht befugt war, Kantonen und Gemeinden neue Bürger «aufzudrängen». Für ein Optionsrecht bei Wohnsitz des Ehepaares in der Schweiz argumentierte im gleichen Zeitraum auch Professor Georges Sauser-Hall in einem ebenfalls in der «Zeitschrift der Vereinigung für Internationales Recht» erschienenen Aufsatz «La Nationalité de la femme mariée» von 1933.[195]

In die innovative Diskussion um das Bürgerrecht schaltete sich 1937 schliesslich der bereits erwähnte Jurist und Adjunkt in der Polizeiabteilung des EJPD, Max Ruth, ein. Unter dem Titel «Das Schweizerbürgerrecht» veröffentlichte er in der «Zeitschrift für Schweizerisches Recht» ein Referat, in welchem er sich über das «bestehende Recht», die «Grundlagen unseres Staatsangehörigkeitsrechts», die «Einzelkritik und Anregungen» und schliesslich über das «Programm der nächsten Zukunft» äusserte.[196] Dieser Artikel wurde in der Forschungsliteratur zum Schweizer Bürgerrecht schon mehrmals untersucht und zitiert.[197] Ruth suchte damit, die Lawine mit den Neuerungsvorschlägen für ein künftiges Bürgerrecht besonders betreffend der «Heiratsregel» zu stoppen. Ihm war es ein Anliegen, die vermeintlich alten Werte wie das «Prinzip der Einheitlichkeit des Bürgerrechts in der Familie» oder die Vermeidung des Doppelbürgerrechts und der Staatenlosigkeit, die mit der «Heiratsregel» garantiert waren, auch in einem künftigen Bürgerrecht zu verankern.[198] Dafür entwarf er einen Katalog von juristischen, moralischen und kulturanthropologischen Ableitungen und Erklärungen, um das «wahre Wesen des schweizerischen Bürgerrechts» als ein «stammesrechtliche[s]» zu definieren und historisch zu verankern.[199] So lautete einer seiner Kernbotschaften: «Das Bürgerrecht haftet grundsätzlich nicht an der Einzelperson, es haftet am Bürgerstamm», was hiess: im Endeffekt an der Familie.[200] Sie war für Ruth die «Keimzelle jedes gesunden Staates» das historische Bindeglied der Schweizer Staatsidee, der Ort, wo sich Tradition und Bürgersinn weiterpflanzen, wo Sinn entsteht.[201] In diesem Sinn ist das Bürgerrecht «vom Willen des Einzelnen» unabhängig. Weil die Frau mit der Heirat «den Familienstamm wech-

194 Ebd., 69–71. Becks Vorschläge folgten den 1932 gefassten Beschlüssen des Völkerbunds.
195 Georges Sauser-Hall. La Nationalité de la femme mariée, in: Vereinigung für Internationales Recht, Nr. 29, 1933, 38–40.
196 Max Ruth. Das Schweizerbürgerrecht, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Neue Folge, Bd. 56, 1937, 1a–156a.
197 Studer, Ehefrau; Wecker, Ehe.
198 Ruth, Schweizerbürgerrecht, 11a–12a.
199 Ebd., 32a.
200 Ebd., 27a–28a.
201 Ebd., 30a, 135a.

zurück

selt», ändert sich auch der Status ihrer bürgerrechtlichen Zugehörigkeit[202] und verbindet sich so mit Vergangenheit und Zukunft der Familie und des Staats, dessen Sicherheit und Weiterbestehen damit gewährleistet wird. Dieses schon fast magisch anmutende Gesetz darf nicht von individuellen Auffassungen, wie sie die Frauenrechtlerinnen vertreten, durchbrochen werden. Ihr Engagement in dieser Sache war Ruth ein Dorn im Auge, ja staatsgefährdend: «Das Prinzip der Gleichbehandlung von Mann und Frau richtet sich immer nur gegen die Familie, denn die unverheiratete Frau wird ja durchwegs, auch bei uns, schon ohnedies gleich dem Mann behandelt. Es zersprengt aber nicht nur die Familie, sondern höhlt auch den Begriff des Bürgerrechts selbst aus; und auch das ist echt kommunistisch.»[203] In die zeitgenössische Kommunismusphobie mischten sich schliesslich auch moralische Anliegen und misogyne Ängste. Das gleiche Bürgerrecht war für den Familienfrieden wichtig und die «Heiratsregel» diente praktischen bevölkerungspolitischen Anliegen: «Die Forderung unserer Frauenrechtlerinnen [nach einem eigenständigen Bürgerrecht, S. R.] ist unannehmbar und sie dürfte schon darum keine Aussicht auf Annahme haben, weil sie zur Folge hätte, dass es nach einigen Jahrzehnten sehr viel mehr Schweizerinnen als Schweizer gäbe.»[204] Die einzige Konzession, die er zu machen bereit war, bestand in der Einbürgerung. «Die Tatsache, dass die Frau gebürtige Schweizerin war, könnte bei der Einbürgerung noch mehr berücksichtigt werden.»[205] Damit machte Ruth klar, dass er als Beamter im EJPD in keiner Weise gewillt war, Lockerungen einzuführen oder einen Systemwechsel voranzutreiben. Im Gegenteil: Der Jurist zimmerte mit dem Bundesratsbeschluss von 1941 für die Jahre des Zweiten Weltkriegs und danach eine noch nie dagewesene rigide Ausbürgerungspolitik, die in fataler Weise besonders die früheren Schweizer Jüdinnen betraf. Das von oben dekretierte Gesetzeswerk von 1941 war denn auch Gegenstand einer der ersten Dissertationen, die in den Kriegsjahren zum Thema in der Schweiz erschienen. Verfasser war Jean Meyer, der spätere Nachfolger von Max Ruth, der 1942 mit seiner Arbeit «La perte de la nationalité suisse par mariage» als Doktor der Rechte an der Universität Freiburg promovierte. Er besprach die Situation vor 1941 und legte die Voraussetzungen und die Wirkungen des Beschlusses von 1941 dar. Kritik am herrschenden System brachte er nicht an. Vielmehr verankerte er den Verlust in den von Ruth übernommenen und altbekannten Argumenten von Gewohnheit und Schweizer Bürgerrechtskonzeption, der «famille agnatique» und der «unité de la nationalité de la famille», und erachtete die eigenmächtige bundesrätliche Legiferierung von 1941 als der Zeit angemessen. Als Schlusssatz hielt er immerhin fest: «Si une innovation s'impose, un jour ou l'autre, elle ne pourra être apportée que par le législateur.»[206] Vor diesem Hintergrund erstaunt

202 Ebd., 32a.
203 Ebd., 44a.
204 Ebd., 137a.
205 Ebd., 139a.
206 Meyer, La perte, 84 f.

es kaum, dass im gleichen Jahr, soweit bekannt, die erste Dissertation einer fortschrittlichen Juristin über das Bürgerrecht der Schweizerinnen erschien. Unter dem Titel «Über das Bürgerrecht der Ehefrau in der Schweiz und ihren Nachbarstaaten» promovierte Elisabeth Frey (geb. 1917) 1942 an der Universität Bern.[207] Frey diskutierte die Zusammenhänge zwischen Eheschliessung und Bürgerrecht, den Verzicht und die Wiedereinbürgerung, wie sie sich bis zum BRB von 1941 ergaben und schloss sich den Forderungen von Stauffer und den Vorschlägen von Vidor an, die sie im Hinblick auf die Abfederung verschiedener Lösungsszenarien für ein künftiges Bürgerrechtsgesetz weiter ausarbeitete. Interessant ist die Dissertation von Frey deshalb, weil sie aus der Perspektive der Frauenrechtlerin schrieb und die klassischen Argumente den neuen Forderungen gegenüberstellte, ohne in die bei konservativen Juristen übliche Abwehr- oder Entschuldigungshaltung zu geraten. Zur Kardinalstugend in der Schweizer Bürgerrechtsanschauung, dem Primat der «Einheit [des Bürgerrechts, S. R.] in der Familie» sagte sie, gestützt auf den deutschen Juristen Karl Zepf:[208] «Es erscheint jedenfalls fraglich, ob dieser Wechsel in der Staatsangehörigkeit der Frau die von der Regelung erwünschte innere Einheitlichkeit der Familie herstellen werde. Man kann z. B. die Frage stellen, wie viele der Ausländerinnen, welche einen Schweizer heiraten, nunmehr dessen Sprache annehmen, wenn die ihre anders war.»[209] Es folgte eine harsche Kritik am Umgang der Schweiz mit ihren Staatsbürgerinnen. Das klassische Prinzip nehme «keine Rücksicht auf die patriotischen Gefühle der Frau», achte «die möglicherweise vorhandene Fähigkeit zur vollberechtigten und verantwortlichen Bürgerin» nicht und schliesse die Frauen «automatisch» aus dem «Staatsverbande» aus. «Der Verlust des Bürgerrechts scheint eine Konsequenz der Ansicht über die Bürgerqualität der Frau zu sein; diejenigen Staaten, welche das klassische Prinzip einhalten, betrachten sie eben nicht als eigentliche Mitbürgerin, d. h. als voll berechtigtes Mitglied des Staatsverbandes.»[210] Ein weiteres Argument, «das Interesse an der Vermeidung von Komplikationen der Rechtsbeziehungen, die aus der Ehe unmittelbar entstehen oder sie voraussetzen», entkräftete sie mit dem Hinweis auf Gesetze und Verträge auf internationaler Ebene. Der grössere Aufwand bei der Rechtsprechung dürfe allerdings kein Grund sein, die moderne Lösung abzulehnen.[211] Differenzierte Lösungsansätze forderte sie auch bei der Frage der Staatszugehörigkeit der Kinder. Das «moderne Prinzip» war also nicht ohne Aufwand zu haben und konnte die Sachlage für die Behörden und die juristische Entscheidungsfindung verkomplizieren. Sie schloss: «Das klassische Prinzip [der Einheit des Bürgerrechts in der Familie, S. R.] ist ein

207 Frey, Bürgerrecht. Zu ihrer Biografie vgl. auch Elisabeth Schmid-Frey 1917. Juristin – Bern, in: Elisabeth Kaestli. Vom Mont Soleil zur Blüemlisalp. Bernerinnen erzählen. Zürich 2008, 166–179. Freys Arbeitsarchiv befindet sich in der «Gosteli Stiftung. Archiv zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung» in Worblaufen («Elisabeth Schmid-Frey»).
208 Zepf, Staatsangehörigkeit.
209 Frey, Bürgerrecht, 88.
210 Ebd., 89.
211 Ebd., 90 f.

zurück

Ausfluss der Anschauung über die rechtliche Stellung und die Bürgerqualität der Frau. Dieses System betrachtet sie nicht als eigentliche Staatsbürgerin. Deshalb [...] stehen auch Staaten, die der Frau ein Mitwirkungsrecht im Staate zubilligen, auf dem Boden des modernen Prinzips.»[212] Und mit Blick auf die erwarteten politischen Rechte schloss sie: «Auch für uns Schweizerinnen wird jedoch die Zeit der völligen rechtlichen Gleichstellung kommen. Auch für uns wird die Frage des automatischen Verlustes des Schweizerbürgerrechts (bzw. des automatischen Erwerbs des Schweizerbürgerrechts durch eine Ausländerin) nicht nur eine Frage des Gefühls sein, sondern eine staatsbürgerliche Frage der aktiven Mitarbeit an der schweizerischen Demokratie.»[213]

Nach den Wirren des Krieges veröffentlichte 1949 eine zweite Juristin, die Bernerin Ruth Vischer-Frey, im Jahrbuch «Die Schweiz» der Neuen Helvetischen Gesellschaft einen Artikel über «Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts durch Heirat».[214] Unter dem Eindruck der im Krieg gemachten Erfahrungen und im Hinblick auf die kommende Gesetzesrevision besprach Vischer-Frey Art. 5 des BRB von 1941. Sie kritisierte insbesondere die darin enthaltene Verpflichtung der Braut, sich aktiv um das ausländische Staatsbürgerrecht des Ehemannes zu bemühen als Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Frauen und bezeichnete das Gesetz insgesamt als Bruch mit den Grundsätzen des Schweizer Bürgerrechts. «Der eine Anknüpfungspunkt für Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts, die Heirat mit einem Ausländer, lässt alle andern sonst in unserer Gesetzgebung berücksichtigten ausscheiden: Abstammung, Willen, Eignung und Wohnsitz.»[215] In einem künftigen Recht sollte daher die Schweizerin, die einen Ausländer heiraten wollte und die Ausländerin, die einen Schweizer ehelichte, ein Gesuch stellen für den Erhalt respektive die Einbürgerung. «Stellt sie es nicht, so fehlt der Willen. Dann soll sie der Ehre, Schweizer zu sein, von vornherein nicht teilhaftig werden.» Diese auch unter dem Eindruck der Diskussionen um die Scheinehen im Krieg vorgeschlagene Lösung verlangte eine Art Einbürgerungsverfahren, um eine «Eignung im weitesten Sinn des Wortes» zu prüfen. Vischer-Freys Vorschlag ging also nicht von einem Grundrecht der Schweizerin auf ihre Staatsbürgerschaft aus. Aber es war ein Versuch, die ewige Diskussion um die Einheit der Familie und die Gefühlsmomente zu durchbrechen und zu rationalisieren. «Das Schweizerbürgerrecht steckt nicht im Blut. Es ist [...] ebenso eine Sache der Überzeugung, der Bejahung unserer Staatsidee, des Föderalismus, der Toleranz, des Verständnisses für andere Sprachen, Gewohnheiten und religiöse Konfessionen. [...] Die Anerkennung des ethischen Gehaltes des Schweizerbürgerrechts sollte den primitiven automatischen Erwerb und Verlust durch Heirat in einer künftigen Gesetzgebung unmöglich machen.» Ebenfalls einen Vorschlag für eine Revision

212 Ebd., 98.
213 Ebd.
214 Ruth Vischer-Frey. Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts durch Heirat, in: Die Schweiz. Ein nationales Jahrbuch, 1949, 20. Jg., 1948, 141–152.
215 Ebd., 149.

präsentierte 1950 die dem Freisinn nahestehende Juristin Tina Peter-Ruetschi. In ihrer 29-seitigen Arbeit «Der Verlust des Schweizerbürgerrechts durch Heirat»[216] ging die Juristin, die in der «Neuen Zürcher Zeitung» eine prominente Plattform für ihre Vorschläge fand, auf den Vorentwurf des EJPD zu einem neuen Bürgerrechtsgesetz ein, der am 1. Dezember 1949 vorlag. Auch sie problematisierte Art. 5 des BRB von 1941 als Tribut an das Credo über die Einheit in der Familie und schlug als neue Lösung im künftigen Recht das «Optionsrecht» nach belgischem Vorbild vor. In Belgien konnten die Frauen am Tag ihrer Vermählung wählen, ob sie die belgische Staatsangehörigkeit behalten wollten. «Hier darf», erklärte Peter-Ruetschi, «die Frau nach eigenem Ermessen über die Beibehaltung ihrer angestammten Nationalität entscheiden.» Weiter als bis zu diesem Punkt ging auch Peter-Ruetschi nicht. Ihr war bewusst, dass damit die Unantastbarkeit der weiblichen Staatsangehörigkeit nicht erreicht wurde. «Es ist somit noch nicht selbstverständlich, dass die Frau Schweizerin bleibt. Aber das soll es auch gar nicht, denn wenn sie kein Interesse dafür hat, soll sie die schweizerische Staatsangehörigkeit auch gar nicht behalten müssen.» Denn für die Pragmatikerin, die den Schweizerinnen ein «Selbstbestimmungsrecht in Fragen ihrer Nationalität einräumen wollte» und «mit den starren Regeln alter Tradition» zu brechen gedachte, war eine Lösung nach dem Modell Belgiens der einzig gangbare Weg in der Schweiz. Denn radikalere Forderungen konnten schnell das Gespenst einer Verfassungsdiskussion heraufbeschwören. Und dies war gefährlich. Die Option war in den Augen der Juristin demgegenüber rechtlich mit den bestehenden Gesetzen kompatibel. «Der Durchführung einer Neugestaltung des Bürgerrechts im vorgenannten Sinn stellte sich kein Hindernis entgegen, da zu keiner Aenderung der Bundesverfassung und des Zivilgesetzbuches geschritten werden muss.» Für die Forderung der Frauenorganisationen, einer «Beibehaltung der Nationalität von Gesetzes wegen», wie sie die nordischen Staaten vorantrieben, sah sie in der Schweiz keine Chancen.[217] Es sollten schliesslich die Vorschläge von Peter-Ruetschi sein, die sich 1952 beim neuen Bürgerrechtsgesetz durchsetzten.

Fassen wir zusammen: Staatsbürgerrecht und Einheit der Familie beim Bürgerrecht waren in den 1920er- und 1930er-Jahren in der Schweiz emotional diskutierte Probleme. Während die Anhänger der klassischen Lehre auf den Nutzen der bürgerrechtlichen Einheit in der Familie für den Staat pochten, beantworteten die Befürworter des modernen Prinzips die Frage mit Blick auf die Geschehnisse im Ersten Weltkrieg und auf die Rechte der Frauen in der modernen Gesellschaft. Moderate Anpassungen nach nordischem Modell wie das sogenannte Optionsrecht wurden bereits Ende der 1920er-Jahre als Möglichkeit diskutiert, die Ungerechtigkeiten in Staat und Gesellschaft auszugleichen. Auch der Beibehalt des Bürgerrechts bei Wohnsitz in der Schweiz wurde vorgeschlagen. Gegen diese Neuerungsvorhaben lief der Beamte Max Ruth Sturm, indem er nicht nur die

216 Tina Peter-Ruetschi. Der Verlust des Schweizerbürgerrechts durch Heirat. Vorschlag für eine Revision der geltenden Regelung, Zürich 1950.

217 Ebd., 25–28.

Ordnung im Bürgerrecht gefährdet sah, sondern eine Umwälzung in der Gesellschaft, in Wertvorstellungen und Lebensarten befürchtete, die er in einer Zeit kriegerischer Bedrohung als staatsgefährdend ansah. Zu einer Neuausrichtung kam es indes nicht. Der Krieg und die Anliegen der Landesverteidigung liessen eine neue Bürgerrechtskonzeption in weite Ferne rücken. Was erfolgte, war die Verstärkung und Verschärfung des Prinzips der «Heiratsregel» und die Intention der Behörden, diese in das ordentliche Recht nach dem Krieg zu überführen. Dagegen wehrten sich indes die Frauenverbände sowie Juristinnen und Juristen bereits während des Kriegs (Frey; Stauffer) und danach mit Arbeiten zum Optionsrecht (Ruetschi) und mit Vorschlägen für ein revidiertes Bürgerrecht in der Nachkriegsgesellschaft (Vischer-Frey). Insgesamt kann gesagt werden, dass die Diskussion um Neuerungen im Bürgerrecht bereits Ende der 1920er-Jahre begann. Als Vordenker gilt der Rechtsgelehrte Max Gmür im Ersten Weltkrieg. Anzufügen ist, dass die Idee des Optionsrechts für die Schweiz kein Novum war. Das Prinzip wurde etwa bei den Kindern naturalisierter Schweizer französischer Herkunft angewandt. Weil diese Kinder nach französischem Recht die französische Staatsbürgerschaft behielten und sich daraus Konflikte ergeben konnten, trafen die beiden Staaten am 23. Juli 1879 eine Übereinkunft über «die Nationalität der Kinder und den Militärdienst der Söhne von in der Schweiz naturalisierten Franzosen». Diese sah ein Optionsrecht vor. Im Alter von 22 Jahren konnten diese Personen das Schweizer Bürgerrecht wählen. «Die Option – eine einseitige Willenserklärung – verschafft ihnen das Schweizerbürgerrecht, das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht, das ihre Eltern durch ordentliche Naturalisation (oder Wiederaufnahme) erworben haben.»[218] Die juristische Diskussion um den Verlust war in der Schweiz Ende der 1920er-Jahre von den Forderungen der internationalen Frauenbewegung geprägt.

3.10 Die Forderungen der internationalen Frauenbewegung nach einer eigenständigen Staatsangehörigkeit der Frauen

Die internationale Frauenbewegung begann ihren organisierten Kampf für die Rechte der verheirateten Frauen im Staatsangehörigkeitsrecht nach dem Ersten Weltkrieg. Betroffen von den Erfahrungen jener Frauen, die während des Krieges wegen ihrer Heirat nationalistische Diskriminierungen erfahren hatten, versuchten die grossen Frauenverbände, angeleitet vom Beispiel in den USA (Cable Act 1922), auch in Europa Gesetzesänderungen herbeizuführen. Besonders die deutschen Frauen waren an einem eigenständigen Staatsbürgerrecht und an der Besserstellung der Ehefrauen im Recht interessiert. Sie kritisierten etwa, dass mit dem Versailler Vertrag 1919 in den von Deutschland abgetrennten Gebieten automatisch auch alle Ehefrauen und Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit

218 Im Hof, Schweizerbürgerrecht, 161 f.

verloren, wenn der Ehemann und Vater für Frankreich optierte. Dazu kamen Ausweisungen und Internierungen, weil verheiratete Frauen als Angehörige der Feindesnation in ihrem Herkunftsland zwischen die Fronten gerieten und ohne Schutz dastanden.[219] In Deutschland selbst bestand das noch grössere Problem, dass durch die rigide Anwendung der «Heiratsregel» Frauen bei der Heirat eines Ausländers staatenlos werden konnten. Wie wir bereits gesehen haben, änderten in den 1920er-Jahren zahlreiche nordeuropäische Länder sowie Belgien und Frankreich das Staatsangehörigkeitsrecht zugunsten ihrer Bürgerinnen und hoben andererseits auch die automatische Naturalisation ausländischer Ehefrauen auf. In Osteuropa waren Rumänien (1924) und Jugoslawien (1929) bereits modernisiert und 1929 führte die Türkei ein Gesetz ein, wonach die Türkin bei der Heirat eines Ausländers Türkin blieb.[220] Wegen der in den 1920er-Jahren sich verändernden Gesetzeslage in Europa wurden deutsche Frauen vermehrt staatenlos, weil sie die Nationalität des Ehemannes gar nicht mehr erwerben konnten. «Diese Gefahr erfordert u. E. kein Erwägen, sondern ein Handeln!», verlangte die 1919 in die Nationalversammlung gewählte Abgeordnete der «Deutschen Demokratischen Partei» im Reichstag, Marie-Elisabeth (Else) Lüders (1878–1966),[221] 1922 in einem Artikel im monatlich erscheinenden Organ der deutschen Frauenbewegung «Die Frau». Sie kritisierte darin die ablehnende Haltung der Regierung gegen jegliche Modernisierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes. Die Sozialpolitikerin, die seit 1901 mit Helene Lange (1848–1930), der Ikone der bürgerlichen Frauenbewegung in Deutschland, bekannt war und sich von diesem Zeitpunkt an für den «Bund Deutscher Frauenvereine» und andere Frauenorganisationen einsetzte, forderte eine Anpassung der Staatsangehörigkeit «mit rückwirkender Kraft», um den aufgrund des Versailler Vertrags zu Ausländerinnen gewordenen früheren deutschen Frauen eine Möglichkeit zu geben, wieder Deutsche zu werden.[222] 1923 reichte sie einen Vorstoss für eine Gesetzesänderung ein und forderte die Aufhebung des unbedingten Verlustes und die Möglichkeit, dass in Deutschland lebende Frauen bei der Heirat für die deutsche Staatsangehörigkeit optieren konnten.[223] Obwohl von der Rechtmässigkeit eines vom Zivilstand unabhängigen Staatsangehörigkeitsrechts der Frauen überzeugt, waren die politischen Vorstösse Lüders nicht radikal, sondern versuchten, die Situation der Frauen schrittweise zu verbessern. Doch die Eingaben der Politikerin wurden allesamt abgeschmettert mit dem auch in der Schweiz immer wieder angeführten ewigen Argument der Einheit der Familie oder der unerwünschten doppelten Staatsangehörigkeit. «Im allgemeinen aus-

219 Marie-Elisabeth Lüders. Staatslose Frauen?, in: Die Frau, hg. von Helene Lange und Gertrud Bäumer, Jg. 30, Heft 2, 1922, 35–37. Vgl. dazu auch Gosewinkel, Schutz, 128.

220 Jellinek, Staatsangehörigkeit, 232 f.

221 Marion Röwekamp. Lüders, Else (Marie-Elisabeth), in: Deutscher Juristinnenbund (Hg.). Juristinnen – Lexikon zu Leben und Werk, Baden-Baden 2005, 225–227.

222 Lüders, Staatslose Frauen, 36.

223 N. N. Das Gesetz über die Staatsangehörigkeit der Frau, in: Die Frau. Begründet von Helene Lange, hg. von Gertrud Bäumer, Jg. 30, Heft 4, 1923, 120–122; Jellinek, Staatsangehörigkeit, 234.

zurück

senpolitischen Interesse erscheint es jedoch dringend erwünscht, Fälle doppelter Staatsangehörigkeit, die eine fortgesetzte Gefahr internationaler Reibungen in sich bergen, nach Möglichkeit zu vermeiden», gab ihr die Regierung beispielsweise 1923 zur Antwort. Eine Gesetzesänderung kam erst in Betracht, wenn durch die Änderung der Regelungen in den umliegenden Staaten doppelte Staatsangehörigkeiten verhindert werden konnten.[224] Der Widerstand der deutschen Frauen setzte jedoch bereits bei den Beratungen zum neuen Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 ein. Zu den frühen Vertreterinnen für die Gleichstellung der Frauen beim Bürgerrecht gehörte die 1860 in Wien geborene Camilla Jellinek-Wertheimer (1860–1940).[225] Jellinek übernahm 1900 auf Anraten von Marianne Weber, der Ehefrau von Max Weber, die Leitung des 1894 gegründeten Frauen-Rechtsschutzvereins und erwarb sich so umfassende Rechtskenntnisse. Die Beratung der Frauen weckte in ihr das Bedürfnis, sich für die Rechte der Frauen öffentlich zu engagieren. So kritisierte sie etwa 1912 den Artikel zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei der Heirat eines Ausländers im Entwurf des «Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes» wie folgt: «Wie veraltet erscheinen uns heute Ehegesetzgebungen, die von der Frau verlangen, dass sie bei der Eheschliessung die Konfession des Mannes annehmen muss! Alle neueren Gesetze sehen davon vollkommen ab […]. Für die moderne, ihrem Vaterlande ergebene Frau kann es aber unter Umständen eine sehr viel schlimmere Zumutung bedeuten, ihre Staatsangehörigkeit als ihre Konfession zu wechseln.» Doch die Forderung, dass auch verheiratete Frauen selbst über ihre Staatsangehörigkeit entscheiden konnten, blieb vergebens.[226] Jellinek gehörte zu den führenden Denkerinnen und Analytikerinnen in der Deutschen Frauenbewegung. Seit 1915 sass sie im Vorstand des Bundes Deutscher Frauen und agierte von dort aus vermehrt in die internationale Bewegung hinein. Sie wandte sich gegen die patriarchale Familie und formulierte Thesen, die häufig in den Petitionen und Forderungen der organisierten Frauenbewegung aufgenommen wurden.[227]

Kehren wir in die Nachkriegszeit zurück. Auf dem europäischen Kontinent hielten Anfang der 1930er-Jahre neben der Schweiz unter anderen noch Deutschland, Italien, Österreich oder die Niederlande am alten Prinzip der «Heiratsregel» fest. Bereits 1923 beschloss der Weltbund für Frauenstimmrecht und gleiche Staatsbürgerschaft (International Alliance of Women for Suffrage and

224 N. N. Das Gesetz über die Staatsangehörigkeit der Frau, in: Die Frau. Begründet von Helene Lange, hg. von Gertrud Bäumer, Jg. 30, Heft 4, 1923, 120–122, Anfrage Nr. 3310, 121.

225 Beatrix Geisel. Jellinek, Camilla, geb. Wertheimer, in: Manfred Asendorf, Rolf Bocker (Hg.). Demokratische Wege. Deutsche Lebensläufe aus fünf Jahrhunderten, Stuttgart 1997, 305–307.

226 Camilla Jellinek. Der Entwurf eines Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes und die Frauen, in: Centralblatt des Bundes deutscher Frauenvereine. Bundesorgan, hg. vom Vorstand, Jg. 13, Nr. 23, Leipzig, Berlin, 1. 3. 1912, 177 f. Vgl. auch den Artikel «Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz und die Frauen. Ein Epilog.» von Jellinek im gleichen Organ, Jg. 15, 1913/14, 65 f. Zentrumspartei, Fortschrittliche Volkspartei und Konservative lehnten die Forderungen der Frauen wegen der Einheit der Familie ab. Schliesslich schloss sich auch die zuvor befürwortende Nationalliberale Fraktion der Ablehnung an, um das Gesetz nicht zu gefährden.

227 Geisel, Jellinek, 306.

Equal Citizenship) in Rom mit einer Konvention, die Staatsbürgerschaft der Frauen international zu thematisieren. Er forderte die Trennung von Ehe und Staatsangehörigkeit der Frauen sowie die Selbstbestimmung verheirateter Frauen bei Naturalisation oder einem Bürgerrechtwechsel des Ehemannes.[228] Anhand der Verhandlungen der Frauenverbände wird deutlich, dass die Grundforderung der staatsbürgerlichen Unabhängigkeit der Frauen im Widerspruch zur internationalen Kodifikation stand. So waren die internationalen Abkommen über den Gerichtsstand bei Scheidungen gemischtnationaler Ehen, über Scheidungsgründe oder das zu geltende Güterrecht auf die Einheit in der Familie ausgerichtet. Kamen die Richtlinien des Haager Abkommens vom 27. Juli 1905 «betreffend den Geltungsbereich der Gesetze in Ansehung der Wirkungen der Ehe auf die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Beziehungen und auf das Vermögen der Ehegatten» zur Anwendung, galt das bei der Heirat für den Ehemann gültige Gesetz seines Heimatstaats.[229] Das gleiche Verfahren war im Abkommen «zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit» bei der Scheidung und der Trennung vom 12. Juni 1902 festgehalten. Die Einheit der Familie war bei Scheidung und Vermögensregelung Grundlage für die internationale Gesetzgebung und verpflichtete jene Staaten, die dem Abkommen zugestimmt hatten.[230] All dies brachte die Aktivistinnen in Argumentationsschwierigkeiten, denn die Unabhängigkeit bei den Staatsbürgerrechten förderte im geltenden Recht Unsicherheiten und Konflikte, die beim Einheitsprinzip nicht bestanden. Dazu kam, dass Staaten wie Deutschland an der Einheit der Familie festhielten, um die internationalen Vereinbarungen einzuhalten und um möglichst keine Rechtsunsicherheiten aufkommen zu lassen. Feministische Denkerinnen wie Jellinek versuchten in ihren Schriften die Argumente zugunsten der Einheit in der Familie zu entkräften und ihren Ideen Bahn zu verschaffen. 1930 veröffentlichte Jellinek beispielsweise einen Artikel über die «Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau»,[231] in dem sie die bekannten Begründungen für ein geschlechtsneutrales Staatsangehörigkeitsrecht – Einheit in der Familie, Doppelbürgerrecht – kritisch diskutierte, um dann einen Kompromiss zu formulieren: «Wenn wir so durchaus uns für die radikale Lösung der Frage einsetzen, so verkennen wir damit nicht das Wünschenswerte einer Einheitlichkeit der Staatsangehörigkeit beider Ehegatten. Der kann durch Vergünstigung der Einbürgerung des Gatten, der sich in dem

228 Sophonisba P. Breckinridge. Marriage and the Civic Rights of Women. Separate Domicil and Independent Citizenship, Social Service Monographs, Number Thirteen, Chicago 1931, 44 f.; Käthe Spiegel. Die Staatsbürgerschaft der Ehefrau. Vortrag, gehalten in der Prager Deutschen Sendung, am 31. 7. 1937 (in erweiterter Form), in: Gerhard Oberkofler. Käthe Spiegel. Aus dem Leben einer altösterreichischen Historikerin und Frauenrechtlerin in Prag, Innsbruck 2005, 132.

229 N. N., Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau, in: Die Frau. Begründet von Helene Lange, hg. von Gertrud Bäumer, Heft 1, Nr. 32, 1924/25, 19.

230 N. N. Das Gesetz über die Staatsangehörigkeit der Frau, in: Die Frau. Begründet von Helene Lange, hg. von Gertrud Bäumer, Jg. 30, Heft 4, 1923, 121.

231 Jellinek, Staatsangehörigkeit, 229–234.

zurück

ihm fremden Staate dauernd aufhält – also sowohl des Mannes wie der Frau, je nachdem wie die Verhältnisse liegen, – entgegengekommen werden, wozu in verschiedenen Gesetzgebungen schon Beispiele vorliegen. Auch sind Doppelstaatsangehörigkeiten möglichst zu vermeiden, ebenso wie Staatenlosigkeit. Dies beides kann durch zweckmässiges, internationales Ineinanderarbeiten erreicht werden, durch Verträge, durch Teilnahme an allgemeinen Konventionen usw.»[232] Mit ihren Vorstellungen war Jellinek auf der Linie der internationalen Bewegung. 1929 bekräftigte der Weltbund für Frauenstimmrecht an seiner internationalen Konferenz in Berlin die bereits erwähnte, 1923 in Rom erhobene Forderung.[233] Anfang der 1930er-Jahre gelang es den Frauenverbänden schliesslich sogar, das Thema der weiblichen Staatsangehörigkeit auf die Agenda des Völkerbunds zu setzen. Mit dem International Council of Women (Frauenweltbund) und der International Alliance of Women for Suffrage and Equal Citizenship (Weltbund für Frauenstimmrecht) hatten zwei grosse international ausgerichtete Frauenorganisationen zur Frage des weiblichen Bürgerrechts eine Konferenz im Haag einberufen, am Ort und zum Zeitpunkt der ersten Internationalen Haager Kodifikationskonferenz (First Codification Conference oft the League of Nations) im März 1930, welche die Bürgerrechte ebenfalls auf der Traktandenliste führte.[234] «Es soll so eine Einflussnahme der Frauen auf die Beschlüsse der Völkerbundskonferenz erreicht werden und nach Möglichkeit verhindert werden, dass Beschlüsse gefasst werden, die die Gesetzgebung der einzelnen Staaten in einem dem Frauenwillen entgegengesetzten Sinne tätig werden lassen können», erklärte Jellinek.[235] Was folgte, war Ernüchterung, denn die Forderungen nach einem vom Zivilstand unabhängigen und unantastbaren Staatsbürgerrecht wurden vom Völkerbund nicht verabschiedet.[236] Die Konferenz beschränkte sich lediglich darauf, Empfehlungen abzugeben und verfasste im Mai 1930 ein Abkommen, das unter anderem vorschlug, bei der Heirat Staatenlosigkeit zu verhindern (Art. 8), die Zustimmung der Ehefrauen bei einem Nationalitätenwechsel des Ehemannes vorzusehen (Art. 9 und 10) und bei Wiedereinbürgerung die doppelte Staatsangehörigkeit zu vermeiden (Art. 11).[237] Schliesslich empfahl eine Resolution, die Gleichberechtigung im Staatsangehörigkeitsrecht durchzuführen.[238] Die Frauenorganisationen hielten indes an der Gleichstellung im Bürgerrecht fest[239] und protestierten gegen die «Fortführung des Grundsatzes, wonach die Staatsangehörigkeit der Frau sich nach der des

232 Ebd., 234.
233 Ebd.
234 Ebd., 230; dazu auch Marie-Elisabeth Lüders. Staatsangehörigkeit der Ehefrau auf der Kodifikationskonferenz im Haag. Aufgaben und Möglichkeiten, in: Die Frau. Begründet von Helene Lange, hg. von Gertrud Bäumer, Jg. 37, Heft 8, Mai 1930, 449–454.
235 Jellinek, Staatsangehörigkeit, 230.
236 Bredbenner, Nationality, 212, 219, 221; Gosewinkel, Schutz, 158–160.
237 Lüders, Kodifikationskonferenz, 454.
238 Marie-Elisabeth Lüders. Zur Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts, in: Die Frau. Begründet von Helene Lange, hg. von Gertrud Bäumer, Jg. 38, Heft 12, 1931, 723.
239 Spiegel, Staatsbürgerschaft, 134.

Mannes zu richten habe».[240] Schliesslich gelang es mit der Hilfe südamerikanischer Staaten eine beratende Frauenkommission einzusetzen, die am 24. Januar 1931 ihre Tätigkeit aufnahm und einen Bericht zuhanden der nächsten Völkerbundversammlung vom September 1931 ausarbeiten sollte. In dieser Kommission sassen Vertreterinnen von acht internationalen Frauenverbänden.[241] Eine Einigung kam wegen der unterschiedlichen Standpunkte in der Frauenkommission allerdings nicht zustande. Während die progressiveren Kräfte wie die Liga für Frieden und Freiheit konzessionslos die Gleichheit der Geschlechter bei der Staatsangehörigkeit forderten, appellierten der eher konservative Weltbund oder die Akademikerinnen lediglich «an den Gerechtigkeitssinn des Völkerbunds»; sie waren, wie Lüders, zwar von der Gleichheit der Geschlechter beim Bürgerrecht überzeugt, verfolgten aber eine Strategie der kleinen Schritte. Im gleichen Zeitraum äusserte sich auch die Internationale Union katholischer Frauenbünde für gleiche Rechte der Frauen bei der Staatsangehörigkeit.[242] Die Frauenverbände erreichten mit ihrer Opposition schliesslich noch eine diesbezügliche Tagung im Völkerbund. Dieser gab am 12. Oktober 1932 allerdings wiederum nur die Empfehlung an die Regierungen heraus, «solche Gesetzgebung im Sinne der Frauenwünsche zu erlassen».[243]

Betrachten wir nun die Lage in der Zwischenkriegszeit, wird deutlich, dass die Ansprüche nach einem unabhängigen weiblichen Bürgerrecht in einigen Ländern vornehmlich in Nordeuropa bereits realisiert waren. Hingegen taten sich die zentraleuropäischen Staaten schwer, eine Gesetzesänderung durchzuführen. Die deutschen Frauen, die Schweizerinnen oder die Italienerinnen versuchten, sich über die internationale Frauenbewegung einen Zugang zu Rechtsvertretern der internationalen Gemeinschaft zu verschaffen, um Gesetzesänderungen zu erreichen. Dies gelang nicht. Der Völkerbund kam über Empfehlungen nicht hinaus und nahm die Forderungen der Frauen in ihrer absoluten Form nicht auf. Zu stark waren die konservativen Kräfte, die sich nicht von aussen in ihre Staatsangelegenheiten hineinreden lassen wollten. Deutschland, das in den 1930er-Jahren die weitgehend schärfste Ausbürgerungspolitik verfolgte, blieb bis 1949 beim alten Modell.[244] Die Schweiz, die moderatere Regeln kannte, fühlte sich nicht verpflichtet, Änderungen herbeizuführen, sondern sah sich in der Richtigkeit der eigenen Lösung bestätigt. Frankreich und England, Belgien oder die USA und die skandinavischen Länder lagen bereits seit Längerem über der verlangten

240 Dorothee von Velsen. Völkerbund und Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau, in: Die Frau, hg. von Helene Lange und Gertrud Bäumer, Jg. 40, Heft 3, 1932, 159.

241 Lüders, Änderung, 723. Einsitz in die Kommission nahmen der Internationale Frauenbund, der Weltbund für Frauenstimmrecht und staatsbürgerliche Frauenarbeit, die Internationale Frauenliga für Frieden und Freiheit, die Inter American Commission of Women, die Equal Rights International, der Weltverband der Frauen für internationale Eintracht, die All Asian Conference of Women und der Internationale Akademikerinnen-Bund.

242 Von Velsen, Völkerbund, 160 f.

243 Ebd., 162.

244 Deutschland führte 1949 den bedingten Verlust ein. Ab 1953 verloren die deutschen Frauen ihre Staatsbürgerschaft bei der Heirat eines Ausländers nicht mehr.

Norm. Die Initiativen der Frauenorganisationen wurden mit dem Krieg gestoppt. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Bemühungen, den Frauen Rechte auf dem Gebiet der Staatsbürgerschaft zu verschaffen, weniger durch die Initiativen der internationalen Frauenorganisationen als durch nationale und staatspolitische Interessen gelenkt wurden, wie etwa in Frankreich. In der Schweiz sollte die Veränderung erst nach dem Krieg eintreten, wurde hier aber massgeblich von den nationalen Frauenorganisationen initiiert.

zurück

4 Exkurs: Die alte Geschichte: War die Eidgenossin eine Bürgerin?

Bis jetzt haben wir erforscht, wie das Bürgerrecht der Frauen im Zweiten Weltkrieg interpretiert wurde und welche Inhalte es seit 1848 in sich trug. An dieser Stelle soll ein Rückblick auf die Auffassung über die weiblichen Zughörigkeitsrechte in der alten Eidgenossenschaft anschliessen. Wir befragen Rechtsquellen über die Verbindung von Angehörigkeit und Ortsbürgerschaft. Welche Funktion hatte dabei das Bürgerrecht der Frauen? Was lässt sich über Ehe und Witwenschaft erfahren? Worin bestehen die Unterschiede zwischen dem männlichen und dem weiblichen Bürgerschaftsgedanken? Diese Fragen helfen uns, das Staatsangehörigkeitsrecht der Schweizerinnen im 20. Jahrhundert besser zu verstehen. Im Kontrast lassen sich Verschiedenheiten, Kontinuitäten und neue Inhalte erkennen und bewerten. Die nachfolgende kleine Studie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr soll sie an einigen Beispielen illustrieren, wie Bürgerrecht, Frauen und Ordnung zusammenhingen.

4.1 Heirat und Bürgerrecht in den Ständen der alten Eidgenossenschaft

Aus der Forschung wissen wir, dass in den Orten der alten Eidgenossenschaft seit der Mitte des 16. Jahrhunderts mehrheitlich restriktive Bedingungen für die Heirat mit Fremden, mit Nichtbürgerinnen und -bürgern, herrschten.[1] Die Ehe eines Bürgers mit einer fremden Frau konnte an verschiedene Auflagen geknüpft werden, und Bürgerinnen, die einen Nichtbürger heirateten, waren oftmals gezwungen, den Ort zu verlassen.[2] Motivation dieser Bestimmungen waren soziale und ökonomische Anliegen wie die Kontingentierung des Kulturbodens oder der Erhalt der Armenkassen für die ansässige Bürgerschaft, die Positionierung der Machtelite oder die politische Abgrenzung nach aussen. Fragen wir nun, was sich aus diesen Bestimmungen über die weiblichen Bürgerrechte erfahren lässt. Einen guten Quellenkorpus bietet hierzu die Editionsreihe der «Schweizerischen Rechtsquellen».[3] Zwar ist die Reihe noch nicht abgeschlossen und die mit einer Edition immer verbundene nötige Auswahl der Quellen bestimmt auch unsere

1 HLS, Bd. 4, 99 f. (Eherecht); Anne-Lise Head-König. Eheversprechen, Illegitimität und Eheschliessung im Glarnerland vom 17. bis 19. Jahrhundert: obrigkeitliche Verordnungen und ländliches Brauchtum, in: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus, Heft 76, Glarus 1996, 157.

2 Head-König, Eheversprechen, 157 f.

3 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. Namens des Schweizerischen Juristenvereins hg. von dessen Rechtsquellenstiftung, nachfolgend SSRQ.

Auswahl. Da es an dieser Stelle jedoch nicht darum geht, eine Geschichte des Bürgerrechts der Frauen im Ancien Régime zu verfassen – ein Desiderat! –, sondern allgemeine Tendenzen und Rechtsauffassungen herauszuarbeiten, bietet das Vorhandene unter Berücksichtigung einiger methodischer Zugänge genügend Anhaltspunkte für unsere Fragestellung. Die Auswahl der Quellen sollte drei Kriterien genügen: der Wirtschaftsform, dem Herrschaftsmodell und der Verwaltung. Die Auswahl fiel auf die Stadtrechte von Luzern mit dem «Geschworenen Brief» und den «Eidbüchern», auf die Landschaftsordnungen der von der Stadt Zürich verwalteten Orte im «Neuamt» und auf die Rechtsquellen aus dem Sarganserland. Damit bilden sich städtische Strukturen, von der Stadt verwaltete ländliche Strukturen sowie eine von verschiedenen Herrschaftsformen geprägte Ostschweizer Landschaft ab. Letztere bildete noch im 18. Jahrhundert ein interessantes Konglomerat von Regentschaften um die Abtei Pfäfers, die im 17. Jahrhundert noch Leibeigene kannte, und um die Stadt Sargans, die umgeben von ländlichen Strukturen, seit 1483 als Landvogtei Sargans unter die Verwaltung der Acht Orte geriet.[4] Heiraten in diesem Raum hiess unter Umständen auch, die herrschaftlichen Grenzen zu überschreiten, was zu einer regen ordnungsrechtlichen Administration führte und zugleich die Motivationen der behördlichen Verfügungen offen legt.

Um Quellen zu finden, in denen Bürgerinnen und Frauen in Rechtszusammenhängen erscheinen, wurden die Stichwortregister in den gedruckten Quellenbänden ausgewertet und darüber hinaus eine weitere Recherchemethode angewandt, die sich aufgrund der elektronisch zugänglichen Sammlung eröffnet: die Suche nach Stichworten in den Texten der bereits aufgeschalteten Editionen.[5] Die Recherche nach Belegstellen im elektronischen Katalog und in den Bucheditionen erfolgte über historische Begriffe und Nennungen für weibliche Personen wie Frau, Weib, Bürgerin, Witwe, Tochter und über Sachbegriffe wie Ehe, Heirat, Verlobung, Bürgerrecht, Frauengut. Mit dieser Methode konnten darüber hinaus zusätzliche Rechtstexte gezielt erschlossen werden, die den Primärquellenkorpus bestätigten, aber auch neue Erkenntnisse zutage förderten. Folgende Leitfragen dienten der Auswertung der Quellen: Was lässt sich über Heiraten zwischen Angehörigen der Bürgerschicht und fremden Personen erfahren? Was bedeuteten diese Ehen für die Betroffenen und für die Gemeinschaft? Welchen Einfluss hatten Umweltfaktoren wie das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld auf die Eheordnungen? Welche Funktion hatten diese Bestimmungen für die Gemeinden und schliesslich: Was lässt sich über den Status der Bürgerinnen in Ancien Régime in der Schweiz erfahren? Als weiterer methodischer Zugang bietet sich der thematische Vergleich der Quellen an. Er erlaubt es, Unterschiede und Gemeinsamkeiten im untersuchten Zeithorizont herauszuarbeiten und sie in einen Sachkontext zu stellen. Darüber hinaus bewerten wir die Ergebnisse des

4 SSRQ SG III/2, LV.
5 http://ssrq-sds-fds.ch/online/cantons.html, letzter Aufruf 11. 2. 2018.

zurück

Gesamtkapitels, zu dem auch die Untersuchung des weiblichen Bürgerrechts in der Helvetik und dem jungen Bundesstaat gehören, mit der Systemtheorie von Niklas Luhmann.

4.1.1 Der fremde Ehemann

Fragen wir uns zunächst, wie das Bürgerrecht jener Frauen geregelt wurde, die einen Fremden, einen Nichtbürger, heirateten. Diesbezügliche Rechtsartikel finden sich in den ausgewerteten Ordnungen seit Beginn des 16. Jahrhunderts, doch sind sie weit weniger zahlreich als die Bestimmungen über die Ehen zwischen Bürgern und fremden Frauen. Wie die Auswertung zeigt, kann die Regel gelten, dass zu Beginn des 17. Jahrhunderts die Bürgerin ihr Bürgerrecht bei der Heirat eines Fremden verlor. Eine solche Bestimmung führte das Statutarrecht der Landschaft Saanen auf: 1602 beschloss die dortige Landsgemeinde einstimmig, dass «so forthin eines landmans tochter oder ein witwen sich mit einem frömbden verehelichen wurde, dieselbige soll ir landrecht vermanet haben».[6] Diese Frauen wurden für «frömbd gehalten». Starb der Ehemann, blieb die Witwe so lange «frömbd», bis sie das Landrecht wieder «ermannte», also einen Bürger heiratete oder sich einkaufte, wie es im Artikel weiter heisst. Die frühere Bürgerin und ihr Ehemann durften im Ort bleiben, hatten aber keine Ansprüche auf das Bürgergut. In der Forschungsliteratur wird allerdings meist deren Wegweisung konstatiert. Ein solches Beispiel liefert 1648 die Stadt Willisau, die in einer Verfügung festhielt, dass jener, der nicht Bürger oder akzeptierter Beisasse der Stadt war und eine Bürgerin geheiratet hatte, «bald nach gehaltener hochzeit an dass ohrt, wo er sein burger- oder tzwing recht hat», zurückkehren sollte.[7] Schon 1642 hatten die Bürger von Willisau ein Verbot über die Niederlassung von Fremden und gegen den Verkauf von Grundstücken an Fremde erlassen.[8] Die Ausweisung der Ehepaare war eine logische Folge der Fremdenpolitik der Stadt. Dass die Umsetzung aber offenbar nicht immer strikte durchgeführt wurde, zeigt der Fall von Hans Rung, der wohl Auslöser der oben erwähnten Ausweisungsverfügung war. Der aus dem luzernischen Hitzkirch stammende Mann hatte sich seit einiger Zeit bei seiner «schwygerin alhie zum Wysen Creutz uffgehalten», der Bürgerin Verena Farnbüellerin, die er als Besitzerin der Wirtschaft auch geheiratet hatte. Dass Verena Farnbüeller bei der Heirat das Bürgerrecht verlor, geht aus einem Nebensatz im Protokolleintrag von 1650 hervor, der sie als «sin [Rungs, S. R.] schwigeren als dan kein burgerrecht mehr» bezeichnet.[9] Rung erregte Anstoss, weil er sich in Willisau ohne Bewilligung «hausshäblich» niedergelassen hatte.

6 «Beträffend die, so ir landtrecht vermanen», in: SSRQ BE II/3, 283.
7 Bürgerstöchter, die einen Fremden heiraten, müssen mit ihrem Mann wegziehen. Ausweisungsbeschluss. 1648 Oktober 2, Willisau, in: SSRQ LU II/2.2, 348–350.
8 27. 2. 1642: «Die Bürgerschaft beschliesst, keinem Fremden mehr ein Haus im Bürgerzihl zu verkaufen, ein Gewerbe zu verpachten oder den Zuzug zu gestatten.» SSRQ LU II/2.2, 335.
9 5. 5. 1650, Willisau, vgl. SSRQ LU II/2.2, 350, Bemerkung 3.

Nun stellte sich die Frage, wie die Stadt mit ihm und ähnlichen Fällen umgehen wollte. Nach einigen Ausweisungsversuchen bot die Bürgerschaft Rung und seinen zwei ehelichen Söhnen das Bürgerrecht für 600 Gulden an. Interessant ist nun, dass die Bürger von Rung «sigel und brief» verlangten, «das wan er das burgerrecht nit wird annemmen, ein burgrschafft sich siner und siner kinderen halber unbeschwärdt syn und verblyben und selbige zu Hizkirch daheimb syn sollent». Bei einer Ablehnung durfte er keinerlei Ansprüche an die Bürgerschaft stellen. Kaufte er sich hingegen ein, konnten er und seine Frau, «aldie wyl sy im läben syn wird», also auch als Witwe, Rechte an «holz und feld» geltend machen.[10] Das Recht der Witwe wurde hier explizit erwähnt, ein Indiz dafür, dass dieses Recht (noch) nicht selbstverständlich war. Bezogen auf die Aussagekraft von Rechtssätzen weist diese Stelle übrigens auch darauf hin, dass wir mit deren Deutung vorsichtig sein müssen, weil diese wie hier in Willisau in der Praxis, im örtlichen Alltag, flexibel ausgelegt werden konnten.

Die Geschichte von Rung zog sich weiter in die Länge. Im Mai des gleichen Jahres senkten die Bürger die Summe für den Einkauf und mahnten ihn am 16. Februar 1651 noch einmal, zu zahlen oder wegzuziehen. Gute fünf Jahre später, am 7. November 1656, erlaubten die Bürger dem offenbar hartnäckigen Anwohner schliesslich doch, in die Wirtschaft zum Kreuz zu ziehen und dort zu wirten. Rechte durfte er hingegen keine geltend machen, namentlich nicht, wie das Protokoll weiter Auskunft gibt, Bürgerrechte «weder in synem noch in syner schwigerj namen weder in holtz noch in velld nutzen». Da er auch nicht als Hintersasse akzeptiert wurde, nahm man ihm im Gegenzug auch keine Einzugsgebühr ab.[11] In diesem Fall zeigt sich, dass frühere Bürgerinnen nach der Heirat eines Fremden nicht in jedem Fall ausgewiesen wurden. Dies bestätigt sich auch am Beispiel von Baden, wie ein Eintrag im Ratsmanual von 1647 zeigt: «[…] da ein frembder eines burgers tochter nimbt, der solle mit sambt dem weib darvonziehen, es werde ihme dan aus sonderbaren gnaden verwilliget.»[12] In Willisau lässt sich noch eine andere Beobachtung machen: Hier wurde der Unterbruch der bürgerrechtlichen Verbindung durch die Heirat durch vertragliche Vereinbarungen mehrfach schriftlich festgelegt, damit der fremde Ehemann diese Rechte nicht einklagen konnte, ein Beleg für eine zumindest noch nicht ganz gesicherte Rechtslage.

1655 bekräftigten die Ratsherren in Willisau in einem anderen Fall den ursprünglichen Beschluss, ehemalige Bürgerinnen sollten «vermög stattrechten» wegziehen.[13] Weshalb dies wichtig war, zeigt eine andere Passage: Fremde Männer und ihre Ehefrauen mussten gehen, «damit ein burgerschafft bey ihren von ihren lieben vorfahren jhnen hinderlassenen rechtsammenen desto mehrerss beschützt verbliben und solche ungeschwächt uff die nachkommende auch gelangen mö-

10 24. 2. 1650, Willisau. Beschluss der Bürgerschaft an der Jahresgemeinde vom Schmutzigen Donnerstag, vgl. SSRQ LU II/2.2, 349, Bemerkung 2.

11 Ebd., 349 f., Bemerkungen 3, 4 und 6.

12 Heirat eines Fremden mit einer Bürgerin. 1647, 11. IV., in: SSRQ AG I/2, 315.

13 SSRQ LU II/2.2, 350, Bemerkung 5.

zurück

ge».[14] Es war also die Sorge um den Erhalt der Bürgergüter und die Intention, dieses Erbe ungeschmälert an die Nachkommen weiterzugeben. Das zürcherische Stadel erhöhte deshalb 1683 auch die Einkaufsgebühren, «von wägen holtz, wün und weid und anderen sachen, welche man je lenger ye mer in mangel kombt».[15] Das Ressourcenmanagement konnte, musste aber nicht Auswirkungen auf den Aufenthalt der Ehepaare haben. Im gleichen Beschluss von 1683 nahm Stadel den Ehemann einer ehemaligen Bürgerstochter, der die Güter der Schwiegereltern im Ort geerbt hatte und zwei Bürgen stellte, als Bürger auf.[16] Gleiches galt 1791 auch für den Schneider Junghans Meyer von Neerach, der von einer Bürgerstochter Haus und Güter gekauft hatte und sie dann auch ehelichte.[17]

Anhand der bisher untersuchten Quellen scheint es, dass der Verlust des weiblichen Bürgerrechts bei der Heirat eines Fremden bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts allgemein üblich war. Eine überraschende Wende dieses Befundes ergibt sich beim Studium des frühen Stadtrechtes von Sargans, welches die Vertreter der eidgenössischen Orte im Jahre 1501 bestätigten. Unter Art. 6 findet sich ein Passus über das Verfahren bei der Heirat einer Bürgerin mit einem Fremden: «Item es ist ouch unser statt recht und altharkomen, welicher ein burgerin als eins burgers tochter nimpt, der nit burger were, der sole das burgrecht dan von ihro haben.» Mit der Ehe fand der Fremde Eingang in die Sarganser Bürgerschaft, die Sarganserin behielt ihr Bürgerrecht und ermöglichte ihm die Integration.[18] Güter und Nutzniessung von Rechten blieben dem Ehepaar erhalten. Wie die effektive ehebedingte Zuwanderung in der Zeit aussah, müssten weitere Nachforschungen klären. Die Auswirkungen dieser Praxis waren aber offenbar ungünstig. 1565 änderte die Stadt die Regeln für die Einbürgerung und nahm fremde Ehemänner nicht mehr automatisch auf. Ob die Bürgerin ihr Bürgerrecht trotzdem behalten konnte, wird nicht erwähnt.[19] Wie lässt sich der Gesinnungswechsel erklären? Wie weitere Quellen im zeitlichen Zusammenhang zeigen, schwelten Konflikte zwischen den Sarganser Stadtbürgern und den «Ausbürgern», die ihre Nutzungsrechte an Alpen und Allmenden wegen der Aufnahme zu vieler neuer Bürger bedroht sahen.[20] 1570 löste sich die Auseinandersetzung, indem sich die «Ausbürger» ein Mitspracherecht in Bürgerrechtsfragen erstritten.[21] Konflikte

14 Ebd., 349.
15 SSRQ ZH NF II/1, 372.
16 «173. Einkauf in das Gemeindebürgerrecht und Erhöhung des Einzugsgeldes. 1683 Januar 4», vgl. SSRQ ZH NF II/1, 372.
17 «175. Reglement für die Verwaltung des Gemeindegutes. 1791 Dezember 16», vgl. SSRQ ZH NF II/1, 381, Anm. 2.
18 «Die Vertreter der eidgenössischen Orte bestätigen und erneuern die Freiheiten und Rechte der Stadt Sargans, 1501, August 19. [Zürich]», SSRQ SG III/2, 388–391, hier 389.
19 Ebd., 588, Nr. 1.
20 Die «Ausbürger» wohnten ausserhalb der Stadtmauern und hatten nur beschränkte Rechte. Sie durften die Alpen und Allmenden mitbenutzen, waren aber vom Wahlrecht und von Ämtern ausgeschlossen. Sie hatten eigene Amtleute, sie waren im Gegensatz zu den Stadtbürgern als Leibeigene den sieben Orten unterstellt bzw. dem Kloster Pfäfers, SSRQ SG III/2, 615.
21 Ebd., LXVI, 616.

um Nutzungsrechte und die befürchtete Verknappung der Güter wirkten sich auf die Bürgerrechtspolitik aus und veränderten die Auffassung über Bürgerrecht und Heirat und damit auch die Stellung der Frauen. Dieser Befund wird durch Beispiele aus der weiteren Rechtsgeschichte erhärtet. Interessante Forschungen hierzu bietet Anne-Lise Head-König anhand der Verhältnisse im Glarnerland vom 17. bis ins 19. Jahrhundert. Sie stellt in ihrer Studie über die dortige Praxis der Eheschliessung ein relativ rigides Vorgehen gegen Glarnerinnen fest, die einen Fremden heirateten. Der Entschluss über die Aufenthaltsrechte des Ehepaars lag beim «Tagwen», der Versammlung der ortsanwesenden Bürger.[22] Die ehemaligen Glarnerinnen seien allerdings «häufig» gleich nach der Heirat weggewiesen worden, stellte Head-König fest. Für die Mitte des 18. Jahrhunderts erwähnt sie sogar ein Verbot von Ehen zwischen Glarnerinnen und fremden Männern. Die Pfarrherren des evangelischen Teils durften solche Ehen nicht einsegnen. Bis Mitte des 19. Jahrhunderts betrug die Quote solcher Heiraten in den evangelischen Gemeinden weniger als zwei Prozent und im katholischen Näfels weniger als 4 Prozent. Demgegenüber machte die Anzahl der Heiraten eines Einheimischen mit einer Frau, die nicht zur gleichen Kirchgemeinde gehörte, zwischen 22 und 42 Prozent aus. Head-König erklärt die Einschränkung gegen Frauen, die einen fremden Mann heirateten, mit der Angst vor dem Anspruch der Fremden auf Aufenthalt, auf das Bürgergut und die Armengüter.[23]

Auch die Stadt Bern kannte ein, wenn auch verkappt formuliertes Heiratsverbot für Fremde mit einheimischen Frauen, wie eine Verordnung von 1780 zeigt. Sie besagt, dass «einem landsfremden die bewilligung, eine hiesige weibspersohn zu heyrathen, hinfüro nicht mehr ertheilt werden solle, es seye dann sach, dass ein solcher landsfremder zuvor bescheinigen könne, das er wirklich ein burgerrecht in einer gemeind erhalten, oder in die landsassen korporation aufgenommen worden seye». Fremde konnten also Bürgerstöchter erst heiraten, wenn sie sich eingebürgert hatten, was wegen der Kosten für ein Bürgerrecht eine elegant formuilerte und effektive Massnahme der Selektion darstellte.[24] Wurde die Frau vor der Ehe schwanger und konnte sich der Kindsvater kein Bürgerrecht verschaffen, drohte beiden die Ausweisung: «Würde aber ein landsfremder, welcher eine hiesige unterthanin geschwängert haben würde, keine solche bürgerrechts anschaffung aufweisen können, so soll er alsogleich mit der von ihme geschwängerten weibspersohn fort und aus dem land gewiesen werden.» Selbstverständlich war diese Drohung eine Massnahme der Abschreckung und eine Strategie im Kampf gegen uneheliche Kinder und die damit verbundenen Armenlasten für die Bürgergemeinde. Zu beachten ist, dass selbst Bürgerinnen vor Vertreibung nicht sicher waren, das Bürgerrecht ihnen also keinen entsprechenden Schutz gab. 1792 änderte die Stadt das Dekret ab und erlaubte die Ehen zwischen Bürgerinnen

22 Zum Begriff des «Tagwen» vgl. HLS, Bd. 12, 185.

23 Head-König, Eheversprechen, 157 f. Allerdings ist nicht klar, was mit «Fremder» genau gemeint ist: Ein Nichtglarner oder ein Ortsfremder, also einer aus einem anderen Ort.

24 SSRQ BE I/5, 624.

zurück

und fremden Männern, wies die Eheleute jedoch aus, wenn der Ehemann nach sechs Monaten noch kein Bürgerrecht erworben hatte.[25] Auch Glarus ergriff 1744 Massnahmen gegen Frauen, die von «fremden gesellen, dienstknächten und dergleichen» geschwängert wurden. Dem Paar sollte zwar die Heiratserlaubnis erteilt werden, «die copulation aber im landt nit gestattet sondern hinaus gewiessen und darin ihnen in keiner gmeind old tagwen kein unterschlauff nit solle gegeben noch weniger geduldet werden bei 100 ducaten buess». Das Argument für die Massnahme fusste, wie aus dem Artikel hervorgeht, in der Angst, Ehefrau und Kinder erhalten zu müssen. Denn die Fremden würden «meistentheils ihr weib und kinder, wann es ihnen erleidet, verlassen», hätten Schulden «aufgeschwelt» und würden sich aus dem Staub machen und «die ihrige zur beschwärd im land lassen etc.».[26] Im Falle solch pflichtvergessener Bürger konnten demgegenüber örtliche Massnahmen ergriffen werden. So dekretierte die Stadt Burgdorf 1725, dass Bürgerssöhne, «so der statt uneheliche kinder auff den halss verffen», das Bürgerrecht erst erhielten, wenn sie die Schulden abgetragen hatten. Ein Hinweis darauf, dass das Bürgerrecht kein bedingungsloses Recht der Geburt war, sondern an das Wohlverhalten geknüpft werden konnte. Dieses Disziplinierungsmittel versagte bei Fremden.[27] Was blieb, um Kosten zu sparen, war die Wegweisung.

Betrachten wir nun die Folgen des Verlustes für die Frauen und die Bürgerschaft aus einem anderen Blickwinkel, jenem des bürgerlichen Besitzes der Frauen. In einer Alpordnung der «Kapellgenossenschaft» Wangs von 1527 findet sich hierzu ein Hinweis, indem diese für einmal auch die Alpgenossin explizit erwähnt und zwar als «ein dochter, die in diessen obgemelten alp genossame wäre und alprechte hette». Damit ist zunächst einmal gesagt, dass auch Frauen zu Beginn des 16. Jahrhunderts Alprechte besitzen konnten.[28] Bei einer Ehe mit einem Fremden gingen die Alprechte dann allerdings verloren. Die Frau, heisst es dort, «soll hiemit ihre alp recht vermannt haben und desse beraubt seyen».[29] Ob eine Entschädigung für die verlorenen Alprechte vorgesehen war, geht aus der Quelle nicht hervor. Die Massnahme zum Schutz des Alpgutes und der Rechte der Alpgenossen schmälerte aber ohne Zweifel die ökonomischen Ressourcen

25 Ebd., 624, Anm. 1.

26 «Massnahmen gegen Weibspersonen, die von fremden Gesellen usw. geschwängert werden, 1744 Mai 6», SSRQ GL 1.3, 1305.

27 «Bürgerssöhne mit illegitimen Kindern erhalten ihr Bürgerrecht erst, wenn sie Aufwendungen der Stadt rückerstattet haben. 1725 Oktober 6», in: SSRQ BE II/9, 305. Glarus ging in der Vermeidung unehelicher Kinder noch weiter. Es hatte wie etwa auch Zürich im 16. Jahrhundert die Praxis, die voreheliche Schwangerschaft gleich dem Eheversprechen als Rechtsanspruch auf die Ehe zu werten und die Eheschliessung zu erzwingen. Die Ansicht leitete sich aus dem Alten Testament ab, wonach eine unverheiratete Frau von ihrem Verführer die Ehe verlangen könne. Während Zürich bereits im 16. Jahrhundert wieder davon abkam, hielt man in Glarus längerfristig am Ehezwang fest. Zum Vergleich: um 1850 gab es in Glarus unter 1 Prozent, in Zürich 5 Prozent ausserehelich Geborene, vgl. Head-König, Eheversprechen, 154.

28 Zu den Alprechten gehörten Bau- und Brennholz, Tränkerechte, Wegrechte, Weiderechte. Bei Heiraten oder Erbgang wurden die Rechte oft aufgeteilt, vgl. Louis Carlen. Rechtsgeschichte der Schweiz. Eine Einführung, 3. Auflage, Bern 1988, 66.

29 SSRQ SG III/2, 479, Nr. 1.

der Braut und ihrer künftigen Familie. Die Alpgenossenschaft konnte demgegenüber die Güter neu verteilen. Doch nicht immer zog die Heirat automatisch auch den Verlust der Alprechte nach sich. Dies zeigt eine Bestimmung von 1777 über das Vorgehen bei Handänderungen zwischen Werdenberg und Wartau: Kam ein Werdenberger oder Wartauer durch Heirat in den Besitz von Alpanteilen der anderen Nachbarschaft, mussten ihm die Alpanteile abgekauft werden.[30] Damit wird belegt, dass Anspruchsrechte der Frauen bei der Heirat zwar nicht mehr genutzt werden konnten, dass der Besitzanspruch an sich aber nicht bestritten war. Ein anderer Hinweis auf Folgen und finanzielle Auswirkungen des Verlustes des Bürgerrechts erhalten wir in einem Urteil von 1720. So durfte Margaretha Oberli von Flums ihre Wirtschaft in Halbmil nicht mehr führen, weil sie, wie es heisst, das Bürgerrecht durch Heirat verloren hatte.[31] Ein solches Berufsverbot wurde aber, wie das bereits erwähnte Beispiel der Ehefrau von Hans Rung als Wirtin im Weissen Kreuz in Willisau zeigt, nicht immer ausgesprochen.

Güterrechtliche Konsequenzen unerwünschter Heiraten finden sich auch in einer Bestimmung aus dem Luzerner «Geschworenen Brief» von 1739. Hier ging es allerdings nicht um Bürgertöchter, sondern um weibliche Personen im Status der Hintersassen, die mit der Heirat eines Fremden ihre Besitz- und Aufenthaltsrechte verloren: «Fünfftens, so eine weibs-person ein haus in […] statt oder stattkilchgang ererbt und sich mit einem frembden mann verheürathen thäte, solle sie mit ihrem mann in sein heimet ziehen und ihr habendes haus verkauffen oder verliehen. Gleichen verstand soll es haben, so eine solche weibs-persohn ein haus an sich gekaufft oder gelöst hätte.»[32] Vermögende Hintersassinnen, die einen Fremden heirateten, wurden damit gezwungen, ihr Hab und Gut zu veräussern oder zumindest zu verpachten.[33] Dieser Artikel macht deutlich, dass die Stadt ihre Fremdenpolitik gegen das persönliche Recht auf Besitz und Ehe durchsetzte.[34] Dass weder Eheschliessung noch Besitz der Ehefrau für fremde Männer einen Rechtsanspruch auf Wohnsitz oder Einbürgerung begründen sollten, zeigt sich auch an den Gemeinden der Zürcher Landschaft, die diesbezüglich einschlägige Bestimmungen kannten, wenn es darum ging, fremde Ehemänner aufzunehmen oder einzubürgern. In Buchs durften die Bürger 1644 Fremde nur noch dann

30 Ebd., 1168.

31 Verbot, ausgesprochen von den Gesandten der acht Orte auf der Tagsatzung, vgl. SSRQ SG III/2, 1078, Zeile 17.

32 SSRQ LU I/4, 126 [59.5].

33 In der «ordnung der hindersäss-musterung» vom 5. 3. 1731 war der Artikel bereits aufgeführt, enthielt damals aber noch keine Auflage zum Wegzug und Verkauf des Gutes. Der Rat entschied über «gnad oder ungnad». SSRQ LU I/4, 127, Anm. zu Art. 59.1–59.6.

34 Bereits 1550/1575 legte ein Mandat als Bedingung für die Aufnahme und den «schirmb» der Stadt unter anderem Bürgschaftsgarantien und eine Geldzahlung fest. Wer ein Gut von 200 Gulden hatte, durfte sein eigenes Gewehr im Haus haben, was die Verbindung zwischen Besitz und Wehr zeigt. Im Zeitraum der obigen Bestimmung zur Heirat 1739 war die Niederlassung bereits nur noch mit einer ansehnlichen Geldzahlung an die Armengüter möglich. Die Zulassung folgte also festen Regeln und war an Besitz gebunden, vgl. «Der Geschworene Brief», SSRQ LU I/4, 72, 87, 125.

zurück

aufnehmen, wenn sie Besitz erwarben, die Einheimische aus Not verkauften und dafür im Ort keinen Käufer fanden.[35] Diese Regelung verdeutlicht, dass wirtschaftliche Interessen, Eheschluss und die Aufnahme von Fremden in enger Beziehung standen und als Mittel des ökonomischen Ausgleichs dienten. Luzern ermöglichte mit den Restriktionen gegen die fremd heiratenden Hintersassinnen, dass Liegenschaften auf den heimischen Markt kamen, ein Schachzug, der wegen der Kaufprivilegien für Bürger und anerkannte Hintersassen das Geschäft belebte und die bürgerinternen Ressourcen erweiterte.[36]

Wie die ausgewerteten Quellen zeigen, war der Verlust des Bürgerrechts bei der Heirat auch in der alten Eidgenossenschaft üblich. Das Modell hatte sich aus ökonomischen und fremdenpolitischen Gründen vor dem ebenfalls nachgewiesenen Erhalt und der Übertragung auf den Ehemann durchgesetzt. Diese erstaunliche Abweichung von der Regel, wie sie noch Mitte des 16. Jahrhunderts in Sargans existierte, zeigt, dass es alternative Konzepte gab, die mehr auf eine Integration des Ehemannes setzten. Aus den Umständen lässt sich erschliessen, dass der Hintergrund dieses Brauches weniger die Wertschätzung der Bürgerin als die Erstarkung der städtischen Bürgerschaft vor den auswärtigen Bürgern war und damit eine Strategie der Abgrenzung verfolgte. Betrachten wir das Verfahren im Umgang mit dem fremden Ehepaar, zeigt sich, dass Wegweisung und Ortswechsel zwar üblich waren, aber ebenfalls nicht durchgängig praktiziert wurden. Die örtliche Praxis hing von verschiedenen Faktoren ab. Fremde Ehemänner konnten auch geduldet oder sogar dazu eingeladen werden, das Bürgerrecht zu erwerben. Damit stand einer Ansiedlung nichts im Wege. Auf der anderen Seite stellten Städte wie Bern das Bürgerrecht sogar als Bedingung für die Heirat einer Bürgerin dar. Dies deutet darauf hin, dass Ehen mit Fremden toleriert waren, aber nur unter der Bedingung der bürgerlichen Integration gestattet wurden. Diese Integration beschränkten allerdings die allgemein üblichen hohen Einkaufsgelder und der Ratswille. Vermögenswerte und Heirat standen bei allen Korporationen in engem Zusammenhang. Dies zeigt der Umgang mit Alpbesitz in Wangs, Werdenberg und Wartau oder mit Grundbesitz in der Stadt Luzern. In allen Fällen mussten die ehemaligen Bürgerinnen oder die Hintersassinnen auf das Besitz- oder Nutzungsrecht verzichten, was dazu führte, dass Vermögen neu verteilt werden konnte. Damit lässt sich sagen, dass die Ehe mit Fremden nicht nur sanktioniert wurde, um Armengut oder Korporationsvermögen zu kontrollieren oder Bleiberechte von Fremden abzuwenden, sondern eine willkommene Möglichkeit war, Rechte und Güter neu zu verteilen. Dies war nur möglich, wenn die Bürgerin alle ihre Rechte verlor.

Im Folgenden soll nun der Frage nachgegangen werden, welche Bedingungen für die Heirat eines Bürgers mit einer Fremden galten und welche Vergleiche sich ziehen lassen. Damit geraten die fremden Bräute in den Blick.

35 «9. Einzugbrief. 1644 Juni 24», SSRQ ZH AF I/2, 210.
36 «Der Geschworene Brief», 16. 3. 1739, SSRQ LU I/4, 126.

4.1.2 Die fremde Ehefrau

Die Quellen mit Bestimmungen über die Heirat eines Bürgers mit einer Fremden sind zahlreicher als jene zur Heirat der Bürgerinnen mit Fremden. Dieser rein quantitative Befund lässt bereits darauf schliessen, dass wir es hier mit einem für die Bürgerschaft wichtigen Ereignis zu tun haben, das der Ordnung bedurfte. Untersuchen wir die Belege, erkennen wir darin mehrere Ebenen von Aussagen. Zunächst wird deutlich, dass die Aufnahme der fremden Frauen in die bürgerrechtliche Gemeinschaft des Ehemannes im Gegensatz zur Aufnahme von fremden Männern als Notwendigkeit erachtet und bewertet wurde. Ein Artikel im Statutarrecht der Landschaft Saanen von 1602 belegt eine grundsätzliche und bedingungslose Aufnahme der fremden Ehefrau: «Und aber so ein frömbde einen landman zur ehe nehmen wurde, soll sie ouch das landrecht haben, wie der man.»[37] In Saanen blieb die Zugewanderte auch nach dem Tod des Ehemannes eine Bürgerin, ein Status, der, wie wir noch sehen werden, nicht allen Witwen verblieb. Unterstanden die Bräute noch der Leibeigenschaft, konnte die Heirat mit einem freien Bürger komplizierte rechtliche Verhältnisse auslösen, wie sie im Umfeld des Klosters Pfäfers sehr schön dokumentiert sind. Zahlreiche Urteile und Vereinbarungen bilden hier das Aushandeln über Leibeigenschaft und Freiheit nach der Ehe ab. In der Rechtsordnung der Herrschaft Flums-Gräpplang von 1531 gibt es beispielsweise eine Vereinbarung zwischen Pfäfers und der Burg Flums über den Rechtsstatus von einheiratenden Ehefrauen: Heiratete eine von Pfäfers einen Bürger der Burg Flums, wurde sie mit ihren Kindern der Burg zugeschlagen, im umgekehrten Fall Pfäfers.[38] Aus anderen Quellen wissen wir, dass Pfäfers noch Ende des 17. Jahrhunderts bei der Heirat eines fremden Bürgers mit einer Leibeigenen Hürden für die Entlassung von Frau und Kindern aufbaute und Ablösesummen verlangte.[39] Auch dies ein Beleg, dass der Verlust der Zugehörigkeit bei der Heirat aus historischer Perspektive nicht einfach gang und gäbe war, sondern noch im 17. Jahrhundert ausgehandelt werden konnte. Die Frage der Zugehörigkeit muss also in ständischen Gesellschaften auch vor dem Hintergrund wirtschaftlicher und politischer Interessen betrachtet werden. Hier öffnet sich uns ein interessantes Spannungsfeld zwischen früher bürgerlicher Auffassung über die Wirkungen der Ehe und dem Verharren in der feudalen Rechtsordnung.

---

37 «Beträffend die, so ir landtrecht vermanen», SSRQ BE II/3, 283.

38 «Rechte der Herrschaft Flums-Gräpplang – aus dem Gräpplanger Urbar von Aegidius Tschudi. 1531 Oktober 4», SSRQ SG III/2, 513.

39 «Schiedsspruch zwischen dem Kloster Pfäfers und der Stadt Walenstadt wegen der Zugehörigkeit der Leibeigenschaft bei der Heirat zwischen Gotteshausleuten und Walenstadter Bürgerinnen und Bürgern.» 1695, SSRQ SG III/2, 783 f. Dabei ging es um die Wirkungen der Leibeigenschaft. Anlass des Konflikts war eine Bestimmung, wonach das Kloster Pfäfers bei Ehen seiner leibeigenen Frauen mit Bürgern von Walenstadt die ehelichen Kinder nach wie vor als Angehörige des Klosters betrachtete, falls die Frau sich nicht loskaufte. Die Bürger von Walenstadt wehrten sich vor dem Landvogt mit Erfolg gegen diese Auflage und erreichten auch, dass bereits bezahlte Loskaufsummen zurückerstattet wurden. Die ehelichen Kinder wurden in diesem Fall als freie Bürger betrachtet.

zurück

Die zweite Ebene, die sich beim Studium der Quellen zeigt, ist jene der Bedingungen für die Aufnahme der fremden Braut in das für den Ehemann geltende Ordnungsgefüge. Beispielhaft ist hier der Entscheid der Stadträte von Brugg vom Jahr 1586: «Welcher burger und burgerssün usswendig unser stat sich vereelichet, es were mit einer witwen oder dochter, und sich mit ira alhar zhus setzt, der sol schuldig und verbunden sin, derselben siner frouwen vor minen herren ir burgrecht khoufen, glich so wol ein mans person schuldig ist».[40] Der Ehemann musste die Braut also einkaufen, um sie in eine ordentliche Rechtsbeziehung zur Stadt zu bringen und seinen Hausstand zu gründen. Eine Einkaufsgebühr verlangten 1759 auch die Valenser, wie Art. 2 der Gemeindeordnung «Wegen dem einkauff» zeigt, die eine Gebühr von 15 Gulden für die Aufnahme der Braut in die Bürgergemeinde vorsah und dem Ehemann mit dem Verlust der Rechte drohte, wenn die Zahlung ausblieb.[41] Erwerb des Bürgerrechts und Erlaubnis zur Niederlassung gehörten also nicht zu den unmittelbaren Wirkungen des Eheschlusses, die Integration war erst mit der Zahlung der Einkaufsumme abgeschlossen, und auch der Bürger selbst konnte in diesem Fall die Stellung der Ehefrau in der örtlichen Rechtsordnung nicht durch seine Person oder seinen Stand automatisch vermitteln. Die Frage nach dem Grund erhellt sich, wenn weitere Quellen hinzugezogen werden. In einer Bestimmung der Stadt Biel von 1703 soll der Handwerker, der «ein frömbde fraw hereinbringt», zeigen, dass seine Braut 500 Gulden an Vermögen habe und «solle noch darzue» je 15 Kronen in die Stadtkasse und in seine Zunftkasse legen, «damit sie uff erfolgende armuth dess gemeinen allmussens geniessen könne».[42] Das erlegte Geld diente dem Einkauf in die Armenunterstützungskasse, der Nachweis über weibliches Vermögen garantierte, dass die Ehefrau sich im Notfall einige Zeit alleine über Wasser halten konnte. Die Bedingung für die Zulassung der Ehe oder die Niederlassung richtete sich nicht nur in diesem Fall am Vermögen der Braut aus und nicht am Vermögen des Ehemannes. Seines konnte sich im Verlaufe der Zeit in Luft auflösen oder von den Erben verprasst werden, ihres aber sollte bleiben und in der Funktion des Witwengutes auch nach dem Tod des Ehemannes eine Existenz garantieren oder Gläubiger befriedigen. Zur Sicherung des Witwengutes haben wir im 16. Jahrhundert Bestimmungen, die soweit gehen, das Frauengut der Verwaltung des Ehemannes zu entziehen, wenn dieser Misswirtschaft betrieb.[43]

In Biel führte also erst der Einkauf in die Zunft- und Armenkasse zur rechtlichen Einbindung der Ehefrau in das soziale Netz der Stadt. Gerade an der Wende zum 18. Jahrhundert finden sich in unserem Quellenkorpus mehrere Belege über

40 «Wer sich mit einer Fremden verehelicht, hat ihr das Bürgerrecht zu kaufen. 1586, 28. VI./8. VII», SSRQ AG I/2.2, 192.

41 «Gemeindeordnung von Valens, 1759 Mai 1. Kloster Pfäfers», SSRQ SG III/2, 1122.

42 «Wanderschaft der Handwerker und Einbürgerung fremder Ehefrauen. 1703 Januar 29», SSRQ BE I/13, 684.

43 Zum Beispiel der «Landrechtsartikel betr. Erbrecht und Bevogtung von Ehefrauen» von 1502, der vorsah, dass sich Frauen im Fall von «liederlichen» Männern bevogten lassen konnten, SSRQ SG I/2/4.2, 284.

Konflikte um die Armengüter. Ein Passus im Landrecht der Landvogtei Sargans von 1674 rechtfertigt Massnahmen gegen Ehen mit fremden Frauen denn auch mit diesem Argument: «Undt weilen dan die jahr hero underschiedendtliche auss der graffschafft Sarganss, so etwass zeitss an der frömde sich aufgehalten undt verehelichet, mit weiberen anheimisch worden, die keine mittell nit hatten zu nit geringer beschwert des landtss […].»[44] Ähnlich begründet 1711 die Stadt Murten in der «Ordnung in ansehen der jenigen burgeren, so an ausseren ohrten heürahten», ihre Eherestriktionen.[45] Auch hier hatte der Schultheiss zu Murten beobachtet, «wie seit jahren daher einiche burgere sich an ausseren ohrten in heuraht eingelassen mit persohnen, die da wegen mittellosigkeit nicht nur ihnen selbsten zu höchster beschwärt, sondern auch gar der statt auf die armen gefallen, wodurch dann die spithalgüter je mehr und mehr geschwecht und den einheimschen armen dero pfründ und almosen verringert worden». Auch wenn wir die Quellen kritisch betrachten und darin einen Topos im Armutsdiskurs der Zeit sehen wollen, lassen sich einige wichtige Erkenntnisse für unsere Fragestellung, die Suche nach den bürgerrechtlichen Konsequenzen der Eheschliessung, ziehen. Nicht die Eheschliessung, sondern der Einkauf ins Bürgerrecht und allenfalls die Vermögenslage der Braut begründeten die rechtlichen Bande zur Gemeinde des Ehemannes. Konflikte um die Güter und Geldmittel konnten das Bürgerrecht in seinen Wirkungen beeinflussen. Dies hatte nicht nur Konsequenzen für die Zugangsbedingungen der Braut, sondern betraf auch den Ehemann und Bürger, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen. Wiederum aus dem Gebiet der stets auf Wirtschaftlichkeit bedachten Äbte von Pfäfers ist im Landrechtsbuch, das in die Zeit nach 1615 datiert wird, der Verlust des Bürgerrechts wegen unerwünschter Ehen überliefert: In Art. 13 «Von frömbdten weiberen» heisst es: «Wan einer ein frömbtes weib ausserts landt häro zur ehe nimbt, die nicht zweihundtert guldy besitzet, der hat das landtrecht verwürckhet.» Und weiter: «Und soll so lang ausserts landt bleiben, biss sie so vill in der frömdte vorgeschlagen haben.»[46] Solche Bestimmungen lassen sich im ganzen 17. und 18. Jahrhundert an verschiedenen Orten nachweisen. 1651 finden wir einen solchen Passus für die Stadt Zug und ihre Vogteien,[47] 1693 für Baden[48] und Glarus,[49] 1737 in Interlaken,[50] 1765 in den

44 «Das Landrecht der Landvogtei Sargans: Mannzucht (Strafrecht), Gerichtsordnung, Erb-, Schuld-, Zug- und Abzugsrecht 1674, März 28», SSRQ SG III/2, 953.

45 SSRQ FR I/1/1, 450 f.

46 «Das Landrechtsbuch: Mannzucht (Strafrecht), Gericht, Eid, Formeln, Schuld-, Erb-, Ehe-, Zug-, Nachbar- und Baurecht. [nach 1615 ohne Datum]», SSRQ SG III/2, 474.

47 «Bürgerrecht der fremden Frau, 1651 August 12.», SSRQ ZG 1.2, 684.

48 «Weibereinzuggeld. 1693, 29. VIII.», SSRQ AG I/2, 364. 1695 fand eine Reduktion der Einkaufsumme von 50 auf 25 Gulden statt, ebd., 366.

49 1693 April 23, SSRQ GL 1.3, 1273 f. Der Beschluss verbot es den Geistlichen, einen Bürger und eine fremde Frau zu trauen, die nicht wenigstens 200 fl. «bahres guet» besass und galt bis 1736 nur für den katholischen Landesteil. Die Ordnung wurde mehrmals abgeändert. 1748 wurden jene Frauen von der Zahlung des Pfandes ausgenommen, deren Eltern «im landt eintweder angenommen oder sonsten tolleriert worden».

50 SSRQ BE II/6, 589 f. Das sogenannte Einzuggeld ging in die Armenkasse.

zurück

Ämtern Muri und Hitzkirch.[51] Das Landrecht der Landvogtei Sargans von 1674 verstiess die Eheleute bei Widerhandlung, und noch 1754 sprach die Stadt Baden ihren Bürgern, deren Ehefrauen zu wenig Kapital vorweisen konnten, das Recht ab, Ämter auszuüben.[52] Für die Bürgerschaft war das Bürgerrecht ein Mittel der Staats- und Bevölkerungslenkung und wurde als Instrument der Sozialpolitik benützt. Ein Recht auf das Bürgerrecht gab es nur, wenn die vorgegebene Ordnung eingehalten wurde. Das finanzielle Motiv spielte, wie die Quellen zeigen, im Fall der Eheschliessung eine wichtige Rolle, indem nicht die Ehe das Bürgerrecht der Frauen begründete, sondern die richtige Dotierung des Frauengutes und der Einkauf. Die Gebühren, die in vielen Fällen auch von wohlhabenden Ehepaaren verlangt wurden, halfen bei der Finanzierung der Armenversorgung, «damit man den nohtdürftigen burgeren desto besser unter die armen greifen und behüfflich seyn könne», wie Murten 1711 vermerkte.[53] In die gleiche Kerbe schlug 1744 auch Sigriswil. Auch hier hatte laut Mitteilung der Dorfgemeinde an die Berner Stadtväter die Armut wegen der Ehen mit fremden Frauen überhandgenommen, weshalb man einen Obolus «zu handen der gemeindarmen» verlangte. Interessant ist in diesem Fall, dass die Summe vom Frauengut abging, was 1788 in einer Revision aufgehoben wurde.[54] Neu war auch das abgestufte Tarifsystem: eine «Eydgenössin» zu heiraten, war günstiger, als eine «Landsfremde» zur Frau zu nehmen. Ausserdem verlor die Familie bei Missachtung der Ordnung nun nicht mehr die Rechte am Gemeingut, eine Frage der Existenz, musste jedoch bei Verfehlungen nach wie vor mit dem Stimm- und Ämterverbot für den Bürger rechnen, ein Imageverlust ersten Ranges. Interessant ist, dass Sigriswil sein Begehren nach Besteuerung der Braut den Bernern bereits 1697 vortrug, diese aber ablehnten, weil sie die Folgen der Bestimmungen und die Wirkungen auf die Almosenordnung als problematisch ansahen.[55] Auch Weggis verlangte 1750 die Hinterlegung einer Summe von 200 Gulden von der künftigen Ehefrau eines Bürgers aus dem «wiber guot». Das Geld kam in bar oder in Form von Garantien in die «weisen trucken» und unterstand der Verantwortung des Waisenamtes. Die Ordnung stellte eine Verschärfung dar, indem die Ehefrau vorher lediglich einen Vermögensnachweis vorlegen musste. Eine Besonderheit war die Norm für die Bestrafung: Weggis wies die Frau weg, wenn die Auflagen nicht erfüllt wurden.[56] Die nachfolgende Bestimmung von 1783 zur Sicherung des Frauengutes zeigt, dass

51 SSRQ AG II/9, 121. Weitere Belege: Amsoldingen, 1735, SSRQ BE II/11, 889; Rorschacherberg, Grub und Eggersriet, 1742, SSRQ SG I/2/4.1, 95.

52 «Heirat eines Bürgers mit einer Fremden. 1754, 25. VIII.», SSRQ AG I/2.1, 388. 1777 wurde die Verordnung abgeändert. Vom eingebrachten Frauengut, das mindestens 200 fl. betragen musste, zweigte die Stadt 50 fl. zuhanden des Spitals und der Stadtkasse ab. Wurde die Auflage erfüllt, konnte sich der Bürger niederlassen und war «der burgerlichen diensten fähig», ebd., 390.

53 SSRQ FR I/1/1, 450 f.

54 «Sigriswil. Sondersteuer auf den Ehen mit auswärtigen Frauen. 1744 April 28–1788 Januar 19», SSRQ BE II/11, 678 f.

55 Ebd., 679, unter «Bemerkung».

56 SSRQ LU II/1, 316 f.

auch hier die Gelder wirtschaftlich genutzt wurden.[57] Weil die von Weggis teilweise ohne Sicherheiten investierte Summe von über 58 600 Gulden eine behördliche Untersuchung nach sich zog, wissen wir überhaupt um die Grössenordnung und volkswirtschaftliche Bedeutung der Geldhinterlegung bei der Heirat.

Beschränkten sich die bisher gezeigten Beispiele auf Heiratshindernisse durch ökonomische Auflagen, belegt eine Bestimmung von 1699 der Stadt Aarau auch die rechtliche und moralische Durchleuchtung der Kandidatin.[58] Demnach mussten Bürger, «so frömbden weyber ehelichen», nicht nur belegen, dass die Braut 250 Gulden an Barem mit in die Ehe brachte, sondern auch, dass sie ehelich geboren war, einen guten Leumund besass und der Bräutigam bereit war, für den «einzug» eine Gebühr von 50 Gulden zuhanden des «spittahls» zu leisten. Aarau bestrafte die Ehemänner bei Missachtung der Auflagen mit dem Verlust des Bürgerrechts. 1739 schwächte die Stadt die Ordnung ab. Mangelnder Vermögensnachweis und uneheliche Geburt waren nicht länger Gründe für den Verlust des Bürgerrechts. Das Bürgerrecht gab es nach Leistung der Taxen allerdings nur auf Probe, denn das Ehepaar stand ein Jahr lang unter Beobachtung.[59] Bern liess das Bürgerrecht des Ehemannes 1716 auch dann untergehen, wenn er eine katholische Frau heiratete. Konvertierte sie, erhielt er das Bürgerrecht zurück.[60]

Die Heirat eines Bürgers mit einer Fremden war, wie wir gesehen haben, seit dem 17. Jahrhundert in zahlreichen Gemeinden mit finanziellen Auflagen und anderen Hindernissen belegt. Die Idee, keine ärmeren Frauen in die Gemeinde aufzunehmen, um sie später nicht unterstützen zu müssen, oder für die Heiratsbewilligung und die Aufnahme ins Bürgerrecht den Einkauf in die Institutionen der Sozialfürsorge zu fordern, reihte sich ein in das Massnahmenpaket zur Verhinderung von Armenlasten. Dazu zählten Ehebeschränkungen für die unteren Schichten,[61] die Vermeidung von ausserehelichen Schwangerschaften und die Auflagen gegen das Verschwenden des Frauengutes als Versicherung der Witwe oder geschiedenen Frau. Mit hohen sogenannten Einzugsgebühren und dem Nachweis oder gar der Deponierung eines Teils des Frauengutes suchten die Gemeinden der alten Eidgenossenschaft die sozialen Institutionen und die Güter des Gemeingutes vor wirtschaftlicher Belastung zu schützen oder sogar auszubauen. Die zahlreichen Bestimmungen zeugen von der Bedeutung dieser Massnahmen für die örtliche Ökonomie. Die Übernahme des Bürgerrechts des Ehemannes war in den Ständen der alten Eidgenossenschaft in der untersuchten

57 «Versicherung des Frauengutes. 1753 Mai 17», ebd., 317 f.

58 «Ehen mit Ausburgerinnen. Einzug. 1699», SSRQ AG I/1, 413 f.

59 «Bestätigung der revidierten Verordnung über die Verehelichung mit fremden Weibern. 1739, 26. Brachmonat», ebd., 439 f.

60 Hans Jacob Leu. Eydgenössisches Stadt- und Land-Recht, darinn der XIII. und zugewanten Lob. Städt und Orten der Eydgenosschafft Stadt- und Land-Gesetze vorgestellet und mit Anmerckungen erläutert werden. Erster Teil, Zürich 1727, 648 f. Weitere Gründe für den Verlust waren etwa auch die Annahme eines anderen Bürgerrechts, die längerfristige Verlegung des Wohnsitzes oder Delinquenz und Verbannung.

61 HLS, Bd. 4, 99 f. (Eherecht).

zurück

Zeitperiode seit dem 16. Jahrhundert ein bürgerrechtliches Ideal.[62] Zu Beginn des Jahrhunderts war diese Praxis jedoch noch nicht überall fest verankert.[63] Die Einbürgerung der fremden Frau bei der Heirat war kein Recht und auch keine Tradition, sondern richtete sich nach den finanziellen und allenfalls nach moralisch-gesellschaftlichen Bedürfnissen. Die integrierende Kraft des Bürgerrechts des Ehemannes hörte da auf, wo die materiellen Interessen der Bürgerschaft gefährdet erschienen. Nur die richtige Lebensführung verlieh dem Bürger die Rechte, mit denen er die Ordnung repräsentierte und festigte. Unsere Untersuchung spricht daher vom männlichen Bürgerrecht als repräsentativem Bürgerrecht. Was aber war mit dem weiblichen Bürgerrecht?

Betrachten wir nun das zweite Problem: Es fragt sich, ob Frauen unabhängig vom Status des Ehemannes und abgesehen von den ihnen vorenthaltenen politischen Rechten überhaupt als Bürgerinnen betrachtet wurden und in welcher Form dies geschah. Grundsätzlich ist festzustellen, dass Frauen mit dem Begriff der Bürgerin im Quellenkorpus nur selten benannt werden. Teilen wir die Nennungen in Kategorien ein, erfassen wir zum einen den Begriff der Bürgerin im Zusammenhang mit der örtlichen Herkunft, etwa wenn es um Veräusserungen oder Erbschaften ging. Zum anderen taucht der Begriff bei Verfügungen betreffend der männlichen Machtsphäre auf. Dazu gehörte das Verbot für Frauen, an der Landsgemeinde anwesend zu sein[64] oder den Ehemann ins Gericht zu begleiten.[65] In Luzern wurden Bürgerinnen etwa im «Geschworenen Brief» explizit auch dann

---

62 Dass die automatische Übernahme des Bürgerrechts des Ehemannes bei der Heirat Ende des 17. Jahrhunderts anerkannte Rechtspraxis war, zeigt sich auch bei der Leibeigenschaft. Dies belegt etwa der Schiedsspruch zwischen dem Kloster Pfäfers und der Stadt Walenstadt von 1695. Pfäffers hatte bei der Heirat seiner Leibeigenen mit Bürgern von Walenstadt neu eine Ablösesumme auf die Braut eingeführt, um auf die Anrechte auf die Kinder zu verzichten. Mit seinem Schiedspruch urteilte der Landvogt des Sarganserlandes hingegen für die automatische Übertragung des Bürgerrechts auf die Frau, wie dies üblich sei. Die Leibeigene wurde damit frei und die Kinder erhielten das Bürgerrecht des Vaters. Umgekehrt verwies der Landvogt eine freie Bürgerin in die Leibeigenschaft, wenn sie einen Leibeigenen heiratete. Vgl. «Schiedsspruch zwischen dem Kloster Pfäfers und der Stadt Walenstadt wegen der Zugehörigkeit der Leibeigenschaft bei der Heirat zwischen Gotteshausleuten und Walenstadter Bürgerinnen und Bürgern. 1695 [ohne Datum]», SSRQ SG III/2, 783 f.

63 Dies zeigt ein Schiedsspruch von 1511 zwischen den Freiherren von Hewen und den sieben Orten betr. der Besitzverhältnisse in der Werdenberger Grafschaft und dem Schloss Wartau. Heirateten Personen aus der Werdenberger Grafschaft Angehörige des Schlosses Wartau, wurden die Werdenberger «mit lib und guot» Wartau zugeschlagen, vgl. «123. Schiedsspruch zwischenden Freiherren Friedrich und Georg von Hewen sowie den sieben Orten wegen der Steuerleute und Güter in Wartau und des Etters im Gretschinser Kirchspiel. 1511 Juli 28. Sargans», SSRQ SG III/2, 410. Hingegen zeigen die Rechte der Herrschaft Flums-Gräplang von 1531 den Verlust der Angehörigkeit einer Flumserin bei der Heirat eines Angehörigen des Gotteshauses Pfäffers, vgl. «145. Rechte der Herrschaft Flums-Grapplang – aus dem Gräpplanger Urbar von Aegidius Tschudi. 1531 Oktober 4.», SSRQ SG III/2, 513.

64 15. 6. 1764: «dz kein weiber volckh noch andere, so keine landtleuth, hiermit nit an die gemeindt gehören, an selbe kommen, damit nit durch ohnnützes geschwätz man verhinderet werde», SSRQ GL 1.3, 1016.

65 In Aarau, vgl. 26. 11./6. 12. 1605: «Die Burger sollen ihre Ehefrauen nicht vor Gericht mitbringen», SSRQ AG I/1, 328.

genannt, wenn es um die rechtliche Abgrenzung zur Schicht der Hintersassen und Nichtbürger ging.[66]

Ergiebiger sind Gerichtsurteile, bei denen es direkt um die Bürgerrechte von Frauen ging sowie Gesetzestexte über die Nutzungsrechte der Witwen an den Bürgergütern. Besonders Gerichtsurteile erlauben es, anhand von Konfliktpunkten und Argumentationen die weibliche Bürgerschaft besser zu erfassen. Dabei helfen zwei Gerichtsfälle aus dem zürcherischen Neuamt. In einem ersten Fall ging es um die Bürgerrechte einer Witwe. 1570 verweigerte Höri der Witwe eines Hingerichteten die wirtschaftlichen Nutzungsrechte an den Gemeindegütern.[67] Die Geschädigte, Adelheita Glattfelder, ihr Vogt und ihr Vetter, klagten deshalb am 14. August 1570 vor Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich und verlangten ihr Recht. Sie stützten sich dabei auf die Tatsache, dass der Ehemann in Höri «huss hablichen gsëssen» sei und sich dort auch eingekauft habe. Nun bat die Witwe für sich und ihr Kind, «ein knäblj», um Rechtsschutz. Die von Höri machten hingegen geltend, der Ehemann habe nie ein Haus im Ort gekauft und sei darüber hinaus straffällig geworden, weshalb das Gemeinderecht «verwirkt» sei. Sie mussten aber eingestehen, dass sich der «Glattfelderin eeman» einst rechtmässig eingekauft hatte. Im Fall ging es um zwei Bereiche: Das grundsätzliche Bestehen des Bürgerrechts des Ehemannes und die Übertragung der Bürgerrechte auf die Witwe. In ihrem Urteil befanden die Zürcher Räte, dass weder Delinquenz noch Armut ein Grund für den Bürgerrechtsverlust sei und sprachen der Witwe und ihrem Kind den Status als «gmeindtsgnossen» zu. Sie verpflichteten die Gemeinde, der Frau «holtz und veld, wun und weid, wie es jr bruch gëgen den witfrouwen jst», zu gewähren. Darüber hinaus musste Höri der Witwe auch das ihr bisher vorenthaltene «zuogebracht guot und morgengaab» aushändigen. Was zeigt dieses Urteil? Für Höri war der Ehemann der Träger des Bürgerrechts. Sein moralisches Verhalten, die Todesstrafe und der fehlende Besitz wurden zum Anlass genommen, sein Bürgerrecht posthum als nichtig zu erklären, ein Schachzug, um die Witwe nicht anerkennen zu müssen und sich schliesslich an ihr zu bereichern. Interessant am Fall ist aber auch, dass Witwen laut gängiger Ordnung die ehemännlichen Bürgerrechte übernahmen und behielten und damit in die Funktion des Hausvaters treten konnten. Bevor wir weiter auf die Stellung der Witwen eingehen, betrachten wir ein anders Urteil aus dem gleichen Gebiet, bei dem es um die Frage ging, ob eine Frau überhaupt selbstständig ein Bürgerrecht kaufen und nützen konnte. Anlass für das Urteil bot eine Klage der Vertreter von Frenna Trullinger, «Hanns Husers von Nerach eliche hussfrow», die am 5. April 1557 vor die Richter im Zürcher Neuamt trat.[68] Trullinger hatte in Stadel ein Haus gekauft und am 24. März 1557 den «Einzugsbrief» erhalten, die Bestätigung des Bürgereinkaufs. Nun aber verweigerten ihr die Stadler die Bürgerrechte. Vor Gericht pochte Trullinger auf den Einzugsbrief und verlangte ihre Rechte: «Unnd

66 Luzern, «Der Geschworene Brief» 1550, SSRQ LU I/4, 22.
67 «Gemeinderecht der Witwe eines Hingerichteten. 1570 August 14», SSRQ ZH NF II/1, 176 f.
68 «Gemeinderechte […] Anteil einer Frau. 1557 April 5 und 29», ebd., 351 f.

zurück

dar umm, so vermeine die frow, waenn sy gebe die saechs gulldy für jn zugg unnd dar zuo gaebe stür und brüch nach unnsers amptz recht, so ver hoff unnd trüwe sy zuo gott unnd dem rechten, das ein gemeind zuo Stadel sy, die frow, jn jren allmaenten unnd dorffs grechtykeitten soelle lassen blyben wie ein anndern jn der gmeind.» Die von Stadel lehnten hingegen das Recht der Frauen auf ein eigenständiges Bürgerrecht als unüblich ab: «Waenn schonn die frow jn jrem huss wunne, so soelle sy jn jr gmeind kein grechtykeitt haben unnd sy jn holltz unnd felld unnd jn jres dorffs allmaenten jn kleinem unnd jn grossem garr unnd ganntz unngesumpt und unngeirt lassen.» Denn es «sige nitt bruchlich, ouch nye gehoert nach gsaechen oder brucht worden, das ein frow für sich selbs also ein burg recht oder dorffs recht moege erlanngen und kouffen». Hintergrund der Verweigerung der Dörfler war die Angst um die Güter. In ihrem Augen konnte das Beispiel der Frau auch die rechtlosen Hintersassen auf die Idee bringen, Anteile an den Gemeindegütern zu verlangen und dann wäre ihre Allmende rasch «über settz», übernutzt. Die Anwälte der Frau führten dem Richter vor Augen, dass die Frenna Trullinger mit ihren Kindern ohne Dorfrechte nicht überleben konnte und machten ihre Armut als Grund für die Weigerung der Dörfler aus. Es sei «waeder goettlych nach byllych», wenn die von Stadel «die armm frow unnd jre kind ann dem ort von jr armmuott waegen welltind vertriben». Schliesslich habe sie Eigentum erworben und wolle ihren Verpflichtungen nachkommen. Diese Beweisführung überzeugte das Gericht und später auch die «herren gen Zurich» im nachfolgenden Appellationsverfahren.[69] Die Argumentationen zeigen, dass Stadel aus dem Bürgerrecht eine Geschlechterfrage machen wollte, um damit die Bürgergüter zu schützen. Wir müssen in diesem Zusammenhang wissen, dass der Zuzug von Fremden in den Orten des Neuamts im Laufe des 16. Jahrhunderts restriktiver geregelt wurde. Wie sich die Schliessung entwickelte, lässt sich etwa am Beispiel von Ober-, Nieder- und Endhöri nachvollziehen. 1529 gingen die Gemeindegenossen ihre Herren, Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, um eine Erhöhung des Einzugsgeldes an, weil sie mit «frömbden jnzüglingen mergklich beschwert unnd übersetzt» worden seien. 1560 durfte Höri Fremde, die keine Eidgenossen waren, ablehnen und der Verkauf von Liegenschaften an Fremde verbieten. 1609 kam es zu weiteren Verschärfungen beim Erwerb von Gütern und der Gewährung der Bürgerrechte. Die Gemeinden hatten Teuerung und Spekulation mit Liegenschaften beklagt.[70] Der Gerichtsfall um Frenna Trullinger deutet auf diese Verdichtung des Bodenkonfliktes hin und zeigt die Bedeutung des Geschlechts als Argument und strategisches Mittel im Kampf um die ortsbürgerlichen Interessen.[71]

69 «In der Zürcher Kanzlei angebrachter Vermerk: Wolgesprochen und ubel geappelliert, actum 29 ap[ri]len anno 1557.»

70 «Einzugsbriefe», SSRQ ZH NF II/1, 166–170.

71 Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, dass die ökonomischen Interessen der Landschaft und die politischen Ziele der Zürcher divergieren konnten. Darauf hin deutet die Klage von Eva Blöchlin in Wyach 1608. Die Frau hatte einen ursprünglich für ihren verstorbenen

Kommen wir auf die Witwen zurück. Im Licht der geschilderten Fälle lässt sich erklären, warum die Bürger von Willisau, die dem Hanns Rung 1650 das Bürgerrecht anboten, die Rechte der Ehefrau und Witwe speziell verbrieften und festhielten, es gelte für die Frau, immerhin eine frühere Bürgerin von Willisau, «aldie wyl sy im läben syn wird».[72] Der Anspruch der Witwe auf die Bürgerrechte des verstorbenen Ehemannes war keine Selbstverständlichkeit. Sie waren ein verletzliches und antastbares Gut. Witwen, deren Männer sich naturalisiert hatten, und Frauen, die das Bürgerrecht durch die Heirat erwarben, standen im Schussfeld wirtschaftlicher Interessen und moralischer Ansprüche. Dies zeigt etwa der Entscheid der Glarner, die 1601 wegen Unklarheiten und Missverständnissen die Rechte der Witwen definieren mussten und dabei auch die fremden Frauen in ihren Bürgerrechten schützten: «[…] wann sich fürhin also begäben unnd zuthragenn wurde unnd ein usslenndische wichtfrouw oder tochter einenn lanndtman zur ehee neme unnd gedachter ir man vor irenn absterben wurde, so solle sy nücht destwenniger dass tagwennreht, inn welchem tagwen sy mit irem ehemann gsässenn, dass tagwennräht wie ein anderen tagwenn man nutzen und bruchenn […].» Sie blieb solange Bürgerin, bis sie ihre Rechte mit der Heirat eines Fremden wieder «vermanet» hatte.[73] Der Passus deutet darauf hin, dass in Glarus vor 1601 die Rechte der Heiratsbürgerschaft bestritten wurden. Im weiteren Verlauf der Rechtsetzung erkennen wir dann aber Restriktionen: Der Witwenschutz wurde 1632 an Moralvorstellungen und Sittenmandate gebunden. Eine Witwe mit Kindern, «die das landdrecht ermannet» und sich «mit einem lanndtman oder hindersesen in unkeüscher liebe oder hurry (reverenther) vermischen unnd glich ein unelichs kind erzügen wurde oder nit», wurde mit der Sanktion des Bürgerrechtsentzugs bestraft, indem «ein solche ohnverschamte dirn ir ermants landrecht widerum verschüttet haben unnd noch darzue gantz ernstlich gestrafft werden etc.» sollte.[74] Das weibliche Bürgerrecht wurde hier zum Mittel von Disziplinierung und Armutsbekämpfung. Noch restriktiver zeigte sich die Stadt Zug, die 1651 der angeheirateten Witwe die Rechte grundsätzlich absprach, wenn sie keine Kinder hatte: «Heiratet eine Nichtbürgerin einen Bür-

---

Sohn gedachten Hausteil am Ort «uss armuot und mangel zuo erhaltung jrer noch unerzognen kinderen» einem Fremden verkaufen müssen, wie sie vor Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich darlegte. «Uss gnaden» bewilligten diese den Kauf nachträglich und verpflichteten die Bürgerschaft, den Käufer gegen Bezahlung in das Bürgerrecht aufzunehmen. Vgl. «189. Gewährung des Gemeindebürgerrechts an den Käufer eines Hausteiles. 1608 Februar 17», SSRQ ZH NF II/1, 420 f. Hingegen waren die Armut und die grosse Familie des württembergischen Leinwebers Gottfried Haaga von Jestingen, der in Windlach ein Gewerbehaus gekauft hatte, Gründe, diesem auf Antrag des Pfarrers und der Gemeinde das Landrecht zu verweigern, weil man befürchtete, er könnte schon bald dem Armen- und Schulgut zur Last fallen, ebd., 460 f.

72 24. 2.1650, SSRQ LU II/2.2, 349 f., Bemerkung 2.

73 «Wann ein lanndtman ein uslenndische witfrouw oder ein thochter zur ehe nimpt unnd ehr alsdann vor irenn syner husfrouwen abstirbt, ob sy als dann ir landtreht und tagwenreht nutzen und bruchen möge. 1601 April 26», SSRQ GL 1.2, 697. Vgl. auch Leu, Stadt- und Landrecht, 640.

74 «Wie es soli gehalten werden, so eine, die das lanndrecht ermannet, nach ires mans tod sich in fleischlichen wercken vergienge. 1632 August 8», SSRQ GL 1.2, 710 f.

ger und bleibt kinderlos, so verliert sie das Burgrecht beim Tode des Mannes.»[75] Diese Bestimmung definierte das Bürgerrecht der Eingeheirateten als eine Art Leihgabe, die an Ehemann oder Kinder gebunden war. Damit wird nicht nur die Abhängigkeit des weiblichen Bürgerrechts von Ehemann und Kindern deutlich, sondern auch der Bezug des Rechts auf die weiblichen Funktionen von Ehefrau und Mutter. Der Ehemann als «Hausvater» war normalerweise für die erweiterte Familie – dazu gehörten auch Gesinde, Lehrlinge oder Gäste – verantwortlich und fungierte als Rechtsperson gegen aussen. Aus dieser Perspektive war er der Träger des Bürgerrechts, wie die Bestimmungen beim Erwerb zum Beispiel im zürcherischen Höri zeigen: Im hausväterlichen Einzugsgeld 1609 war auch die Einbürgerung der unverheirateten Söhne inbegriffen, nicht aber jene der verheirateten Söhne, die als eigenständige Hausväter galten.[76] Ein Beleg, dass das Einkaufsgeld an das Haus respektive den Hausvater gebunden war, ergibt sich aus dem Einzugsbrief vom 22. Januar 1620 in Birmensdorf. Wenn ein Vater mit den Söhnen in die Gemeinde zieht, sind diese nicht «rëchte insessen», solange sie beim Vater leben. Gründen sie einen eigenen Hausstand, müssen sie das Einzugsgeld zahlen.[77] Ein weiterer Beleg für die Rechtsstellung des Hausvaters ist 1711 in Sargans zu finden. Beim Einkauf eines Neubürgers soll ein «Hausvatter mit allen seinen kinderen nur für eine person gerechnet werden». Hatte er hingegen verheiratete Söhne, mussten sich diese selbst einkaufen.[78] Verstarb der Hausvater, wurde das, wie wir bereits sehen konnten, zu einem labilen Moment im (bürger)rechtlichen Leben der zurückbleibenden Ehefrau. Wie wichtig in diesem Zusammenhang ihre Funktion als Hausmutter wurde, zeigt etwa ein Fall, der 1577 vor Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich zur Verhandlung kam und die Witwe des verstorbenen Michel Albrecht von Niederglatt betraf.[79] Weil die Frau von ihren Kindern wegzog und bei ihren Brüdern lebte, verweigerten ihr die Gemeinden Niederglatt und Nöschikon die Anteile am «gemein werch», am Genuss des Bürgerrechts. Sie stellten sich auf den Standpunkt, dass «dess bj jnenn nie gebraucht, sonnder alein denenn witfrouwen, so sich vonn jrenn kinnderen nit gesonnderet unnd by dennsëlbigenn beliben, dassëlbig vergunndt unnd zugelassen worden». Die Zürcher bestätigten diese Haltung, machten aber eine wesentliche Einschränkung zugunsten der Witwe: Hatte diese bei ihren Brüdern ihre eigene Haushaltung, mussten die Gemeinden ihr nach «bruch unnd übung» die Anteile gewähren; sass sie dort hingegen nur zu Tisch und war Teil des brüderlichen Haushalts, verfielen ihre Rechte. Dieses Beispiel zeigt, wie bedeutend der Besitz und die eigene Haushaltung für die Ausübung des Bürgerrechts war und dass die an den

75 «1651 August 12. Bürgerrecht der fremden Frau», SSRQ ZG 1.2, 684.
76 20. 2. 1609, SSRQ ZH NF II/1, 170.
77 «32. Einzugsbrief. 1620 Januar 22», SSRQ ZH AF I/2, 95.
78 «284. Gütliche Einigung zwischen den Ein- und Ausbürgern von Sargans. 1711 Juli 24», SSRQ SG III/2, 1006.
79 «Anteil einer Witwe, die nicht mehr mit den Kindern zusammenlebt. 1577 April 20», SSRQ ZH NF II/1, 235.

Ehemann und das Haus gebundenen Rechte auf die Witwe übergehen konnten, wenn sie in der Rolle der Hausfrau und Mutter blieb. Ihre Ansprüche wurden sogar bei einem Haushaltswechsel und der Aufgabe der Mutterrolle geschützt, nicht aber, wenn sei sich in einen anderen Haushalt eingliederte und ihre Verantwortung als Hausfrau verlor.

4.2 Bürgerinnen, die keine waren

Wir gingen von der Frage aus, was sich über das Bürgerrecht der Frauen im Ancien Régime in der Schweiz sagen lässt und welche Bedingungen für die Bürgerin galten. Was können wir nun als Erkenntnis aus dieser kleinen Quellenstudie herausfiltern? Zunächst einmal, dass weder für Frauen noch für Männer eine Garantie oder Sicherheit auf ein Bürgerrecht bestand. Vielmehr wurde das Bürgerrecht als Mittel der Bevölkerungspolitik und der Armutskostenprävention eingesetzt, was auch aus der Forschungsliteratur hervorgeht, und war damit stark auf die Bedürfnisse der öffentlichen Ordnung ausgerichtet. Unerwünschte Heiraten oder Verhaltensmuster wurden mit dem Entzug oder dem teilweisen Entzug des Bürgerrechts oder einer Einschränkung der Rechte bestraft. Das Bürgerrecht war ein politisches Mittel und diente der Regulation von Wertgütern und Vermögen.[80] In den Orten des Zürcher Neuamts, das seit dem 16. Jahrhundert unter städtischer Verwaltung stand, lässt sich der Konflikt zwischen Besitzstandserhaltung und Einschränkung der Bürgerrechte vor Fremden auf der einen und den bevölkerungs- und armenpolitischen Zielen der Obrigkeit auf der anderen Seite gut beobachten. Aus dieser Spannung heraus zeigt sich die Verletzlichkeit insbesondere des weiblichen Bürgerrechts. Mit dem Ziel, möglichst wenig neue Teilhaber und Teilhaberinnen am Gemeindegut einzubinden, versuchte man, das Witwenrecht beim Bürgernutzen zu beschränken. Gerade am Beispiel der Witwen lässt sich diese Beziehung von weiblichem Bürgerrecht und Ordnung gut veranschaulichen.

Es konnte gezeigt werden, dass sich im untersuchten Zeitraum die Unterdrückung des weiblichen Bürgerrechts bei der Heirat eines Ortsfremden mehrheitlich durchgesetzt hatte. Die Stadt Sargans zeigt aber, dass auch hier politische und machtstrategische Überlegungen zu einem anderen Muster führen konnten, indem der Ehemann das Bürgerrecht der Frau als Bürgerin von Sargans erhielt. Diese Strategie bildete allerdings als Instrument in einer besonderen machtpolitischen Konstellation die Ausnahme. Im Umgang mit ehemaligen Bürgerinnen lassen sich vielerorts die Vertreibung und die wirtschaftliche Einschränkung des Ehepaars beobachten. Belegbar ist allerdings auch das Gegenteil: die Integration fremder Ehemänner mit dem Angebot der Einbürgerung. Der Umgang mit der Witwe solcher eingebürgerter Paare oder auch von eingeheirateten Frauen nach

80 Das Armen- und Fürsorgewesen ging nach der Reformation von der Kirche an die Nachbarschaften über und wurde durch Erträgnisse der Gemeindegüter, mit Bussen, Zinsen, Steuern oder eben Bürgereinkaufsgeldern geäuffnert, vgl. Carlen, Rechtsgeschichte, 63.

zurück

dem Tod des Ehemannes lässt die geringe Bedeutung eigenständiger Bürgerrechte für Frauen erkennen. Zahlreiche Streitfälle und Dekrete belegen, dass um die dauerhafte Zugehörigkeit und damit um den Anteil am Allgemeingut gerungen wurde. Ausschlaggebend dafür, ob die Frau Bürgerin blieb, konnten Kinder und der eigene «Rauch», die selbstständig geführte Haushaltung sein. Damit wird auf die Funktion der Hausfrau und Mutter hingewiesen, die als legitimierende Argumente für das Bürgerrecht verblieben. Das weibliche Bürgerrecht zeigt sich damit als funktional definiert und findet seine Anknüpfung im Umfeld von Ehe, Familie und Haus. Anders das männliche Bürgerrecht, das wegen der politischen und militärischen Anbindung des Bürgers an die Ordnung, der Öffentlichkeit verpflichtet ist und als repräsentativ zu werten ist. Wir möchten daher auch vom männlichen als repräsentativem Bürgerrecht sprechen. Die Kraft dieses Bürgerrechts erstreckte sich auch auf die Ehefrau und die unverheirateten Töchter und Söhne, die im Haushalt lebten. Bestandteile dieser bürgerrechtlich verankerten Repräsentationskultur waren Normen des richtigen Verhaltens. Je nach wirtschaftlichen Bedürfnissen wurden daran auch Bedingungen für die Eheschliessung geknüpft, wie die Ansprüche an die Vermögenslage der fremden Braut, die sich den Zugang zu den Armengütern erkaufen musste. Das am Haus ausgerichtete Bürgerrecht war auch im Falle der Witwenschaft eine Sicherheit für das Fortbestehen der Zugehörigkeit, wenn die Witwe sich richtig verhielt und ihre Aufgabe als Hausmutter weiterhin erfüllte.

Damit kommen wir zur Frage, ob Frauen im Ancien Régime überhaupt als Bürgerinnen zu bezeichnen sind. Wir haben gesehen, dass Frauen sich in einer teilweisen Rechtlosigkeit bewegten und – wenn überhaupt – nur über ein zweckgebundenes Bürgerrecht verfügten, über eine Zugehörigkeit, die Funktionen gehorchte. Zu fragen ist zunächst nach zeitgenössischen Quellen zu diesem Problem. Einer der einschlägigen Publizisten zu Angehörigkeit und Staatlichkeit in der alten Eidgenossenschaft war Hans Jakob Leu (1689–1768).[81] Der Zürcher Bürgermeister und Kenner eidgenössischer Rechte diskutierte und begründete 1727 in seiner grossen Kompilation der Ordnungen, Bestimmungen und Staatsauffassungen im Ancien Régime mit dem Titel «Eydgenössisches Stadt- und Land-Recht»[82] auch die Rechtsunterschiede zwischen den Geschlechtern. Zunächst hielt er fest, weder sei den Frauen das Menschsein abzusprechen, noch seien sie «vor Monstra / Missgeburten» zu halten, wie ältere Werke dies behaupteten, dennoch sei der Unterschied im Recht gerechtfertigt, liege in der «Natur» und werde «auch von dem höchsten Gesetzgeber bemerket» [Gen. III. 16, Vorherrschaft des Mannes über die Frau, S. R.]. Daraus ergab sich, «dass in denen meisten Rechten dem

81 HLS, Bd. 7, 797; Claudio Soliva. Das Eidgenössische Stadt- und Landrecht des Zürcher Bürgermeisters Johann Jakob Leu. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechtswissenschaft in der Schweiz des 18. Jahrhunderts, Wiesbaden 1969.

82 Hans Jacob Leu. Eydgenössisches Stadt- und Land-Recht, darinn der XIII. und zugewanten Lob. Städt und Orten der Eydgenosschafft Stadt- und Land-Gesetze vorgestellet und mit Anmerckungen erläutert werden. Erster Teil, Zürich 1727.

Männlichen Geschlecht der Vorzug gelassen wird in denen Geschäfften / da die Vortrefflichkeit des Geschlechts erforderet wird / dem Weiblichen aber mehr Vortheil zuwachset in denen / da einige Schwachheiten mitunterlauffen / wie der ersteren halb vornemlich ist die Versorgung der Haushaltung / die Vertrettung Obrigkeitlicher Aemteren u. der letzteren halber aber die Entschuldigung der Unwissenheit der Gesetzen / die Beschwerd der Auferziehung der Kinderen / in Straffen u. bey welchem allem aber die meiste [...] darvor halten / dass ein Weib kein mehreres Vorrecht über einen Mann aushabe / als was in den Rechten austrucklich enthalten und ausgesetzt».[83] Im Recht spiegelte sich also die gottgegebene und in der Natur begründete Vorherrschaft des Mannes über die Frauen. Diese beinhaltete das Mitbestimmungsrecht, die Ämterfähigkeit, der Genuss der ökonomischen Güter als Mittel der Existenz. Dazu kam die Wehrfähigkeit, das Recht, Waffen zu tragen. All dies war verklammert im Eid, der überhaupt der Ausgangspunkt für den Eintritt in die Bürgergemeinschaft war. Der vor der Obrigkeit oder an der Landsgemeinde zu leistende «Burger- oder Land-Leuten-Eyd» ist höchster Ausdruck von «Treu und Gehorsamme» gegenüber der Ordnung. Dass die Frauen diesen nicht leisteten, führte Hans Jakob Leu besonders aus. Die «Huldigung» müsse der «Burger oder Land-Mann» leisten, «ohne dass sein Weib und die unter seinem Gewalt stehende Kinder oder Gesind auch zu Leistung eines Eyds angehalten und unter der Manns Eyd (dessen Einhalt auch meistens Manns-Personen allein zukommende Geschäffte und Sachen ansiehet) mitverpflichtet angesehen werden».[84] Mit dem Eid des Ehemanns und Hausvaters wurden also auch die Angehörigen und Abhängigen verpflichtet. Einmal mehr ein Beleg für das repräsentative Bürgerrecht der Männer. Leu gibt weitere Unterschiede im Recht: Wie die Männer konnten zwar auch die Frauen die Entlassung aus ihrem «Land-Recht» verlangen. Im Gegensatz zum Familienvater, wie Leu ausführte, jedoch nur «für ihre Personen allein und ohne dass sie wider der Gemeinden Vorwissen und Willen einige Kinder mitnehmen / hiemit solchen Falls mit ihnen theilen und allein ihren bezeühenden Antheil wegzeühen / und in solcher Begebenheit die Ursachen der Wegzeühung einer solchen Mutter wol untersucht und von denen Amtleuten und Gemeinden erforschet und berichtet / folglich nach beschaffenen Dingen willfahret oder abgeschlagen werden solle».[85] Das letzte Wort hatte also in diesen Fällen die Ortsbürgerschaft, die kontrollierte, dass nicht unerlaubt Kapital abgezogen wurde.

Fragen wir nun, ob es allenfalls eine möglicherweise versteckte Facette des Bürgerrechts gibt, die eine eigene und selbstständige Bindung der Frauen an die Ordnung begründete? Eine solche Bindung lässt sich nur aufschlüsseln, wenn abstrahiert wird. Gehen wir von den bisherigen Resultaten aus: Wir erkennen ein männliches Bürgerrecht mit grosser Grundausstattung (sie konnte variieren), das aus verschiedenen Gründen auch wieder entzogen werden konnte. Auf der

83 Ebd., 60 f.
84 Ebd., 638.
85 Ebd., 647.

zurück

anderen Seite bestand ein weibliches Bürgerrecht, das sich durch Heirat und den Einkauf in die Armengüter, durch die eigenständige Einbürgerung[86] oder die Einbürgerung des Ehepaares und durch den Entzug respektive die Entlassung daraus definieren und fassen lässt. Zu den Rechten im Witwenstand gehörten die Genussanteile am Gemeingut und der «Schutz und Schirm», allerdings nicht überall und nicht unter einheitlichen Bedingungen. Leu führt etwa für Schaffhausen auf, dass «die Burgers Töchtern / welche anderwerts verheyrathet gewesen und als Wittwen in der Stadt sich aufhalten» zu den privilegierteren Hintersassen gehörten, weil sie «gewöhnlich für den Schutz jährlich ongefehrd 10 Gulden bezahlen und sodann aller Frohnen und Wachten befreyet sind».[87] Demgegenüber umfasste das männliche Bürgerrecht die Politik, das Recht, die Ökonomie und das Militär. Letzteres verteidigten die Männer etwa im revolutionären Frankreich gegen die Wünsche der kämpferisch auftretenden Frauen wie der «Amazone» Théroigne de Méricourt (1762–1815) («Wir haben sowohl durch die Natur, als auch durch das Gesetz das Recht dazu, die Waffen zu ergreifen») mit Nachdruck: «Hüten wir uns, in die Ordnung der Natur einzugreifen. Sie hat die Frauen nicht dafür geschaffen, den Tod zu geben, ihre zarten Hände sind nicht dafür gemacht, das Eisen zu führen und noch weniger männermordende Spiesse», hielt der Abgeordnete Dehaussy-Robecourt fest.[88] Die Verteidigung des Waffenrechtes, folgert Claudia Opitz, sei «nicht zuletzt aus Angst vor einer Verwischung der Geschlechtergrenzen» unerbittlich gewesen.[89]

Zurück zu den Inhalten des weiblichen Bürgerrechts. Es umfasste eine ökonomische Beziehung zur Ortsbürgergemeinde, ein passives Recht und den (variabel definierten) Schutz. Was blieb den Bürgerinnen, wenn der Partner wegstarb? Die Anteile an der öffentlichen Ökonomie, aber nicht immer, ein passives Recht, das aber auch anderen Einwohnern zugesprochen wurde, und der Schutz, solange das Bürgerrecht bestand. Die Rechtsfähigkeit der alleinstehenden Bürgerin als Witwe war äusserst bescheiden und konnte an das Haus, die Kinder oder ihre gute Führung gekoppelt werden. In diesen Bereich labiler Rechte gehörte auch die Übertragung des Bürgerrechts der Mutter auf ihr uneheliches Kind, die nur so lange dauerte, als der

86 In den spätmittelalterlichen Städten des süddeutschen Raumes und – etwas weniger – der Schweiz sind selbstständige Einbürgerungen von Adligen, Handwerkerinnen und Mägden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts nachzuweisen. Die Schweizer waren diesbezüglich viel konservativer als die deutschen Städte und kamen kaum über 1 Prozent Frauen bei den Neueinbürgerungen hinaus, im Gegensatz etwa zu Bremen, wo für den Untersuchungszeitraum zwischen 1288 und 1550 durchschnittlich 21 Prozent Frauen belegt sind. Zur selbstständigen Einbürgerung von Frauen in den spätmittelalterlichen Städten vgl. Barbara Studer. Adlige Damen, Kauffrauen und Mägde. Zur Herkunft von Neubürgerinnen in spätmittelalterlichen Städten Süddeutschlands und der Schweiz, in: Hans-Jörg Gilomen, Anne-Lise Head-König, Anne Radeff (Hg.). Migration in die Städte. Ausschluss – Assimilierung – Integration – Multikulturalität, Zürich 2000, 39–55.

87 Leu, Stadt- und Landrecht, 652.

88 Zitiert nach Claudia Opitz. Aufklärung der Geschlechter, Revolution der Geschlechterordnung. Studien zur Politik- und Kulturgeschichte des 18. Jahrhunderts, Münster 2002, 182 f.

89 Ebd., 183.

Vater das Kind nicht legitimierte. Daraus lässt sich ersehen, dass «die Bürgerin» keine Bürgerin war, nicht einmal im Sinne einer passiven Bürgerschaft ohne politische Rechte, weder als ledige Frau noch als Ehefrau oder Witwe. Allein Zweckdenken, Ökonomie und Familie machten die Frauen zu scheinbaren «Bürgerinnen». Unsere am praktischen Recht erfasste These über die Bürgerinnen, die keine waren, erhält Nahrung von einem der rationalsten Denker jener Zeit, Immanuel Kant (1724–1804). Der Deutsche beobachtete die Ereignisse im revolutionären Frankreich mit einem philosophischen Interesse an den Gegebenheiten menschlichen Handels in einem aus den Fugen geratenen Staatswesen. Darauf baute er seine Theorie zum Staatsrecht auf und vermittelte dem Publikum im Zusammenhang mit Unmündigkeit und der Fähigkeit zur selbstverantworteten Bürgerschaft auch seine Gedanken über die Beziehungen der Frauen im Staat. In der «Berlinischen Monatsschrift» vom September 1793 veröffentlichte Kant einen Aufsatz, der sich mit Moral, dem Staat und dem Völkerrecht auseinandersetzte.[90] Als Verteidiger des gerechten Ständestaats, in dem es eine Rechtsgleichheit unter den Untertanen gibt, definierte Kant die «Glieder» des «gemeinen Wesens» als Bürger – sie haben das «Stimmrecht in dieser Gesetzgebung» – und solche, «die dieses Rechts nicht fähig sind», aber als «Schutzgenossen» dennoch Teil des Staats und «der Befolgung dieser Gesetze unterworfen und dadurch des Schutzes nach denselben teilhaftig» sind. Diese sind also keine Bürger, und können es nicht sein. «Die dazu erforderliche Qualität ist, ausser der *natürlichen* (dass es kein Kind, kein Weib sei) die einzige: dass er *sein eigener Herr* (*sui iuris*) sei […].»[91] Frauen können wegen ihres Geschlechts keine Bürgerinnen sein, und sie sind auch nicht ihr «eigener Herr», denn sie stehen in einer inferioren Stellung zum Mann, müssen «gehorsamen […] (wie das Kind den Eltern oder das Weib dem Mann)».[92] Frauen gehören zu den «Schutzgenossen», sie haben ihren Platz nicht in der Öffentlichkeit und erhalten nur den Schutz der Bürger, standen in einer anderen Beziehung zum Staat. Niemand dachte in Zeiten Kants daran, ihnen einen Platz in der Politik zu geben, wenn sie nicht Fürstinnen oder Monarchinnen waren, die ihre Rolle im Auftrag des Königtums erfüllten. «Aber auch dann blieb es noch bei einer Grenze, die Herrscherinnen selten oder nie überschreiten konnten. Der Krieg war und blieb Männersache, zumindest solange er eine Art von persönlicher Beteiligung verlangte», hält Wolfgang Reinhard in seiner vergleichenden Verfassungsgeschichte für das europäische Ancien Régime in seinem kleinen und einzigen Kapitel über die Frauen fest.[93] Es ging nicht an, die

90 Immanuel Kant. Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis. Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf, kritisch hg. von Heiner Fl. Klemme, Hamburg 1992 (Philosophische Bibliothek, Bd. 443), 1–48.

91 Ebd., 27. Vgl. auch Diemut Majer. Frauen – Revolution – Recht. Die grossen europäischen Revolutionen in Frankreich, Deutschland und Österreich 1789 bis 1918 und die Rechtsstellung der Frauen. Unter Einbezug von England, Russland, der USA und der Schweiz. Zürich 2008, 117 f., sowie Gerhard, Bürgerrecht, 65 f.

92 Kant, Gemeinspruch, 23.

93 Wolfgang Reinhard. Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999, 40 f.

zurück

Frauen als Subjekte zu betrachten. Sie lieferten zwar Gesprächsstoff, aber kaum jemand wollte sie auch sprechen zu lassen. Auch Kant nicht. Denn die sozialen Bedingungen, die einen Staatsbürger ausmachten, waren an die Wehrfähigkeit, die Waffen, das Geld und die Märkte gebunden. Alle diese Attribute fehlten den Frauen, waren ihnen von Gott, wie Leu festhielt, gar nicht zuerkannt. Die einen predigten ihre Unmündigkeit, die anderen ihre Schwäche. Das Verständnis, dass Frauen gar keine Bürgerinnen waren, hat der Logiker Kant aus der bestehenden Ordnung selbst herausgeschält und, wie die Rechtswissenschaftlerin Diemut Majer aufzeigt, diesem Verständnis keinen Gegenentwurf entgegengestellt. Kant habe die traditionellen «Geschlechterrollen in einen harmonischen Zustand des Gleichgewichts» gebracht, «indem er weibliche Schwäche und männliche Stärke im Prinzip der Schutzbedürftigkeit vereint».[94]

Die Periode des politischen Umsturzes in Frankreich 1789 und der neuen Ideale der Revolutionärinnen und Bürgerinnen ist aus der Perspektive der Frauenrechte darum interessant, weil sie die Frauen in einer aktiven Rolle bei den Umwälzungen zeigte und ihnen Plattformen gab, um sich zum ersten Mal öffentlich für ihre politischen Rechte einzusetzen. Protestmärsche, wie jener der rund 6000 Frauen am 5. und 6. Oktober 1879 nach Versailles für Brot – Ausdruck des herrschenden Elends –, die Erstürmung der Nationalversammlung mit der schliesslich erfolgreichen Forderung nach Massnahmen gegen die Hungersnot, politische Frauenclubs, die Beteiligung an den Debatten in Parlament, mitunter Bewaffnung und aktive Mithilfe bei der Erstürmung von verhassten politischen Institutionen wie der Bastille oder der Eintritt in die Revolutionsarmee beförderten die Frauen in eine vorher nie dagewesene Position der öffentlichen und politischen Wahrnehmung.[95] Madame Roland (1754–1793) oder Olympe de Gouges (1748–1793) gingen für ihre Forderung nach Recht und Freiheit auf das Schafott und tauchten später in den Annalen der Zeitgeschichte auf. Erfolglos waren auch die militanten «Revolutionären Republikanerinnen», die 1793 das Recht der Frauen, Waffen zu tragen, und das Wahlrecht verlangten, erfolglos agierten die bürgerlichen Frauenclubs oder die schillernden Kämpferinnen wie die bereits erwähnte Théroigne de Méricourt, die zur Emanzipation aufrief: «Zerbrechen wir unser Fesseln, treten wir heraus aus dem Nichts, in das uns die Unwissenheit, Überhebung und Ungerechtigkeit der Männer so lange eingesperrt haben».[96] Im Endeffekt liessen sich die Forderungen der Frauen nach politischer Partizipation auch mit Protest und Gewalt nicht durchbringen. Bezeichnend für die männliche Überheblichkeit war die Solidarität der Abgeordneten in der Nationalversammlung von 1793, die sich in der Unfähigkeit der Frauen für ein politisches Amt und im Wissen um die umstürzlerische Gefahr durch die politische Organisation der Frauen einig wussten: «Es stellt sich einzig und allein die Frage», votierte ein Abgeordneter erfolgreich für ein Verbot von politischen Frauenclubs, «ob Frauengesellschaften

94 Majer, Frauen – Revolution – Recht, 117.
95 Über die verschiedenen Aktionen der Frauen vgl. etwa ebd., 15–60; Opitz, Aufklärung, 133–172.
96 Zitiert nach Majer, Frauen – Revolution – Recht, 36.

gefährlich sind. Die Erfahrung der vergangenen Tage hat gezeigt, wie sehr sie der öffentlichen Ruhe abträglich sind.»[97] Die wenigen im Droit intermédiaire beschlossenen Rechtsverbesserungen (Gleichheit im Erbrecht, Möglichkeit zur Scheidung) kamen später auch noch unter die Räder. Napoleon ebnete sie im Code civil von 1804 zugunsten der «puissance paternelle» und «puissance maritale» wieder ein.[98] Ohne näher auf die Unterschiede der Gesetze einzugehen, bleibt festzuhalten, dass der Code civil als modernes Rechtsinstitut die Stellung der ledigen Frauen und der Witwen was ihre Persönlichkeitsrechte betraf, zwar verbesserte, die verheirateten Frauen hingegen wieder ganz unter die Führung des Ehemannes stellte. Ausdruck dieses Verständnisses ist Art. 213: Der Mann schuldete seiner Frau Schutz, die Frau dem Mann Respekt und Gehorsam.[99] Damit war die alte Ordnung wieder hergestellt, das Konzept der weiblichen Funktionalität wieder ins Lot gebracht. Der Lebemann und Meistersoldat Bonaparte hatte nicht viel übrig für Feministinnen und wusste als Kenner der Strategie, wie man die Frauen wieder einen Schritt hinter die Männer stellte.

4.3 Die «Citoyenne» in der Helvetik

Kehren wir in die Schweiz zurück. Hier die «Citoyenne» der Revolutionszeit, die Staatsbürgerin mit Rechten und Pflichten zu finden, fällt schwerer. Nicht nur, weil das Forschungsfeld angesichts der männerzentrierten Quellenlage schwierig ist, sondern auch, weil im eidgenössischen Umfeld für das Auftreten der Frauen in der Zeit der Revolution und der Folgejahre wenig Bühnen vorhanden waren. Zwar sehen wir auf zeitgenössischen Stichen Ehrendamen oder Tänzerinnen um die Freiheitsbäume und bisweilen auch die Heldinnen des Widerstands gegen die fremden Truppen auftreten, zum Beispiel die als «Kanonenmaid» bekannte Emserin Onna Maria Bühler (1774–1854).[100] Doch mehr als ein Bild zur Zierde ist dies nicht. Denn im Gegensatz zu Frankreich wurde in der Schweiz nicht über das Wahlrecht der Frauen oder über ihre staatsbürgerliche Gleichheit diskutiert.[101] Soweit bisher bekannt, fehlten auch entsprechende Forderungen der Frauen. Einer der wenigen, der ihre rechtliche Besserstellung andachte, war der Berner Rechtslehrer Bernhard Friedrich Kuhn (1762–1825).[102] Kuhn versuchte als Mitglied des Gesetzgebungsrats der Helvetischen Republik diesbezüglich Einfluss zu nehmen,

97 Zitiert nach ebd., 42.
98 Ebd., 61–74; dies. Der lange Weg zu Freiheit und Gleichheit. 14 Vorlesungen zur Rechtsstellung der Frau in der Geschichte, Wien 1995, 54 f., 117–119.
99 Majer, Frauen – Revolution – Recht, 66 f.
100 HLS, Bd. 2, 811.
101 Tobias Kästli. Die Schweiz. Eine Republik in Europa. Geschichte des Nationalstaats seit 1798, Zürich 1998, 91; Beatrix Mesmer. Ausgeklammert – Eingeklammert. Frauen und Frauenorganisationen in der Schweiz des 19. Jahrhunderts, Basel 1988, 9.
102 HLS, Bd. 7, 479.

zurück

hatte jedoch keinen Erfolg.[103] Unsichtbar blieb die Citoyenne der helvetischen Republik auch in der Verfassung von 1798.[104] Rückschlüsse auf ihre Stellung lassen sich nur über die Erschliessung der Definition des Bürgers gewinnen. Mit dem neu geschaffenen Schweizer Bürgerrecht erhielt eine Grosszahl der Männer erstmals politische Rechte (Art. 19 f.). Diese Rechte gingen über die örtliche Zuständigkeit der Bürger im Ancien Régime hinaus und boten etwas völlig Neues: Der Schweizer Bürger ist der «Souverän oder Oberherrscher» im Einheitsstaat (Art. 2), er kann stimmen und gewählt werden (Art. 22). Die Unmittelbarkeit zum Staat und die Verantwortung, die er trägt, sind im Bürgereid enthalten. Der Schweizer schwört, sein «Vaterland» und die Ideale der «Freiheit und Gleichheit» zu verteidigen (Art. 24) und hat auch moralische Verantwortung für die öffentliche Wohlfahrt, wie Art. 14 besagt: «Der Bürger ist gegen das Vaterland, seine Familie und die Bedrängten pflichtig.» Dieser Passus ist besonders interessant, weil er an die alte Funktion des Hausvaters im Ancien Régime anknüpft und dieses Konzept ins neue Staatswesen übernimmt. Die Beziehung des Bürgers zum Staat ist eine mehrfache: Er trägt die Staatsidee und fördert den Staat. Die Repräsentationskraft des Bürgerrechts wird im neuen Staatsgebilde weiter aufgewertet und ideell verankert. Der Staat übergibt ihm auch die Fürsorge für die Familie und die Notleidenden. Ehefrau und Kindern fehlt damit die Unmittelbarkeit zum Staatswesen. Die Frauen verblieben in der Abhängigkeit zu Ehemännern und Vätern, die Berührungspunkte zum neuen Staat fehlten gänzlich, und mit der Helvetik begann, so die These, sogar ein Rückschritt in der Beziehung der Frauen zum Staatswesen. Die in der Forschung schon vielfach festgestellte Zurückdrängung ins Private, ins Familiäre, wird hier besiegelt. Die Altmeisterin der Frauen- und Geschlechterforschung, Ute Gerhard, hielt in Zusammenhang mit der Frage der Gleichheit der Frauen in der frühen Neuzeit fest: «Unterhalb der sich neu konstituierenden bürgerlichen Öffentlichkeit, […] verwahrt und bewahrt sie einen privaten Bereich, indem die Geschlechterverhältnisse geregelt werden, die Familie. Ihre Ordnung wird auch im Übergang zu einer kapitalistischen Gesellschaft offensichtlich nach andern Massstäben als denen der Rationalität beurteilt und von den allgemeinen marktwirtschaftlichen Gesetzen und der Gleichheit ausgenommen.»[105] Die Gründe für die Zurückdrängung mögen in der Ökonomie mit ihren seit dem Ende des 18. Jahrhunderts aufbrechenden Erwerbssituationen und der Auflösung des «ganzen Hauses» zu suchen sein. Aber im Rechtlichen, in der Auffassung über die Staatsordnung erhält sie ihre fatale Zementierung. Auch dabei spielt das Geld eine Rolle. In der Helvetik und seinen staatlichen Folgekonzeptionen der Restauration und Regeneration waren Strategien für das Überleben der in Kriege verstrickten und von Elend gebeutelten Schweiz überlebenswichtig, im wirtschaftlichen Aufbau lag letztendlich der

103 Kästli, Die Schweiz, 91 f.
104 Alfred Kölz. Quellenbuch zur neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte. Vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992, 126–152.
105 Zitiert nach Majer, Der lange Weg, 37 (Ute Gerhard, Gleichheit ohne Angleichung, 23).

Schlüssel zur inneren Befriedung. Schon die Helvetik hatte versucht, die Lasten auf dem privaten Kapital zu vermeiden.[106] Der Aufbau der Wirtschaft bedurfte klarer Rechtsverhältnisse und Zuständigkeiten. Dazu gehörte die Bekämpfung der Heimatlosigkeit. In diesem Kontext finden wir nach der Wende zum 19. Jahrhundert auch eine erste Bestimmung über das Bürgerrecht der Ehefrauen. 1808 und 1818 definierten die Tagsatzungskantone im bereits erwähnten Konkordat vom 8. Juli 1808 die Wirkungen der Ehe auf das Bürgerrecht der Frauen:[107] «Eine nach den Landesgesetzen geschlossene und eingesegnete Ehe macht die Frau zur Angehörigen desjenigen Kantons, in welchem der Mann das Heimatrecht besitzt.» Mit dieser am 9. Juli 1818 von allen 22 Kantonen bestätigten Bestimmung waren alle Zweifel über den Vorgang der ehelichen Übertragung des Bürgerrechts ausgeräumt und von finanziellen, moralischen oder konfessionellen Bedingungen befreit, auch wenn die sogenannten Brauteinzugsgebühren noch nicht überall sofort verschwanden und sich Appenzell Innerrhoden die «Taxen an das Armengut» als Option offen liess.[108] Die Ehe war kein Pressmittel öffentlicher Anliegen mehr, sondern ein Scharnier, eine konstituierende Verbindung zwischen Staat und Staatsbürgerinnen und -bürger geworden. Für die Frauen bedeutete dieses Konkordat zweierlei: Einerseits vermittelte es den Schutz vor Heimatlosigkeit und war aus dieser Perspektive ein Fortschritt. Andererseits besiegelte sich damit auch die Dominanz des Ehemannes, der seiner Frau das Bürgerrecht verlieh. Die Verbindung der Frauen zum Staat ist hier nur mehr eine indirekte: Dies drückt sich in der Diktion sehr deutlich aus, wenn im Konkordat bei den Ehefrauen lediglich von «Angehörigen» gesprochen wird, während der Ehemann unzweifelhaft mit dem Begriff des «Heimatrechts» verbunden ist. Dass sich im Fall der Heirat mit einem Ausländer der totale Abbruch der Beziehungen zum Staat ergibt, lässt sich leicht erkennen und auch aus kantonalen Gepflogenheiten ableiten. Basel-Stadt bürgerte frühere Schweizerinnen im Witwenstand nach einem Gesetz von 1838 gegen eine Gebühr erleichtert wieder ein und folgt damit einer Tradition:[109] Bereits Jahrhunderte vorher finden wir dazu ein Dekret von Glarus, das 1608 entschied, dass eine Witwe das Bürgerrecht in ihrem angestammten «Tagwen», dem Bürgerort, wieder nützen durfte, wenn sie mit ihren Kindern dorthin zurückkam.[110]

Die Historikerin Beatrix Mesmer konstatiert in ihrem Standartwerk über die Schweizer Frauenorganisationen, dass die Frauen im modernen Bundesstaat in der ehemännlichen Abhängigkeit, in den Fesseln des Ancien Régime, verblieben und «in jenem traditionalen Status belassen» worden seien.[111] Diese These bedarf

106 Art. 9: «Privateigenthum kann vom Staat nicht anders verlangt werden als in dringenden Fällen oder zu einem allgemeinen, offenbar nothwendigen Gebrauch und dann nur gegen eine gerechte Entschädigung.» Kölz, Quellenbuch, 127.

107 His, Geschichte, 209.

108 Ebd., 209, Anm. 35.

109 Ebd., 210.

110 «Eine Witfrau, die ihr Tagwenrecht vermannt hat, aber wiederum in ihren Tagwen zurückkehrt, soll das Tagwenrecht wieder besitzen», SSRQ GL 1.2, 895.

111 Mesmer, Ausgeklammert, 4–10, Zitat 9.

einer Diskussion, denn für die Frauen änderte sich mit 1848 dennoch etwas. Sie verblieben nicht einfach in der Ungleichheit. Ihr Status der Ungleichheit wurde ausgebaut. Der Rückzug ins Private, die Rückbindung auf die Familie, in die Obhut des Ehemannes, die Behaftung auf den Lebenssinn des Kinderkriegens begann mit dem langen bürgerlichen Zeitalter. Doch dieser Vorgang gründete nicht nur im Ideellen, im Denken der neuen Generation von Bürgern als Träger der liberalen Wirtschaftsschweiz, sondern war die unmittelbare Folge des Rechts im neuen bürgerlichen Staat, der die männlichen Bürger in die Verantwortung nahm und sie zu den Trägern und Grundfesten des freiheitlichen und innovativen Bundesstaats machte. Darum geht es, um die Beziehung der Frauen zum Staat, zur öffentlichen Ordnung, die sich änderte. Die Citoyenne in der Helvetik, die (noch) weitgehend unsichtbar ist, und ihre Nachfolgerin, die Schweizerin, waren noch benachteiligter als es ihre Genossinnen im Ancien Régime waren. Die Funktionalität ihres Bürgerrechts im Gefüge der alten Ordnung hatte sich aufgelöst. Diese Zeit des Übergangs, der Festigung des liberalen Staats, war ein Brennpunkt der Geschlechterrollen. Leider wissen wir darüber noch kaum etwas.

Wenn wir aber vom beschriebenen «funktionalen» Bürgerrecht der Frauen mit ihrer Integration in die öffentliche Ordnung alter Prägung – auch wenn damit Diskriminierungen verbunden waren – ausgehen, kam dieses Konzept alter Abhängigkeiten mit den neuen Freiheitsideen in Konflikt. Hatten sich die Männer nach Entledigung der Standesfesseln im neuen Staat die Umgebung für den tätigen Bürger und erfolgreichen Freiheitsdenker geschaffen, folgte für die Frauen ein Sog der Leere und Ungleichheit. Ihnen fehlte wegen der Einebnung alter Gesetze der Zugehörigkeit, die nun im kapitalistischen Staat als undemokratisch und unbrauchbar erachtet wurden, das Bindeglied zur Öffentlichkeit. Die Entmündigung schritt voran, je ausgefeilter der liberale Staat seine Wirtschaft förderte und sein Rechtswesen optimierte. Es tönt paradox, dass gerade die Unfreiheit des Ancien Régime die Frauen eigentlich näher am Geschehen liess, als es der befreite und vorbildhaft liberale neue Staat tat. Durch die bei der Heirat vielerorts verlangten Einkaufsgebühren und Verpfändungen oder Geldzahlungen an das Armengut entstand eine rechtliche Verbindung zum örtlichen Verbund, eine Beziehung, die, abstrahiert betrachtet, die Frauen ebenfalls an die Geschicke der Allgemeinheit koppelte und ihnen eine öffentliche Stellung zuwies. Damit ist nicht gemeint, dass sie selbstständig handeln konnten oder freier waren als im modernen Staat, aber für sie gab es eine Öffentlichkeit, die nach 1798 durch die Abschaffung von Lasten und Hindernissen aufgegeben und nicht anderweitig besetzt wurde. Ganz anders als der Bürger, dessen Repräsentationsrechte aufgewertet und ausgebaut wurden, hatten die Frauen keine Funktionsräume mehr im öffentlichen Bereich. Sie hatten keine Unmittelbarkeit mehr zum Staat, das funktionale Bürgerrecht wurde aufgelöst. Die Anbindung fehlte, weil ein neuer Staat entstanden war, mit neuen Gegebenheiten und Zielen, neuen Plattformen und Idealen. Das kleinräumige Leben wich dem grossräumigen Denken, das Eingebundensein in den agrarischen Raum wurde von einer neuen Dimension

der gemeinsamen Staatsidee ersetzt. Selbstverständlich zog sich dieser Prozess hin. Er begann wirtschaftlich bereits Ende des 18. Jahrhunderts mit den neuen Industrien, die die Landbevölkerung selbstständiger machte und von der Scholle unabhängiger. Für die Frauen bedeutete die neue Staatsidee Rückschritt, weil eine komplette Anbindung an die ehemännliche Gewalt erfolgte. Symbol dieser neuen Ordnung war der napoleonische Code civil.

Betrachten wir nun die Ergebnisse unserer Untersuchung zum historischen Bürgerrecht der Frauen aus der Sicht der Systemtheorie von Luhmann. Sinn des in dieser Arbeit als funktionales Bürgerrecht der Frauen bezeichneten Angehörigkeitsrechts im Ancien Régime war der materielle Erhalt sozialer Gesellschaften. Dieser Sinn war mehrfach positiv und negativ besetzt. Zum einen als Verbriefung von Rechten, die zumeist auch noch im Witwenstand galten, und zum anderen in negativer Lesung im Entzug der Rechte als Sanktionierung unangepassten Verhaltens. Trotz dieser Labilität der Bürgerrechte waren sie Teil eines gesellschaftlichen Gefüges, eines Systems, das auf Werte wie Loyalität, Repräsentation und Symbolik aufbaute. In diese Symbolik mit eingebunden waren die Frauen, die zwar in der Regel keine öffentlichen Funktionen wahrnahmen – die Ausnahmen waren in der Kirche oder in Monarchien zu finden –, aber aufgrund ihrer Attribute dennoch ein Glied öffentlicher Repräsentationskultur waren. Ein interessantes Beispiel in diesem Zusammenhang ist die Hebammenwahl in Walenstadt von 1745, an der die Frauen ein Vorschlagsrecht besassen und darüber hinaus auch an der Wahl teilnehmen konnten.[112] Mit dem Wandel der Gesellschaft tauschte sich der Sinn dieser Repräsentationskultur aus. In der Negation der alten Werte lag, um mit Luhmann zu sprechen, die Transferleistung der Umwelt. Die alten sinnstiftenden Institutionen – das Recht, die Politik, der Markt, die Kirche – hatten durch die Hinfälligkeit der Ständelehre Angriffspunkte geliefert. Im Umfeld dieser Systeme befand sich die Umwelt (im Sinne Luhmanns), die aus verschiedenen Blickwinkeln involviert war, als Richter und Gerichteter, als Frau auf dem Markt, als Händlerin und als Bäuerin oder in der Amtsstube als Ammann oder als Zahler, der die Kappe abnahm, wenn er die Stube betrat. Hier nun spielte sich die Revolution ab, indem die Inhalte der Umwelt auf die Sinngebungen der Systeme trafen. In der Negation, wie wir wissen. Die soziale Unzufriedenheit, der Hunger, die Willkür, das neue Denken aus Amerika, das nach Europa überschwappte, waren Anknüpfungspunkte, um Bestehendes infrage zu stellen, etwa das System des Rechts. Die Umstände der Zeit legten den Boden für Neues: Missernten, Ängste, Gerüchte und schlechte Nachrichten, die sich schnell verbreiteten, da brauchte es nur den Zufall. Er entstand in Frankreich. Ausgangspunkt war eine Ungerechtigkeit, der Brotpreis, der die Frauen auf die Barrikaden trieb. Das Neue konnte, aus der Sicht Luhmanns gedacht, allerdings nur im Aufbau auf das Alte erfolgreich sein. Bei den Männern, den Citoyens, klappte die «Interpenetration», sofort, weil

112 4. 12. 1745, «Wahl einer Hebamme durch einige angesehene Frauen sowie den Schultheiss und Rat von Walenstadt.», SSRQ SG III/2, 1068 f.

ihre öffentliche (politische) Funktion gegeben war. Die Frauen konnten nicht auf diese Tradition zurückgreifen. Ihre plötzliche öffentliche Positionierung in Debattierclubs, Amazonenbewegungen und Protestmärschen, ihre Forderung nach Waffen, all dies konnte sich nicht an einen bestehenden Sinn anknüpfen. Deshalb das Scheitern des Revolutionären der Frauen in Frankreich. Hier fehlte der Transfer, die «Interpenetration», die Möglichkeit, neue Forderungen auf Bestehendes aufzubauen. Die Interpenetration eines neuen Geschlechtermodells fand allerdings doch noch statt. Und zwar von Männerseite her. Der Schrecken der Revolution mit dem mörderischen System eines Robespierre setzte hier die Sinngebung in Gang. Denker wie Rousseau (1712–1778) bereiteten sie vor: das weibliche Wesen, die sanfte Taube, die Friedfertige, verkörpert in der gängigen Mode, wurden zu Fixpunkten des Ausgleichs stilisiert. Die Gewalt, das Gewaltregime war ein System nach Luhmann. Die Umwelt erlebte dieses durch Krieg, Folter, Verhaftung oder Kopf-ab-Mentalität. Dieses System veränderte sich mit der Negation und diese hiess: Weiblichkeit, Versöhnlichkeit, Sanftheit. Damit kamen die Konzepte von Rousseau mit seinem «Emile» (1762) und der «Julie» (1761) und die Tugenden des Bürgers als kühler Denker, der für den Ausgleich das Familienidyll brauchte, zu Ehren. Das war die Systemänderung. Sie war ein männliches Modell, das die Dualität verankerte und die Frauen in den Käfig der Harmonie und der Ehe zwängte.

zurück

5 Ist es schon Landesverrat? Die «ausheiratenden» Schweizerinnen und das Wohl des Landes im Zweiten Weltkrieg

Nach diesen Erkenntnissen über das weibliche Bürgerrecht, wie wir sie aus der historischen Perspektive gewonnen haben, geht es nun darum, die vom Verlust betroffenen Personen im 20. Jahrhundert zu Wort kommen zu lassen und die Protagonisten vermehrt ins Zentrum zu rücken. Zeitlicher Brennpunkt ist hier der Zweite Weltkrieg. In der Geschichte der «Heiratsregel» und des Bürgerrechts der Schweizerinnen bildete der Bundesratsbeschluss von 1941 eine bedeutende Verschärfung der bestehenden Gewohnheitsregel. Nun ging es nicht mehr darum, Frauen, die «ausheirateten», aus der Schweiz zu entlassen. Nun war die Zeit gekommen, die «Heiratsregel» in den Dienst der Schweiz im Zweiten Weltkrieg zu stellen. Bei einem veränderten politischen und wirtschaftlichen Umfeld sollte das Bürgerrecht der Frauen keinerlei Möglichkeiten bieten, Fremde und Unerwünschte ins Land zu lassen. Von diesem Beschluss von 1941 und seinen Umständen, wie es also dazu kam und welche Grundlagen überhaupt dazu führten, davon soll dieses Kapitel handeln. Zunächst geht es aber darum, das Bewusstsein dafür zu schärfen, welche Frauen in den 1930er-Jahren vom Verlust betroffen waren. Dabei wird deutlich, wie kompliziert die Sache für die Gemeinden und Zivilstandsämter eigentlich war. Denn in den 1930er-Jahren hatten bereits einige Staaten ihre Gesetze geändert und nahmen ausländische Ehefrauen nicht mehr so ohne weiteres auf. Einen Überblick über die Regelungen des Erwerbs gibt Tab. 2, die zeigt, welche Staaten in den 1930er-Jahren ausländische Ehefrauen bei der Heirat überhaupt noch automatisch einbürgerten und welche Länder besondere Bestimmungen kannten. Im Anhang findet sich die Tabelle über den Verlust des Bürgerrechts bei der Heirat, also die für unsere Fragestellung weniger wichtige Umkehrsituation, die jedoch für das Interesse am Gesamtgesichtspunkt ebenfalls aussagekräftig ist.[1]

5.1 Heirat ist nicht gleich Verlust: Wer das Bürgerrecht verlor und wer nicht

Betrachten wir nun die Frage der Einbürgerung aus internationaler Perspektive. Davon, ob der Heimatstaat des Ehemannes die automatische Einbürgerung bei der Heirat kannte, hing ab, ob die Schweizer Braut ihre Nationalität wechselte, also das Schweizer Bürgerrecht verlor.[2] Tab. 2 zeigt, ob und allenfalls unter welchen

1 Siehe Tab. 6 im Anhang, 430–431.
2 Zusammengestellt nach Beck, Staatsangehörigkeit.

Tab. 2: Der Erwerb der ehemännlichen Staatsangehörigkeit bei der Heirat (1933)

Gesetzesregel	Land
1. Kein Erwerb	Sowjetunion, USA
2. Die Frau erwirbt die Staatsangehörigkeit des Ehemannes per Gesetz	Schweiz, Dänemark, Deutschland, Grossbritannien, Finnland, Griechenland, Italien, Liechtenstein, Litauen, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien, Tschechoslowakei, Türkei, Ungarn
3. Die Frau erwirbt die Staatsangehörigkeit des Ehemannes nur bei Wohnsitz im Land	Salvador
4. Die Frau erwirbt die Staatsangehörigkeit des Ehemannes durch Willenserklärung	Belgien (nur bei Verzicht auf die bisherige Nationalität und Akzeptanz der belgischen. Dabei jedoch kein Erwerb der politischen Rechte), Jugoslawien (falls die Ehefrau, wenn überhaupt möglich, sich nicht für den Beibehalt der bisherigen Nationalität entscheidet)
5. Der automatische Erwerb ist abhängig vom Verlust der alten Nationalität	Frankreich, Lettland, China

Bedingungen die Ehefrau in den verschiedenen Ländern die Staatsangehörigkeit des Ehemannes erwarb.

Die Mehrheit der europäischen Staaten nahm die fremde Ehefrau noch in den 1930er-Jahren in ihren Staatsverband auf, ohne besondere Bedingungen zu stellen. Bis zur Gesetzesänderung in Frankreich 1938 wechselten also die meisten Schweizerinnen bei der Heirat eines Ausländers ihre Nationalität. Die Zahl jener Frauen, die Russen oder US-Amerikaner heirateten und dabei Schweizerinnen blieben, war vergleichsweise klein. Frankreich, das seine Regelung 1938 grundlegend änderte, war für die Schweiz hingegen bedeutender. In den 1930er-Jahren heirateten jährlich etwa 95 Frauen oder um die 10 Prozent aller Schweizerinnen, die einen Ausländer ehelichten, einen Franzosen. Frankreich stand als Partnerschaftsland der Schweizerinnen an dritter Stelle hinter Deutschland und Italien. Das Schweizer Gewohnheitsrecht mit seinem nur bedingten Verlust bedeutete also, dass die Zivilstandsbeamten über die aktuelle Gesetzeslage aller ausländischen Staaten im Bild sein mussten, um die Bürgerrechtsfragen richtig zu interpretierten, eine Anforderung, die allein kaum zu meistern war. Daher erstaunt es kaum, dass sich im EJPD in den 1930er-Jahren eine Stelle für Bürgerrechtsfragen etablierte, die Auskünfte erteilte, Tabellen über die Regelungen im Ausland erstellte, regelmässig Mitteilungen, Kataloge und Kreisschreiben herausgab, Fragen der Gemeinden und Kantone zum Bürgerrecht abklärte und im Ausland Informationen einholte.

zurück

So entstand aus dem informellen Netzwerk von Experten, die Regeln definierten, bald eine unverzichtbare Anlaufstelle für Gemeinden und Kantone. Es handelte sich hierbei um eine klassische Institutionalisierung im Sinne von Foucaults Gouvernementalität.[3] Für unsere Theorie bedeutet dies aber, dass so eine Ordnung im Sinne von Luhmann entstehen konnte, ein Machtgefüge als Teil der Gesellschaft mit eigenen Regeln und Begriffen. Sie entstand durch «Zufall», indem die Rechtssituation in den umliegenden Ländern sich veränderte. Das System speiste sich aus einem Bedürfnis nach Information. Wir nennen es Bürgerrechtsexperten, ein Staat im Staat. Welche Umstände verhalfen dem System zu Geltungsmacht? Es war der Krieg, wieder ein «Zufall» im Sinne Luhmanns, der es ermöglichte, die Ideen und Vorstellungen über Bürgerrecht und Staat in ein Gesetz zu transportieren, eben den BRB von 1941. Der Sinn, der dazu benötigt wurde, nährte sich aus der zeitgenössischen Vorstellung über das Wohl des Landes. Es war allerdings ein umstrittener Sinn, wie noch gezeigt wird, der in der Öffentlichkeit und namentlich in der Presse angezweifelt wurde. Die Dauer dieses Systems konnte deshalb auch nur so lange bestehen, als das Machtinstrument des Notrechts griff. Also war es kein echtes System im Sinne Luhmanns, sondern ein Scheinsystem, das bald hinweggefegt wurde. Der Rechtssatz von Art. 5, das zentrale Element der Verlustregel von 1941, überdauerte nicht, hatte aber immerhin elf Jahre Bestand. Lange genug, um viele Frauen damit zu bedrängen. Um zu verstehen, weshalb es überhaupt zur strikteren «Heiratsregel» und den Verschärfungen von 1941 beim Bürgerrecht kam, in welchem Klima staatlichen Verständnisses sich diese entwickeln konnten, müssen wir uns zunächst mit der Definition und dem Selbstverständnis des Schweizer Staats und seinen Exponenten im Recht befassen. Dieses Kapitel wird deshalb danach fragen, was die Staatsverfassung über die Beziehung des Staats zu den Bürgern und Bürgerinnen aussagt und welche Konsequenzen sich daraus für die Staatsrechtslehre vor dem Zweiten Weltkrieg ergaben. Der mächtigste Exponent dieser Jahre war der bereits erwähnte Jurist und Denker staatlicher Zusammenhänge, Walther Burckhardt. Anhand seiner Schriften werden wir versuchen, die Wirkungen des Rechtsverständnisses auf staatliches Handeln herauszuarbeiten. Dabei ist uns bewusst, dass es damals auch Stimmen gab, die die Aufgabe des Staats anders definierten. Dazu gehört der bereits zitierte Zaccaria Giacometti. Im Zweiten Weltkrieg rückten seine Anliegen im Klima von Abwehr und Landesverteidigung allerdings in den Hintergrund, weshalb es legitim erscheint, Walther Burckhardt als massgebende Stimme der Zeit zu betrachten. Seinem Schaffen und – als Kontrast dazu – jenem des liberalen Staatsrechtlers der Nachkriegszeit, Giacometti, soll das nachfolgende Kapitel gewidmet sein. Es zeigt auf, wie der Begriff des «Gemeinwohls» in der Zeit definiert wurde und welche Bedeutung dem individuellen Recht in der Nachkriegszeit zukam. Beide Definitionen sind Schlüsselbegriffe zum Verständnis der rigiden «Heiratsregel» einer Prägung des akkuraten und einflussreichen EJPD-Beamten Max Ruth.

3 Michel Foucault. Analytik der Macht, Frankfurt am Main 2005, 171 f.

5.2 Der Rechtslehrer Walther Burckhardt (1871–1939) und die Staatsraison

Staatsauffassung und Ausgestaltung des Bürgerrechts haben einen engen Zusammenhang. Ein auf Militär und Dienstverhältnisse ausgerichteter Staat bietet wenig Raum für freiheitliche oder soziale Interessen, sondern schöpft seine Lebenskraft aus der männlichen Verfügbarkeit für das Gemeinwohl. Dieses Gemeinwohl ist Teil der Beziehung von Staat und Bürgerschaft, und seine Formung und Definition beherrscht die Stellung der Bürgerinnen und Bürger im Staat. Die Schweizer Demokratie hatte mit dem Bundesstaat von 1848 ein auf Wehrwille und Zusammenhalt freiheitlicher Strukturen aufgebautes Gebilde installiert, das aus dem Kampf verfeindeter Kantone und dem Stadt-Land-Konflikt entstanden war. Folgerichtig spielte die Verteidigung der Ideale des Bundestaats von jeher eine wichtige Rolle. Diese Rolle entdeckt sich auch in der Struktur des Staats, der zunächst nur partiell Stimm- und Wahlrechte vergab und die katholischen oder jüdischen Glaubensrichtungen mit Sanktionen befrachtete. In diesem Staat entwickelte sich die Wirtschaft, die um die Jahrhundertwende florierte, als Kapital der Mittelschichten, und die Bildung wurde zur Quelle öffentlichen Wohlstands. Die Bürgerinnen waren am technischen und wirtschaftlichen Fortschritt als Fabrikarbeiterinnen oder Angestellte im öffentlichen Wesen beteiligt und hatten ihren Anteil am Wirtschaftsaufschwung. Doch bei den Bürgerrechten war ihre Stellung stark eingeschränkt und hing, wie wir wissen, vom ehemännlichen Regime ab. Die Vermittlerfunktion dieses männlichen Prokurators erleben wir in der Geschichte der Schweizerinnen bis zum neuen Bürgerrecht, das am 1. Januar 1992 in Kraft trat und Frau und Mann gleichstellte. Die kleine Zäsur von 1952, die sich für die Frauen mit dem neuen Bürgerrecht ergab, tangierte die innerstaatlichen Verhältnisse nicht. Wehrwesen, Wirtschaft und Politik blieben eine Männerdomäne, und aus diesem Verständnis des Schweizer Bürgers, der seine Heimat verteidigt, den Ort seiner Väter und den Ort der demokratischen Freiheiten, wie er im Zweiten Weltkrieg noch einmal grössere Bedeutung erhielt, ergab sich die Beziehung zum Staat. Betrachten wir nun, was öffentliches Wohl, die «gemeinsame Wohlfahrt», in Art. 2 der Bundesverfassung von 1874 eigentlich bedeutete.[4] So gaben die Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 31), die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 49), der Schutz der Ehe (Art. 54), die Pressefreiheit und Vereinsfreiheit (Art. 55 und 56), das Petitionsrecht, das Verbot von Todesurteilen und von körperlicher Züchtigung in Friedenszeiten (Art. 65) die Stossrichtung im gesellschaftlichen Zusammenleben vor. Die Souveränität der Schweiz, ihre Unabhängigkeit und der Schutz der Freiheit waren in der Präambel von 1874 als Aufgaben des Staatswesens und damit seiner Angehörigen enthalten. Diese verlangte und umfasste die direkte Wehrhaftigkeit der Schweiz, die denn auch im Zentrum der alten Verfassung stand. 16 von 70 Artikeln, also rund ein Fünftel aller Verfassungsbestimmungen von 1874 mit den bis 1929 erfolgten Zusätzen

4 Giacometti, Öffentliches Recht, 22.

zurück

befassten sich mit Krieg, Munition, Soldaten, Waffenplätzen, Truppenaufgeboten oder der Versorgung der Wehrmänner. Diese zentrale Funktion der Armee als Garantin der Freiheiten war durch und durch männlich geprägt und liess die Bürgerin ganz aus dem Blick staatlicher Beziehung. Der Bundesrat in seiner Funktion als Exekutive, das Parlament als Überwachungsbehörde magistraler Entscheidungen sind die Organe des Staats. Dem Bund oblag die Regelung der Landesversorgung (Art. 23bis; Art. 29; Art. 69bis 1), der Arbeitsgesetzgebung (Art. 34), der Bürgerrechte (Art. 43–58, 64, 66–68) und der militärischen Organisation im Kriegsfall (Art. 9 Abs. b). Seine Kompetenz bezog sich auf die Ordnung des Ausländerrechtes (Art. 69ter 1; Art. 70) und der Strafgesetzgebung (Art. 64bis 1). Das Wohl des Souveräns stand dabei im Vordergrund. Dies zeigt sich an der Geschäftsordnung des Bundesrates. «Er wacht für die äussere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz» (Art. 102 Nr. 9), und er sorgt für die «innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung» (Art. 102 Nr. 10). Schliesslich leitet er die «eidgenössischen Angelegenheiten» auf der Grundlage von Bundesgesetzen und -beschlüssen (Art. 102 Nr. 1), erstattet der Bundesversammlung Bericht über die innere Lage und legt Vorschläge vor, «welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet» (Art. 102 Nr. 16).[5]

Betrachten wir nun die Arbeit des für die Systematik der Gesetzesauslegung und -neuschaffung massgebenden Lehrers der damaligen Zeit, Walther Burckhardt (1871–1939).[6] In Riehen in eine renommierte Familie hineingeboren, studierte er in Leipzig, Berlin und Bern. Seine Dissertation schloss er 1895 bei Eugen Huber in Bern ab. Um die Jahrhundertwende in der Abteilung für Gesetzgebung und Rechtspflege des EJPD tätig, wurde der Jurist 1899 an die Universität Lausanne berufen. 1909 erhielt er die Professur für Staats- und Völkerrecht in Bern. 1923–1928 war Burckhardt Mitglied der Schweizer Delegation beim Völkerbund und des Haager Gerichtshofs. Er gab mehrere Schriften heraus, die sich mit dem Gesetzgebungsprozess und der Interpretation von Gesetzen beschäftigten. 1905 erschien sein bedeutender Kommentar zum Schweizer Staatsrecht. 1931 in dritter Auflage herausgegeben, beeinflusste und formte das Werk die Gesetzesinterpretation bis in die Nachkriegszeit.[7] Als Lehrer zahlreicher massgebender Juristen der Kriegszeit prägte Burckhardt die juristische Auslegung der Schweizer Staatsidee im Krieg massgeblich mit. Dies zeigt die Replik des zweiten grossen Staatsrechtlers, Zaccaria Giacometti (1893–1970), der sich in seinen Schriften explizit gegen das alte Recht und seine Rechtsauslegung wendet. Giacometti studierte in Zürich bei Fritz Fleiner und wurde 1936 Ordinarius. Er gab Standard-

5 Ebd., 44–46.
6 HLS, Bd. 3, 67.
7 Hans Merz. Walther Burckhardt. 1871–1939, in: ders. et al. (Hg.): Juristengenerationen und ihr Zeitgeist. Abhandlungen grosser Juristen aus zwei Jahrhunderten mit einführenden Worten, Zürich 1991, 266. Hans Merz beurteilt Burckhardts Kommentar zur Bundesverfassung in ihrem «Sinngehalt» von «noch heute gültiger Prägung».

werke wie das «Staatsrecht der schweizerischen Kantone» von 1941 oder 1949 das «Schweizerische Bundesstaatsrecht» heraus, das eine neue Darstellung und Definition von freiheitlicher Staatlichkeit verkörperte.[8] Giacometti war ein Vordenker der individuellen Freiheitsrechte der modernen Schweiz und setzte sich für eine kompromisslose Rechtsstaatlichkeit ein. Im Zweiten Weltkrieg kämpfte er wie bereits gesehen gegen die Missbräuche des Vollmachtenrechts. Seine Schriften bewirkten, dass das Bundesgericht nach dem Krieg auch jene Freiheitsrechte anerkannte, die nicht ausdrücklich in der Bundesverfassung erwähnt waren.[9] Exemplarisch für seine Art zu denken und seine Interpretation der Freiheitsrechte ist die Rektoratsrede an der Universität Zürich von 1955 über «Die Freiheitsrechtskataloge als Kodifikation der Freiheit».[10] Darin leitete Giacometti die Verbindung zwischen Staat und Person her, indem er den «Katalog der Freiheitsrechte» als «tragende Säule» der Demokratie und des Föderalismus bezeichnete, der den «Staatsethos des Landes als einen auf den Menschen ausgerichteten Ethos» versinnbildliche. Zentral in seinen Überlegungen war der Umgang mit den verbrieften Rechten in der Moderne. Giacometti ging von der These aus, dass die Verfassung jede rechtlich relevante individuelle Freiheit schützt und nicht nur die ausdrücklich aufgezählten Freiheitsrechte. Er plädierte also für eine elastische Auslegung der verbrieften Freiheitsrechte, die auf dem «Interpretationswege» aus den Verfassungsrechten sinngemäss abgeleitet werden könnten.[11] Die «Jurisprudenz» solle nicht «zu sehr auf dem Buchstaben der Verfassungsbestimmungen» verharren – ein Seitenhieb gegen das Bundesgericht –, sondern mehr den «Sinngehalt» der Normen erforschen.[12] Wie in den Menschen- und Bürgerrechten von 1789 vorgegeben, sollten die modernen Verfassungen «nicht nur die einzelnen Freiheiten, die sie aufzählen oder die sich aus den einzelnen, namentlich geschützten Freiheitsrechten ergeben, garantieren, sondern […] vielmehr unter dem Vorbehalt ausdrücklicher Vorbehalte jede individuelle Freiheit, die rechtlich relevant wird, gewährleisten».[13] Damit war der Weg frei für eine weiter gefasste Interpretation der Verfassung, die «zugleich die Garantie aller in Zukunft aktuell werdenden Freiheiten» in sich trug. Diese Auffassung des «ordre individualiste» fasste Giacometti in die Worte: «Der Staat ist um der Einzelnen willen da und nicht der Einzelne um des Staates willen.»[14] Auch Walther Burckhardt ging davon aus, dass in der Auslegung und der Neuschaffung von Gesetzen die Ethik eine Norm darstellte, die es zu erforschen galt. Unter Ethik verstand er den Gedanken eines Gesetzes respektive eines ganzen Staatssystems, welchen es zunächst zu erkennen galt. «Er [der Jurist, S. R.] kann nämlich das Gesetz, wo es der Ausle-

8 Dietrich Schindler. Zaccaria Giacometti. 1893–1970, in: Merz, Juristengenerationen, 167–187.
9 Ebd., 167, 169.
10 Abgedruckt in: Merz, Juristengenerationen, 170–187.
11 Merz, Juristengenerationen, 179.
12 Ebd., 180.
13 Ebd., 182–185.
14 Ebd., 171.

zurück

gung bedarf [...] nicht auslegen, ohne sich auf den Sinn des Gesetzes zu besinnen; auf denjenigen Sinn, diejenige Bedeutung, die ihm im Rahmen des gegebenen Wortlautes am ehesten zugeschrieben werden kann; und das ist offenbar eine gesetzgebungspolitische Ueberlegung; die Ueberlegung, welchen Sinn ein vernünftiger Gesetzgeber dem mehrdeutigen Wortlaut geben würde, wenn er ihn eindeutig zu formulieren hätte.»[15] Dabei spielten historische wie teleologische Standpunkte eine Rolle.[16] Herkunft, Intention, Entwicklung und aktuelle Aspekte sollten sich im neuen Gesetz oder der Auslegung ergänzen und aufeinander eingehen. Jeder «Rechtssatz» hatte eine «der Idee adäquate Regel für die geschichtlich gegebene Gesellschaft» zu sein. «Darin liegt ihr [der Regel, S. R.] Sinn; um einen Sinn zu haben, um verständlich zu sein, muss eine Rechtsnorm dieser Idee irgendwie teilhaftig sein.»[17] Brüche waren nicht ein Mittel neuer Gesetzgebung, vielmehr sollte in der Harmonie des Ganzen eine Lösung für ein anstehendes Problem gefunden werden. Damit ergaben sich Entwicklungen im Rechtssystem, die jedoch den Kern des einmal Gesetzten und Festgelegten nicht tangierten. Staatsidee und Moderne verbanden sich, ohne Revolution oder Wende einzuführen. Wenn wir nun vom vorher erkannten Inhalt der Bundesverfassung und der Schweizer Staatsidee nach Unabhängigkeit, wirtschaftlicher Prosperität und persönlichen Freiheiten wie Gleichheit, Glauben, Handel oder Ehe ausgehen, bewegte sich die Anpassung des Rechts stets in dieser traditionellen Richtung des Bewahrens, der Kompilation bestehenden Rechts. Der Staat hat nach Burckhardt den Zweck, das Recht zu verwirklichen, das Recht aber liegt in der Idee des von Kant inspirierten Rechtslehrers Burckhardt vor dem Staat, gründet in einem Ethos. Dieser ist getragen von Gerechtigkeit. Das Recht muss «einem konkreten gesellschaftlichen Zustand» entsprechen.[18] Kreiert der Jurist ein neues Gesetz, muss er «den gesellschaftlichen Zustand, den er mit seiner Vorschrift bewirken will», bewerten, «oder genauer: den er herbeiführen will durch die zwangsweise Anwendung der Norm».[19] «Gesellschaftliche Wirkung» versteht Burckhardt nicht individualistisch auf den Einzelfall bezogen, sondern «als die Wirkungen im Durchschnitt aller Fälle».[20] Der Jurist als Kreator des Gesetzes muss die Leitidee des übergeordneten Rechtssystems kennen, muss den «Grundgedanken des Gesetzes in Wiedererwägung» ziehen. «Aber von den bisherigen Merkmalen zu diesen ganz neuen führt kein logischer Weg; der blosse Verstandesmensch wird das Ziel nicht finden.» Erst der «sie zu recht verbindende ethische Gedanke» macht «das Ganze aus».[21] Als Jurist war es Burckhardt wichtig, das Recht zu verstehen und es so weit zu erklären, dass Entscheidungen dazu logisch ableitbar

15 Walther Burckhardt: Die Aufgabe des Juristen und die Gesetze der Gesellschaft, Zürich 1937, 5.
16 Merz, Burckhardt, 267.
17 Burckhardt, Aufgabe, 20.
18 Lorenz Engi. Walther Burckhardt (1871–1939), in: Ius.full. Forum für juristische Bildung, Nr. 2, Zürich 2009, 190–192.
19 Burckhardt, Aufgabe, 22.
20 Ebd.
21 Ebd., 39.

waren. «Was der staatliche Gesetzgeber kraft staatlicher Autorität vorschreibt, soll er nicht nach Belieben bestimmen, sondern nach Grundsätzen; es soll der Ausdruck einer begründeten, sachlich zu rechtfertigenden Forderung sein; und das Gesetz tritt auf mit dem Anspruch, das Gerechte und Vernünftige zu sein», schrieb Burckhardt 1935.[22] Im Gegensatz zu Giacometti, der die Idee einer menschenbezogenen Auslegung des Rechts befolgte, sah Burckhardt das Übergeordnete im Recht. Dieser Ansatz führte dazu, dass Rechtgrundsätze, wie wir sie in der Schweizer Bundesverfassung als Gleichheit, Freiheit des Glaubens oder der wirtschaftlichen Betätigung erkennen, zu stark gewichtet wurden, ohne sie auf den Bürger zu beziehen. Das Staatswohl war per se anzustreben. Die Freiheitsrechte sollten allen dienen, ohne den Einzelnen ins Zentrum zu stellen. Der Staat, der das Gesetz ausführte, war gleichzeitig das Gesetz und sein Inhalt. Wo das individuelle Bürgerrecht fehlte, war die Norm, dem Staat zu dienen. Arbeit, Privatleben oder Ehe hatten allein das Ziel, den Staat zu fördern, damit er das Gemeinwohl halten und schliesslich das Recht ausüben und garantieren konnte. Darin bestand die bei Burckhardt wichtige Idee der Gerechtigkeit, dass alle davon profitieren konnten, aber keine und keiner für sich. Individualität gab es nicht. Sie kam erst nach dem Zweiten Weltkrieg in den Blick. Der Staat hatte dafür zu sorgen, dass es allen gut ging und dazu gehörte, dass es jenen, die aus der Norm fielen, nicht gleich gut ging wie den anderen. Die Norm entwickelte sich aufgrund der als überlieferte Sitten bezeichneten Gewohnheiten, Lebensweisen und Moralvorstellungen, der Geschichte, der Kirche und der Wirtschaft. Alle diese Komponenten beschrieben den senkrechten Bürger, nicht zu vergessen das Militär. Diese Norm war in der Verfassung verankert. Gleichheit, Wehrwille, Arbeitskraft, Gemeinwohl. Was hier fehlte, war die Beziehung zum Menschen, was Giacometti erkannte, als er die überhandnehmende Macht des Staats im Vollmachtenregime während des Zweiten Weltkriegs kritisierte.[23] Burckhardt, auf einen starken Staat nach Schweizer Grundwerten fixiert, sah nicht voraus, was bei einem Druck von aussen, wie er in der Wirtschaftskrise und im Zweiten Weltkrieg auf die Schweiz zukam, entstehen konnte, zum Nachteil der Menschen, in unserem Fall der vom Bürgerrechtsverlust betroffenen Frauen. Wohl in der Beobachtung, wozu Staaten in dieser, den Menschen ausser Acht lassenden Form fähig waren, nahm sich Burckhardt im Oktober 1939 das Leben.[24]

22 «Die Auslegung der Verträge», zitiert nach Merz, Burckhardt, 267.
23 Giacometti, Bundesstaatsrecht, «Historische Einleitung», 20.
24 Sein Biograf Alfred Kölz sagt: «Im Okt. 1939 schied er freiwillig aus dem Leben, vermutlich weil er den Zusammenbruch des Völkerrechts und des freiheitl. Staatsrechts in Europa nicht verkraften konnte.» HLS, Bd. 3, 67.

zurück

5.3 Ein Gralshüter der alten Ordnung: Der Beamte Max Ruth (1877–1967) und die «ausheiratenden» Schweizerinnen

Die von Walther Burckhardt vertretene Staatsauffassung im Sinne der «zwangsweisen Anwendung der Norm» führte im Fall des Bürgerrechts der Frauen im Zweiten Weltkrieg zu Entscheidungen von grosser Tragweite. Betrachten wir zunächst die ideologischen und theoretischen Vorstellungen der damaligen Bürgerrechtkonzeption. Im EJPD war, wie bereits erwähnt, der Adjunkt in der Polizeiabteilung, Max Ruth, als Experte massgeblich an der zeitgenössischen Auslegung des Staatsangehörigkeitsrechts beteiligt. Der Jurist war zwar kein Schüler von Walther Burckhardt, aber als Beamter in der Polizeiabteilung rezipierte er seine Werke. Dies geht aus den Quellen hervor.[25] Bekannt ist, dass Ruth eine etwas exotische Ansicht über das Schweizer Bürgerrecht pflegte.[26] Für unsere Frage ist jedoch besonders interessant, wie dieser sich zum Bürgerrecht der Frauen stellte, weil er es war, der die Notrechtsgesetze von 1940 und 1941 über Erwerb und Verlust konzipierte und inhaltlich begründete. Aus dieser Perspektive müssen wir uns noch einmal mit seinen Vorstellungen befassen, um zu verstehen, weshalb er den Verlustgrund im Krieg so vehement ausbaute. Zusammen mit den Überlegungen zur zeitgenössischen Auffassung im Staatsrecht ergibt sich ein Bild, das zeigt, welche Ideale der BRB von 1941 betreffend der Frauen verfolgte. Betrachten wir nun zunächst die Auffassung von Max Ruth über Staat und Nationalität. Schon 1936 machte er sich im Hinblick auf die erwartete Gesetzesvorlage zum Bürgerrecht an die Konzeption eines umfassenden Staatsangehörigkeitsrechts.[27] 1937 veröffentlichte er den bereits behandelten Aufsatz zum Schweizer Bürgerrecht,[28] und nach dem Krieg verfasste er im Auftrag des Departements noch einmal eine Gesetzesvorlage.[29] Diese Entwürfe sind interessant, weil Ruth darin die traditionellen Auffassungen der Staatsangehörigkeit ausbreitete, wie sie in den 1930er- und 1940er-Jahren gängig waren und weil er darin die Prinzipien von Burckhardts Herleitungen verinnerlichte. Ruth leitete die Bürgerrechte von der Staatsidee der Unabhängigkeit und der Freiheit ab und bettete sie in die Vorstellungen vom Gemeinwohl allgemeiner Prägung ein. «Oberster Zweck des Staatsangehörigkeitsrechtes ist nicht der Menschheit ein staatliches Dach zu verschaffen, sondern dem Staat ein taugliches Staatsvolk.»[30] Dieses sah er als Kollektiv: «Das Staatsvolk ist zusammengesetzt aus

25 Vgl. die Literaturangaben bei Ruth in Zusammenhang zum Vollmachtenbeschluss 1941 und im Dossier «Verschiedene Unterlagen zum Studium der Nationalität der verheirateten Frau», beides in: BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 202, Dossier «Beibehaltungsrecht».

26 Dazu etwa Kury, Fremde, 120–123, 192.

27 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 202, Dossier «Beibehaltungsrecht». «Schweizerbürgerrecht. Bericht von Herrn Dr. Ruth», Typoskript, [29. 6. 1936].

28 Max Ruth. Das Schweizerbürgerrecht, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Neue Folge, Bd. 56, 1937, 1a–156a.

29 Max Ruth. Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts, o. O., o. D. [Typoskript].

30 Ruth, Bundesgesetz, 11.

lebendigen, nicht nur blutmässig verwandten Bürgerfamilien, nicht aus Einzelpersonen.»[31] Grundlagen und Prinzipien entsprachen historischen Vorstellungen von der wehrhaften Schweiz, der Eidgenossenschaft und ihrer Bünde. Ausdruck der Schweizer Nation waren die «Stämme», die Familien, die das «Schweizertum», die Schweizer Eigenart, repräsentierten und die politischen Ideale überlieferten. Hier verankerte das Bürgerrecht die Staatsidee und trug sie von Generation zu Generation weiter. «Und ich bin der Auffassung, dass dieser Gedanke [über die Definition des «Abstammungsprinzips», S. R.] dahin geht, dass die Kinder aus schweizerischer Familie Schweizer sein sollen, nicht weil die Familie natürlich auch eine blutmässige Einheit ist, sondern weil sie eine soziale Einheit ist.»[32] Das Schweizer Volk war in den Augen Ruths «nicht ein Zufallsprodukt», sondern «das bewusste oder unbewusste Ergebnis gesetzgebungspolitischer Ueberlegungen, und zwar solcher der Auswahl der Tauglichkeit».[33] Das «Staatsvolk» sollte aus «möglichst geeigneten Trägern seiner Staatsidee» bestehen.[34] Selbstredend konnten nur Männer als Träger der Stämme fungieren, während die Frauen entsprechend dem bürgerlichen Ideal auf ihre Rolle der Mutter, Erzieherin und Gefährtin des Mannes reduziert waren. «Sie sind sich ihrer Aufgabe bewusst, das rein Menschliche und Einigende zu hüten und zu pflegen und die Friedensinsel der Familie vor Kampf und Streit der Zeit zu bewahren. Damit leisten sie auch dem Staat den besten Dienst.»[35] Für Ruth war das Bürgerrecht gemeinsamer Besitz des «Stammes», genauer, des «Mannsstamm[s]». Ein individuelles Bürgerrecht konnte es daher nicht geben.[36] «Die kleinste Einheit [im Staatsangehörigkeitsrecht, S. R.] ist nicht der Einzelmensch, sondern die Familie mit allen ihren Generationen nach rückwärts und vorwärts.»[37] «Seinem wahren Wesen nach ist aber das Bürgerrecht nicht Besitz, Wille und Wahl des Einzelnen, sondern Verbundensein mit Schicksal und Geschichte des Volkes.»[38] Vom «Stammesbürgerrecht» leitete Ruth das «Prinzip der Einheitlichkeit des Bürgerrechts in der (engern) Familie» ab. «Es bewirkt, dass grundsätzlich die engere Familie hinsichtlich des Bürgerrechts ein gemeinsames Schicksal haben soll.»[39] Die Familie wurde beim Bürgerrecht als «Einheit» behandelt und war, obwohl «selbst zwar keine politische Einrichtung des Staates […] doch das begriffliche Bindeglied zwischen dem Staat und seinen […] Angehörigen».[40] In diesem Bild existiert auch die richtige Schweizer Ehe als

31 Ebd., 24.
32 Ebd., 17.
33 Ebd.
34 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 202, Dossier «Beibehaltungsrecht». Schweizerbürgerrecht. Bericht von Herrn Dr. Ruth, Typoskript, [29. 6. 1936], 10.
35 Ruth, Schweizerbürgerrecht, 136a.
36 Ebd., 31a.
37 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 202, Dossier «Beibehaltungsrecht». Schweizerbürgerrecht. Bericht von Herrn Dr. Ruth, Typoskript, [29. 6. 1936], 7.
38 Ruth, Schweizerbürgerrecht, 32a.
39 Ruth, Bundesgesetz, 99, 148.
40 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 202, Dossier «Beibehaltungsrecht». Schweizerbürgerrecht. Bericht von Herrn Dr. Ruth, Typoskript, [29. 6. 1936], 7.

zurück

Vorbild – «ohne Ehe keine Familie» –,[41] die nur im Ausnahmefall fremdes Blut aufnehmen sollte. Die Auffrischung durch Ausländerinnen war nicht gern gesehen, aber gesetzlich toleriert und legitimiert. Demgegenüber fielen die Frauen, die sich nicht für einen Schweizer entschieden, aus dem Rahmen und der Norm. Sie verloren das Bürgerrecht. Diese Norm, die «Heiratsregel», definierte den Aufbau des Bürgerrechts, indem die Kinder dieser Ehe das Bürgerrecht vom Vater erhielten, in Ausnahmefällen – aus Humanitätsgründen – von der Mutter, wenn keine gültige Ehe bestand. Die Ehe als Lebensgemeinschaft sollte die Zelle des Staats sein. «Der Eheschluss darf […] nicht als isolierter Vorgang betrachtet werden wie etwa im Zivilrecht; seine Bedeutung für das Bürgerrecht liegt darin, dass er ein neues Glied der Kette schmiedet, durch das vergangene und künftige Generationen des Staatsvolkes verbunden sind. Die Frau gehört zum Manne, weil durch die Ehe eine neue Generation begründet werden soll und weil nur die Generationenfolge dem Staatsvolk die Unsterblichkeit sichert.»[42] Ehen mit fremden Männern bildeten darin keine erwünschte Norm, sondern waren als Fremdkörper im Staat zu regeln. «Der Staat muss Ehefreiheit gewähren; er kann darum bürgerrechtliche Mischehen nicht verhindern wollen. […] Er nimmt zwar kein Interesse an der Wahl des Ehepartners, […] er ist aber doch in hohem Masse interessiert daran, was aus diesen Mischehen wird».[43]

Hinterfragen wir zunächst diese Ansichten. Als Adjunkt in der Polizeiabteilung im EJPD pflegte Max Ruth einige Ziele in seinem Berufsleben. Er wollte die «Überfremdung» der Schweiz in geregelte Bahnen lenken, die «assimilierten» Ausländer, besonders Kinder von Schweizer Müttern, einbürgern und die Normen beim Bürgerrecht gegen die Forderungen der Frauenrechtlerinnen verteidigen. Seine Konzeption des Staatsbürgerrechts in den 1930er- und 1940er-Jahren stand denn auch im Zeichen dieser Ziele. Rhetorik und Argumentation dieser Gesetzesvorschläge waren in der Zeit verankert und bezogen sich vielfach auf die moderne Diskussion über die Frauenrechte. Abstrahieren wir diese Momente, erscheint deutlich, dass die Beziehung des Bürgers und der Bürgerin zum Staat nicht auf einer individuellen Komponente beruhte, sondern einseitig definiert als Mittel staatlichen Interesses daherkam und das Bestehen des Staats sichern sollte. Der Begriff, der dazu verwendet wurde, war jener der «Familie», die den Grundstock des Staats bildete und zugleich die Beziehung der Geschlechter regelte sowie Ort des Bürgerrechts war. Diese Familienideologie erstarkte in der Wirtschaftskrise, indem Frauen auf ihre Rolle als Hausfrauen und Mütter zurückgedrängt werden sollten. Im Konzept von Max Ruth hatte das weibliche Bürgerrecht eine klare Funktion. Es sollte in der Schweizer Familie jene Kräfte entfalten helfen, die dem

41 Ruth, Schweizerbürgerrecht, 43a. «Wenn aber der Abschluss und das Bestehen der Ehe im Bürgerrecht keine Rolle mehr spielen soll, kann auch die Familie nichts mehr zu bedeuten haben», so lehnte Ruth die Forderungen der Frauenorganisationen für ein vom Zivilstand unabhängiges Bürgerrecht der Frauen ab.

42 Ruth, Bundesgesetz, 151.

43 Ebd.

Staat nützten und so definiert werden, dass die Ehe mit einem Fremden nicht zu einem Instrument für eine erleichterte Ansiedlung von ausländischen Männern in der Schweiz wurde.[44]

Damit verkörperte Max Ruth die Idee des zweckbedingten Bürgerrechts im Zweiten Weltkrieg. Er hatte mit seiner Festsetzung der Familie als Zentrum staatlicher Organisation und gleichzeitig pulsierendem Gebilde der freien Nation einen neuen Sinn im liberalen Ideal der wirtschaftlichen Familienidee formuliert. Bei Ruth war die Familie Zentrum des Zusammenhalts in schwieriger Zeit. Sie hatte die Funktion, den Staat zu erhalten und ihn zusammenzuhalten. Aus dieser Perspektive folgte Ruth den Anschauungen Burckhardts und übernahm dessen Logik, auch als Kreator des Rechts, das er Schritt für Schritt entwickelte. Diese Ideologie ist, bezogen auf das Resultat, das sie zeitigte, allerdings zu vernachlässigen. Interessant ist lediglich, dass Ruth mit seinen Vorschlägen, die wir nachfolgend noch im Detail anschauen werden, den Bundesrat ohne weiteres überzeugen konnte. Sein Sinn – im Sinne Luhmanns – der Familie passte in die Rhetorik der Zeit. Sie band sie an ein bestehendes System an und führte dieses weiter aus. Diese zunehmende Bedeutung der Familie während der Wirtschaftskrise und im Weltkrieg als politisches und rhetorisches Mittel des inneren Zusammenhalts ist bekannt. Noch kaum beleuchtet wurden hingegen die Zusammenhänge zwischen Familie und Bürgerrecht, wie sie sich in der Schweizer Konzeption ergaben. Betrachten wir nun die weiteren Ereignisse, mit denen Max Ruth die Beschlüsse von 1940 und insbesondere von 1941, der für die Definition des weiblichen Staatsangehörigkeitsrechts im Krieg von Bedeutung war, begründete und ausführte. Am 9. Februar 1940 hatten die Bundesrichter im Fall Liais entschieden, dass die Bedingungen, unter denen Frankreich ausländische Ehefrauen einbürgerte, nichts mehr mit dem Erwerb durch die Heirat zu tun hatten. Schweizerinnen blieben demnach Schweizerinnen, wenn sie das von Frankreich verlangte Verfahren nicht einleiteten.

5.4 Letzte Schlupflöcher stopfen: Der Bundesratsbeschluss von 1941 und der Konflikt mit dem Bundesgericht

Nach dem Entscheid Liais war Max Ruth alarmiert. Er sah im Urteil des Bundesgerichts eine «Gefahr» für die Schweiz.[45] «Man darf nicht übersehen, dass die Beibehaltung bisher eine ziemlich seltene Erscheinung war und meist nur bei Ehe mit einem Staatenlosen oder einem Ueberseer eintrat. Tritt sie auch in der Ehe mit einem Franzosen ein, dann verdoppelt oder vervielfacht sich die Zahl

44 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 202, Dossier «Beibehaltungsrecht 1940–42». Exposé über die Beibehaltung des Bürgerrechts bei der Ehe der Schweizerin mit einem Ausländer, 16. 5. 1940, von Max Ruth.

45 Ebd., «Bericht Meyer betr. Ehe von Schweizerinnen mit Franzosen.» Stellungnahme von Ruth an den Abteilungschef, o. D.

zurück

der Fälle.»[46] Führten Deutschland oder Italien das gleiche Recht wie Frankreich ein – und davon ging Max Ruth damals aus –, würden nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts schon bald 90 Prozent der Frauen, die einen Ausländer heirateten, Schweizerinnen bleiben können.[47] «Die Regel unseres Rechtes, wonach durch Ehe mit einem Ausländer das Schweizerbürgerrecht verloren geht, würde dadurch in ihr Gegenteil verkehrt», wetterte er.[48] Wenn der Nationalitätswechsel bei der Heirat davon abhing, ob die Frauen im Heimatland des Ehemannes einen Antrag stellten oder nicht, konnten sie ihr Bürgerrecht im Prinzip selbst wählen, eine Vorstellung, die Ruth umtrieb: «Das Bürgerrecht ist nicht […] Sache freier Wahl, es ist seinem Wesen nach Schicksal der Geburt.»[49] Hier nun musste eine Lösung getroffen werden. Sie fand ihren Ausdruck im Bundesratsbeschluss von 1940 und deutlicher noch in jenem von 1941.

1940 und 1941 erliess der Bundesrat auf der Basis des Bundesbeschlusses «Über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität» vom 30. August 1939 zunächst am 20. Dezember 1940 den Beschluss «über Änderung der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts, der am 1. Januar 1941 in Kraft trat.[50] Am 11. November 1941 folgte dann eine Ergänzung und Korrektur, die den Beschluss von 1940 ersetzte.[51] Das Notrechtsgesetz von 1940 enthielt noch keine explizite Gesetzesbestimmung über das Bürgerrecht der Frauen bei der Heirat eines Ausländers. Vielmehr ging es um Fragen der Einbürgerung und um den Entzug der Staatsangehörigkeit. Es stand im Zeichen erhöhter Anforderungen für die Naturalisation (Art. 1 Abs. 2; Art. 2 Abs. 1), der Bekämpfung von Scheinehen (Art. 2 Abs. 2) und sah Ausbürgerungen vor. Art. 3 erlaubte es, Schweizer Bürger, die ein zweites Bürgerrecht besassen, auszubürgern, wenn ihr «Verhalten […] den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist». Einbürgerungen «wenig bemittelter, in der Schweiz aufgewachsener Ausländer von zuverlässig schweizerischer Gesinnung» sollten hingegen mit einer Garantieleistung des Bundes für allfällige Sozialkosten gefördert werden (Art. 1 Abs. 4), eine Bestimmung, die ganz nach den Vorstellungen von Max Ruth zur Integration «assimilierter» Ausländer als Teil der schweizerischen Fremdenpolitik im Krieg geriet. Von entscheidender Bedeutung im Gesetz von 1940 waren allerdings Art. 5, der den Entscheid über das Bestehen des Schweizer Bürgerrechts neu dem EJPD zuwies, und Art. 6,

46 Ebd., Exposé über die Beibehaltung des Bürgerrechts bei der Ehe der Schweizerin mit einem Ausländer, 16. 5. 1940 von Max Ruth, 16.

47 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 53, K 5/1, «Neuer Bundesratsbeschluss über Aenderung der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts.» Antrag des EJPD an den Bundesrat, 3. 11. 1941.

48 Ebd., «An den Bundesrat. Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 20. Dez. 1940», o. D., 4. Ruth äusserte diese Bedenken schon in seinem bereits genannten Exposé vom 16. 5. 1940, 27.

49 Ebd., 1.

50 AS, Bd. 56, Jg. 1940, Bern 1941, 2027–2030.

51 «Bundesratsbeschluss über Änderung der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts. (Vom 11. November 1941)», in: AS, Bd. 57, Jg. 1941, Nr. 54, Bern 1942, 1257–1260.

der das EJPD und den Bundesrat als Rekursbehörde installierte und damit die traditionellen Befugnisse des Bundesgerichts drastisch beschnitt. Dieses hatte, wie bereits ausgeführt, zwar auch nicht direkt über das Bestehen des Schweizer Bürgerrechts urteilen können. Aber nach Art. 45 BV konnte das Gericht bei einer Verletzung der Niederlassungsfreiheit, der Verweigerung von Heimatscheinen oder Ausweispapieren angerufen werden und musste in diesem Zusammenhang «vorfrageweise» auch das Bestehen des Schweizer Bürgerrechts abklären. Dadurch hatte sich das Bundesgericht, wie Max Ruth im Mai 1940 festhielt, als «die Bundesinstanz konstituiert, die über Schweizerbürgerrecht entscheidet und […] als solche die Beibehaltungspraxis [bei der Heirat mit einem Ausländer, S. R.] geschaffen».[52] Mit Art. 5, so sah der umtriebige Beamte es vor, konnte von nun an die Verwaltung respektive der Bundesrat über solche Fälle entscheiden und die nötigen Regeln nach dem Gusto von Ruth herstellen.[53] Damit umging man die in den Augen des EJPD gefährlich liberale Praxis des Bundesgerichts. Doch es gab Widerstand. Die Einschränkung der Bürgerrechte und die Machtkonzentration beim EJPD, die sich mit dem BRB von 1940 ergaben, stiessen in der Öffentlichkeit auf Kritik. Die «Neue Zürcher Zeitung» monierte unter dem Titel «Abbau des Rechtsschutzes» am 21. Januar 1941 die Aufhebung der traditionell in der Bundesverfassung und im Bürgerrechtsgesetz von 1903 Art. 8 Abs. 2 (Entscheidung über Einsprachen gegen die Zulässigkeit eines Verzichts aus dem Schweizer Bürgerrecht) verankerten Kompetenzen des Bundesgerichts. Dieses habe mit seinen Urteilen eine «klare Rechtsprechung aufgebaut, die zwischen den Anforderungen der Humanität einerseits und denjenigen der Staatsraison anderseits die richtige Mitte hält und das Institut des Schweizerbürgerrechtes […] in einer Weise ausgestaltet hat, die eines Rechtsstaates würdig ist». Das Schweizer Bürgerrecht habe in den aktuellen Zeitentwicklungen einen «erhöhten Wert» und weiter: «Es ist zu einem Individualrecht par excellence geworden. Ob dieses Recht besteht oder nicht, sollte nach wie vor der Richter entscheiden, nicht die Verwaltung. Diese ist allzu leicht geneigt, Motiven Gehör zu schenken, die keine Rolle spielen dürfen, z. B. polizeilichen Motiven. Es ist bekannt, wie gewisse ausländische, auch nicht totalitäre Staaten Leuten wegen ‹Unerwünschtheit› einfach das Bürgerrecht aberkennen, wenn es aus diesem oder jenem Grund streitig geworden ist.» Die interne Rekursstelle sei problematisch, da nicht unabhängig. «Auch liegt ein Widerspruch darin, dass zahlreiche minderwichtige Sachen durch verwaltungsrechtliche Beschwerde vor das Bundesgericht gebracht werden können, dass dagegen der Bürger hinsichtlich seines heute vielleicht fundamentalsten Rechtes, des Bürgerrechtes, der Verwaltung ausgeliefert sein soll.» Schliesslich wurde die Rechtmässigkeit von Art. 5 zur «Entscheidbefugnis» im Rahmen der Vollmachten überhaupt in Zweifel gezogen:

52 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 202, Dossier «Beibehaltungsrecht». Exposé über die Beibehaltung des Bürgerrechts bei der Ehe der Schweizerin mit einem Ausländer, 16. 5. 1940, von Max Ruth, 3.

53 Studer, Schweizer Bürgerrecht, 102, nennt die gesetzliche Verankerung der «Heiratsregel» irrig schon Teil des Beschlusses von 1940.

zurück

«Es ist schlechthin nicht einzusehen, was dieser Abbau des Rechtsschutzes mit der Neutralität und Unabhängigkeit zu tun hat.» Der Journalist J. F. forderte die Vollmachtenkommission denn auch auf, sich der Sache anzunehmen. Aufgrund des öffentlichen Drucks, der Opposition des Bundesgerichts und der Kritik der Vollmachtenkommission[54] an Art. 5 des BRB von 1940 kam es zu einer Revision, die im neuen Beschluss vom 11. November 1941 ihren Ausdruck fand. Zentral waren die beiden neu aufgenommenen Artikel 7 und 5. Um der Kritik an der Entmachtung des Bundesgerichts entgegenzukommen, etablierte der Bundesrat in Art. 7 die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht gegen Entscheidungen des EJPD über das Bestehen von Schweizer Bürgerrecht. Art. 5 bot eine fundamentale Neuerung, indem hier erstmals der «Verlust des Bürgerrechts durch Ehe» staatsrechtlich normiert wurde. Dieser Artikel 5 trat am 1. Mai 1942 in Kraft.[55] Ergänzt sei noch, dass es am 18. Mai 1943 zu einem weiteren Beschluss kam, der Artikel 3 von 1940 zur Ausbürgerung von Schweizern verschärfte, indem nun auch Personen ohne Doppelbürgerrecht denaturalisiert werden konnten.[56]

Bei den Bundesrichtern weckte das Ansinnen des EJPD, die Beschwerden zum Bürgerrecht «innerhalb der Verwaltung» zu entscheiden, schon früh rechtliche Bedenken. «Es handelt sich nicht um Administrativsachen, sondern um Beschwerden über Grundrechte der Person», hielten die Bundesrichter bereits am 1. Oktober 1940, also im Vorfeld des BRB vom 20. Dezember 1940, fest.[57] Das EJPD hatte demgegenüber geltend gemacht, die seit längerem inoffiziell mit Bürgerrechtsfragen beschäftigte Polizeiabteilung solle als zuständige Behörde die nötige Entscheidungskompetenz erhalten, um «Zweifel und Streit» über das Bestehen von Bürgerrechten «möglichst schnell endgültig» zu beseitigen und Auskünfte an Kantone und Gemeinden im immer komplexer werdenden Bereich rechtsgültig zu erteilen.[58] Ruth liess allerdings keine Zweifel offen, dass es hier nun auch um Politik ging und die Sache dem Bundesrat zu überlassen war: «Auch aus allgemeinen Gründen erscheint die Bundesverwaltung als die gegebene Instanz. Die Staatsangehörigkeit ist in erster Linie von politischer Bedeutung und gehört

54 Studer, Schweizer Bürgerrecht, 102.

55 AS, Bd. 57, Jg. 1941, Nr. 54, Bern 1942, 1257–1260. «Verfügung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts. (Vom 19. Februar 1942)», in: Eidgenössische Gesetzesammlung, Bd. 58, Jg. 1942, Nr. 10, Bern 26. 2. 1942, 187.

56 AS, Bd. 59, Jg. 1943, Nr. 21, 398 f.

57 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 53, Dossier K 5/1, Brief in Abschrift. Auch nach Inkraftsetzung des Beschlusses von 1940, am 1. 1. 1941, hielt das Bundesgericht an seiner Kritik fest, vgl. den Brief vom 31. 1. 1941, ebd.

58 Ebd., Kopie des Briefes vom 6. 9. 1940 des EJPD an das Schweizerische Bundesgericht. Vgl. dazu auch BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 56, Dossier K 5/16. BR von Steiger an das Gemeindedepartement des Kantons Luzern, 26. 4. 1946. Mit Art. 6, sollte BR von Steiger 1946 rückblickend sagen, sei eine Behörde geschaffen worden, die «hauptfrageweise, d. h. in für alle andern Behörden verbindlicher Weise entscheiden konnte, um damit die bisher fehlende aber dringend notwendige Einheitlichkeit auf dem wichtigen Gebiet der Staatsangehörigkeit zu schaffen».

daher ihrer Natur nach vor die politischen Behörden.»[59] Im Streit ging es letztlich um die Frage, wer eigentlich berechtigt war, das Schweizer Bürgerrechtswesen zu «formen», wie Bundesrat von Steiger anlässlich einer Sitzung mit den drei Bundesrichtern Walter Nägeli (1881–1965),[60] Hans Huber (1901–1987)[61] und Eugen Blocher (1882–1964)[62] am 26. Juni 1941 festhielt.[63] Der Bundesrat hatte aufgrund des Widerstandes in der Vollmachtenkommission gegen den Entwurf des BRB von 1940 das Gespräch mit den Bundesrichtern gesucht, um sich «ein selbständiges Urteil über den ganzen, nicht einfachen Fragenkomplex zu bilden».[64] Wie aus dem von Max Ruth verfassten Protokoll hervorgeht, verteidigten die Richter die Aufgabe des Bundesgerichts als Rekursinstanz bei Fragen des Schweizer Bürgerrechts vehement.[65] Das Bundesgericht könne «Rechtsschutz» und «Rechtssicherheit» für den «Bürger» besser wahren, als die Verwaltung, wo «bei der Behandlung eines Geschäftes der gleiche Beamte seinen Einfluss durch die verschiedenen Instanzen hindurch zur Geltung bringen könne» – zweifellos ein Seitenhieb auf Max Ruth.[66] Im Laufe der Besprechung wurde deutlich, dass Art. 5 im Beschluss von 1940 über die Entscheidungsbefugnis des EJPD vor allem das «Beibehaltungsrecht» betraf, also die Frage, wann eine Schweizer Braut in der Ehe mit einem Ausländer Schweizerin bleiben durfte. Auch hier nun stellten die Bundesrichter das Recht vor die Politik. Die «Feststellungsfragen des Art. 5» seien, wie Bundesrichter Blocher bemerkte, «im wesentlichen Rechtsfragen, allerdings mit stark politischem Einschlag».[67] Der staatspolitische Einschlag sei aber nicht «derart, dass er den Ausschluss des Bundesgerichtes als Kontrollbehörde rechtfertigen würde», hielt Richter Nägeli fest, ermahnt von Bundesrat von Steiger, dass bei diesen Entscheiden «das staatspolitische Moment nicht zu kurz kommen dürfe». Schliesslich warf Nägeli das Handtuch: «Wenn wirklich die staatspolitischen Gründe den Gedanken des Rechtsschutzes überschatteten, dann möge

59 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 53, K 5/1, Schreiben des EJPD vom 6. 9. 1940 an das Schweiz. Bundesgericht. Weitere Gründe für den Beschluss von 1940 sind dem «Bericht zu den Entwürfen eines Bundesratsbeschlusses über Aenderungen der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts» vom 15. 7. 1940, 1, zu entnehmen (vgl. das Dossier zu den Vorarbeiten des BRB 1940/41, ebd.). Da eine Kodifizierung aus Gründen einer Gesetzesreform und mangels eines umfassenden Bürgerrechtsgesetzes zwar dringend, die «Zeitumstände heute durchaus ungünstig» seien, solle das «Nötigste» in einem Vollmachtenbeschluss geregelt werden, hielt Max Ruth fest. So könnten «Neuerungen» ausprobiert werden und auf ihre «schwer voraussehbaren praktischen Wirkungen» hin «erprobt» werden.

60 HLS, 9, 72 f. 1933–1952 Bundesrichter, Mitglied der FDP. Beeinflusste die «formelle Gestaltung der Rechtssprechung massgeblich».

61 HLS, 6, 504. 1934–1946 Bundesrichter.

62 HLS, 2, 496. Bundesrichter 1929–1952. Seit 1907 Mitglied der Sozialdemokratischen Partei, 1914/15 Parteipräsident in Basel-Stadt.

63 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 53, K 5/1, Summarisches Protokoll, Bern, 26. 6. 1941, 8.

64 Ebd., 5. 5. 1941. Schreiben von BR Eduard von Steiger an den Präsidenten des Schweizerischen Bundesgerichts.

65 Ebd., Summarisches Protokoll, Bern, 26. 6. 1941, 2.

66 Ebd., 6.

67 Ebd., 5 f.

zurück

der Bundesrat bei seiner Lösung bleiben.»[68] Nun schlug Max Ruth die Brücke zu seinem nächsten Vorhaben: «Eine Lösung könnte in der Tat auch in der Weise gesucht werden, dass gewisse materielle Grundsätze über das Beibehaltungsrecht in den Bundesratsbeschluss selbst aufgenommen würden.» Damit ebnete er den Weg für eine Kodifizierung der «Heiratsregel». Wie aus den Akten hervorgeht, wollte Ruth das Gesetz über den Verlust durch die Heirat eigentlich bereits im BRB von 1940 verankern. In einem undatierten Kommentar zu einem internen Gutachten bezüglich der Ehe zwischen Schweizerinnen und Franzosen, das aus der Zeit vor dem Bundesbeschluss von 1940 stammt, sagte er: «Dem Wunsch der Schweizerin, ihr Bürgerrecht bei Ehe mit einem Ausländer beizubehalten, dürfen wir keine, auch nicht die kleinste Konzession machen.» Daher schlug er einen Gesetzesartikel vor. «Wenn jetzt ohnedies am Staatsangehörigkeitsrecht geflickt werden soll, wäre es vielleicht angebracht, bestehendes Gewohnheitsrecht und Praxis zu fixieren, in einer Form, die den Gefahren möglichst vorbeugt.»[69] Doch mit der in Art. 5 des BRB von 1940 schliesslich verankerten Entscheidungsbefugnis des Departements schien eine Kodifizierung vorerst überflüssig zu sein: «Wir […] haben uns aber gesagt, das sei nicht nötig, wenn die Verwaltung gem. Art. 5 entscheidet, weil wir dann durch vom Bundesrat zu erlassende Richtlinien materiell regeln können und den BRB. nicht mit dieser Sache zu belasten brauchten.»[70] Weil aber eine Einigung mit dem Bundesgericht über das «Beibehaltungsrecht» nicht möglich gewesen sei, «bleibt kein anderer Weg als der, diese Regelung in den Vollmachtenbeschluss aufzunehmen».[71] Die diesbezüglichen «Richtlinien»[72] hatte Ruth bereits ausgearbeitet. Sie fussten auf den weiter oben ausgeführten Argumenten zum «Stammesbürgertum», der «agnatischen Familie», in der die Frau nur «Mitbürgerin des Mannes» war, auf der Einheit des Bürgerrechts in der

68 Ebd., 9.

69 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 202, Dossier «Beibehaltungsrecht» «Bericht Meyer betr. Ehe von Schweizerinnen mit Franzosen.» Stellungnahme von Ruth an den Abteilungschef, o. D., 3 f. Vgl. auch den «Rapport concernant la nationalité de la Suissesse qui épouse un Français», vermutlich von J. Meyer, o. D. (nach 1939), 8 f., im gleichen Dossier. Er sagt darin, dass bis September 1939 kein Fall von Heimatlosigkeit einer Schweizerin aufgrund des franz. Rechtswechsels angezeigt worden sei. Jetzt gebe es einzelne Fälle, aber «il ne faut pas perdre de vue qu'ils sont une conséquence des temps anormaux dans lesquels nous vivons». Staatenlosigkeit sei für die Betroffenen zwar ärgerlich, die Schweiz betreffe es nur, wenn die Frauen in der Schweiz lebten, dies sei aber nicht so schlimm. In Frankreich könnten die Frauen einen Laissez-passer beantragen. Man solle nichts überstürzen.

70 Ebd., «Beibehaltungsrecht». Zusammenfassung von Ruth über die Besprechung mit dem Schweizerischen Bundesgericht vom 24. 6. 1941, o. D., 1.

71 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 53 K 5/1, «An den Bundesrat. Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 20. Dez. 1940», o. D., 6.

72 Ebd., «Beibehaltungsrecht», o. D. (nach dem 20. 12. 1940), 1 f. «Das Bundesgericht hat in seinen jüngsten Entscheiden diesem Beibehaltungsrecht eine Richtung gegeben, die wir nicht billigen können […].» Und weiter: «Falls wir nun in unserer Praxis auf Grund von Art. 5 BRB. vom 20. Dez. 1940 diese Richtung nicht würden beibehalten wollen, müssten […] neue Richtlinien aufgestellt werden.» 1926 hat das Dep. die Entscheide des BG in Richtlinien zusammengefasst. Es ging dabei nur um den automatischen Erwerb oder um den automatischen Nichterwerb. Vgl. dazu auch Burckhardt, Schweizerisches Bundesrecht, 791 f.

Familie und zementierten den Standpunkt, dass ein individuelles Bürgerrecht abzulehnen war.[73] Ruth übte darüber hinaus auch scharfe Kritik am Bundesgericht im Fall Liais. «Bei dieser vollständigen Umkehrung seiner bisherigen Praxis ging […] das Bundesgericht von der Auffassung aus, wenn der Schweizerin darin liege, Schweizerin zu bleiben, solle ihr dies gestattet sein.» Dieses «Wahlrecht» fördere Ehen mit Ausländern, was vom «nationalen Gesichtspunkt aus» nicht erwünscht sei. «Natürlich gienge es zu weit den Schweizerinnen zu sagen: heiratet Schweizer.» Deshalb gab es nur eine Lösung: die «Rückkehr zum Grundsatz».[74]

Bereits wenige Tage nach der Konferenz vom 24. Juni 1941 präsentierte Max Ruth den überraschten Bundesrichtern in Lausanne am 30. Juni 1941 auf der Grundlage seiner «Richtlinien» also die Vorschläge zu einem Artikel 5 über den «Verlust». Ein Vergleich des damaligen Entwurfs mit dem Text des späteren BRB vom November 1941 zeigt, dass Ruth, ohne ein Jota vom «Willen des Departements» abzurücken, seine Anliegen durchbrachte. Mit Hilfe der bundesrichterlichen Delegation, die seine Vorschläge zwar ablehnte, sich aber «tout en maintenant son point de vue» trotzdem bereit erklärte, redaktionell mitzuarbeiten, feilte er den Grundtext aus und stopfte alle Schlupflöcher, um sein Ziel zu erreichen: die Rückkehr zum klaren und eindeutigen Prinzip ohne «Rücksichtnahme auf Wunsch und Gesinnung der Frau, feministische Rechtsanschauungen, Schutz der Frau in besonderen Einzelfällen», wie er sich in einem internen Papier an seinen Vorgesetzten Heinrich Rothmund (1888–1961)[75] äusserte.[76]

Kern seines Artikels 5 im BRB von 1941 «Verlust des Bürgerrechts durch Ehe» war zum einen die grundsätzliche Fixierung des Verlustes in Abs. 1. «Wenn eine Schweizerin mit einem Ausländer eine in der Schweiz gültige Ehe schliesst, verliert sie das Schweizerbürgerrecht.» Im ursprünglichen Entwurf von Ruth hatte der Passus, dass die Ehe nur in der Schweiz Gültigkeit haben musste, um den Verlust herbei zu führen, noch gefehlt. Die Hinweise der Richter auf andere Eherechte gaben ihm in diesem Fall den entscheidenden Impuls, eine Lücke, die er nicht bedacht hatte, zu füllen. Wenn die Ehe wie bis anhin in beiden Staaten rechtmässig geschlossen werden musste, um den Verlust herbeizuführen, konnten die Schweizerinnen darum herumkommen, wenn sie die Auflagen des Staats des Ehemannes nicht erfüllten. «Damit die Ehe auch nach dem Heimatrecht des Mannes gültig sei, muss sie auch noch kirchlich abgeschlossen werden oder es

73 Ebd. Vgl. dazu auch die Abschrift des Antrags an den BR zum neuen «Bundesratsbeschluss über Aenderung der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts», 3. 11. 1941, 3.

74 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 53 K 5/1, «Beibehaltungsrecht», 2 f., 15.

75 Heinrich Rothmund wurde auf Empfehlung des späteren Ministers Walter Stucki im März 1919 Chef der Eidgenössischen Fremdenpolizei; am 1. 7. 1929 wurde er zum Chef der Eidgenössischen Polizeiabteilung gewählt. Beworben für die Stelle hatte sich auch Max Ruth. Mit dem BRB vom 28. 12. 1933 wurde die Fremdenpolizei offiziell der Polizeiabteilung eingegliedert und übernahm den Vollzug des ANAG, vgl. Gast, Kontrolle, 69, 285 f. Rothmund blieb bis 1954 Chef der Eidgenössischen Polizeiabteilung.

76 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 202, «Beibehaltungsrecht», 2, 9.

zurück

muss irgendeine Formalität erfüllt werden. Das tut dann natürlich die Schweizerin nicht, damit sie Schweizerin bleiben kann.»[77] Mit der Reduktion auf die Anforderung der in der Schweiz gültigen Ehe liess sich dieses Problem erledigen. Die zweite wichtige Bestimmung enthielt Abs. 2 als Antwort auf den Entscheid des Bundesgerichts im Fall Liais zum Beibehalt. «Ausnahmsweise behält sie trotzdem das Schweizerbürgerrecht, wenn sie andernfalls unvermeidlich staatenlos würde. Die Staatenlosigkeit gilt nicht als unvermeidlich, wenn das heimatliche Recht der Frau die Möglichkeit gibt, dessen Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit dem Eheschluss durch Abgabe einer Erklärung oder durch Gesuch zu erwerben und sie die Erklärung nicht abgibt oder das Gesuch nicht stellt.» Im Entwurf noch nicht enthalten, war Ruth mit der im BRB 1941 gefundenen Wendung «unvermeidlich staatenlos» und der nachfolgenden Pflicht der Frauen, die Erklärung abzugeben oder den Antrag zu stellen, wohl ein kleines juristisches Meisterstück gelungen, welches alle Eventualitäten abdeckte. «Die Frau», stellte sich Ruth auf den Standpunkt, «soll die Entstehung von Staatenlosigkeit vermeiden, wenn sie es kann, sonst soll sie dran haben. Andernfalls werden die Frauenrechtlerinnen den Frauen sagen sie sollen es nur bleiben lassen und sagen, sie hätten es nicht gewusst, dass sie es könnten [das Bürgerrecht beantragen im Fall von Frankreich, S. R.], – und dann sind wir geliefert. Wir müssen festhalten: Als Schweizerin kann eine Frau, die einen Ausländer heiratet, nur dann anerkannt werden, wenn *sie* beweist, dass es gar nicht anders hätte kommen können.»[78]

Den Absatz 4 mit dem Wortlaut: «Das gemäss Abs. 2 beibehaltene und das gemäss Abs. 3 erworbene Schweizerbürgerrecht wird verloren durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit», hatte Ruth eingebaut, um der Situation mit Frankeich beizukommen, das seit dem Krieg die sechsmonatige Frist, in der die Einsprache gegen eine Bewerberin möglich war, ausgesetzt hatte. Bis zum Entscheid Frankreichs blieben die Frauen Schweizerinnen. War der Entscheid Frankreichs positiv, verloren sie das Schweizer Bürgerrecht wieder.[79]

Im Entwurf von Ruth nicht enthalten war schliesslich Abs. 5, mit dem das EJPD Frauen die Staatsangehörigkeit in Abweichung der bisherigen Bestimmungen «zusprechen» konnte, wenn sie unverschuldet staatenlos geworden waren. Die Bundesrichter hatten ursprünglich vorgeschlagen, die Frauen sollten ihr Bürgerrecht bei einem Versäumnis nur dann verlieren, wenn sie vorher auf die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, um das Bürgerrecht des Ehemannes zu

77 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 53, K 5/1, «An den Bundesrat. Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 20. Dez. 1940», 7. «Der Staat begünstigt so die Entstehung von Ehen, die nur in der Schweiz, nicht aber im Heimatstaat des Mannes gültig sind.»: BR Ed. von Steiger an das Bundesgericht 6. 11. 1941, ebd.

78 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 202, Dossier «Beibehaltungsrecht». Bericht Meyer betr. Ehe von Schweizerinnen mit Franzosen. Stellungnahme von Ruth an den Abteilungschef, o. D., 2 (Hervorhebung im Original).

79 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 53, K 5/1, «Beibehaltungsrecht», o. D. (nach dem 20. 12. 1940), 16.

erlangen, aufmerksam gemacht worden waren.[80] Diese Forderung akzeptierte Ruth wegen Verfahrensbedenken zwar nicht, baute aber die Korrekturmöglichkeit beim Verlust wegen Fehlern im Verfahren oder durch «höhere Gewalt» ein.

Insgesamt betrachtet, lehnten die Bundesrichter Ruths Vorschläge von A bis Z ab. Sie waren der Meinung, die Komplexität der Sachfragen und die verschiedenen Faktoren, etwa das Eherecht, die in die Nationalität hineinspielten, würden es nicht erlauben, eine einfache Regel zu formulieren. Bundesrichter Nägeli hielt fest, die Frage, ob eine einfache Erklärung, wie sie im Fall von Frankreich für den Erwerb der ehemännlichen Staatsbürgerschaft gefordert wurde, ebenfalls zum Verlust der Schweizer Staatsangehörigkeit führe, sei juristisch überhaupt noch nicht abgeklärt. Die in Art. 5 durchgeführte Gleichstellung von automatischem Erwerb und Erklärung lehnte er deshalb ab. Auch kritisierte er Abs. 4, dieser führe mit dem nachträglichen Verlust bei Erwerb einer anderen Nationalität einen neuen Verlustgrund, «un motif nouveau de perte», ein, der nichts mit dem Eheschluss zu tun habe.[81] Ruth beharrte demgegenüber auf seiner Gesetzesidee, die in seinen Augen Rechtssicherheit garantierte und einfache Lösungen und Anweisungen für die grösstenteils nicht juristisch gebildeten Laien wie Zivilstandsbeamte und konsularisches Personal bieten könne. Jegliche Komplexität sei zu vermeiden, meinte er.[82] Doch dem umtriebigen Ruth ging es noch um etwas anderes. Nicht alleine die Hilfsstellung für die Zivilstandsbeamten trieb seinen Schaffensgeist in jenen Jahren an, sondern vor allem auch die Vorstellung, dass «politische Rücksichten und Fragen» ins «Beibehaltungsrecht» hineinspielten, die er am liebsten bei der Verwaltung entschieden sehen wollte.[83]

Am 6. November 1941 rechtfertigte das EJPD beim Bundesgericht noch einmal den vorgelegten Gesetzestext zum BRB vom 11. November 1941: «Die Regelung von Art. 5 zwingt die Frau, sich von Anfang an der Konsequenzen einer solchen Ehe [mit einem Ausländer, S. R.] bewusst zu werden, die sie früher oder später zu ziehen haben wird.» Ruth argumentierte, gemischtnationale Ehen würden «vielerlei Schwierigkeiten im diplomatischen und konsularischen Schutz, in der Armenunterstützung, im Passwesen, im internationalen Privatrecht, in der Fremdenpolizei u. s. f.» bereiten.[84] Seinen Vorgesetzten Heinrich Rothmund setzte er über die Gründe des neuen Beschlusses und die Rechtsprinzipien wie folgt in Kenntnis. «Die Dringlichkeit ist unbestreitbar. Sie beruht zum grösseren Teil auf

---

80 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 53, K 5/1, das EJPD an die staats- und verwaltungsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes, 6. 11. 1941, 2.

81 Ebd., «Rapport sur la conférence tenue au Palais de Mont-Repos à Lausanne, le 30 juin 1941[…]», 4 f.

82 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 202, Dossier «Beibehaltungsrecht». Zusammenfassung von Ruth über die Besprechung mit dem Schweizerischen Bundesgericht vom 24. 6. 1941, o. D., 3.

83 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 53, K 5/1, «Summarisches Protokoll über die Besprechung der Delegation des Bundesgerichtes […] mit Herrn Bundesrat v. Steiger und Dr. Ruth, über den Bundesratsbeschluss vom 20. Dezember 1940 […] am 24. Juni 1941 […]», 11. 9. 1941, 4 f.

84 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 53, K 5/1. Das EJPD an die staats- und verwaltungsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes, 6. 11. 1941, 2.

zurück

den Kriegsverhältnissen. Es ist gerade heute von aussenpolitischer Bedeutung, wenn die schweizerischen Vertretungen im Ausland in einer grossen Zahl von Fällen mit der delikaten Aufgabe belastet werden, Frauen diplomatischen oder konsularischen Schutz zu gewähren, deren Ehemann (und meist auch die Kinder) einem andern Staat angehört. Gerade die gegenwärtige Kriegszeit war unseres Erachtens der politisch ungeeignetste Moment, von dem Prinzip abzugehen […].»[85] Zur kleinen Konzession an das Bundesgericht sagte er: «Einig geworden sind wir mit dem Bundesgericht darüber, dass der Rekurs gegen Entscheid gem. Art. 5 des BRB vom 20. Dezember 1940 an dessen staats- und verwaltungsrechtliche Abteilung gehen soll. Bei diesen Entscheiden handelt es sich lediglich um Konstatierung ob eine Person das Bürgerrecht besitze oder nicht. Die Entscheide von konstitutiver Bedeutung, wo Bürgerrecht von der Behörde zu- oder aberkannt wird, unterliegen weiterhin dem Rekurs an den Bundesrat.»[86] Doch im Falle der Frauen hatte die Polizeiabteilung mit Art. 5 des BRB von 1941 das Recht bereits definiert. Das Bundesgericht hatte hier keine Kompetenzen mehr, das Gewohnheitsrecht war aufgehoben. Sprach das EJPD Frauen aufgrund von Art. 5 das Bürgerrecht zu oder entzog es, war der Bundesrat die letzte Instanz für eine Klage (Art. 7 Abs. 1–3). Diese Entscheidungen konnten nicht vor Bundesgericht gezogen werden.

Allerdings stiess auch Art. 5 auf Widerspruch. Dieses Mal seitens eines Kantons. Am 30. Januar 1942 forderte der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, den «Beschluss vom 11. November 1941 abzuändern» und zum alten System zurückzukehren: «In materieller Hinsicht fragen wir uns, ob diese neue Regelung als zweckmässig erachtet werden kann, weil sie mit unserer Rechtstradition im Widerspruch steht.»[87] Max Ruth nahm dazu in einem für den Bundesrat verfassten Antwortschreiben Stellung: «Der BRB. geht von dem Gedanken aus, die Beibehaltung des Schweizerbürgerrechts bezwecke […] die Schweizerin vor Staatenlosigkeit zu bewahren, und er verfügt daher, die Beibehaltung nur dann und nur so lange […] als andernfalls Staatenlosigkeit die unvermeidliche Folge wäre.» Die «Wahlmöglichkeit, und schon gar die Meinung, dass sie allgemein bestehe», sei unter allen Umständen zu verhindern. Sie «läuft dem Landesinteresse zuwider, weil sie die Schweizerin davon abhält, die Ehe mit einem Ausländer und ihre Nachteile gründlich zu überlegen».[88]

85 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 53, K 5/1. «An den Bundesrat. Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 20. Dez. 1940», o. D., 6 f.

86 Ebd., 8. Vgl. dazu auch die Abschrift der Botschaft des EJPD an den BR zum neuen Bundesratsbeschluss, 3. 11. 1941, ebd.

87 BAR, E 4260 (C) 1974/34 Bd. 54, Dossier K 5/5. Schreiben des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt vom 30. 1. 1942. Regierungsratsbeschluss vom 23. 1. 1942.

88 Ebd., Entwurf der Antwort des Bundesrates an den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, 19. 2. 1942.

5.5 Der Bundesratsbeschluss von 1941 und die Folgen

Mit Art. 5 des BRB von 1941 hatte der Bundesrat die Bedingungen für einen Beibehalt des Bürgerrechtes in der Ehe mit einem Ausländer engmaschig definiert. Es gab nur wenige Ausnahmen. Dazu gehörte die zum Zeitpunkt der Eheschliessung bestehende und behördlich attestierte Staatenlosigkeit des Ehemannes. Darüber hinaus gab es in Abs. 5 des besagten Artikels einen Passus, das Bürgerrecht bei «besonderen Härten» nachträglich wieder zuzuerkennen. Dieser lautete: «Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann ausnahmsweise einer Frau oder einem Kind in Abweichung von Abs. 1–4 dieses Artikels oder in Abweichung von den bisher geltenden Bestimmungen das Schweizerbürgerrecht zusprechen, wenn dies zur Vermeidung besonderer Härten nötig erscheint.» Während der Schöpfer des Gesetzes, Max Ruth, dabei lediglich an Verfahrensfehler dachte, die es zu korrigieren galt, sahen Betroffene und Politiker darin einen Rettungsanker für im Ausland gefährdete frühere Schweizer Jüdinnen, ein Missverständnis, das der Beamte umgehend klärte. Auf diese Zusammenhänge werden wir später eingehen. Hier soll die Argumentation von Max Ruth aufgearbeitet werden, mit der er alle Versuche einer liberalen Interpretation von Abs. 5 zugunsten von früheren Schweizer Jüdinnen abwehrte. Dies hilft uns, die zeitgenössische Funktion des Bürgerrechts der Frauen in der Schweiz zu verstehen. Oder umgekehrt gesagt: Wie damit erreicht wurde, keine Ausländer ins Land zu lassen, die nicht erwünscht waren, und dazu gehörten im Falle von Personen jüdischer Religion auch frühere Schweizerinnen. Denn die Tatsache, dass solche Frauen im Ausland in missliche, ja lebensbedrohende Situationen gerieten, weckte Hilfsinitiativen von Bundesparlamentariern, die in Richtung variabler Bürgerrechte gingen. Max Ruths Argumentarium musste sich also an diesen unerwünschten Argumenten messen lassen. Schon im Anschluss an den BRB von 1941 gab es in der nationalrätlichen Vollmachtenkommission Vorstösse für eine Verbesserung der Situation früherer Schweizerinnen. 1942 forderten der sozialdemokratische Nationalrat Ernest Paul Graber (1875–1956)[89] und sein freisinniger Kollege Philipp Schmid (1889–1972)[90] eine erleichterte Einbürgerung für die «ausheiratende Schweizerin», ein Ansinnen, das Bundesrat von Steiger mit dem Argument der verlangten Einheit des Bürgerrechts in der Familie klar abschmetterte.[91] Das Argumentarium gegen das Ansinnen lieferte wie immer Max Ruth. Er listete im «Bericht über die Frage der Wiedereinbürgerung der ehemaligen Schweizerinnen, die durch Ausbürgerung staatenlos geworden sind» vom 8. April 1942 zuhanden von Bundesrat von Steiger alle Bedenken, staatspolitischen Hindernisse und antisemitischen Angstszenarien auf, die gegen eine rasche bürgerrechtliche Lösung dieses humanitären Problems sprachen. Das Statement dieses hohen Beamten ist auch ein Zeugnis der dama-

89 HLS, Bd. 5, 577. Graber war verheiratet mit der Sozialistin und Feministin Blanche Vuilleumier.
90 HLS, Bd. 11, 134.
91 Studer, Schweizer Bürgerrecht, 103.

zurück

ligen politischen Haltung und repräsentiert die Schweizer Bürgerrechtspraxis gegenüber den Frauen in jenen Jahren. Ruth, der eine solche Hilfslösung für gefährdete Frauen dezidiert ablehnte, warnte darin: «Die Solidarität mit der gewesenen Schweizerin könnte uns weit führen. Wir müssen ihr eine feste Grenze setzen.»[92] Eine Wiederaufnahme dieser Frauen sei unter staatspolitischen Aspekten unerwünscht und bringe Gewissenskonflikte mit sich: «Die Wiedereinbürgerung führt nur zu einem erbitterten Kampf darum, dass wir dann auch die nichtschweizerischen Glieder der Familie, Mann und allenfalls Kinder, nicht sollen fortschicken dürfen.» Die Probleme ergaben sich nach Ansicht von Ruth auch auf sozialem Feld: «Abgesehen davon, dass die Gemeinden sich dafür bedanken werden […] ist die Unterstützung bloss der Frau, ohne Mann und Kinder, eine technisch schwierige, mit Konfliktstoff geladene Sache.» Und schliesslich sei der Schutz der Frauen im Ausland «heikel»: «Als Grund [für die Wiedereinbürgerung der staatenlosen deutschen Frauen und Jüdinnen, S. R.] wird angeführt: Die Frau sollte gegenüber dem bisherigen Heimatstaat, der sie ausgebürgert hat, Schutz bekommen, wenn er ihr ihr Geld wegnehmen will. Abgesehen davon, dass wir ihn kaum daran werden hindern können, würden wir unsern diplomatischen und konsularischen Vertretungen eine äusserst heikle Aufgabe überweisen mit der Pflicht, sich mit dem bisherigen Heimatstaat über die ökonomischen Interessen dieser Neubürgerinnen herumzustreiten. (Man denke an Deutschland).»[93] Mit anderen Worten: Man wollte sich an den heissen Kartoffeln nicht die Hände verbrennen. Gemeint waren die früheren Schweizer Jüdinnen, die mit ihrem ehelichen Landesverrat nun zur Herausforderung für die Schweiz wurden. Ruth, der sich am in der Schweizer Kriegspolitik bekannten antijüdischen Reflex orientierte, fügte an, bei der nun diskutierten Einbürgerung würde es sich «zum grössten Teil um Jüdinnen handeln, oder wenigstens solche (eine kleinere Zahl), die deutsche Juden geheiratet haben. Faktisch wäre die Einführung der Wiedereinbürgerung eine ausgesprochen philosemitische Ausnahmebehandlung. Begünstigung der Juden im Bürgerrechtserwerb? Das wäre doch kaum tragbar und würde wahrscheinlich einer ausgesprochen antisemitischen Reaktion rufen. Umsomehr, als es halt doch wahr, wenn auch verständlich ist, dass die schweizerischen Jüdinnen immer leicht und in grosser Zahl deutsche Rassegenossen geheiratet haben. Sie haben sich dann auch stets leicht dort assimiliert, oberflächlich, wie sie wohl vielfach auch in der Schweiz nur oberflächlich assimiliert waren.»[94] Deshalb müsste man es bei einer solchen Wiedereinbürgerung «mit der Assimilation streng nehmen», fügte Ruth an, und dies habe zur Folge, dass die Wiederaufnahme «nur in einer Minderzahl von Fällen» bewilligt würde. Halten wir uns vor Augen, dass es sich hier um gebürtige frühere Schweizer Bürgerinnen handelte. Doch für Ruth zählte dieses Kriterium kaum: «Wir müssten darauf abstellen, unter anderem, wie lange die

92 BAR, E 4800.1 (-) 1967/111, Bd. 91, Dossier Schweizerbürgerrecht. Wiedereinbürgerungen, Bericht vom 8. 4. 1942.

93 Ebd., 2 f.

94 Ebd., 3.

Frau mit dem deutschen Juden vor der Ausbürgerung schon verheiratet war. Bei den meisten handelt es sich um eine lange Frist, in der letzten Zeit haben natürlich Schweizerjüdinnen selten mehr deutsche Juden geheiratet. Selbstverständlich und natürlicherweise ist es diesen Frauen hauptsächlich um ihre Männer und Kinder zu tun. Sollten wir die Kinder mitwiedereinbürgern? Das gäbe einen erbaulichen Beitrag zur schweizerischen Judenfrage.» Alles in allem drohten solche Wiederaufnahmen die Schweizer Flüchtlingspolitik zu untergraben. Denn im Gegensatz zur üblichen Wiedereinbürgerung mit abwesenden Ehemännern, hielt Ruth fest, habe man es hier nicht mit «verkrachte[n]» Ehen zu tun, «hier aber stehen wir normalen Familienverhältnissen gegenüber. Das wird notwendigerweise immer wieder Schwierigkeiten bereiten.»[95] Diese Schwierigkeiten sah Ruth besonders im Fall jener Frauen, die im Ausland lebten. Würden solche Frauen wieder eingebürgert, käme das auch in der Öffentlichkeit schlecht an, mutmasste Ruth: «Klar ist, dass die Kantone und Gemeinden starke Opposition machen würden. […] Sodann würde die angeregte Massnahme von weiten Kreisen abgelehnt, weil sie uns vorwiegend Jüdinnen und Judenabkömmlinge als Bürger bescheren würde. Man würde geltend machen: Wenn die Leute in der Schweiz wohnen, mögen sie den Weg der ordentlichen Einbürgerung wählen.»[96] Und dieser Weg war, wie die Forschungen zur Einbürgerung zeigen, für Jüdinnen und Juden im Zweiten Weltkrieg kaum gangbar.

Massnahmen wie die erleichterte Einbürgerung oder auch die Einführung eines «vorübergehenden Bürgerrechts» für von Verfolgung bedrängte Frauen, welche in der Vollmachtenkommission zur Sprache kamen, betrachtete der Beamte als staatspolitische Problemfelder. So befürchtete er, dass «uns alle diese Wiedereingebürgerten auf dem Hals bleiben würden». Und weiter: «Der Gedanke, ihnen eine vorübergehende Unterkunft zu verschaffen, ist richtig. Falsch ist es, sie unter das Dach des Bürgerrechts zu bringen; das der Fremdenpolizei sollte genügen.» Der Bundesrat solle eine entsprechende Vollmachtenregelung beim Bürgerrecht denn auch ablehnen. «Man hat nicht ohne ein gewisses Recht darauf hingewiesen, dass die Regelung der Bürgerrechtsverhältnisse eigentlich nicht unter die Vollmachten falle», wies er die öffentliche Kritik am BRB von 1940 zurück und sagte weiter: «Wir haben demgegenüber mit der Wichtigkeit und Dringlichkeit der von uns vorgenommenen Aenderung argumentiert und damit, man sollte für die Kodifikation Erfahrungen sammeln können. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um eine wichtige Aenderung. Im Rahmen des Ganzen gesehen geht es doch nur um eine recht nebensächliche Frage.» Er empfahlt einen anderen Weg: «Die Herren mögen ein Postulat stellen im Rat. Man wird dann sehen, wie es tönt.»[97] War die Hilfe für Verfolgte eine «nebensächliche Frage»?

95 Ebd.
96 Ebd., 4.
97 Ebd., 5.

zurück

5.6 Die Verschärfung der «Heiratsregel» und ein unerbittlicher Umgang mit früheren Schweizerinnen im Krieg

Getragen von der Idee des sogenannten Gemeinwohls ohne individuelle Rechte schuf der Bürgerrechtstheoretiker und praktische Jurist in der Polizeiabteilung, Max Ruth, eine Gesetzesvorlage, die ganz den Interessen der Schweiz nach einem Ausschluss von Fremden und einer strikten Kontrolle der Einbürgerung im Zweiten Weltkrieg diente. Legitimiert durch die juristische Basis intellektueller Rechtslehrer wie Walther Burckhardt und durch das Vollmachtenregime im Krieg eröffnete sich dem Juristen mit den Bundesratsbeschlüssen von 1940/41 ein Feld experimenteller Erforschung bürgerrechtlicher Zusammenhänge. Im Wechselspiel zwischen Rechtskritik und nationaler Politik der «Landesinteressen» konzipierte er Art. 5 des Bundesratsbeschlusses von 1941, der die Regel vom Verlust des Bürgerrechts bei der Heirat eines Ausländers erstmals staatsrechtlich normiert in geschriebenes Recht überführte, diese aber auch wesentlich verschärfte. Grundlage dieses Vorgehens bildete die Vorstellung von einer geschlechtsspezifischen Abhängigkeit des Bürgerrechts. Die Ehefrau erhielt das Bürgerrecht vom Ehemann oder Vater. Dies war traditionelles Recht. Ruth verankerte diesen Gedanken im Krieg mit der Idee der «Volksgemeinschaft», einer auf den «Stämmen» oder Familien beruhenden Nation, die gleiche Wurzeln hatte, die gleiche Staatsidee verfolgte und gleicher Mentalität war. Nicht die Menschen standen im Zentrum dieses Denkens, sondern die «Gemeinschaft». In diesem Sinn hatte das Bürgerrecht die Aufgabe, Tradition und Sitte, eben das «Schweizertum» zu bewahren und zu überliefern. Es galt deshalb als unantastbar und durfte nur solche Personen umfassen, die von ihrer Abstammung her oder durch «Assimilation» Schweizer und Schweizerinnen waren. Der Begriff der «Assimilierung» als Leitidee der Einbürgerungspraxis hatte Heinrich Rothmund 1924 in einem Vortrag umschrieben. Die Behörden sollten nur einbürgern, wenn sicher war, dass der Kandidat «sich unserem Wesen anpassen kann, nicht nur äusserlich […], sondern dass er schweizerische Eigenart verstehe und namentlich, dass er wisse, dass das Wesen unserer Demokratie nicht nur in den Volksrechten, sondern in ebenso vielen Pflichten besteht: dass keiner nehmen kann ohne zu geben, ohne imstande zu sein seine privaten Interessen, da wo es notwendig ist, den Interessen der Allgemeinheit unterzuordnen».[98] Auch hier drückte sich diese Bedingung der «Unterordnung» aus. Richtig wurde in der Forschungsliteratur festgehalten, dass bei den Rechtsideen von Ruth keine «Blutmystik» im Spiel war und dass etwa die Abwehr von Fremden wie etwa jüdischer Menschen östlicher Herkunft eine zentrale Rolle in der damaligen Behördenstrategie darstellte.[99] Allerdings wurde bisher nicht beachtet, dass nicht nur ausländische Personen mit dem politischen Mittel von Fremdenrecht und

98 Zitiert nach Gast, Kontrolle, 201 f.

99 Als «durchaus unerfreulich» bezeichnete Max Ruth beispielsweise auch in einem Artikel zur Einwanderung im «Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft» die «um die Jahrhundertwende einsetzende ostjüdische Immigration», vgl. Max Ruth. Einwanderung, in: Die Bevöl-

Einbürgerung im Krieg ausgeschlossen wurden, sondern dass in diesem Konzept von Heimat, Pflicht, Bürgerrecht und Gemeinschaft auch frühere Schweizerinnen das Nachsehen hatten. Der Bundesrat beschloss aufgrund der Vollmachten im Krieg eine rigide und unerbittliche Strategie im Umgang mit Schweizerinnen, die einen Ausländer heiraten wollten oder bereits geheiratet hatten. Ihnen sollte jegliche Möglichkeit genommen werden, ihre Schweizer Nationalität zu behalten oder zurückzufordern. Die Logik hinter diesem Vorhaben war staatspolitischer Natur und sollte den «Interessen des Landes» dienen. Damit suchte der Bundesrat zu verhindern, dass Schweizerinnen Ausländer heirateten, und sah vor, dass jene, die es dennoch taten, keinerlei Vorteile genossen. Niederlassung, Aufenthalt, Arbeitsbewilligung oder Einreise in die Schweiz sollen in diesen Fällen genauso streng reglementiert werden können, wie bei anderen Ausländern. Im Vordergrund stand die Vorstellung von der Kollektivität des Bürgerrechts, die letztlich dazu da war, die Staatsidee zu verwirklichen und Vorstellungen von einem gemeinsamen Staatswohl zu erfüllen und daher keine individuellen Züge tragen durfte. Damit liess sich die rigorose Unterdrückung der Frauen zugunsten der Fremden- und Flüchtlingspolitik im Zweiten Weltkrieg legitimieren. Diese Vorstellung lieferte die Begründungen, um Ansprüche von Frauen und ihren Familien nach Schutz und Aufnahme als Einzelschicksale im Sinne eines kollektiven Interesses auszublenden. Dies war die Funktion der Ideologie von Bürgerrechtstheoretiker Max Ruth. Die Folgen dieser Politik machten sich bald bemerkbar, indem bereits kurz nach Erlass des Bundesratsbeschlusses von 1941 erste Gesuche für eine Wiedereinbürgerung nach Art. 5 Abs. 5 (Härtefallklausel) von frühen Schweizer Jüdinnen eingingen, die alle abgelehnt wurden. Die früheren (jüdischen) Mitbürgerinnen wurden ihrem Schicksal überlassen. Max Ruth konnte und wollte nicht klein beigeben. Im Vordergrund standen die Sorge um das Gemeinwohl, die Angst vor einer jüdischen «Überfremdung» und vor diplomatischen Schwierigkeiten mit Deutschland.

Der Bundesratsbeschluss von 1941 markierte deshalb eine Kehrtwende bei der «Heiratsregel», weil er mit der toleranten Bürgerrechtspolitik des Bundesgerichts und damit mit einer liberalen Schweizer Tradition brach. Indem die Frauen neu dazu verpflichtet wurden, sich mit einer «Erklärung» oder einer Eingabe um das Staatsbürgerrecht des Ehemannes zu bewerben, um nicht staatenlos zu werden, und indem ein neuer Verlustgrund eingeführt wurde (Verlust durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit), verschärfte der Bundesrat die bisherige Praxis. Ausgangspunkt und Motivationen dieser Verschärfungen waren die neuen gesetzlichen Bestimmungen in Frankreich, das Frauen erst auf Antrag und Prüfung einbürgerte, und der befürchtete Nachzug von Deutschland und Italien, was die faktische Aufhebung der «Heiratsregel» in der Schweiz bedeutet hätte. Unter dem Deckmantel des kollektiven «Gemeinwohls» wurde im Krieg das

kerung der Schweiz, hg. vom Eidgenössischen Statistischen Amt, Bern 1939 (Sonderdruck aus dem Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft), 42 f.

zurück

Wohl der Gefährdetsten ignoriert, der früheren Schweizer Jüdinnen im Ausland. Die Schwächen der Staatsrechtler aus dem Ende des 19. und dem beginnenden 20. Jahrhundert mit ihrer Überbetonung des Staats und der Staatsidee, führten dazu, dass die Menschenrechte aus dem Blick gerieten, was in der Notzeit des Krieges mit seinen Instrumenten der behördlichen Willkür ein problematisches Erbe bedeutete. «Grundsätzlich ist zu sagen, dass wir nicht in der Lage sind, die Frau jedesmal wieder unter den Fittich des Schweizerbürgerrechts zu nehmen, wenn sie irgendwo schlecht behandelt wird. Wir würden in eine unerträgliche Abhängigkeit vom ausländischen Recht geraten, wenn wir überall gut machen wollten, was dieses, nach unserer in diesem Fall unmassgeblichen Ansicht, an frühern Schweizerinnen sündigt», legitimierte Max Ruth 1942 die versagte Hilfe an die im Deutschen Reich verfolgten ehemaligen Schweizer Bürgerinnen.[100]

Mit diesen Erkenntnissen über das weibliche Bürgerrecht, wie wir sie aus historischer Perspektive gewonnen haben, geht es nun darum, die vom Verlust Betroffenen im 20. Jahrhundert zu Wort kommen zu lassen. Anhand ihrer Erfahrungen sollen die konkreten Folgen dieser Rechtsregel rekonstruiert werden. Mit dem zeitlichen Bruch einher geht die Veränderung bei der Quellenlage, da nun Interviews und biografische Berichte im Vordergrund stehen.

100 BAR, E 4800.1 (-) 1967/111, Bd. 91, Dossier Schweizerbürgerrecht. Wiedereinbürgerungen, Bericht vom 8. 4. 1942, 2.

2. Teil: Die Schicksale der Betroffenen

zurück

6 Die Interviews mit den Betroffenen und die Frage nach den Folgen

Zu Beginn dieses Hauptkapitels steht eine prominente Person, die Künstlerin und Avantgardistin Sophie Taeuber-Arp (1889–1943). Ursprünglich Schweizerin erging es ihr im Krieg wie vielen anderen mit einem Ausländer verheirateten Frauen: Wegen der Grenzsperre konnten sie als Ausländerinnen nur noch mit einem Visum in die Schweiz einreisen. 1941 gelang Taeuber-Arp die Rückkehr mit der Hilfe von Verwandten dennoch. Bleiben durfte sie allerdings nur knapp zwei Monate. Über die Umstände ihres damaligen schwierigen Lebens schreibt ihre Biografin Roswitha Mair: «Die Schwester Erika Schlegel schickte aus Zürich Lebensmittel, so oft es möglich war, ein Stück Speck zur Stärkung. Aber die Mangelerscheinungen bei Sophie Taeuber waren erschreckend [...] sie war schwer unterernährt [...], als im Juni 1941 die Behörden schliesslich erlaubten, dass sie [und ihr Ehemann, S. R.] vier Wochen in die Schweiz zur Erholung fahren durften. Später bewilligte man ihnen noch drei zusätzliche Wochen.»[1] Der Aufenthalt in der Schweiz während des Krieges war für die Künstlerin und ihren Ehemann Hans Arp also keine Selbstverständlichkeit. Durch ihre Heirat im Jahr 1922 war die in Davos geborene und in Trogen aufgewachsene Sophie Taeuber Deutsche geworden, genau wie vorher ihre Mutter, die ebenfalls einen Deutschen geheiratet hatte und sich nach dessen Tod mit den Kindern 1906 wieder einbürgern lassen konnte.[2] In Friedenszeiten reisten Taeuber und Arp ungehindert zwischen Zürich und den Kunstmetropolen in Europa hin und her. Nun, im Krieg und auf der Flucht vor den Deutschen, war für sie als Ausländerin eine Rückkehr in die Schweiz kaum mehr möglich.

Sophie Taeuber ist eines der prominenten Opfer der frauendiskriminierenden Schweizer Bürgerrechtsgesetzgebung. Erst nach mehreren Anläufen gelang es ihr im Krieg, eine Einreisebewilligung für die Schweiz zu erhalten. Damit zählte sie schon zu den privilegierten Personen, denn viele der Betroffenen warteten vergeblich auf die Möglichkeit zur Rückkehr in ihr früheres Heimatland. Der Verlust des Bürgerrechts beeinflusste allerdings auch die Lebensführung jener Frauen, die in der Schweiz lebten und als Ausländerinnen unter das Regime der Fremdenpolizei und des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) gerieten. Nachfolgend sollen deshalb die Erfahrungen von betroffenen Personen zur Sprache kommen. Es soll danach gefragt werden, wie sie den Verlust des Schweizer Bürgerrechts erlebten, was er für sie bedeutete und wie dies ihr Leben beeinflusste. Als Quellen dienen 24 Interviews, die zwischen 2005 und 2010 mit

1 Roswitha Mair. Von ihren Träumen sprach sie nie. Das Leben der Künstlerin Sophie Taeuber-Arp. Romanbiografie, Freiburg im Breisgau 1998, 187.
2 Ebd., 19.

Zeitzeuginnen und Zeitzeugen geführt wurden. Die Befragten meldeten sich nach Aufrufen in Zeitschriften oder auf Empfehlung und Vermittlung durch Drittpersonen. Es handelt sich dabei um Direktbetroffene und um Kinder von Müttern, die das Schweizer Bürgerrecht verloren. Die Interviews wurden auf Datenspeicher aufgenommen und transkribiert. Bei Bedarf kam es zu einem zweiten Gespräch. Die Gespräche wurden offen geführt, ein Leitfaden sicherte die Beantwortung von Fragen zu Person und Biografie. Die Aussagen der Betroffenen wurden soweit möglich überprüft und die Schilderungen in den historischen Kontext eingebettet, um sie besser zu verstehen. Als weitere Quellen wurden Biografien, Lebensbeschreibungen oder Familiengeschichten ausgewertet. Auf einer dritten Ebene bieten behördliche Akten reiches und ergänzendes Material mit Fallbeispielen. Die Auswertung der Quellen erfolgte in einem mehrstufigen Verfahren. Interviews und Lebensbeschreibungen wurden zunächst in drei Gruppen eingeteilt. Die erste Kategorie umfasste Personen, die nach der Heirat in der Schweiz lebten, die zweite jene, die im Ausland lebten und als dritte Gruppe wurden die früheren Schweizer Jüdinnen definiert. In einem zweiten Schritt folgte das verfeinerte Auswertungsverfahren mit den spezifischen Fragen über die Folgen des Verlustes im rechtlichen, beruflichen, sozialen, finanziellen und persönlichen Kontext. In einer dritten Lesung der Quellen kam das familiäre Umfeld in den Blick: die Ehemänner, Töchter, Söhne oder Verwandten. Schliesslich ging es darum, die Intentionen der Erzählenden quellenkritisch zu hinterfragen, um zu erkennen, was sie mit welcher Absicht mitteilten und was verborgen blieb. Als Hilfe bewährte sich, die Interviews miteinander zu vergleichen. So liessen sich die Aussagen besser bewerten und einordnen. Interessant sind jene Erzählsituationen, bei denen Geschwister getrennt voneinander befragt wurden. Im Vergleich beider Aussagen verdichtet und verifiziert sich die Familiengeschichte. Es offenbaren sich dabei allerdings auch Diskrepanzen in der Bewertung, persönliche Gewichtungen, Prioritäten in der Wahrnehmung von Problemen und Lücken in der Erinnerung. Darüber hinaus wird der unterschiedliche Umgang mit den Erfahrungen erkennbar, was wiederum auf das Individuelle in Bezug auf die Folgen des Verlustes hinweist. Eindrücklich nachvollziehen lässt sich dies etwa anhand der Schilderungen eines Geschwisterpaars, das die Situation im Krieg in Deutschland, das Handeln der Eltern und die Rückkehr in die Schweiz unterschiedlich wahrnahm.

In einigen Gesprächen kam es zu starken emotionalen Momenten. Sie drückten das erfahrene Leid, das Trauma des Erlebten im Krieg in Deutschland oder die Erinnerung an die glückliche Ankunft in der Schweiz nach 1945 aus. Diese Gefühlsregungen sind tragende Momente der Bewusstwerdung von verborgenen Seiten einer Lebensgeschichte, die im Alltag kaum zur Sprache kommen. So hat eine der Befragten bemerkt, dies sei erst das zweite Mal, dass sie in der Schweiz und ausserhalb der Familie über ihre Erfahrungen im Krieg in Deutschland und die nachfolgende Aufnahme in der Schweiz sprechen konnte. Dies deutet auf die These hin, dass Kriegstraumata in einer vom Geschehen weit entfernten Umgebung schwieriger zu bewältigen sind, weil der gemeinsame gesellschaftliche

zurück

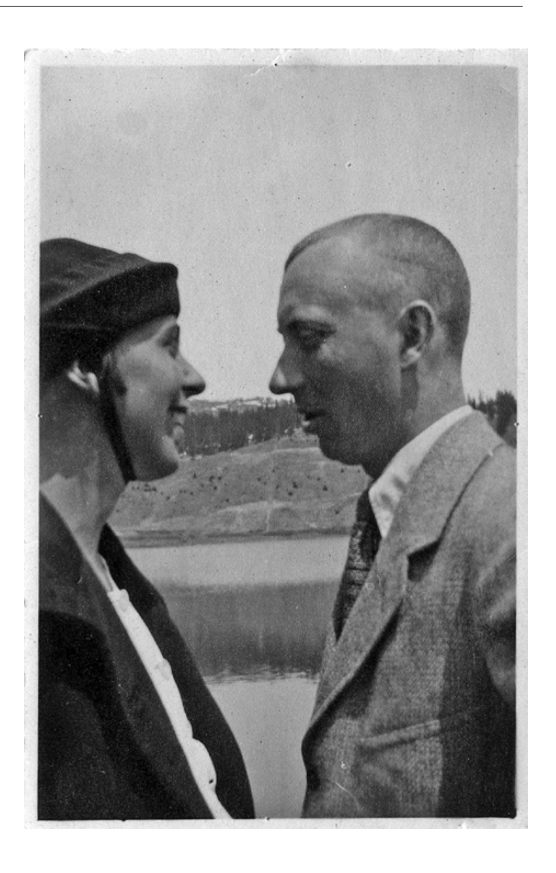


Abb. 1: Die Künstlerin Sophie Taeuber, hier mit ihrem Ehemann Hans Arp 1918 in Arosa, verlor wie Zehntausende Schweizerinnen ihre Staatsangehörigkeit, weil sie einen Ausländer heiratete.

Erfahrungshintergrund fehlt. Im Kapitel «Kriegskinder mit Schweizer Wurzeln» wird diese Thematik noch einmal aufgenommen werden.

Persönliche Betroffenheit über das Erzählte wie auch die teilweise unfassbaren Schicksale aus den Schriftquellen führen zu einer emotionalen Beteiligung der Historikerin. Marc Bloch sagt zur Beziehung zwischen «Gefühl» und wissenschaftlicher Aufarbeitung der Vergangenheit in der Geschichtswissenschaft: «In Wahrheit sind es ja letztlich immer unsere alltäglichen Erfahrungen, denen wir bewusst oder unbewusst die Elemente entlehnen, die uns zur Rekonstruktion der Vergangenheit dienen, nachdem wir sie, soweit erforderlich, mit zusätzlichen Nuancen versehen haben. Welchen Sinn hätten für uns die Begriffe, mit denen wir vergangene Gemütszustände oder untergegangene Gesellschaftsformen bezeichnen, wenn wir nicht selbst erfahren hätten, wie diese Menschen leben? Es ist (hundertmal) besser, diese unbewusste Beeinflussung durch bewusste und kontrollierte Beobachtung zu ersetzen.»[3] Es ist also die Emotion, die Betroffenheit, die die Türen zur Vergangenheit öffnet. Die Aufgabe der Historikerin liegt darin, «die historische Beobachtung» auszuführen und der Arbeit eine «vernünftige,

3 Bloch, Apologie, 51–54, Zitat 51 f.

bewusste Entscheidung zugrundezulegen»: «Ich wünsche mir», sagt Bloch, «dass es sich vor allem junge Berufshistoriker zur Gewohnheit machten, über diese Unsicherheiten, diese ständigen ‹Gewissensbisse› unseres Metiers nachzudenken.»[4] In der kritischen Distanz historischer Methodik gelingt es, das Unfassbare und Berührende zu einem sinnvollen Ganzen zusammenzufügen und «zwischen den Phänomenen Erklärungszusammenhänge herzustellen». Bloch warnt aber auch vor zu viel Abstraktheit in der Darstellung: «Hüten wir uns davor, unserer Wissenschaft das Poetische wegzunehmen. Und hüten wir uns vor allem […], uns dafür zu schämen.»[5] Die in dieser Arbeit vorgestellten Interviews enthalten deshalb bewusst auch Hinweise auf den Gesprächsverlauf und auf entsprechende Gefühlsäusserungen der interviewten Personen.

Der zeitliche Fokus der Quellen liegt auf dem Zweiten Weltkrieg und der unmittelbaren Nachkriegszeit. In einzelnen Zusammenhängen kann aufgrund schriftlicher Quellen allerdings auch weiter zurück verwiesen werden. Auch mit den Interviews öffnen sich Zugänge zur Schweiz des beginnenden 20. Jahrhunderts. Ihre grosse Qualität liegt allerdings darin, eine Personengruppe zu dokumentieren, die bisher kaum in den Blick der historischen Forschung in der Schweiz kam: die als Ausländer in der Schweiz aufgewachsenen Kinder von ehemaligen Schweizerinnen und die nach dem Krieg in die Schweiz einreisenden Kinder früherer Schweizerinnen im Ausland. Letzteres ist ein noch nicht erforschtes Kapitel schweizerischer Migrationsgeschichte, indem (traumatisierte) Kriegskinder mit Schweizer Wurzeln in der verschonten Schweiz eine neue Heimat finden mussten.

Die Auswertung der Quellen erfolgte anhand folgender Fragen: Wie erlebten die Betroffenen den Verlust des Bürgerrechts und was bedeutete er in ihrem Alltag? Was beeinflusste ihre Situation? Welche Hilfen gab es? Wie veränderten sich die Lebenszusammenhänge mit der Wiedereinbürgerung? Anhand des Vergleichs der Lebensgeschichten konnten verbindende Parameter erkannt und beleuchtet werden. Aus dem Quellenkorpus wurde jeweils ein beispielhafter Lebenslauf ausgewählt, der für eine bestimmte Problemstellung exemplarisch geschildert wird. Die Namen der befragten Personen wurden, falls nicht anders erwähnt, geändert.

4 Ebd., 19, 54.
5 Ebd., 10 f.

zurück

7 Das Leben in der Schweiz

Beginnen wir mit jener Gruppe von Frauen, die nach der Heirat in der Schweiz blieben. Es handelt sich dabei um etwas mehr als die Hälfte aller Schweizerinnen, die einen Ausländer heirateten. Eingeleitet wird dieses Kapitel mit der Lebensgeschichte von Berty Ladek von Sevelen, deren Name an dieser Stelle genannt sein darf, weil der «Tages-Anzeiger» 2005 ein Porträt über sie veröffentlichte.[1]

7.1 Berty Ladek (1919–2013), Sevelen, heiratete 1938 einen Deutschen: «Ich hatte natürlich die Niederlassung – als Schweizerin»

Kennengelernt hätten sie sich 1938 am Arbeitsplatz, in der Tuchfabrik in Sevelen, erzählt Berty Ladek-Duttler.[2] Ihr Ehemann Willy Ladek (1894–1948) war ursprünglich Tscheche und liess sich 1921 in Deutschland einbürgern. Als gelernter Appreturmeister in der Veredlung von Stoffen fand er Mitte der Dreissigerjahre in der neu gebauten Tuchfabrik in Sevelen Arbeit. Berty Ladek wuchs in ärmlichen Verhältnissen mit vier Schwestern und zwei Brüdern in Trans auf. Der Vater arbeitete im Steinbruch. Sie wäre eigentlich gerne Arbeitslehrerin geworden, doch für die Mädchen hiess es damals: «Zahltag heimbringen, die müssen in die Fabrik gehen». Als sie ihren Mann kennenlernte, ging alles rasch. «Ja, er hat mir so weit gefallen, und wie es dann so geht». Berty Ladek wurde schwanger und nach kurzer Verlobungszeit heiratete das Paar noch im gleichen Jahr. Dass sie die Staatsbürgerschaft verlieren würde, wusste Berty Ladek zwar schon vor der Heirat, doch richtig bewusst wurde ihr dies allerdings erst auf dem Standesamt: «Im Zivilstandesamt hat es mir dann schon gerade einen Stich gegeben, bei der Trauung, dass ich jetzt Deutsche war, aber nachher ging das Leben halt weiter. Ich hatte Kinder, eine Familie, da habe ich nicht daran gedacht.» Gab es eine behördliche Reaktion? «Nein, da ist nichts gekommen, das ist dann einfach erledigt gewesen, ich bin ausgelöscht worden.» Die Eltern hätten ihre Heirat mit einem Deutschen nicht so gerne gesehen und die Entwicklung in Deutschland mit Sorge beobachtet. Willy Ladek wollte allerdings nicht mehr zurück nach Deutschland, die junge Familie wohnte in Sevelen. «Ich hatte natürlich die Niederlassung – als Schweizerin [sic]. Das ist das einzige Vorrecht, das ich hatte.» Ihr Mann habe hingegen nur die Aufenthaltsbewilligung gehabt, die regelmässig erneuert werden musste. Die Niederlassung «haben sie [ihm, S. R.] schon nicht gegeben während des Kriegs». Als gefragter Berufsmann habe er aber mit den

1 Stefan Eiselin. Es flogen Steine an die Fenster, in: Tages-Anzeiger, 4. 5. 2005.
2 Gespräch vom 17. 2. 2008; vgl. dazu auch die Aufzeichnungen von Werner Hagmann, Archiv für Zeitgeschichte, Zürich, 16. 5. 1995.

Behörden nie Probleme gehabt. Wie fühlte sie sich als Deutsche? Drei oder vier Wochen vor Kriegsausbruch seien sie noch «draussen» in Deutschland auf Verwandtenbesuch gewesen und einmal, als sie einen Ausflug mit dem Töff machten, sei ihnen ein Leichenzug begegnet. Alle hoben die Hand zum Hitlergruss: «Ja, für mich war das natürlich nicht so einfach, dies zu machen, aber ich habe es dann auch gemacht, es wäre ja peinlich gewesen, wenn da ein Polizist oder ein SS gekommen wäre, ich habe da ja doch das deutsche Bürgerrecht gehabt, ich hätte mich nicht wehren können.» Noch ein weiteres Mal kam Berty Ladek mit ihrem politischen Gewissen in der Öffentlichkeit in einen Konflikt. Als die Deutschen 1941 nach Buchs zu einer Weihnachtsfeier eingeladen waren und alle den angereisten Funktionär mit erhobener Hand grüssen sollten, blieb Berty Ladek sitzen: «Ich bin vielleicht von zwei, dreihundert Personen allein [gewesen, S. R.], die gesessen ist und nicht so gemacht hat [erhebt die Hand, S. R.].» Woher sie den Mut genommen habe, wisse sie nicht mehr. Mit ein Grund sei wohl gewesen, dass sie sich nicht als Deutsche gefühlt habe, dass sie eine «Schweizer Gesinnung» hatte. Auf die Deutschen hielt man damals in der Schweiz «nicht viel». «Also ich habe gesagt, ich tue mir meine Hand abhacken lassen, aber ich mache nicht so.» Diese Aktion hatte für die frühere Schweizerin Konsequenzen. Sie musste von der Gemeinde einen «Arierausweis» einholen – dieser wurde am 26. Februar 1942 ausgestellt – und das Dokument zusammen mit drei Porträtfotos an das Konsulat in St. Gallen schicken. Nach diesem Vorfall wagte sich Berty Ladek aus Angst vor einer Verhaftung nicht mehr nach Deutschland.

Ein militärisches Aufgebot aus Deutschland erhielt Willy Ladek nie. Dennoch plagten Berty Ladek Angstgefühle. Ihre ständige Begleiterin in jenen Jahren war die Furcht vor einer Trennung der Familie bei einem allfälligen Einmarsch der Deutschen in die Schweiz. Nur gut 15 Kilometer von der Grenze entfernt, wären die Menschen im Rheintal bei einer Invasion evakuiert worden.[3] Ladek erzählt, dass sie 1940 einen Koffer mit dem Nötigsten an Kleidern und Lebensmitteln im Rathaus abgeben musste. Dort eröffnete man ihr, dass sie sich im Ernstfall auf eine mögliche Trennung von Mann und Kind einstellen musste: «Das war eine schlimme Sache, das hat einem zu denken gegeben, wenn man ein zweijähriges Kind hätte weggeben müssen, oder?» Als sie dies erzählt, schiessen der Frau die Tränen in die Augen: «Es wäre dann einfach in ein Kinderheim gekommen.» Den Mann hätte man als Ausländer ohne Niederlassung interniert. «Ja, zum Glück ist es ja dann nicht [so, S. R.] gekommen.» Das Kriegsende sei für sie daher eine grosse Erlösung gewesen. Bereits vorher, 1943, siedelte die Familie ins Tessin über. Ladek nahm eine Stelle in einer Tuchfabrik an, weil er, wie Berty Ladek erzählt, im Rheintal stark unter dem Föhn litt. Die Familie wohnte in Locarno. Mit dem Ortswechsel musste sich die frühere Schweizerin erneut mit ihrer Deutschen Nationalität auseinandersetzen. «Hier [in Sevelen, S. R.] haben sie ja gewusst, ich bin hier aufgewachsen, und ich bin von hier.» Im Tessin war

3 Eiselin, Steine.

zurück

sie bei vielen die «ungeliebte» Deutsche, denn in der italienischen Sprachregion funktionierte der Dialekt als Erkennungszeichen nicht, sie war als «Hitlerin» abgestempelt. Die Familie wurde sogar tätlich bedroht. «Wir wohnten im dritten Stock eines Mehrfamilienhauses. Eine Horde Männer warf Steine zu unseren Fenstern hinauf und rief uns wüste Sachen zu.» Berty Ladek fürchtete um ihren Mann und die verängstigten Kinder. Auch sie selbst wurde hin und wieder Opfer von verbalen Entgleisungen: «Es passierte eigentlich nie offen. Aber es kam doch immer wieder vor, dass in meiner Gegenwart ganz bewusst spitze Bemerkungen gegen die Deutschen platziert worden sind.» Auch ihr Mann habe seine deutsche Herkunft am Arbeitsplatz oft zu spüren bekommen. 1946 zogen die Ladeks nach Langnau im Emmental. Zwei Jahre später verstarb Willy Ladek. Die Witwe liess sich auf Anraten der Behörden wieder einbürgern, um sich Komplikationen mit der Arbeitsbewilligung zu ersparen. Denn nach dem Tod des Mannes musste sie für die Familie sorgen. Aber auch sie selbst wollte nicht mehr Deutsche sein und ihre Kinder im aufgeheizten Klima gegen die Deutschen nach dem Krieg vor Hänseleien und Pöbeleien schützen. In der früheren Bürgergemeinde liess man sie allerdings spüren, dass sie einen Ausländer geheiratet hatte: «Jetzt will ich Ihnen noch etwas erzählen. Als das Gesuch nach Sevelen ging, da hat hier der Präsident gedacht, ich sollte wieder den ledigen Namen annehmen, dass sie nicht fremde Namen in die Gemeinde hinein bekämen. Da habe ich gesagt: Entweder ihr nehmt mich so, und sonst müsst ihr es halt bleiben lassen. Ich gehe nicht Duttler heissen, so dass es aussieht, ich hätte die beiden Kinder unehelich gehabt. Die dürfen den Namen des Mannes tragen.» 1951 kehrte Berty Ladek nach Sevelen zurück und arbeitete wieder in der Tuchfabrik.

Dieses Beispiel steht für eine im Grunde unkomplizierte Alltagserfahrung eines binationalen Paars im Zweiten Weltkrieg, die im Beruf des Ehemannes als gefragter Facharbeiter begründet war und von der Einbettung der Familie in das heimische Umfeld der Ehefrau profitierte. Im Kontrast dazu steht der Wegzug ins Tessin, wo weder Sprache, familiäre Verankerung noch andere Elemente der Herkunftsgemeinde vor verbaler Diskriminierung und Ablehnung Schutz boten. Im Tessin galt Berty Ladek als Deutsche und hatte keine Möglichkeit, sich als ehemalige Schweizerin zu erkennen zu geben. Die ihr sonst zur Verfügung stehenden Mittel zur Schaffung von Identität und Zugehörigkeit wie der Dialekt oder die Mentalität versagen im fremden Sprachraum. Dies ist jedoch weniger auf die rechtliche Seite des Verlustes zurückzuführen, sondern zeigt die gesellschaftliche Abwehr gegenüber Ausländern, die sich auch bei der Wiedereinbürgerung manifestierte, indem der ausländische Name abgelehnt wird. Von Bedeutung im Lebenslauf von Berty Ladek war die Angst vor der Trennung der Familie im kriegerischen Ernstfall. Sie besass zwar die Niederlassung und war damit den Schweizer Bürgern gleichgestellt. Ehemann und Kind hatten hingegen nur eine befristete Aufenthaltsbewilligung und konnten daher interniert oder gar ausgewiesen werden. Angedeutet ist in den Schilderungen von Berty Ladek auch die Angst vor einer Verfolgung im Herkunftsland des Ehemannes. Als frühere

Schweizerin den Schweizer Werten und der Demokratie verpflichtet, exponierte sie sich öffentlich gegen das nazistische Regime. Im Verfolgungsfall hätte Ladek im Ausland nicht auf den diplomatischen Schutz der Schweiz zählen können. Der Verlust des Schweizer Bürgerrechts brachte Frauen wie Berty Ladek, die ihrer Schweizer «Gesinnung» treu blieben – in der Schweiz des Zweiten Weltkriegs ein ja stark erwünschtes und gefördertes Verhalten – in die groteske Lage, dass sie sich vor Verfolgung und Inhaftierung im Ausland fürchten mussten und in dieser Situation auf sich alleine gestellt waren.

7.2 Katharina K. (geb. 1922), Kanton Thurgau, heiratete 1947 einen polnischen Internierten: Reise ins Exil stand bevor

Katharina K. wuchs auf einem Bauernhof im Kanton Thurgau in einer Familie mit vier Kindern auf.[4] Lernen durfte sie nichts, es galt die Devise: «Mädchen heiraten ja doch». Nach der Schulzeit arbeitete sie «in der Fremde» an diversen Saisonstellen. 1944 lernte sie bei einem Besuch bei den Eltern den polnischen Internierten W. K. (1921–1993) kennen, der im Juni 1940 als Angehöriger der polnischen Armee in die Schweiz kam, interniert wurde und dann im Thurgau einen Arbeitseinsatz auf dem Hof der Eltern von Katharina K. absolvierte. Im Dorf und in der Umgebung hatte es damals einige Polen, die den Bauern halfen. Sie seien halt «elend charmant» gewesen, da habe es in einigen Ehen im Dorf «Krisen» gegeben. Katharina K. und der Pole schrieben einander wöchentlich Briefe: «Wir haben es gut gekonnt miteinander», erzählt sie. Auch in der Familie war der tüchtige und arbeitssame W. K. akzeptiert, der Vater fand, sie «passten zueinander», die Eltern unterstützten die Verbindung. Als er nach dem Krieg nach Frankreich ausreisen musste, setzte die Familie «alle Hebel» in Bewegung, um W. K. zurück in die Schweiz zu holen. «Der Vater half mir, ging auf die Gemeinde, um alles in Ordnung zu bringen». Katharina und W. K. heirateten Ende 1947. Im Dorf wurde die Verbindung nicht gerne gesehen. «Wissen Sie, was der Zivilstandsbeamte zu mir sagte, als wir heirateten? ‹So, jetzt hat sie das Bürgerrecht auch an den Nagel gehängt.› So ist es gewesen.» Viel später sagte ihr ein Nachbar: «Weisst Du, haben's schon nicht begreifen können, dass Du damals einen Ausländer genommen hast.» Das junge Ehepaar lebte zunächst auf dem elterlichen Hof, den der Bruder von Katharina führte. Ein gutes Jahr nach der Heirat kam das erste Kind zur Welt. «Und wissen Sie was, eines Tages ist die Fremdenpolizei gekommen […] und wollte ihn [den Ehemann, S. R.] wieder abschieben.» Der Einwand, sie hätten ein Kleinkind, seien eine Familie, sie sei von hier, nützte nichts. «Sie sagten, das ist gleich. Er solle schon voraus gehen, ich könne dann ja später nachkommen», empört sich Katharina K. Wieder setzten sich die Familienangehörigen für sie ein. «Sie haben es fertig gebracht, dass er nicht gehen musste.» Sie hätten dann

4 Interview vom 10. 9. 2010.

zurück

lange nicht mehr den Mut gehabt, ein zweites Kind zu bekommen. Zu gross war die Angst, die Schweiz plötzlich verlassen zu müssen und in einem fremden Land ohne Zukunft dazustehen. «Wir konnten doch nicht so ein verrücktes Risiko eingehen. [Katharina K. packt die Historikerin fest am Arm, entschuldigt sich für den Gefühlsausbruch].» Das Geschehene ist noch heute aufwühlend. «Ja, das war schon wahnsinnig […], wie die in die Stube gekommen sind, ohne Ankündigung, nichts, die sind einfach gekommen.» Katharina und W. K. versuchten, sich in der früheren Heimatgemeinde von Katharina K. einzubürgern, doch finanzielle Hürden verhinderten das Vorhaben. Und dann? Als die ehemaligen Schweizerinnen 1953 die Möglichkeit erhielten, sich wieder einzubürgern, wurde auch Katharina K. wieder Schweizerin. «Ich habe das sofort genutzt», sagte sie. Dann kam auch für W. K. «eine Chance». Er bewarb sich 1954 in einer Mosterei in der Umgebung und erhielt die Stelle, nachdem die Fremdenpolizei grünes Licht gegeben hatte. Sie bewilligte ihm die Niederlassung, den «Ausländerausweis C». 1957 konnten sich W. K. und die beiden Kinder in einem Nachbardorf einbürgern lassen. Das jüngste Kind kam bereits als Schweizer zur Welt. 1968 fuhren die Eheleute ein erstes Mal nach Polen.

Katharina K. wählte ihren Lebenspartner aus der Gruppe der ehemals internierten Polen. Sie setzte sich damit dem Verlust der Staatsangehörigkeit aus. Dieser Verlust ging aber in seinen Konsequenzen weiter als bei Berty Ladek. W. K. war als unerwünschter Ausländer nach dem Krieg von Abschiebung bedroht und mit ihm die Ehefrau und das Kind. Als ungelernter Arbeiter war er für die Schweiz wirtschaftlich nicht attraktiv und wurde als Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt wahrgenommen. Nur durch die Intervention der Familie von Katharina K. konnte das Ehepaar nach dem Krieg in der Schweiz bleiben. Mit der Wiedereinbürgerung der Ehefrau änderte sich die Situation. Katharina K. konnte als Schweizerin nicht mehr abgeschoben werden. W. K. erhielt mit der Aussicht auf eine feste Stelle und wegen der damals guten konjunkturellen Lage schliesslich die Niederlassung und konnte für sich und die Kinder das Schweizer Bürgerrecht erwerben. Dieses Beispiel zeigt die ganze Willkür des Systems, das je nach Wirtschaftslage und Bedarf nach Arbeitskräften fremdenpolizeiliche Massnahmen ergriff, ohne auf die früheren Schweizerinnen Rücksicht zu nehmen.

7.3 Rosmarie Z.-M. (1923–2004), heiratete 1949 einen polnischen Ingenieur: Kündigung als Handarbeitslehrerin

Rosmarie Z.-M. wuchs mit ihrer Schwester in einer Ortschaft am rechten Zürichseeufer auf.[5] Ab 1929 führte der Vater dort ein Baugeschäft, die Mutter erledigte die Buchhaltung. Rosmarie Z. wollte Sprachen studieren, musste sich aber

5 Interview vom 19. 8. 2008 mit dem Sohn M. Z. Dazu der Lebenslauf, die Abdankungsrede 2004 und Erinnerungen von T. Z. unter dem Titel: «Meine Erinnerungen», 12. 9. 1981, in Kopie bei der Autorin.

dem Willen des Vaters beugen und wurde Handarbeitslehrerin. Sie belegte von 1942 bis 1944 den kantonal-zürcherischen Arbeitslehrerinnenkurs und wurde im Dezember 1945 an den Zürcher Schulkreis Waidberg gewählt. Daneben absolvierte sie einen Einführungskurs für den Frauenhilfsdienst (FHD) und half bei der Betreuung von Flüchtlingsfrauen. Durch einen Bekannten lernte sie 1946 ihren späteren Mann kennen, den ehemaligen polnischen Internierten Pietr Z. (1919–2002). Pietr Z. entstammte einer Bauernfamilie in der Nähe von Warschau. Nach dem Einzug in die polnische Armee und dem militärischen Zusammenbruch Polens flüchtete er 1939 über Rumänien nach Frankreich und schloss sich dort der polnischen Exilarmee an. Nach dem Übertritt in die Schweiz am 19. Juni 1940 wurde er interniert, leistete Arbeitseinsätze im Strassenbau, konnte an der ETH Maschinenbau studieren und schloss das Studium 1945 ab. In der Schweiz fand er sofort Anschluss. Seine Schweizer Bekannten nahmen ihn mit zu Festen und Anlässen. Als nach dem Krieg aus Polen Nachrichten über die «Liquidation der Heimatarmee», politische Verhaftungen, Verfolgungen der aus dem Westen zurückgekehrten ehemaligen polnischen Soldaten und den zunehmenden Einfluss der Sowjetunion durchsickerten, zögerte Pietr Z. seine Rückreise hinaus und suchte Arbeit in der Schweiz.[6] Anfang Januar 1946 erhielt er eine Stelle in der Turbolader- und Gasturbinenabteilung bei Brown Boveri in Baden. Weil er den Pass des nunmehr kommunistischen polnischen Regimes ablehnte, wurde er schriftenlos. 1947 wurde seine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung nicht mehr verlängert. Pietr Z. sollte, wie andere einst internierten Polen, die Schweiz wieder verlassen. Durch die Intervention seiner Arbeitgeberin, der Firma Brown Boveri, konnte Pietr Z., der nun das Diplom als Maschineningenieur ETH besass und damals als Konstrukteur der Kraftanlage bei Beznau arbeitete, in der Schweiz bleiben. 1948 verlobten sich Rosmarie und Pietr Z.; sie heirateten im Juli 1949. Im Verwandtenkreis von Rosmarie Z.-M. war die Verbindung mit einem Polen aus finanziellen Gründen, wegen des Verlustes der Schweizer Staatsangehörigkeit und aus Angst vor Abschiebung nicht gerne gesehen. Diese Befürchtungen sollten sich nicht bewahrheiten. Hingegen hatte die Handarbeitslehrerin berufliche Konsequenzen zu tragen. Mit der Heirat Ausländerin geworden, verlor sie ihre Wählbarkeit als Lehrerin und musste die Stelle aufgeben. Durch die Vermittlung des dortigen Schulpflegers wurde sie als Stellvertreterin wieder eingestellt, allerdings zu einem tieferen Lohn. Der Verlust des Schweizer Bürgerrechts empfand Rosmarie Z.-M. laut Aussage ihres Sohnes als ungerecht. Sie stellte fest, dass die Schweiz ihr keine «Lebensgarantie» gab und baute eine starke Beziehung zur polnischen Familie ihres Mannes auf. «Ihr Verhältnis zur Schweiz als Heimat ist gebrochen. Umso stärker bindet sie sich emotional an [des Ehemannes, S. R.] Heimat, deren Besuch nicht möglich ist, während er sich mit Fleiss und Erfolg bemüht, nicht aufzufallen und sich den Schweizer Alltagsgegebenheiten anzu-

6 Ebd., 35, sowie ders., «Erinnerungen vom Oktober bis Dezember 1988», Kap. 7: «Internierung und Studien in der Schweiz 1940–1945». Das Manuskript lag der Autorin im Original vor.

zurück

passen», fasste der Sohn in der Trauerrede zum Tod der Mutter seine Sicht der elterlichen Situation zusammen.[7] Rosmarie Z.-M. wollte sich von «dieser Schweiz» nicht unterkriegen lassen. Demütigend seien für sie besonders die regelmässigen Gänge zur Fremdenpolizei gewesen wegen der Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung, erzählt der Sohn. Ausserdem musste das Paar zunächst auch noch seine Auswanderungsbemühungen belegen. 1953 liess sich Rosmarie Z.-M. wieder einbürgern. Die beruflichen Nachteile fielen weg. In der Folge arbeitete sie bis 1983 im Schuldienst. Die Kinder wurden laut Aussage des Sohnes wegen ihres Namens in der Schule ausgegrenzt. Pietr Z. fühlte sich der Schweiz wegen seiner Aufnahme in Krieg und der Ausbildung an der ETH sehr verbunden und wollte sich und die Söhne zu «richtigen Schweizern» machen. Ende der 1950er-Jahre stellte er zwei Gesuche für eine Einbürgerung, 1963 wurden Pietr Z. und die drei Söhne, die zwischen 1952 und 1957 zur Welt kamen, schliesslich Schweizer. Nun war auch eine Reise nach Polen wieder möglich.

Mit der Heirat des polnischen Immigranten Pietr Z. verlor die Handarbeitslehrerin Rosmarie Z.-M. ihre Berechtigung, als gewählte Lehrerin zu arbeiten. Die Wahl war vom Schweizer Bürgerrecht abhängig. Auch die Unsicherheit über das Bleiberecht belastete das Paar. Durch den Einfluss der renommierten Industriefirma Brown Boveri konnte Pietr Z. schliesslich in der Schweiz bleiben. Diese machte geltend, den Ingenieur ETH für die künftige Modernisierung der Schweizer Energiewirtschaft zu brauchen. Die Ehefrau erhielt ihren beruflichen Status 1953 mit der Wiedereinbürgerung zurück. Damit fielen die Schranken auf dem Arbeitsmarkt weg. Pietr Z. fühlte sich der Schweiz ein Leben lang verbunden, weil er hier Asyl und eine fundierte Ausbildung erhalten hatte; er liess sich mit seinen Kindern 1963 einbürgern. Aus den Schilderungen des Sohnes geht hervor, dass die ausländische Herkunft des Vaters die Kinder belastete. Sie nahmen die Konflikte der Mutter wegen des verlorenen Bürgerrechts wahr und spürten, dass sie sich aus Enttäuschung über den Verlust mehr mit der Heimat des Ehemannes als mit ihrer eigenen zu identifizieren begann. Die Geschichte von Rosmarie und Pietr Z.-M. ist ein Beispiel für die Integrationskraft bildungspolitischer Massnahmen und für die beruflichen und wirtschaftlichen Folgen des Bürgerrechtsverlustes für die Ehefrau.

7.4 Hintergrund 1: Niederlassung oder nur «Toleranz»? Aufenthalt und Arbeitsbedingungen für frühere Schweizerinnen in der Schweiz

Ob Liebesheirat oder Zweckehe, die eheliche Verbindung mit einem Ausländer hatte einschneidende Konsequenzen für Frauen, die in der Schweiz ansässig blieben. Von einem Moment auf den anderen befanden sie sich im rechtlichen Status der Ausländerin und mussten, wie die eidgenössische Fremdenpolizei festhielt,

7 Trauerrede zum Tod der Mutter im Jahr 2004.

«daher ihr Aufenthaltsverhältnis in der Folge wie jeder andere Ausländer in der Schweiz regeln».[8] Die Beziehung zum Heimatstaat veränderte sich ex lege. Das Recht auf Aufenthalt, Arbeit und auf ein Familienleben in der Schweiz war keine Selbstverständlichkeit mehr, sondern wurde behördlich geregelt. Im Fall von Berty Ladek oder Katherina K. wurde die Bedeutung eines gesicherten Aufenthaltsverhältnisses als wichtiges Kriterium der wirtschaftlichen Existenz und der psychischen Stabilität deutlich. Aber: Welche Rechtsgrundlagen bestanden denn eigentlich für die Regelung des Aufenthalts der früheren Schweizerinnen? Ausgangspunkt für die neue Rechtsbeziehung bildeten das «Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer» vom 26. März 1931 (ANAG) und die «Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer» vom 5. Mai 1933 (abgeändert am 17. 10. 1947; ersetzt am 1. 3. 1949).[9] Erwähnt das ANAG den Status der ehemaligen Schweizerin nur in Zusammenhang mit der Ausweisung des Ehemannes, nimmt die Verordnung diesbezüglich klarer Stellung. Art. 10 Abs. 2 sprach der ehemaligen Schweizerin «ohne Rücksicht auf das Aufenthaltsverhältnis des Ehemanns»[10] nach der Heirat die Niederlassungsbewilligung zu, wenn sie in der Schweiz blieb.[11] Diese Bestimmung war eine Konsequenz von Art. 9, der einer niedergelassenen Ausländerin bei der Heirat eines nicht niedergelassenen Ausländers den Status der Niederlassung beliess. Eine «gebürtige Schweizerin» sollte, wie die eidgenössische Fremdenpolizei im Antwortschreiben an einen Rechtsanwalt am 19. Mai 1938 ausführte, diesbezüglich nicht schlechter gestellt sein als eine Ausländerin.[12] Die Niederlassung war eine wichtige Grundlage für die gesicherte Lebensführung, weil sie das Recht auf freien Stellenantritt beinhaltete. Zwar benötigten auch niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer eine Arbeitsbewilligung, diese konnte ihnen aber nicht verweigert werden.[13] Während des Krieges gab es allerdings Einschränkungen, als der Bundesrat mit Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939 Massnahmen zum Schutz für mobilisierte Schweizer und zurückgekehrte Auslandschweizer traf. Sie sollten auf dem Stellenmarkt bevorzugt werden. Aufgrund dieser Bestimmung verweigerte das Polizeidepartement Basel-Stadt 1940 der Hilfsarbeiterin und früheren Schweizerin Ella S. die Bewilligung zum Stellenantritt. Widerrechtlich, wie aus der Antwort der Eidgenössischen Polizeiabteilung auf einen Rekurs von Ella S. hervorgeht, weil in diesem

8 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 18, Dossier 416 B 15/32. Die Eidgenössische Fremdenpolizei an den Schweizerischen Eislauflehrer-Verband, 6. 8. 1947.

9 Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848–1947, Bd. 1, Bern 1949, 121–131.

10 BAR, E 4300 (B) 1971/4, Bd. 27, Dossier 415.5. E. 49/3. Auskunft der Eidg. Fremdenpolizei an Fräulein Anni M. in Basel, 26. 1. 1949.

11 «Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Vom 5. Mai 1933)», in: AS, Bd. 49, Jg. 1933, Bern 1934, 289.

12 BAR, E 4300 (B) 1971/4, Bd. 27, Dossier 415.5. E. 49/3. Antwortschreiben an Dr. Fritz Zimmermann-Locher, Rechtsanwalt Zürich.

13 BAR, E 4300 (B) 1971/4, Bd. 27, Dossier 157.11 E. 49/5. Auskunft der Eidgenössischen Fremdenpolizei an Fräulein Elsa W., Muri bei Bern, 12./14. 5. 1947.

zurück

Fall keine «Schutzinteressen» vorlagen: «Da im Prinzip mit der Niederlassung keine Beschränkungen der Erwerbstätigkeit verbunden sind, da man mit den Niederlassungsverträgen in Konflikt geraten könnte und mit Intervention des Heimatstaates gerechnet werden muss, sollte Niedergelassenen die Bewilligung zum Stellenantritt nur ganz ausnahmsweise gestützt auf Art. 4 zit. verweigert werden.»[14]

Mit der Niederlassung war es auch möglich, selbstständig erwerbend zu sein.[15] Der zweite wichtige Vorteil der Niederlassung lag im gesicherten Aufenthalt in der Schweiz und zwar unabhängig vom ehemännlichen Aufenthaltsstatus. So bestätigte die eidgenössische Fremdenpolizei in der Antwort an Ruth L. in Langenthal am 4. April 1952: «Die Ausländerin mit Niederlassung wird auch in der Schweiz bleiben können, wenn der Ehemann zur Ausreise verhalten werden sollte, sofern sie nicht zu schweren Klagen Anstoss gibt.»[16] Dies war möglich, weil Art. 11 Abs. 2 ANAG es gestattete, die sogenannte Kollektivfolge bei einer Ausweisung des Mannes für die Ehefrau aufzuheben, wenn sie eine gebürtige Schweizerin war.[17] Der eigenständige Status der niedergelassenen Ehefrauen war aber auch wichtig, wenn der Ehemann wie im Fall von Berty Ladek nur über eine befristete Aufenthaltsbewilligung verfügte oder die Schweiz als Kurzaufenthalter nach einigen Monaten gar wieder verlassen musste.

Welche Folgen Heirat und Nationalitätsverlust für die Regelung des Aufenthalts früherer Schweizerinnen in der Schweiz haben konnten, zeigt das nachfolgende Beispiel von Marty B. aus Zürich-Oerlikon. Sie stand am 14. April 1943 kurz vor der Heirat mit ihrem in Wallisellen aufgewachsenen italienischen Bräutigam. Dieser war 1942 von Italien zum Militärdienst einberufen worden, und weil er für die Trauung nicht in die Schweiz reisen konnte, musste Marty B. nach Italien fahren. Nun begannen die Schwierigkeiten. Wollte sie zurückkehren, was auch ihre künftigen Schwiegereltern wünschten, weil sie als Arbeitskraft im Geschäft gebraucht wurde, musste Marty B. ein kompliziertes Verfahren einleiten. Mit der Heirat im Ausland verlor die Frau nicht nur ihr Schweizer Bürgerrecht, sondern auch das «Anwesenheitsrecht», das nach der Rückkehr in die Schweiz «neu begründet» werden musste.[18] Zur Wiedereinreise in die Schweiz brauchte sie den italienischen Pass und das Einreisevisum oder die Einreisebewilligung des Schweizer Konsulats im Ausland. Um wieder an ihren Wohnort in Zürich zurückzukehren, musste sie die Bewilligung des Kantons einholen und ein «Gesuch um Bewilligung der neuerlichen Domizilnahme» einreichen. «Das Einverständnis der

14 BAR, E 4800.1 (-) 1967/111, Bd. 32, Dossier Rekurse und Beschwerden. Der Chef der Polizeiabteilung an das Polizeidepartement des Kantons Basel-Stadt, 12. 7. 1940.

15 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd 35. Auskunft der Eidgenössischen Fremdenpolizei an Claire H. vom 15. 4. 1943, sie dürfe ihren Damensalon nach der Heirat als Deutsche weiterführen.

16 BAR, E 4300 (B) 1971/4, Bd. 27, Dossier 415.5. E. 49/3. Die Eidgenössische Fremdenpolizei an Fräulein Ruth L. Ähnlich die Antwort an Anny M., Basel, 26. 1. 1949.

17 Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848–1947, Bd. 1, Bern 1949, 124.

18 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 35, Dossier 416.1 E 49/3, «Ausländischer Ehemann einer Schweizerin 1938/47», Schreiben der EFREPO an Marty B., Zürich-Oerlikon, 19. 4. 1943.

kantonalen Behörde vorausgesetzt, könnten wir dann das Konsulat rechtzeitig ermächtigen, Ihnen auf Ansuchen hin das Visum zur Rückkehr an den bisherigen Wohnort zu erteilen», erläuterte ihr die eidgenössische Fremdenpolizei am 19. April 1943 das Verfahren.[19]

Waren die früheren Schweizerinnen in der Regel soweit privilegiert, als sie nach der Heirat die Niederlassung erhielten, konnte demgegenüber der ausländische Ehemann nicht automatisch vom Recht auf Niederlassung oder Aufenthalt ausgehen. Sein fremdenrechtlicher Status in der Schweiz hing unter anderem von der Lage auf dem Arbeitsmarkt ab. Aus einer Antwort der eidgenössischen Fremdenpolizei an die kantonale Fremdenpolizei in Sitten 1933 geht hervor, dass die Heirat mit einer Schweizerin «il y a quelques années» durchaus noch als Plus in die Bleiberechts-Waagschale eines Ausländers geworfen wurde. In der Krise der Zwischenkriegszeit entschieden die Behörden dann aber primär anhand der Arbeitslage über den Aufenthalt: «[…] la situation générale du marché du travail en Suisse doit être le critère sur lequel il faut avant tout se fonder pour traiter les demandes, soit de nouvelles autorisations, soit de renouvellement de permis de séjour.» Immerhin war der Fremdenpolizei die menschliche Problematik, die hier entstehen konnte, bewusst: «[…] ces cas sont très délicats.» Man müsse von Fall zu Fall beurteilen. Immerhin, riet die eidgenössische Fremdenpolizei, sollten aber auch bereits bestehende Beziehungen des Ehemannes zur Schweiz, etwa ein längerer Arbeitsaufenthalt oder die Tatsache, dass die Eltern in der Schweiz lebten, in Betracht gezogen werden.[20] Wie aus einer Auskunft der eidgenössischen Fremdenpolizei an Angeline S. in Zürich vom 9. Dezember 1938 hervorgeht, die einen im Ausland weilenden staatenlosen russischen Flüchtling heiraten wollte, berücksichtigten die Behörden für eine Zulassung auch den Beruf und die finanziellen Verhältnisse.[21] Die Heirat einer Schweizerin sollte aber weder eine «Vorzugsbehandlung» garantieren noch ein Eintrittsbillett für die Schweiz darstellen, hielt die eidgenössische Fremdenpolizei 1936 in einem Schreiben an die Militär- und Polizeidirektion des Kantons Glarus fest.[22] Die wirtschaftsorientierte Praxis der Zulassung hatte sich, wie die eidgenössische Fremdenpolizei 1936 feststellte, in der Zwischenkriegszeit als konstante Praxis etabliert. Auch unmittelbar nach dem Krieg beeinflussten diese Kriterien die Vergabe von Bewilligungen für den Aufenthalt und die Arbeit in der Schweiz. In diesem Sinn instruierte die eidgenössische Fremdenpolizei am 24. Juni 1946 auch Marie Th., die in Davos Platz einen Kurgast kennen gelernt hatte und sich nun nach dessen

19 Ebd., Schreiben vom 14. 4. und 19. 4. 1943.

20 BAR, E 4300 (B) 1971/4, Bd. 27, Dossier 415.5. E. 49/3, die EFREPO an die Kantonale Fremdenpolizei Sion, 21. 7. 1933.

21 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 35, Dossier 416.1 E 49/3, «Ausländischer Ehemann einer Schweizerin 1938/47», die EFREPO an Angeline S. in Zürich, 9. 12. 1938.

22 BAR, E 4300 (B) 1971/4, Bd. 27, Dossier 415.5. E. 49/3, der Chef der EFREPO, Baechtold, an die Militär- und Polizeidirektion des Kantons Glarus, 21. 4. 1936, und EFREPO an Nelly Z., Capolago, 27. 12. 1946, in: BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 35, Dossier 416.1 E 49/3, «Ausländischer Ehemann einer Schweizerin 1938/47».

zurück

Möglichkeiten für den Verbleib in der Schweiz erkundigte.[23] Für diese Braut gab es wenig Hoffnung auf ein glückliches Familienleben in der Schweiz. Der Mann musste, Liebe hin oder her, nach der Kur ausreisen und für die Wiedereinreise und den Aufenthalt eine Bewilligung beantragen. Ob diesem Gesuch stattgegeben würde, war mehr als fraglich.[24] Auch im Fall von Margarete S. sah es düster aus. Die Auslandschweizerin studierte seit 1941 in Wien und war im Begriff, einen Armenier zu heiraten. Weil sie schwanger war und das Kind nicht in Wien zur Welt bringen wollte – «[…] die Verhältnisse für Ausländer, besonders im meinem Zustande, sind hier so schwer, Wohnungsnot, Lebensmittelbeschwerden und Kinderwäsche, alles Notwendigste, was ein Kleinkind zum Leben braucht, ist für uns fast unmöglich […]» – erkundigte sie sich nach einer Einreisebewilligung für ihren Bräutigam. Doch was für einen Auslandschweizer mit seiner Braut kein Problem darstellte, ein Familienleben in der Schweiz, blieb der Auslandschweizerin verwehrt. Ihr künftiger Mann hatte von Wien aus ein Einreisegesuch zu stellen: «Wir können Ihnen allerdings keine grossen Hoffnungen machen, dass einem solchen Gesuch entsprochen würde.»[25] Selbst wenn Paare in der Schweiz heiraten wollten, brauchte der Ausländer ein Visum, wie Nelly Z. in Capolago am 27. Dezember 1946 erfuhr. Die Grenzkarten seien allerdings nur einen Tag gültig.[26] Dass diese Politik im Endeffekt auch darauf abzielte, die Ehefrauen ins Ausland abzudrängen, zeigt ein Nachsatz im Schreiben an Nelly Z. Sie hatte sich wie viele andere in Bern erkundigt, ob sie selbst nach der Heirat in der Schweiz bleiben konnte und welches Bewilligungsverfahren für ihren Mann galt. Nach den ordnungsgemässen und wie immer wenig optimistischen Auskünften platzierte Dr. Hofmann den Schlusssatz: «Es ist im übrigen wohl kaum anzunehmen, dass sie weiterhin in der Schweiz wohnen würden, während ihr Ehemann in Italien domiziliert bleiben würde.» Schweiz oder Ehe, vor dieser Wahl standen auch jene Frauen, die sich mit einem von der Schweiz aufgenommenen Flüchtling verheiratet hatten. Unmissverständlich machte man der Genferin M. G. 1944 klar, dass ein Familienleben mit ihrem Mann nur im Ausland möglich sein würde, weil er als vorübergehend aufgenommener Flüchtling die Schweiz nach dem Krieg wieder verlassen musste. M. G. konnte mit der Niederlassung zwar in der Schweiz bleiben, auf den Aufenthaltsstatus des Ehemannes hatte ihre frühere Nationalität jedoch keinen Einfluss.[27] Diese Auskunft gab die eidgenössische Fremdenpolizei auch Madeleine N. von Ettingen in Baselland, die 1950 mit einem Italiener den Bund der Ehe eingehen wollte: «Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 11. Mai 1950 gestatten wir uns, Ihnen mitzuteilen, dass ein Ausländer aus

23 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 35, Dossier 416.1 E 49/3, «Ausländischer Ehemann einer Schweizerin 1938/47».
24 Ebd., Darin zum Beispiel die Auskunft der EFREPO an Anne Z., Landonvillers, Moselle, 11. 2. 1947.
25 Ebd., EFREPO an Margarete S., Wien, 22. 1. 1945. Ihr Schreiben datiert vom 19. 12. 1944.
26 Ebd., EFREPO an Nelly Z., Capolago, 27. 12. 1946.
27 Ebd., EFREPO an M. G. in Genf, 3. 10. 1944. Ihr Schreiben datiert vom 27. 9. 1944.

der Heirat mit einer Schweizerbürgerin keine fremdenpolizeiliche Vorzugsbehandlung ableiten kann.»[28] Ob die in diesem Fall gewünschte Bewilligung zur Einreise für eine Berufslehre erteilt wurde, stand genauso in den Sternen wie die Eröffnung eines eigenen Geschäftes oder einer Fremdenpension in der Schweiz: «Insbesondere für die Eröffnung eines Geschäftes dürften kaum Aussichten für die Erteilung einer Bewilligung bestehen.»[29] Auch die Naturalisation war, wie man Madeleine N. weiter mitteilte, keine Strategie im Kampf um ein Leben in der Schweiz. Denn Schweizer konnte nur werden, wer mindestens sechs Jahre im Land wohnte. In einer schwierigen Lage befanden sich zudem jene Ehepaare, bei denen der Mann lediglich eine kurze Bewilligung als Saisonier besass. Auch hier diktierte die wirtschaftliche Lage das Eheleben. Besonders deutlich wird dies anhand von Quellen aus der Krisenzeit der 1930er-Jahre. Wie ein Schreiben des Kantons Glarus von 1936 an die eidgenössische Fremdenpolizei zeigt, erteilte der Kanton auch den mit gebürtigen Schweizerinnen verheirateten Kurzaufenthaltern (Saisoniers) keine Bewilligungen mehr. Die Ehen wurden damit administrativ getrennt, der Ehemann durfte nicht mehr einreisen. Angesichts der zwischenmenschlichen Problematik erkundigte man sich in Bern, ob in diesen Fällen nicht doch saisonale Bewilligungen für Besuche erteilt werden sollten. Davon riet die eidgenössische Fremdenpolizei allerdings ab: «Wenn die Leute da sind, versuchen sie verständlicherweise zu arbeiten […]. Dies zu verhindern erfordert umständliche Kontrollmassnahmen.»[30]

Art. 10 der Verordnung und im Endeffekt auch Art. 11 des ANAG über die Ausnahme der Ehefrau bei der Ausweisung sprachen, wie dargelegt, der ehemaligen Schweizerin eine gewisse selbstständige Stellung im Ausländerrecht zu. Das staatstragende Prinzip der Einheit in der Familie wurde hier zugunsten der Herkunft und der Zugehörigkeit durchbrochen. Doch diese Konzession hielt sich in Grenzen; die Zugeständnisse galten für den Normalfall oder – wie die eidgenössische Fremdenpolizei es ausdrückte – «in der Regel».[31] Denn von Art. 10 liess sich kein Recht auf Niederlassung ableiten, wie die eidgenössische Fremdenpolizei am 12. Mai 1947 Elsa W. in Muri bei Bern auseinandersetzte. Sie solle vor der Heirat beim künftigen Wohnkanton nachfragen, rieten ihr die Beamten, ob sie die Niederlassung nach der Heirat auch wirklich erhalte. Denn es gab Bedingungen. Dazu gehörten der unbescholtene Leumund einer Person und gültige Ausweispapiere, wie sie Art. 5 ANAG vorschrieb: «Die Aufenthaltsbewilligung kann nur Ausländern erteilt werden, die ein anerkanntes und gültiges Ausweispapier besitzen.»[32] Fehlten diese Papiere, gab

28 BAR, E 4300 (B) 1971/4, Bd. 27, Dossier 415.5. E. 49/3. Schreiben der EFREPO vom 19. 5. 1950.
29 Ebd., Schreiben der EFREPO vom 19. 5. 1950 und Schreiben an Lothar P., Zürich, 12. 1. 1951.
30 BAR, E 4300 (B) 1971/4, Bd. 27, Dossier 415.5. E. 49/3, der Chef der EFREPO, Baechtold, an die Militär- und Polizeidirektion des Kantons Glarus, 21. 4. 1936.
31 BAR, E 4300 (B) 1971/4, Bd. 27, Dossier 157.11 E. 49/5. Auskunft der EFREPO an Fräulein Elsa W., Muri bei Bern, 12./14. 5. 1947.
32 ANAG, in: Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848–1947, Bd. 1, Bern 1949, 122.

zurück

es lediglich eine Bewilligung auf «Duldung» hin[33] oder auch «Toleranz» («Toleranzbewilligung», Art. 7 ANAG).[34] Diese war zeitlich befristet, und die Kantone und Gemeinden konnten eine Kaution als Sicherheit verlangen (Art. 7 Abs. 3). Darüber hinaus gab es kein Bleiberecht, wie das bei der Niederlassung der Fall war. Über die Toleranz bestimmten die kantonalen Fremdenpolizeien im Einklang mit den Gemeinden, die Anträge gingen dann an die eidgenössische Fremdenpolizei. Bereits in den 1930er-Jahren zeichnete sich ab, dass zahlreiche ehemalige Schweizerinnen von dieser gesetzlichen Falle, die National- und Ständerat 1932 mit Art. 6 ANAG verankerten, betroffen sein würden. Mit dem «Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit» vom 4. Juli 1933 oder weil ihnen der Pass nicht mehr verlängert wurde, wurden etwa Deutsche in der Schweiz schriftenlos. Im Krieg betraf dies auch Familien, deren Ehemänner und Söhne dem Aufgebot für den Militärdienst nicht Folge leisteten und zu «Refraktären» wurden.[35] Zum anderen betraf die Schriftenlosigkeit auch internierte Polen, die keine oder nur beschränkt gültige Pässe hatten. 1934 informierte das EJPD in einem Kreisschreiben die Kantone, dass seit längerem in der Schweiz lebenden Schriftenlosen die Toleranz bewilligt werden sollte, «wenn nicht erhebliche Wegweisungsgründe in der Person des betreffenden Ausländers» bestünden. Kein Grund für die Wegeweisung seien die Lage am Arbeitsmarkt oder die Schriftenlosigkeit.[36] Wie aus den Quellen vielfach hervorgeht, wurden auch die früheren Schweizerinnen, denen das Herkunftsland keine gültigen Pässe ausstellte und die daher wie ihre Ehemänner «schriftenlos» waren, auf «Toleranz» gesetzt. Die Tragik, die sich hier auftat, war der eidgenössischen Fremdenpolizei bewusst. Auch wenn es Fälle geben konnte, die «Härten» mit sich brachten, könne man die auf Toleranz gesetzten Frauen «gleichwohl anständig behandeln» und ihnen bei Kautionen oder Arbeitsbewilligungen «keine Schwierigkeiten» machen, stellte die eidgenössische Fremdenpolizei 1945 zur Frage fest.[37] Zur Gruppe der von Schriftenlosigkeit betroffenen Frauen gehörten die mit Polen oder polnischen Internierten verheirateten ehemaligen Schweizerinnen. Besassen sie einen Pass, stiegen die Chancen auf eine Niederlassung. Im Kanton Graubünden bestimmte das Justiz- und Polizeidepartement Anfang 1945, dass Frauen mit einem polnischen Pass, auch wenn er nicht voll anerkannt wurde, die Niederlassung erhalten sollten.[38] Wie aus

33 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 16, Dossier 624 B 15/11/1, «Umwandlung der Niederlassungsbewilligung 1941/49». EFREPO, Dr. Brunner, an die Polizeiabteilung, Dr. Jezler, 9. 7. 1945.

34 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 35, Dossier 416.1 E 49/3, «Ausländischer Ehemann einer Schweizerin 1938/47», die EFREPO an Dr. iur. K. von Tobel, St. Gallen, 27. 6. 1945; Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848–1947, Bd. 1, Bern 1949, 122 f.

35 Sonderbestimmungen gegen Deserteure und Refraktäre gab es bereits 1916, Gast, Kontrolle, 25 f.

36 StAGR IV 1 b 1 Polizeidirektion, Kreisschreiben 1927–1936, «Kreisschreiben an die kantonalen Polizeidirektoren. Behandlung der ausgebürgerten oder schriftenlos gewordenen Deutschen […]», 14. 9. 1934.

37 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 16, Dossier 624 B 15/11/1, «Umwandlung der Niederlassungsbewilligung 1941/49», EFREPO, Dr. Brunner, an die Polizeiabteilung, Dr. Jezler, 9. 7. 1945.

38 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 35, Dossier 416.1 E 49/3, «Ausländischer Ehemann einer Schweizerin 1938/47», Schreiben der kantonalen Fremdenpolizei Graubünden an die EFREPO

einem Schreiben des Justiz- und Polizeidepartements des Kantons Graubünden vom 2. Juni 1945 hervorgeht, verweigerten Gemeinden im Kanton Graubünden, wo man «in letzter» Zeit eine «beträchtliche» Zahl von Ehen mit polnischen Internierten konstatierte, den Frauen allerdings die Niederlassung – aus Angst, als Wohngemeinde für die Unterstützung bei Krankheit oder Arbeitslosigkeit aufkommen zu müssen. In zwei Schreiben nahm die eidgenössische Fremdenpolizei am 22. Juni und am 13. August 1945 dazu Stellung und riet, Niederlassung oder in Fällen ohne gültige Ausweispapiere zumindest Toleranz zu erteilen: «Wir nehmen nicht an, dass eine Gemeinde so weit gehen wird, auch eine solche Bewilligung einer gebürtigen Schweizerin zu verweigern.»[39] Ebenfalls betroffen waren Frauen, die mit einem in der Schweiz lebenden sogenannten Refraktär, also einem Militärdienstverweigerer, verheiratet waren, der in der Folge schriftenlos wurde oder sogar seine Staatsangehörigkeit verlor. Mit dem Verfall des Passes wurde auch die Ehefrau schriftenlos, was die «Toleranz» zur Folge hatte.[40]

Mit der Bewilligung auf «Toleranz» stellte sich auch die Frage der Berufsausübung neu, denn Ausländern mit Toleranzbewilligung konnte die Erwerbstätigkeit untersagt werden. Im Fall einer Frau aus dem Kanton St. Gallen, die im Kanton Graubünden ein Hotel führte, wurde geprüft, ob «die Weiterführung des Hotels im Hinblick auf den Arbeitsmarkt bewilligt werden kann».[41] Für den Entscheid werde man die frühere Staatsbürgerschaft «natürlicherweise gebührend» berücksichtigen.[42]

Doch auch unabhängig vom Status des Aufenthalts konnte der Verlust des Bürgerrechts einschneidende Konsequenzen mit sich bringen. Wie das Beispiel der Handarbeitslehrerin Rosmarie Z.-M. zeigt, konnten frühere Schweizerinnen gewisse Berufe, deren Ausübung an das Schweizer Bürgerrecht gekoppelt war, gar nicht mehr oder nur noch eingeschränkt ausüben. Für Lehrerinnen, Beamte oder andere bei der öffentlichen Hand angestellte Personen war das Schweizer Bürgerrecht Bedingung für eine reguläre Anstellung. So schrieb das «Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten» vom 30. Juni 1927 in Art. 2 vor: «Wählbar als Beamter ist jeder Schweizerbürger männlichen oder weiblichen Geschlechts, der einen unbescholtenen Leumund geniesst.» In Ausnahmefällen konnte der Bundesrat allerdings auch Ausländer beamten.[43] Mit dem Verlust der Wahlfähigkeit war ein Grund für die «Umgestaltung oder Auflösung des Dienstverhältnisses» (Art. 55 Abs. 2) gegeben. Gleiches galt laut «Verordnung über das Dienstverhältnis der Angestellten der allgemeinen Bundesverwaltung (Angestelltenordnung)» vom 1. April 1947 auch für blosse Angestellte in Bundesbetrieben

vom 8. 2. 1945 und Weisung an die Polizeikommissariate des Kantons Graubünden vom 8. 2. 1945.

39 Ebd., Schreiben der EFREPO an das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Graubünden.

40 Ebd,. Schreiben der EFREPO an die kantonale Fremdenpolizei Graubünden, 5. 8. 1944.

41 Ebd., EFREPO an Dr. iur. K. von Tobel, St. Gallen, 27. 6. 1945.

42 Ebd., vgl. auch die Auskunft an Eliane M., Winterthur, 12. 8. 1945 im gleichen Dossier.

43 Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848–1947, Bd. 1, Bern 1949, 490.

wie der damaligen PTT (Post, Telegraph, Telefon) und in den Departementen (Art. 5).[44] Auch Juristinnen, Richterinnen, Polizistinnen oder Fürsorgerinnen mussten das Schweizer Bürgerrecht vorweisen können, wenn sie um ihre Approbation nachsuchten oder ihren Beruf ausüben wollten.[45] Selbst die Zulassung zu den «Medizinalprüfungen» war an das Schweizer Bürgerrecht gekoppelt.[46] Dies galt laut einer Meinungsäusserung der Eidgenössischen Justizabteilung vom 1. Juni 1939 im Fall einer Medizinstudentin, die einen Franzosen heiratete und ihr Examen als Ausländerin deshalb nicht mehr ablegen konnte.[47] Hingegen durften gemäss eines Entscheides des Bundesamts für Industrie, Gewerbe und Arbeit vom 30. Januar 1939 Ausländer, die «seit Jahren» in der Schweiz niedergelassen waren, ihre Lehrabschlussprüfungen nach in der Schweiz absolvierter Lehrzeit ablegen, «kontrollpflichtige» Ausländer hingegen nicht.[48]

Zusammengefasst können wir festhalten, dass die frühere Schweizerin keinesfalls immer davon ausgehen konnte, dass sie nach der Heirat eines Ausländers die Niederlassungsbewilligung erhielt. Fehlten ihr gültige Ausweispapiere, wie es den mit Polen verheirateten Frauen im Zweiten Weltkrieg und in der unmittelbaren Nachkriegszeit passieren konnte, waren die Kantone befugt, nur noch Toleranzbewilligungen zu erteilen (Art. 6 ANAG). Diese begründeten nicht nur einen unsicheren Aufenthaltsstatus, sondern behinderten wegen der Massnahmen auf dem Arbeitsmarkt und der eingeführten Aufsicht über die «Tolerierten» auch die Anstellung auf Lohnarbeit. Festzuhalten ist auch, dass Schweizer Bräute, deren zukünftige Ehemänner sich im Ausland befanden, kaum Chancen hatten auf ein Familienleben in der Schweiz. Konnte der Schweizer seine ausländische Braut im Ausland heiraten und mit ihr in die Schweiz übersiedeln, erhielten Schweizerinnen, wie die untersuchten Akten im Zeitraum zwischen 1930 und 1950 zeigen, zumeist ablehnende Bescheide, wenn sie bei den Behörden um eine Einreise- und Aufenthaltsbewilligung für den Verlobten nachsuchten – falls dieser nicht als begehrte Arbeitskraft auf dem Schweizer Stellenmarkt gesucht war.

44 Ebd., 690 f. Hinzu kam die Diskriminierung von verheirateten Frauen: «Verheiratete Frauen können in der Regel nicht Angestellte sein. In besonders berücksichtigenswerten Fällen kann mit Zustimmung des Personalamtes eine Ausnahme gemacht und eine verheiratete Frau Aushilfsangestellte werden. Ihr Dienstverhältnis ist in jedem Falle besonders zu ordnen.» (Art. 5 Abs. 3).

45 Der Verlust von Ämtern oder Wählbarkeitszeugnissen betraf auch Schweizerinnen, die mit der Heirat ein anderes Kantonsbürgerrecht erhielten, vgl. dazu Margrith Bigler-Eggenberger. Justitias Waage – wagemutige Justitia? Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Gleichstellung von Frau und Mann, Basel 2003, 96 f.

46 «Reglement für die eidgenössische Medizinalprüfung. Vom 22. Januar 1935», Art. 21 Abs. 1. Ausnahmen wurden dann gemacht, wenn «Gegenrechtsvereinbarungen bestanden» und Schweizer Bürger im Ausland praktizieren durften (Art. 21 Abs. 2), in: Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848–1947, Bd. 4, Bern 1950, 298.

47 Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden aus dem Jahre 1939. Bearbeitet im Auftrag des Bundesrates vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, Heft 13, Bern 1939, 31.

48 Ebd., 133.

7.5 Sophie H.-K. (geb. 1906), heiratete 1933 einen Deutschen: «Ich glaube, sie nahm es als gegeben hin, dass sie es durch ihre Heirat mit meinem Vater verwirkt hat»

Sophie H.-K. wuchs in einer Grossfamilie mit 12 Geschwistern in Aarau auf.[49] Der Vater Georg K. war Deutscher und kam aus dem süddeutschen Raum noch vor 1900 in die Schweiz. Als gelernter Maler baute er in Aarau eine Autolackierfirma auf, erhielt Staatsaufträge und stand bald so gut, dass er für sich und seine Familie das Schweizer Bürgerrecht erwerben konnte. Er fühlte sich als Schweizer und war gut integriert. Die Mutter Lina war Schneiderin und verlor mit der Heirat ihr Schweizer Bürgerrecht. Sophie H.-K. lernte ebenfalls Schneiderin und arbeitete bis zur Heirat in diversen Stellen. Ihren Ehemann, den Deutschen Eduard H. (geb. 1909), lernte sie im Elternhaus kennen. Die Brüder hatten ihn eines Tages mit nach Hause genommen. Er war in den 1920er-Jahren in die Schweiz eingewandert und arbeitete als Steinmetz. Als Pflegekind bei entfernten Verwandten untergebracht, hatte er eine unglückliche Kindheit erlebt. Sophie und Eduard H.-K. heirateten im Sommer 1933. Der Vater Georg K. war nicht begeistert. Wie Käthe H. (geb. 1934), die Tochter von Sophie H.-K., aus den Erzählungen der Mutter weiss, bedauerte Georg K. den Verlust des Schweizer Bürgerrechts. «Er sagte: ‹Jetzt habe ich das extra gemacht, dass die Kinder alle Schweizer sind, und jetzt geht diese hin und heiratet einen Deutschen.›» Seinen Schwiegersohn habe er dann aber rasch ins Herz geschlossen, und dieser fühlte sich in der Grossfamilie wohl. Ende der 1930er-Jahre zog das Ehepaar auf Wunsch von Eduard H. ins Haus der Schwiegereltern. 1938 wurde das zweite Kind geboren. Eduard arbeitete als Steinmetz in Aarau und baute für die Firma in Genf eine Filiale auf. Zurück in Aarau erhielt er 1943 den militärischen Stellungsbefehl. Käthe H. vermutet, dass die unerwartete Einberufung mit dem Ortswechsel zu tun hatte. Bekannte empfahlen, das Aufgebot zu ignorieren, doch Eduard H. sah den Dienst als seine Pflicht an, er wollte, wie die Tochter erzählt, seinen Kindern noch in die Augen sehen können. Die Trennung war schmerzhaft. Käthe H. hörte die Mutter in der Nacht weinen, und auch sie selbst hatte Sehnsucht nach dem Vater. Eduard H. schrieb viele Briefe nach Hause. Als er nach einem Jahr erstmals Urlaub erhielt, Deutschland aber nicht verlassen durfte, entschloss sich Sophie H.-K. gegen den Rat ihrer Familie, mit den Kindern nach Deutschland zu fahren. «Ich weiss noch, da ist sie auf den Ämtern rumgesprungen wegen dem Visum.» In der Erinnerung von Käthe H. ist die Odyssee, die dann folgte, tief verankert. Die Schrecken des Krieges und das letzte Wiedersehen mit dem Vater sind Teil ihrer Kindheit. Am 22. April 1944 reiste Sophie H.-K. mit den Kindern über Basel aus.[50] In Karlsruhe sollte sich die Familie beim Bruder von Eduard H. treffen. Immer wieder mussten sie bei Fliegeralarm den Zug verlassen und sich im Feld flach auf den Boden legen.

49 Gespräch mit der Tochter am 24. 3. 2009 und Mitteilungen vom 7. 11. 2008 und 5. 4. 2009.
50 Schweizer Visum vom 21. 4. 1944, in den Unterlagen der Tochter.

zurück

Sophie H.-K. war, wie ihre Tochter beobachtete, am Ende ihrer Kräfte, als sie in Karlsruhe anlangten. Einige Tage verbrachte die Familie im Bombenhagel von Karlsruhe, am 10. Mai 1944 waren Sophie K.-H. und die Kinder zurück in der Schweiz.[51] Käthe H. sah ihren Vater nie wieder. Sie vermutet, dass er in russischer Kriegsgefangenschaft ums Leben kam. Ein Deutscher Beamter überbrachte der Familie in der Schweiz die Vermisstenmeldung. Doch noch immer kamen Briefe von der Front, was Sophie H.-K. lange im Glauben liess, ihr Ehemann sei noch am Leben. Sie lehnte es daher ab, eine Verschollenheitserklärung einzureichen. Verzweifelt suchte sie nach einem Lebenszeichen ihres Mannes, schaltete das IKRK ein und mache sogar Aufrufe in Medien.

Sophie H.-K. besass in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung und brachte sich und die beiden Kinder nach dem Tod des Ehemannes als Störschneiderin durch. Die Kinder wurden zeitweise von der Grossmutter und vom Grossvater – dieser starb allerdings schon 1947 – betreut. «Dass sie nicht mehr Schweizerin war», habe ihre Mutter schon zu spüren bekommen, erzählt die Tochter. Etwa wenn der Beamte der Fremdenpolizei Schadenfreude zeigte. «Sie hat überhaupt von keinem Amt irgendwelche Hilfe erhalten, im Gegenteil, immer Knüppel zwischen die Beine, sie musste sich für alles und jedes wehren.» Das Geld sei immer knapp gewesen daheim, weil die Mutter nicht viel verdiente und wegen der Kinder weniger Aufträge annahm. «Wir sind für sie immer an erster Stelle gestanden.» Einmal wagte Sophie H.-K. den Gang auf ein Amt, um der Tochter weisse Schuhe für das traditionelle Jugendfest in Aarau zu kaufen. «Am Maienzug […] sind alle Mädchen weiss angezogen und die Buben haben Kadettenuniformen […], und meine Mutter hat mir immer alles selbst gemacht […], aber ich habe keine weissen Schuhe mehr gehabt und dann hätte man sich melden können [bei der Stadt, S. R.], dass man etwas dazu erhielt, dass man weisse Schuhe kaufen konnte. […] Und dort ging meine Mutter mal hin, weil sie das Gefühl hatte, ich sollte doch auch weisse Schuhe haben, und das haben sie abgelehnt. […] Sie ist nachher dann natürlich nicht mehr gegangen – für nichts mehr. Das hat sie so frustriert.» Hat die Mutter jemals etwas über den Verlust des Schweizer Bürgerrechts gesagt? «Meine Mutter hat nie mit uns Kindern über den Verlust ihres Bürgerrechtes gesprochen. Ich glaube, sie nahm es als gegeben hin, dass sie es durch ihre Heirat mit meinem Vater verwirkt hat. Hingegen: Wenn wir Kinder dadurch Unrecht erfuhren, konnte sie sich darüber richtig aufregen! Sie selbst war im Herzen nie Deutsche, fühlte sich aber mit meinem Vater absolut solidarisch.»[52] Die Kinder bekamen in der Schule nach dem Krieg den Hass gegen die Deutschen zu spüren. Sie erlebten, wie Käthe H. erzählte, aber auch Solidarität: Der Pfarrer setzte sich bei der Fremdenpolizei persönlich dafür ein, dass sie an der Konfirmandenreise den Ausflug nach Italien trotz ihrer Deutschen Papiere mitmachen konnte. «Das habe ich dem Pfarrer nie vergessen, dass er das gemacht

51 Grenzstempel, in den Unterlagen der Tochter.
52 Schriftliche Mitteilung vom 5. 4. 2009.

hat». Dank ihrer Mutter fand Käthe H. problemlos eine Lehrstelle, denn sie hatte sich durch ihre Arbeit als Störschneiderin ein persönliches Netzwerk aufgebaut und konnte der Tochter eine Stelle vermitteln. «Der Lehrmeister wusste, dass wir Deutsche sind. Er kannte meine Mutter, denn sie hat für ihn Kleider genäht, und sie hat ihm gesagt, sie suche etwas für mich.» Weshalb die Mutter sich zunächst nicht wieder einbürgern liess, erklärt Käthe H. so: «Meine Mutter wollte Vater nicht für tot erklären lassen. Ich nehme an, dass sie es deshalb nicht gemacht hat.» Erst nachdem der Tod des Ehemanns nach zehn Jahren von Amtes wegen festgestellt wurde, beantragte sie als Witwe wieder das Schweizer Bürgerrecht. Der Sohn wurde mit eingebürgert, die bereits volljährige Käthe H. blieb hingegen Deutsche. Sie habe sich immer als Schweizerin gefühlt, wurde es auf dem Papier aber erst durch ihre Heirat. «Mich selbst hat dieser Verlust schon irgendwie geprägt, weil ich mich als Schweizerin fühlte, es aber nicht wirklich sein durfte. Daneben galt auch für mich die Solidarität zu meinem Vater.»

Zunächst erkennen wir in diesem Fall die Geschichte deutscher Emigranten, die in der Schweiz um die Jahrhundertwende und später in den 1930er-Jahren eine Existenz aufbauen konnten. In beiden Fällen heirateten die deutschen Handwerker Schweizer Frauen, die das Bürgerrecht aufgeben mussten. Die Lebensführung in der Schweiz war problemlos, die Integration gelang mühelos. Georg K. konnte für sich und seine Familie sogar das Schweizer Bürgerrecht erwerben. Im Fall von Sophie H.-K. änderte sich die Lage mit dem Krieg. Ihr Ehemann erhielt den Stellungsbefehl und folgte der Aufforderung, weil er nicht als Drückeberger abgestempelt werden wollte. Sophie H.-K. musste nach dem Tod des Mannes als Störschneiderin für ihre beiden Kinder und für sich selbst aufkommen. Durch die Niederlassung war sie in ihrer Arbeit frei und hatte keine Einschränkungen zu befürchten. Die frühere Schweizerin führte ein unbehelligtes Leben in der Schweiz. Durch ihr berufliches Netzwerk konnte sie ihre Kinder in den schweizerischen Alltag einfügen. Der Initiative des Pfarrers war es zu verdanken, dass die Tochter an der Konfirmationsreise nicht ausgeschlossen wurde. Damit zeigt sich die Bedeutung privater Hilfe und persönlicher Unterstützung im Fortkommen früherer Schweizerinnen, wenn sie als alleinstehende Mütter in der Schweizer Gesellschaft bestehen mussten. Die Kinder litten nach dem Krieg unter der Ablehnung der Deutschen in der Schweiz. Die Tochter Käthe H. fühlte sich zwar als Schweizerin, hatte aber eine enge Bindung zu ihrem Vater. Dies führte zu einem Zwiespalt zwischen Herkunft und innerer Haltung, den sie ein Leben lang mit sich trug. Dieser Zwiespalt der Identität lag auch darin begründet, dass die Mutter sich nicht wieder einbürgern liess, um den Ehemann nicht für Tod erklären zu müssen. Nationalität und persönliche Identität gingen eine Verbindung ein, die ohne den Verlust des Bürgerrechts so nie entstanden wäre.

Die bisherigen Fälle von betroffenen Frauen und ihrer Familien bezeugen eine relativ problemlose Lebensführung in der Schweizer Gesellschaft. Nun verändert sich die Sicht. Es geht um die Schicksale jener Frauen, die mit dem Mittel der sogenannten Heimschaffung und administrativen Ausweisung in das Heimatland

zurück

ihres Ehemannes abgeschoben wurden. Dass dies vorkam, ist heute kaum mehr bekannt, beleuchtet aber eine Praxis, die Teil der schweizerischen Armen- und Ausländerpolitik war.

7.6 Elise Wollensack-Friedli (1880–1945): in der Schweiz nicht mehr erwünscht, wurde sie ein Opfer nationalsozialistischer Psychiatrie

Elise Wollensack-Friedli wuchs in einfachen Verhältnissen mit vier Geschwistern im Thurgau auf.[53] Ihr Name und jener ihres Sohnes Hans Wollensack (1915–2013) als Erzähler darf genannt werden, weil dieser seine Lebensgeschichte in einem Interview im St. Galler Tagblatt im Jahr 2005 öffentlich machte und auch mit der Nennung seines Namens in dieser Studie einverstanden war.[54] Elise Wollensack-Friedli konnte keinen Beruf erlernen.[55] Hans Wollensack wusste, dass sie vor dem Ersten Weltkrieg in Basel an einer Haushaltungsstelle war. Im Restaurant Bahnhof in Bischofszell lernte sie den im Ort aufgewachsenen Deutschen Emanuel Wollensack (1887–1967) kennen, Bürger von Scheibenhardt im Unterelsass. Der Vater von Emanuel Wollensack kam als Schneidergeselle auf der Walz nach Bischofszell. Um 1880 heiratete er die Schweizerin Marie Bömmeli und führte in Bischofszell ein Schneideratelier, mit dem er knapp für den Unterhalt der Familie aufkommen konnte. Die Grosseltern hatten gemäss Auskunft von Hans Wollensack keine Probleme in der Schweiz. Der Grossvater wollte sich nicht einbürgern lassen, sondern war stolz, Deutscher zu sein. Elise und Emanuel schrieben sich zunächst Briefe. Dann heirateten sie im Mai 1912 gegen den Willen ihrer Eltern. Hans Wollensack vermutete, dass die Eltern seiner Mutter die Verbindung aus finanziellen Gründen ablehnten. Vor der Einführung staatlicher Versicherungen galten die Kinder als Stützen ihrer Eltern. Bei Wollensack hätten sie keine Sicherheit für sich gesehen. Die Eltern von Emanuel Wollensack, besonders der Vater, hätten die zukünftige Schwiegertochter vor dem schwierigen Charakter ihres Sohnes und vor seinem Leichtsinn sogar gewarnt. Mit der Heirat verlor Elise Wollensack ihr Schweizer Bürgerrecht. Geschwister und Bekannte empfahlen ihr, sich wieder einzukaufen. «Sie antwortete, sie müssten sparen und Geld fürs Alter zurücklegen», sagte Hans Wollensack, der als einziges Kind des Paares 1915 zur Welt kam. «Die ersten Jahre dieser Ehe muss es recht gut gegangen sein». Sein Vater sei Textilfärber gewesen und habe zunächst in Wattwil bei der 1835 gegründeten Textilfabrik Heberlein und dann in Hauptwil in der Färbereit «Rotfarb» gearbeitet. 1916 zog die Familie von Wattwil nach Bischofszell. In

53 Sie war Bürgerin einer Ortschaft im Kanton Bern.

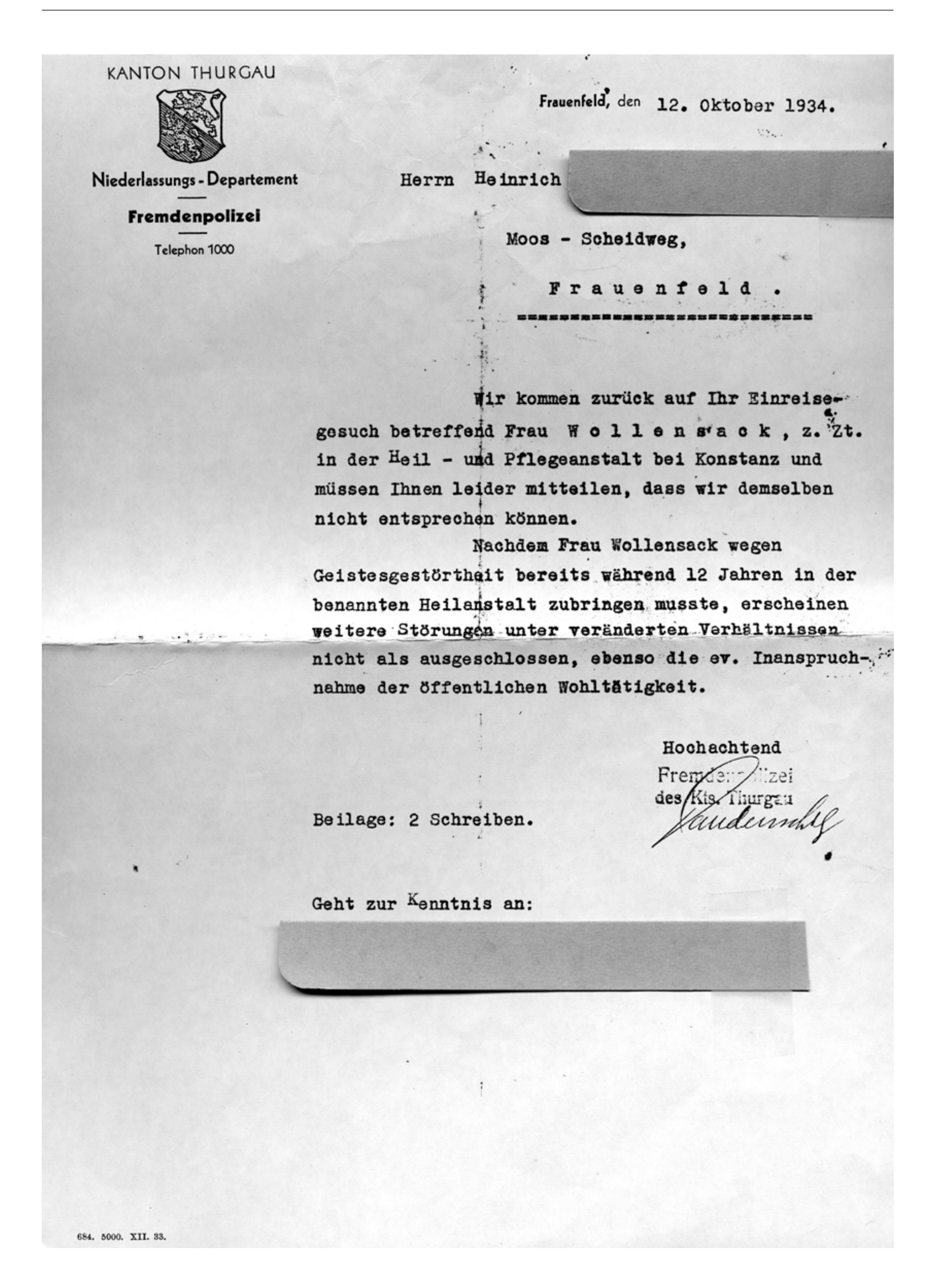
54 Interview mit Hans Wollensack am 28. 4. 2009, schriftliche Aufzeichnungen von Hans Wollensack vom 7. 9. 2005 sowie Zeitungsartikel im St. Galler Tagblatt vom 20. 8. 2005 unter dem Titel «Alles ist gut herausgekommen» von Daniel Walt.

55 Gespräch vom 28. 4. 2009 in Romanshorn.



Abb. 2: Die Thurgauerin Elise Wollensack mit ihrem Söhnlein Hans um 1918. Kurz vor seinem Tod 2013 erzählte Hans Wollensack vom Schicksal seiner Mutter, die, nach Deutschland abgeschoben, in den Fängen nationalsozialistischer Psychiatrie starb, weil die Schweizer Behörden sie nicht mehr einreisen liessen.

zurück



KANTON THURGAU

Niederlassungs-Departement

Fremdenpolizei

Telephon 1000

Frauenfeld, den 12. Oktober 1934.

Herrn Heinrich

Moos - Scheidweg,

F r a u e n f e l d .

Wir kommen zurück auf Ihr Einreisegesuch betreffend Frau W o l l e n s a c k , z. Zt. in der Heil - und Pflegeanstalt bei Konstanz und müssen Ihnen leider mitteilen, dass wir demselben nicht entsprechen können.

Nachdem Frau Wollensack wegen Geistesgestörtheit bereits während 12 Jahren in der benannten Heilanstalt zubringen musste, erscheinen weitere Störungen unter veränderten Verhältnissen nicht als ausgeschlossen, ebenso die ev. Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit.

Hochachtend

Fremdenpolizei
des Kts. Thurgau

Beilage: 2 Schreiben.

Geht zur Kenntnis an:

684. 5000. XII. 33.

Abb. 3: Schreiben der Thurgauer Behörden vom 12. Oktober 1934, die es ablehnten, Elise Wollensack zurück in die Schweiz zu lassen.

diesem Jahr habe sein Vater den Stellungsbefehl erhalten: «Da verliess er meine Mutter und mich und ging!», schrieb Hans Wollensack in seinen Erinnerungen.[56]

Die Mutter war auf sich allein gestellt. Sie gab das Kind zu den Schwiegereltern in Kost und arbeitete in einer Zwirnerei. Bei den Grosseltern sei er «soweit» gut aufgehoben gewesen, «wenn die Verhältnisse auch ärmlich waren», erinnerte sich Hans Wollensack. 1920 kam sein Vater in die Schweiz zurück und nahm für kurze Zeit seine Arbeit in der Färberei «Rotfarb» wieder auf. Aber er sei «nicht mehr derselbe wie vorher» gewesen. «Er ging gerne in die Wirtschaft und hatte Männergesellschaft.» Dies habe seiner Mutter stark zu schaffen gemacht. Sie litt an «Depressionen». 1922 wurde sie nach Reichenau bei Konstanz in die Psychiatrische Klinik verbracht. «1934 schrieb die Anstalt, dass man sie als geheilt entlassen könnte. Die Schwestern meiner Mutter und ihre Gatten setzten sich dafür ein, aber die Antwort der Fremdenpolizei [Thurgau, S. R.] war abschlägig.» Diese lehnte am 12. Oktober 1934 das Einreisegesuch der Familie ab: «Nachdem Frau Wollensack wegen Geistesgestörtheit bereits während 12 Jahren in der benannten Heilanstalt zubringen musste, erscheinen weitere Störungen unter veränderten Verhältnissen nicht als ausgeschlossen, ebenso die ev. Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit.»[57] Hans Wollensack besuchte seine Mutter hin und wieder in der Anstalt. Am Fronleichnamstag 1939 sah er sie zum letzten Mal. Am 9. Januar 1945 wurde Elise Wollensack von Emmendingen in die Klinik Kaufbeuren/Irsee verlegt und vermutlich umgebracht. Hans Wollensack entnahm nach dem Krieg einer Zeitungsnotiz, dass der leitende Arzt der Klinik wegen Ermordung von Patienten verhaftet wurde. Tatsächlich gehörte Kaufbeuren unter der Leitung des Nazipsychiaters Valentin Faltlhauser (1876–1961) zu den Auslese- und Tötungsstationen im Euthanasieprogramm der Nationalsozialisten. Der Psychiater hatte in Kaufbeuren eine «fettlose» Kost eingeführt, die dazu führte, dass arbeitsunfähige Patientinnen und Patienten nach drei Monaten verhungerten.[58] Zwischen 1940 und Kriegsende wurden in Kaufbeuren über 1500 Personen ermordet.[59] Dass seine Mutter gestorben war, erfuhr Hans Wollensack erst, als ihm der Vater nach dem Krieg von ihrem Grab in Kaufbeuren berichtete. Sie starb am 25. Dezember 1945 an «senilem Marasmus» und ist vermutlich verhungert. «Solange sie arbeiten konnte, kam sie eben davon!», schrieb der Sohn in seinen Lebenserinnerungen.

Die Thurgauer Behörden lehnten 1934 die Wiedereinreise von Elise Wollensack aus Furcht vor Armenkosten und finanziellen Belastungen bei einer erneuten Einlieferung in die Psychiatrie ab. Als Deutsche hatte die frühere Schweizerin

---

56 Manuskript vom 7. 9. 2005, im Besitz der Autorin.

57 Die Fremdenpolizei des Kantons Thurgau, Frauenfeld, 12. 10. 1934 an den Verwandten Heinrich Sch.-F. in Frauenfeld. In Kopie bei der Autorin.

58 http://de.wikipedia.org/wiki/Valentin_Faltlhauser Aufruf 13. 2. 2018. Dossier E 120/1 Nr. 12907 im Staatsarchiv Freiburg i. Br.

59 Vgl. dazu den Artikel «Kaufbeuren», in: Ulrike Puvogel et al.: Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus. Eine Dokumentation, Bd. 1, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, Bonn 1995, 152 f., sowie: Magdalene Heuvelmann: Das Irseer Totenbuch, Irsee 2015, 26 und 494.

zurück

keinen Anspruch auf eine Einreisebewilligung, auch wenn sie in der Schweiz als Schweizerin geboren und aufgewachsen war. Im Fall von Elise Wollensack lässt sich zeigen, wie Armut und Bürgerrechtsverlust vor dem Hintergrund fremdenpolizeilicher Massnahmen in einer konjunkturell schwierigen Zeit ein fatales Verhältnis des Ausschlusses eingehen konnten, das in diesem Fall die Rückkehr der Frau in die Schweiz verhinderte und mit ihrer Ermordung endete. Elise Wollensack konnte in ihrer hilflosen Lage keine Rechtsmittel ergreifen, um wieder in die Schweiz zu gelangen. Sie war ganz auf das Wohlwollen der Behörden angewiesen. Diese entschieden zugunsten wirtschaftlicher Aspekte. Als Beweis für die vermutete finanzielle Belastung führte die Fremdenpolizei die lange Zeitdauer in der Psychiatrie und die mögliche Rückfälligkeit «unter veränderten Verhältnissen» an. Dies und die Tatsache der rein wirtschaftlichen Beurteilung des Falles sind aus heutiger Sicht besonders stossend, ja skandalös. Zwar konnten die Behörden das Schicksal von Elise Wollensack unter dem Vernichtungsprogramm der Nationalsozialisten nicht voraussehen. Doch in Anbetracht, dass es sich hier um eine ehemalige Mitbürgerin handelte, deren damals noch minderjähriger Sohn[60] und deren Ehemann in der Schweiz lebten, und in Anbetracht dessen, dass Elise Wollensack von Verwandten unterstützt wurde, die sie zurück in die Schweiz holen wollten, lässt sich die Entscheidung der Behörden als kleinmütig und engherzig bezeichnen. Sie hatten weder Humanität noch der Schutz einer hilfsbedürftigen Person im Auge, sondern sahen sich lediglich dem finanziellen Gemeinwohl verpflichtet. Elise Wollensack mag kein Einzelfall sein. Die Recherche nach Fällen von weiteren ehemaligen Schweizerinnen, die in nationalsozialistischen Stätten ums Leben kamen, weil die Schweizer Behörden ihnen die Einreise verweigerten, müsste in einem separaten Forschungsvorhaben an die Hand genommen werden.

7.7 Maria B.-B. (1888–1945): entmündigt, «heimgeschafft» und lebenslänglich versorgt in einer psychiatrischen Anstalt bei Bergamo (I)

Ebenfalls skandalös waren die Entscheidungen von Behörden und Gemeinden im Fall von Maria B.-B. Sie war die Tochter eines Bauunternehmers und Landwirts und stammte aus einem kleineren Bündner Dorf in der Nähe von Thusis.[61] 1911 heiratete sie den Italiener Rodolfo B. (1888–1926), der als Hilfsarbeiter in der Firma ihres im gleichen Jahr verstorbenen Vaters arbeitete. Maria B.-B. verlor das Schweizer Bürgerrecht. Nach mehreren Ortswechseln siedelte die Familie nach Chur über, wo Rodolfo B. als Handlanger arbeitete. Maria B.-B. brachte fünf Kinder zur Welt, die Familie war arm und wurde zeitweise von gemeinnützigen Institutionen unterstützt. 1925 zog sie auf das Gebiet der Gemeinde Churwalden.

60 Die Volljährigkeit wurde erst mit dem 20. Lebensjahr erreicht.
61 Ihr Dossier über die «Heimschaffung» befindet sich in StAGR IV 5 b 1, Fremdenpolizei Transport – Heimschaffung, Schachtel A–C, und die Dokumentation des Urenkels mit Quellenzeugnissen in Kopie bei der Autorin.

1926 verstarb Rodolfo B. Zwölf Tage nach dessen Hinschied holte ein Polizist Maria B.-B. ab und verbrachte sie in die Psychiatrische Klinik Waldhaus in Chur. Seit dem Tod des Ehemannes sei die Frau «nach Meldung der Hausleute nicht mehr recht in Kopfe, sei schwermütig. Deshalb habe die Behörde einschreiten müssen», geht aus dem Aktenblatt der Klinik Waldhaus hervor.[62] Bei Maria B.-B. wurde «Katatonie» diagnostiziert, ein psychomotorisches Syndrom in Zusammenhang mit Depression und Schizophrenie. Eingeliefert wurde Maria B.-B., die sich gegen die fürsorgerische Zwangsmassnahme wehrte und wieder nach Hause wollte, von der Armenbehörde der Stadt Chur.[63] Die Kinder wurden versorgt, die als «schwachsinnig» bezeichnete achtjährige Tochter kam zunächst in die Anstalt Masans in Chur. Aus dem Briefwechsel zwischen dem Armensekretariat der Stadt Chur, der Armenbehörde Churwalden und dem Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden lassen sich die nachfolgenden Geschehnisse rekonstruieren. Kurz nach dem Ableben von Rodolfo B. informierte die Armenbehörde Chur die Gemeinde Churwalden über die «grosse Notlage» der Familie. Aufgrund der Bestimmungen im Niederlassungsvertrag mit Italien von 1875 musste Churwalden die Familie als Wohngemeinde unterstützten.[64] Gegen Ende Mai 1926 leitete der Präsident der Armenkommission Churwalden, Pfarrer Willi, die «Heimschaffung» von Maria B.-B. in die Wege.[65] Willi konnte sich dabei auf die Unterstützung von Chur verlassen, denn auch hier war der Armensekretär der Meinung, dass «die sofortige Heimschaffung notwendig & gegeben ist».[66] Als Begründung der Massnahme führte Churwalden an, die Witwe sei eine «geistig abnormale Person» und fügte weiter an: «Ein Kind ist ebenfalls schwachsinnig, die gesamte Familie ist also erwerbsunfähig und fällt momentan laut Gesetz der Gemeinde Churwalden zur Last.»[67] Der Pfarrer hoffte auf eine schnelle Abschiebung, damit die Ortskasse nicht «allzu sehr belastet werde».[68] Am 23. Juni 1926 bestätigte die Klinik Waldhaus dem Armensekretariat der Stadt Chur die Diagnose «Katatonie» und teilte mit, es handle sich dabei um eine «ausgesprochene Geistesstörung», deren Behandlung langwierig sein könne. Hoffnung gab es dennoch. «Eine weitgehende Besserung, sogar gänzlicher Ablauf des Anfalles & der Sperre ist jedoch möglich, so dass die Frau wieder ihre Mutterplichten

62 Unterlage beim Urenkel von Maria B.-B.

63 Ich danke Staatsarchivar Reto Weiss für den Hinweis auf diesen Fall.

64 «Erklärung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien betreffend gegenseitige unentgeltliche Verpflegung armer Erkrankter. Unterzeichnet von der Schweiz am 15. Oktober 1875. Unterzeichnet von Italien am 6. Oktober 1875», in: Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848–1947, Bd. 14, Staatsverträge, Bern 1953, 139 f. Die Schweiz kündigte die Bestimmung auf den 31. 12. 1920, sie galt aber gemäss Vereinbarung vom 21. 9. 1921 als stillschweigend erneuert für jeweils drei Monate und war 1947 noch in Kraft, vgl. ebd., 140, Anm. 1.

65 StAGR IV 5 b 1, Fremdenpolizei Transport – Heimschaffung, Schachtel A–C, Churwalden an das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden, 25. 5. 1926.

66 Ebd., Brief vom 20. 5. 1926 an das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden.

67 Ebd., Brief vom 31. 5. 1926 an das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden.

68 Ebd., Brief vom 10. 6. 1926 an das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden.

zurück

übernehmen kann», führte der Anstaltsleiter aus und gab zu bedenken: «Angesichts dieser Prognose möchte ich einstweilen von der Abschiebung in die angeheiratete Heimat abraten.»[69] Knapp drei Monate später, am 11. September 1926, erkundigte sich Pfarrer Willi beim Kanton, «ob nicht damit gerechnet werden kann, dass diese Familie bald abgeschoben wird». Gleichzeitig schrieb er an die Direktion der Anstalt Waldhaus und verlangte dort im Namen der Armenkommission Churwalden ein Gutachten «über den heutigen Stand der Krankheit» von Maria B.-B. Wie dieses auszufallen hatte, machte der Pfarrer unmissverständlich klar: «Unsere Gemeinde hat sicher genug an der Armenlast für die eigenen Leute zu tragen, ohne dass sie für Landfremde Versorgungskosten übernimmt.»[70] Daraufhin teilte die Klinik am 13. September 1926 der Gemeinde Churwalden mit, man habe sich abwartend verhalten, um nicht «ohne Not eine hier zuständige Frau von den Kinder trennen u. in eine fremde Heimat abschieben» zu müssen. Doch nun habe sich gezeigt, dass der «Fall medizinisch-psychiatrisch ungünstige Voraussicht hat», die Frau werde, auch wenn nicht mehr «anstaltsbedürftig» so doch unterstützungsbedürftig bleiben. «Man wird es darum verständlich finden, wenn man die Armenlast abwälzen möchte, um so eher, als die Kranke auf eine Versetzung nach Italien nicht wesentlich reagieren dürfte.» Auch der Vormund habe dieser Massnahme zugestimmt.[71] Dieser hatte allerdings in der Zwischenzeit ein Wiedereinbürgerungsgesuch für Maria B.-B. gestellt.[72] Damit war nun auch die frühere Heimatgemeinde in den Fall involviert.

Im Schreiben vom 13. September 1926 hatte die Klinik in Bezug auf die Heimschaffung geraten, Maria B.-B. in Italien vorab in der infrage kommenden Institution anzumelden. «Man wird die Kranke wohl kaum einfach an die Grenze stellen wollen; das Transferierungsverfahren aber ging mit Italien, wenigstens vor Mussolini, so ca. 1 Jahr.» Am 20. September 1926 stellte das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden dem EJPD den Antrag der «Heimschaffung» für die als «kränklich und geistig nicht ganz normal» bezeichnete Frau. Bereits am 22. September 1926 bestätigte das EJPD den Bündnern seine Bereitschaft für eine Heimschaffung. In der Zwischenzeit war auch die frühere Wohn- und Heimatgemeinde von Maria B.-B. bei der Anstalt Waldhaus vorstellig geworden und verlangte ein «Attest […] worin Sie sich etwas aussprechen würden über den Stand der Krankheit bei genannter Frau, *Ursachen* derselben, Folgen, Heilbarkeit, Vererbung». Auch hier wurde unmissverständlich klar, worauf die Gemeinde hinaus wollte und welche Ängste sie hegte: «Sollte dem Gesuch [für die Wiedereinbürgerung, S. R.] entsprochen werden, so würden die Armenlasten unserer kleinen Gemeinde jährlich um einige tausend Franken wachsen, da es sich ja um eine geisteskranke Frau & fünf kleine Kinder handelt […]. Es ist daher zu

69 Ebd., Brief der Anstaltsleitung an das Armensekretariat Chur, 23. 6. 1926.
70 Ebd., Brief vom 11. 9. 1926 an das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden und an die Direktion der Anstalt Waldhaus in Chur.
71 Ebd, 13. 9. 1926 an die Armenkommission Churwalden.
72 Ebd., Brief der Heimatgemeinde von Maria B.-B. an die Anstalt Waldhaus, 24. 9. 1926.

begreifen, wenn wir durch finanzielle Sorgen genötigt sind, Einspruch gegen die Wiedereinbürgerung der Frau […] zu erheben.» Bereits am 25. September lag das ärztliche Zeugnis des Klinikdirektors Joseph Jörger vor.[73] Es enthielt in etwa die gleiche Aussage wie jenes an Pfarrer Willi in Churwalden und stellte die Unterstützungsbedürftigkeit von Maria B.-B. fest. Churwalden schickte das Zeugnis zusammen mit jenem des als schwachsinnig bezeichneten Töchterchens zuhanden des EJPD am 2. Oktober dem Kanton Graubünden, der es am 5. Oktober weiterleitete.[74] Maria B.-B. wurde nicht wieder eingebürgert. Seit ebendiesem Jahr 1926 galt in der Schweiz die Praxis, dass «geisteskranke ehemaligen Schweizerinnen», die als handlungsunfähig taxiert wurden und «ausserstande gesetzt» sind, «ihren Willen zur Wiedererlangung des Schweizerbürgerrechts selbst geltend zu machen», nur dann wieder aufgenommen wurden, «wenn der ehemalige Heimatkanton dieser Massnahme» zustimmte.[75] Am 1. Januar 1927 bat die verzweifelte Maria B.-B. in einem schwer lesbaren Bittbrief ihren Bruder, ihr zu helfen und sie aus der Psychiatrischen Klinik wegzuholen. Sie schilderte darin ihre Ängste um die Kinder und ihre Schmerzen. Da sich dieser Brief in den Akten befindet, wurde er dem Bruder wohl nicht übermittelt. Am 17. März 1927 bewilligte Italien die «Heimschaffung» von Maria B.-B. und ihren Kindern. Churwalden sollte Bern mitteilen, wann die «Familie B.-B. den italienischen Grenzbehörden in Chiasso übergeben wird».[76] Maria B.-B. erhielt einen Reisepass, in dem auch das Kind eingetragen war.[77] Die Behörden überführten die Frau und ihre neunjährige Tochter am 29. April 1927 von Chiasso aus nach Italien.[78] Die restlichen vier Kinder wurden «so versorgt, dass sie niemandem zur Last fallen und müssen daher nicht heimgeschafft werden».[79] Für die Heimschaffung stellte das Landjägerkommando Graubünden, die Kantonspolizei, der Gemeinde Churwalden eine Rechnung.[80] Am 14. Oktober 1927 schrieb Maria B.-B. einen Brief an einen Dr. Lardelli und bat darin inständig um Wiederaufnahme und Rückkehr in ihre Heimatgemeinde. Sie habe Hunger und werde schlecht behandelt.[81] Lardelli leitete den Brief an Dr. med. Hermann Köhl in Chur weiter, der ihn dem kantonalen «Departement des Innern, Abteilung Armenwesen» weiterleitete und festhielt: «Wurde nach Italien abgeschoben. Falls Sie eine Rückberufung nötig [schwer leserlich, vermutlich ‹erachten›, S. R.], bitte Sie das nötige zu veranlassen. Sie wird stets

73 HLS, Bd. 6, 814. Johann Joseph Jörger (1860–1933) galt als Verfechter einer die Jenischen diskriminierenden Erblehre.

74 Im EJPD lautete die Registratur des Falles P. II. 1460.

75 Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1926, in: Geschäftsberichte des Bundesrates 1926, Bd. 72, 274, Nr. 31.

76 StAGR IV 5 b 1, Fremdenpolizei Transport – Heimschaffung, Schachtel A–C, Mitteilung des Kantons Graubünden an die Armenbehörde Churwalden, 18. 3. 1927.

77 Ebd., Max Ruth, EJPD, an das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden, 9. 4. 1927.

78 Ausreisevermerk in den Akten.

79 Ebd., Pfarrer Willi an das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden, 25. 3. 1927.

80 Ebd., Mitteilung des Erziehungsdepartements des Kantons Graubünden an das Landjägerkommando Graubünden in Chur, 8. 6. 1927.

81 Ebd.

zurück

unterstützungsbedürftig sein.»[82] Doch eine «Rückberufung» erfolgte nicht. Am 13. März 1929 wurde Maria B.-B. in die Bezirksnervenheilanstalt in Bergamo eingeliefert. Sie verstarb 1945. Auch die Tochter wurde 1962 in der Psychiatrie versorgt. Diese starb 1978.[83]

Der Fall von Maria B.-B. steht für Willkür und die Unberechenbarkeit der Behörden. Als psychisch kranke Witwe hatte sie keine Verfügungsgewalt mehr über ihre Kinder und wurde bevormundet. Über ihren Kopf hinweg leiteten die Behörden die Ausreise in ein ihr unbekanntes Land in die Wege. Als sogenannte irrsinnige Person hatte sie kein Anrecht auf eine Wiedereinbürgerung. Nur diese hätte sie jedoch davor bewahrt, «heimgeschafft» zu werden. Dieser Fall ist einer der schlimmsten, was die Verfügung rechtlicher Möglichkeiten zu Ungunsten der Menschlichkeit betrifft. Die Gemeinde Churwalden und die Armenkommission der Stadt Chur trieben die Ausschaffung der Frau hartnäckig voran, um Kosten zu vermeiden. Die frühere Bürgergemeinde weigerte sich, Maria B.-B. und die Kinder wieder aufzunehmen. Maria B.-B. hatte als Insassin der psychiatrischen Anstalt keine Möglichkeit, sich zu wehren. Ihre Hilferufe wurden missachtet, die Familie endgültig getrennt, als die Frau mit ihrer Tochter nach Italien abgeschoben wurde. Der Fall zeigt die ganze skandalöse Dimension von Zwang und Abschiebung, die mit dem Verlust des Bürgerrechts auf rechtlich legalem Weg möglich wurde. Maria B.-B. und ihre Tochter sahen die Schweiz nie wieder. Ärzte, Gemeinden, Armenpfleger und Behörden besiegelten ihr Schicksal.

7.8 Hintergrund 2: Die «Heimschaffung» – Abschiebung in ein fremdes Land

Elise Wollensack und Maria B.-B. wurden in den 1920er-Jahren wegen Krankheit und Armut in ihr «Heimatland» abgeschoben, sogenannt heimgeschafft, obwohl sie in der Schweiz geboren und aufgewachsen waren und als Ausländerinnen nach der Heirat die Niederlassungsbewilligung besassen. Wie war dies möglich? Unter der «Heimschaffung» («repatriement») wurde der meist begleitete Transport einer Person bis an die Grenze ihres Heimatstaats verstanden, nachdem das sogenannte Übernahmeverfahren durchgeführt und der Heimatstaat der Aufnahme zugestimmt hatte. Das Verfahren der «Heimschaffung» galt für physisch oder psychisch Kranke, Waisen und alleinstehende Kinder sowie alte und gebrechliche Personen eines fremden Staats, wenn voraussehbar war, dass sie am Wohnort dauernd oder für längere Zeit unterstützt werden mussten. Für eine «Heimschaffung» reichte aber unter Umständen auch schon die Vermutung einer künftigen Inanspruchnahme öffentlicher Gelder.[84] Die Kosten für die Heimschaffung bis zur

82 Ebd., Dr. med. Hermann Köhl-Caflisch an das Departement des Innern, Chur, 24. 10. 1927.
83 Angaben im Dossier des Informanten.
84 Kreisschreiben des EJPD an die Kantonsregierungen, Bern, 12. 3. 1923, in: StAGR IV 5 a, Fremdenpolizei Transport – Heimschaffung, Allgemeines.

Grenze trug in der Regel der Gaststaat, was etwa im Fall von Italien 1875 im Abkommen «betreffend gegenseitige unentgeltliche Verpflegung armer Erkrankter» vereinbart war. Heimgeschaffte hatten kein Landesverbot und konnten wieder in die Schweiz einreisen, wenn sie eine entsprechende Bewilligung erhielten. Weil Heimschaffungsbegehren besonders im Fall von Italien und Frankreich bürokratisch und zeitlich anspruchsvoll waren, riet der Bund den Gemeinden in einem Kreisschreiben von 1923, bei Pflegefällen vorher alle Finanzierungsmöglichkeiten abzuklären, etwa auch Kostengutsprachen des Heimatstaats zu erreichen, um eine Heimschaffung zu verhindern.[85] Weniger förmlich war die sogenannte kurzhändige Ausschaffung («simple refoulement») von gesunden und arbeitsfähigen Ausländerinnen und Ausländern, die keine fürsorgerischen Massnahmen benötigten und ohne Zustimmung ihres Heimatstaats weggewiesen oder polizeilich an die Grenze gestellt werden konnten. Auch Familien oder alleinstehende Frauen mit Kindern konnten «kurzhändig» ausgeschafft werden. Davon ausgenommen waren seit 1910 alleinstehende deutsche Frauen mit Kindern (Art. 12 Abs. 2 des Niederlassungsvertrags vom 13. November 1910 und Vereinbarung «über die Regelung von Rechtsverhältnissen ihrer Angehörigen im Gebiete des anderen vertragschliessenden Teiles» vom 31. Dezember 1910). Die Ausschaffung konnte schliesslich auch bei Personen durchgeführt werden, die «förmlich» mit einem Gerichtsurteil oder administrativ durch die Behörden ausgewiesen wurden und Landesverbot erhielten. Die Gründe für diese Massnahmen waren bei der Heimschaffung finanzieller Natur, bei der Ausschaffung und der Ausweisung spielten neben der Armut auch Rechtsbruch oder nicht toleriertes Verhalten eine Rolle. Rechtliche Grundlage für die Heimschaffungen und Ausschaffungen boten die Niederlassungs- und Fürsorgeverträge, wie sie in den 1920er-Jahren mit Italien, Deutschland, Belgien, Österreich, Portugal, Frankreich und Ungarn bestanden.[86] Mit dem Wirtschaftsabkommen, das die Schweiz 1868 mit Italien abschloss, um die Handelsbeziehungen anzukurbeln, das Land für Schweizer Investoren zu öffnen und die dringend benötigten Facharbeiter aus der Baubranche und der Landwirtschaft für den heimischen Markt zu gewinnen, galt für Angehörige beider Länder zudem die freie Niederlassung.[87] Diese hatte seit 1876 auch in der Be-

85 Vgl. ebd.

86 1896 kam es zu einem Abkommen mit Belgien, das die Unterstützung und Repatriierung von Armen und Kranken ebenfalls regelte und in Art. 7 zur Vermeidung von «Heimschaffungen» die Möglichkeit zur Übernahme der Armenkosten durch den Heimatstaat vorsah. Vgl. «Erklärung zwischen der Schweiz und Belgien betreffend die Unterstützung und Heimschaffung der dürftigen [!] Angehörigen der beiden Länder. Unterzeichnet am 12. November 1896. In Kraft getreten am 1. Dezember 1896», in: Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848–1947, Bd. 14, Staatsverträge, Bern 1953, 124–126.

87 Niederlassungs- und Konsularvertrag zwischen der schweiz. Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien vom 22. 7. 1868. «Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien am 22. Juli laufenden Jahres abgeschlossenen Verträge. (Vom 9. Oktober 1868)» in: BBl. 1868, Bd. 3, Heft 45, 10. 10. 1868, 416–487. Am 22. 7. 1868 wurde auch ein Handelsvertrag erlassen, ebd., 486.

zurück

ziehung zwischen Deutschland und der Schweiz ihre Gültigkeit.[88] Nach Vorlage eines «Heimatscheines» und eines Leumundszeugnisses genossen die Angehörigen beider Länder freie Niederlassung und die Handelsfreiheit im Gastland (Art. 1–3) und laut Art. 10 die unentgeltliche Hilfe an arme Kranke, ein Passus, der die ständerätliche Kommission, die den Vertrag seinerzeit zur Annahme empfohlen hatte, im Begleitbericht von 1876 als «humanitären Gedanken, der in diesem Prinzipe zur Geltung kommt», bezeichnete. Die Schweizer Gemeinden würden sich gerne darein fügen und, «wenn nicht mit Freude, doch mit dem Gefühle treu erfüllter Humanitätspflicht, welche die Hülfeleistung nicht von der Nationalität des Hülfsbedürftigen abhängig macht, die vermehrten Kosten tragen».[89] Interessant ist Art. 7, weil er die Gründe einer Ausweisung aus dem Staatsgebiet ansprach: So konnte diese nach einem gerichtlichen Urteil, bei Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit des Landes oder «in Folge der Gesetze und Verordnungen über die Armen- und Sittenpolizei» vollzogen werden. Was dies genau bedeutete, führte die ständerätliche Kommission in ihrem Bericht aus: Wer die «bürgerliche Ehrenfähigkeit» wegen einer strafrechtlichen Verurteilung verlor oder dauerhaft unterstützt werden musste, ohne dass die Heimatgemeinde für die Kosten aufkam, dem oder der konnte die Niederlassung verweigert oder entzogen werden.[90] Der Heimatstaat musste die Personen wieder aufnehmen.[91] Auch in der Beziehung mit Italien war die Aufhebung der Niederlassung bei einem Verstoss gegen die Armen- und Sittengesetze im Gastland möglich.[92] Aufgrund dieser Bestimmung entzog Graubünden auf Ansuchen der Gemeinde Roveredo beispielsweise der italienischen Witwe Maria B.-P. «wegen unsittlichen Lebenswandels» am 7. März 1922 unter Androhung von Strafverfolgung und Ausweisung die Niederlassungsbewilligung. Sie hatte nach dem Tode ihres Ehemannes zwei uneheliche Kinder geboren und lebte mit dem mit einer anderen Frau verheirateten Vater ihrer Kinder im Konkubinat zusammen. «Weder die B. noch ihre Eltern seien vermöglich. Im moralischen und finanziellen Interesse der Gemeinde sei die Heimschaffung der B. notwendig», hatte Roveredo geltend gemacht.

1890, bei der Neuverhandlung des Vertrages mit Deutschland, beurteilte die berichterstattende Kommission des Nationalrates die Lage vor der aufkommenden Diskussion zur «Überfremdung» gänzlich anders: die Euphorie über die Niederlassungsfreiheit war verflogen, man stellte fest, dass fünf Mal mehr Deutsche in

88 Niederlassungsvertrag mit dem Deutschen Reich vom 3. 6. 1876, in: BBl. 1876, Bd. 2, Heft 26, 10. 6. 1876, 877–896. (Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung und Vertrag).

89 «Bericht der ständeräthlichen Kommission über die Botschaft und den Antrag des Bundesrathes, betreffend Genehmigung des Niederlassungsvertrages zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche. (Vom 23. Juni 1876)», in: BBl. 1876, Bd. 3, Heft 29, 138–144, hier 143.

90 Ebd., 139. Was mit der Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit des Landes gemeint sein sollte, erschien der Kommission «etwas zu unbestimmt gefasst zu sein». Ebd., 142.

91 Niederlassungsvertrag mit dem Deutschen Reich vom 3. 6. 1876, in: BBl. 1876, Bd. 2, Heft 26, 10. 6. 1876, 894.

92 StAGR IV 5 b 1, Fremdenpolizei Transport – Heimschaffung, Schachtel A–C, Dossier Maria B.-P., Auszug aus dem Protokoll Nr. 301 des Kleinen Rates des Kantons Graubünden, 7. 3. 1922.

der Schweiz lebten als Schweizer in Deutschland. Eine Verschärfung des Vertrages mit Deutschland kam hingegen schon wegen der Gleichbehandlung von Italien oder Frankreich nicht infrage. Aufschlussreich ist zudem, dass der Passus der unentgeltlichen Krankenversorgung nun als «ziemlich schwere Belastung» erkannt wurde, die besonders den Grenzkantonen und Grenzstädten zu schaffen mache.[93] Der schliesslich ratifizierte Vertrag zwischen der Schweiz und Deutschland vom 13. November 1909 ist für uns deshalb interessant, weil die Bedingungen und das Verfahren für die Übernahme näher ausgeführt wurden. So mussten etwa auch die Kinder und Ehefrauen mit dem Ausgewiesenen übernommen werden (Art. 7), und die «zwangsweise Überführung» war im sogenannten Übernahmeverfahren abzuwickeln (Art. 10), insbesondere wenn es sich um Minderjährige, Alte, Kranke oder alleinstehende Frauen mit Kindern handelte. Damit war sichergestellt, dass die staatlichen Zuständigkeiten, die Verfahrensabläufe und die Übergabe an der Grenze geregelt waren (Art. 11 und 12 Abs. 2).[94] In den Vereinbarungen mit Deutschland 1909 und 1910 blieb die Bestimmung über die Versorgung mittelloser Kranker unberührt.[95] Demgegenüber regelte Art. 12 Abs. 2, dass Kranke, Gebrechliche, Kinder, «hilflose Personen» oder alleinstehende Frauen mit Kindern nur noch mittels der sogenannten Heimschaffung, also nach Abklärungen und im schriftlichen Kontakt mit der Heimatbehörde und mit der formellen Übernahme an der Grenze, ausser Landes gebracht werden durften. Der «vorgängige Schriftwechsel» war auch bei Personen ohne gültigen Heimatschein vorgesehen (Art. 11), damit die «Übernahmepflicht» bestimmt werden konnte.[96] Auch im Umgang mit Deutschland galt die Regel, dass Heimschaffungen verhindert werden konnten, wenn der Heimatstaat sich an den Fürsorgekosten beteiligte.[97] 1943 kam es in diesem Zusammenhang zu einem weiteren bemerkenswerten Abkommen über die «Fürsorge für alleinstehende Frauen», indem im Land lebende ehemalige Staatsangehörige gar nicht mehr heimgeschafft werden durften und ein Anrecht auf Unterstützung besassen. Dies bedeutete, dass die Gemeinden

93 «Bericht der nationalräthlichen Kommission, betreffend den Niederlassungsvertrag mit Deutschland. (Vom 21. Juni 1890)», in: BBl. 1890, Bd. 3, Heft 28, 633–637, hier 634 und 636. Die mit Italien und Deutschland ausgehandelten Niederlassungsverträge standen also engegen den Angaben von Arlettaz, Italien, 75–78, schon vor dem Ersten Weltkrieg in der Kritik.

94 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Niederlassungsvertrag, vom 13. November 1909, und den Vertrag zwischen den beiden Staaten über die Regelung von Rechtsverhältnissen ihrer Angehörigen im Gebiete des andern vertragschliessenden Teiles, vom 31. Oktober 1910. (Vom 10. Februar 1911)», «Bundesbeschluss betreffend die Ratifikation […]» sowie «Niederlassungsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reiche. (Vom 13. November 1909)», in: BBl. 1911, Bd. 1, Heft 7, 15. 2. 1911, 263–281.

95 Ebd.

96 Ebd., Art. 11 und 12, 274 f.

97 Art. 2 des Vertrags «zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich über die Regelung der Fürsorge für alleinstehende Frauen. Abgeschlossen am 19. März 1943. […] In Kraft getreten am 18. August 1944», in: Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848–1947, Bd. 14, Staatsverträge, Bern 1953, 127.

zurück

frühere Schweizerinnen, die als Witwen oder geschiedene Frauen alleine oder von ihren Kindern getrennt in der Schweiz lebten, selbst unterstützen mussten und sie aus Armutsgründen nicht mehr ausschaffen durften (Art. 1), was umgekehrt auch für die mit Schweizern verheirateten ehemaligen Deutschen in Deutschland galt.[98] Der Grund für dieses Abkommen lag darin, dass Deutschland «seit längerer Zeit» keine Unterstützungsleistungen mehr entrichtete und der Bund deshalb eine vermehrte Abschiebung ehemaliger Schweizerinnen nach Deutschland befürchtete. Da Deutschland einverstanden war, zumindest die ehemaligen Deutschen, die Schweizer geheiratet hatten, zu unterstützen, richtete der Bund den Gemeinden wie bei den Wiedereinbürgerungen Beiträge an die Fürsorgekosten aus. Denn die Kantone hatten geltend gemacht, «die Gemeinden nicht zur dauernden Unterstützung von Personen, die rechtlich immerhin Ausländerinnen seien, verhalten zu können».[99]

In der Praxis galt also, dass Gemeinden die Rückführung von ausländischen Kranken und Armen über den Bund abwickeln und niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen im Krankheitsfall grundsätzlich unterstützen mussten, solange sie in der Schweiz lebten. 1921 hielt das Bundesgericht anhand der Praxis mit Österreich fest, dass Ausländer auch bei «einfacher Verarmung» nicht einfach sich selbst überlassen werden durften.[100] Dies bestätigt sich in den Quellen, wie eine Zusammenstellung in der Zeitschrift «Der Armenpfleger» zeigt. So wurden 1944 kantonale Fürsorgebeträge im Umfang von 928 000 Franken und 1950 von 1 645 000 Franken an die ausländische Wohnbevölkerung bezahlt, was im Durchschnitt 1,5 Prozent der gesamten Sozialhilfekosten ausmachte.[101] Die Summe umfasste, wie anhand der Angaben für den Kanton Zürich ersichtlich wird, in den 1930er- und 1940er-Jahren Beiträge an die Armenunterstützung, für Spitalpflege, für Jugend- und Altersfürsorge, an die Krankenversicherung, die Tuberkulosebekämpfung und an Fürsorgeinstitutionen. Hinzu kamen Leistungen von Bund, Kanton und Gemeinden für Arbeitslosenversicherung, Krisenunterstützung und Spenden der «Winterhilfe». Im Anhang findet sich eine Zusammenstellung der Kosten für die Fürsorge von Ausländerinnen und Ausländern zwischen 1932 und 1947 im Kanton Zürich. Umgekehrt wurden auch Schweizerinnen und Schweizer im Ausland unterstützt, etwa im Deutschen Reich, wie aus dem Bericht der Armendirektion des Kantons Zürich 1932 hervorgeht. Wegen der ungleich höheren

98 Ebd., 126 f.

99 «Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Vertrag mit dem Deutschen Reich über die Regelung der Fürsorge für alleinstehende Frauen. (Vom 7. Juni 1943)», in: BBl. 1943, Bd. 1, Heft 12, 10. 6. 1943, 494–497.

100 Urteil vom 19. 7. 1921, in: Der Armenpfleger, Jg. 19, 1922, 51–53.

101 Der Armenpfleger, Jg. 51, 1954, Nr. 1, 3. Der mit den höchsten Sozialkosten belastete Kanton Glarus wendete 1950 pro Fall (dazu gezählt wurden Kantonsbürger im Heimatkanton, in anderen Kantonen und im Ausland sowie Kantonsfremde und Ausländer) 965 Franken auf, während St. Gallen mit einem der tiefsten Anteile auf 455 Franken kam. In Glarus erhielten Ausländer knapp 79 Prozent der durchschnittlichen Fallausgaben, in St. Gallen nur 40 Prozent. Zürich, das 762 Franken pro Fall ausgab, leistete an Ausländer knapp 52 Prozent der durchschnittlichen Fallausgaben.

Ausgaben für Deutsche in der Schweiz lehnte es Zürich allerdings ab, Rückvergütungen zu leisten.[102] Für Deutsche in der Schweiz zahlte etwa der Verband der Deutschen Hilfsvereine in der Schweiz Beiträge an die Sozialkosten. Er bestand 1931 aus 33 Vereinen, die etwas über 380 000 Franken zur Verfügung hatten, 30 000 Franken kamen vom Deutschen Reich.[103] Blieben die Geldzahlungen der Auslandstaaten und Organisationen aus, sank die Bereitschaft der Gemeinden, Ausländer weiterhin zu unterstützen. 1935 hielt der Bericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich dazu fest: «Bei der Fürsorge für Ausländer mehren sich die Fälle, in denen auch Leute mit langjähriger, manchmal lebenslänglicher Niederlassung in der Schweiz wegen dauernder Hilfsbedürftigkeit heimgeschafft werden müssen, weil aus der Heimat keine oder nur unzulängliche Unterstützung erhältlich und am Wohnort die erforderliche Beihilfe nicht mehr so gut, wie das in bessern Zeiten der Fall war, aufzutreiben ist.»[104] Wie dies vor sich ging, zeigt ein Fall von 1930 in der Stadt Zürich. Das dortige Fürsorgeamt half 1930 einem seit 1914 ansässigen deutschen Möbelpolierer mit Ehefrau und vier Kindern, der wegen gesundheitlicher Probleme den Beruf wechseln musste und deshalb Einkommenseinbussen erlitt. Als Zürich vom Heimatort Dresden die Rückzahlung der Leistungen und eine zukünftige Kostenbeteiligung verlangte, jedoch nur die Zusicherung für die Rückerstattung der Hälfte der Kosten erhielt, wurde die seit über 16 Jahren ansässige Familie zurückgeschickt: «Es ist deshalb nichts anderes übrig geblieben, als bei der Armendirektion die Heimschaffung der Familie nach Dresden zu verlangen.»[105] Auch andere Kantone kannten diese Praxis. Basel-Stadt stellte 1931 dem zuständigen Polizeidepartement 41 Anträge für Ausweisung und Heimschaffung, in 23 Fällen waren Ausländerinnen und Ausländer betroffen. Die allgemeine Armenpflege hatte 3071 Fälle zu betreuen, davon waren 2399 Schweizer für die man 1,3 Millionen Franken auslegte und 672 Ausländer, für die knapp 400 000 Franken aufgewendet wurden.[106] 1943 verwies der Kanton Zürich neun ausländische Staatsangehörige wegen «Verweigerung der Unterstützung durch ihr Heimatland des Landes». Allerdings verhinderte vielfach der Krieg Heimschaffungen, «so dass viele unterstützungsbedürftige Ausländer andauernd zu Lasten der Staatskasse unterstützt werden müssen».[107]

Abschliessend soll in Tab. 3 ein kurzer Überblick über die Anzahl der Heimschaffungen zwischen 1929 und 1931 angefügt werden. Aufgeführt werden die Ausschaffungen aus der Schweiz und die Rückführungen in die Schweiz (letzte Kolonne).

Halten wir fest: Die «Heimschaffung» früherer Schweizerinnen, wie in den Fällen von Elise Wollensack und Maria B.-B. beschrieben, ist aus heutiger Sicht

102 Der Armenpfleger, 1933, Jg. 30, Nr. 9, 94 f.
103 Ebd., Nr. 2, 20.
104 Der Armenpfleger, 1936, Jg. 33, Nr. 10, 120.
105 Der Armenpfleger, 1932, Jg. 29, Nr. 1, 6.
106 Ebd., Nr. 10, 110.
107 Der Armenpfleger, 1944, Jg. 41, Nr. 12, 93.

zurück

Tab. 3: Heimschaffungen und Rückführungen, 1929–1931

	Personen (Kinder)	Fälle Total	It.	F	Ö	D	Rest	Begehren an die Schweiz: Fälle/ Personen
1929	149 (16)	141	105	21	4	2	9	48/54
1930	214 (63)	175	127	28	1	4	15	58/58
1931	188 (37)	158	103	30	6	5	14	43/44

Quelle: Der Armenpfleger, 1932, Jg. 29, Nr. 10, 109. Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung, in: Geschäftsberichte des Bundesrates (1929, Bd. 75, 289–290; 1930, Bd. 76, 266; 1931, Bd. 77, 282).

wohl einer der unverständlichsten und problematischsten Vorgänge in der Schweizer Bürgerrechts- und Sozialgeschichte, gerade weil es sich hier um schutzbedürftige frühere Schweizerinnen handelte, die aus Kostengründen abgeschoben wurden. Aus der im Geschäftsbericht des Bundesrates jährlich veröffentlichten Statistik des EJPD[108] über die Heimschaffungen geht nicht hervor, wie viele frühere Schweizerinnen von dieser Massnahme überhaupt betroffen waren. Es bleibt einer künftigen Studie überlassen, die noch vorhandenen Aktenbestände in den Kantonen zu untersuchen und das Heimschaffungsverfahren beim Bund zu analysieren, um ein genaues Bild über das Ausmass dieser Massnahme gegen frühere Schweizerinnen, ihre Schicksale und die behördlichen Motivationen zu erhalten. Eine Stichprobe im Bestand zur «Heimschaffung» im Staatsarchiv des Kantons Graubünden zeigt allerdings eine schwierige Quellenlage.[109] Die vorhandenen 271 Dossiers aus dem 19. und frühen 20. Jahrhundert stammen mehrheitlich aus der Zeit zwischen dem Ersten Weltkrieg bis Ende der 1920er-Jahre, während Dossiers aus den 1930er- und 1940er-Jahren fast ganz fehlen. Nachforschungen bei der kantonalen Fremdenpolizei blieben ergebnislos.[110] Die vorhandenen Akten umfassen Heimschaffungen von Ausländern, vornehmlich italienische und deutsche Staatsangehörige, sowie von Schweizerinnen und Schweizern, die Graubünden in ihre Heimatgemeinde zurückführte oder als Kantonsangehörige wieder aufnahm. Lediglich drei Fälle betrafen im 20. Jahrhundert frühere Schweizerinnen, die ins Ausland «heimgeschafft» wurden, darunter befindet sich der bereits geschilderte Fall von Maria B.-B. Die beiden weiteren Dossiers sollen nachfolgend kurz beschrieben werden.

108 Siehe Tab. 3.
109 StAGR IV 5 b1, Fremdenpolizei Transport – Heimschaffung.
110 Ich danke den Mitarbeitenden im Staatsarchiv Graubünden für die Unterstützung bei den Abklärungen.

Anna R.-Sch., eine frühere Schweizerin und ihre dreijährige Tochter R. lebten bis Ende 1913 getrennt vom sich in Italien aufhaltenden Ehemann Salvatore R. im Kanton Zürich. Weil die Frau, wie aus den Akten hervorgeht, der «öffentlichen Wohltätigkeit» zur Last gefallen war, hatte Zürich beim EJPD die Heimschaffung nach Italien beantragt. Ein weiteres Beispiel dafür, dass frühere Schweizerinnen aus Armutsgründen «heimgeschafft» wurden. Ende Dezember verliess Anna R.-Sch. Zürich und nahm mit ihrem Ehemann zunächst im Bündnerischen Fürstenau und dann in Sils im Domleschg Wohnsitz. Für die Zürcher Behörden war der Fall damit erledigt. In der Folge erkundigte sich das EJPD am 5. März 1914 beim Polizeidepartement des Kantons Graubünden über die Familie und versicherte: «Sollten die Eheleute R. auch in ihrem Kanton der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen, so sind wir bereit, die Heimschaffungsverhandlungen weiter zu führen.»[111] Erkundigungen in Sils ergaben, dass der Ehemann Arbeit hatte, die Stelle allerdings öfters wechselte und daher zwischenzeitlich arbeitslos war. Die Familie lebe in «bedrängten» Verhältnissen, beziehe aber keine Sozialhilfe. Hingegen konstatierten die Behörden die baldige Niederkunft von Anna R.-Sch.[112] Weil Sils davon ausging, dass die Familie früher oder später der Gemeinde «zur Last» fallen würde, beantragte sie am 13. April 1914 die Heimschaffung: «Da die Gemeinde schon mehrmals in die Lage versetzt wurde, bei solchen Italienerfamilien unterstützend einzugreifen, so wäre unser Wunsch, diese Familie so bald als möglich abschütteln zu können.»[113] Am 15. Juli 1914 wurde die Familie R. den italienischen Behörden am Grenzposten Chiasso übergeben.[114]

In einem anderen Fall ging es 1911 um die «Heimschaffung» von Barbla O.-Z., einer ehemaligen Bürgerin von Sent in eine Gemeinde in der Nähe von Udine. Das Beispiel erinnert an einen Schildbürgerstreich, hätte es sich dabei nicht um die rücksichtslose Entfernung einer schwangeren und kranken Frau mit einem Kleinkind gehandelt. Aus den Akten lässt sich der Fall so rekonstruieren. Im Herbst 1910 kam die Sentner Bürgerin Barbla Z. mit ihrem zukünftigen Ehemann Sebastian O. in den Ort, um sich trauen zu lassen.[115] Die Trauung erfolgte am 4. März 1911. Damit wurde ein ausserehelich geborenes Kind nachträglich legitimiert und erhielt die italienische Staatsbürgerschaft. Die beiden anderen Kinder von Barbla O.-Z. blieben hingegen Bürger von Sent und waren «von der Armenbehörde versorgt» worden, wie die Gemeinde dem Bündner Sanitätsdepartement am 1. Mai 1911 mitteilte.[116] Kurz nach der Heirat wurde das Ehepaar

111 StAGR IV 5 b 1, Fremdenpolizei Transport – Heimschaffung, Dossier Heimschaffung Familie R., Schreiben des EJPD an das Polizeidepartement des Kantons Graubünden, 5. 3. 1914.
112 Ebd., Schreiben der Gemeinde Fürstenau von 8. 4. 1914 und des Polizeiamtes der Gemeinde Sils vom 13. [oder 18.?, S. R.] 4. 1914.
113 Ebd.
114 Ebd., Dossier Heimschaffung Familie R., Schreiben vom 18. 7. 1914 an das EJPD.
115 StAGR IV 5 b 1, Fremdenpolizei Transport – Heimschaffung. Vor- und Nachname geändert. Brief der Gemeinde Sent vom 1. 5. 1911 an das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Graubünden.
116 Ebd.

zurück

«bettelnd & ohne Mittel» in Martinsbruck an der Grenze «aufgegriffen» und auf Anweisung der dortigen Behörden in Castasegna im Bergell an die Grenze gestellt, um in die Heimatgemeinde ausgeschafft zu werden.[117] Die italienische Polizei wies Barbla O.-Z. allerdings wegen mangelnder Ausweispapiere zurück, worauf diese in ihrem schwangeren Zustand zunächst wieder nach Sent gebracht und dann erneut an die Grenze bei Castasegna zurückgestellt wurde. Nachdem die italienische Polizei die Übernahme zum zweiten Mal ablehnte, verblieb sie acht Tage im Hause des Landjägers in Promontogno, der sie wegen ihrer Schwangerschaft nicht ins Gefängnis stecken konnte, wie er am 7. April 1911 in seinem Rapport an das Polizeibüro in Chur festhielt. Nach Aufklärung der Zuständigkeiten setzte der Landjäger die Frau schliesslich Anfang April in Chiavenna in den Zug nach Udine und gab ihr Geld für die Übernachtung mit, weil er immerhin bedacht hatte, dass sie in einem Tag ihre neue Heimatgemeinde nicht erreichen konnte. Da strittig war, wer für die Unterhalts- und Reisekosten aufkommen musste, kam es zu einem nachträglichen Briefwechsel. Dabei kam heraus, dass das italienische Konsulat in Erfahrung gebracht hatte, der Ehemann habe «seinerzeit gesagt, dass er die Z. heirate, wenn die Gemeinde ihm einige 100 Franken gebe».[118] Der Leiter des Bündner Polizeibüros witterte denn auch eine arrangierte Ehe: «Da die Gemeinde Sent jedenfalls darauf ausgegangen, sich der ehemaligen Z. auf diese Art der Heirat zu entledigen, so ist es meiner Ansicht nach am Platze, wenn die Gemeinde zur Zahlung der Hälfte des Weitertransportes von Castasegna aus verpflichtet wird.»[119] In der Darstellung der Gemeinde Sent hatte Barbla O.-Z. für die Heirat und die damit zusammenhängende Legitimation des Kindes eine Geldzahlung gefordert. Man habe ihr zunächst nichts gegeben, dann aber, weil sie «mittellos» war, vor der Trauung doch Geld bezahlt, «z[ur] Bestreitung der ersten Bedürfnisse».[120] In diesem Fall konnte die Heirat mit einem Ausländer für die Abschiebung einer unerwünschten Person benützt werden. Der Hergang in diesem Fall ist wohl im 20. Jahrhundert einmalig.

Nachfolgend soll auf ein weiteres düsteres Kapitel im Zusammenhang mit dem Verlust des Bürgerrechts eingegangen werden: Der Landesverweis von früheren Schweizerinnen aus Gründen der Armut oder wegen sogenannter moralisch-sittlicher Vergehen. Weder Krieg noch Armut oder die Tatsache, dass die Betroffenen ihre «Heimat» noch nie gesehen hatten, hinderten die Schweizer Behörden daran, frühere Schweizerinnen und damit ehemalige Mitbürgerinnen auszuschaffen und des Landes zu verweisen. Die nächsten beiden Beispiele geben ein bedrückendes Zeugnis dieses für heutige Begriffe unfassbaren Vorganges, der nur dadurch möglich wurde, weil die Schweizerinnen bei der Heirat ihre Staatsbürgerschaft verloren.

117 Ebd.
118 Ebd. Das Polizeibüro des eidgenössischen Standes Graubünden an das Justiz- und Polizeidepartement Graubünden, Chur, 22. 4. 1911.
119 Ebd.
120 Ebd., Brief der Gemeinde Sent vom 1. 5. 1911 an das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Graubünden.

7.9 Frieda P.-G. (geb. 1897): 1924 ausgewiesen

Frieda G. stammte aus einer Gemeinde im Bezirk Lenzburg im Kanton Aargau.[121] 1917 zog sie nach Zürich und arbeitete als Glätterin.[122] Dort lernte sie den italienischen Refraktär Anton P. kennen, wurde schwanger und heiratete ihn nach der Geburt des Kindes 1920. Im gleichen Jahr kam der zweite Sohn zur Welt. Wie aus den Akten der Wiedereinbürgerung von Frieda P.-G. hervorgeht, kriselte es in der Ehe schon bald. Anton P. warf seiner Ehefrau «unerlaubte Beziehungen zu anderen Männern» vor und erlangte wenige Monate nach der Heirat «die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts». 1922 gebar Frieda P.-G. Zwillingsmädchen, deren Vater, ein Schweizer, die Vaterschaft zwar anerkannte, die aber, weil Anton P. die «Ehelichkeit» der Kinder nicht anfocht, als ehelich galten. Am 8. Mai 1924 verfügte der Regierungsrat des Kantons Zürich aufgrund von Art. 27 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 1 der letzten bundesrätlichen Notverordnung über die Kontrolle der Ausländer vom 29. November 1921 die dauernde Ausweisung von Frieda P.-G. aus der Schweiz. Knapp ein Jahr später, am 11. April 1925, wurde die frühere Schweizerin ausgeschafft. Grund für die Ausweisung war eine Haftstrafe wegen «gewerbsmässiger Unzucht». Anfang 1924 war Frieda P.-G. «wegen ihres anstössigen Lebenswandels polizeilich eingebracht» worden und sass vier Tage in Haft. Zwischen dem 8. Mai 1924 und dem Tag der Ausweisung am 11. April 1925 stand Frieda P.-G. noch zweimal vor Gericht: das Obergericht des Kantons Zürich verfügte acht Tage Gefängnis wegen Vernachlässigung der Kinder, und das Polizeiinspektorat Zürich sprach sechs Tage Haft wegen «Anlockung zu Unzucht» aus. Nach ihrer Ausweisung aus der Schweiz ging Frieda P.-G. nach Strassburg, wo sie als Hut- und Pelznäherin arbeitete. Auf Klage von Anton P. wurde die Ehe 1927 getrennt und diesem die beiden Söhne zuerkannt. Die beiden Mädchen stellte das Gericht unter Vormundschaft und gab sie in Pflegefamilien. Zwischen 1927 und 1929 erlangte Frieda P.-G. mehrmals kurzfristige Bewilligungen zur Einreise in die Schweiz, sogenannte Suspendierungen der Ausweisung, damit sie ihre Angehörigen besuchen konnte. Mithilfe der Zürcher Rechtsanwältin Gilonne Brüstlein und durch die Unterstützung ihres neuen Lebenspartners C. B. erreichte sie am 13. August 1931 die «Suspendierung des Vollzugs der Landesverweisung auf Zusehen und Wohlverhalten hin» und kehrte nach Zürich zurück. Doch der Leidensweg der ehemaligen Schweizerin war noch nicht zu Ende. Frieda P.-G. und ihr Lebenspartner C. B. wollten heiraten. Weil das italienische Eherecht Scheidungen nicht zuliess, konnte Frieda P.-G. die Scheidung nur über eine Wiedereinbürgerung erlangen. Als Schweizerin wäre es ihr möglich gewesen, die Scheidung nach Schweizer Recht einzuklagen. Doch am 8. April 1932 lehnte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement auf Antrag des Kantons Aargau die Wiedereinbürgerung von Frieda P.-G. und ihren beiden Mädchen «in Anbetracht

121 Ich danke Frau Angelika P.-T. für den Hinweis auf diesen Fall und die Überlassung der Dokumentation.
122 Staatsarchiv des Kantons Aargau, RO5 J n.3, Wiedereinbürgerungsakte, 4. 7. 1933.

zurück

des Vorlebens der Bewerberin» ab, gab ihr aber die Möglichkeit, innerhalb zweier Jahre erneut ein Gesuch zu stellen. Am 13. April 1932 stellte der Lebenspartner C. B. ein Wiedererwägungsgesuch, bürgte für ihre «tadellose Lebensführung» und machte geltend, Frieda P.-G. heiraten zu wollen. Nach Erkundigungen über C. B. legte ihm die Eidgenössische Polizeiabteilung schliesslich nahe, der «Heimatbehörde» von Frieda P.-G. die «Situation persönlich» auseinanderzusetzen. In der Folge willigte die Justizdirektion des Kantons Aargau in die Wiederaufnahme der Frau ein, schloss aber die beiden Kinder wegen armenrechtlicher Bedenken aus. Durch die Heirat mit C. B. sei Frieda P.-G. zwar nicht mehr Bürgerin im Ort, wohl aber die beiden Kinder, «und der Gemeindepflege erwüchse ein grosses Unterstützungsrisiko, da bei den beiden Mädchen mit erblicher Belastung gerechnet werden müsse». Nachträglich, am 15. August 1932, hatte Frieda P.-G. wohl unter dem Druck der Heimatgemeinde, wie aus den Akten hervorgeht, eine «rechtlich irrelevante» Verzichtserklärung für die beiden Kinder abgegeben. Um die Sache zu beschleunigen, garantierte der künftige Ehemann C. B. am 21. Oktober 1932, für mindestens die Hälfte der Kosten für die Kinder aufzukommen. Dennoch wies die Justizdirektion des Kantons die Wiedereinbürgerung am 16. November 1932 erneut ab, «weil die Bewerberin sich nicht über einen einwandfreien Leumund auszuweisen vermöge». Schliesslich beendete der Bundessrat am 4. Juli 1933 das Trauerspiel und verfügte nach Art. 14 des Bürgerrechtsgesetzes von 1903 die Wiedereinbürgerung der Frau mit ihren zwei Töchtern in die Gemeinde H. und den Kanton Aargau.

Bei Frieda P.-G. handelt es sich um einen dreifachen Ausschluss. Zunächst verlor sie mit der Heirat ihr Schweizer Bürgerrecht. Dann wurde sie 1924 wegen strafrechtlicher Verfehlungen, die aus heutiger Sicht als Lappalien erscheinen, aus der Schweiz ausgewiesen. Die Kinder wurden fremd platziert. Nach der Aufhebung der «Verbannung»[123] und der Rückkehr in die Schweiz wurde ihr die Wiedereinbürgerung verwehrt. Darüber hinaus konnte sie nicht wieder heiraten und sich nicht wieder einbürgern lassen, auch dann nicht, als der zukünftige Ehemann für sie und ihre beiden Kinder bürgte und eine Kostengarantie leistete. Damit war die Gemeinde vollumfänglich abgesichert, weil der Bund bei Wiedereinbürgerungen während zehn Jahren die Hälfte allfälliger Fürsorgekosten übernahm.[124] Die Gemeinde lehnte eine Wiederaufnahme dennoch ab. Erst der Entscheid des Bundesrates entriss Frieda P.-G. dem verhängnisvollen Kreislauf von Ausschluss und Fremdbestimmung. Bei der Ausweisung von Frieda P.-G. nahmen die Behörden keine Rücksicht auf ihre frühere Herkunft.

Mit diesem Fall erhalten wir Einblick in ein weiteres Kapitel der Folgeerscheinungen des Verlustes des Bürgerrechts: der «Verbannung» von Personen wegen strafrechtlicher Verfehlungen, aus Gründen der inneren Sicherheit oder wegen Ar-

123 Art. 44 der BV von 1874 bezeichnete die Ausweisung als «Verbannung»: «Kein Kt. darf einen Kt.-Angehörigen aus seinem Gebiete verbannen (verweisen) oder ihn des Bürgerrechts verlustig erklären», vgl. Burckhard, Kommentar, 379.

124 Vgl. Kap. 3.5.

mut und Unterstützungsbedürftigkeit aus der Schweiz. Um sich der Bedeutung bewusst zu werden, müssen wir uns noch einmal klar vor Augen führen, dass es sich bei den Ausgewiesenen nicht nur um Ausländer handelte, sondern auch um frühere Schweizerinnen, also um Frauen, die in der Schweiz aufgewachsen waren, nie im Ausland gelebt hatten, keine andere Heimat, als die Schweiz kannten und nun für dauernd oder für eine bestimmte Zeit in ein ihnen unbekanntes Land weggewiesen wurden. Eine Rückkehr war nur möglich, wenn die ausweisende Behörde den Entscheid wieder aufhob. Betrachten wir zunächst die gesetzlichen Grundlagen, auf denen die Ausweisung von Ausländerinnen und Ausländern beruhte.

7.10 Hintergrund 3: Aus der Schweiz verbannt – der Landesverweis

Zürich berief sich bei seinem Entscheid, Frieda P.-G. des Landes zu verweisen, auf die bundesrätliche Verordnung vom 29. November 1921 «über die Kontrolle der Ausländer», die in Art. 27 und 28 auch die Gründe für eine Ausweisung regelte. Ausländerinnen und Ausländer konnten demnach aus dem Gebiet der Eidgenossenschaft ausgewiesen werden, wenn die Kantone solche Massnahmen vorsahen, wenn fremdenpolizeiliche Auflagen verletzt wurden oder wenn die betroffenen Personen ihren «einwandfreien und den Interessen der Schweiz nicht zuwiderlaufenden Zweck des Aufenthaltes auf dem Gebiet der ganzen Eidgenossenschaft» nicht genügend nachweisen konnten.[125] Kantone, die entsprechende Bestimmungen in ihren Gesetzen kannten, wiesen Fremde allerdings auch schon vor 1921 aus. Zunächst durften sie dies aber nur für ihr eigenes Kantonsgebiet verfügen. Dies änderte sich mit dem Konkordat vom 22. März 1913, das den Kantonen das Recht gab, Personen, welche aufgrund des «Bundesgesetzes betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande» vom 22. Januar 1892 gerichtlich verurteilt worden waren, auch landesweit zu verbannen.[126] Mit dem Ersten Weltkrieg verschärfte sich die Ausländerpolitik in vielen europäischen Staaten, und auch in der Schweiz gerieten die liberalen Niederlassungsverträge zunehmend in die Kritik. Die aufkommende Angst vor Überfremdung beförderte regulatorische Massnahmen gegen die Einwanderung und eine straffere Ausschaffungspolitik.[127] Am 17. November 1917 erliess der Bundesrat eine erste «Verordnung betref-

125 «Kreisschreiben des Bundesrates an die Regierungen der Kantone betreffend die allgemeine Ausländerrevision. (Vom 19. April 1920)», in: BBl. 1920, Bd. 2, Heft 17, 28. 4. 1920, 359. (Es geht hier um die Verordnung vom 17. 11. 1919, die Artikel stimmen überein.)

126 Interkantonale Übereinkunft betreffend die Ausweisung der wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verurteilten Ausländer aus dem Gebiete der Schweiz, vgl. BBl. 1914, Bd. 1, Heft 9, 4. 3. 1914, 367 f. Dazu auch Iwan Walter Kammermann: Die fremdenpolizeiliche Ausweisung von Ausländern aus der Schweiz, Lungern 1948, 32.

127 In der Schweiz erliess der Bundesrat im Ersten Weltkrieg im Notrecht Bestimmungen zum Grenzschutz, 1917 wurde die Eidgenössische Fremdenpolizei ins Leben gerufen, am 21. 11. 1917 eine erste Verordnung des Bundesrates «betreffend die Grenzpolizei und die Kontrolle der Ausländer» verfügt; vgl. dazu etwa Gast, Kontrolle.

zurück

fend die Grenzpolizei und die Kontrolle der Ausländer»[128] und rief im gleichen Jahr die eidgenössische Fremdenpolizei (Zentralstelle für Fremdenpolizei) ins Leben.[129] Grundlage für die Verordnung bildete Art. 70 der Bundesverfassung von 1874 (Art. 57 von 1848), der dem Bund das Recht gab, «Fremde, welche die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden», wegzuweisen.[130] Diese administrative Ausweisung nach BV war ein genuin sicherheitspolitisches Anliegen gewesen, indem man 1848 ein griffiges Instrument zur Entfernung von «fremden Revolutionären»[131] oder anderen in den Augen der Behörden den Staat oder die Ordnung gefährdenden Personen schuf.[132] Im Krieg erhielt Art. 70 dann aber eine wirtschaftspolitische Schlagseite und diente dazu, Wucher und Preistreiberei zu verhindern. «Ausländer, die durch ihr Verhalten die Versorgung des Landes mit Lebensmitteln und anderen unentbehrlichen Bedarfsgegenständen stören, erschweren oder verhindern», konnten aufgrund von Art. 70 ausgewiesen werden.[133] Die Verordnung von 1917 ist in der Schweizer Fremdenpolitik auch deshalb wichtig, weil sie in Art. 28 die Ausweisungsrechte der Kantone noch weiter ausbaute und sie mit der generellen Kompetenz für den Landesverweis ausstattete.[134] Die Kantone konnten Fremde nun auch bei Ordnungsverstössen, also zum Beispiel wenn sie sich nicht anmeldeten, falsche Angaben machten oder sich den «Weisungen der Polizeibehörden» widersetzten, landesweit entfernen lassen. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, Fremde wegen «ungenügender Ausweise über den Zweck des Aufenthaltes in der Schweiz» wegzuweisen, ein Passus, der in der zweiten Verordnung vom 17. November 1919 «über die Kontrolle der Ausländer»[135] (Art. 27 Abs. 2) erweitert wurde, indem der Fremde nun den «einwandfreien und den Interessen der Schweiz nicht zuwiderlaufenden» Zweck des Aufenthalts beweisen musste. Über die letzte Notverordnung vom 29. November 1921 «über die Kontrolle der Ausländer»[136] führte der Bundesrat schliesslich ein Rechtkursrecht an das EJPD gegen in letzter Instanz ausgesprochene Verfügungen der Kantone ein und stärkte damit die Rechte der Ausländer.

Die «administrative», durch die Behörden verfügte Ausweisung nahm also im Ersten Weltkrieg an Bedeutung zu, indem erste Rechtsgrundlagen geschaffen

128 Gast, Kontrolle, 33–36.
129 Ebd., 37.
130 Zitiert nach Kammermann, fremdenpolizeiliche Ausweisung, 30.
131 Ebd., 29.
132 Ausführendes Organ war das EJPD und mit dem «Bundesgesetz über die Bundesanwaltschaft» vom 28. 6. 1889 der Bundesanwalt, der nun auch die Aufgaben der politischen Polizei wahrnahm. Sowohl die strafrechtliche als auch die administrative Ausweisung nach Art. 70 BV blieben im ANAG von 1931 unangetastet.
133 Weshalb er 1921 die Abänderung von Art. 70 («Ausweisung wegen Gefährdung der Landessicherheit») als überflüssig zur Ablehnung empfahl, die in der Volksabstimmung vom 11. 6. 1922 schliesslich auch verworfen wurde, vgl. BBl. 19. 7. 1922, Bd. 2, Heft 29, 871 f., 874. Kammermann, fremdenpolizeiliche Ausweisung, 31.
134 Gast, Kontrolle, 37.
135 Kammermann, fremdenpolizeiliche Ausweisung, 38. Zur Verordnung allgemein Gast, Kontrolle, 111.
136 Gast, Kontrolle, 180 f.

wurden und die Kantone Ausländer aus dem ganzen Gebiet der Schweiz ausweisen durften, wenn fremdenpolizeiliche Auflagen verletzt wurden, die Fremden in den Augen der Behörden den «Interessen» der Schweiz schadeten oder kantonale Ausweisungsgründe vorlagen. Dazu gehörten, wie bei den Heimschaffungen bereits erwähnt, auch Wegweisungen wegen tatsächlicher oder drohender Inanspruchnahme von Sozialleistungen, die vom Heimatstaat nicht oder nicht genügend übernommen wurden, oder wie im Fall von Frieda P.-G. auch gerichtlich geahndete Gesetzesübertretungen. In all diesen Verordnungen und Regulatorien war allerdings nie die Rede vom Umgang mit früheren Schweizerinnen. Es gab nirgends einen Passus, der sie von einer Verbannung ausnehmen konnte. Dies änderte sich 1934 mit dem neu geschaffenen «Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer» vom 26. März 1931 (in Kraft am 1. Januar 1934) (ANAG), das die Verordnung vom 29. November 1921 über die Kontrolle der Ausländer und die nachfolgenden Bundesbeschlüsse[137] sowie das Konkordat von 1913 aufhob. Mit dem ANAG wurde das Fremdenrecht in die ordentliche Gesetzgebung überführt.[138]

Blicken wir nun auf die Bestimmungen zum Landesverweis. Art. 10 nannte die rechtlich zulässigen Gründe für eine dauerhafte Abschiebung. Dazu gehörten die gerichtliche Verurteilung wegen «eines Verbrechens oder Vergehens» oder eine «schwere oder wiederholte Missachtung von Ordnungsvorschriften» (Abs. 1 a), ferner eine die «öffentliche Ordnung» gefährdende Geisteskrankheit und schliesslich die tatsächliche oder zukünftige Inanspruchnahme «öffentlicher oder privater Wohltätigkeit» (Abs. 1 c). Gegenüber der Verordnung von 1921 war dies insofern eine Verbesserung, als die Gründe für die Ausweisung konkretisiert worden waren und damit weniger im Ermessensspielraum der Behörden lagen. So mussten bei der Ausweisung wegen Verbrechen und Vergehen rechtskräftige Urteile vorliegen. Auf der anderen Seite war nun auch die seit langem praktizierte Ausweisung aus finanziellen Erwägungen im Gesetz verankert. Ja, mehr noch: das Gesetz liess nun sogar eine Ausweisung aus präventiven Gründen zu, etwa beim blossen Verdacht, jemand könnte zum Sozialfall werden. Hingegen sollten Ausweisungen wegen «moralischer Beanstandung» entgegen der bis dahin gängigen Praxis neu durch die Instrumente im Aufenthaltsrecht oder der Einreise geregelt werden.[139] Die Ausweisungen konnten vom Kanton selbst verfügt werden (Art. 15) und sollten für mindestens zwei Jahre ausgesprochen werden. Sie konnten dauerhaft oder befristet sein und wieder aufgehoben werden (Art. 11), Letzteres allerdings nur unter Zustimmung des EJPD. Die Ausgewiesenen hatten ein Rekursrecht beim EJPD (Art. 20). Bei der Ausweisung in Strafrechtsfällen war zunächst auch nur die Androhung der

137 Vgl. ANAG Art. 26 Abs. 1. Zum BRB vom 7. 12. 1925, vgl. BBl. 1926, Bd. 1, Heft 7, 17. 2. 1926, 325–328; zum BRB vom 16. 10. 1928 «betr. Ergänzung der Verordnung vom 29. November 1921 über die Kontrolle der Ausländer, abgeändert durch den Bundesratsbeschluss vom 7. Dez. 1925. (Vom 16. Oktober 1928)», AS, Bd. 44, Jg. 1928, Bern 1929, 770.

138 AS, Bd. 49, Jg. 1933, Nr. 16, Bern 1934, 279–304.

139 «Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer. (Vom 17. Juni 1929)», in: BBl. 1929, Bd. 1, Heft 25, 19. 6. 1929, 914–932, hier 918.

zurück

Ausweisung möglich. Zudem sollten die Dauer des Aufenthalts in der Schweiz und die Nachteile für die Betroffenen im Ausweisungsentscheid in Erwägung gezogen werden.[140] Um die einschneidenden Konsequenzen des Landesverweises zu verhindern, konnten die Gemeinden bei Fürsorgefällen auch nur die «Heimschaffung» beantragen. Betroffenen war es damit möglich, wieder in die Schweiz zurückkehren, falls die Behörden ihnen eine Einreise- und Aufenthaltsbewilligung erteilten. Ausgewiesene durften das Schweizer Gebiet hingegen nicht mehr betreten. Name und Signalement der Verbannten wurden im «Schweizerischen Polizeianzeiger» publiziert.[141] Welche Auswirkungen hatte das Ausweisungsrecht im ANAG nun für Ausländerinnen, insbesondere für frühere Schweizerinnen? Die Antwort ist in Art. 11 Abs. 2 zu finden. Dieser besagte, dass bei einer Ausweisungsverfügung gegen den Ehemann «in der Regel» auch die Ehefrau und die Kinder mit eingeschlossen wurden. Der Grund für diese Sippenhaft lag zum einen in der alle ordnungsrechtlichen Bereiche durchdringenden und sakrosankten Auffassung von der Einheit der Familie und zum anderen in der männlichen Vorherrschaft im Eherecht. Die beiden Dogmen galten auch im Ausländerrecht, was bedeutete, dass etwa Aufenthaltsbewilligungen auf das «Haupt der Familie» ausgestellt wurden – zumeist also auf den Ehemann – und für alle «in Haushaltsgemeinschaft lebenden Glieder einer engeren Familie» galten.[142] Entzogen die Behörden dem Paterfamilias das Recht, sich in der Schweiz aufzuhalten, mussten demzufolge auch die Ehefrau und die Kinder das Feld räumen.[143] Handelte es sich bei der betroffenen Ehefrau allerdings um eine frühere Schweizerin – und dies war neu –, konnten die Behörden sie und die Kinder von der Ausweisung ausnehmen. Dieses kleine Zugeständnis an die Würde früherer Mitbürgerinnen war das Ergebnis zäher Verhandlungen in den eidgenössischen Räten im Herbst 1930. Eine Untersuchung der diesbezüglichen Positionen und Voten lohnt, weil deutlich wird, wie umstritten die Ausweisung von ehemaligen Schweizerinnen besonders in linken Kreisen bereits damals war. Ausserdem erlauben die Argumentationen der Parlamentarier Rückschlüsse auf die Bedeutung des weiblichen Bürgerrechts.

Schauen wir uns zunächst die Ziele des ANAG näher an. Die Gesetzesvorlage sollte, wie der Bundesrat in seiner Botschaft ausführte, die Schweizer

140 «Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Vom 5. Mai 1933)», Art. 16 Abs. 3, AS, Bd. 49, Jg. 1933, Nr. 16, Bern 1934, 299.

141 Ebd., Art. 16 Abs. 7. Bsp.: StAGR IV 1 b 1, «Bekanntmachungen betreffend die Fremdenpolizei. Herausgegeben Schweiz. Zentralpolizeibureau» als Beilage zum Schweizerischen Polizeianzeiger, Bern, 28. 4. 1920, 189.

142 «Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Vom 5. Mai 1933)», Art. 9 Abs. 1, in: AS, Bd. 49, Jg. 1933, Nr. 16, Bern 1934, 295. Eine auf dem Aufenthalt oder der Toleranz basierende Erwerbsbewilligung galt nur für das Familienoberhaupt.

143 Ebd., Art. 9 Abs. 2. Die Gültigkeit der «Familienbewilligung» galt auch für die Ehefrau und die Kinder. Endete diese, waren demnach auch die Ehefrau und die Kinder betroffen. Darüber hinaus durfte in der Familie, die lediglich eine Aufenthaltsbewilligung oder die Toleranz besass, nur das «Familienhaupt» arbeiten (Art. 9 Abs. 1). Die Vorteile dieser Lösungen für die Behörden lagen auf der Hand: Sie waren einfach und eindeutig.

Ausländerpolitik von der «äusseren Abwehr» der Fremden an der Grenze «zur inneren (bei Erteilung von Bewilligungen)» führen.[144] Ziel war ein auf Schweizer Bedürfnisse ausgerichtetes Migrationsmanagement oder wie es der Berichterstatter der Kommission des Nationalrates formulierte: «Die heutige Vorlage des Bundesrates verfolgt nun im Wesentlichen den anerkennenswerten Zweck, dass eine freie Auslese unter den fremden Elementen ermöglicht und dass der Abschub des Überschusses über das erträgliche Mass hinaus sichergestellt werden soll.»[145] Entstanden war der Gesetzesvorschlag im Departement des freisinnigen Bundesrats Heinrich Häberlin (1868–1947),[146] der seit 1920 Vorsteher des EJPD war. Bei der bürgerlichen Mehrheit im Parlament stiess er denn auch auf Wohlwollen, während die Linke Protest einlegte. Bereits in seinem Eingangsplädoyer formulierte der wortführende Tessiner Sozialist Francesco-Nino Borella (1883–1963)[147] – ein Jurist mit eigener Anwaltspraxis in Chiasso, der im Tessin als einer der profiliertesten Politiker galt und von 1922 bis 1947 mit Unterbrüchen im Nationalrat sass – das grosse Unbehagen der Linken und forderte eine Besserstellung der ausländischen Wohnbevölkerung. Zu den Kritikpunkten zählte etwa der Verlust des Aufenthaltsrechts in der Schweiz im Falle von ungültigen oder nicht mehr anerkannten Ausweisen (Art. 9 Abs. 1 b). Diese Bestimmung blieb unangetastet und sollte, wie bereits gezeigt, dazu führen, dass auch frühere Schweizerinnen, zum Beispiel jene Frauen, die im Zweiten Weltkrieg polnische oder deutsche Staatsbürger geheiratet hatten, wegen mangelnder Ausweispapiere des Ehemannes auf «Toleranz» gesetzt wurden. Ein anderer Streit entbrannte um Art. 10 und 11 zur Ausweisung. So verlangte etwa der Neuenburger Nationalrat Henri Perret (1885–1955),[148] ein Mathematiker und nüchterner, strategisch beschlagener Sozialdemokrat, Direktor des Technikums von Neuenburg und 1935 Kandidat für den Bundesrat, dass alle Ausländer, die länger als zehn Jahre in der Schweiz wohnten, von der Ausweisung wegen Armut auszuschliessen waren.[149] Andere linke Räte machten auf eine unverschuldete Armut bei Stellenverlust, Krankheit oder den niedrigen Löhnen aufmerksam und wiesen in diesem Zusammenhang auch auf das Schicksal der ehemaligen Schweizerinnen hin. Bereits Borella hatte in seinem Eingangsplädoyer die Möglichkeit zur Ausweisung von ehemaligen Schweizerinnen als «gravissima offesa ed ingiustizia», als schwere Beleidigung und Ungerechtigkeit gegenüber früheren Landsfrauen bezeichnet und zu einem Rundumschlag gegen den frauenverachtenden Staat angesetzt: Die Schweizerinnen würden immer noch nicht als Schweizer Bürgerinnen betrachtet, der Schweiz mangle es an der Sensibilität für den Schutz der Frauen: «Questo

144 BBl. 1929, Bd. 1, Heft 25, 19. 6. 1929, 914.
145 NR, Sitzung vom 23. 9. 1930, in: Amtliches Bulletin der Bundesversammlung 1930, Bd. 3, 23. 9. 1930, 583.
146 Altermatt, Bundesräte, 361–365.
147 HLS, Bd. 2, 565.
148 HLS, Bd. 9, 618.
149 NR, Sitzung vom 25. 9. 1930, in: Amtliches Bulletin der Bundesversammlung 1930, Bd. 3, 25. 9. 1930, 613.

zurück

dimostra che manca quel profondo sentimento di protezione alla donna che dovrebbe invece essere un vanto del nostro paese.» Das Gesetz aber habe die Aufgabe, allen Schutz zu bieten, «portino i calzoni o la gonnella». Wortreich setzte sich auch Nationalrat Jacques Dicker (1879–1942) für die Frauen ein,[150] der «brillante Strafanwalt» und Jurist, ursprünglich ein Russe, der 1906 nach Genf flüchtete, sich 1915 naturalisierte, 1922 Präsident der 1941 verbotenen Fédération socialiste suisse wurde und ab 1922 bis 1941 Genfer Nationalrat war. Der engagierte Linke zelebrierte die emotionale Argumentationslinie und rief mit seinem Votum an der Verhandlung vom 26. September 1930 die Folgen einer Ausweisung nach Italien in Erinnerung: «Vous expulsez le mari; la femme doit suivre son mari. Où? En Italie! Quelle est la situation de cette femme d'origine suisse, qui arrive dans un pays où elle ne connaît pas la langue?»[151] Solche Schicksale durfte es nicht geben, die Frauen sollten bessergestellt werden, «parce que c'est une Suissesse et parce que ses enfants ont du sang suisse dans les veines, la considérer comme l'une des nôtres et ne pas l'expulser».[152] Im Endeffekt würden nur die Sozialisten die Rechte der Schweizer Frauen verteidigten: «[…] c'est nous qui défendons la femme suisse contre votre sévérité et contre l'absence de vrais sentiments patriotiques.»[153] In die gleiche Kerbe schlug der Sozialdemokrat Perret, dem die ständige Blutrhetorik dann doch etwas zu weit ging («Ce n'est pas le sang suisse qui m'émeut, c'est la situation d'une suissesse et de ses enfants»).[154] Er warf den Bürgerlichen vor, grosse patriotische Reden zu halten, bei den Frauen aber mit anderen Ellen zu messen und kein Mitgefühl für ihre die Situation zu haben: «Lorsqu'une femme a toujours vécu dans notre pays, lorsqu'une femme dont les parents ont aussi vécu dans notre pays, sera chassée brutalement dans un pays étranger dont elle ne connaît, je le répète, ni la langue, ni les mœurs, je dis que cela devra vous émouvoir.» Man habe gegenüber den ehemaligen Schweizerinnen Pflichten, die man nicht umgehen könne. Die Voten zeigen allerdings auch, dass die Linken im Kampf für die Frauenrechte die Stimmung zugunsten der früheren Schweizerinnen für ihr Kernanliegen, die Besserstellung der Ausländer, zu nützen suchten. Eine Strategie, die nicht aufging. So geriet etwa Borellas Antrag, dass unterstützungsbedürftige Ausländer nicht ausgewiesen werden durften, wenn sie «mit einer Schweizerbürgerin verheiratet und seit fünf Jahren in der Schweiz wohnhaft» waren, zum roten Tuch für die Bürgerlichen, die genau diese Anliegen seit Jahrzehnten erfolgreich bekämpft und verhindert hatten.[155] In den Augen der Bürgerlichen zielte die linke Attacke denn auch weniger auf die Gleichstellung der Frauen als auf eine Lockerung der Ausländerpolitik, wie der freisinnige Walliser Camille

150 HLS, Bd. 3, 703.
151 NR, Sitzung vom 26. 9. 1930, in: Amtliches Bulletin der Bundesversammlung 1930, Bd. 3, 26. 9. 1930, 618.
152 Ebd., 619.
153 Ebd., 623.
154 Ebd., 624.
155 NR, Sitzung vom 25. 9. 1930, in: Amtliches Bulletin der Bundesversammlung 1930, Bd. 3, 25. 9. 1930, 613.

Crittin (1888–1973)[156] in seinem Votum bei der Debatte zu Art. 11 antönte: «Vous revendiquez cette fois des droits en faveur d'une femme d'origine suisse ayant eu à un moment donné les mêmes liens de nationalité que nous. En revanche, tout à l'heure vous demandiez un privilège en faveur d'une personne qui n'a jamais eu cela de commun avec les citoyens suisses, l'époux étranger d'une femme qui fut d'origine suisse. C'est pourquoi je comprends beaucoup mieux la raison que est à la base de cet amendement.»[157] Auch Kommissionssprecher Heinrich Walther (1862–1954),[158] Präsident der katholisch-konservativen Faktion, ortete bei einer Annahme der Anträge der Ratslinken ebenfalls «bedenkliche Konsequenzen»: «Das bedeutet eigentlich nicht mehr und nicht weniger als eine Art Prämierung der Heiraten von Schweizerinnen mit Ausländern. Wir haben aber an den Folgen derartiger Heiraten unserer Mitbürgerinnen mit Ausländern schon mehr als genug an Lasten zu tragen.» Ausländer würden dann «in vermehrter Anzahl» Schweizerinnen heiraten, um sich die Niederlassung zu sichern. Denn gerade die Heirat mit «unbemittelten Ausländern» sei «nur allzu häufig eine Quelle kommenden Elendes für die betreffenden Schweizerinnen und damit auch die Quelle von Schwierigkeiten für die in Betracht kommenden Behörden». Besonders im Blick hatte er Heiraten mit Italienern: «Das ist ja einer der häufigsten Fälle bei uns, dass Fabrikarbeiterinnen oder kleinere Geschäftsangestellte Italiener heiraten, die bekanntlich vielfach für unsere Mädchen eine ganz besondere Anziehungskraft besitzen. Gerade diese Heiraten mit Italienern geben uns dann später viel Anlass zu Schwierigkeiten.» Mit der Annahme der Anträge übertrage man «Armenlasten auf Kantone und Gemeinden, die letzteren nicht zugemutet werden können».[159]

Nicht weniger hitzig debattierten die Räte um Art. 11 zum Verfahren der Ausweisung. Bundesrat Häberlin hatte vorgesehen, dass «regelmässig auch der Ehegatte des Ausgewiesenen und die Kinder unter 18 Jahren einzubeziehen» war. Für ehemalige Schweizerinnen sollte es keine Ausnahme geben. Die Linke forderte hingegen, dass ehemalige Schweizerinnen und ihre Kinder nicht in die Ausweisung des Familienoberhauptes einbezogen werden durften.[160] Jacques Dicker wandte sich diesbezüglich an Bundesrat Häberlin, der im übrigen während der Beratung von Art. 10 zur Ausweisung kein Wort zur Stellung der ehemaligen Schweizerinnen gesagt hatte: «Vous serez obligés de reconnaître qu'une femme d'origine suisse qui habite le pays depuis toujours, qui a du sang suisse dans les veines, doit être mise dans une situation un peu spéciale à l'égard de son pays d'origine.»[161] Selbst bei den Bürgerlichen hatte die unerbittliche Haltung Häberlins

156 HLS, Bd. 3, 537.
157 NR, Sitzung vom 26. 9. 1930, in: Amtliches Bulletin der Bundesversammlung 1930, Bd. 3, 26. 9. 1930, 626.
158 HLS, Bd. 13, 245.
159 NR, Sitzung vom 25. 9. 1930, in: Amtliches Bulletin der Bundesversammlung 1930, Bd. 3, 25. 9. 1930, 614.
160 NR, Sitzung vom 26. 9. 1930, in: Amtliches Bulletin der Bundesversammlung 1930, Bd. 3, 26. 9. 1930, 624.
161 Ebd., 623.

zumindest in der vorberatenden Kommission Bedenken geweckt. Hier war man sich der «Härten» der Ausweisung, die «in gewissem Sinne den Charakter einer Strafe» trage, durchaus bewusst, wie Nationalrat Walther am 26. September 1930 vor dem Rat ausführte. Eine Ausnahme für ehemalige Schweizerinnen wollte die Kommission wegen der Einheit in der Familie dann aber doch nicht statuieren. «Dieser Erwägung hat man mit Recht entgegengehalten, dass der Ehemann der Inhaber der väterlichen Gewalt ist und dass im Prinzip an dem Beieinanderbleiben der Familienglieder festzuhalten sei.»[162] Die Familie sollte auch bei der Ausweisung nicht getrennt werden, sondern als Einheit behandelt werden, und diese Einheit war ein Grundsatz bei «Niederlassung, Bürgerrecht und Ausweisung».[163] In den Augen der Sozialisten sollten die Frauen hingegen auch nach der Heirat eines Ausländers nicht alle ihre Rechte verlieren und ein grundsätzliches Bleiberecht in der Schweiz erhalten. Dies lehnten die Bürgerlichen als Bruch der Ordnung ab. Der Berichterstatter der Kommission, Crittin, gab zu bedenken: «Mais alors vous modifiez entièrement les conséquences du mariage, telles qu'elles sont prévues et fixées par notre droit public et par la loi civile, à savoir que la femme acquiert le droit de cité du mari. Dans ces conditions, ce est indifférent que l'étranger ait épouse une Suissesse du moment que celle-ci a perdu sa nationalité.»[164] Die Norm der männlichen Dominanz im öffentlichen und zivilen Recht verlangte also Konsequenz – auch bei der heiklen Frage zum Landesverweis und der Ausschaffung. Auf der anderen Seite bestand aber gerade hier eine auch bei vielen Bürgerlichen anerkannte besondere moralische Pflicht des Schutzes. Ein Ausweg aus diesem Dilemma bot schliesslich ein Zusatz zu Art. 11, der in Abs. 2 neu festhielt: «Eine Ausnahme [bei der Ausweisung, S. R.] kann insbesondere gemacht werden, wenn die Ehefrau von Abstammung Schweizerin war.» Die Kann-Formulierung begründete allerdings keinen Rechtsanspruch. Sie war ein gutschweizerischer Kompromiss, der niemandem wehtat.

Die Beratungen zu den Artikeln 10 und 11 zur Ausweisung im ANAG von 1931 zu verfolgen, ist auch deshalb wichtig, weil hier die bürgerrechtlichen Regeln und Normen der Zeit sehr gut zum Ausdruck kommen: Das Verharren im Prinzip der «Familieneinheit» als Organisationsform im Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern und mit der ausländischen Bevölkerung diente einer eindeutigen und einfachen behördlichen Verwaltung und beförderte die finanzielle Entlastung des öffentlichen Haushalts. Davon ausgehend resultierten für die Frauen Nachteile, etwa beim Bürgerrecht oder im vorliegenden Fall bei der Ausweisung. Ehefrauen und Kinder waren im Prinzip kollektiv von der Ausweisung des Ehemannes betroffen. Dies galt auch für frühere Schweizerinnen, und daran änderte in vielen Fällen auch Art. 10 Abs. 2 nichts. Ausgangspunkt dieser Diskriminierungen der

162 Ebd., 625.
163 NR Walther, Luzern im NR, Sitzung vom 4. 10. 1930, in: Amtliches Bulletin der Bundesversammlung 1930, Bd. 3, 4. 10. 1930, 759.
164 NR, Sitzung vom 26. 9. 1930, in: Amtliches Bulletin der Bundesversammlung 1930, Bd. 3, 26. 9. 1930, 622.

Ehefrauen war immer das Festhalten an der Einheit der Familie; in diesem Prinzip lag ja der Verlust begründet, und dadurch ergaben sich Folgeerscheinungen, die sich in Abhängigkeit der Zeitumstände mehr oder weniger auswirkten. Die Ausweisung war eines der problematischen zeitunabhängigen Phänomene, weil sie immer hart war, unbeachtet kriegerischer Auseinandersetzungen oder wirtschaftlicher Krisen. Die sogenannte Heiratsregel diente also auch im Fremdenrecht konkreten Zielen: der Regulierung der «Überfremdung» und der Abwendung von Armenlasten. Die einzige Konzession an die ehemaligen Schweizerinnen war Art. 11 Abs. 2, der den Behörden die Möglichkeit gab, Ehefrauen und Kinder von der Ausweisung des ausländischen Ehemannes auszunehmen. «Es wird der Einbezug der Ehefrau in die Ausweisung des Mannes nur ein ganz ausnahmsweiser Fall sein», hatte Nationalrat Walther am 4. Oktober 1930 im Namen der Kommission versprochen.[165] Mindestens im Fall der Glarnerin Elsa A. W., die 1942, mitten im Krieg, mit zwei ihrer Kinder nach Italien abgeschoben wurde, irrte er sich. Und sie war nicht die einzige frühere Schweizerin, die von Ausweisungen nach 1934 betroffen war. Mit den Artikeln 10 und 11 ANAG war der Grund gelegt für die Ausweisung und dauerhafte Ausschliessung von Ausländern und Ausländerinnen aus der Schweiz. Die Räte waren sich zwar 1930 bei den Beratungen bewusst, welche Folgen dieses Gesetz für die früheren Schweizerinnen hatte, die ja als Ausländerinnen ebenfalls von der Regelung betroffen waren. Doch ungeachtet der Intervention der Linken nahm die bürgerliche Mehrheit die Diskriminierung zugunsten des Ausländerrechts und der patriarchalen Prinzipien beim Eherecht und in der Zivilgesetzgebung in Kauf. Die Gründe lagen in einem Denken verankert, das sich ausschliesslich an den Rechten der Gemeinden, am öffentlichen Wohl und an der bestehenden Ordnung ausrichtete. Diese Haltung spiegelt die Auffassung im Staatsrecht wider. Was Ausweisungen für betroffene Frauen und Kinder bedeuten konnte, zeigen die nächsten Beispiele.

7.11 Elsa A.-W. (1913–1996): 1942 mit ihren Kindern an die italienische Grenze gestellt

Die Fabrikarbeiterin Elsa A.-W. entstammte einer einfachen Familie aus dem Kanton Glarus.[166] Bereits mit 14 Jahren arbeitete sie in der Spinnerei und Weberei in Haslen. Anfang der 1930er-Jahre lernte sie den in der Schweiz aufgewachsenen Italiener Jakob A. (1913–1974) kennen und wurde von ihm schwanger. Wie sich aus den biografischen Notizen und aus den Schilderungen der Tochter rekonstruieren lässt, versuchten die Eltern, Elsa A.-W. von einer Heirat mit Jakob A. abzuhalten, weil «er nicht viel arbeitete», wie Elsa A.-W. in ihren Erinnerungen festhielt. Sie

165 NR Walther, Luzern, im NR, Sitzung vom 4. 10. 1930, in: Amtliches Bulletin der Bundesversammlung 1930, Bd. 3, 4. 10. 1930, 759.

166 Gespräch vom 28. 2. 2008 mit Tochter und Schwiegersohn T., biografische Notizen von Elsa A.-W. in Kopie bei der Autorin.

zurück

boten ihr an, das Kind bei sich aufzunehmen. Vergebens. 1933 heiratete Elsa. «Ich habe ihn geheiratet nur wegen der Schande ein Kind zu haben ohne Vater, auch meine Liebe war sehr gross zu ihm», erklärte sie rückblickend ihren Entscheid.[167] Doch die Ehe stand unter keinem guten Stern. Jakob A., der noch Schulden aus seiner Jugendzeit abzahlen musste, arbeitete nicht regelmässig, das Einkommen reichte nicht, um den Mietzins zu zahlen, die Familie zügelte nach Glarus. Er begann zu trinken, machte weitere Schulden, schlug seine Ehefrau. Um an Geld zu kommen, verkaufte Jakob A. Hausrat und Kleider seiner Kinder und seiner Frau.[168] Damit sie die Familie durchbringen konnte, nahm Elsa A.-W. kurz nach der Geburt ihre Arbeit in der Fabrik wieder auf und gab das Kind zu den Eltern. Es folgten Zeiten der Not und der Bedrängnis: Wie den Aufzeichnungen von Elsa A.-W. zu entnehmen ist, führte Jakob A. weiterhin ein Leben als Trinker, machte Schulden, betrog seine Ehefrau und verübte kleinere und grössere Delikte. Psychisch und physisch am Ende, wurde Elsa A.-W. hospitalisiert, stand jedoch weiterhin zu ihrem Ehemann. Seit längerem unter Beobachtung der Behörden, musste dieser 1935 den Kanton Glarus «wegen Arbeitsscheu, Müssiggang und liederlichem Lebenswandel» verlassen. Eine zweite Wegweisung erfolgte 1937 wegen «Übertretung der Fremdenpolizeivorschriften».[169] Dem Verdikt der Landesverweisung entkam Jakob A. damals nur knapp. Man habe darauf verzichtet, teilte die Militär- und Polizeidirektion des Kantons Glarus dem Vater von Elsa A.-W. mit, weil seine Tochter eine «ehemalige Schweizerin» sei.[170] Familie A.-W. zügelte in den Kanton Zürich. Elsa A.-W. und ihr Mann arbeiteten in der gleichen Firma.[171] «Es ging ganz gut und waren glücklich, ich brachte ihn sogar in den Abstinenten-Verein», notierte die leidgeprüfte Frau hoffnungsvoll in ihr Tagebuch. Doch das Glück war ihr, wie sie weiter schrieb, «nur wenige Tage beschieden». Jakob A. gab seine Stelle auf, begann wieder zu trinken und vernachlässigte seine Familie; der Betreibungsbeamte beschlagnahme Mobiliar. Es kam erneut zu behördlichen Interventionen. Die Zürcher Fremdenpolizei drohte Jakob A. mit der Ausweisung aus der Schweiz, wenn er seinen Lebensstil nicht änderte.[172] «Nun blieb uns keine andre Wahl als zu meinen Eltern zu gehen.» Doch weil sie keine Aufenthaltsbewilligung im Kanton Glarus besass, durfte Elsa A.-W. als Ausländerin nicht arbeiten. Schliesslich zog die Familie erneut in den Kanton Zürich. Elsa A.-W. arbeitete in einer Spinnerei, Jakob A. ging auf den Bau, wurde vom Arbeitgeber aber als arbeitsscheu, verschwenderisch, «dem Alkohol verfallen» und als «chronischer Schuldenmacher» bezeichnet.[173] Er fiel ins Bodenlose, unternahm

167 Privatarchiv Familie T., Lebenserinnerungen von Elsa A.-W., in Kopie bei der Autorin.
168 Ebd., Bescheinigung des Vermieters Ulrich W. in Uster vom 31. 1. 1948, Privatarchiv.
169 Ebd., Die Militär- und Polizeidirektion des Kantons Glarus an G. W., Schwiegervater von Jakob A., 2. 9. 1941.
170 Ebd.
171 Auskunft der Tochter Elvira T.-A., 28. 2. 2008.
172 Privatarchiv Familie T., Die Militär- und Polizeidirektion des Kantons Glarus an G. W., Schwiegervater von Jakob A., 2. 9. 1941.
173 Ebd., Brief vom 12. 6. 1947 von Joh. Loss, Hoch- und Tiefbau, Wetzikon, an Elsa A.-W.

Suizidversuche. Ihre Kinder hatte Elsa A.-W. derweil bei den Eltern untergebracht. Georg W., der Vater von Elsa A.-W., versuchte mehrmals, eine Aufenthaltsbewilligung für die mittlerweile fünfköpfige Familie im Kanton Glarus zu erhalten. Am 2. September 1941 teilte ihm die dortige Militär- und Polizeidirektion mit, Jakob A. habe seinen «frühern Lebenswandel» am neuen Wohnort fortgesetzt. Man habe von Zürich «ganz ungünstige» Auskünfte erhalten. Das Gesuch wurde abgelehnt, noch habe Jakob A. in Zürich ja eine Aufenthaltsbewilligung. Doch wenige Wochen später, am 27. November 1941, verhängte der Regierungsrat des Kantons Zürich «aus fremden- und armenpolizeilichen Gründen» gestützt auf Art. 11 Abs. 3 («Ausgewiesene dürfen das Gebiet der Schweiz nicht betreten») des ANAG vom 26. März 1931 über Jakob A. den Landesverweis. Am 28. Januar 1942 reiste er aus der Schweiz aus.[174] Zu diesem Zeitpunkt war noch eine Anklage vor dem Bezirksgericht Hinwil hängig. Ihm wurde zur Last gelegt, dass er am 1. Oktober 1941 «morgens auf der S. B. B.-Station Aathal vom Stationsvorstand Hans M. die Aushändigung eines Arbeiter-Abonnements für den Oktober für Fahrten zwischen Aathal und Uster im Kostenbetrage von Fr. 3.90 ohne sofortige Bezahlung erbat und dann, als der Beamte sich weigerte, weil er den Angeklagten als unzuverlässig kannte, den Beamten gegenüber in bewusst unwahrer Weise erklärte, er werde das Abonnement am folgenden Tag [...] bezahlen».[175] Jakob A. blieb das Abonnement offenbar schuldig, worüber ihm im Januar 1942 der Prozess gemacht wurde. Der Bezirksanwalt forderte am 29. Januar 1942 für den mutmasslichen Betrüger zehn Tage Gefängnis. Weil Jakob A. am Tag vor der Verhandlung aus der Schweiz ausreiste, konnte, wie aus einem Schreiben des Gerichtspräsidiums Hinwil vom 31. Januar 1948 hervorgeht, die Angelegenheit «wegen Flucht [...] nicht erledigt werden».[176]

Entzog sich der Ehemann seiner Verantwortung, nahm das Schicksal für Elsa A.-W. und die Kinder eine noch tragischere Wende. Sie wurde «gemäss konstanter Praxis und weil sie hier allein nicht existenzfähig war» in den Landesverweis einbezogen. «Als ich fertig war mit Abzahlen [der Schulden ihres Ehemannes, S. R.] bekam ich einen Brief von Bern, dass ich auch nach Italien müsse», schrieb sie in ihr Tagebuch. Was nun begann, war eine Reise ins Ungewisse, ein Alptraum. «1942 mussten wir nach Italien und es war Krieg, so dass wir traurige Zeiten mitmachten.»[177] Anfang September 1942 kam Elsa A.-W. mit dem neunjährigen Giovanni und der zweijährigen Maria in Colico an, dem Bürgerort ihres Mannes. Ihre Mutter habe in Italien keine Menschenseele gekannt, habe kein Italienisch gesprochen und sei noch nie im Ausland gewesen, geschweige denn in Colico,

174 Ebd., Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1948. Sitzung vom 15. 4. 1948. Akte im Dossier der Tochter von Elsa A.-W.

175 Ebd., Undatierte Abschrift der Anklageschrift gegen J. A. der Bezirksanwaltschaft Hinwil, Verhandlungstag 29. 1. 1942, Privatarchiv.

176 Ebd., Schreiben des Bezirksgerichtspräsidiums Hinwil an Elsa A.-W. vom 31. 1. 1948; undatierte Abschrift der Anklageschrift gegen J. A. der Bezirksanwaltschaft Hinwil, Verhandlungstag 29. 1. 1942. Jeweils in Kopie bei der Autorin.

177 Ebd., biografische Notizen.

berichtete ihre Tochter.[178] «Den Marcello [1939 geboren, S. R.] hat die Grossmutter versteckt, weil er lungenkrank war. […] ihn haben sie [die Polizisten, S. R.] nicht gefunden.»[179] Die Erzählung über die Ausweisung und das Erlebte wühlt Maria T.-A. auch Jahre nach den Geschehnissen noch immer stark auf. Die Emotionen, die beim Erinnern entstehen, begleiten das Gespräch.

In Colico half eine hilfsbereite Schweizer Familie, die Sprachbarrieren zu überwinden, und stellte den Kontakt zur Gemeinde her. Einheimische Bauern nahmen Elsa A.-W. auf und gaben ihr Unterkunft und Arbeit. «Die Mutter konnte damals eigentlich nur dank der Güte dieser Bauersfamilie überleben», erinnert sich Maria T.-A., die von der Mutter getrennt bei einer anderen Familie im Ort lebte. Um zu überleben, habe ihre Mutter für die deutschen Soldaten die Wäsche gemacht und von diesen auch Nahrungsmittel oder etwas Suppe bekommen. Jakob A., der ebenfalls im Ort lebte, besuchte die Familie hin und wieder, ohne sich allerdings um deren Unterhalt zu kümmern, so dass die Gemeinde Colico finanzielle Unterstützung leisten musste.[180] 1944 brachte Elsa A.-W. das vierte Kind, ein Mädchen, zur Welt. Im gleichen Jahr verliess Jakob A. Italien und reiste nach Deutschland aus.[181] Elsa A.-W. konnte als Verbannte nicht mehr in die Schweiz zurückkehren. Sie erkrankte schwer und musste sich einer Operation unterziehen. Weil sie teures Penizillin brauchte, war wiederum finanzielle Hilfe der Gemeinde nötig. Die Gemeinde sei «sofort einverstanden» gewesen, sagt die Tochter. Der behandelnde Arzt riet zu einem Erholungsaufenthalt in der Schweiz. Die Eltern von Elsa A.-W. setzten «alle Hebel in Bewegung», damit ihre Tochter und die Enkelkinder zurückkehren konnten. Laut dem Eintrag von Elsa A.-W. in ihrem Tagebuch gestatteten die Glarner Behörden zunächst nur eine Einreise ohne Kinder. Elsa A.-W. blieb in Colico. Erst am 5. März 1947 durfte sie zusammen mit ihren drei Kindern «mit behördlicher Bewilligung» zu ihren Eltern ins Glarnerland reisen. Am 5. Februar 1948 wurde ihre Ehe vor Zivilgericht Glarus gerichtlich getrennt, einen Tag später stellte Elsa A.-W. durch einen Juristen in Zürich den Antrag auf Aufhebung der Landesverweisung. Dem Antrag wurde am 15. April 1948 stattgegeben. Damals arbeitete Elsa A.-W. bereits wieder in der Spinnerei in Aathal. Sie sei «somit voraussichtlich in der Lage, sich hier mit ihren Kindern durchzubringen», hiess es in der Begründung zur Aufhebung der Ausweisung. Die Kosten für die Staats-, Ausfertigungs- und Stempelgebühren von etwas mehr als 30 Franken musste sie selbst bezahlen. Man hatte ihr zuvor ein Depositum von 40 Franken abverlangt.[182] Elsa A.-W. arbeitete bis zur Pensionierung. «Und das Verrückte ist, dass sie immer noch die Schulden abzahlen

178 Ebd., Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1948. Sitzung vom 15. 4. 1948 und Erzählung der Tochter Elvira T.-A.

179 Interview vom 28. 2. 2008 mit der Tochter Elvira T.-A.

180 Privatarchiv Familie T., Bestätigungsschreiben der Gemeinde Colico, 14. 5. 1947, in Kopie bei der Autorin.

181 Ebd.

182 Ebd., Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1948. Sitzung vom 15. 4. 1948, Privatarchiv.

musste vom Vater, von überall sind wieder Briefe gekommen und dann hat sie das immer wieder beglichen, wegen dem Ruf und so, das ist halt in einem so kleinen Dörflein hinten sowieso noch schlimm», sagt Maria T.-A., die nach der Rückkehr in die Schweiz zuerst Deutsch lernen musste und in der Schule häufig als «Tschingg» verspottet wurde. Die Ausweisung war nicht nur eine Zäsur im Leben der Mutter, sondern prägte auch die Lebensgeschichte der Kinder. Die Tochter erinnert sich, dass die Mutter Italienisch konnte, in der Schweiz dann aber nur mehr Schweizerdeutsch sprach. «Das wollte man dann irgendwie ganz schnell vergessen.» Am 22. November 1950 wurde Elsa A.-W. mit ihren vier Kindern wieder ins Schweizer Bürgerrecht aufgenommen. Anschliessend liess sie sich scheiden.[183] Tochter Maria T.-A. deutet auf die Fotos vor sich auf dem Tisch. Sie zeigen ihren Vater, ihre Mutter in glücklichen Tagen. «Ich hätte so gerne gehabt, wenn sie erzählt hätte, von früher.» Doch das erlittene Schicksal und die Ausweisung blieben lange ein Tabu in der Familie. Erst als Elsa A.-W. einmal in Spitalpflege war und per Zufall auf den Polizisten traf, der sie 1942 abgeholt hatte, begann sie mit dem Erzählen. Zuerst habe sie sich den Ärzten anvertraut, erklärt Maria T.-A.: «Und die sagten anscheinend zuletzt: ‹Unglaublich, ungeheuerlich. Und das in der Schweiz im Zweiten Weltkrieg.›»

Die Fabrikarbeiterin Elsa A.-W. wurde 1942 mit ihren Kindern an die Grenze gestellt und nach Italien abgeschoben. Sie wurde in den Landesverweis gegen ihren Ehemann einbezogen, weil sie in den Augen der Zürcher Behörden ein finanzielles Risiko darstellte. Am Wohnort im Kanton Zürich hatte Elsa A.-W. keine Verwandten, die für sie bürgen konnten, und im Kanton Glarus, der früheren Heimat von Elsa A.-W., besass die Familie keine Aufenthaltsbewilligung mehr. Elsa A.-W. und die Kinder waren in Italien auf sich selbst gestellt. Der Ehemann ging eigene Wege. Sie konnte wegen des Landesverweises nicht mehr in die Schweiz zurück. Erst die Intervention des italienischen Arztes und die Hilfe der Eltern machten eine Rückkehr möglich. Bei Elsa A.-W. wurde ein rücksichtloses, auf die finanziellen Aspekte der Gemeinde abgestelltes Verfahren angewandt. Gemeinde und Kanton machten keinen Gebrauch vom weiter oben besprochenen Art. 11 Abs. 2 ANAG, wonach die Ehefrau als frühere Schweizerin mit den Kindern von der Ausweisung hätte ausgenommen werden können. Mit dieser Praxis nahm die Schweiz in Kauf, ihre eigenen Bürgerinnen, wie sie es ja einmal waren, einem ungewissen Schicksal auszuliefern. Dieser Fall macht betroffen, weil mit der Mutter auch zwei kleine Kinder in die Fremde geschickt wurden, nur weil die Gemeinde Fürsorgekosten befürchtete. Aus der Biografie von Elsa A.-W. geht hingegen hervor, dass sie ihr ganzes Leben lang arbeitete und nichts unterliess, um für die Familie zu sorgen.

An dieser Stelle ist zu fragen, welche Bedeutung Ausweisungen in der schweizerischen Fremdenpolitik hatten und ob Elsa A.-W. und Frieda P.-G. als betroffene ehemalige Schweizerinnen Einzelfälle waren. Über die historische Praxis

183 Ebd., Wiedereinbürgerungsurkunde vom 22. 11. 1950, in Kopie bei der Autorin.

zurück

der Ausweisungen im Ausländerrecht existieren nur wenige Studien. Arlettaz bespricht sie in Zusammenhang mit der Geschichte der Arbeitsimmigration von italienischen Arbeiterinnen und Arbeitern in der Schweiz. Mit der «Überfremdungsdiskussion» und der zunehmenden Kritik an einer ungebremsten Zuwanderung nach dem Ersten Weltkrieg suchten die Schweizer Gemeinden, die mit den Staatsverträgen begünstigte Niederlassung vermehrt zu verhindern. 1921 kam es zu einer ersten eidgenössischen Ausländerverordnung, die die Einwanderung an die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes anzupassen begann.[184] Um den Anteil der ausländischen Bevölkerung nicht zu erhöhen, deren Arbeitskraft aber dennoch nützen zu können, forcierten die Behörden saisonale Bewilligungen, verstärkten die Kontrolle über die Einreise[185] und verschärften auch die Rückweisungspraxis.[186] Dies führte zu Verstimmungen mit Italien, das der Schweiz vorwarf, systematisch Ausweisungen aus wirtschaftlichen Gründen zu betreiben. Demgegenüber betonte die Schweiz, nur «einige Hilfsbedürftige und notorisch subversive oder feindselige Elemente» ausgeschafft zu haben.[187]

Auskunft über die Zahl der Ausweisungen gibt etwa das in Kreisen der Sozialfürsorge weit verbreitete Fachblatt «Der Armenpfleger». Der «Armenpfleger» erschien seit 1903 und war das offizielle Organ der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz. Neben Fachartikeln und Fallbeispielen zur Sozialarbeit lieferte die Zeitschrift auch eingehende Statistiken zur Sozialpolitik. Wie eine Auswertung der Fallzahlen zu den Ausweisungen zeigt, waren Landesverweise in der Schweizer Fremden- und Sozialpolitik gang und gäbe. Im Kanton Zürich wurden etwa 1943 neun ausländische Staatsangehörige wegen «Verweigerung der [finanziellen, S. R.] Unterstützung durch ihr Heimatland des Landes verwiesen».[188] 1951 erliess Zürich 26 Landesverweisungen gegen verarmte Ausländer – vor allem gegen Deutsche und Italiener –, die alle vollzogen wurden.[189] Im gleichen Jahr mussten weitere 25 Personen ausreisen, «ohne formelle Landesverweisung» und aus «verschiedenen Gründen», wie die kantonale Fürsorgedirektion mitteilte. 1954 sprach Zürich wiederum 12 Landesverweisungen aus.[190] Ausweisungen oder die Drohung der Ausweisung waren also übliche Mittel im Umgang mit verarmten oder straffälligen

184 Martin Kuder. Italia e Svizzera dal 1945 al 1970. Commercio, emigrazione, finanza e trasporti, Milano 2012, 105.

185 Als Gründe für die Verweigerung von Aufenthaltsbewilligungen machte die Schweiz 1922 in gut 45 Prozent der Fälle wirtschaftliche Gründe geltend. Zwischen 1924 und 1930 entspannte sich die Lage auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt, der Bedarf an Italienerinnen und Italienern stieg an. Doch die Schweiz blieb bei ihrer strengen Ausländerpolitik und lehnte es gegenüber Italien ab, bessere Bedingungen für den Aufenthalt und die Unterstützung zu gewähren, besonders bei Arbeitslosigkeit; Arlettaz, Italien, 78 f.

186 Arlettaz, Italien, 78.

187 Zitat ebd.

188 Der Armenpfleger 1944, Jg. 41, Nr. 12, 93.

189 Der Armenpfleger 1952, Jg. 49, Nr. 11, 87.

190 Der Armenpfleger 1954, Jg. 51, Nr. 10, 79. Zum Vergleich: Gemäss Schätzungen wurden 2008 insgesamt rund 350 bis 400 Wegweisungen ausgesprochen. Auskunft des Bundesrates auf die Anfrage von NR Walter Wobmann, 20. 9. 2010. www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20105385 (abgerufen 17. 7. 2012).

Ausländerinnen und Ausländern. Von dieser Massnahme ausgenommen wurden weder in der Schweiz aufgewachsene Ausländer noch die ehemaligen Schweizerinnen. So verwarnten die Zürcher Behörden 1937 etwa den in der Schweiz geborenen Deutschen Karl D.[191] wegen ausstehender Unterhaltszahlungen an die geschiedene Ehefrau und die Kinder und verfügten am 8. Februar 1940 die Ausweisung. Gegen den Entscheid erhob D. erfolglos Rekurs beim EJPD. Das Departement begründete seinen abschlägigen Entscheid am 15. Juni 1940 wie folgt: «Polizeiliche Erhebungen ergaben, dass D.[…], wenn er wollte, ein tüchtiger und solider Arbeiter sein könnte, der in der Lage wäre, genügend zu verdienen, um seinen familiären Pflichten nachzukommen. Er zog aber vor, im Lande herum zu ziehen und ein liederliches Leben zu führen.» D. habe erst «unter dem Druck der Ausweisungsverfügung» wieder eine feste Stelle angenommen. Weil er aber «in der Folge erneut andauernd» nichts zahlte, sei er vom Regierungsrat des Kantons Zürich zu Recht ausgewiesen worden. Wie weitere Beispiele aus den Amtsakten zeigen, wurden auch gegen frühere Schweizerinnen immer wieder Ausweisungsverfügungen ausgesprochen.[192] So wies etwa der Regierungsrat des Kantons Aargau am 7. Oktober 1939 den Deutschen Friedrich K. sowie seine Ehefrau Louise K.-S., eine geborene Schweizerin, aus.[193] Und auch die Arbeiten der «Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg belegen einen derartigen Fall: «Im Sommer 1942 musste eine gebürtige Schweizerin ihrem ausgewiesenen Ehemann nach Deutschland folgen, weil die Behörden verhindern wollten, dass sie mit den Kindern der Fürsorge zur Last fiele.»[194]

Bei der behördlichen Entscheidungsfindung, ob auch die Ehefrau und die Kinder mit dem Ehemann ausgewiesen werden sollten, spielte der finanzielle Aspekt eine zentrale Rolle. Aufzeigen lässt sich dies auch am Beispiel des Deutschen Johann Z., einem in der Schweiz aufgewachsenen Sohn einer ehemaligen Schweizerin. In seinem Fall waren es gerichtliche Strafen und «Ordnungsverletzungen», die den Regierungsrat des Kantons Zürich am 4. Mai 1939 dazu brachten, die Ausweisung auszusprechen.[195] Ausserdem stand es finanziell schlecht um ihn. Wie das EJPD im Rekursentscheid feststellte, hatte Johann Z. «immer Mühe, seinen privaten und öffentlichrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen». Er hatte Steuerschulden über 84.80 Franken, offene Krankenkassenrechnungen, Privatschulden und es versäumt, 1933 und 1934 die Steuern für seinen Hund

191 BAR, E 4800.1 (-) 1967/111, Bd. 32, Dossier «Rekurse und Beschwerden». Rekursentscheid des EJPD vom 15. 6. 1940.

192 Dies stellte bereits die Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg fest, vgl. Bd. 17: Die Schweiz und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus, Zürich 2001, 199; dazu auch www.akdh.ch/ps/uek.pdf, 157 (abgerufen am 13. 2. 2018).

193 BAR, E 4800.1 (-) 1967/111, Bd. 32, Dossier «Rekurse und Beschwerden». Entscheid des Schweizerischen Bundesrates vom 17. 9. 1940 in der Beschwerdesache des Friedrich K.-S.

194 Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg fest, vgl. Bd. 17: Die Schweiz und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus, Zürich 2001, 199, Anm. 300.

195 BAR, E 4800.1 (-) 1967/111, Bd. 32, Dossier «Rekurse und Beschwerden». Rekursentscheid des EJPD vom 17. 8. 1939.

zurück

zu zahlen, was eine Busse nach sich zog. Auch wurde gegen ihn eine Klage wegen Betrugs eingereicht, die Untersuchung aber eingestellt. Bereits am 12. Juli 1935 drohte ihm Zürich deshalb mit der Ausweisung. Als Johann Z. 1939 wegen «wiederholter Vornahme unzüchtiger Handlungen in der Öffentlichkeit und vor Kindern» zu einer einmonatigen Haftstrafe verurteilt wurde, folgte die Ausweisungsverfügung. Der vom Anwalt von Johann Z. eingereichte Rekurs lehnte das EJPD am 17. August 1939 ab, gestand aber seiner Ehefrau, einer in der Schweiz aufgewachsenen Deutschen, das Bleiberecht zu und zwar auch deshalb, weil sie finanziell unabhängig war: «Frau Z.[…] ist erst 21 Jahre alt und erst seit einem Jahr mit dem Rekurrenten verheiratet. Sie ist persönlich in keiner Weise belastet und kann ihren Unterhalt aus eigenem, sicherem Verdienst bestreiten.» Gewürdigt wurde dabei auch die Tatsache, dass Frau Z. in der Schweiz aufgewachsen war. Das Damoklesschwert aber blieb: «Frau Z.[…] muss sich allerdings bewusst sein, dass sie […] neuerdings ausgewiesen werden müsste, wenn sie sich nicht in jeder Hinsicht einwandfrei verhalten oder wenn sie künftig der öffentlichen oder privaten Wohltätigkeit zur Last fallen sollte.»

Überprüfen wir die kantonale Praxis der Ausweisungen noch anhand einer weiteren Quelle. Es handelt sich um den Bestand im Staatsarchiv Graubünden zu Ausweisungen aus Graubünden in andere Kantone und ins Ausland sowie um Akten über die Rückkehr von in Graubünden Heimatberechtigten. Er enthält insgesamt 239 alphabetisch abgelegte Dossiers, die teilweise auch nur Ausweisungsandrohungen oder diesbezügliche behördliche Abklärungen enthalten. Zeitlich erstreckt sich die Aktenlage vom frühen 19. Jahrhundert bis in die 1970er- und 1980er-Jahre des 20. Jahrhunderts.[196] Näher untersucht wurden nur die Ausweisungen zwischen 1900 und 1950. In sieben der untersuchten Dossiers finden sich Angaben zu ehemaligen Schweizerinnen, die entweder in Zusammenhang mit der Ausweisung des Ehemanns erwähnt oder als alleinstehende Frauen betroffen waren. Generell erfolgten die Ausweisungen wegen Straffällen wie Diebstahl oder Betrug, wobei es sich meist um kleinere Delikte handelte, wegen Steuerschulden, mangelnden Ausweispapieren, unerlaubtem Stellenwechsel, Armut, Gewaltdelikten oder wegen «Unzucht», dazu gehörten auch aussereheliche Geburten oder Anklagen gegen das Konkubinatsverbot.[197] Die Ausweisungen vor 1934 stützten sich auf das kantonale Fremdenrecht und das Konkordat von 1913. Jene nach 1919 auf Art. 26 und 27 Abs. 2 der «bundesrätlichen Verordnung über die Kontrolle der Ausländer» vom 17. November 1919, auf die nachfolgende Verordnung vom 29. November 1921 (Art. 27 und 28) und sodann auf Art. 10 und 11 des ANAG vom 26. März 1931.

Die Auswertung der Fälle bestätigt die bereits gemachte Beobachtung, dass auch frühere Schweizerinnen ausgewiesen wurden, sei es gemeinsam mit dem Ehemann oder alleine. In einem Fall findet sich die Praxis der Ausweisungen im

196 StAGR IV 6 a–b, Ausweisung.
197 Zum Beispiel der Fall Dorotea P.-K.

Zweiten Weltkrieg erneut bestätigt. Dies zeigt der Entschluss des Regierungsrates des Kantons St. Gallen, der am 27. Januar 1940 die 29-jährige Serafina B., eine frühere Schweizerin aus dem Kanton Graubünden, mit ihrem am 9. August 1939 geborenen Mädchen «auf unbestimmte Zeit» aus der Schweiz auswies.[198] St. Gallen machte geltend, Serafina B. habe «wiederholt» gegen Anmeldevorschriften verstossen, eine Ausweisung nach Art. 10 lit. a (Verbrechen, Missachtung der Ordnungsvorschriften) des ANAG sei auch wegen ihrer drei gerichtlichen Verurteilungen angebracht. Die Lebenszusammenhänge von Serafina B. lassen sich aus den Akten wie folgt rekonstruieren. Am 19. November 1927 vom «Polizeigericht Belfort» (Graubünden) wegen «Verleumdung» zu einer Geldstrafe verurteilt, folgte am 24. Juli 1935 eine vom Bündner Kantonsgericht ausgesprochene dreijährige Zuchthausstrafe wegen «wiederholter Anstiftung zu Raubmord, Gehilfenschaft dazu und Ehebruch». Darüber hinaus wurde ihr zehn Jahre «Ehrverlust» aufgebrummt. Nach der Zuchthausstrafe lernte die von ihrem Mann und ihren Kindern seit 1935 getrennt lebende Serafina M. in Davos den Metzger Jakob T. kennen, «mit dem sie intime Beziehungen pflegte».[199] Als sie schwanger wurde, ging sie zunächst zu den Eltern von Jakob T. und wohnte dann bei einer Hebamme in Mels. Das Kind kam andernorts zur Welt. An keinem ihrer temporären Wohnorte hatte sich Serafina M. angemeldet. Bereits kurz nach der Entbindung im September 1939 setzte ihr die St. Galler Fremdenpolizei eine Frist zur Ausreise, die jedoch wegen einer Strafuntersuchung sistiert wurde. Am 18. Dezember 1939 erhielt Serafina M. in diesem Zusammenhang ihre dritte gerichtliche Strafe und wurde wegen «Fälschung des Familienstandes und Uebertretung des Ausländergesetzes» gebüsst.[200] Diese erneute Verurteilung nahm der Kanton St. Gallen zum Anlass für die Strafe der Ausweisung und fügte an: «Das Charakterbild der von ihrem Gatten weder gerichtlich getrennten noch geschiedenen Frau M. wird noch mehr getrübt durch ihr fortgesetztes Zusammenleben mit dem Geliebten T. Die Genannte schein[t] sich weder um die Gesetze des Staates noch um diejenigen von Anstand und Sittlichkeit zu kümmern. Wenn die Ausweisung für Frau M. eine harte Massnahme bildet, ist solche doch im öffentlichen Interesse gerechtfertigt und geboten und hat sie sich diese Folgen selbst zuzuschreiben.» Der in Graubünden lebende Ehemann und die zwei Kinder von Serafina M. waren vom Landesverweis nicht betroffen. Gegen die Ausweisungsverfügung rekurrierten Serafina M. und der Vater ihres Kindes, Jakob T., beim EJPD. Sie verwiesen auf die bevorstehende gerichtliche Trennung des Ehepaars M. und baten darum, das Kind «eines mobilisierten Schweizers» zu verschonen. Doch das EJPD lehnte den Rekurs am 25. April 1940 ab. Die Duldung von Serafina M. in der Schweiz nach ihrer verbüssten Haftstrafe sei bereits eine «ausserordentlich weitgehende Rücksichtnahme auf ihre schweizerische Herkunft» gewesen. «Diese Rücksicht-

198 StAGR IV 6 b, Dossier Serafina M., Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons St. Gallen, 29. 1. 1940.
199 Ebd.
200 Ebd.

zurück

nahme musste aufhören, in dem Momente, wo die Rekurrentin erneut strafbar wurde und angesichts der Tatsache, dass sie sich wiederum mit einem Manne in ein ehebrecherisches Verhältnis eingelassen hat.»[201] Serafina M. wurde einerseits zur Last gelegt, sie habe sich gegen die Ordnung im Fremdenpolizeirecht gestellt. Die als Bagatelle erscheinende Übertretung des Rechtes bot den St. Galler Behörden Anlass, die Frau definitiv auszuweisen. Damit wird noch einmal deutlich, wie verletzlich der Rechtsstatus früherer Schweizerinnen durch den Verlust der Staatsbürgerschaft in ihrem Heimatland geworden war. In diesem Fall spielte hingegen auch «Anstand und Sittlichkeit» eine Rolle, wie die St. Galler Behörden betonten. Als noch verheiratete Frau mit Kindern hatte sie sich sexuelle Freiheiten genommen und lebte mit ihrem neuen Lebenspartner und dem ausserehelichen Kind zusammen. Diese Lebensweise trübte in den Augen der Behörden das schon belastete «Charakterbild» der Frau zusätzlich. Die Ausweisung schien im «öffentlichen Interesse» als gerechtfertigt. Wie bei der zu Beginn des Kapitels vorgestellten Frieda P.-G. in den 1920er-Jahren war auch während der 1940er-Jahre die weibliche Selbstbestimmung ein Stein des Anstosses. Den Frauen wurden bei Sexualität und Ehe rigide Grenzen gesetzt. Die Behörden statuierten an Serafina M. 1940 ein Exempel zur Abschreckung. Diese Haltung kontrastiert mit dem Vorgehen in einem anderen Fall, der das EJPD nach dem Krieg beschäftigte und an dem sich bereits eine andere Praxis abzuzeichnen begann. Bevor dieses Beispiel geschildert wird, sei noch angefügt, dass zwei Dossiers im Bündner Bestand belegen, dass Ehefrauen von der Verfügung gegen ihren Ehemann ausgenommen wurden. In den am 6. März 1931 gemäss Art. 27 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 1 der Verordnung vom 29. November 1921 vom Regierungsrat des Kantons Graubünden verfügten Landesverweis gegen Martin H. wurden die Ehefrau, eine frühere Schweizerin, und die Söhne nicht einbezogen. Die Begründung lautete, «da sie sich bisher klaglos aufgeführt haben».[202] Am 5. Oktober 1936 wies die Polizeidirektion des Kantons Glarus den Italiener Pietro F.-M. gemäss Art. 10 Abs. 1, lit. a (Gerichtsstrafe, Missachtung von Ordnungsvorschriften) ANAG aus der Schweiz aus. Der Verweis galt auch für die Ehefrau, eine frühere Schweizerin, und die Söhne. Gegen diesen Entscheid rekurrierte die Ehefrau beim EJPD und machte geltend, der Ehemann trage die «Alleinschuld an den misslichen Eheverhältnissen». Sie aber gehe «einer regelmässigen Beschäftigung nach» und komme «für ihren Unterhalt und den ihrer Söhne allein auf». Dieser Argumentation folgte das EJPD am 11. April 1940 und nahm die Ehefrau, nicht aber die Söhne, von der Ausweisung aus.[203] Dieses Beispiel zeigt auch die Rechtsverbesserung, die durch die Möglichkeit des Rekurses gegeben war.

Schliesslich sei ein Fall von 1913 aufgeführt, der noch einmal belegt, dass Moral- und Sittenvorstellungen gegen Frauen, die sexuell aktiv waren, als Aus-

201 Ebd., Entscheid des eidgenössischen Jusitz- und Polizeidepartements vom 25. 4. 1940.
202 StAGR IV 6 b, Dossier Martin H., Regierungsbeschluss vom 6. 3. 1931.
203 StAGR IV 6 b, Dossier Pietro F. Der Fall befindet sich in den Bündner Akten, weil Pietro F. seit 1937 in Chur lebte.

weisungsgrund genommen wurden. Am 4. Juni 1913 verurteilte das Kreisamt Klosters die Magd Dorotea P.-K. (geb. 1882) wegen «Sittlichkeitsvergehen» mit acht Tagen Gefängnis und zwei Jahren Landesverweis.[204] Das Gericht ahndete damit die dritte aussereheliche Schwangerschaft, «verbunden mit Ehebruch», der früheren Schweizerin und nunmehr Österreicherin.[205] Bereits vorher war Dorotea P.-K. wegen einer vorehelichen Geburt («Unzucht») und dem Diebstahl eines Ringes vom Polizeigericht Davos mit einer Geldbusse belegt worden. Die Untersuchung gegen ihre zweite aussereheliche Schwangerschaft war noch im Gange, als sie in Klosters aufgrund von «Konkubinat» und Ehebruch verzeigt wurde und gestanden hatte, «zum dritten Male ausserehelich schwanger zu sein & seit zwei Monaten mit einem gewissen Johannes M.[…] in Selfranga wie sein Weib gelebt zu haben. M.[…] bestätigt das.»[206] Am 8. Juni 1913 erhob die Schwester in Klosters gegen das Urteil Einspruch. Sie machte geltend, Dorotea P.-K. habe seit längerem versucht, die Scheidung einzureichen, und der Vater des Kindes habe vor Gericht bezeugt, Dorotea P.-K. nach deren Scheidung heiraten zu wollen. «Erwarte Ihren geehrten Rechtsschutz u. bitte schnelles Handeln, denn laut Mitteilung soll sie 8 Tage Brummen [im Gefängnis einsitzen, S. R.], um nachher über die Grenze abgeschoben zu werden, nach der Heimat des flüchtigen Mannes, wo sie nie gewesen und nie bekannt war, u. zudem noch katholisch werden müsste.»[207] Das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Graubünden erachtete die Ausweisung am 14. Juni 1913 aber als zulässig.[208] Am 23. Juni 1913 wurde die Frau «samt Kind […] über Buchs» abgeschoben.[209] Eine nicht bewilligte Rückkehr hatte gemäss Ausweisungsbeschlussformular die «Bestrafung wegen Bannbruches nach Massgabe der kantonalen Gesetze» zur Folge.

Kommen wir nun zum Fall von Erika S.-Z., der 1952 eine Wende im Umgang mit der Ausweisung früherer Schweizerinnen andeutet.

7.12 Erika S.-Z. (geb. 1918): 1952 mit vier Kindern von der Ausweisung bedroht

Die 1918 geborene Erika S.-Z. lebte als Auslandschweizerin in Deutschland.[210] 1940 heiratete sie den Deutschen Otto S. und bekam zwei Kinder. 1940 wurde Otto S. zum Kriegsdienst eingezogen und geriet in Gefangenschaft. 1946 bekam Erika S.-Z. ein drittes Kind von einem russischen Offizier. Die Mutter von Erika S.-Z. sowie ihre Geschwister reisten als Schweizer Bürger während des Krieges

204 StAGR IV 6 b, Dossier Dorotea P.-K., Urteil des Kreisamtes Klosters vom 4. 6. 1913.
205 Ebd., Ausweisungsbeschluss, 6. 6. 1913.
206 Ebd., Urteil des Kreisamtes Klosters vom 4. 6. 1913.
207 Ebd., A. G.-K. an das Justiz- und Polizeidepartement in Chur, Klosters, 8. 6. 1913.
208 Ebd., Mitteilung an Kreisamt Klosters und Anna G.-K, Klosters, 14. 6. 1913.
209 Ebd., Ausweisungsbeschluss, N. B. vom Polizeibüro des Kantons Graubünden.
210 BAR, E 4800.1 (-) 1967/111, Bd. 32, Dossier «Rekurse und Beschwerden». Bericht des Chefs der Rekurssektion, Heubi, an den Vorsteher des EJPD, BR M. Feldmann, 13. 3. 1952.

zurück

oder kurz nachher in die Schweiz zurück. Erika S.-Z. reichte 1946 für sich und für zwei ihrer Kinder dem Kanton Bern ein Einreisegesuch ein, das jedoch abgelehnt wurde. In der Folge kam sie mit zwei der drei Kinder «illegal» in die Schweiz und ging zu ihrer Mutter nach Rohrbach. Ein Kind blieb in Ostdeutschland bei Bekannten zurück. Am 6. August 1946 verfügte die Polizeidirektion des Kantons Bern die Wegweisung von Erika S.-Z. wegen «illegaler Einreise und Stellenantritte ohne Bewilligung», hob dann die Massnahme jedoch wieder auf, «mit Rücksicht auf ihre schweizerische Abstammung und ihre Absicht, sich zwecks Wiedereinbürgerung scheiden zu lassen», wie es im Bericht der «Rekurssektion» im EJPD vom 13. März 1952 weiter heisst. Die Frau erhielt die Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung. Zwei Jahre später, am 28. September 1948, hob die Berner Fremdenpolizei die Bewilligung wieder auf und setzte eine Ausreisefrist fest. Erika S.-Z. wurde vorgeworfen, sie unterhalte mit «dem verheirateten, schlecht beleumdeten Schweizer Paul L. ein intimes Verhältnis», das sie trotz «Vermahnungen» nicht aufgeben wollte. Auch habe «ihr Verhalten wegen frechen und arroganten Benehmens» zu «weiteren Klagen» Anlass gegeben. Gegen die Ausreiseverfügung legte Erika S.-Z. beim Berner Regierungsrat Rekurs ein, der am 1. Juni 1950 negativ ausfiel. Ihre als anstössig betrachtete Beziehung zu Paul L. und die Tatsache, dass sie von ihm ein Kind bekommen hatte, machte sie in den Augen der Behörden zur persona non grata. «Frau S.[…] wurde auch nach der Geburt des Kindes […] mehrmals auf ihr ungebührliches und sittenwidriges Benehmen und die Tatsache, dass sie dadurch auch die Ehe und die Familie ihres Liebhabers [Paul L., S. R.] aufs schwerste gefährde, aufmerksam gemacht.» Als Erika S.-Z. ein zweites Kind von Paul L. zur Welt brachte, hörte die behördliche Toleranz auf. Eine «weitere Rücksichtnahme auf ihre schweizerische Abstammung» sei nun nicht mehr möglich, ausserdem könne Erika S. «aufgrund ihres getrübten Leumunds» auch nicht wieder eingebürgert werden, die Ausschaffung sollte vollzogen werden. Damit Erika S. nicht ein neues Gesuch in einem anderen Kanton stellen konnte, dehnte die eidgenössische Fremdenpolizei auf Antrag des Kantons Bern am 16. Juli 1951 die Wegweisung auf das ganze Schweizer Gebiet aus und verhängte gegen Erika S. und ihre Kinder eine bis 25. September 1953 befristete Wiedereinreisesperre. Zwei Tage zuvor war Erika S.-Z. von ihrem deutschen Ehemann geschieden worden, was ihr theoretisch die Möglichkeit zur Wiedereinbürgerung eröffnete. Durch einen Anwalt reichte sie deshalb am 22. September 1951 erneut Rekurs gegen den Entscheid der Berner Behörden ein. Doch Ende Dezember 1951 wurde der Rekurs auf Antrag der Berner Fremdenpolizei erneut abgelehnt. Die mittellose Erika S. sollte mit ihren Kindern, darunter ein Säugling und ein Kleinkind, die Schweiz bis zum 10. Januar 1952 verlassen. Was nun geschah, darf als erstaunliche empathische Wende bei der behördlichen Beurteilung und Umsetzung eines Landesverweises gegen eine frühere Schweizerin betrachtet werden. Beim Chef der Rekurssektion im EJPD regte sich nämlich das Gewissen: «Wir haben uns daraufhin [nach der Ablehnung des Rekurses,

S. R.] mit der Fremdenpolizei des Kantons Bern in Verbindung gesetzt und darauf hingewiesen, dass die polizeiliche Ausschaffung der Rekurrentin mit ihren 4 Kindern in dieser Jahreszeit nicht zu verantworten sei.» Er machte auch darauf aufmerksam, dass Erika S.-Z. aus der Ostzone stamme und nicht «dorthin» zurück könne; sie habe ausserdem keine Verwandten in Deutschland und ihre Familienangehörigen lebten alle in der Schweiz. Doch nicht überall stiess sein Vorgehen auf Verständnis. Am 26. Januar 1952 schaltete sich das Polizeiinspektorat Langenthal ein und forderte die Eidgenössische Rekurssektion auf, endlich zu handeln. Gängige Moralvorstellungen und die Furcht vor Armenhilfe waren in Langenthal noch immer Grund genug, um eine frühere Schweizerin mit ihren Kindern während der Winterszeit ins kriegzerstörte Deutschland auszuweisen. Erika S.-Z. sei «nach wie vor» mit Paul L. zusammen. Der Gemeinde könne nicht mehr «zugemutet» werden, «diese uneinsichtige Ausländerin zu hüten und ihrem Verhalten tatenlos zuzusehen». Beigefügt war ein unter gleichem Datum erstellter Bericht der Sozialbehörden Langenthal, der die beengten Wohnverhältnisse und grosse Armut der Familie konstatierte. Erika S.-Z. verdiene als Heimarbeiterin etwa 150 Franken im Monat: «Wie sie damit den Lebensunterhalt für die 5-köpfige Familie bestreiten kann, ist mir seit jeher ein Rätsel», stellte der Fürsorger fest. Erika S.-Z. erhielt kleinere Zuschüsse von ihrer Familie, ausserdem zahlte die Fürsorge 88.90 Franken an Arzt- und Spitalrechnungen. Im Dezember 1951 gab Frau S.-Z. einige Schulden für Mobiliar und Zahnarztrechnungen an, ob sie weitere Ausstände hatte, war dem Vorsteher «nicht genau bekannt». Den Mietzins entrichtete sie pünktlich, Alimente zahlte der Kindsvater Paul L. nicht. Die Aussichten auf Zahlungen bestanden auch für das zweite von ihm gezeugte Kind nicht, wie der Fürsorger festhielt. «Trotz ihrer schwierigen finanziellen Lage und der völligen Aussichtslosigkeit ihrer Verhältnisses mit L.[…]» wolle Erika S.-Z. nicht von ihrem Liebhaber lassen. Dieser besuche sie regelmässig, weshalb die Behörde nachreichte: «Dass in solchen Verhältnissen die Kinder gefährdet sind, liegt auf der Hand.» Die Ernährung sei mangelhaft, Erziehung und Pflege seien bei der Beanspruchung der Mutter durch Heimarbeit nicht gewährleistet, «so dass diese der Gefahr der geistigen und körperlichen Verwahrlosung» ausgesetzt seien. «Durch ihr Verhältnis mit L.[…] gibt sie den Kindern zudem noch ein schlechtes Beispiel in sittlicher Beziehung, das zu gegebener Zeit seine schlimmen Folgen zeitigen wird.» Der Berichterstatter fuhr fort: «Das Bedenklichste ist jedoch, dass damit gerechnet werden muss, dass noch weitere Kinder gezeugt werden, solange die Beiden die Möglichkeit haben, ihr Verhältnis weiter aufrechtzuerhalten.» Es sei unverantwortlich, diesem «Treiben» noch länger tatenlos zuzusehen, man müsse «geeignete Massnahmen» ergreifen. Moralisches Verfehlen, das Versagen als Mutter oder die «geistige und körperliche Verwahrlosung» der Kinder als Argumente für die Ausweisung von Erika S. entsprechen den gesetzliche Gründen für die sogenannten fürsorgerischen Zwangsmassnahmen gegenüber Kindern und Erwachsenen, wie sie in der Schweiz von den Behörden bis 1981 relativ eigenmächtig ausgesprochen werden konnten. Im Fall einer früheren Schweizerin

zurück

liess sich das Problem noch einfacher lösen: sie konnte einfach ins Ausland abgeschoben werden. Im Zeitgeist verankert zeigte sich diesbezüglich übrigens auch die deutsche Botschaft, die nach einer Kontaktaufnahme des EJPD verlauten liess, die Gemeinde hätte «schon längstens einschreiten und Frau S. bevormunden sollen».[211] Im EJPD hatten die zuständigen Beamten mittlerweile auch die nicht existierende Chance auf eine Wiedereinbürgerung von Erika S. erkennen müssen und erwogen nun «die Frage der Heimschaffung» – immerhin eine mildere Form der Abschiebung – für Erika S., währenddem die Kinder bei Verwandten unterkommen sollten. Nach all diesen Verzögerungen stattete schliesslich der Gemeindepräsident von Langenthal der «Rekurssektion» im EJPD am 4. März 1953 persönlich einen Besuch ab und liess die Beamten wissen, «dass die Geduld der Gemeinde mit dieser lästigen und uneinsichtigen Ausländerin zu Ende sei». Auch er verlangte die «sofortige Entfernung» der früheren Schweizerin und ihrer Kinder, drang aber beim EJPD nicht durch: «Aus menschlichen Gründen hätten wir aber schwerste Bedenken, die Verantwortung für diese einfache, aber radikale Massnahme zu übernehmen.» Erika S.-Z. sei «trotz ihres getrübten Leumunds keine Verbrecherin», auch wenn eine Wiedereinbürgerung nicht infrage komme. Der Krieg und die Migrationswellen in Europa hatten die Sicht der Beamten offenbar verändert: «Wenn wir bedenken, dass wir einerseits unerwünschte Flüchtlinge und Emigranten, die absolut keine Beziehungen zu unserem Lande haben und die nur mangels gültiger Ausweisschriften oder aus politischen Gründen nicht ausgeschafft werden können, internieren und mit öffentlichen Mitteln beherbergen müssen, so wäre es andererseits stossend und würde von der Öffentlichkeit nicht begriffen, wenn eine gebürtige Schweizerin, deren Verhalten zwar zu berechtigten Klagen Anlass gibt, mit 4 kleinen Kindern zur Ausreise gezwungen und einem ungewissen Schicksal überlassen würde.» In einem Brief an Bundesrat Markus Feldmann schlug der Chef der «Rekurssektion» deshalb vor, die Interessenvertreter an einen Runden Tisch zu rufen, vormundschaftliche Massnahmen zu ergreifen und Erika S.-Z. allenfalls mit den jüngsten Kindern in einem Heim unterzubringen, wo sie ihren Lebensunterhalt verdienen könne. Ihr sei unmissverständlich zu sagen, dass man ihr «mit diesem unverdienten Entgegenkommen eine letzte Chance der Bewährung» gebe.

Anhand dieses Falles lässt sich ein Gesinnungswandel gegenüber der Position zu früheren Schweizerinnen feststellen. Die Deutsche Erika S.-Z. suchte als ehemalige Schweizerin nach dem Krieg Schutz in der Schweiz. Sie erhielt keine Einreisebewilligung, kam aber trotzdem zu ihrer bereits in der Schweiz lebenden Familie ins Land. Dadurch erregte sie die Aufmerksamkeit der Behörden. Ihre Lebensart und die ausserehelichen Schwangerschaften sowie das Konkubinat mit einem verheirateten Familienvater machten sie in den Augen der Behörden zur persona non grata. Die Wiedereinbürgerung und schliesslich der Aufenthalt wurden ihr verwehrt. Allerdings lässt sich erkennen, dass Erika

211 Ebd.

S.-Z. bereits von einer relativen Öffnung der Schweizer Behörden gegenüber den Bürgerrechtsfragen zu profitieren begann. Gründe dafür mögen auch in den öffentlichen Sensibilisierungskampagnen der Frauenverbände in Zusammenhang mit dem neuen Bürgerrechtsgesetz und der in der Presse geführten Diskussion über die Erfahrungen im Krieg zu suchen sein. Abschiebungen konnten deshalb nicht mehr so ohne weiteres vollzogen werden, besonders wenn sie Mütter mit Kindern betrafen. Erika S.-Z. hatte kaum Schulden und versuchte, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Trotzdem wurden sozialfürsorgerische Massnahmen erwogen und wohl auch durchgeführt. Immerhin blieben der ehemaligen Schweizerin der Zwang zur Ausreise und der Landesverweis erspart. Hätten Erika S.-Z. vor dem Krieg in der Schweiz gelebt, wäre sie aus armenrechtlichen und moralischen Gründen mit hoher Wahrscheinlichkeit bedingungslos ausgeschafft worden. Darauf deuten die bereits untersuchten Fälle hin. Die Veränderung der behördlichen Praxis nach 1945 spiegelt das aufkommende Bewusstsein, Fragen von Armut und Moral aus dem Bürgerrechtskomplex auszuklammern. Diese These bestätigt sich auch anhand eines anderen Falles, jener der Italienerin und früheren Schweizerin Cäcilia Z. (geb. 1917). Sie wurde am 27. Juni 1946 vom Kantonsgericht Graubünden wegen Veruntreuung, «gewerbsmässigem Betrug» und Urkundenfälschung zu 14 Monaten Zuchthaus, einer Busse und drei Jahren «Ehrverlust über die Strafzeit hinaus» verurteilt.[212] Am 3. Mai 1947 erkundigte sich die Polizeiabteilung im EJPD beim Justiz- und Polizeidepartement Graubünden, «ob allenfalls irgendwelche fremdenpolizeilichen Massnahmen geboten sind».[213] 13 Tage später verlangte die Einwohnerkontrolle des Stadtpolizeiamtes Chur beim Stadtpolizeiamt die Wegweisung der Frau, «mindestens aus dem Kanton Graubünden» und fügte an: «Die Ausweisung wird ihre Schwierigkeiten haben, weil Frau Z.[…] Schweizerin war, wahrscheinlich nie in Italien gewesen ist und vermutlich die Sprache nicht kann».[214] Der Kleine Rat wies die getrennt von ihrem Ehemann lebende und in der Strafanstalt Sennhof in Chur einsitzende Frau am 17. Dezember 1949 dann zwar doch aus dem Kanton aus. Ein Landesverweis wurde aufgrund der Tatsache, dass sie eine ehemalige Schweizerin war, «die zu Italien keinerlei Beziehungen hat», aber nicht ausgesprochen.[215] Die moralischen Vorstellungen der Zeit spielten allerdings noch immer eine ausschlaggebende Rolle für die Ausweisung: «Leumund und bisheriger Lebenswandel», so die Regierung, würden «diese Massnahme auch als geboten erscheinen» lassen.[216]

212 StAGR IV 6 b, Dossier Cäcilia Z., Brief der Polizeiabteilung im EJPD an das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Graubünden, Chur, 3. 5. 1947; vgl. auch das Urteil des Kantonsgerichts Graubünden vom 24. 10. 1947 im gleichen Dossier.

213 Ebd.

214 StAGR IV 6 b, Dossier Cäcilia Z.

215 Ebd., Regierungsbeschluss vom 17. 12. 1948.

216 Diese Einschätzung stütze sich auf das Strafurteil, das festhielt, dass Cäcilia Z. «schon in früher Jugend in sittlicher Beziehung auf Abwege geraten ist, was zu ihrem Verstoss aus dem Elternhaus führte. Allgemein wird sie als haltlose Person beurteilt.»

zurück

Fassen wir zusammen. Mit der Möglichkeit, Ausländer und Ausländerinnen dauerhaft oder zeitlich begrenzt aus der Schweiz auszuweisen, hatten Schweizer Behörden und Kantone ein Instrument armenrechtlicher, moralischer und fürsorgerischer Massnahme in Händen, das es ihnen erlaubte, unliebsame Personen aus der Schweiz zu entfernen. Wie gezeigt werden konnte, betraf diese Massnahme in der ganzen ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts auch frühere Schweizerinnen, die aus moralischen Gründen, wegen konstatierter sittlicher Anstössigkeit oder weil sie (mutmasslich) unterstützt werden mussten, aus der Schweiz ausgewiesen wurden. Diese heute kaum mehr verständliche Praxis wurde von den Räten bei der Verhandlung des neuen Ausländergesetzes von 1931 bewusst in Kauf genommen und die Möglichkeiten dazu im Gesetz verankert. Die in Art. 11 Abs. 2 formulierte Ausnahme für frühere Schweizerinnen war eine Kann-Formel ohne rechtliches Gewicht. Endete die kollektiv auf den Ehemann als Haupt der Familie ausgestellte Aufenthaltsbewilligung mit einer Ausweisungsverfügung, waren davon automatisch auch die Ehefrau und die Kinder betroffen. Stellten sie in den Augen der Behörden ein Armutsrisiko dar, wies man sie in der Regel mit aus. Wie diese Untersuchung zeigt, konnten frühere Schweizerinnen aber auch ohne ihren Ehemann ausgewiesen werden. Dies galt dann, wenn sie straffällig geworden waren und ihr Lebenswandel als anstössig galt, etwa bei Prostitution, ausserehelichen Geburten, sexueller Freizügigkeit oder Konkubinat. Letzteres war für Frauen, denen die Scheidung verwehrt war, oft die einzige Möglichkeit, mit ihrem neuen Partner zusammenzuleben.

Das Instrument der Ausweisung war, wie gezeigt werden konnte, eine der Humanität widersprechende Massnahme, dies um so mehr, als davon auch mittellose Frauen mit Kleinkindern betroffen waren, die in ein ihnen fremdes Land verstossen wurden.

Diese Beispiele verdeutlichen, wie das Bürgerrecht der Frauen darauf ausgerichtet war, die staatliche Organisation zu unterstützen und den Alltag zu normieren und zu strukturieren oder mit anderen Worten: Das weibliche Bürgerrecht war an jenes des Mannes gekoppelt, um eine einfache und klare Situation in Recht und Wirtschaft zu erzielen. Ein Bereich dieser Zweckaufgabe erfüllte sich in der Möglichkeit zur Ausweisung. Mit den Erfahrungen des Krieges kam diese Art der Politik wirtschaftlicher und sozialfürsorgerischer Interessen zunehmend in die Kritik, weil sie über die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger hinweg als Instrument der übergeordneten staatspolitischen Ordnung und zwangsweisen Normierung diente.

7.13 «Heimschaffung» und Landesverweis als dunkle Kapitel in der Geschichte des Schweizer Frauenbürgerrechts

Betrachten wir nun das Erforschte im Gesamtbild, zeigt sich das weibliche Bürgerrecht von drei Leitgedanken im Staat getragen. Zunächst ging es darum, die Ehe und Familie zu strukturieren. Dies geschah in Form des Bürgerrechts als Mittel der staatsrechtlichen Einheit in der Familie. Diese Einheit der Familie zog sich durch alles hindurch: sie prägte die Ehe, den Aufenthalt der ausländischen Familie in der Schweiz und die behördlichen Massnahmen bei der Heirat eines Ausländers oder bei einer Ausweisung. Hintergrund dieser Einheit waren rechtliche Aspekte des Einfachen, des Praktischen und des Regulativen. In diesem Zusammenhang verlor die Ehefrau ihr Bürgerrecht und in diesem Zusammenhang gab es Ausnahmen. Die eine war, dass die frühere Schweizerin in der Regel die Niederlassungsbewilligung erhielt, unbeachtet des Aufenthaltsrechts des Ehemannes. Dies galt nach Art. 9 des Fremdenrechtes von 1931 dann nicht mehr, wenn sie selbst keine gültigen Ausweisschriften besass, wie es etwa bei ausgebürgerten Deutschen oder den polnischen Staatsangehörigen während des Zweiten Weltkriegs und danach der Fall war. Hier endete das Privileg. In einer anderen Gestalt zeigt sich der Bruch der sogenannten Familieneinheit, wenn es darum ging, missliebige Personen aus der Schweiz zu weisen. Dies konnte ungeachtet der Schweizer Herkunft dann geschehen, wenn moralische Bedenken wegen der Lebensführung auftauchten: Aussereheliche Schwangerschaften, das Leben im Konkubinat oder verbotene Beziehungen zu Männern konnten ausschlaggebend sein, wenn es darum ging, Ausländerinnen aus der Schweiz auszuweisen. Halt machte dieses Vorgehen auch vor früheren Schweizerinnen nicht. Auf der anderen Seite stützten sich die Behörden dann auf die einheitliche Behandlung der Familie, wenn Personen wegen Armut und Bedürftigkeit zum sozialen Risiko für die Gemeinden wurden. Diese hatten gemäss Staatsverträgen und bundesgerichtlicher Entscheidungen zwar auch für verarmte Ausländerinnen und Ausländer aufzukommen, konnten aber bei länger andauernder Unterstützung und fehlenden Ausgleichszahlungen des Heimatstaats die Ausweisung oder «Heimschaffung» beantragen. In solchen Fällen wurden Ehefrauen und Kinder in die Ausweisung oder den dauernden Landesverweis des Ehemannes mit einbezogen, wie es das Gesetz (Art. 11 ANAG) vorschrieb. Die Ausnahme nach Art. 11 Abs. 2 ANAG trat in der Praxis oft dann ein, wenn die Ehefrau nachweislich selbst für sich und die Kinder sorgen konnte. Ein drittes Phänomen ist jenes der «Heimschaffungen» kranker Personen. Auch hier standen die Interessen der Armenpolitik im Vordergrund. Wie an den ausgewerteten Fallbeispielen gezeigt werden konnte, richtete sich die Abschiebung auch gegen Frauen, die in der Schweiz aufgewachsen waren und deren Gesundheitszustand auf eine längerfristige Betreuung hindeutete. Die menschlich skandalösen Abschiebungen von Kranken oder entmündigten psychisch kranken Personen gehörten noch im Zweiten Weltkrieg zur Strategie der Vermeidung von Kosten. Damit reduzierten die Gemeinden ihr Armutsproblem. Die fremde Staatsangehörigkeit

liess es zu, die Frauen als Ausländerinnen ohne weiteres abzuschieben. Die Praxis der «Heimschaffungen» und der Landesverweis gehören zu den dunkelsten Kapiteln in der Geschichte weiblicher Staatsangehörigkeit in der Schweiz. Nur wer ein Leben in einem angepassten Rahmen führte, wer nicht weiter auffiel und keine Sozialkosten verursachte, konnte in der Schweiz eine relativ gesicherte Existenz haben. Doch auch hier gab es Einschränkungen. So mussten betroffene Ehefrauen Berufe, die an das Bürgerrecht gebunden waren, aufgeben oder hatten finanzielle Einschränkungen beim Lohn in Kauf zu nehmen. Zu erwähnen ist ferner, dass die Schweizer Frauen wegen der Massnahmen beim Ausländerrecht und der Regulierung des Arbeitsmarktes nicht davon ausgehen konnten, dass sie den Bräutigam oder künftigen Ehemann vom Ausland in die Schweiz holen konnten, um hier ein Leben aufzubauen. Diese Beschneidung der persönlichen Freiheit entstand aufgrund der Interessen in der Ausländerpolitik und wegen der Kontrolle des Arbeitsmarkts. Schliesslich bleibt zu erwähnen, dass auch die Kinder von früheren Schweizerinnen unter der Aberkennung der Staatsangehörigkeit und der Spaltung der nationalen Identität ihrer Mütter leiden konnten. Im Spannungsfeld zwischen eigener Identität und rechtlichem Ausschluss aus der Schweizer Gesellschaft fühlten sie sich zwar als Schweizerinnen und Schweizer, waren auf dem Papier aber Ausländerinnen und Ausländer. Dazu kam, dass Deutsche und Italiener als Kinder wegen ihrer Herkunft gehänselt oder gar abgelehnt wurden und sich dadurch doppelt ausgeschlossen fühlten.

zurück

zurück

8 Exkurs: Söhne ehemaliger Schweizerinnen in der Schweiz

Wie die Interviews zeigten, litten nicht nur die früheren Schweizerinnen unter dem Verlust der Staatsangehörigkeit, sondern besonders auch deren Kinder. Als eine spezielle Gruppe von Betroffenen fallen die in der Schweiz aufgewachsenen Söhne dieser Frauen ins Auge, die während des Krieges zwischen der gefühlten Schweizer Heimat und den Ansprüchen des ausländischen Heimatstaats standen. Untersuchen wir nun anhand des Beispiels von Hans Wollensack, dem Sohn der bereits vorgestellten Thurgauerin Elise Wollensack-Friedli, was es bedeutete, sich als Schweizer zu fühlen, es aber nicht sein zu dürfen.

8.1 Hans Wollensack (1915–2013): in der Schweiz aufgewachsen, im Krieg nur noch toleriert

Erinnern wir uns an das Schicksal von Elise Wollensack-Friedli, die in der Psychiatrischen Klinik in Kaufbeuren/Irsee mit hoher Sicherheit Opfer des Todesprogramms der Nazis geworden war. Ihr Sohn Hans wuchs bei seinen Grosseltern auf. Er hätte gerne die Sekundarschule besucht. Doch trotz guter Empfehlung des Lehrers nahm ihn der Vater nach der fünften Klasse aus der Schule und schickte ihn zu einem Bauern in Niederbüren zur Arbeit. Das dort verdiente Geld floss in die Taschen des Vaters. Als Hans sich schliesslich der Macht des Vaters entzog, emigrierte dieser 1937 wegen Armut und Arbeitslosigkeit nach Deutschland und erlebte die Kriegsjahre in Friedrichshafen. 1967 starb er. Hans Wollensack blieb in der Schweiz, die seine Heimat war. Er arbeitete Ende der 1930er-Jahre als Ausläufer bei einem Bäcker und hätte dort auch eine Lehre absolvieren können, war aber nicht in der Lage, für das Lehrgeld aufzukommen. Auch für die ersehnte Einbürgerung fehlte ihm das Geld. 1940 erhielt Wollensack das militärische Aufgebot von Deutschland. Doch Militärdienst für ein ihm fremdes Land zu leisten, kam für ihn nicht infrage: «Ich bin in der Schweiz geboren, hier aufgewachsen», begründete er seine Entscheidung.[1] Wollensack arbeitete zunächst weiterhin beim Bäckermeister. 1942 wurde sein deutscher Heimatschein nicht mehr erneuert. Als nunmehr schriftenloser Ausländer verlor er die Niederlassung und erhielt nur noch eine «Toleranzbewilligung». Um die damit verbundene Kaution sicherzustellen, musste er sein Sparheft deponieren und jeden Monat 20 Franken darauf einzahlen. Mit dem Status als nur noch «Tolerierter» endete auch die selbstbestimmte Erwerbstätigkeit. «Ich bin dann freilich von 1942 bis 1946 hier in der Schweiz im ‹Arbeitsdienst› im

1 «Alles ist gut herausgekommen», Porträt von Daniel Walt vom 20. 8. 2005, St. Galler Tagblatt, 49.

Kanton herum zu Erdarbeiten in Drainagegräben u. bei Landwirten, dann im Torfwerk Pfyn eingesetzt worden.»[2] Hans Wollensack erinnerte sich, dass mit ihm viele Söhne von ehemaligen Schweizerinnen in den Arbeitslagern sassen. Sie sprachen Schweizerdeutsch, Italienisch oder Französisch. Sie schliefen auf Stroh und erhielten Sold wie beim Militär. Das verdiente Geld ging auf das gesperrte Sparkonto. «1946 hat es dann auch für mich wieder ‹getaget›!», erzählte er. Nach dem Krieg arbeitete Hans Wollensack viele Jahre in einer Gärtnerei in Romanshorn und kam finanziell auf die Beine. Auf sein privates Glück und die ersehnte Einbürgerung musste der arbeitsame und liebenswerte Mann dann allerdings noch einige Jahre warten. «Hier in Romanshorn wurde ich erst im Mai 1964 eingebürgert. Infolge meiner Umstände konnte ich auch erst 1961 heiraten [...].»[3] Mit seiner Frau, die als Witwe vier Kinder in die Ehe brachte, war Hans Wollensack 2009, zum Zeitpunkt des Interviews, noch immer glücklich zusammen. Er hätte sie nicht geheiratet, sagte er, wenn sie ihr Schweizer Bürgerrecht nicht hätte behalten können.

8.2 Hintergrund 4: Die Rechtslage für Refraktäre im Krieg

Weil die deutschen Behörden Deserteuren und Refraktären, Kriegsdienstverweigern wie Hans Wollensack, die Ausweispapiere entzogen, galten sie in der Schweiz als «schriftenlose Ausländer».[4] Sie verloren dadurch gemäss Ausländergesetz die Niederlassungsbewilligung (ANAG Art. 6 und Art. 9 Abs. 1 lit. b sowie Abs. 3)[5] und erhielten nur noch eine befristete und widerrufbare «Toleranzbewilligung» (Art. 3). Am 17. Oktober 1939 regelte der Bundesrat den Umgang mit Refraktären und Deserteuren in einem gesonderten Beschluss.[6] Wie die sogenannten Emigranten durften auch sie ohne Bewilligung der eidgenössischen Fremdenpolizei nicht arbeiten und konnten jederzeit interniert werden (Art. 16 BRB 17. 10. 1939), durften aber nicht aus der Schweiz ausgewiesen werden.[7] Um eine Toleranzbewilligung zu erhalten, war zur Sicherung «öffentlichrechtlicher Ansprüche» eine Kaution zu leisten (ANAG Art. 7 Abs. 3). Solche Toleranz- und Arbeitsbewilligungen konnten

2 Schriftliche Mitteilung vom 7. 9. 2005.

3 Ebd.

4 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 16, Dossier 624 B 15/11/1, «Umwandlung der Niederlassungsbewilligung 1941/49». Vgl. dazu auch das Schreiben der EFREPO an Hugo W., in Niederlenz, Bern, 12. 6. 1941, der wegen «Unterlassung der militärischen Meldevorschriften» ebenfalls keine deutschen Ausweispapiere mehr besass und offenbar Schwierigkeiten hatte, von Schaffhausen eine Toleranzbewilligung zu erhalten. Weil er im Besitz der eidgenössischen Bewilligung für das Einbürgerungsverfahren war, wurde ihm in Aussicht gestellt, «entgegenkommenderweise auf Zusehen hin» doch eine Toleranz- und Arbeitsbewilligung zu erhalten.

5 Vgl. dazu auch den BRB «über Änderungen der fremdenpolizeilichen Regelung», 17. 10. 1939, Art. 2 Abs. 2, BAR, E 2001 (D) 1000/1552, Bd. 110.

6 «Erster Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten ergriffenen Massnahmen. (Vom 21. November 1939)», in: BBl. 1939, Bd. 2, Heft 47, 22. 11. 1939, 611 f.

7 BAR, E 2001 (D) 1000/1552, Bd. 110, BRB vom 17. 10. 1939, Art. 16 Abs. 3.

zurück

die Kantone im eigenen Ermessen aussprechen.[8] Wohnten Ausländer «seit langem» in der Schweiz, erhielten sie in der Regel die Toleranzbewilligungen.[9] Ehefrauen von Tolerierten wurden, auch wenn sie ehemalige Schweizerinnen waren, ebenfalls in den Status der Toleranz versetzt.[10] Tolerierte durften weder aufgrund ihrer Schriftenlosigkeit noch aus wirtschaftlichen Gründen ausgewiesen werden.[11] Allerdings konnte die eidgenössische Fremdenpolizei die Toleranz jederzeit widerrufen.[12] Auch auf dem Arbeitsmarkt galten für Tolerierte besondere Bedingungen. Mit dem Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1939 wurden Aufenthalt und Erwerbstätigkeit der ausländischen Bevölkerung im Zweiten Weltkrieg starken Kontrollen unterstellt. Stellenantritte waren nur noch mit einer Bewilligung der Fremdenpolizei möglich (Art. 4 Abs. 2). Die kantonalen Fremdenpolizeistellen konnten tolerierten Ausländern die Erwerbstätigkeit verbieten oder sie stark einschränken, durften Betroffene jedoch nicht zu einer bestimmten Arbeit zwingen.[13] Wer körperlich tauglich war, teilte das kantonale Arbeitsamt zum sogenannten Arbeitsdienst ein, meist in der Landwirtschaft, wie dies auch bei Hans Wollensack der Fall war. Diese Massnahme diente der zeitweiligen «Ausschaltung Tolerierter» aus dem Arbeitsmarkt und gab Zeit, die weitere Erwerbstätigkeit abzuklären. Dabei ging es darum, den beruflichen und wirtschaftlichen Aufstieg zu verhindern und – wie in der Fremdenpolitik der Schweiz im Zweiten Weltkrieg üblich – Arbeitsplätze für Schweizer und zurückgekehrte Auslandschweizer zu reservieren (Art. 4 BRB 17. 10. 1939). «Sie [die Tolerierten, S. R.] sollen nicht aus der Tatsache Nutzen ziehen können, dass die Schweizerbürger und zahlreiche Ausländer ihren Arbeitsplatz verlassen müssen, um dem Vaterlande gegenüber ihre Pflicht zu erfüllen», begründete das Bundesamt

8 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 16, Dossier 624 B 15/11/1, «Umwandlung der Niederlassungsbewilligung 1941/49». vgl. dazu das Schreiben der EFREPO an Hugo W., in Niederlenz, Bern, 12. 6. 1941.

9 StAGR IV 1 b 1 Polizeidirektion, Kreisschreiben 1927–1936, Kreisschreiben des Schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements an die kantonalen Polizeidirektoren, Bern, 14. 9. 1934. Die Weisungen erfolgten wegen des deutschen «Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit» und der Verweigerung der Verlängerung oder Erneuerung der Ausweispapiere.

10 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 16, Dossier 624 B 15/11/1, «Umwandlung der Niederlassungsbewilligung 1941/49». Schreiben des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Sektion für Arbeitsnachweis, an die EFREPO, 21. 12. 1945, im Fall Gertrud B.-St., Hilfsarbeiterin, St. Gallen.

11 StAGR IV 1 b 1 Polizeidirektion, Kreisschreiben 1927–1936, Kreisschreiben des Schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements an die kantonalen Polizeidirektoren, Bern, 14. 9. 1934, 3.

12 BAR, E 2001 (D) 1000/1552, Bd. 110, Bundesratsbeschluss über Änderungen der fremdenpolizeilichen Regelung vom 17. 10. 1939, Art. 3 Abs. 2. Vgl. auch StAGR IV 1 b 1 Polizeidirektion, Kreisschreiben 1937–1944, Kreisschreiben des BIGA «An die kantonalen Departemente, denen der Arbeitsnachweis und der Arbeitseinsatz unterstellt sind. Betrifft tolerierte Ausländer, insbesondere Refraktäre und Emigranten», Bern, 4. 12. 1942.

13 StAGR IV 1 b 1 Polizeidirektion, Kreisschreiben 1937–1944, Kreisschreiben des BIGA vom 4. 12. 1942. Vgl. dazu auch das Kreisschreiben des Schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements, Polizeiabteilung, an die Fremdenpolizei der Kantone, Bern, 9. 4. 1941. Tolerierte in der Landwirtschaft mussten aufgeteilt nach «Deserteure und Refraktäre» sowie «Emigranten» in einer Liste erfasst werden.

für Industrie, Gewerbe und Arbeit die Massnahme in einem Kreisschreiben von 1942.[14] Diese Haltung entstammte wohl der Erfahrung im Ersten Weltkrieg, als Arbeitgeber Deserteure und Kriegsdienstverweigerer Schweizer Arbeitern vorzogen, was zu Unruhen und Unzufriedenheit in der Bevölkerung führte.[15] Verweigerten tolerierte Ausländer den Arbeitseinsatz, sollte ihnen «unverzüglicher Entzug der Toleranz» angedroht werden. «Hilft dies nicht sofort, so ersuchen wir um Mitteilung an uns, damit wir nötigenfalls die Internierung des Ausländers anordnen können», teilte die Eidgenössische Polizeiabteilung den Kantonen in einem Kreisschreiben am 9. April 1941 mit.[16] Die Toleranzbewilligung setzte die Betroffenen auch sonst in eine benachteiligte Lage. Bei Arbeitslosigkeit mussten sie hintanstehen, das Bleiberecht in der Schweiz war jederzeit widerrufbar und nach dem Aufgebot zum Militärdienst eingereichte Gesuche für eine Einbürgerung wurden nicht mehr berücksichtigt, weil die Behörden davon ausgingen, die Einbürgerung habe nur den «Zweck, der Einberufung auszuweichen».[17] Grundsätzlich galt, dass Tolerierte mit den Massnahmen der Fremdenpolizei und der Arbeitsämter nicht in existenzielle Nöte gebracht werden sollten. Im Fall ehemaliger Schweizerinnen empfahl das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit den Kantonen eine bevorzugte Behandlung: «Sehr weitgehende Schonung ist angebracht bei tolerierten Ausländerinnen, die früher Schweizerinnen waren.» Für Tolerierte, die sich «als unerwünschte Elemente» erwiesen, informierte das Bundesamt weiter, konnten «administrative Strafmassnahmen oder die Anordnung der Internierung» angewendet werden (Art. 7 BRB 17. 10. 1939).[18]

Die Massnahmen gegen Hans Wollensack waren also nicht aussergewöhnlich, sondern gängige Praxis der Schweizer Behörden im Krieg. Refraktäre waren allerdings nicht gerne gesehen. In Kreisschreiben hatte die Polizeiabteilung im EJPD den Kantonen empfohlen, Ausländern «dringend zu raten, der Einberufung Folge zu leisten».[19] Dies hatte seinen Grund unter anderem darin, dass schriftenlose oder staatenlose Kriegsverweigerer als Ausländer nicht mehr abgeschoben werden konnten. Nach dem Krieg stellte sich die Frage, ob und wie schnell die im Toleranzverhältnis stehenden Ausländerinnen und Ausländer wieder in den Status der Niederlassung gelangen sollten, wenn sie über gütige Ausweispapiere

14 Ebd.

15 Dazu Marc Vuilleumier. Flüchtlinge und Immigranten in der Schweiz. Ein historischer Überblick, 2. Auflage, Zürich 1992, 67 f.

16 StAGR IV 1 b 1 Polizeidirektion, Kreisschreiben 1937–1944, Kreisschreiben des Schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements, Polizeiabteilung, an die Fremdenpolizei der Kantone, Bern, 9. 4. 1941.

17 Vgl. dazu BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 54, Auskunft von BR Eduard von Steiger im Namen der Polizeiabteilung an Rechtsanwalt M. Silberroth in Davos-Platz vom 2. 3. 1942. von Steiger teilte dem Rechtsanwalt auch mit, dass nicht geplant sei, die «Zwangseinbürgerung von Kindern ehemals Schweizerischer Mütter» im Notrecht vorzubereiten.

18 StAGR IV 1 b 1 Polizeidirektion, Kreisschreiben 1937–1944, Kreisschreiben des BIGA vom 4. 12. 1942, 3.

19 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 54, Auskunft von BR Eduard von Steiger im Namen der Polizeiabteilung an Rechtsanwalt M. Silberroth in Davos-Platz vom 2. 3. 1942.

zurück

verfügten. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit mahnte in einem Schreiben an die eidgenössische Fremdenpolizei am 3. Dezember 1945 zu Zurückhaltung: «Im Interesse der Regulierbarkeit des Arbeitsmarktes müssen wir dafür eintreten, dass diese Ausländer auch nach Aufhebung der Toleranzbewilligung noch eine gewisse Zeit lang unter eidgenössischer fremdenpolizeilicher Kontrolle verbleiben.»[20] Der Grund lag in der erwarteten Rezession nach dem Krieg und in der Angst vor Fürsorgekosten. Dies zeigt etwa das Beispiel des in Chur aufgewachsenen jungen Italieners Josef C. Der 1923 geborene Sohn einer früheren Schweizerin und eines von Chiavenna stammenden Italieners, der ebenfalls in Chur aufgewachsen war, hatte in der Bündner Hauptstadt die Schulen besucht und absolvierte von 1940 bis 1942 eine Lehre als Bäcker. Eine Einbürgerung war für die Familie C. finanziell nicht möglich. Als der Krieg ausbrach, fühlte sich Josef C. in der Schweiz fehl am Platz. Ihm hatte «weh getan, dass seine Schulkameraden alle im Militärdienst waren, während er zu Hause bleiben musste». In einer «Sturm- und Drangperiode» sei er dann nach Italien ausgereist und eingezogen worden, teilte das Justiz- und Polizeidepartements des Kantons Graubünden der eidgenössischen Fremdenpolizei am 14. Juli 1945 mit. Im September 1942 desertierte er, kehrte in die Schweiz zurück und wurde ins militärische Interniertenlager nach Haldenstein (GR) verbracht.[21] Am 4. Mai 1945 stellte er ein Entlassungsgesuch und bat um die Niederlassungsbewilligung in Chur.[22] Das Justiz- und Polizeidepartement Graubünden befürwortete die Entlassung von Josef C. aus der Internierung.[23] Die Stadt Chur verlangte für die Niederlassung die Zusicherung der Eltern, den Sohn aufzunehmen. «Darüber hinaus müsste der Vater uns eine Erklärung geben, dass er für den Sohn voll aufkomme, sofern er krank oder arbeitslos werde.» Als Grund der Massnahme gab Chur an, auch Schweizern «in Rücksicht auf die Wohnungsnot und zum Schutze unseres Arbeitsmarktes» die Niederlassung zu verweigern. Da sei es «doch eine etwas grosse Zumutung, dem Rubricaten [sic] als Ausländer die Niederlassung zu gewähren. Er ist freiwillig ins Ausland gezogen, bevor er aufgeboten war und möchte nun, da es ihm besser passt, ins Geburtsland zurückkehren.» Der Vater von Josef C. leistete diese Erklärung am 17. Juli 1945.[24]

Die wirtschaftsorientierte Politik im Umgang mit Personen mit Toleranzbewilligung machte nach dem Krieg auch vor den früheren Schweizerinnen nicht

20 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 16, Dossier 624 B 15/11/1, «Umwandlung der Niederlassungsbewilligung 1941/49».

21 StAGR IV 6 b, Dossier Josef C., vgl. das Gesuch von Josef C. aus dem Militärischen Interniertenlager Haldenstein an das Justiz- und Polizeidepartement Graubünden, Chur, 4. 5. 1945.

22 Ebd., Schreiben vom 4. 5. 1945 und Schreiben des Justiz- und Polizeidepartements des Kantons Graubünden an die Eidgenössische Fremdenpolizei in Bern, Chur, 14. 7. 1945.

23 Ebd. Im Brief wird das Jahr der Desertion mit 1943 angegeben. Josef C. gab in seinem Gesuch den 15. 9. 1942 an, vgl. Josef C. aus dem Militärischen Interniertenlager Haldenstein an das Justiz- und Polizeidepartement Graubünden, Chur, 4. 5. 1945.

24 Ebd., Schreiben der Stadtverwaltung Chur an das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Graubünden, Chur, 20. 6. 1945.

halt. Bei Gertrud B.-St., die im Krieg nur noch eine Toleranzbewilligung besass und 1945 als Witwe mit fünf Kindern die Niederlassung beantragte, riet das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ab, «dies um so eher, als ihr die Möglichkeit gegeben ist, später nochmals ein Rückbürgerungsgesuch zu stellen». Aus dem Dossier geht hervor, dass die Wiedereinbürgerung von Gertrud B.-St. «im Hinblick auf ihren nicht einwandfreien Leumund» abgelehnt worden war.[25] Als Ausländerin konnte sie nun weiterhin unter der Fuchtel der Fremdenpolizei und des kantonalen Arbeitsamts gehalten werden. Dieses Beispiel zeigt die doppelte Kontrolle, der frühere Schweizerinnen ausgesetzt waren: Als Manövrierware auf dem Arbeitsmarkt füllten sie die Lücken im Arbeitsprozess oder konnten bei Bedarf zurückgestellt werden; als Kandidatinnen für eine Wiedereinbürgerung, auf die sie keinen Rechtsanspruch hatten, waren sie erneut behördlicher Verfügungsgewalt ausgesetzt und einer restriktiven Fürsorgepolitik unterstellt. Der Fall von Gertrud B.-St. wirkt besonders beklemmend, weil die frühere Schweizerin nur noch die Toleranzbewilligung besass und als Witwe mit fünf Kindern für den Lebensunterhalt der Familie alleine aufkommen musste.

Kommen wir zurück auf die in der Schweiz aufgewachsenen Söhne früherer Schweizerinnen. Sie besuchten in der Schweiz die Schulen, sprachen gleich wie ihre Schweizer Kameraden, teilten die gleichen Werte, machten in Sängervereinen, in Turn- und Sportvereinen mit, kamen im Krieg aber in eine Sonderrolle, weil sie nicht für die Schweiz in den Militärdienst einrücken konnten oder es ablehnten, für ihren Heimatstaat Militärdienst zu leisten. Durch die Schriftenlosigkeit gerieten sie in einen rechtlich unsicheren Status. Diese Problematik wurde im Krieg durchaus wahrgenommen und öffentlich diskutiert. In Rorschach beispielsweise kam es in der Ortsbürgergemeinde Anfang Februar 1944 zu einer Abstimmung über die Halbierung der Einbürgerungstaxen für Kinder ehemaliger Schweizerinnen.[26] Der Antragsteller war Ernst Löpfe-Benz (1878–1970), von 1931 bis 1945 freisinniger Ständerat und Inhaber des Medien- und Verlagshauses «Löpfe-Benz», das seit 1922 unter anderem die Satirezeitschrift «Nebelspalter» herausgab.[27] Im Vorfeld der Abstimmung begründete der fortschrittliche und als engagierte Persönlichkeit des öffentlichen Lebens bekannte Freisinnige in einem Leserbrief im «Ostschweizerischen Tagblatt» seinen Vorstoss mit den für die Betroffenen vielfach zu hohen Einkaufssummen in Rorschach und verlangte die Änderung der Einbürgerungspraxis. «Für ihn – den Sohn einer Schweizerin [sic] – ist es eine bittere Kränkung, dass er nur nach dem Besitze gemessen wird, nicht nach seiner Gesinnung und Herkunft. Bei der Einbürgerung sollen auch soziale Gesichtspunkte Geltung haben.» Mit dieser Massnahme liesse sich der in Rorschach hohe Ausländeranteil reduzieren, und sie sei im nationalen Interesse, weil junge Menschen in der Armee als Soldaten und

25 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 16, Dossier 624 B 15/11/1, «Umwandlung der Niederlassungsbewilligung 1941/49». Schreiben des BIGA, Sektion für Arbeitsnachweis, an die EFREPO, 21. 12. 1945.

26 «Zur Ortsbürgergemeinde in Rorschach», in: Ostschweizerisches Tagblatt Nr. 30, 5. 2. 1944.

27 www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D6482.php (Stand 30. 5. 2015).

zurück

im Frauenhilfsdienst dienen könnten. «Söhne schweizerischer Mütter sollen in der schweizerischen Armee die Heimat verteidigen, die sie lieben und schätzen, nicht ein fremdes Land, das sie nicht kennen und dessen Staatsform sie ablehnen. Wir haben allen Grund, das hohe Einbürgerungsrecht der Ortsbürger […] im nationalen und sozialen Sinn anzuwenden.[28] Der «Ortsverwaltungsrat» war allerdings gegen den Antrag und machte finanzielle Bedenken geltend, etwa eine Schmälerung der Beiträge im Ausbildungsfonds für Lehrlinge oder die Altersversorgung, ein Vorwurf, den der Antragsteller wegen der geringen Anzahl der Einzubürgernden kleinlich fand. «Das nationale Ziel des Antrags», konterte der Antragsteller, «sollte stärker in die Waagschale fallen, als ein kleiner materieller Vorteil.» Die Ortsbürgergemeinde lehnte Löpfes Antrag jedoch ab.[29]

Hans Wollensack steht für jene Generation von Ausländern, die in der Schweiz aufwuchsen und sich als Schweizer fühlten, aber ohne Rechte waren, was ihren Aufenthalt im Zweiten Weltkrieg in der Schweiz betraf, weil sie sich aus Überzeugung und einem Gefühl der Zugehörigkeit zur Schweiz weigerten, für ein ihnen fremdes Heimatland in den Krieg zu ziehen. Rechtliche Hürden, kleinliche Geldpolitik und Ausländerfeindlichkeit verhinderte in den 1930er- und 1940er-Jahren die unkomplizierte Einbürgerung jener Personen, die innerlich zur Schweiz gehörten, hier aufgewachsen waren und nicht wenig zum wirtschaftlichen Erfolg der Schweiz beitrugen. Jene, die im Krieg in den Status der Toleranz gesetzt wurden, sollten auch danach noch als Konjunkturpuffer dienen und je nach Wirtschaftslage besser oder schlechter behandelt werden. Die Ablehnung dieser Menschen zeigt die engherzige Schweizer Bürgerrechtspolitik jener Jahre, die von «Überfremdungsängsten» und Wirtschaftsüberlegungen geprägt war. Allerdings gab es auch damals Menschen, die für eine sozialere Einbürgerungspolitik eintraten. Nur dank dem Wirtschaftsaufschwung in den 1950er-Jahren blieb Personen wie Hans Wollensack eine weitere Benachteiligung erspart. Er schaffte es aus eigener Kraft, sich weiterzuentwickeln und konnte sich einbürgern lassen. Mit den «tolerierten» Ehemännern kamen auch Ehefrauen und Kinder in den Status rechtlicher Unsicherheit und wirtschaftlicher Restriktion. Selbst frühere Schweizerinnen wurden Opfer dieser Massnahmen.

Kommen wir nun zu jenen Frauen, die nach der Heirat mit ihren Familien ins Ausland zogen. Im Zentrum der historischen Untersuchung steht ihre Situation während des Zweiten Weltkriegs. Davon ausgehend erhellt sich die Bedeutung des Bürgerrechtsverlusts in besonderem Masse. Für einen Teil der Frauen wurde die Schweiz im Zweiten Weltkrieg zur zumindest vorübergehenden Rettungsinsel der Erholung, für andere, etwa für die früheren Schweizer Jüdinnen, verschloss sie ihre Türen meist unerbittlich.

---

28 «Zur Ortsbürgergemeinde in Rorschach», in: Ostschweizerisches Tagblatt Nr. 30, 5. 2. 1944.

29 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 54. In seinem Schreiben an Bundesrat von Steiger, Rorschach, 26. 4. 1944, gab Löpfe seiner grossen «inneren Enttäuschung» über die Ablehnung Ausdruck.

zurück

9 Frühere Schweizerinnen im Ausland

Als der Zweite Weltkrieg ausbrach, lebten tausende von ehemaligen Schweizerinnen mit ihren Familien im Ausland, vor allem in den Nachbarländern Frankreich, Italien und in Deutschland. Zu ihnen gehörte die in Bern aufgewachsene Clementine F., Jahrgang 1911, Kinderkrankenschwester. Ihr Lebenslauf illustriert die Rückkehr in die Schweiz nach dem Zweiten Weltkrieg und macht auf die spezielle Problematik von früheren Schweizerinnen aufmerksam, die wegen des Verlustes des Bürgerrechts als Ausländer und Flüchtlinge nicht arbeiten durften.

9.1 Clementine F.: 1945 Flucht aus der russischen Zone und Rückkehr in die Schweiz

Anfang der 1930er-Jahre lernte Clementine F. in Valbella auf der Lenzerheide (GR) in einem internationalen Studentenlager den Deutschen Wolfgang M. (1906–1940) kennen, ein Sachse, damals Student der Ingenieurwissenschaften. Aus der Begegnung entwickelte sich Liebe: «Sie hat erzählt, dass mein Vater dann fand, sie könnten jetzt heiraten. Dann war klar, dass sie nach Deutschland geht», erzählte die Tochter Irmtraud A. (geb. 1937), die ihren Vater nur von alten Fotografien her kennt.[1] Im Januar 1934 heiratete Clementine F. und bezog mit ihrem Mann ein Haus mit Garten am Stadtrand von Berlin. Die in einer gut situierten bürgerlichen Familie aufgewachsene junge Frau trauerte dem verlorenen Schweizer Bürgerrecht nicht nach, sie sei gerne fortgegangen von zu Hause, freute sich auf ihre neue Aufgabe, fand in Berlin unter den Nachbarinnen sofort Anschluss und fühlte sich, sagt die Tochter, als Deutsche. 1937 und 1939 kamen die beiden Töchter zur Welt. 1940 fiel Wolfgang M. «Ihr Onkel war damals Rot-Kreuz-Chefarzt und der hatte einen guten Draht zu ihr, mochte sie gut und wollte immer, dass sie zurück kam [in die Schweiz, S. R.], aber sie machte es nicht.» Um den Bomben in Berlin zu entkommen, flüchtete sie mit ihren zwei Kindern nach Wien zu einer Freundin und lernte dort ihren zweiten Mann, Otto S., einen Pfarrer, kennen. Am 26. Februar 1942 heiratete das Paar, sie zog mit den Kindern in das Pfarrhaus ins Erzgebirge, ein halbes Jahr später verstarb Otto S. an einer Blinddarmentzündung. Anfang Dezember kam das dritte Kind zur Welt. Clementine S. musste das Pfarrhaus im Erzgebirge verlassen und kam, wie Irmtraud A. erklärte, auch dank ihrer Fähigkeiten als Organistin in einem Dorf zwischen Chemnitz und Dresden unter, wo sie die Funktion einer Pfarrwitwe versah, gesellschaftliche Aufgaben wahrnahm, sich eine Existenz aufbaute und mit der Witwenrente weitgehend

1 Gespräch vom 21. 2. 2008.

abgesichert war. 1943 ging Irmtraud A., die älteste Tochter, dort zur Schule. Nach wie vor gab es Kontakte in die Schweiz. «Schokolädli haben wir erhalten aus der Schweiz, so kleine mit Bildern der Landschaft drauf. Von den Grosseltern.» Von der Schweiz habe die Mutter nicht viel erzählt. «Wir hatten einfach Schweizer Verwandte und deutsche Verwandte.» Im September 1945 kamen die Russen. Sie beschlagnahmten das Pfarrhaus. Dann wurde klar, dass sie den Osten Deutschlands besetzen würden. «Und erst dann entschied meine Mutter, jetzt doch noch zu flüchten.» Weshalb? «Ja, sie sagte, sie wolle nicht, dass wir so zur Schule müssten und dass wir kommunistisch werden. Das hätte sie nicht mehr ertragen können.» Dazu kam, dass Clementine S. keine Witwenrente mehr ausbezahlt erhielt und mit dem Verlust des Pfarrhauses ihre Lebensgrundlagen verlor. Die Rückkehr in die Schweiz war mühsam und dauerte rund zwei Monate. Die Kleinste im Kinderwagen, Essensvorräte im Puppenwagen von Irmtraud A., das Nötigste im Rucksack, ging es zunächst zu Fuss in ein Lager in der Nähe von Pösneck. «Wir hatten kaum zu essen, waren mager […] und eben krank. Die Kleinste hatte eine starke Gelbsucht.» Schliesslich erreichte die frühere Schweizerin mit ihren Kindern am 1. November 1945 auf dem Lastwagen einer Schweizer Rückwandererkolonne das Quarantänelager in St. Margrethen. «Dann kam man halt in die Schweiz. Und dann war man halt noch immer Deutsche.» Im Schweizer Lager hätten sie gut zu essen bekommen und konnten Kontakt zu den Verwandten aufnehmen. Irmtraud A., die sich erinnert, dass die Verwandten sie bereits im Quarantänelager St. Margrethen mit Kleidern und dem Nötigsten unterstützt hatten und auch Farbstifte schickten, sagt: «Als wir in der Schweiz waren, konnte die Mutter ihren Eltern und Brüdern schreiben, wir seien jetzt da. Und dann klappte es schon wieder. […] Und dann hat Dr. K. [der Onkel, S. R.] geschaut. Das war ja so, da musste man zu den Verwandten, da schaute niemand. Wir sind einfach im Lager mal ernährt worden und konnten dort wohnen. Aber für nachher musste die Verwandtschaft schauen. Und damals hatten wir kein Geld mehr, nichts. Wir haben einmalig die 35 Franken erhalten von der Schweiz. Aber sonst nichts. Und hatten auch nichts, weil wir alles verloren. Wir waren mittellos. Und dann eben: Was tun? Wohin?». Nach längerem Hin und Her sei die Familie übereingekommen, dass die Mutter mit ihr, der Ältesten, zum Onkel nach Zollikon komme. Am 24. November 1945 meldete sich Clementine S. in Zollikon an und erhielt «durch die Fürsprache» des Arztes eine einjährige Aufenthaltsbewilligung.[2] Die mittlere Tochter kam zu den Grosseltern in den Kanton Bern und ging dort dann zum ersten Mal zur Schule, ohne dass Clementine S. dabei sein konnte. Schlimmer sei es aber für die Jüngste gewesen, erinnert sich Irmtraud A.: «Die hat dann in ein Heim müssen. In die Pouponnière Valaisanne in Sion.» Als die Kleine an Weihnachten nach Hause kam, sprach sie nur noch Französisch. «An der ersten Weihnacht, als wir uns trafen, konnten wir nicht miteinander sprechen.» Aber auch Geldman-

2 Polizeiliche Erhebung des Polizeikorps des Kantons Zürich, Station Zollikon, 8. 5. 1946. Gesuch um Wiedereinbürgerung in Olten, 4. 12. 1945. Beides im Besitz von Bernadette A., in Kopie bei der Autorin.

zurück

gel, Arbeitsverbot und die Abhängigkeit von Verwandten drückten schwer auf die Seele von Clementine S. Besonders belastend war der Umstand, dass sie die beiden jüngeren Kinder zu Verwandten geben musste. «Das war für sie schon schlimm», sagt Irmtraud A., «das hat meine Mutter schon sehr beschäftigt.» Der Grund lag im Arbeitsverbot, das eine eigenständige Existenz verhinderte. Die Witwe übernahm im Haus des Arztes gegen Kost und Logis die Aufgaben einer Hausangestellten. Die bedrängte Situation der früheren Schweizerin bestätigt auch der von der kantonalen Polizeistation in Zollikon erstellte Bericht, der über die damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse der Witwe Auskunft gibt. Sie war demzufolge ganz auf die Unterstützung der Verwandten angewiesen, die einstige Witwenrente blieb aus, das Vermögen in Deutschland war blockiert, und Clementine S. glaubte nicht daran, je wieder etwas davon zu sehen. Sie wollte aber so schnell wie möglich wieder finanziell unabhängig werden, um für sich und ihre Kinder alleine sorgen zu können. Dazu sagt der Polizeibericht: «Sie erklärt, dass sie samt den Kindern zu ihren Eltern nach Bern übersiedeln werde, sobald sie eine bezügliche Arbeitsbewilligung erhalte.» Clementine S. wollte als Sekretärin arbeiten. Um ihre Eigenständigkeit zurückzuerhalten, gab sie am 4. Dezember 1945 bei ihrer früheren Heimatgemeinde Olten ein Gesuch um Wiedereinbürgerung ein.[3] In seiner Erhebung vom 8. Mai 1946 wusste Polizist J. Nägeli, Beamter im Polizeikorps des Kantons Zürich, nur Gutes über die Witwe zu berichten: «Hinsichtlich Lebensführung wird sie als vorbildlich bezeichnet und die Auskünfte punkto Charakter und Moral lauten in gleichem Sinne. Es liess sich absolut nichts ermitteln, das nachteilig auf sie einwirken könnte.»[4] Nach der Wiedereinbürgerung lösten sich die Probleme: Clementine S. erhielt durch die Vermittlung eines Bekannten eine Stelle bei einer Krankenkasse, mietete eine Wohnung im Kanton Bern und holte die Kinder zu sich. Später zügelte die Familie zu den Grosseltern, was den Vorteil hatte, dass die berufstätige, alleinerziehende Mutter ihre Kinder während ihrer Abwesenheit betreut wusste. Irmtraud A. gibt zu bedenken, dass sie es ohne die Hilfe der Verwandten nicht geschafft hätten und macht auf die spezielle Problematik ihrer Mutter als Frau in dieser Situation aufmerksam, die wegen des Verlustes des Bürgerrechts nicht arbeiten durfte: «Einem Mann ist es nicht so gegangen. Mein Schwiegervater ist damals auch ausgewandert als Käser. Aber er blieb Schweizer und er hat eine Ausländerin geheiratet in Lettland. Sie wurde Schweizerin. Er kam auch zurück, vor 1940. Er hatte sofort eine Stelle bei der Molkereischule und hatte sein Auskommen. Sie waren immer zusammen.»

Fassen wir zusammen: Clementine S. kam nach dem Krieg mit ihren drei Kindern in die Schweiz zurück. Sie fand zunächst bei ihrem Onkel Unterkunft, der sich als Autoritätsperson in seiner Wohngemeinde für die Aufenthaltsbewilligung einsetze. Als frühere Schweizerin galt sie für die Schweiz als Ausländerin und durfte ohne Bewilligung nicht arbeiten. Dies führte dazu, dass die Familie

3 Im Besitz von Bernadette A. Liegt der Autorin in Kopie vor.
4 Dossier bei der Bürgergemeinde Olten.

zurück

getrennt wurde und sie ihre Kinder zunächst bei Verwandten und im Heim unterbringen musste. Die völlige Abhängigkeit von Verwandten zermürbte die an Selbstständigkeit gewöhnte Frau. Erst die Wiedereinbürgerung, die sie dank guter Referenzen mühelos erhielt, änderte die Situation. Nun konnte Clementine S. ihre Kinder wieder zu sich nehmen und ein eigenständiges Leben führen. Mit diesem Beispiel sind wir mitten in der Problematik früherer Schweizerinnen, die während des Krieges oder in der unmittelbaren Nachkriegszeit wieder zurück in die Schweiz kommen wollten. Im Gegensatz zu den Auslandschweizern, die mit organisierten Transporten nach dem Krieg heimgeführt wurden und bei Bedarf auch vom Staat unterstützt wurden,[5] waren diese Frauen und ihre Familien mehrheitlich auf sich selbst gestellt und mussten die Hilfe von Verwandten und Bekannten in Anspruch nehmen, um zu überleben. Ja, sie mussten sich sogar dafür wehren, in der Schweiz bleiben zu können. Eine dauerhafte Niederlassung während des Krieges war in den meisten Fällen nicht möglich, wie aus dem nächsten Beilspiel hervorgeht.

9.2 Olgi M. (1906–1945): Die Einreisebewilligung kam zu spät

«Wir sind ja fatalerweise während des Kriegs in Deutschland gewesen», Hortensia M., die älteste Tochter, senkt den Blick: Wären ihre Eltern, die in Ägypten eine evangelische Missionsstation mit Spital und Schule führten, 1939 nicht nach Deutschland gereist, um in den Gemeinden Geld zu sammeln, wäre alles anders verlaufen. Aus ihren Erinnerungen, aus Erzählungen des Vaters, aus Briefen und durch Fotos kann Hortensia M. die bedrückenden Jahre rekonstruieren. «Es gibt aber Fragen, die kann mir niemand mehr beantworten», sagt sie. Ihre Mutter, Olgi M.-G., wurde 1906 geboren, wuchs in einem weltoffenen, fortschrittlichen Elternhaus im Kanton Bern auf. Ihre Mutter hatte als eine der ersten Frauen im Kanton eine kaufmännische Ausbildung absolviert. Als sie starb, war Olgi M.-G. gerade einmal 16 Jahre alt. Nach der Ausbildung als Lehrerin folgte sie ihrer inneren Stimme und ging 1927 nach England, um Missionarin zu werden. Später wollte sie für die Basler Mission nach China reisen. Auch Hans M., Theologe und Dolmetscher, 1904 in Hamburg geboren, studierte damals in England, war bereits zum Leiter der «Mohammedaner-Mission» in Ägypten bestimmt. Olgi und Hans wurden ein Paar, und statt zur Missionarin liess sich die junge Braut zur Krankenschwester ausbilden und lernte Arabisch. 1933 heirateten die beiden auf der deutschen Gesandtschaft in Kairo. Wusste ihre Mutter, dass sie ihr Schweizer Bürgerrecht verlieren würde? «Das weiss ich nicht. Aber ich weiss, dass sie es nicht gern machte», sagt Hortensia M. Vor ihr auf dem Tisch liegen Briefe

5 «Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Entwurf zu einem Bundesbeschluss betreffend eine ausserordentliche Hilfe an Auslandschweizer und Rückwanderer, die infolge des Krieges von 1939 bis 1945 Schäden erlitten haben. (Vom 1. Februar 1957)», in: BBl. 1957, Bd. 1, Heft 6., 7. 2. 1957, 288–300.

zurück

von ihrem Vater. Er schrieb 1945 dem Schwiegervater: «Olgi hatte letzten Endes doch ein ungeheures Opfer mit der Aufgabe ihrer Schweizer Heimat gebracht. Solange Frieden war und wir im Auslande arbeiteten, kam uns das wenig zum Bewusstsein. Erst der Krieg stellte diese Tatsache ins rechte Licht. Doch hat Olgi auch dieses stets neu aus Gotteshand hingenommen, obwohl schwere Stunden dahinter verborgen waren.»[6]

In der Missionsstation am Nil mit ihrer Schule und dem bekannten Krankenhaus füllten Jahre intensiver Arbeit das Familienleben aus: Die frühere Schweizerin wirkte als Hausmutter und assistierte den in der Mission tätigen Schweizer und deutschen Ärztinnen und Ärzten. 1936 kam Hortensia in Jerusalem zur Welt, dann eine Schwester in Assuan.[7] Die Eltern sprachen in der Familie Hocharabisch und Deutsch, Olgi M.-G. hielt Kontakte mit Auslandschweizern, pflegte die heimischen Feste und bewahrte sich so ein Stück Heimat in der Fremde. Dann, im Frühjahr 1939, änderte sich alles: Hans und Olgi M.-G. reisten mit den Kindern nach Deutschland, um in den Glaubensgemeinden zu predigten und Geld für die Missionsstation zu sammeln. Sie kamen in das Mutterhaus nach Wiesbaden, bezogen eine möblierte Wohnung. Dann brach der Krieg aus. Hans M. wurde eingezogen. Seine Sprachkenntnisse waren dem Regime nützlich: «[…] weil er ein Dolmetscherpatent für Arabisch hatte und Englisch, war er von Anfang an Offizier und leitete die Dolmetscherabteilung in Berlin. […] Für den ganzen Afrikafeldzug musste er alle Funksprüche abhören und zwar auch die verschiedenen Dialekte.» Olgi M.-G. blieb mit den zwei Mädchen und dem in Deutschland geborenen Jüngsten in Wiesbaden, unterrichtete an der Universität in Frankfurt Französisch, schrieb Briefe nach Hause. Jene an ihre Schwester in Biel sind erhalten geblieben. Hortensia M.: «Ich las noch in den Briefen nach und sie klagte eigentlich nicht. Wir hatten noch Gemüse, sie hatte noch Früchte eingemacht, sie klagte nie, in keinem der Briefe.» 1940 fielen die ersten Bomben, Hortensia M. erzählt: «Wir waren Monate im Keller.» Sie erinnert sich an die dicken Hausmauern, an den vier Meter unter der Erde liegenden Schutzraum. Die Erlebnisse drücken noch immer wie ein enges Korsett auf die Seele. Als die Mutter dabei ertappt wurde, wie sie Radio Beromünster hörte, den Schweizer Heimatsender, wurde Hans M. zur Strafe an die russische Front geschickt. Er wurde verletzt, überlebte und kam wieder als Dolmetscher nach Berlin, wo sein Wert mit jedem Versagen seiner Kollegen stieg. Als die Bombardierungen immer schlimmer wurden – «die Amerikaner kamen am Tag, die Engländer nachts» –, versuchte Olgi M.-G. dauerhaft in die Schweiz zu kommen. Dies bezeugen die noch vorhandenen Briefe. Immer wieder schrieb sie darin von abgelehnten Einreisevisa. Trotzdem ging ihr der Mut nicht verloren: «Meine Mutter sagte immer, dann gehen wir in die Schweiz und ich bin ja Lehrerin, ich kann arbeiten, kann verdienen.» War die Einreise für eine dauerhafte Niederlassung in der Schweiz

6 Hans M. an den Schwiegervater, 8. 12. 1945. In Kopie bei der Autorin.
7 BAR, E 4264 2006/96, Bd. 326, Hans M., Dossier K 53 100, Abhörungsportokoll, 15. 6. 1956.

nicht möglich, wurden kurze Aufenthalte zur Erholung für sie und die Kinder bewilligt. Hortensia M. weiss noch, dass sie 1942 als Sechsjährige von Wiesbaden in die Schweiz kam, begleitet von einer ihr Unbekannten:[8] «Es war eine Schweizerin, die kam regelmässig von Basel nach Wiesbaden baden. Und die nahm mich mit auf die Reise, von Wiesbaden nach Basel.» Auch Olgi M.-G. fuhr im Krieg einmal in die alte Heimat. «Ich weiss, dass meine Mutter 1943 noch 14 Tage in der Schweiz war […], ich glaube, sie ist damals mit zwei Kindern gegangen, es konnten nie alle kommen. Es war natürlich klar, meine Mutter wäre sonst geblieben und wenn die Kinder draussen blieben … – das ist meine Erklärung.»

Auch die Verwandten von Olgi M.-G. setzten alle Hebel in Bewegung, um die Familie in die Schweiz zu holen, vergebens. Als die Deutschen begannen, die Kinder wegen der kriegerischen Ereignisse aufs Land zu «verschicken», weigerte sich Olgi M.-G., die Kleinen herzugeben und floh im Januar 1945 auf ein Gut in Mark Brandenburg. Hans M. kam einmal zu Besuch. Doch bald wurde es auch hier bedrohlich, es waren die bei Kriegsende anrückenden Amerikaner und Russen, die Olgi M.-G., die nicht zwischen die Fronten geraten wollte, zur Flucht antrieben.[9] Sie und zwei befreundete Frauen rüsteten einen Planwagen und setzten die insgesamt sieben Kinder darauf, nahmen das Nötigste mit und flohen am 21. April 1945 in Richtung Mecklenburg, suchten nachts Schutz in Wäldern und warfen sich tagsüber in Strassengräben, um den Angriffen der Engländer und Russen zu entgehen, kamen manchmal bei einem Bauern im Stall unter. Hortensia M. wurde krank, doch das Ziel, die Grossmutter in Bützow, gab Hoffnung. Als Olgi M.-G. merkte, dass es für die Kinder nicht mehr ging, bat sie deutsche Offiziere, die Kleinen bis nach Bützow mitzunehmen. Diese erfüllten ihre Aufgabe zuverlässig. Als die Kinder vor der ihnen unbekannten Grossmutter standen, erkannten sie den Vater auf alten Fotos an der Wand sofort wieder. Das Eis war gebrochen. Am 27. April kam auch Olgi M.-G. in Bützow an. Im kleinen Haus lebten nun 22 Personen auf engstem Raum. Olgi M. begann, die Rückreise in die Schweiz zu organisieren, nahm mit dem Schweizer Konsulat in Berlin Kontakt auf. Die Tochter Hortensia erzählt: «Am 4. September 1945 [ging sie, S. R.] noch aufs schweizerische Konsulat nach Berlin, und bat, dass sie in die Schweiz zurück könne. Und dort sagten sie, sie wollten schauen, was sie machen können, und dann ist sie am 26. Oktober gestorben.» Hortensia M. wühlen die Ereignisse von damals immer noch auf. Nach der Rückkehr aus Berlin wurde die Mutter krank, brachte im Fieber ein totes Mädchen zur Welt und starb am 26. Oktober 1945 an Typhus: «Ja, Typhus hätte man ohne weiteres behandeln können, das war überhaupt keine Frage […] aber man hatte keine Medikamente, also es gab überhaupt keine Medikamente, nein, gar nichts.» Hortensia M. war damals neun Jahre alt. Angesteckt worden sei die Mutter wohl auf der Reise nach Berlin. In der Schweiz, sagt Hortensia M. nachdenklich, hätte ihre Mutter ohne

8 Gespräch vom 21. 11. 2008.
9 Brief von Hans M. an den Schwiegervater, 8. 12. 1945. In Kopie bei der Autorin.

zurück

weiteres gerettet werden können. Wenn alles etwas schneller gegangen wäre. Aber der Entscheid von Bern liess lange auf sich warten. Anhand der Briefe von Hans M. lassen sich die Vorgänge weiter rekonstruieren. Nach seiner Entlassung aus englischer Kriegsgefangenschaft war er seit dem 4. Oktober 1945 wieder bei seiner Familie; er nahm eine Stelle als Pfarrer in Bützow an. Hortensia M. besitzt noch einen Brief, den ihr Vater nach dem Tod von Olgi M. an den Schwiegervater in die Schweiz schrieb: «Dass Olgi dann Ende September den Schritt tat und nach Berlin fuhr, um mit der Schweizervertretung in Verbindung zu treten, hat zum Teil seinen Grund darin, dass sie hier für die Kleinsten grosse Notzeiten voraus sah. Sie meinte ja auch als gebürtige Schweizerin das Recht zu haben, unter de[n] obwaltenden Umständen in den Schutz der Heimat zurückkehren zu dürfen. Der Gedanke an die Heimat, die ihr hier im kalten Norden so besonders lieb war, hatte sie auch sehr belebt und froh und zuversichtlich gemacht. Man hatte ihr auch in Berlin Hoffnung gemacht, dass in 4–6 Wochen die Einreiseerlaubnis da sein werde.»

Die Familie sei nach dem Tod der Mutter wie gelähmt gewesen, sie und ihre Geschwister hätten gelitten, erinnert sich Hortensia M. Weihnachten feierten sie «still und ganz bescheiden». Der Vater musste nach Lösungen für die Zukunft der Familie suchen. Die Grossmutter sei für die Betreuung der Kinder zu alt gewesen, andere Verwandte habe es in Deutschland nicht gegeben und für die Gründung eines eigenen Haushalts fehlten die Mittel. Der einzige Ausweg war, zum Grossvater in die Schweiz zu reisen.[10]

Fassen wir nun zunächst zusammen: Olgi M.-G. kam während des Krieges mehrmals in die Schweiz zu ihrem Vater zur Erholung. In den Erinnerungen der Tochter durfte sie jeweils nur eines oder zwei der Kinder mitnehmen. Damit war sichergestellt, dass sie wieder nach Deutschland zurückkehrte. Nach dem Krieg versuchte sie, mit ihren Kindern in die Schweiz zu gelangen, um hier ein neues Leben zu beginnen, da sie in Deutschland für die Familie keine Zukunft mehr sah. Tragische Umstände vereitelten diesen Plan. Olgi M.-G. verstarb noch in Deutschland. Die Kinder und der Ehemann konnten, dies sei an dieser Stelle vorweggenommen, in die Schweiz einreisen und kamen bei Verwandten und einer Freundin von Olgi M.-G. unter. Olgi M.-G. ist wegen des Medikamentenmangels in Deutschland ums Leben gekommen. Es ist nicht gesagt, dass sie und das ungeborene Kind durch eine frühere Einreise in die Schweiz hätten gerettet werden können, die Überlebenschancen wären aber ohne Zweifel grösser gewesen. Die Tatsache aber, dass eine freie Einreise in die Schweiz wegen des verlorenen Bürgerrechts nicht möglich war und die früheren Schweizerinnen in Kriegsgebieten grosse Anstrengungen unternehmen mussten, um in die Schweiz zu gelangen, ist eine tiefgreifende Folge des Bürgerrechtsverlustes. In dieser Beziehung waren die früheren Schweizerinnen und ihre Familien ganz vom Wohlwollen der Kantone und des Bundes abhängig, die nicht dazu verpflichtet waren, Einreise- und

10 Brief an den Schwiegervater am 2. 1. 1946. In Kopie bei der Autorin.

Aufenthaltsbewilligungen zu erteilen. Aber für die im Ausland lebenden Personen existierte noch eine andere grosse Hürde: Für die Ausreise, etwa aus Nazideutschland, brauchten sie eine Ausreisebewilligung. Diese war auch für kurze Erholungsaufenthalte notwendig und sie wurde, um die Frauen zur Rückkehr zu zwingen, nicht für alle Kinder ausgestellt. Diese Einschränkungen lassen sich etwa am Beispiel der Zürcherin Fanny Metzenthin, die seit den 1930er-Jahren auf der deutschen Bodenseeseite lebte, zeigen. Wie Olgi M.-G. besuchte auch sie während des Kriegs die Verwandten in der Schweiz und wie bei Olgi M.-G. konnten auch in ihrem Fall nie alle Kinder mitreisen. 1945 gelang es der nunmehrigen Witwe mit einem Trick, sich und ihre noch minderjährigen Kinder in die Schweiz zu retten. Die Geschichte von Fanny Metzenthin und ihrer Familie hat ihre Tochter, die bekannte Schweizer Theaterpädagogin Rosmarie Metzenthin (1927–2014),[11] im 2006 erschienenen Buch «Wir standen unter Pappeln. Erinnerungen an meine Kindheit und Jugend» anhand von Tagebucheinträgen ihrer Mutter und anhand eigener Erlebnisse aufgezeichnet.

9.3 Fanny Metzenthin (geb. 1893): «Ich sehne die Zeit herbei, wo ich fort kann mit den Kindern»

Die in Zürich aufgewachsene Fanny Metzenthin, Spross einer Seidenhändlerfamilie aus Schaffhausen, heiratete 1922 den bei Escher-Wyss beschäftigten Strassburger Ingenieur Max Metzenthin (1889–1944). 1935 zog die Familie nach Lindau, wo Metzenthin eine Tochterfabrik von Escher-Wyss übernahm.[12] Fanny Metzenthin, die in den 1930er-Jahren als erste Frau in Lindau den Führerschein machte, ihre fünf Kinder im verhassten Nazideutschland christlich zu erziehen suchte und sich weigerte, die Hand zum Hitlergruss zu erheben, war zeitlebens eine Grenzgängerin.[13] «Unsere Mutter fühlte sich als freie Schweizerin, und darauf war sie stolz.»[14] Sie sprach mit Mann und Kindern Schweizerdeutsch,[15] besuchte regelmässig ihre Mutter in Zürich, machte Verwandtenbesuche, reiste zur Kur oder machte mit der Familie Ferien in der Schweiz.[16] Ihre Verbundenheit mit der alten Heimat blieb auch nach der Ehe fester Bestandteil ihres Lebens. Als Deutsche fühlte sie sich nie. «Ich rechne mich nie zum Deutschen Volk, merkwürdiger Weise», schrieb sie 1943 in ihr Tagebuch.[17] Nach Kriegsausbruch und der Schliessung der Grenze 1939 war die Einreise in die Schweiz nur noch mit einem Visum

11 Nachruf in: Neue Zürcher Zeitung, 23. 5. 2014.
12 Metzenthin, Rosmarie. Wir standen unter Pappeln. Erinnerungen an meine Kindheit und Jugend, Zürich 2006, 38, 56.
13 Ebd., 13, 56.
14 Ebd., 13.
15 Ebd., 56.
16 Bis Kriegsbeginn feierte die Familie jeweils auch eine zweite Weihnachtsfeier bei der Grossmutter in Zürich. Ebd., 47.
17 Ebd., 27.

zurück

möglich. Metzenthin notierte in ihrem Tagebuch: «Jetzt kann man nur noch mit Visum in die Schweiz, ich ‹Ausländerin› auch. So ist's.»[18] Metzenthin geriet in einen Gewissenskonflikt, war «ständig hin und hergerissen zwischen ihrem Heimatland und ihrer Familie in einem Kriegsland».[19] Bereits am 23. Oktober 1939 reiste sie wieder nach Zürich. Sie notierte: «Besuch in der Schweiz. […] Ich bin unbehelligt über die Grenze gekommen. […] 1. November 1939, Heimreise. Eher schweren Herzens u. doch froh, meine Lieben in Lindau wieder zu sehen, fuhr ich von Zürich fort. In Rorschach waren die Zöllner sehr nett u. auch am deutschen Zoll ging alles normal […].» Auch am 9./10. April 1940 besuchte sie die Mutter in Zürich und nahm diesmal eine Tochter mit. Weitere Reisen sind vom 6. bis 12. Juni 1941 und ein längerer Aufenthalt vom 9. September 1943 bis zum 10. Oktober 1943 belegt.[20] Zu einem weiteren Aufenthalt kam es im Sommer 1944. Er endete am 17. August 1944 nach knapp zwei Monaten: «Ach, es war wieder wehmütig 's Schweizerländchen zu verlassen und in ein Kriegsland zu fahren», notierte sie in ihr Tagebuch.[21] Diesen inneren Zwiespalt der Mutter beschäftigte auch die Tochter: «Als Schweizerin wurde sie hin- und hergerissen vom Wunsch, nicht in einem Kriegsland leben zu müssen, und der Tatsache, dass sie, ihr Mann und ihre Kinder nicht mehr aus Deutschland wegkonnten.»[22] Doch auch für die ersehnten Kurzbesuche in der Schweiz gelang es nicht immer, die nötige Reisebewilligung zu erhalten. Rosmarie Metzenthin dazu: «Endlich erhielt meine Mutter wieder einmal ihr lange ersehntes Besuchsvisum in ihr Heimatland. Das war im Krieg gar keine Selbstverständlichkeit, denn entweder machten die deutschen Behörden Schwierigkeiten und erteilten meiner Mutter monatelang kein Ausreisevisum, oder aber sie erhielt aus irgendwelchen Gründen kein Einreisevisum von den Schweizern.»[23] Selbst bei der Beerdigung der Mutter im März 1944 konnte Fanny Metzenthin nicht dabei sein, weil die «Bewilligung aus Zürich, von Bruder Max erwirkt» zu spät eintraf.[24] Die Besuche in der Schweiz waren für die Fabrikantengattin, die bei jeder Reise eines oder zwei der fünf Kinder mitnahm,[25] erholsame Reisen in eine vom Krieg verschonte Schweiz, dennoch hinterliess der Krieg auch hier seine Spuren: «Wir erfuhren von unserer Mutter, wenn sie von Besuchen aus der Schweiz zurückkam, dass die Menschen dort viel mehr Kohlen sparen mussten als wir und dass es in ihren Wohnungen wirklich kalt und ungemütlich war. Sogar die Esswaren wurden mit der Zeit in der Schweiz fast knapper als bei uns.»[26]

18 Ebd., 17.
19 Ebd., 49.
20 Ebd., 50–52.
21 Ebd., 127, 135.
22 Ebd., 112.
23 Ebd., 48.
24 Ebd., 127, 130.
25 Ebd., 48.
26 Ebd., 111.

Als Max Metzenthin am 14. November 1944 starb, trug sich die Witwe mit dem Gedanken, Deutschland definitiv zu verlassen. Sie schrieb am 4. März 1945 in ihr Tagebuch: «Alles zerrinnt, ich sehne die Zeit herbei, wo ich fort kann mit den Kindern.» Und fünf Tage später hielt sie fest: «Im Westen wird eine Stadt nach der anderen eingenommen, auch im Osten steht es ganz schlimm. Man lebt wie auf einem Vulkan. Wann soll man fort? Man wird aber nicht aus Deutschland heraus gelassen.»[27] Ihre Mutter sei in einem grossen Konflikt gewesen, wollte einesteils im vertrauten Haus in Lindau bleiben, habe aber zugleich die Ausreise in die Schweiz organisiert. Die Flucht war allerdings mit einer tiefgreifenden Entscheidung verbunden: «Sie wusste, dass es unmöglich war, für alle ihre Kinder ein Visum für die Schweiz zu erhalten. Aber sie wollte doch keines ihrer Kinder zurücklassen.»[28] Metzenthin suchte Hilfe beim Schweizer Konsulat in Bregenz. «5. April 1945. Mit Peter [ihrem ältesten Sohn, S. R.] nach Bregenz geradelt, zum Schweiz. Konsulat, aber auch dort ist guter Rat teuer. Der Konsul kann uns auch nicht helfen, alles geht den bürokratischen Weg. Was man für Schicksale erfährt u. arme Menschen sieht. Wir trafen eine junge Schweizerin, die einen deutschen Offizier geheiratet hat, nun schon Witwe ist u. aus Ostpreussen fliehen musste. Ganz verzweifelt ist dieser Mensch!»[29] Doch schon zehn Tage später war Fanny Metzenthin im Besitz eines befristeten Besuchsvisums für die Schweiz. Ihr jüngstes Kind durfte ebenfalls mitreisen. Nach ihrer Ankunft an der Grenze wurden sie in das Auffanglager St. Margrethen verbracht, verpflegt, desinfiziert und ärztlich untersucht. Zwei Tage später, am 21. April 1945, konnten sie nach Zürich weiterreisen.[30] In Deutschland zurück blieben die drei minderjährigen Töchter und der bereits volljährige Sohn Peter. Da Metzenthin wusste, dass sie ihre drei Töchter auf legalem Weg nicht in die Schweiz bringen konnte, griff sie zu einem Trick. Sie sollten als Flüchtlinge in die Schweiz gelangen. Ein mit der Familie befreundeter Zöllner stempelte die deutschen Ausreisebewilligungen in die Pässe der Mädchen, die dann mit dem Zug von Lustenau über die Grenze ins nahe gelegene St. Margrethen fuhren. Als die Schweizer Grenzwächter die Mädchen mangels Einreisevisa wieder in den Zug zurück nach Deutschland setzen wollten, wehrten sich diese so lange, bis der letzte Zug abgefahren war. Mit dieser inszenierten Aktion und der Hilfe einer FHD-Betreuerin gelang es den Mädchen schliesslich, ins Auffanglager St. Margrethen zu kommen und den Onkel zu informieren. Er organisierte für die drei Kinder eine «Sondergenehmigung, ohne gültiges Visum in die Schweiz einzureisen». Dadurch blieb ihnen das dreiwöchige Quarantänelager erspart.[31] «Bruder Max hatte gestern Abend noch solch eine Aufregung», notierte Fanny Metzenthin am 23. April 1945 in ihr Tagebuch: «Gegen 23 Uhr kam ein Telefon aus St. Margr., dass 3 Mädchen angekommen seien u. dass man sie nicht

27 Ebd., 174.
28 Ebd., 181.
29 Ebd., 186.
30 Ebd., 192.
31 Ebd., 192–203.

zurück

behalten wolle, da sie kein Schweizer Visum hätten. Max musste an 10 Stellen telefonieren, bis er es endlich soweit brachte, dass die Kinder im Lager bleiben können. Gott sei Dank sind meine Töchter in der Schweiz.»[32] Den ältesten Sohn Peter musste sie allerdings in Deutschland zurücklassen.

Fassen wir zusammen. Die Familie Metzenthin sass im Krieg in Deutschland fest. Fanny Metzenthin besuchte allerdings regelmässig die Verwandten in der Schweiz. Die frühere Schweizerin war zerrissen zwischen ihrer alten Heimat und dem Ort der Familie als Heimat ihrer Kinder und wirtschaftlicher Standort ihres Mannes. Mit dem Verlust des Bürgerrechts kam sie nicht gut zurecht. Sie fühlte sich zwischen den Fronten nationaler Identität gefangen und konnte auch in ihrer Rolle als Ehefrau und Mutter keine Lösung finden. Nur die Reisen in die Schweiz versöhnten sie zeitweise mit ihrem Schicksal. Als Witwe kam sie bei Kriegsende in die Schweiz zurück und holte die minderjährigen Kinder mit einer Finte als Flüchtlinge nach. Die Erfahrungen von Fanny Metzenthin deuten auf zwei Punkte hin. Zum einen konnte Fanny Metzenthin wie Olgi M.-G. im Krieg in die Schweiz einreisen. Die Schweizer Behörden ermöglichten, wie wir noch sehen werden, bei einer «gesicherten» Wiederausreise Kurzaufenthalte zur Erholung oder für Verwandtenbesuche. Zum anderen eröffnet sich im Falle dieser Bewilligungen auch eine menschliche Tragik, indem – wie Rosmarie Metzenthin oder Hortensia M. es schildern – nie alle Kinder mitreisen durften. Dies war für die Schweiz eine Garantie, dass die Frauen nach dem bewilligten Aufenthalt das Land wieder verliessen und für den Heimatstaat, dass sie zurückkehrten. Die Kinder dienten als menschliches Pfand. Doch nicht in allen Fällen kam es zur Trennung von Müttern und Kindern, wie das Beispiel von Erika H. zeigt. Während des Gesprächs nimmt sie den am 28. Mai 1942 ausgestellten Pass ihrer Mutter Margaretha L.-S. aus der Schreibtischschublade und zeigt auf das «einfache Visum der Eidgenossenschaft» für die Reise von Schwaz im Tirol über Buchs in die Schweiz zum «Besuch der kranken Mutter» in Biel, eingestempelt vom Konsulat in Innsbruck. Aus dem Pass geht hervor, dass sich Margareta L.-S. nach ihrer Einreise wie vorgeschriebenen am 29. Juli 1942 bei der Fremdenpolizei in Biel angemeldet hatte und sich nach knapp vier Monaten, am 26. November 1942, dort wieder abmeldete. Die 1939 geborene Erika H., deren Eltern kurz nach dem «Anschluss» Österreichs 1938 aus der Schweiz in die Heimat des Vaters nach Schwaz bei Innsbruck emigrierten, weiss, dass sie während des Kriegs mit der Mutter öfters in die Schweiz fahren konnte.[33] Es stellt sich nun die Frage, wie die Einreise früherer Schweizerinnen während des Krieges geregelt war und wie die Schweiz dies begründete und handhabte.

32 Ebd., 198.
33 Gespräch vom 13. 2. 2008. Reisepass im Privatbesitz von Erika H.

9.4 Hintergrund 5: Limitierte Wohltat: Erholungsaufenthalte in der Schweiz, Einreisen im Krieg

Hatten sich Ausländerinnen und Ausländer vor 1939 bis zu drei Monate ohne besondere Formalitäten in der Schweiz aufhalten können, wenn sie keiner Arbeit nachgehen wollten, änderte sich dies im Zweiten Weltkrieg grundlegend.[34] Die Schweiz schloss ihre Grenzen, für die «Einreise […] oder zur Durchreise» brauchten Ausländerinnen und Ausländer ein Visum («Bundesratsbeschluss über Einreise und Anmeldung der Ausländer» vom 5. September 1939, Art. 1)[35] und auch die Kontrolle der ausländischen Bevölkerung im Inland wurde verschärft.[36] Damit sollte «um jeden Preis vermieden werden», dass die Schweiz von einer «Menge von wenig erwünschten oder gänzlich unerwünschten Ausländern überflutet werde».[37] «Unerwünscht» waren «Emigranten», die sich in der Schweiz «festsetzen» wollten,[38] Menschen, von denen man annahm, dass sie nicht mehr in ihr Heimatland zurück konnten, wie Jüdinnen und Juden, weiter Kriegsgewinnler, Wucherer, Schieber, Spione oder Personen, die in den Augen der Behörden die Sicherheit des Landes gefährdeten. Ausgestellt wurden die Visa, wie das EJPD am 5. September 1939 den Konsulaten und Gesandtschaften mitteilte, vorerst nur noch durch die eidgenössische Fremdenpolizei.[39] Das EJPD erstellte einen Kriterienkatalog für die Zulassung.[40] Gesuche, «die nicht ein ganz besonderes Interesse» für die Schweiz beinhalteten, waren von vornherein abzulehnen. Bewilligt wurden hingegen Kurzaufenthalte von Kurgästen und Geschäftsleuten oder Anfragen für Ferien- und Erholungsreisen. Dazu kamen Anträge, die man aus

34 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 18, Rechtsauskunft des EJPD an eine Belgierin auf ihr Schreiben vom 10. 7. 1938. In der Schweiz zu arbeiten, war ohne Bewilligung nicht gestattet.

35 Grundlagen des BRB bildeten Art. 2 Abs. 3 und Art. 25 Abs. 1 des BG vom 26. 3. 1931 ANAG sowie Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 30. 8. 1939 über Massnahmen zum Schutz des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität.

36 Für österreichische Staatsangehörige galt der Visumszwang bereits seit dem 28. 3. 1938, vgl. Vuilleumier, Flüchtlinge, 80.

37 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 6, Dossier 530 B 6/12/1, «Visum Allgemeines 1939». Kreisschreiben Nr. 244 vom 10. 11. 1939, 1.

38 StAGR IV 1 b 1 Polizeidirektion, Kreisschreiben 1937–1944, Weisungen des EJPD zur Durchführung des BRB vom 17. 10. 1939 «über Änderungen der fremdenpolizeilichen Regelung», 7. 11. 1939, 1.

39 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 6, Dossier 530 B 6/12/1, «Visum Allgemeines 1939», Kreisschreiben an die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate Nr. 238 des EJPD vom 5. 9. 1939. Konsuln und «Postenchefs» durften vorerst nur noch «in sehr dringenden Ausnahmefällen» Visa für Kurzaufenthalte erteilen und zwar nur an «vertrauenswürdige» Personen. Im November 1939 wurden die Konsulate ermächtigt, «einwandfreien» Ausländern Visa für Geschäftsreisen, Erholungsaufenthalte und Besuche von höchstens einem Monat zu erteilen. In der Folge wurden die Weisungen mehrfach ergänzt und geändert. Vgl. Durchführung des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939 über Änderungen der fremdenpolizeilichen Regelung, 7. 11. 1939, 2, in: StAGR IV 1 b 1 sowie ebd.: «Kreisschreiben an die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate» Nr. 260 des EJPD vom 10. 5. 1940.

40 Ebd., «Bundesratsbeschluss über Einreise und Anmeldung der Ausländer. (Vom 5. September 1939)», Art. 5. Vgl. auch BBl. 1939, Bd. 2, Heft 47, 22. 11. 1939, 611 f.

zurück

«humanitären Gründen» nicht ablehnen konnte wie Besuche zu Beerdigungen.[41] Für die früheren Schweizerinnen, die ja als Ausländerinnen ebenfalls kein Recht hatten, ohne Bewilligung in die Schweiz einzureisen, gab es eine Sonderregelung.[42] Unter den verschiedenen Kategorien der zugelassenen Ausländer wurden sie privilegiert eingelassen. Bereits im ersten Kreisschreiben vom 5. September 1939 wies das EJPD die Konsulate an, entsprechende Gesuche anzunehmen und nach Bern zur Prüfung weiterzuleiten.[43] Zudem hatte die Polizeiabteilung die Weisung, ehemaligen Schweizerinnen mit ihren Kindern Bewilligungen für die Einreise zu erteilen, wie Heinrich Rothmund Bundesrat Eduard von Steiger auf Anfrage am 22. Dezember 1943 mitteilte und anfügte, bis zu diesem Zeitpunkt seien «zahlreiche» ehemalige Schweizerinnen zugelassen worden. Besuche der Ehemänner habe die Polizeiabteilung hingegen «meist» abgewiesen.[44]

Das Verfahren für ein Einreisevisum war für die Gesuchstellerinnen aufwändig. Personen, die ein Gesuch stellten, hatten zusätzlich zu den Personalien auch die Namen der mitreisenden und der daheimgebliebenen Kinder, den genauen Zweck des Aufenthalts, die Adresse in der Schweiz und ihre Konfession anzugeben. Darüber hinaus wurde ein Nachweis verlangt, dass für den Aufenthalt genügend finanzielle Mittel vorhanden waren. Eine Rubrik war für Referenzen in der Schweiz reserviert.[45] Bei einer positiven Bewertung des Gesuches erteilte die eidgenössische Fremdenpolizei «im Einvernehmen» mit den Kantonen Bewilligungen von einigen Tagen bis zu einem Monat oder auch länger.[46] Der Bund griff dabei in die Kompetenz der Kantone ein, weil er die Gesuche vorselektionierte und diese erst in zweiter Linie nach Art. 18 Abs. 2 und 3 ANAG (über die kantonale Zuständigkeit für Aufenthaltsbewilligungen) entscheiden konnten.[47] Zudem durften

41 «Kreisschreiben an die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate» Nr. 260 des EJPD vom 10. 5. 1940, in: StAGR IV 1 b 1.

42 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 19, Dossier 415 B 15/68, «Zulassung ehemaliger Schweizerinnen und deren Angehörigen 1945/6».

43 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 6, Dossier 530 B 6/12/1, «Visum Allgemeines 1939», Kreisschreiben Nr. 238 vom 5. 9. 1939 «Einführung der Visumspflicht für alle Ausländer» des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate, 2.

44 BAR, E 4001 (C) -/1, Bd. 293.

45 Für Stellenantritte und Gesuche für längere Aufenthalte mussten darüber hinaus Strafregisterauszüge, Lebensläufe und allenfalls Arbeitsverträge beigelegt werden.

46 Wurde ein Visum ohne das Einverständnis des Kantons erteilt, konnte dieser die Bewilligung verweigern, vgl. dazu StAGR IV 1 b 1 Polizeidirektion, Kreisschreiben 1937–1944, «Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zur Durchführung des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939 über Änderungen der fremdenpolizeilichen Regelung», 7. 11. 1939, 2.

47 An der Polizeidirektorenkonferenz vom 27. 10. 1941 kam deutlich zum Ausdruck, dass der Bund die Kompetenzen der Kantone bei den Einreise- und Aufenthaltsbewilligungen beschnitt. Heinrich Rothmund beeilte sich denn auch, die Gründe für den Eingriff plausibel zu machen. Der Bund beurteile die Gesuche nach politisch-wirtschaftlichen Kriterien, um «das Land vor dem Zuzug von unerwünschten Elementen zu schützen, die versucht sein könnten, entgegen ihren ursprünglichen Angaben im Einreisegesuch, sich nachträglich in der Schweiz festzusetzen, um eventuell uns unerwünschten Geschäften nachgehen zu können». Vgl. dazu

die Kantone die Aufenthaltsfrist nicht beliebig verlängern, sondern nur um einen Monat, eine darüber hinausreichende Fristerstreckung war Sache der eidgenössischen Fremdenpolizei.[48] Die Bewilligungen waren zeitlich limitiert, damit «dann nicht aus dem kurzfristigen Aufenthalt ein dauernder werde», wie der Bundesrat in seinem ersten Bericht über die Massnahmen im Krieg am 21. November 1939 festhielt. Die Einreisenden hatten sich binnen 24 Stunden nach Grenzübertritt bei der örtlichen Fremdenpolizei zu melden, und es wurde kontrolliert, ob sie fristgerecht wieder ausreisten.[49] Dass der Reiseverkehr damals stark eingeschränkt wurde, zeigt etwa die Statistik in der Woche vom 13. bis 18. April 1942, in der 269 Visa erteilt wurden, der grösste Teil betraf Einreisegesuche aus Deutschland von Berlin, Mannheim, Köln und Stuttgart aus.[50] Wie viele frühere Schweizerinnen eine Einreisebewilligung erhielten, lässt sich der Angabe nicht entnehmen. Statistiken über die Zulassung von ehemaligen Schweizerinnen im Krieg finden sich in den gesichteten Akten der eidgenössischen Fremdenpolizei keine. Aus den Behördenakten der eidgenössischen Fremdenpolizei geht allerdings hervor, dass die Kantone mit unterschiedlichen Ellen massen, wenn es um die Einreisebewilligungen ging. Dies betraf insbesondere frühere Schweizerinnen, denn die Kantone konnten Gesuche trotz Plazet des Bundes ablehnen. Heinrich Rothmund, der für die unterschiedliche Praxis bei den Bewilligungen wirtschaftliche Gründe, die Zahl der Ausländer, Massnahmen zum Schutz der eigenen Bürger oder die Versorgungslage ausmachte, bat an den Konferenzen der kantonalen Polizeidirektionen vom 27. Oktober 1941 und vom 25. und 26. September 1942 denn auch, vermehrt «gesamtschweizerische Gesichtspunkte» zu berücksichtigen.[51] Dazu gehörten, wie er ausführte, neben dem «Emigrantenproblem»[52] auch die Situation auf dem Arbeitsmarkt und die «Ernährungslage unseres Landes». Letztere sollte allerdings bei Gesuchen von Personen mit engen Beziehungen zur Schweiz und zu Schweizer Bürgern keine Rolle spielen.[53] Gemeint waren hier insbesondere die früheren Schweizerinnen. Um die Kantone davon zu überzeugen, diese Personengruppe bevorzugt zu behandeln, doppelte M. Baechtold, der Chef der eidgenössischen Fremdenpolizei, an der Konferenz vom 25. September 1942

BAR, E 4300 (B) 1971/4, Bd. 25, Dossier 075.3 E 20, «Referat von Herrn Dr. Rothmund an der Konferenz der kant. Fremdenpolizeichefs vom 27. Okt. 1941 in Basel», 3, im Dossier «Konferenz kt. Fremdenpolizeichefs 1941».

48 «Bundesratsbeschluss über Änderungen der fremdenpolizeilichen Regelung. (Vom 17. Oktober 1939)», Art. 1 Abs. 3. Dazu auch BBl. 1939, Bd. 2, Heft 47, 22. 11. 1939, 611 f.

49 «Erster Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten ergriffenen Massnahmen. (Vom 21. November 1939)», in: BBl. 1939, Bd. 2, Heft 47, 22. 11. 1939, 611 f.

50 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 6, Dossier 530 B 6/12/1, «Visum Allgemeines 1940/5». Leider erfahren wir nichts über den Einlass früherer Schweizerinnen.

51 BAR, E 4300 (B) 1971/4, Bd. 25, Dossier 075.3 E 20. Zitat aus dem Vortrag von Rothmund am 27. Okt. 1941 in Basel, 4, im Dossier «Konferenz kt. Fremdenpolizeichefs 1941».

52 «[…] besondere Vorsicht ist heute z. B. bei der Einreise französischer Juden geboten.» Ebd., Vortrag vom 27. 10. 1941, 4.

53 Ebd. Die Ausländer erhielten nach drei Monaten Textil-, Schuh- und Seifenkarten.

zurück

der kantonalen Fremdenpolizeibehörden nach. In seinem Vortrag über die Zulassung von Ausländern hielt er ein veritables Plädoyer zugunsten der ehemaligen Schweizerinnen, die als «une catégorie à part» zu behandeln seien.[54] Baechtold legte den Kantonen ans Herz, Personen mit engen Verbindungen zur Schweiz, mit einer Schweizer Mutter oder solche, die in der Schweiz aufgewachsen waren, bevorzugt zu behandeln. Besonders früheren Schweizerinnen sei die Einreise zu gestatten: «Elles habitent pour la plupart des pays où les conditions d'existence sont dures.», machte er deutlich. Die Kantone sollten ihnen zudem nicht begrenzte Bewilligungen ohne Verlängerungsmöglichkeiten ausstellen: «Car il faut dans ces cas considérer avant tout notre devoir moral.» Auch ihren Ehemännern waren Kurzaufenthalte zu bewilligen. Man müsse ein Gleichgewicht zwischen dem Schutz des Landes im Krieg vor unerwünschten Personen, wirtschaftlichen Interessen, Vermeidung von Isolation und Erfüllung der moralischen Pflicht herstellen, führte Baechtold weiter aus.[55]

Dass allerdings nicht alle früheren Schweizerinnen im Ausland von diesen Privilegien bei der Einreise profitieren konnten, zeigt sich bei einer Auswertung der Bedingungen im Formular «Gesuch um Erteilung einer Einreisebewilligung in die Schweiz»:[56] Wer keinen gültigen Pass hatte, die «gesicherte Rückreise» nicht garantieren konnte oder keine gültige Ausreisebewilligung des Heimatstaats besass, hatte keine Chancen auf eine Schweizer Bewilligung. Damit wird schnell klar, dass betroffene Jüdinnen im nazistischen Kontext kaum Chancen auf ein Visum für die Schweiz hatten. Darauf werden wir in nachfolgenden Kapiteln noch näher eingehen. An dieser Stelle sei das Einreisegesuch der französischen Staatsangehörigen Madeleine S.-H. (geb. 1914) mit ihrer Tochter Michèle angeführt, das die eidgenössische Fremdenpolizei am 12. September 1940 auf Antrag des Kantons Aargau ablehnte. Ihr lediger Name und die Verwandtschaft in Aarau deuten auf eine frühere Schweizerin hin. Im Begleitschreiben führte die Fremdenpolizei wie immer bei sogenannten unerwünschten Personen, häufig Jüdinnen und Juden, den Satz an: «Die Zureise ist zurzeit nicht erwünscht. Ungesicherte Wiederausreise.»[57] Mit diesen formalen Kriterien und Bedingungen für ein Visum, insbesondere mit dem verlangten «Sichtvermerk», der Bestätigung des Heimatlandes über die Aus- und Wiedereinreise, wurden auch Jüdinnen schweizerischer Herkunft von einer Einreise in die Schweiz ausgeschlossen. Ihnen wurde es so verunmöglicht,

54 «Attitude à adopter à l'égard des demandes d'étrangers qui desirent se rendre en Suisse», 5, in: BAR, E 4300 (B) 1971/4, Bd. 25, Dossier 075.3 E 20, Protokoll der Polizeidirektorenkonferenz vom 25. 9. 1942. Baechtold stellte in seinem Vortrag ebenfalls ein unterschiedliches Verhalten der Kantone bei der Zulassung von Fremden fest. Ähnlich offen würden die Kantone Anfragen für wirtschaftlich interessante Personen behandeln, hingegen täten sich Gräben auf bei Anfragen von Kur- und Medizinalaufenthalten. Unterschiedlich würden die Kantone auch Anfragen für Reisen wegen persönlicher Angelegenheiten und für Ferienaufenthalte und Besuche bei Verwandten behandeln. Hier hänge der Entscheid stark vom ausführenden Beamten ab.

55 Ebd., 3–6.

56 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 6, Dossier 530 B 6/12/1, «Visum Allgemeines 1939».

57 BAR, E 2200.42 1000/584, Bd. 13, Dossier «Visas d'entrée en Suisse», darin das Dokument «Verweigerung der Einreise und Aufenthaltsbewilligung» vom 12. 9. 1940.

auf legalem Weg die Grenze zu passieren und zurück in die Schweiz zu gelangen. Seit 1940 kontrollierte die Schweiz die Einreise von Ausländern aus Frankreich akribisch genau und verstärkte die Überwachung der Grenze, um die Zuwanderung von jüdischen Flüchtlingen abzuwehren. Bundesrat Baumann legitimierte dies in der Vollmachtenkommission mit den vielen Flüchtlingen in Frankreich und führte aus, die Verhältnisse seien «unsicher», wegen der «Gefahr des Antisemitismus und anderer innenpolitischen Strömungen».[58] Vor dem Hintergrund der Abwehrmassnahmen gegen Jüdinnen und Juden in der Schweiz während des Zweiten Weltkriegs kann aufgrund der Auswertung der Bestimmungen für Einreise- und Aufenthaltsbewilligungen im Krieg festgestellt werden, dass auch frühere Schweizer Jüdinnen dem behördlichen Antisemitismus zum Opfer fielen. Aber auch anderen früheren Schweizerinnen war es nicht immer möglich, den von der Schweiz verlangten «Sichtvermerk» beizubringen. Eine solche Bestätigung konnte etwa die Gesuchstellerin Rosa Z. in Konstanz 1939 nicht vorweisen. Am 1. Dezember 1939 teilte das für Baden und die Rheinpfalz zuständige schweizerische Konsulat in Mannheim ihr denn auch mit, dass ihr Gesuch um Einreise erst behandelt werde, wenn sie vom «dortigen Landratsamt den deutschen Sichtvermerk für Aus- und Wiedereinreise» im Pass vorweisen konnte.[59] Auch Alice-Louise S.-R., die zwischen 1941 und 1942 mehrmals zu ihren Eltern in Genf reiste, wurde nur eingelassen, wenn sie ein «Visa de retour français» vorweisen konnte.[60] Um alle Schlupflöcher zu schliessen, legte die Schweiz in den Bewilligungen zudem den Ort für den Grenzübertritt fest.[61] Eine andere Betroffene war Anna Lechleiter-Häberli, Ehefrau des 1942 wegen «Hochverrats» von den Nazis zum Tode verurteilten kommunistischen Mannheimer Stadtrates Georg Lechleiter. Jakob Lechleiter (geb. 1911 in Chur, er nannte sich Lüthi), ihr Sohn aus erster Ehe, der 1933 nach der Schweiz abgeschoben worden war und, wie in den Akten vermerkt ist, «militanter Kommunist» sei, versuchte zwar, die Mutter in die Schweiz zu holen.[62] Doch am 9. Juli 1942 liess der Mannheimer Konsul die Schweizer Gesandtschaft in Berlin wissen, er habe Mutter und Sohn aus «naheliegenden Gründen» mitgeteilt, «dass augenblicklich keine Aussichten für die Erteilung eines Ausreisesichtvermerks deutscherseits bestehen und dass daher ein entsprechender Schritt von mir bei der zuständigen deutschen Behörde erfolglos bleiben würde».[63] Im Fall der ehemaligen Schweizerin Alice S.-D., die

58 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 6, Dossier 530 B 6/12/1, 29. 7. 1940, Vollmachtenkommission. Notiz für Herrn Bundesrat Baumann zur Anfrage Bossi, Lugano, vom 24. 7. 1940.

59 BAR, E 2200.37 1967/49, Bd. 8, Dossier «Sichtvermerkszwang. Instruktionen».

60 BAR, E 2200.42 1000/584, Bd. 13, «Visas d'entrée en Suisse. Cas particuliers S–Z. 1940–1941, Dossier Sch 1940–1941», darin Unterlagen über Alice-Louise S.-R. Am 11. 7. 1941 erhielt sie eine Einreisebewilligung für einen achttägigen Besuch bei ihren Eltern in Genf. Die eidgenössische Fremdenpolizei informierte das Konsulat in Vichy gleichentags per Telegramm über die Bewilligung.

61 Ebd., Dossier Alice-Louise S.-R. Bewilligungen vom 8. 1. 1942 und 11. 7. 1941.

62 Zu Lechleiter siehe: Brigitte Studer. Un parti sous influence: le parti communiste suisse, une section du Komintern 1931 à 1939, Lausanne 1994, 673.

63 BAR, E 2001 (D) 1000/1552, Bd. 45.

zurück

auf eine Verlängerung ihres Passes wartete, um zu ihrer Mutter in die Schweiz zu reisen, intervenierte der zuständige Minister in Vichy hingegen bei den dortigen Behörden.[64] Auch bei Marielene W., die 1939 einen Deutschen geheiratet hatte, der 1941 an der Ostfront fiel, wurden diplomatische Verhandlungen in Aussicht genommen. Als ihr die Deutschen 1942 den «Sichtvermerk» für eine Reise zu ihrem Vater nach Schwyz verweigerten, wollte man im EJPD zwar vorerst nicht intervenieren, da W. nicht mehr Schweizerin war. Die Beamten erteilten ihr jedoch die Auskunft, falls Marielene W. definitiv in die Schweiz zurück wolle und das Schweizer Bürgerrecht wieder beantrage, «wäre unter Umständen die Möglichkeit gegeben, zur Erwirkung des Ausreise-Sichtvermerks einen Schritt zu unternehmen».[65] Dies weist auf eine weitere Problematik im Zusammenhang mit den Reisebeschränkungen im Zweiten Weltkrieg hin: Kriegswitwen, die im Ausland lebten und nicht rechtzeitig in die Schweiz zurückkehren konnten, verwirkten die Möglichkeit der Wiedereinbürgerung. Sie mussten ihr Gesuch innerhalb von zehn Jahren nach dem Tode des Ehemannes stellen. Ausreiseverbote konnten deshalb alle Aussicht, das Schweizer Bürgerrecht wieder zu erlangen, zunichte machen. Ein Beispiel hierzu findet sich in den Akten der Professorenwitwe Thieme-Respinger aus Leipzig, deren Mann bereits 1932 verstorben war und die 1942 ebenfalls keinen «Ausreise-Sichtvermerk» erhielt, ihr Gesuch also nicht fristgerecht stellen konnte.[66] Diese Fälle zeigen einerseits einen unterschiedlichen Umgang der Behörden mit diplomatischen Interventionen zugunsten von Ausreisesichtvermerken und sie zeigen andererseits, dass die Bedingungen für die Wiedereinbürgerung im Krieg Witwen im Ausland benachteiligen konnten. Dass es vorkam, dass Frauen kein Gesuch um Wiederaufnahme stellen konnten, weil sie nicht einreisen konnten, zeigt eine behördliche Aktennotiz vom 15. Mai 1943 mit den Namen von drei früheren Schweizerinnen, «denen die Rückkehr in die Schweiz nicht gelungen ist» und die «wahrscheinlich» ein Gesuch für die Wiedereinbürgerung gestellt hätten. Es handelte sich um Witwen aus Algier, Breslau und Rumänien.[67]

Wie aus den Akten hervorgeht, waren Deutschland und Italien bei der Erteilung von Ausreise- und Rückreisesichtvermerken während des Krieges äusserst

64 BAR, E 2200.42 1000/584, Bd. 13, «Visas d'entrée en Suisse. Cas particuliers S–Z. 1940–1941, Dossier Sch 1940–1941», darin Unterlagen von Alice S. Mitteilung des Konsulates in Lyon, Briefe vom 1. 9. 1941 und 9. 9. 1941.

65 BAR, E 2001 (D) 1000/1552, Bd. 45, «Notiz. Besprechung mit Herrn Max Reichle, Verkaufschef der Firma Max Felchlin, Schwyz, vom 17. Juli 1942», erstellt von Schnyder, 20. 7. 1942. Weitere solche Fälle waren in Abklärung.

66 BAR, E 2001 (D) 1000/1552, Bd. 45, Brief vom 29. 8. 1942 vom Chef der Abteilung für Auswärtiges an die Schweizerische Gesandtschaft in Berlin. Dieser bat den Minister abzuklären, ob bei den Deutschen Behörden Schritte zugunsten von ehemaligen Schweizerinnen für die Erlaubnis zur Rückkehr in die Schweiz unternommen werden könnten, damit sie ihr Gesuch um eine Rückbürgerung rechtzeitig stellen konnten. Das EJPD hatte im Fall Thieme-Respinger eine Verlängerung der Frist für die Wiedereinbürgerung am 3. 9. 1942 in Aussicht gestellt, ohne jedoch den Entscheid zu präjudizieren. Die Fristerstreckung sollte «in gewissen Fällen, da die rechtzeitige Rückkehr nach der Schweiz infolge höherer Gewalt verunmöglicht ist», anwendbar sein.

67 BAR, E 2001 (D) 1000/1553, Bd. 277, Einreise in die Schweiz.

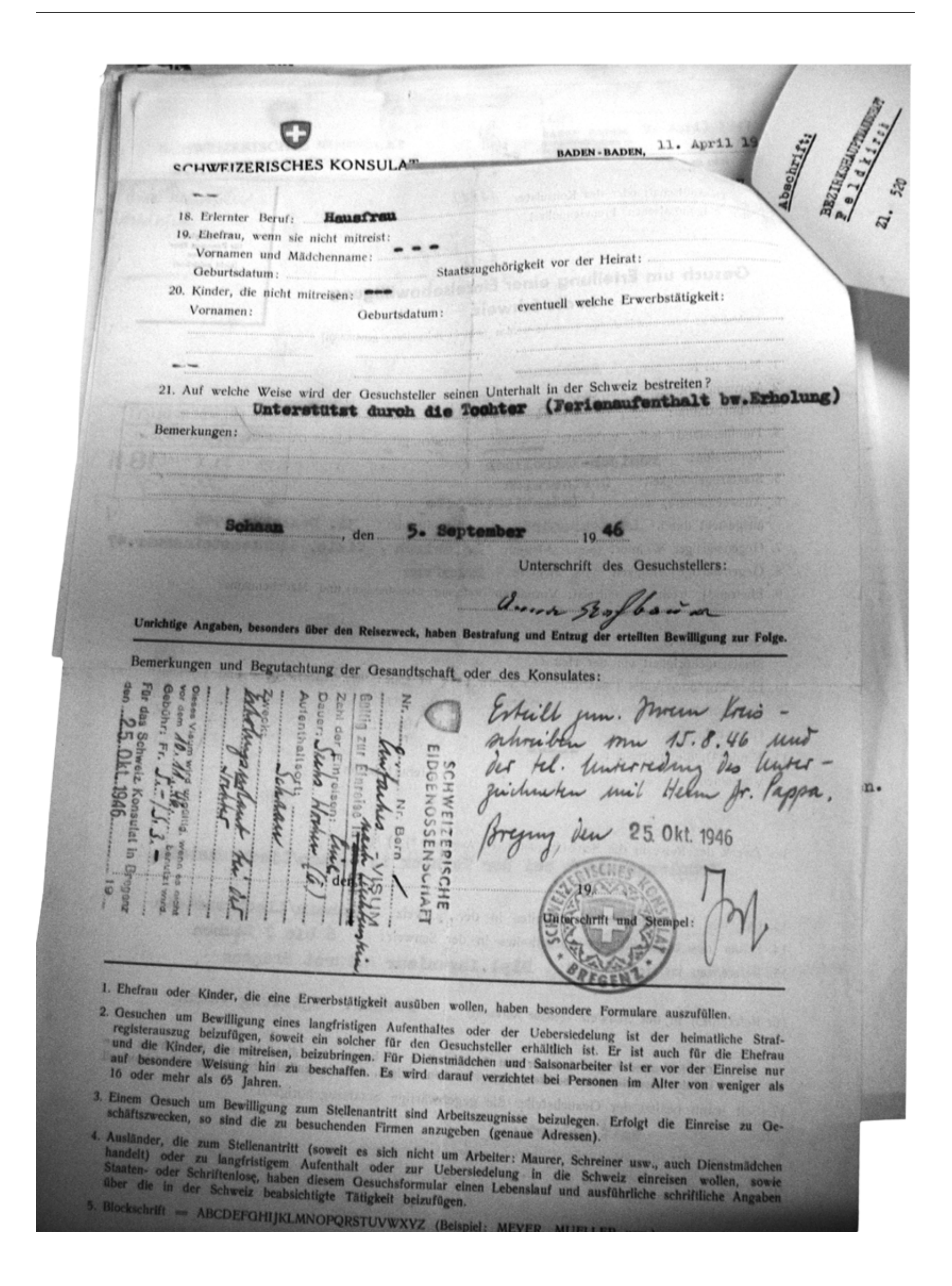
zurückhaltend und verweigerten selbst Schweizerinnen und Schweizern Ausreise- und Wiedereinreisebewilligungen für Kurzaufenthalte oder für die dauerhafte Emigration in die Schweiz.[68] Am 7. September 1943 teilte zum Beispiel der schweizerischen Gesandte in Deutschland der Abteilung für Auswärtiges in Bern mit, dass die Deutschen «bombengeschädigte» Schweizer, die von Hamburg ohne Ausreisevisum in die Schweiz reisen wollten, bis zur Erledigung der Ausreiseformalitäten an der Grenze festhielten. Solche Fälle führten regelmässig zu diplomatischen Spannungen und zu Anfragen in der Eidgenössischen Vollmachtenkommission.[69] Aus dieser Sicht erstaunt es nicht weiter, dass die Schweiz bei Einreisebewilligungen, was Deutschland betraf, äusserst vorsichtig zu Werke ging. Als besonders interessantes und wohl lohnenswertes Thema für weitere Untersuchungen bietet sich die Reisetätigkeit jener jungen in der Schweiz aufgewachsenen deutschen Staatsbürgerinnen an, die im Krieg in Deutschland ihren «Arbeitsdienst» absolvierten. Die Eidgenössische Polizeiabteilung schätzte ihre Zahl bis Ende 1943 auf 50. In der Regel wurde ihre Rückreise von der Fremdenpolizei im Einverständnis mit den Kantonen problemlos bewilligt, denn die Behörden wollten keine diplomatischen Spannungen riskieren, um die eigenen Landsleute in Deutschland nicht zu schädigen. Auf der anderen Seite waren die jungen Frauen, die in den nationalsozialistischen Dienst eintraten für die Schweiz ein gewisses nationales Sicherheitsrisiko. Ein Dilemma, das nach einer besonderen Schweizer Lösung verlangte. Als der Kanton Aargau einer Deutschen nach ihrem Arbeitseinsatz die Wiedereinreise verweigern wollte, intervenierte Heinrich Rothmund am 27. Dezember 1944 persönlich beim zuständigen Regierungsrat. Er wies auf die Kulanz der Deutschen hin, die jungen Auslandschweizern und -schweizerinnen anstandslos Bewilligungen für die Ausreise in die Sommer- und Winterlager der Neuen Helvetischen Gesellschaft in die Schweiz ausgestellt hatten, und forderte ein Entgegenkommen der Aargauer. Um die Frauen nach der durchlaufenen «nationalsozialistischen Schulung» in der Schweiz überwachen zu können, sollte ein anderer Weg gewählt werden: Die Behörden zögerten deren Einreisebewilligungen so lange hinaus, bis die Niederlassung in der Schweiz erloschen war und der Aufenthaltsstatus nach Art. 18 Abs. 3 ANAG neu geregelt werden konnte. So war es möglich, die jungen Frauen bei Verdacht auf nationalsozialistische Agitation wieder auszuweisen.[70]

68 BAR, E 4001 (C) -/1, Bd. 293, Schreiben vom 22. 12. 1943 an BR Eduard von Steiger. Vgl. auch BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 6, 29. 7. 1940, Vollmachtenkommission. Notiz für Herrn Bundesrat Baumann zur Anfrage Bossi, Lugano, vom 24. 7. 1940. BAR, E 2200.37 1947/49, Bd. 8, «Sichtvermerkszwang. Instruktionen».

69 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 6, Dossier 530 B 6/12/1, 29. 7. 1940, Vollmachtenkommission. Notiz für Herrn Bundesrat Baumann zur Anfrage Bossi, Lugano, vom 24. 7. 1940. Darin wird festgehalten, dass in Deutschland lebenden Schweizern, die für Kurzaufenthalte in die Schweiz wollten, nur «in wenig zahlreichen Ausnahmefällen das Rückreisevisum» erteilt werde. Vgl. auch BAR, E 2200.37 1947/49, Bd. 8, «Sichtvermerkszwang. Instruktionen».

70 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 16, Dossier 624 B 15/11/1, «Umwandlung der Niederlassungsbewilligung 1941/49».

zurück



SCHWEIZERISCHES KONSULAT

BADEN-BADEN, 11. April 19

18. Erlernter Beruf: Hausfrau

19. Ehefrau, wenn sie nicht mitreist:
Vornamen und Mädchenname: ---
Geburtsdatum: Staatszugehörigkeit vor der Heirat:

20. Kinder, die nicht mitreisen: ---
Vornamen: Geburtsdatum: eventuell welche Erwerbstätigkeit:

21. Auf welche Weise wird der Gesuchsteller seinen Unterhalt in der Schweiz bestreiten?
Unterstützt durch die Tochter (Ferienaufenthalt bw.Erholung)

Bemerkungen:

Schaan, den 5. September 1946

Unterschrift des Gesuchstellers:

Unrichtige Angaben, besonders über den Reisezweck, haben Bestrafung und Entzug der erteilten Bewilligung zur Folge.

Bemerkungen und Begutachtung der Gesandtschaft oder des Konsulates:

Erteilt gem. Ihrem Kreisschreiben vom 15.8.46 und der tel. Unterredung des Unterzeichneten mit Herrn Dr. Pappa.

Bregenz den 25. Okt. 1946

19

Unterschrift und Stempel:

1. Ehefrau oder Kinder, die eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, haben besondere Formulare auszufüllen.
2. Gesuchen um Bewilligung eines langfristigen Aufenthaltes oder der Uebersiedelung ist der heimatliche Strafregisterauszug beizufügen, soweit ein solcher für den Gesuchsteller erhältlich ist. Er ist auch für die Ehefrau und die Kinder, die mitreisen, beizubringen. Für Dienstmädchen und Saisonarbeiter ist er vor der Einreise nur auf besondere Weisung hin zu beschaffen. Es wird darauf verzichtet bei Personen im Alter von weniger als 16 oder mehr als 65 Jahren.
3. Einem Gesuch um Bewilligung zum Stellenantritt sind Arbeitszeugnisse beizulegen. Erfolgt die Einreise zu Geschäftszwecken, so sind die zu besuchenden Firmen anzugeben (genaue Adressen).
4. Ausländer, die zum Stellenantritt (soweit es sich nicht um Arbeiter: Maurer, Schreiner usw., auch Dienstmädchen handelt) oder zu langfristigem Aufenthalt oder zur Uebersiedelung in die Schweiz einreisen wollen, sowie Staaten- oder Schriftenlose, haben diesem Gesuchsformular einen Lebenslauf und ausführliche schriftliche Angaben über die in der Schweiz beabsichtigte Tätigkeit beizufügen.
5. Blockschrift = ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ (Beispiel: MEYER, MUELLER ...)

Abb. 4: Einfaches Visum der Schweiz für die Österreicherin Anna R., ausgestellt für einen Erholungsurlaub bei der Tochter, 25. Oktober 1946. Am 18. Oktober 1946 hatte die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch für die in Feldkirch lebende Frau eine «Rückübernahmeerklärung» abgegeben.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass frühere Schweizerinnen während des Krieges Aufnahme für einen Erholungsaufenthalt bei ihren Verwandten in der Schweiz erhalten konnten. Die Bedingungen für die Zulassungen waren klar geregelt und betrafen formale Kriterien wie die Bewilligung für die Wiedereinreise in das Herkunftsland, das Vorhandensein eines gültigen Passes oder die Ausreiseerlaubnis des Heimatstaats. Dazu kamen Faktoren inhaltlicher Art wie genügend finanzielle Unterstützung von Verwandten, Referenzen oder die Angabe über den Aufenthaltszweck und den Aufenthaltsort. Damit liessen sich die Gesuche steuern und jene Personen aussortieren, deren Ausreise nicht gesichert war, wie Jüdinnen oder politisch Verfolgte. Die Bewilligungen für Erholungsaufenthalte erteilten letztlich aber die Kantone. Ihre Entscheidungen deckten sich, wie die Behördenakten zeigen, nicht immer mit den Vorstellungen des Bundes nach humanitärer Hilfe für frühere Schweizerinnen, sondern richteten sich nach wirtschaftlichen Überlegungen aus. In den angefügten Beispielen aus den Dossiers und anhand der geschilderten Lebensberichte erkennen wir eine ungleiche Praxis, was die Bewilligungen betraf. Dies hing damit zusammen, dass die Kantone die Gesuche nach unterschiedlichen Kriterien bewerteten. Eine Vorselektion entstand jedoch bereits im Ausland mit dem Sichtvermerk zur Bewilligung der Aus- und Wiedereinreise. Diese wurden etwa von den Deutschen im Krieg sparsam vergeben und konnten Kinder ausschliessen. Dies zeigt das Beispiel der früheren Schweizerin Mimi Frei-Schäffer, die 1936 nach Berlin geheiratet hatte und mit ihren fünf Buben Ende Oktober 1941 zur Erholung zu ihren Eltern nach Thun fahren konnte. Ihr wurde die Bewilligung für die Mitnahme aller Kinder nur aufgrund der persönlichen Intervention des Arztes bei den Deutschen Behörden erteilt.[71] Bei einer zweiten Reise 1942 musste der Jüngste in Berlin bleiben.[72] Der Sichtvermerk war für die Schweizer Behörden zwingender Bestandteil eines jeden Gesuches. Die Erholungsaufenthalte bedeuteten für jene, die davon profitieren konnten, eine lebensrettende Massnahme, wenn sie aus Kriegsgebieten wie Deutschland stammten. Sie waren allerdings eine rationierte Wohltat und schlossen wiederum die am stärksten belasteten Frauen wie die Jüdinnen aus, die die Kriterien für eine Bewilligung nicht erfüllen konnten.

71 Mimi Frei-Schäffer. Unser Weg. Wahre Begebenheit. Eine Schweizerin erlebt den 2. Weltkrieg mit ihren sechs Kindern, o. O. 1985, 50.

72 Ebd., 57.

zurück

10 Die Rückkehr nach dem Zweiten Weltkrieg

Im zeitigen Frühjahr 1945 stellte Nationalrat Eugen Bircher (1882–1956),[1] Arzt, führender Schweizer Politiker und Militär, in der nationalrätlichen Vollmachtenkommission die Frage, wie der Bundesrat den in Not geratenen Schweizer Bürgern im Ausland helfen wollte und wie er dafür sorgen wollte, dass die Zurückgekehrten in der Schweiz wieder Fuss fassen konnten. Der Angesprochene, der erst kurz im Amt stehende Aussenminister Max Petitpierre, konnte berichten, dass seine Leute bereits über 900 Personen in die Schweiz evakuiert hatten, das Personal in den Botschaften vor Ort humanitäre Hilfe leistete und die Auslandschweizer tatkräftig bei den Formalitäten für die Rückkehr unterstütze.[2] Mit keinem Wort erwähnte er, dass sein diplomatisches Corps noch mit einer anderen Gruppe von Personen konfrontiert war, die ebenfalls bei den Konsulaten vorsprachen: mit ehemaligen Schweizerinnen, die auch zu den Vertriebenen des Krieges gehörten, ihre Ehemänner verloren hatten und zurück in die Schweiz wollten. Nicht wenige machten sich selbstständig auf den Weg und standen bereits im März und April 1945 oft mit minderjährigen Kindern an den Schweizer Grenzen. Krieg, Hunger und Flucht hatten sie, zeitgenössischen Berichten zufolge, gesundheitlich stark angegriffen, viele von ihnen waren am Rande der Erschöpfung.

10.1 Eine «Flut von Menschen» und bürokratische Hürden

Aber auch in der Schweizer Bevölkerung richtete sich die Aufmerksamkeit zunehmend auf die Lage dieser Frauen. Als im März 1945 in der «Neuen Zürcher Zeitung» Nr. 483 die Mitteilung erschien, Schweden evakuiere nach Verhandlungen des schwedischen Roten Kreuzes mit Reichsdeutschland über 300 ehemalige Staatsbürgerinnen, löste dies eine Flut von Anfragen beim Politischen Departement über eine ähnliche Aktion der Schweiz aus.[3] Unter diesen Petenten war Altkonsul Carl Bosshardt, der in seinem Brief vom 20. März 1945 temperamentvoll empfahl, dass auch ehemaligen Schweizerinnen in Deutschland «gestattet wird, wieder in die Heimat zu fahren event. bis der Krieg vorüber ist und wieder mehr oder weniger geordnete Verhältnisse in Deutschland eintreten». Im Politischen Departement war man von der Idee nicht eben begeistert und riet der eidgenössi-

1 HLS, Bd. 2, 449 f., mit Bild.
2 BAR, E 4001 (C) -/1, Bd. 114, Vollmachtenkommission des Nationalrats. Protokoll der Tagung vom 3.–5. 4. 1945, 41–44.
3 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 19, Dossier 415 B 15/68, «Zulassung ehemaliger Schweizerinnen und deren Angehörigen 1945/6»: Pol. Departement an die Polizeiabteilung im EJPD, 11. 4. 1945.

schen Polizeiabteilung am 11. April 1945 schriftlich von einer kollektiven Rückkehraktion ab. Man habe es hier zum einen mit weit mehr als 300 Personen zu tun, und auf der anderen Seite sei eine «auch nur vorübergehende Einwanderung einer grösseren Zahl deutscher Staatsangehörigen aus politischen Erwägungen kaum wünschenswert».[4] In «Härtefällen» wie bei den Zwangsevakuierten oder den «Bombengeschädigten», so das Departement, wolle man die Auslandsvertretungen anweisen, sich für die Frauen «nach Möglichkeit» einzusetzen. Doch die Migrationswelle liess sich bald nicht mehr kontrollieren. Vier Tage später, am 15. April 1945, berichtete Minister Hans Frölicher (1887–1961), der Schweizer Gesandte in Berlin, der eidgenössischen Fremdenpolizei, dass im Raum Bregenz bereits viele ehemalige Schweizerinnen mit ihren Kindern eingetroffen waren und auf die Einreise in die Schweiz warteten. Zwar hatte der dortige Konsul Binz, wie aus den Mitteilungen des Ministers hervorgeht, beim Grenzkonsulat Bregenz ein Auffanglager für etwa 100 Personen eingerichtet, doch war dieses bereits voll besetzt. Frölicher sah voraus, dass sich der Notstand mit dem Zusammenbruch Deutschlands innert kürzester Zeit noch einmal zuspitzen würde. Und Konsul Binz drängte auf eine Lösung. Er verlangte, «nach Prüfung des Einzelfalles und wenn keine besonderen Bedenken bestehen, die Einreise für ehemalige Schweizerinnen und deren minderjährige Kinder ohne besondere Rückfrage in Bern zu gestatten», so wie es die Territorialbehörden an der Grenze seit Ende 1942 im Fall früherer Schweizerinnen auch konnten. Auch die Vertretung in Konstanz sei wohl mit der gleichen Flut von Menschen konfrontiert.[5]

Der Rückstau an der Grenze Ende des Krieges hatte mehrere Gründe. Durch die Besetzung der Gebiete im Osten und die Zerstörung der Städte ergab sich eine Flucht- und Migrationsbewegung in Richtung Südgrenze. Doch für die Ausreise aus Deutschland und später aus den verwalteten Zonen brauchte es wie bereits geschildert eine Ausreisebewilligung. Schweizer Bürger erhielten diese Ende des Krieges, wie Binz der Fremdenpolizei einige Tage später mitteilte, in zwei bis drei Tagen und konnten dann mit ihrem Schweizer Pass unbehelligt einreisen. Ehemalige Schweizerinnen mussten hingegen nicht nur länger auf die Ausreisebewilligung warten, sondern brauchten, wie wir bereits gesehen haben, zusätzlich eine Schweizer Einreisebewilligung und ein Visum. Denn ausser Kraft gesetzt wurden die Bundesratsbeschlüsse über die «Einreise und Anmeldung der Ausländer» vom 5. September und 17. Oktober 1939 erst auf den 12. April 1946.[6] Von da an durften die Schweizer Botschaften wieder selbstständig Einreisebewilligungen für drei Monate erteilen. Frauen, die nur für einen Kurzaufenthalt in die Schweiz

4 Ebd.
5 Ebd., Frölicher an die Eidgenössische Fremdenpolizei, 15. 4. 1945.
6 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 16, Dossier 624 B 15/11/1, Kreisschreiben des EJPD an die Polizeidirektionen der Kantone, Nr. 347 vom 1. 5. 1946. Von da an kam wieder Art. 18 Abs. 2 ANAG zur Anwendung. Die Kantone konnten wie vorher Rückreisevisa ausstellen, sollten Gesuche von «Personen, die eine politische Rolle spielen oder gespielt haben» aber auch weiterhin der Eidgenössischen Fremdenpolizei unterbreiten. Siehe auch Behandlung von Refraktären etc., allgemeine Weisungen zum Vorgehen in der Nachkriegszeit.

zurück

wollten, hatten auch bei Kriegsende die Wiedereinreisegarantie der Deutschen beizubringen. Um die Sache für die ehemaligen Schweizerinnen zu beschleunigen, stand Konsul Binz mit der Gestapo in Verbindung. Am 20. April 1945 teilte er der eidgenössischen Fremdenpolizei mit, der Chef der «Geheimen Staatspolizei» habe ihm betreffend Ausreisebewilligungen zugesagt, bei seinen Vorgesetzten zu sondieren, «ob und in welchem Ausmass den ehemaligen Schweizerinnen ein Entgegenkommen gewährt werden kann». Binz setzte sich im gleichen Brief auch dafür ein, dass verletzte oder kranke Ehemänner von ehemaligen Schweizerinnen in die Schweiz mitreisen konnten.[7] Auch auf Schweizer Seite dauerte das Verfahren für die ordentliche Einreise, wie die Akten zeigen, Wochen, wenn nicht gar Monate. Nach der Gesuchstellung auf einer Schweizer Vertretung musste dieses von der eidgenössischen Fremdenpolizei und vom entsprechenden Aufenthaltskanton und der Gemeinde bewilligt werden. Die eidgenössische Fremdenpolizei nahm das Bewilligungsverfahren aber erst auf, wenn alle vorgeschriebenen Papiere vorlagen.[8] Das lange Warten an der Grenze war für die betroffenen Frauen und Kinder wegen der mangelhaften sanitarischen Einrichtungen ein gesundheitliches Problem und auch aus humanitärer Sicht bedenklich, sassen hier doch Mütter mit ihren minderjährigen Kindern fest, die kriegstraumatisiert und ohne eigene finanzielle Ressourcen gänzlich auf fremde Hilfe angewiesen waren. Frölicher hatte, auch um das Konsulat in Bregenz zu entlasten, deshalb sogar vorgeschlagen, auf Schweizer Boden ein Internierungslager einzurichten, wo die Frauen und Kinder im Schutz der Schweiz auf die Erledigung des Administrativen warten konnten.[9] Am 18. April 1945 traf sich Binz mit dem damaligen juristischen Mitarbeiter in der Polizeiabteilung, Robert Jezler, [10] in Zürich, um die Sache zu besprechen, und erreichte, dass er ehemaligen Schweizerinnen in Notfällen und nach «Abklärung der familiären Verhältnisse» ohne Rücksprache mit Bern das Visum «C» erteilen durfte. Dies bedeutete, dass sie als Flüchtlinge aufgenommen wurden, wenn sie sich an der Grenze meldeten.[11] Nach dem üblichen Aufenthalt im Quarantänelager konnten sie mit der Erlaubnis der kantonalen und eidgenössischen Fremdenpolizei zu ihren Verwandten fahren.[12] Dies war gemäss der Weisungen des EJPD «über die Unterbringung von Flüchtlingen» vom 20. März 1943 möglich, wenn die früheren Schweizerinnen als «persönlich einwandfrei» erachtet wurden und

7 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 19, Dossier 415 B 15/68, «Zulassung ehemaliger Schweizerinnen und deren Angehörigen 1945/6», Binz an die EFREPO, Bregenz, 20. 4. 1945.

8 Ebd. Weil er befürchtete, dass mit dem erwarteten Zusammenbruch Deutschlands die «Ausschleusung unserer ehemaligen Staatsangehörigen» schwieriger würde, forderte Konsul Binz eine Verfahrensänderung. Anstatt auf die Sichtvermerke der Deutschen zu warten, sollte die Schweiz die Gesuche der ehemaligen Schweizerinnen schon im Voraus bewilligen.

9 Ebd., Frölicher an die Eidgenössische Fremdenpolizei, Bernried 15. 4. 1945.

10 HLS, Bd. 6, 794. Robert Jezler (1907–1956) war 1935–1947 juristischer Mitarbeiter, dann Stellvertreter von Rothmund und 1955–1956 Chef der Polizeiabteilung.

11 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 19, Dossier 415 B 15/68, «Zulassung ehemaliger Schweizerinnen und deren Angehörigen 1945/6», Binz an die EFREPO, Bregenz, 20. 4. 1945.

12 Ebd., Schreiben der EFREPO, M. Baechtold, Chef der EFREPO, an Binz, 20. 4. 1945.

Verwandte sie aufnehmen wollten.[13] Dass ehemalige Schweizerinnen als Flüchtlinge anerkannt und über die Grenze gelassen wurden, entsprach der offiziellen behördlichen Praxis seit dem 29. Dezember 1942.[14]

10.2 Der Held: Major Hans Hausamann holt frühere Schweizerinnen in die Heimat

Wie schwierig die Situation an der Grenze im Bodenseeraum unmittelbar nach dem Krieg für jene war, die dort ausharren mussten, zeigen die Berichte von Major Hans Hausamann (1897–1974), die er im September und Oktober 1945 der eidgenössischen Fremdenpolizei schickte.[15] Der Appenzeller[16] bewegte sich nach dem Krieg als Verbindungsoffizier der Schweizer Armee zu den französischen Truppen im Raum Vorarlberg und reiste zu diesem Zweck öfters in die Bodenseeregion. Im Krieg war er einer der prominentesten und schillerndsten Persönlichkeiten im Schweizer Armee- und Verteidigungsbetrieb gewesen. Ursprünglich Fotograf und ein erfolgreicher Unternehmer im Fotografiebusiness, engagierte sich Hausamann seit den 1930er-Jahren für den Ausbau der Armee und arbeitete in zahlreichen dem Militär zugewandten Organisationen mit. 1940 gehörte er zum Kern des sogenannten Offiziersbundes, der bei einem Angriff Hitlers bedingungslosen Widerstand zu leisten bereit war. Hausamann baute auch einen militärischen Nachrichtendienst auf: In Teufen gründete er das «Büro Ha», das im Krieg eine eigenständige Abteilung des Schweizerischen Militärischen Nachrichtendienstes war und die Kriegsgegner Nazideutschlands mit Informationen versorgte.[17] Wie die Quellen zeigen, engagierte er sich nun auch tatkräftig für ehemalige Schweizerinnen und Schweizer Bürger, die im Vorarlberg festsassen. Auf «eigene Verantwortung und Initiative» und ohne offiziellen Auftrag der Schweiz[18] suchte er beispielsweise in den Barackenlagern der Franzosen in Mehrerau oder im «Lager Sandgrubeweg»

13 BAR, E 4800.1 (-) 1967/111, Bd. 18, Dossier «Allgemeine Weisungen». Weisungen des EJPD «über die Unterbringung von Flüchtlingen» vom 20. 3. 1943, 10. Grundlage hierfür bildete der «Bundesratsbeschluss über die Unterbringung von Flüchtlingen» vom 12. 3. 1943. War der Kanton bereit, eine Toleranzbewilligung auszustellen, wurde keine «Internierungsverfügung» angeordnet, sondern mit dem Kanton eine ordentliche Bewilligung ausgehandelt.

14 Ebd., EJPD, Polizeiabteilung, «Weisungen über Rückweisung oder Aufnahme illegal einreisender Ausländer», 29. 12. 1942, 2. Die früheren Schweizerinnen waren als «Härtefälle» einzulassen. Vgl. dazu auch die «Weisungen über Flüchtlinge aus Italien» vom 14. 9. 1943 im gleichen Dossier. Zu den Gruppen mit Zulassung ohne Visum gehörten auch die ehemaligen Schweizerinnen.

15 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 19, Dossier 415 B 15/68, «Zulassung ehemaliger Schweizerinnen und deren Angehörigen 1945/6».

16 HLS, Bd. 6, 137.

17 Zum Büro H.: Hauser, C. «Aux origines du ‹Büro Ha›», in: SZG 44, 1994, 144–165.

18 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 19, Dossier 415 B 15/68, «Zulassung ehemaliger Schweizerinnen und deren Angehörigen 1945/6», Rapport vom 10. 10. 1945 von Flüchtlingskommissär Wildbolz an Dr. Schürch. Oscar Schürch (1914–1992) war 1940–1954 Leiter der Sektion Flüchtlinge im EJPD, vgl. HLS, Bd. 11, 241.

zurück

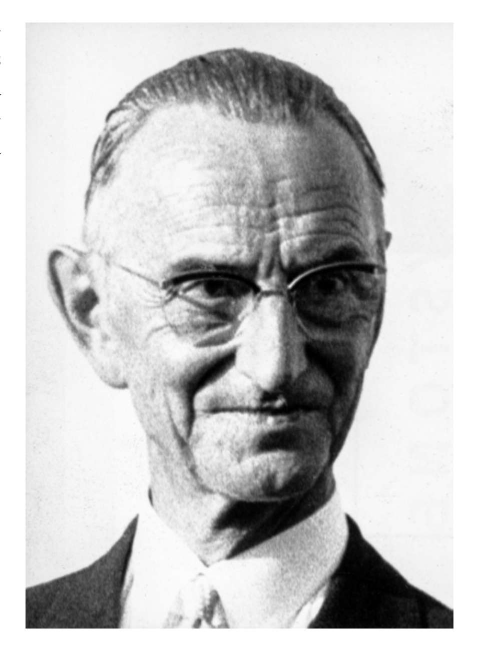


Abb. 5: Der Retter vieler früherer Schweizerinnen und ihrer Kinder: Der Major Hans Hausamann (1897–1974) intervenierte bei den Schweizer Behörden und holte Betroffene Frauen und Kinder nach dem Krieg auch persönlich in die Schweiz zurück.

systematisch nach diesen Unglücklichen und unterstützte sie. Was er in den Lagern sah, berichtete er wortreich nach Bern. So schrieb er etwa der eidgenössischen Fremdenpolizei am 25. und 26. Oktober 1945 über ein nicht näher bezeichnetes französisches Lager:[19] «Die Menschen sind teils in jämmerlichem Zustand. Das Lager ist verwanzt und verlaust. […] Man beobachtet im Lagersaal schreiende Kinder, welche das Jucken am ganzen Körper einfach nicht mehr ertragen. Sie kratzen sich wie viele Erwachsene wund und leiden dann an Infektionen, weil ausreichende Waschgelegenheiten, erst recht Medikamente fehlen. Die meisten dieser Menschen besitzen an Kleidern nur noch das, was sie auf dem Leibe tragen. […] Ich kaufte innert den letzten paar Wochen für gegen Fr. 500.– Damenwäsche, weil es Frauen gibt, die nur noch notdürftig geflickte Fetzen tragen.» Die ehemaligen Schweizerinnen hätten während der mehrmonatigen Wartezeit in Bregenz verschiedene Male die Lager wechseln müssen. «Soweit es möglich war, habe ich im Laufe der Monate wartende gebürtige Schweizerinnen mit Kindern aus ihren elenden Löchern herausgeholt und entweder ins ‹Schweizerlager›, oder aber in etwas bessere Unterschlupfe gesteckt.» Doch das chronisch überfüllte Schweizer Camp sei für den zu erwartenden Ansturm von Schweizer Bürgern und ehemaligen Schweizerinnen aus dem Osten viel zu klein, weshalb er eine

19 Ebd., Hausamann an Dr. Mäder, Eidgenössische Fremdenpolizei, Teufen, 25. und 26. 10. 1945. Elmar Mäder (1908–1993) war ab 1938 juristischer Mitarbeiter im Emigrantenbüro der Eidg. Fremdenpolizei und wurde 1956 Chef der Eidg. Fremdenpolizei, HLS, Bd. 8, 195.

Unterkunft für bis zu 5000 Flüchtlinge plane.[20] Bis dahin müsse aber gehandelt werden, redete er der eidgenössischen Fremdenpolizei ins Gewissen und bat um Erlaubnis, ehemalige Schweizerinnen und ihre Kinder im eigenen Auto als Flüchtlinge nach St. Margrethen zu bringen. Da er um die Behördenängste wegen der Kosten wusste, schlug er vor, Verwandte von Betroffenen in der Schweiz selbst zu kontaktieren, um sie für die nötigen Unterstützungsleistungen anzufragen: «Ich habe bereits in versch. Fällen Schweizer Verwandte dafür gewonnen, dass sie für ihre Zuflucht suchenden Angehörigen Garantien hinterlegen.» Auch im Falle zweier Frauen mit Kindern, die im Vorarlberg auf das Schweizer Visa warteten und denen die Ausschaffung nach Deutschland drohte, setzte sich Hausamann im Oktober 1945 ein: «Beide Frauen sind gebürtige Schweizerinnen. Man sollte verhindern, dass sie bei dem Sauwetter auf die Strasse und ins völlig Ungewisse nach Deutschland müssen, die eine von Hittisau, die andere irgendwo vom Montafon aus.» Er schlug Mäder wiederum vor, sie als Flüchtlinge mit über die Grenze zu nehmen: «Ich scheue die Fahrten nach Hittisau wie ins Montafon nicht, wenn ich die zwei Familien davor bewahren kann, den Weg nach Deutschland unter die Füsse nehmen zu müssen.»[21] Dass Hausamann mit seinen Interventionen Erfolg hatte, belegen mehrere Listen mit Angaben zu Personen, die er ohne Einreisevisum über die Grenze brachte sowie die Schreiben an die eidgenössische Fremdenpolizei, bei der er sich öfter für die entgegengebrachte Kulanz bedankte. Offenbar genoss Hausamann dort ein gewisses Vertrauen, das er sich wohl auch aufgrund eines Berichtes des Schweizer Flüchtlingskommissärs Wildbolz verdient hatte. Dieser war im Auftrag der eidgenössischen Polizeiabteilung am 10. und 11. Oktober 1945 nach St. Margrethen und Bregenz gereist, um «einige Fälle» von ehemaligen Schweizerinnen aus Deutschland abzuklären, die auf Vermittlung von Hausamann über die Grenze gekommen waren. Dabei sollte er sich auch ein Bild über die Tätigkeit von Hausamann und über die Zustände im Schweizer Lager machen. Bei seinen Recherchen traf Wildbolz den zupackenden Retter persönlich an. Befragt über seine Motivation sagte Hausamann, er könne «nicht mitansehen, wie man diese Leute oft wochenlang unnötig hinhalte», wie Wildbolz am 10. Oktober 1945 in seinem Inspektionsbericht festhielt.[22] In St. Margrethen traf Wildbolz im Desinfektionslager zunächst lediglich zwei Frauen mit je zwei Kindern an. Erwartet wurden hier jedoch noch um die 20 Personen, über deren Schicksal Hausamann momentan noch mit dem Schweizer Konsulat und den Franzosen verhandelte. In Bregenz sollte gleichentags eine Lastwagenkolonne des Roten Kreuzes aus Warschau im Schweizer Auffanglager ankommen, die auch eine ehemalige Schweizerin mit drei Kindern mit sich führte. Und am Abend trafen erneut mehrere Schweizerinnen mit total 17 Kindern an der Grenze in St. Margrethen ein, wie Wildbolz vermerkte. Tags darauf, also am 11. Oktober

20 Ebd. Zum geplanten «Schweizer Lager» in Bregenz vgl. den Brief von Hausamann an Bundesrat Kobelt vom 17. 10. 1945 (in Kopie).
21 Ebd., Hausamann an Dr. Mäder, Eidgenössische Fremdenpolizei, Teufen, 26. 10. 1945.
22 Ebd., Rapport vom 10. 10. 1945 von Flüchtlingskommissär Wildbolz.

zurück

1945, führte dieser für die eidgenössische Fremdenpolizei bei acht ehemaligen Schweizerinnen die polizeiliche Einvernahme durch, die «durch Vermittlung» von Major Hausamann ohne Visum eingereist waren.[23]

Über Hausamann hörte Wildbolz auf seiner Inspektionsreise nur Gutes: Erkundigungen bei den Grenzwächtern hatten ergeben, dass diese die Initiative des Schweizer Offiziers begrüssten und ihm in allem ein korrektes Vorgehen attestierten: «Wie mir die Grenzwächter mitteilten, sei diese Tätigkeit recht verdienstlich, weil man öfters den Eindruck habe, dass Schweizer und ehemalige Schweizerinnen längere Zeit in der Nähe der Grenze festgehalten würden und zwar einfach, weil sich ihrer niemand genügend annehme.» Hausamann erreiche durch seine Beziehungen zumeist, was er sich in den Kopf gesetzt habe. Geschickt setzte er seine Verbindungen zum französischen Oberbefehlshaber für Vorarlberg, Dumas, ein, bei dem er mit seiner geplanten Barackensiedlung für mehr als 5000 Flüchtlinge punkten konnte, ein strategischer Vorteil, wenn es um Ausreisebewilligungen ging. Denn nach dem Krieg war es nicht einfacher geworden, die begehrten Bewilligungen zu erhalten. Die mittlerweile installierte französische Militärverwaltung mit ihrer komplizierten Bürokratie fiel nicht durch Übereifer auf. Hausamann berichtete darüber in einem Telefax am 19. Oktober 1945 an die eidgenössische Fremdenpolizei.[24] Bei Schweizer Bürgern brauche es gut zwei Wochen, bei Nichtschweizern wesentlich länger, bis die Bewilligungen zur Ausreise vorlagen, ein Umstand, der in seinen Augen besonders im Fall von ehemaligen Schweizerinnen als Landsleute zu unwürdigen Situationen führte. Die Frauen würden in den meisten Fällen weder über genügend Geld noch über die nötigen Nahrungsmittelgutscheine verfügen, um längere Zeit in der Grenzregion auszuharren. Ausserdem drohe ihnen wegen der rigiden Ausschaffungspolitik der Österreicher die Ausweisung nach Deutschland. Dass in Bregenz Frauen und Kinder, die vorher Monate auf der Flucht gewesen waren, wochenlang auf Bewilligungen warten mussten, stellte auch Flüchtlingskommissär Wildbolz fest: Er traf auf Witwen und Ehefrauen, deren Männer verschollen waren, die zwischen 27 und 38 Jahre alt waren und zusammen mit ihren Kindern teilweise seit Juli in Bregenz warteten. Darunter war Anna-Maria Z.-M., geb. 1908, aus Luzern. Ihr kleiner Sohn war bereits seit Mai 1943 in der Schweiz. Sie selbst stellte 1944 ein Einreisegesuch, das bewilligt wurde, konnte aber aus nicht näher erwähnen Gründen nicht einreisen. Der Ehemann fiel an der Ostfront. Anfang 1945 verliess Anna-Maria Z.-M. ihren Wohnort Essen und kam Ende März nach Oberstorf im Allgäu in die amerikanische Zone. Seit 14 Tagen wartete sie nun in Bregenz.

23 Ebd., Bericht und Namenliste vom 11. 10. 1945.

24 Ebd., Telefax vom 19. 10. 1945 an Dr. Mäder, Eidg. Fremdenpolizei, eingegangen beim Polizeidienst der Schweiz. Bundesanwaltschaft. Im Fall der Auslandschweizer dauerte die Wartefrist, wie Hausmann der EFREPO im Fax am 19. 10. 1945 darlegte, gut zwei Wochen. Schlimmer erging es Angehörigen anderer Nationen, weil sie zusätzlich eine Erklärung der «Widerstandsbewegung» einzuholen hatten. Dies alles kostete Zeit und brachte die Einreisewilligen in Nöte, weil zwischenzeitlich das Schweizer Visum ablaufen konnte.

Eine andere war die 36-jährige Maria-Blanca K.-P, aus dem Kanton Freiburg. Sie hatte 1933 geheiratet und war mit ihrem Ehemann, einem Chemiker, in Schlesien wohnhaft gewesen. Seit Februar 1945 lebte sie in der russischen Zone und kam auf Vermittlung des Schweizer Konsulats in Salzburg über die Demarkationslinie bei Linz. Am 6. Oktober 1945 stellte sie für sich und ihre Kinder in Bregenz ein Einreisegesuch.[25]

Probleme mit den langen Wartefristen gab es allerdings nicht nur im Bodenseeraum, sondern auch in der von den Franzosen verwalteten Region bei Baden. Wie aus den Akten hervorgeht, schaltete sich im April 1945 in besonders langwierigen Fällen das Eidgenössische Politische Departement ein und beorderte den Heimschaffungskommissär des Eidgenössischen Kriegsfürsorgeamtes nach Baden, um für ehemalige Schweizerinnen, welche in Baden wohnten, die Ausreisebewilligungen zu beschaffen und sie in die Schweiz zu bringen.[26]

Dass es in der süddeutschen und österreichischen Grenzregion grundsätzlich schwierig war, die nötigen Papiere für die Reise zu beschaffen, bestätigte auch die eidgenössische Fremdenpolizei in einem Antwortschreiben an den Redaktor beim «Appenzeller-Anzeiger», Eduard Peter Aeschbacher, vom 4. Oktober 1945. Der Journalist hatte im Bregenzer «Centre 2 der Mission française de Repatriement» ehemalige Schweizerinnen aufgespürt, die, wie er sagte, teilweise seit acht bis zehn Wochen auf eine Einreisebewilligung warteten, und verlangte nun in einem feurigen Schreiben Auskunft über die Situation. Er warf dem Schweizer Konsulat in Bregenz sowie dem IKRK Gleichgültigkeit gegenüber den ehemaligen Schweizerinnen vor und drohte mit einer Presseschlacht: «Ich finde diesen Zustand unwürdig und werde nicht verfehlen, die Angelegenheit in Bregenz weiter zu verfolgen und mich wenn nötig nochmals persönlich dorthin zu begeben, um die Recherchen weiter zu führen. […] Indem ich gerne hoffe, dass sie mir innert nützlicher Frist Auskunft über diese gestellten Fragen geben können, erkläre ich mich bereit, die Angelegenheit in der Presse vorläufig nicht aufzugreifen, da mir als Vertreter einer bürgerlichen Zeitung nichts daran liegt, vorschnell eine Polemik loszulassen. Immerhin behalte ich mir vor, das Material zur Verwertung an die ‹Nation› und andere links gerichtete Zeitungen weiterzugeben.» Bern wiegelte ab und machte für die Einreiseverzögerung in allen genannten Fällen das Ausland verantwortlich: «Wenn die ausländischen Behörden die Ausreisebewilligungen verweigern, sind wir natürlich machtlos.»[27] Doch dies war nur die halbe Wahrheit. Einer, der die Stolpersteine im Bewilligungsverfahren schon früh ausmachte, war der bereits erwähnte Hausamann. Er sah, dass die Rückreisegarantien, die die Schweiz verlangte, zu unlösbaren Problemen führen konnten. In einem Brief an

25 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 19, Dossier 415 B 15/68, «Zulassung ehemaliger Schweizerinnen und deren Angehörigen 1945/6».

26 Ebd., Brief vom 16. 7. 1945 des Eidg. Kriegsfürsorgeamtes an das Eidg. Politische Departement, Abteilung für Auswärtiges (in Kopie).

27 Ebd., Schreiben von Ed. Aeschbacher vom 3. 9. 1945 an die EFREPO. Antwort vom 4. 10. 1945, allerdings auf ein Schreiben vom 6. 9. 1945.

das Eidgenössische Politische Departement vom 10. November 1945 kritisierte er, die eidgenössische Fremdenpolizei erteile zwar die Einreisebewilligung, knüpfe die Erteilung des Visums durch das Schweizer Konsulat aber an die Rückreisegarantie der Alliierten.[28] Und bis diese vorlag, konnte es Wochen dauern. Um das Verfahren zu vereinfachen, schlug er der eidgenössischen Fremdenpolizei vor, auf die Wiedereinreisegarantie der Franzosen zu verzichten und die Grenzwärter in St. Margrethen zu ermächtigen, die Frauen lediglich mit dem «Laissez passer», der Ausreisebewilligung, einreisen zu lassen. Dieses war, wie er dem Eidgenössischen Politischen Departement berichtete, rasch zu haben: «In Bregenz habe ich es seit längerem soweit, dass mir einfache ‹Laissez passer›, also solche ohne Retourvermerk, innert 24 Stunden ausgestellt werden.»[29] Mussten die Frauen allerdings in den Lagern auf die Rückreisegarantie warten, konnte es passieren, dass in der Zwischenzeit die Schweizer Einreisebewilligung ablief und alles wieder von vorne beginnen musste. Immerhin kam ihm die eidgenössische Fremdenpolizei in einzelnen Fällen entgegen. Dies zeigt etwa der Brief vom 25. Oktober 1945 an die eidgenössische Fremdenpolizei, in dem sich Hausamann für die Bewilligung im Fall der früheren Schweizerin P.-W. mit Kindern und der Familie Müller, insgesamt acht Personen, bedankte, die er ohne das französische Rückreiseattest mit in die Schweiz nehmen durfte: «Die Leute sind überglücklich. Beide Familien waren viele Monate (Familie Müller ein volles Jahr) auf der Flucht. In Bregenz warteten sie während Monaten auf das Visum. Jetzt hätten sie nochmals 4 Wochen auf das ‹Laissez passer› warten sollen. Das konnte ich verhindern. Zu sehen, was das für diese physisch und psychisch am Ende ihrer Kraft befindlichen Menschen bedeutete, entschädigt für alle Mühe und Unannehmlichkeiten, welche die Jagd auf ‹Laissez passer› mit sich bringt.»[30]

Fassen wir zusammen: Im Schweizer Grenzraum kamen bei Kriegsende Hunderte von früheren Schweizerinnen und von Schweizern mit ihren Familien an und warteten auf die Einreise. Schweizer Bürger brauchten für den Grenzübertritt lediglich eine Ausreisegenehmigung der Alliierten, ehemalige Schweizerinnen eine Einreisebewilligung und zudem eine Genehmigung zur Wiedereinreise in ihr Heimatland. Die Beschaffung dieser Papiere dauerte oft lange und versetze die Betroffenen in eine schwierige Lage. Von Krieg und Hunger gezeichnet, mussten sie in den überfüllten Lagern ausharren und hatten Mühe, die benötigten Bewilligungen zu erhalten. Die Schweiz, die gegenüber Ausländerinnen und Ausländern noch immer die Visumspraxis kannte, änderte die Zulassungsbedingungen für die früheren Schweizerinnen nur zögerlich. Eine Möglichkeit für eine raschere Aufnahme bot sich darin, die Frauen und ihre Kinder als Flüchtlinge aufzunehmen, eine andere, die Bestimmungen über die Einreise zu lockern. In einigen Fällen lässt sich dieses Entgegenkommen der Schweizer Behörden nachweisen. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Schweizer Behörden von den Ereignissen

28 Ebd., Brief vom 10. 11. 1945 an Konsul Ch. von Jenner, Politisches Departement.
29 Ebd.
30 Ebd.

bei Kriegsende, was die Migrationsströme betraf, überrollt wurden, ihre Strategie der Abwehr bei den früheren Schweizerinnen aber weiterführen wollten. Das menschliche Leid und die Reaktion aus der Bevölkerung sowie die Berichte tatkräftiger und einflussreicher Helfer wie Major Hans Hausamann bewirkten zumindest in gewissen Fällen ein teilweises Umdenken bei der Aufnahme der früheren Schweizerinnen.

10.3 Mit dem Konvoi in die Schweiz: «Repatriierungsaktion» und beherzte Botschafter

Das träge und umständliche Schweizer Bewilligungsverfahren machte auch den Konsulaten in Norddeutschland zu schaffen. Bereits im März und April 1945 evakuierte die Schweiz mit den sogenannten Rückwandererzügen Auslandschweizer, die in Sammeltransporten per Bahn oder Lastwagen die Schweiz erreichten. Wie aus den Akten hervorgeht, kamen im Zuge dieser Aktion auch zahlreiche ehemalige Schweizerinnen aus Deutschland, Polen und anderen kriegsversehrten Ländern in die Schweiz zurück. Die sogenannte Repatriierungsaktion wurde unter der Ägide der Schweizerischen Zentralstelle für Auslandschweizerfragen durchgeführt.[31] So kam beispielsweise am 10. Oktober 1945 eine Rotkreuz-Lastwagenkolonne aus Warschau nach Bregenz mit Schweizer Bürgern und einer ehemaligen Schweizerin mit drei Kindern. Gleichentags gelangten gemäss Angaben des dort weilenden Schweizer Flüchtlingskommissärs weitere frühere Schweizerinnen mit insgesamt 17 Kindern per «Autocar» nach St. Margrethen.[32] Auch aus Berlin, Amsterdam und Kopenhagen trafen die Cars ein; ein Sammelpunkt für die Menschen aus dem Norden war Fallersleben, wo 1945 und 1946 regelmässig Transporte nach der Schweiz abgingen.[33] Bis zur Abreise waren die Menschen in Heimen und Pensionen untergebracht, darunter zahlreiche Familien gemischter Nationalität, etwa Eltern mit Töchtern, die einen Ausländer geheiratet hatten und nun als Witwen für dauernd oder nur vorübergehend zur Erholung in die Schweiz wollten. Die gemeinsame Reise stiess auf Probleme, denn die ehemaligen Schweizerinnen brauchten im Gegensatz zu ihren übrigen Familienangehörigen die Einreisebewilligung der Schweiz und gehörten rechtlich nicht in den Zuständigkeitsbereich der Schweizer Botschaften. Was dies bedeuten konnte, zeigt ein «unliebsamer» Vorfall in Kopenhagen. Dort hatte der übereifrige Schweizer Vizekonsul Nestel im Früherbst 1945 mehrere ehemalige Schweizerinnen mit ihren Kindern von ihren Verwandten «abgetrennt» und sie als deutsche Staatsangehörige in ein Lager für Deutsche verfrachtet. In mehreren Fällen weigerte er

31 Ebd., Interne Weisung des Chefs der Eidgenössischen Fremdenpolizei vom 9. 6. 1947.
32 Ebd., Bericht von Flüchtlingskommissär Wildbolz an BR von Steiger und die EFREPO über seine Recherchen vor Ort vom 10. und 11. 10. 1945 in Bregenz.
33 Ebd., Brief der Abteilung für Auswärtiges des Eidgenössischen Politischen Departements an die eidgenössische Fremdenpolizei vom 20. 12. 1945.

zurück

sich sogar, die ehemaligen Schweizerinnen mit ihren Angehörigen zurück in die Schweiz reisen zu lassen.[34] Betroffen waren zehn Familien, darunter auch jene der Bernerin Ida G.-I., die ihre Mutter Marie S., eine Frau von 65 Jahren, schliesslich in Kopenhagen zurücklassen musste. Marie S. hatte ein zweites Mal geheiratet und war Deutsche geworden, nun stand sie «völlig allein in ihrem Alter», wie ein mit der Untersuchung der Sache beauftragter Experte festhielt, und lebte im Lager «Nansesgade 44» in Kopenhagen.[35] Vizekonsul Nestel hatte auch im Fall der Familie Friedrich und Maire W.-B. von Trub (BE), die mit ihrer Tochter nach Kopenhagen geflüchtet waren, eingegriffen und «weigerte» sich, wie man bei der eidgenössischen Fremdenpolizei feststellte, die Tochter mitreisen zu lassen. Diese Vorfälle brachten nicht nur die Schweizer Angehörigen in der Reisegruppe in Rage, sondern lösten auch bei der Polizeiabteilung im EJPD Unbehagen aus. Über dieses Vorgehen sei man überrascht, es stehe «alleinig» da und sei nicht im Sinne der Bundeshilfe, die auch an die ehemaligen Schweizerinnen ausgerichtet werde, schrieb das EJPD am 9. Oktober 1945 an Nestel nach Kopenhagen und befahl ihm bezüglich der in ausländischen Lagern untergebrachten ehemaligen Schweizerinnen: «Wir ersuchen Sie nun, sämtliche betroffenen ehemaligen Schweizerinnen und deren minderjährige Kinder […] dort [aus dem deutschen Lager, S. R.] wieder wegzunehmen und sie auf unsere Kosten in dem Heim unterzubringen, wo die Schweizergruppe bezw. ihre Eltern und Angehörigen untergebracht waren, bis deren Rückbeförderung in die Schweiz von statten gehen kann.» Weiter wies die eidgenössische Fremdenpolizei das Generalkonsulat an, die entsprechenden Einreisegesuche nach Bern zu schicken. Die Bewilligung dieser Gesuche war Voraussetzung für die Aufnahme in der Schweiz. Ausserdem sollte Nestel, wie es die Aufgabe des Konsulats war, bei den Alliierten die Bewilligungen für die Ausreise einholen.[36] Nestel machte aus seiner Ablehnung, was «die Heimschaffung nichtschweizerischer Flüchtlinge aus Dänemark» betraf, kein Geheimnis. Er war der Ansicht, dass diese Art der Betreuung für die früheren Schweizerinnen, die nun ja Ausländerinnen waren, nicht mehr notwendig war.[37] Eine Meinung, die der Chef der Abteilung für Auswärtiges allerdings nicht teilte. Im Politischen Departement wollte man im Gegenteil an der bisherigen Praxis der «Heimschaffungen» festhalten, wie ein Brief vom 20. Dezember 1945 an die eidgenössische Fremdenpolizei zeigt. Der Chef hielt fest: «Wir können ehemalige Schweizerbürgerinnen […] nicht ohne weiteres ihrem Schicksal überlassen.»[38]

34 Ebd., Die Polizeiabteilung im EJPD an das Generalkonsulat in Kopenhagen, 9. 10. 1945.
35 Ebd., «Bericht über die von Rückwanderern im Ausland zurückgelassenen Angehörigen» von Hptm. Stucker, Neuenburg, 7. 9. 1945.
36 Ebd., Brief der Abteilung für Auswärtiges des Eidgenössischen Politischen Departements an die EFREPO, 20. 12. 1945.
37 Ebd., Kopie des Briefes von Vizekonsul Nestel an das Eidg. Politische Departement, Abteilung für Auswärtiges, 27. 11. 1945 in einer Abschrift.
38 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 19, Dossier 415 B 15/68, «Zulassung ehemaliger Schweizerinnen und deren Angehörigen 1945/6».

Als besonderer Stolperstein bei der Evakuierung erwiesen sich die benötigten Einreisebewilligungen. Zum einen zeigte sich etwa in Kopenhagen, dass viele dieser Frauen keine gültigen Pässe oder Ausweise mehr besassen. In Dänemark wollte keine Behörde die Papiere von deutschen Flüchtlingen verlängern. Für die Einreise in die Schweiz waren gültige Papiere jedoch eine Voraussetzung.[39] Zudem war das dreistufige Schweizer Verfahren mit der Bewilligung von Bund, Kanton und Gemeinde zeitraubend, was die Verantwortlichen für die Rücktransporte in den Krisengebieten in Schwierigkeiten brachte. Dies wird etwa in einem Schreiben des Schweizer Konsulats in Amsterdam an die eidgenössische Fremdenpolizei vom 30. Oktober 1945 deutlich. Konsul Spycher fügte eine Liste mit 22 Einreisegesuchen bei und bat: «Ich wäre Ihnen für eine möglichst rasche Behandlung dieser Gesuche sehr verbunden, da der vorgesehene Extrazug Holland am 13. Dezember verlässt und vorher noch die französischen und belgischen Transitvisa eingeholt werden müssen.»[40] Am 6. November kam aus Amsterdam eine weitere Liste mit 31 Gesuchen. Offenbar drängte nun die Zeit, weshalb Konsul Spycher eine Verfahrensänderung vorschlug: «Da ich annehmen darf, dass praktisch allen diesen Gesuchen entsprochen werden wird, gestatte ich mir, Ihnen vorzuschlagen, mir die Ermächtigung zur Visaerteilung kollektiv und telegraphisch zu erteilen […].»[41] Spycher hatte wohl eine positive Antwort erhalten, denn am 23. November bestätigte er telegrafisch die Zahl von 115 ehemaligen Schweizerinnen mit Kindern und 38 Schweizer Bürgern für die Reise vom 13. Dezember 1945 und kündigte weitere 33 Frauen für die Heimkehr am 8. Januar 1946 und 80 für die Reise Ende Januar 1947 an.[42] Die Eile hatte gute Gründe: Konnten die ehemaligen Schweizerinnen nicht wie vorgesehen abreisen, weil die Bewilligungen nicht rechtzeitig eintrafen, entstanden prekäre Situationen für die Betroffenen wie für das Botschaftspersonal. Dies zeigt etwa der behördliche Briefwechsel über die Situation in Berlin. Bereits am 23. September 1945 hatte der Delegierte für die Rückführung von Schweizer Bürgern in Berlin, von Diesbach, dem EJPD eine Liste mit 64 Namen, in der Mehrzahl ehemalige Schweizer Bürgerinnen, geschickt, die ihre Gesuche ordnungsgemäss bei der Schweizerkolonie in Berlin eingegeben hatten. Aus dem Begleitschreiben geht hervor, dass die Betreuung schwierig war: «Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihren Entscheid […] sobald als möglich mitteilen wollten, da […] insbesondere die von auswärts nach Berlin gezogenen ehemaligen Schweizerinnen […] hier nicht verweilen können. Die Besatzungsbehörden und die Berliner Amtsstellen weigern sich, für sie zu sorgen, und unsere Delegation ist auch nicht in der Lage, ihnen auf die Dauer Unterkunft und Ernährung zu beschaffen.» Am 17. Oktober traf aus Berlin noch einmal eine

39 Ebd., Légation de Suisse au Danemark, Kopenhagen, 13. 12. 1946.

40 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 19, Dossier 415 B 15/68, «Zulassung ehemaliger Schweizerinnen und deren Angehörigen 1945/6».

41 Ebd., Brief von Konsul Spycher mit einer Randnotiz des EJPD über die Anzahl der Einreisegesuche.

42 Ebd., Telegramm, Eingangsstempel der Eidg. Fremdenpolizei 23. 11. 1945.

Liste mit den Namen elf einreisewilliger Frauen ein. In der «Repatriierungsstelle Berlin» spitzte sich die Lage für die Betroffenen dann aber offenbar weiter zu. Darauf lässt eine Aktennotiz schliessen, die das EJPD über die Berichterstattung von Dr. Stadelhofer vom 18. Januar und 22. Januar 1946 erstellte. Stadelhofer, der für drei Wochen in der Schweiz weilte, erkundigte sich nach dem Schicksal mehrerer Gesuche und über den Umgang mit den zurückgekehrten Frauen, schilderte den Beamten im EJPD aber auch die Not der Betroffenen vor Ort. Seinen Bericht fasste das EJPD wie folgt zusammen: «Sie haben meist nichts mehr, auch keine Unterkunft, werden daher in die Schweizerische Gesandtschaft aufgenommen. Dr. Stadelhofer würde sehr begrüssen, wenn wir rascher entscheiden könnten.» Man habe ihn daraufhin «über Vorschriften und ev. Schwierigkeiten aufgeklärt».[43] Offenbar war sich Stadelhofer nicht bewusst, welche Hürden einer raschen Abwicklung der Gesuche im Wege standen. Auch D. Simmen, der im Früherbst als Vertreter der Polizeiabteilung bei der «Heimschaffungsaktion in Deutschland» in Fallersleben weilte und am 18. September 1945 eine Liste mit 24 Personen, die in Berlin ein Einreisegesuch eingereicht hatten, zur Abklärung nach Bern schickte – überwiegend von ehemaligen Schweizerinnen – gab seiner Verzweiflung Ausdruck, indem er um «möglichst rasche Erledigung» bat: «Das Warten unter den herrschenden Verhältnissen ist hier schlimm, auch für uns, da wir dauernd belästigt werden».[44]

In diesem Zusammenhang zeigt sich, dass sich das Botschaftspersonal im Spannungsfeld zwischen Schweizer Ausländerrecht und den Bedürfnissen vor Ort mitunter für die Menschlichkeit entschied. So umging der schweizerische Gesandte in Polen zumindest in einem Fall die Auflagen der eidgenössischen Fremdenpolizei und schickte mit dem Einverständnis des Politischen Departements, wie er im Rechtfertigungsschreiben an das EJPD angab, sechs alleinstehende ehemalige Schweizerinnen mit ihren Kindern ohne Bewilligung auf den Weg in die Schweiz. Er sei gezwungen gewesen, räumte der Gesandte in der Antwort auf eine Rüge des EJPD vom 24. Januar 1947 ein, in Anbetracht der Verhältnisse in Polen und angesichts der Lage der betroffenen Frauen, die als Deutsche in Polen über keinerlei Rechte verfügten und von Verfolgung bedroht gewesen seien, «Wege einzuschlagen, die den gesetzlichen Vorschriften nicht mehr entsprachen».[45] Diese Frauen, die, wie er betonte, allesamt in die Schweiz kommen wollten, um das Bürgerrecht wieder zu erlangen, habe er bereits als Schweizerinnen behandelt, «eine Fiktion, die uns und den Repatriierten unendliche Schwierigkeiten und namentlich endlose Wartefristen erspart hat». Die Realität in Polen fordere rasches Handeln: Der Lastwagen, der die Frauen in den entfernten Gegenden abholen sollte, fahre nur alle paar Monate und Unterkünfte in Warschau zu finden, um auf die Bescheide in Bern zu warten, sei unmöglich, liess er das EJPD wissen.

43 Ebd., Aktennotizen vom 18. und 22. 1. 1946.
44 Ebd., Der Vertreter der Polizeiabteilung, Simmen, an Dr. Mäder, Eidgenössische Fremdenpolizei, Bern, 18. 9. 1945.
45 Ebd., Légation de Suisse en Pologne am 11. 2. 1947 an die Eidgenössische Fremdenpolizei.

Doch auch auf den Konvois aus Deutschland und anderen Notgebieten fuhren Frauen mit, die keine Einreisebewilligungen vorweisen konnten. Dies zeigt eine Liste des Territorialkommandos Basel zuhanden der Polizeiabteilung im EJPD mit den Namen von 56 ehemaligen Schweizerinnen und ihren Kindern, die am 28. April 1945 «illegal» in Basel einreisten. Man brachte sie ins Flüchtlingslager an der Elisabethenstr. 1. Nach der üblichen sanitarischen Untersuchung entliess das zuständige Territorialkommando die Frauen zu ihren Verwandten.[46] Ein Fauxpas, denn für eine Entlassung brauchte es die Zustimmung der kantonalen Fremdenpolizei. Lag diese nicht vor, mussten die Flüchtlinge vorerst in ein Heim der Zentralleitung der Arbeitslager gebracht werden.[47] Folgerichtig kassierte das Territorialkommando[48] Basel für seine eigenmächtige Entlassung von «illegalen» ehemaligen Schweizerinnen am 27. Juni 1945 eine spitze Rüge der Polizeiabteilung im EJPD: Ohne Bewilligung «der zivilen Behörden», beschied man den Verantwortlichen im Territorialdienst, dürfe niemand entlassen werden. Wer bereits privat untergebracht wurde, müsse sich bei den kantonalen Fremdenpolizeistellen melden, wer noch im Lager sei, müsse da bleiben, denn darunter befänden sich, so die Polizeiabteilung, «anscheinend unerwünschte Elemente», die man zunächst überprüfen müsse.[49]

Dass mit den organisierten Transporten auch Frauen und Kinder in die Schweiz kamen, die keine Bewilligung besassen und aufgrund des Entscheides des Bundesrates im Dezember 1942 über die Einlasspraxis an der Schweizer Grenze rechtlich den Status als Flüchtlinge beanspruchen konnten, sah man bei der eidgenössischen Fremdenpolizei allerdings nicht gerne. Denn diese «illegalen» Einreisen waren ein Problem, weil man die Kantone erst nachträglich ins übliche Bewilligungsverfahren einbinden konnte und sie so quasi vor vollendete Tatsachen stellte. Dies konnte im heiklen Feld der Ausländerpolitik zu Abwehrreaktionen führen und das «gute Einvernehmen» mit den Kantonen aufs Spiel setzen, wie man bei der eidgenössischen Fremdenpolizei befürchtete.[50] Diese hatte seit Herbst 1945 gemäss den neuen Weisungen über die Aufnahme und Rückweisung von Flüchtlingen für illegal einreisende Ausländer die Aufgabe der Polizeiabteilung übernommen.[51] Bereits am 21. Januar 1946 erliess sie für die Auffang- und Quarantänelager rigide Vorschriften, besonders was die «illegal» eingereisten Ausländerinnen und Ausländer betraf.[52] Das Lagerpersonal musste eine sogenannte Einreisemeldung zuhanden der eidgenössischen Fremdenpolizei erstellen, die es erlaubte, Ausländer ohne Visum oder Einreisebewilligung ding-

46 Ebd., Territorialkommando Basel, Pol. Of., an die Pol. Abteilung im EJPD, 28. 4. 1945.
47 Ebd., Weisung des Chefs des Territoraldienstes vom 1. 10. 1945.
48 Ebd., Jezler an die Generalstabsabteilung Ter. Dienst, 9. 10. 1945.
49 Ebd., Die Polizeiabteilung an die Abteilung für den Territorialdienst im Armeekommando, 27. 6. 1945.
50 Ebd., Brief des Schweizerischen Gesandten in Polen vom 11. 2. 1947 an die EFREPO.
51 Ebd., Jezler an die Generalstabsabteilung Ter. Dienst, 9. 10. 1945.
52 Ebd., Dossier 415 B 15/68, «Zulassung ehemaliger Schweizerinnen und deren Angehörigen 1945/6».

zurück

fest zu machen. Bei der Einvernahme hatten die sogenannten illegal eingereisten Personen ihre Personalien, die politische Einstellung sowie ihre finanzielle Lage offenzulegen und ihre Bürgen in der Schweiz zu nennen. Nur wer eine gültige Aufenthaltsbewilligung besass oder bei der Grenzkontrolle telefonisch das Plazet der eidgenössischen Fremdenpolizei erhalten hatte, durfte aus dem Lager entlassen werden. Entlassene hatten sich innerhalb von 24 Stunden bei den örtlichen Polizeibehörden zu melden.

Anhand der vorhandenen Listen im EJPD und der gesichteten Verwaltungsquellen lässt sich sagen, dass zwischen April 1945 und Januar 1947 gut 600 frühere Schweizerinnen von Kopenhagen, Amsterdam, Warschau, Hannover oder München mit ihren Kindern auf Schweizer Konvoitransporten oder per Bahn zurückreisten.[53] Im Juni 1947 war die Rückführungsaktion von Auslandschweizern weitgehend abgeschlossen. Vorbei war damit allerdings auch die relative Kulanz bei der Aufnahme, denn die eidgenössische Fremdenpolizei wollte laut einer internen Weisung in den noch anstehenden Sammeltransporten fortan nur noch Ausländer mit Bewilligung tolerieren.[54]

---

53 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 19, Dossier 415 B 15/68, «Zulassung ehemaliger Schweizerinnen und deren Angehörigen 1945/6». Am 7. 12. 1946 trafen aus dem «Camp Mühlenberg-Hannover» 39 frühere Schweizerinnen mit Kindern ein, am 16. 1. 1947 noch einmal 21. Am 4. 6. 1946 schickte Kopenhagen eine Liste mit 38 Gesuchen von mehrheitlich früheren Schweizerinnen zur Abklärung an das EJPD und am 30. 8. 1946 traf aus München eine Liste mit Gesuchen von neun früheren Schweizerinnen als Witwen und geschiedene Frauen ein. Im Quarantänelager Rheinfelden befanden sich am 27. 7. 1946 sechs frühere Schweizerinnen mit Kindern, die mit einem Visum eingereist waren. Am 4. 7. 1946 warteten dort 15 frühere Schweizerinnen mit Kindern ohne Visum. Am 4. 7. 1946 kamen aus Hannover fünf frühere Schweizerinnen mit Kindern, die mit der «Autorückwandererkolonne» in Basel eingereist waren, an. Am 28. 5. 1946 zeigt eine Liste die Namen von 8 ehemaligen Schweizerinnen mit Kindern ohne Einreisevisum. Am 23. 5. 1946 kamen 6 Frauen mit Kindern mit Einreisevisum in Rheinfelden an. Am 22. 6. 1946 reisten in einer Gruppe von insgesamt 60 Personen 14 frühere Schweizerinnen mit Kindern über Basel ein. Weiter Quellenangaben im Text.

54 Ebd., interne Weisung des Chefs der EFREPO vom 9. 6. 1947.

zurück

11 Aufnahme und Unterstützung von früheren Schweizerinnen nach 1945

Aus einer statistischen Erhebung der eidgenössischen Fremdenpolizei geht hervor, dass im ersten Quartal 1946 insgesamt 1621 Auslandschweizer (Erwachsene und Kinder) und 218 ehemalige Schweizerinnen mit Kindern in die Schweiz einreisten. 190 dieser Frauen kamen aus Deutschland.[1] Die meisten der Rückkehrerinnen waren früher im Kanton Zürich (52) und Bern (56) heimatberechtigt. Ob als Flüchtlinge ohne Bewilligung oder auf ordentlichem Weg über eine beim Schweizer Konsulat eingereichte Anfrage, frühere Schweizerinnen mussten für den Aufenthalt oder die Niederlassung eine kantonale Bewilligung haben. Ein Recht auf eine Rückkehr in die Schweiz bestand noch immer nicht. Aus einem Schreiben der eidgenössischen Fremdenpolizei vom 3. August 1946 an einen Fragesteller, der von der ungehinderten Zureise früherer Schweizerinnen ausgegangen war, geht hervor, dass die Behörden «in den vergangenen Jahren» Einreisebewilligungen an «persönlich einwandfreie» Frauen und ihre minderjährigen Kinder ausstellten, wenn der Aufenthalt in der Schweiz finanziert war und die Kantone Aufenthaltsbewilligungen erteilten.[2] Einreiseerleichterungen gab es einzig für jene Frauen, die ohne Familie einen kurzen Aufenthalt planten. Wenn sie an die Grenze kamen, holte der Zollbeamte per Telefon beim EJPD die Einreisebewilligung ein.[3] Doch die Kantone bremsten und erteilten Bewilligungen nur zögerlich. Aufgrund der im Krieg gemachten Erfahrungen und angesichts des Ansturms an den Grenzen und auf die Konsulate im Ausland appellierte das EJPD am 1. Juni 1945 deshalb an die Kantone, auch ohne Bewilligung eingereiste Frauen mit gültigen Ausweispapieren eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen und dafür keine Kautionen zu fordern.[4] Während des Kriegs war es durchaus üblich, Kautionen für die Einreise zu verlangen.[5] Die hohen Geldsummen als Depot für die Einreisebewilligung waren ein zusätzliches Mittel im Kampf gegen unerwünschte «Emigranten» gewesen. Sie sollten zur Wiederausreise animieren und im Notfall Sozialleistungen abdecken

1 BAR, E 4800.1 (-) 1967/111, Bd. 91, Statistische Mitteilungen der Eidgenössischen Fremdenpolizei für das 1. Quartal 1946, 11. In der Angabe über die früheren Schweizerinnen sind die Kinder mit einbegriffen.

2 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 19, Dossier 415 B 15/68, Schreiben vom 3. 8. 1946 an Dr. B. E., Zürich. Vgl. auch die Auskunft an das Schweizerische Konsulat in Köln, 6. 2. 1946.

3 Ebd., Der Chef der EFREPO, M. Baechtold, an Walter Scheidegger, Schweizer Konsulat in Besançon, 8. 5. 1945.

4 Ebd., Kreisschreiben der EFREPO an die kantonalen Fremdenpolizeibehörden, Bern, 26. 6. 1945.

5 BAR, E 2100 (D) 1000/1553, Bd. 277, «Einreise-Kaution für Ausländer nach der Schweiz», darin Korrespondenz betr. Kautionsleistung von Frau F. H.-R. vom 19. 3. 1936 für ein Einreisevisum in die Schweiz auf dem Konsulat in Düsseldorf.

und wenn immer möglich von Angehörigen in der Schweiz geleistet werden.[6] Wie schwierig die Lage war, zeigt sich daran, dass der Bund den Kantonen am 26. Juni 1945 erneut ans Herz legte, frühere Schweizerinnen «mit möglichstem Entgegenkommen» zu behandeln und sie anderen Ausländern vorzuziehen sowie Arbeitsbewilligungen zu erteilen, «wenn dadurch der Arbeitsmarkt nicht oder nicht schwer belastet wird».[7] Bereits dies lässt ahnen, vor welchen Problemen der Bund bei der Aufnahme früherer Schweizerinnen nach dem Krieg stand. Anhand der Akten der eidgenössischen Fremdenpolizei soll nachfolgend untersucht werden, wer Aufnahme fand und wer nicht und wie die Behörden ihre Entscheidungen fällten. Die Auswertung von schriftlichen Auskünften, Richtlinien, Kreisschreiben, Korrespondenzen und internen Weisungen des EJPD, die sich im Dossier «Zulassung ehemaliger Schweizerinnen und deren Angehörigen 1945/6» finden, lassen die Aufnahmepolitik der Schweiz jener Jahre nachzeichnen.[8]

Als Anfang Januar 1946 in den Tageszeitungen zu lesen war, dass frühere Schweizerinnen mit ihren Kindern aus Deutschland für einen Erholungsurlaub in die Schweiz reisen konnten, wurde die Kinderhilfe des «Hilfswerks für deutsche Notgebiete» in Zürich von Anfragen überhäuft. Auch die eidgenössischen Behörden wurden bestürmt.[9] Doch die eidgenössische Fremdenpolizei dämpfte die Hoffnungen: Auch die in den zerbombten Städten lebenden Frauen und Kinder mussten für die Einreise Bewilligungen der Kantone und der eidgenössischen Fremdenpolizei besitzen und dafür entsprechende Anträge eingeben.[10] Als erste Instanz prüfte das EJPD die Gesuche und filterte jene aus, die formal unzureichend waren oder die von Personen stammten, denen rechtlich keine Einreise zustand. So lehnte die Polizeiabteilung 1945 etwa die Einreise der 1939 des Landes verwiesenen Frau H. ab.[11] Aber es gab Faktoren, die den Entscheid wesentlich begünstigen konnten, wie das EJPD am 14. Mai 1947 einen Auslandschweizer instruierte, der von Ostpreussen in die Schweiz geflohen war und nun seit einem Jahr versuchte, auch seine Schwester in die Schweiz zu holen.[12] Das Gesuch würde «wohlwollend behandelt», schrieb man ihm, und könne, sofern «die Bedingungen der genügenden Unterhaltsmittel, gültige Ausweispapiere und Unbescholtenheit des betreffenden

6 BAR, E 4300 (B) 1971/4, Bd. 12, «Sicherheitsleistungen 1934/47». Kautionen konnten auch im Konsulat hinterlegt werden, waren für die Schweiz wegen der Schwierigkeiten des Geldtransfers im Krieg allerdings keine finanzielle Sicherheit mehr, vgl. die interne Weisung, 7. 4. 1943. Zur Beurteilung von Kautionen vgl. auch die Korrespondenz mit den Konsulaten in diesem Dossier.

7 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 19, Dossier 415 B 15/68, «Zulassung ehemaliger Schweizerinnen und deren Angehörigen 1945/6», Kreisschreiben der Eidgenössischen Fremdenpolizei an die kantonalen Fremdenpolizeibehörden, Bern, 26. 6. 1945.

8 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 19, Dossier 415 B 15/68, «Zulassung ehemaliger Schweizerinnen und deren Angehörigen 1945/6».

9 Ebd., vgl. dazu etwa die Anfrage von Frau L. S. in Weissenbach vom 7. 1. 1946, die ihre in einem dänischen Flüchtlingslager lebende Cousine in die Schweiz holen wollte.

10 Ebd., Brief vom 14. 1. 1946 an die EFREPO und Antwort vom 29. 1. 1946.

11 Ebd., Die EFREPO am 4. 10. 1945 an den Redaktor des Appenzeller Anzeigers, Ed. P. Aeschbacher.

12 Ebd., Johann Brawand an die ZS für Auslandschweizerfragen, Zürich, 21. 4. 1947.

Ausländers» erfüllt seien, «positiv erledigt» werden.[13] Man riet ihm, im Voraus Arbeit für seine Schwester zu finden und für ihren Unterhalt in der Schweiz zu garantieren. Sie solle in ihrem Antrag, den sie beim Konsulat einzureichen hatte, aufzeigen, wovon sie in der Schweiz leben wollte und die Adresse des Arbeitgebers angeben. Wegen der Restriktionen für Ausländer und Ausländerinnen auf dem Arbeitsmarkt erteilten die Kantone allerdings nur Arbeitsbewilligungen für Stellen, die bei Schweizerinnen nicht gefragt waren, wie etwa im Haushalt oder in Heimen.[14] Neben der Flexibilität, auch unbeliebte Stellen anzunehmen, war für die positive Beurteilung eines Gesuches ferner wichtig, dass für allfällig mitreisende Kinder finanzielle Garantien ausgesprochen wurden und die Mutter nachweisen konnte, dass ihre Kinder während der Arbeitszeit bei Verwandten unterkamen. Bereits volljährige Kinder hatten kaum Chancen, in die Schweiz zu gelangen.[15] Die Ratschläge des EJPD an die Gesuchstellerinnen richteten sich nach dem Ausländerrecht, waren aber auch Resultat der mit den Kantonen gemachten Erfahrungen. Denn bereits kurz nach Kriegsende zeichnete sich ab, dass diese sich sperrten und keineswegs gewillt waren, bedingungslos oder wie es die Berner Armenbehörden formulierte «jedenfalls nicht bedenken- und vorbehaltslos» alle ehemaligen Schweizerinnen aufzunehmen.[16] Als die Polizeiabteilung im Herbst 1945 in mehreren Fällen Aufenthaltsbewilligungen für die mit dem Segen der Kantone aus dem Quarantänelager entlassenen und in Heimen untergebrachten Rückkehrerinnen anforderte, hagelte es Absagen – aus Angst vor finanziellen Belastungen.[17] Wie gross die Vorbehalte gegen die Rückkehrerinnen waren und welche Argumente gegen ihre Aufnahme ins Feld geführt wurden, lässt sich am Beispiel des Kantons Bern zeigen. Hier rechnete man nach dem Krieg mit einer Welle von Gesuchen und mit vielen illegalen Einreisen von Einzelpersonen und Familien aus Deutschland, die «nach der Schweiz drängen», wie aus einem an die kantonale Polizeidirektion gerichteten Schreiben der Berner Direktion des Armenwesens vom 19. März 1946 hervorgeht.[18] Aus Angst vor «ganz erhebliche[n]» finanziellen Belastungen und wegen der Konkurrenz auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt drängten die Armenverwalter darauf, möglichst wenige dieser ehemaligen Schweizerinnen, die kamen, um sich wieder einbürgern zu lassen, aufzunehmen und deshalb eine rigide Selektion zu betreiben. Frauen mit nur «formeller» Beziehung zur Schweiz, die in Deutschland aufgewachsen seien und die Schweiz nur vom Hörensagen kannten, seien abzulehnen, weil ihnen

13 Ebd., Die EFREPO an Johann Brawand, Bern, 14. 5. 1947.
14 Ebd., Auskunft des BIGA vom 30. 1. 1947 an Frau Luise S. in Weissenbach, die ihre Cousine aus Dänemark in die Schweiz holen wollte.
15 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 19, Dossier 415 B 15/68, «Zulassung ehemaliger Schweizerinnen und deren Angehörigen 1945/6».
16 Ebd., Schreiben der Berner Direktion des Armenwesens an die kantonale Polizeidirektion vom 19. 3. 1946.
17 Ebd., Brief vom 4. 10. 1945 der Polizeiabteilung an die EFREPO.
18 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 19, Dossier 415 B 15/68, «Zulassung ehemaliger Schweizerinnen und deren Angehörigen 1945/6».

«schweizerische Gesinnung und schweizerisches Denken zweifellos fremd» seien. Eine Assimilation könne nicht erwartet werden, sie «blieben Fremde in unserem Staatsverbande». Das strenge Auge richtete sich auch auf deutsche Kinder, die «ihre Erziehung unter nationalsozialistischem Regime genossen haben», weil für sie eine «Umerziehung und Überführung ins Berufs- und Erwerbsleben» mit Schwierigkeiten verbunden sei. Keine Bewilligungen sollten ferner Personen erhalten, die lediglich aus «humanitären Rücksichten» im Verband einer Schweizer Familie mitgereist waren, in deren Adern jedoch kein Schweizer Blut floss. Kinder aus erster Ehe eines deutschen Ehemannes oder Pflegekinder, die in der Familie der früheren Schweizerin lebten, sowie voreheliche oder aussereheliche Kinder einer ehemaligen mit einem Schweizer verheirateten Deutschen waren «mit Rücksicht auf die Gesinnung und Erziehung» ebenfalls unerwünscht. Sollte der Bund diese Personengruppen dennoch aufnehmen wollen, seien sie von diesem «im Bedürfnisfall zeitlich unbegrenzt» zu unterstützen, forderte der Berner Armenpfleger weiter. Beim Bund hatte man allerdings bereits 1945 auf diese Bedenken reagiert und suchte zu verhindern, dass finanzielle Fragen die Aufnahmepraxis beeinflussten. Dies zeigt das Kreisschreiben der Polizeiabteilung vom 25. Mai 1945 an die kantonalen Armenbehörden, das verdeutlicht, dass der Bund bereit war, bedürftige ehemalige Schweizerinnen, die alleine oder mit minderjährigen Kindern aus den Kriegsgebieten in die Schweiz gekommen waren, zu unterstützen. Witwen und geschiedene Frauen mit Kindern erhielten die gleiche Hilfe wie zurückkehrende Schweizer Bürger, verheiratete Frauen sollten allerdings nur Beiträge an die Lebenskosten erhalten.[19] Im EJPD hofften die Beamten daher auf das Wohlwollen bei den Kantonen: «Die Erteilung der Aufenthaltsbewilligungen wird Ihnen durch diese Bestimmung in vielen Fällen erleichtert werden.»[20] Rechtlich verankert wurde diese Regelung mit dem am 17. Oktober 1946 vom Bundesrat erlassenen «Bundesbeschluss über ausserordentliche Leistungen an Auslandschweizer». Eigentlich ein Instrument, um die «im Ausland verbliebenen oder in die Heimat zurückgekehrten, unverschuldet in Not geratenen Schweizerbürger» zu unterstützen, nannte Art. 2 der Vollziehungsverordnung vom 27. Dezember 1946 ausdrücklich auch Leistungen für «Frauen, die ihr Schweizerbürgerrecht durch Heirat mit einem Ausländer verloren haben».[21] Art. 32 und 33 bestimmten die bereits genannten Beiträge an den Lebensunterhalt sowie für

19 Ebd., Kreisschreiben, ohne Adressat. Wie aus dem Kreisschreiben vom 26. 6. 1945 hervorgeht, richtete sich jenes von 25. 5. 1945 vor allem an die kantonalen Armenbehörden.

20 Ebd., Kreisschreiben der Eidgenössischen Fremdenpolizei an die kantonalen Fremdenpolizeibehörden, Bern, 26. 6. 1945. Am 25. 5. 1945 erliess auch die Eidgenössische ZS Richtlinien, die vorsahen, ehemalige Schweizerinnen bei der Fürsorge gleich zu behandeln wie Schweizerbürger, vgl. BAR, E 4300 B 1000/846, Bd. 19 «Zulassung ehemaliger Schweizerinnen und deren Angehörigen 1945/6», Schreiben der Eidgenössischen ZS für Auslandschweizerfragen an die Zentralleitung der Arbeitslager in Zürich, 10. 1. 1946.

21 «Bundesbeschluss über ausserdordentliche Leistungen an Auslandschweizer. (Vom 17. Oktober 1946)», in: Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848–1947, Bern 1951, Bd. 8, 719–721; «Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss über ausserordentliche Leistungen an Auslandschweizer. (Vom 27. Dezember 1946)», ebd., 722–736.

«notwendige Anschaffungen». Art. 33 Abs. 2 enthielt den Passus, dass lediglich Frauen, die Chancen auf eine Wiedereinbürgerung hatten, also Witwen, Geschiedene oder gerichtlich getrennte Personen, von Leistungen «für die Sicherung des Fortkommens», zum Beispiel für die berufliche und soziale Eingliederung, wie sie die zurückgekehrten Schweizer Bürger erhielten, profitieren sollten. Damit wird deutlich, dass der Bund nach dem Krieg frühere Schweizerinnen zwar unterstützte, prioritär aber die Integration von alleinstehenden Frauen mit Kindern förderte. Dies entsprach dem Prinzip der Wiedereinbürgerung und des weiblichen Bürgerrechts in der Ehe: War die rechtliche Beziehung zum fremden Paterfamilias beendet, konnte die Frau in den Schoss der Heimat zurückkehren, und der Staat übernahm, falls nötig, kurzfristig die Rolle des Ernährers. Dieses Denken beim weiblichen Staatsbürgerrecht beherrschte die Schweiz bis zur Einführung des neuen Eherechts 1988 und der Revision des Bürgerrechtsgesetzes von 1992 (Art. 9, aufgehoben 23. März 1990, in Kraft: 1. Januar 1992).[22] Ab 1992 behielten Schweizerinnen bei der Heirat eines Ausländers ihr Bürgerrecht automatisch bei.

Koordination und Verwaltung der Hilfe für zurückgekehrte Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen und damit auch für die Belange der früheren Schweizerinnen lagen schon vor dem Bundesbeschluss vom Oktober 1946 bei der im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement angesiedelten «Zentralstelle für Auslandschweizerfragen».[23] Sie klärte die Anträge ab und recherchierte die familiären Verhältnisse der Bewerberinnen.[24] Wie die Hilfe in der Praxis aussah, darüber geben die von der Zentralstelle herausgegebenen «Periodischen Mitteilungen» vom 1. Juni 1946 zuhanden der kantonalen Hilfsstellen Auskunft. Voraussetzung für den Bezug der Hilfe war eine durch den Krieg verursachte «Notlage» und, wie schon aus dem Umgang mit früheren Schweizerinnen bei der Wiedereinbürgerung bekannt, die «persönliche Würdigkeit» der Bewerberin.[25] Damit war in erster Linie der gute Leumund gemeint. Keine Rolle spielte, ob eine Frau illegal oder legal in die Schweiz gekommen war. Die Unterstützung war zeitlich beschränkt und floss nur solange, bis die Frauen wieder eingebürgert waren. Konnten sie keiner Erwerbsarbeit nachgehen, suchte die Zentralstelle nach neun Monaten die Wohnkantone für eine Unterstützung zu gewinnen. Ziel war aber in jedem Fall die bürgerrechtliche Integration.[26] In die Bundeshilfe mit einbezogen wurden auch Frauen, die während des Krieges ins Land gekommen waren und

22 Zur Rolle des BSF im Kampf um das neue Eherecht, vgl. Silke Redolfi. Frauen bauen Staat. 100 Jahre Bund Schweizerischer Frauenorganisationen, Zürich 2000, 331–333.

23 Art. 45, Organisatorische Bestimmungen, «Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss über ausserordentliche Leistungen an Auslandschweizer. (Vom 27. Dezember 1946)», 733.

24 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 19, Dossier 415 B 15/68, «Zulassung ehemaliger Schweizerinnen und deren Angehörigen 1945/6.» Brief der EFREPO an die Eidg. ZS für Auslandschweizerfragen.

25 Ebd., Periodische Mitteilungen Nr. 3 der Eidg. ZS für Auslandschweizerfragen; Eidg. ZS für Auslandschweizerfragen an das Eidg. Politische Departement, Deutsche Interessenvertretungen in der Schweiz, Bern, 20. 6. 1946. Vgl. auch das Schreiben an Witwe Maria R., Rückwandererheim Tivoli, Luzern, vom 4. 7. 1946.

26 Ebd., Brief der ZS für Auslandschweizerfragen an die EFREPO, Bern, 19. 10. 1946.

bisher durch die nun insolventen «Deutschen Interessenvertretungen» in der Schweiz Geld erhalten hatten. Hingegen zahlte man nicht, wenn Verwandte bei der Einreise Garantien übernommen hatten. Diese Frauen wurden angewiesen, eine Arbeitsstelle zu suchen. Frühere Schweizerinnen mit im Ausland lebenden Ehepartnern erhielten nur die Grundversorgung. «Wir haben kein Interesse, der Trennung von Ehen durch Fürsorgegewährung Vorschub zu leisten», hiess es aus der Zentralstelle. Ausnahmen gab es dann, wenn gesundheitliche Gründe einen Erholungsaufenthalt der Frau nötig machten.[27] Geholfen wurde auch alleinstehenden früheren Schweizerinnen im Ausland, allerdings nur durch «bescheidene Beihilfen» oder mit «Überbrückungshilfen im bescheidenen Rahmen». Diese Praxis zeigt sich in der Reaktion auf eine Anfrage des Generalkonsuls in Prag bestätigt. Am 30. Mai 1945 holte dieser bei der eidgenössischen Fremdenpolizei Informationen über den Umgang mit den – wie er schätzte – etwa 200 ehemaligen Schweizerinnen in den sudentendeutschen Regionen ein, die voraussichtlich auch unter den Sanktionen gegen die Deutschen zu leiden hätten und daher Anträge stellen würden, um mit ihren meist mittellosen Angehörigen in die Schweiz zu kommen. Bern winkte ab: Familien nehme man «en principe» nicht auf.[28] Wenn es sich um alleinstehende oder von ihrem Ehemann getrennte Frauen ohne Unterstützung von Verwandten handle, könne man jenen, die ausserhalb des Landes ihrer Nationalität lebten, finanziell helfen. Die Hilfe habe aber einen «caractère temporaire et exceptionnel».[29]

Kommen wir zurück auf die Bewilligungspraxis der Kantone. Mit dem Anreiz der Kostengutsprache des Bundes an bedürftige Frauen erklärte sich der Kanton Zürich, wie aus einem Schreiben vom 28. August 1945 hervorgeht, «grundsätzlich» bereit, mehrere ehemalige Schweizerinnen, die während des Kriegs in die Schweiz flüchteten und bisher unter militärischer Kontrolle standen, aufzunehmen. Es handelte sich um insgesamt 94 Personen, Frauen und Kinder, die mehrheitlich bei Verwandten wohnen konnten.[30] Einige von ihnen dachten an einen nur vorübergehenden Aufenthalt, andere betrachteten die Schweiz als Zielland und wollten sich wieder einbürgern lassen. Zürich verlangte für sein Entgegenkommen allerdings eine deutliche Zusage über finanzielle Mittel des Bundes.[31] Am 13. August 1945

27 Ebd., Eidg. ZS für Auslandschweizerfragen an das Eidg. Politische Departement, Deutsche Interessenvertretungen in der Schweiz, Bern, 20. 6. 1946. Vgl. auch den Brief der ZS an die EFREPO, 19. 10. 1946.

28 Ebd., die Fremdenpolizei des Kantons Zürich an die EFREPO, Zürich, 28. 8. 1945. Die Liste der Personen fehlt. Die EFREPO an den Generalkonsul in Prag, Bern, 10. 7. 1945.

29 Ebd., Brief der Eidg. Polizeiabteilung an das Konsulat in Prag, 20. 7. 1945.

30 Ebd., Major Barblan vom Territorialkommando 6 an die kantonale Fremdenpolizei Zürich, 19. 7. 1945.

31 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 19, Dossier 415 B 15/68, «Zulassung ehemaliger Schweizerinnen und deren Angehörigen 1945/6.» Vorgängig verlangte die Zürcher Fremdenpolizei bei der Zürcher Direktion des Armenwesens eine Bestätigung über die Zugeständnisse der Eidgenossenschaft. Vgl. dazu den Briefwechsel der Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich an die Fremdenpolizei des Kantons Zürich, Zürich, 16. 8. 1945 sowie der Fremdenpolizei des Kantons Zürich an die EFREPO, Zürich, 28. 8. 1945. Die Liste der Personen ist vorhanden.

bestätigte die Polizeiabteilung und fügte an: «Wir setzen im weiteren voraus, dass diese ehemaligen Mitbürgerinnen den guten Willen zeigen, wo immer möglich durch Annahme von Arbeit ihren Lebensunterhalt zu verdienen und auch, dass die zuständigen Behörden ihnen die Bewilligungen nicht vorenthalten.» Immerhin lehnte der Kanton zehn dieser Personen dennoch ab, darunter befand sich eine Frau, die als «politisch belastet» galt.[32] Im Zuge der «Säuberungsaktionen» nach dem Krieg nahm die Prüfung der politischen Unbescholtenheit auch bei früheren Schweizerinnen eine wichtige Rolle ein. Um jeden Verdacht auszuräumen, die Schweiz gebe Nazis und Faschisten Unterschlupf, hatte man unter dem Druck der Alliierten begonnen, politisch verdächtige Ausländerinnen und Ausländer des Landes zu verweisen und verschärfte die Kontrolle über die Einwanderung. Auch die Gesuche von ehemaligen Schweizerinnen wurden diesbezüglich auf Herz und Nieren geprüft.[33] Dass dabei auch Fehler passierten, zeigt exemplarisch ein Fall, mit dem sich Bundesrat von Steiger persönlich befasste. Am 10. September 1945 wandte sich Marie-Louise L.-L. aus Thun an Bundesrat Eduard von Steiger. Sie ersuchte ihn als Freund der Familie um Hilfe, weil ihre Zwillingsschwester K.-L., die mit einem Georgier verheiratet war, zusammen mit ihrer Tochter in Mailand in einem Lager festsass und nicht in die Schweiz einreisen konnte. Was sich daraufhin entwickelte, war eine monatelange intensive und zum Schluss gehässig geführte Korrespondenz, in die sich der Ehemann von Marie-Louise L.-L., der Arzt W. L.-L. massgeblich einschaltete.[34] Bundesrat Eduard von Steiger antwortete seiner Bekannten bereits drei Tage später. Er begann seine Ausführungen mit dem Hinweis über das fehlende Bürgerrecht von K.-L. und bemerkte, es sei dem angefragten Kanton zu überlassen, ob die Schwester mit der Tochter eine Einreisebewilligung erhielt, versprach aber Erkundigungen zum Fall einzuholen. Am 8. Oktober 1945 gab er den Bescheid, das Konsulat in Mailand habe erfahren, dass K.-L. vom «englischen Geheimdienst verhaftet und mit unbekannter Bestimmung abgeführt» worden sei und die Frau politisch als «aventurière» und «très peu scrupuleuse» bezeichnet hatte.[35] Mit dieser Auskunft sanken die Chancen für eine Einreise gegen null. «Sie scheint also irgendwie belastet zu sein und zu denjenigen Ausländern zu gehören, die wir gegenwärtig nicht aufnehmen, um jeden Verdacht von der Schweiz abzuwenden, dass sie irgendwelchen männlichen oder weiblichen fascistischen oder nazistischen Agenten Unterschlupf gewährt.» Ihre Aufnahme sei, so von Steiger weiter, «nicht wünschenswert» und eine «Belastung für die Schweiz». Es war nun an den Angehörigen in der Schweiz oder den

32 Ebd., die Fremdenpolizei des Kantons Zürich an die EFREPO, Zürich, 28. 8. 1945. Die Ablehnung der übrigen erfolgte aus formalen Gründen, weil sie in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Kantons gehörten, bereits wieder ausgereist waren oder das Schweizer Bürgerrecht nie besessen hatten.
33 Ebd., Auskunft der EFREPO vom 21. 11. 1946 an den Konsularagenten für Frankreich in Baden.
34 BAR, E 4001 (C) -/1, Bd. 296.
35 Ebd., Abschrift des Briefes von von Salis, Legationsrat in Mailand, an den Chef der Abteilung für Auswärtiges, Minister Stucki, vom 29. 9. 1945.

Betroffenen, ihre Unschuld zu beweisen.[36] Bundesrat von Steiger hatte darüber hinaus in Erfahrung gebracht, dass K.-L. beim Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und dem Fürsorgedienst für Ausgewanderte nicht aktenkundig war.[37] In einem Protestschreiben wies der entrüstete Dr. med. L. in der Folge alle Vorwürfe an seine Schwägerin vehement zurück, was von Steiger dazu brachte, beim Konsulat in Mailand noch einmal die Richtigkeit der ungünstigen Auskünfte abzuklären. In Mailand krebste der Legationsrat nun zurück. Offenbar sei bei der Übermittlung der Auskünfte ein Fehler unterlaufen, liess er Bundesrat von Steiger am 26. Oktober 1945 wissen. Nicht die Mutter, sondern die Tochter sei übel beleumdet. Erstere sei eine «rechtschaffene Frau, die ganz ausserhalb der politischen Machenschaften ihres inzwischen verstorbenen Mannes und ihrer Tochter steht».[38] Auch von der Geheimdienstgeschichte blieb letztlich nichts übrig. Mailand berichtete am 16. November 1945, die Frauen seien als Flüchtlinge in das Lager Nr. 77 einquartiert worden. Doch die Revision half nicht: Gestützt auf die Auskünfte des Konsulats und die ablehnende Haltung der Gemeinde Thun verweigerte der Kanton Bern die Einreise der beiden Frauen.[39] Dr. med. L., der nicht locker liess und Begründungen für die Ablehnung forderte, erhielt vom EJPD am 24. April 1946 die Auskunft, für die Bewertung der Personen spiele auch die Tätigkeit des Ehemannes respektive Vaters eine Rolle «selbst wenn er gestorben ist». Entrüstet schrieb sich Dr. W. L. in mehreren Briefen seine Empörung von der Seele, machte auf den schlechten Gesundheitszustand seiner Schwägerin in Mailand aufmerksam, während von Steiger seinem Freund ebenfalls mit spitzer Feder die Rechtslage wieder und wieder auseinandersetzte und auf die Autonomie der Kantone bei der Ausländerbewilligung hinwies. Aus dem Briefwechsel geht auch hervor, dass von den Gesuchstellern erwartet wurde, sich aktiv bei Gemeinden, Kantonen und der eidgenössischen Fremdenpolizei mit Argumenten für das Verfahren einzusetzen.[40] Anfang April 1946 legte die eidgenössische Fremdenpolizei unter den beobachtenden Augen des involvierten und bereits sehr entnervten Bundesrates dem Kanton Bern das Gesuch noch einmal zur Prüfung vor, welches dieser aber wiederum ablehnte.[41] Schliesslich gelang es, die Einreisebewilligung in der ursprünglichen Heimatgemeinde von K.-L. im Kanton Waadt zu erhalten.[42] Dazu musste das Verfahren neu aufgerollt werden.

36 Ebd., Bundesrat von Steiger am 3. 4. 1946.
37 Ebd., Schreiben des Fürsorgedienstes für Ausgewanderte in Genf vom 9. 10. 1945 an Bundesrat von Steiger.
38 Ebd., Schreiben vom 26. 10. 1945 an Bundesrat von Steiger.
39 Ebd., Brief von Bundesrat von Steiger an Dr. W. L. vom 3. 4. 1946.
40 Ebd., Bundesrat von Steiger warf im Brief vom 13. 4. 1946 Dr. L. vor, zeitweise zu untätig gewesen zu sein.
41 Ebd., Dr. W. L. legte am 2. 6. 1946 Rekurs gegen den Entscheid ein.
42 Ebd., von Steiger empfahl seinem Freund am 22. 6. 1946, in der ursprünglichen Heimatgemeinde seiner Schwägerin im Kanton Waadt ein Gesuch einzureichen. Durch den Rekurs befanden sich die Akten im Kanton Bern, was das Verfahren im Waadtland behinderte, wie aus dem Brief von Steigers an Dr. W. L. vom 21. 9. 1946 hervorgeht.

zurück

K.-L. musste in Mailand auf dem Schweizer Konsulat ein neues Gesuch stellen.[43] Das Problem löste sich erst Anfang 1947, als die eidgenössische Fremdenpolizei die Bewilligung zur Einreise für einen «Besuchsaufenthalt» von K.-L., nicht aber für ihre Tochter, bei Verwandten im Kanton Waadt bewilligen konnte.[44] Dieser Fall gibt einen direkten Einblick in das komplizierte und langwierige Verfahren zur Erteilung von Einreise- und Aufenthaltsbewilligungen und er zeigt, wie fatal falsche Auskünfte für die Betroffenen sein konnten.

Die grosse Zurückhaltung bei der Vergabe von Bewilligungen der Kantone an frühere Schweizerinnen machte den Beamten in Bern Sorge. Ein Jahr nach Kriegsende bilanzierte man im EJPD: «Die Fälle von ehemaligen Schweizerinnen, die zurückkehren möchten, die wir aber infolge fehlens [sic] eines positiven kantonalen Antrages abweisen müssen, sind sehr zahlreich.»[45] Abgelehnt wurden, wie die eidgenössische Fremdenpolizei im November 1946 feststellte, vor allem alleinstehende Frauen mit mehreren Kindern: «Unsere Erfahrungen haben gezeigt, dass Einreisegesuche ehemaliger Schweizerinnen mit mehreren Kindern von den kantonalen Behörden fremdenpolizeilich in der Regel negativ begutachtet werden. Die kantonalen Behörden verweigern ihre Zustimmung in vielen Fällen aus armenpolizeilichen Gründen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind wir nicht in der Lage, solche Gesuche zu bewilligen.»[46] In den Akten der eidgenössischen Fremdenpolizei sind mehrere solcher Schicksale dokumentiert, etwa jenes von Erika W.-A., geboren 1905,[47] mit ihren vier Kindern. Erika W.-A. war bereits im April 1945 aus Pommern in die Bregenzer Region gekommen und wartete im Herbst im Kloster Mehrerau noch immer auf die Bewilligung zur Einreise in die Schweiz. Sie befand sich «in übler Situation», wie Major Hans Hausamann am 18. Oktober 1945 der eidgenössischen Fremdenpolizei schrieb. In den Akten findet sich ein Brief vom 11. Oktober 1945, in dem Erika W.-A. ihre Situation schildert. Mutter und Geschwister sowie ihre beiden ältesten Kinder, alles Schweizer Bürger, befänden sich schon in Zürich.[48] Sie habe 1937 aus finanziellen Gründen einen Deutschen geheiratet, weil sie als Schweizerin in Deutschland «weder Arbeit noch Unterstützung» erhalten habe und ihre beiden ältesten Kinder habe ernähren müssen. Jetzt sei sie geschieden, habe aber in Deutschland keine Angehörigen. Sie müsse arbeiten, wisse aber nicht, wie die Kinder unterbringen. In der Schweiz könne sie arbeiten und ihre Familie würde die Kinder betreuen.

43 Ebd., Aktennotiz von Dr. Born der EFREPO vom 10. 8. 1946.
44 Ebd., von Steiger an Dr. W. L. vom 8. 2. 1947.
45 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 19, Dossier 415 B 15/68, «Zulassung ehemaliger Schweizerinnen und deren Angehörigen 1945/6», Die EFREPO an die Eidg. ZS für Auslandschweizerfragen, Bern, 3. 10. 1946.
46 Ebd., die EFREPO an die Eidg. ZS für Auslandschweizerfragen, Bern, 9. 11. 1946.
47 Ebd., Dossier Nr. 37985.
48 Ebd., BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 19, Dossier 415 B 15/68, «Zulassung ehemaliger Schweizerinnen und deren Angehörigen 1945/6». Vgl. auch den Brief des Schweizer Konsulats in Bregenz an Erika W.-A. vom 15. 9. 1945 mit der Aufforderung, sich für ein Einreisegesuch beim Konsulat zu melden. Grund war die Anfrage der Mutter in Zürich, die Tochter solle zu ihr in die Schweiz kommen.

In diesem Fall nützte die Intervention von Major Hausamann allerdings nichts. Am 29. Oktober 1945 erhielt er den Bescheid, Zürich habe die Einreise abgelehnt. «Die Leute würden bestimmt der Gemeinde und dem Kanton zur Last fallen», liess ihn die eidgenössische Fremdenpolizei wissen.[49] Nicht erwünscht waren auch die 35-jährige Gertrud R. mit ihren beiden Kindern Gisela und Klaus-Jürgen, die von der Fremdenpolizei Liestal im Herbst 1946 aus finanziellen Gründen abgelehnt wurde[50] oder Fidelia K., 28 Jahre alt, mit John, Josette und dem zweijährigen Michael, die der Kanton Bern Anfang Oktober 1946 aus «vorsorglich armenpolizeilichen Gründen» zurückwies.[51]

Rechtlich war die eidgenössische Fremdenpolizei nicht in der Lage, ehemaligen Schweizerinnen gegen den Willen der Kantone Einreisebewilligungen zu erteilen. Wie ein Brief der Fremdenpolizei an die Zentralstelle für Auslandschweizerfragen vom 9. November 1946 zeigt, stiess man sich beim Bund allerdings an der hartherzigen Haltung der Kantone. «Wir sind jedoch der Auffassung, dass gerade ehemalige Schweizerinnen mit mehreren Kindern in Deutschland die grössten Schwierigkeiten haben, und in die Hilfsaktion einbezogen werden sollten.» Ein weiteres Problem ergab sich bei den Bewilligungen für jene Frauen und Kindern, die bereits auf Schweizer Boden waren und als Flüchtlinge galten. Wie eine Liste der Schweizer Armee zeigt, warteten beispielsweise am 4. Juli 1946 insgesamt 15 frühere Schweizerinnen mit Kindern aus Deutschland ohne Einreisebewilligungen im Flüchtlingslager Rheinfelden.[52]

11.1 Inseln des Asyls: Auslandschweizerheime

Um frühere Schweizerinnen mit minderjährigen Kindern auch gegen den Widerstand der Kantone in die Schweiz zu holen, griff die eidgenössische Fremdenpolizei nach dem Krieg zu einer besonderen Taktik. Betroffene Frauen und Kinder wurden in «Rückwandererheimen» für mittellose Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen platziert.[53] Diese Unterkünfte waren ein Bestandteil der Rückkehrerhilfe nach dem Krieg und standen unter der Verwaltung des Bundes. Die betroffenen Kantone hatten, so zeigt ein Schreiben der eidgenössischen

49 Ebd., Hausamanns Appell, man müsse diese Frauen aus den Lagern in Österreich wegholen, bevor sie «im Zuge der Ausschaffung von Deutschen» mit Zwang vertrieben würden, nützte in diesem Fall nichts. «Wir haben Flüchtlingen ohne jede Beziehung zur Schweiz Aufnahme gewährt. Ermöglichen wir diesen geborenen Schweizerinnen und deren Kinder, dass sie ihr Visum in einem Schweizer Lager abwarten dürfen.» Doch das Verfahren in der Schweizer Ausländerpolitik war nicht auf die humanitären und emotional-nationalen Anliegen ausgerichtet.

50 Ebd., die EFREPO an die Eidg. ZS für Auslandschweizerfragen, Bern, 13. 11. 1946.

51 Ebd., die EFREPO an die Eidg. ZS für Auslandschweizerfragen, Bern, 3. 10. 1946.

52 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 19, Dossier 415 B 15/68, «Zulassung ehemaliger Schweizerinnen und deren Angehörigen 1945/6».

53 Vgl. Art. 7 der «Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss über ausserordentliche Leistungen an Auslandschweizer (Vom 27. Dezember 1946)», Art. 7, in: Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848–1947, Bern 1951, Bd. 8, Auslandschweizer, 723.



Abb. 6: Zurückgekehrte ehemalige Schweizerinnen fanden nach dem Krieg in den Heimen des Bundes für Auslandschweizer Aufnahme. Eines dieser Rückwandererheime war das Tivoli in Luzern, hier in einer Aufnahme um 1944.

Fremdenpolizei an die für die Heime zuständige Zentralstelle für Auslandschweizerfragen vom 9. November 1946, keine Befugnisse, über den Aufenthalt der früheren Schweizerinnen in den Heimen zu entscheiden: «Nachdem ehemalige Schweizerinnen und ihre minderjährigen Kinder in den Rückwandererheimen aufgenommen werden, diese jedoch nicht der kantonalen Hoheit unterstehen, sehen wir die Möglichkeit, die Einreise zum Zwecke des Aufenthalts in einem Rückwandererheim zu bewilligen.»[54] Das Schreiben betraf die 1917 geborene Agnes M.-K., deren Ehemann im Ausland als vermisst galt, und der es so ermöglicht wurde, in die Schweiz einzureisen. Die eidgenössische Fremdenpolizei hatte ihr und ihren minderjährigen Kindern einen Platz im Rückwandererheim «Bellevue» in Interlaken zugewiesen.[55] Das «Bellevue» war nur eines von vielen dieser Häuser, die der Bund in verschiedenen Kantonen betrieb.[56] Neben mittellosen Ausland-

54 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 19, Dossier 415 B 15/68, «Zulassung ehemaliger Schweizerinnen und deren Angehörigen 1945/6». Die EFREPO an das Rückwandererheim «Majestic» in Lugano, 20. 11. 1946.

55 Ebd., Die EFREPO an die Eidg. ZS für Auslandschweizerfragen, 9. 11. 1946.

56 Dazu gehörten «Steigerhubel» (BE), Bönigen; Château-d'Oex; Hertenstein «Pilatus», Interlaken «Bellevue», Interlaken-Unterseen «Central», Interlaken «National», Langenbruck, Lugano «Majestic», Luzern «Gütsch», Neuhausen «Bellevue», Ringgenberg, Rorschach «Schiff», Spiez «Bubenberg», Waldegg-Rickenbach, Weggis «Baumen», Wienacht-Tobel «Landegg»,

schweizerinnen, die kein Zuhause mehr hatten, lebten hier vorübergehend auch jene, die in den Kantonen unerwünscht waren. Selbstverständlich führte die Zentralstelle genau Buch über jede einzelne frühere Schweizerin.[57] Wie aus den Akten hervorgeht, lebten am 8. März 1946 insgesamt 35 mehrheitlich in Deutschland verheiratet gewesene Frauen mit Kindern in den Asylinstitutionen des Bundes,[58] und am 20. März 1947 waren es immerhin 291 ehemalige Schweizerinnen mit Kindern, die in diesen Unterkünften auf ihre Aufenthaltsbewilligung warteten.

Eine dieser Frauen war die 1918 geborene Fidelia K. mit drei minderjährigen Kindern. Der Kanton Bern hatte sie nicht einreisen lassen wollen, war aber damit einverstanden, dass der Bund sie in einem «Rückwandererheim» platzierte. Dieses Zugeständnis der Nächstenliebe fiel den Bernern in diesem Fall leicht, denn die Kosten und die Verwaltung des Aufenthalts lagen beim Bund.[59] Auch die 1911 geborene Gertrud R. und ihre zwei Kinder Gisela und Klaus-Jürgen, denen Liestal – wie bereits geschildert – die Einreise aus «armenpolizeilichen Gründen» verweigerte, sollten im November 1946 eine Unterkunft in solch einem Aufnahmezentrum finden.[60] Die Heime waren allerdings nur als Notlösung gedacht. Die Rückkehrerinnen sollten sich aus eigener Kraft in der Schweiz integrieren, und dies bedeutete, dass sie sich eine Arbeitsstelle suchen mussten, um sich und die Kinder ohne Hilfe des Staats durchzubringen. Den aus unterschiedlichen Verhältnissen stammenden Frauen, die wohl oft in einer traditionellen Familienkonstellation gelebt hatten und nicht berufstätig gewesen waren, mochte die plötzlich geforderte berufliche und finanzielle Selbstständigkeit sowie die ihnen abverlangte persönliche Eigeninitiative nicht immer leicht gefallen sein. Dazu kam, dass sie sich um gültige Ausweispapiere bemühen mussten, denn ohne gültigen Pass drohte den Betroffenen längerfristig die Ausschaffung. Für die Erneuerung ihrer Schriften mussten die Frauen selbst besorgt sein, was etwa für die Deutschen zum Hürdenlauf geraten konnte, denn die deutsche Vertretung in der Schweiz erteilte Pässe nur aufgrund von «Dokumenten, die die Deutsche Staatsangehörigkeit bestätigen».[61] Wer die Ausweise zusammen hatte, musste sich beim Kanton um eine reguläre Aufenthaltsbewilligung bewerben. Die

---

Wilderswil (BE). 1947 erscheinen in den Akten ausserdem Beatenberg (BE), Berlingen (TG), Bienenberg, Buochs (NW), das Kinderheim Celerina (GR), die Heime in Engelberg, Heinrichsbad in Herisau, Hohfluh, die Pilgerruh in Interlaken, die Heime in Mont Pélerin (VD), Neuhausen, Preles (BE), Churwalden (GR), Rovio (TI), Saanen, Seewis (GR), Sonnenberg in Kriens (LU), Tivoli in Luzern, Unspunnen (BE), Versoix, Weissenburg (BE), Wilderswil (BE) und der Standort Yverdon.

57 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 19, Dossier 415 B 15/68, «Zulassung ehemaliger Schweizerinnen und deren Angehörigen 1945/6». Liste der in Rückwandererheimen befindlichen ehemaligen Schweizerinnen sowie deren Kinder (nach Heimen geordnet) der Eidgenössischen Zentralleitung der Heime und Lager zu Handen der EFREPO, 20. 3. 1947.

58 Ebd., Liste der ehemaligen Schweizerinnen und anderer Ausländer nach Rückwanderer-Heimen geordnet, Zürich, 8. 3. 1946.

59 Ebd., Brief der Eidg. ZS für Auslandschweizerfragen an die EFREPO, Bern, 19. 10. 1946.

60 Ebd., Brief der EFREPO an die Eidg. ZS für Auslandschweizerfragen, 13. 11. 1946.

61 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 19, Dossier 415 B 15/68, «Zulassung ehemaliger Schweizerinnen und deren Angehörigen 1945/6».

zurück

eidgenössische Fremdenpolizei sicherte den Frauen zwar ihre Unterstützung bei der Regelung des Aufenthaltsverhältnisses zu, wie man am 20. März 1947 dem Rückwandererheim Waldhotel Unspunnen in Interlaken mitteilte. Allerdings kamen nur «anständige und arbeitsame Leute» in den Genuss einer Förderung.[62] Ein guter Leumund und die Bereitschaft, eine zugewiesene «zumutbare» Stelle anzunehmen, waren Grundbedingungen für die Unterstützung. Verweigerungen führten zu Sanktionen, wie aus der Korrespondenz zwischen dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA), der bereits erwähnten Zentralstelle für Auslandschweizerfragen und der eidgenössischen Fremdenpolizei hervorgeht. Am 8. Januar 1947 beklagte sich das BIGA bei der Zentralstelle wegen Problemen bei der Stellenvermittlung. In mehreren Fällen hätten Frauen ihnen «zumutbare» Stellen, etwa als Haushalthilfen in Kinderheimen, abgelehnt und dafür gesundheitliche Probleme, der Wunsch nach einer Fabrikarbeit oder ein zu niedriger Lohn angeführt. Solche Konflikte schürten beim BIGA die Vermutung der Renitenz, der Arbeitsverweigerung und des sozialen Schmarotzertums: «Ganz allgemein zeigen diese ehemaligen Schweizerinnen sehr wenig Arbeitswillen und die Befriedigung, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen und von niemand unterstützt werden zu müssen, scheint ihnen wenig zu bedeuten.» Die grosszügige finanzielle Hilfe des Bundes, so das BIGA weiter, behindere die Initiative, Arbeit zu suchen. Die Zentralstelle reagierte auf diese Vorwürfe mit Verwarnung der Frauen und drohte ihnen im Wiederholungsfall mit der Einstellung der Zahlungen und der Internierung.[63] Diese Vorgehensweise stützte sich auf die «Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss über ausserordentliche Leistungen an Auslandschweizer» vom 27. Dezember 1946, die in Art. 4 festhielt: «Der Auslandschweizer, für den Leistungen vorgesehen sind, ist verpflichtet, aus eigenen Kräften alles zu tun, um möglichst bald ein eigenes Fortkommen zu finden.»[64] Fanden die Frauen Arbeit, durften sie das Heim erst dann verlassen, wenn eine Bewilligung der eidgenössischen Fremdenpolizei vorlag. Legte sich der betreffende Kanton quer, griff die eidgenössische Fremdenpolizei zu einer weiteren Notlösung, um die Zukunftschancen der Frauen nicht zu zerstören: Wer ohne Bewilligung war, blieb solange unter der Administration des Heims, bis Zentralleitung und Fremdenpolizei eine kantonale Aufenthaltsbewilligung organisiert hatten.[65] Im Juni 1947 konstatierte die Zentralstelle für Auslandschweizerfragen allerdings, dass es immer noch mehrere ehemalige Schweizerinnen gab, die in den Heimen festsassen und

62 Ebd., Brief der EFREPO vom 20. 3. 1947 an das Rückwandererheim Waldhotel Unspunnen, Matten bei Interlaken.

63 Ebd., Brief der Zentralstelle an das BIGA, 31. 1. 1947.

64 Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss über ausserordentliche Leistungen an Auslandschweizer vom 27. Dezember 1946, Art. 4, in: Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848–1947, Bern 1951, Bd. 8, Auslandschweizer, 723.

65 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 19, Dossier 415 B 15/68, «Zulassung ehemaliger Schweizerinnen und deren Angehörigen 1945/6», Zentralleitung der Arbeitslager, Zürich. «Mitteilung 2 vom 26. August 1946. Gültig für Rückwandererheime und Karantänelager. Betrifft: Stellenantritt von ehemaligen Schweizerinnen.»

keine Arbeitsstelle hatten. In der Folge erhöhte die Zentralstelle den Druck und hielt die Frauen dazu an, intensiver nach einer Arbeitsstelle zu suchen, «da wir nicht dauernd für sie aufkommen können».[66]

Dass die Kantone diese Frauen die Einreise und den Aufenthalt aus Angst vor Armenkosten verweigerten, war allerdings nicht nur eine ethische Frage, sondern auch aus rechtlicher Sicht problematisch, weil Witwen und geschiedene Frauen damit keine Möglichkeit hatten, ein Gesuch zur Wiedereinbürgerung zu stellen.[67] Denn Voraussetzung für ein Verfahren war ja gerade, dass die Bewerberin in der Schweiz wohnte.[68] Und hier wiederum erfüllte der Bund mit dem Angebot der vorübergehenden Aufnahme in diesen Inseln des Asyls eine wichtige Aufgabe. Dies zeigt etwa das Beispiel von Emma R.-E., geboren 1907, die mit einem sogenannten Rückwanderertransport in die Schweiz kam. Sie erfüllte laut Fremdenpolizei alle Bedingungen für die Wiedereinbürgerung. Doch der Kanton Appenzell Ausserrhoden verweigerte ihr die Aufenthaltsbewilligung. Daraufhin schlug die eidgenössische Fremdenpolizei am 21. August 1946 dem Kantonspolizeiamt in Trogen vor, Emma R.-E. eine lediglich für den Aufenthalt im Heim gültige Toleranzbewilligung zu erteilen.[69] «Diese Lösung entbindet den Kanton und die Gemeinde eines jeden Risikos […].»[70] Mit der Toleranzbewilligung konnte Emma R.-E. im Heim bleiben und ihr Verfahren um Wiederaufnahme einleiten.

11.2 Frühere Schweizerinnen hatten kein Recht auf Rückkehr

Wie die Auswertung der Quellen zeigt, versuchten nach dem Krieg viele ehemalige Schweizerinnen mit ihren Familien aus den kriegsversehrten Ländern, besonders aus Deutschland, in die Schweiz einzureisen. Als Fluchtgründe erkennen wir den Verlust der einstigen wirtschaftlichen Existenz, berufliche Perspektivelosigkeit, Sorge um die Zukunft der Kinder, Hunger und Krankheit, Gefahr durch Verfolgung sowie Witwenschaft, Scheidung und als explizit frauenspezifischer Migrationsgrund fehlende Möglichkeiten der Kinderbetreuung berufstätiger Mütter

66 Ebd., Eidg. ZS für Auslandschweizerfragen an die Zentralleitung für Heime und Lager, Rückwandererkontrolle in Zürich, Bern, 7. 6. 1947, sowie Brief der EFREPO vom 2. 6. 1947 als Antwort auf den Entwurf zum Schreiben vom 7. 6. 1947.

67 Ka Schuppisser. «Denn im Herzen bin ich eine ‹Schweizerin› im wahrsten Sinne des Wortes». Wiedereinbürgerungsverfahren 1937–1947: Die ehemalige Schweizerin im Diskurs der nationalen Identität der Frau, Lizenziatsarbeit an der Universität Bern, Bern 1998.

68 «Bundesgesetz betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe. (Vom 25. Juni 1903)», Art. 10, in: Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848–1947, Bern 1949, Bd. 1, 104.

69 Die Toleranzbewilligung konnte an Ausländer und Ausländerinnen ohne gültige Ausweispapiere oder wenn «dies aus besonderen Gründen angemessen erscheint» erteilt werden und war befristet. Sie war in der Regel an eine Kaution gebunden. Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer. Vom 26. 3. 1931, Art. 7, in: Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848–1947, Bern 1949, Bd. 1, 122 f.

70 BAR, E 4300 (B) 1000/846, Bd. 19, Dossier 415 B 15/68, «Zulassung ehemaliger Schweizerinnen und deren Angehörigen 1945/6», Die EFREPO am 21. 8. 1946.

und die in diesem Zusammenhang nachgesuchte Anbindung an das familiäre Netzwerk in der Schweiz. Der Verlust des Schweizer Bürgerrechts bei der Heirat hatte zur Folge, dass die ehemaligen Schweizerinnen bei den Kantonen um Einreise- und Aufenthaltsbewilligungen nachsuchen mussten. Da kein Recht auf eine Rückkehr in die Schweiz bestand, waren die Frauen auf das Wohlwollen der Kantone angewiesen, die unabhängig in ihrer Entscheidung waren, was insgesamt zu einer äusserst disparaten Bewilligungspraxis führte. Dennoch lassen sich einige Kriterien der Ablehnung oder der Begünstigung aufzeigen. Grundsätzlich ist zu erkennen, dass Ehepaare und Familien kaum Chancen auf eine Aufnahme hatten. Im Hinblick auf die spätere Wiedereinbürgerung nach Art. 10 des «Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe» vom 25. Juni 1903 und der damit möglichen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Assimilation früherer Schweizerinnen begünstigten die eidgenössischen Behörden vor allem alleinstehende Frauen mit oder ohne Kinder, die sich dauerhaft niederlassen wollten. Dies zeigt sich unter anderem auch darin, dass der Bundesrat in seinem Beschluss vom 27. Dezember 1946 über die Unterstützungsleistungen an Auslandschweizer nach dem Krieg dieser spezifischen Gruppe unabhängig vom Bestehen des Bürgerrechts explizit finanzielle Hilfe für Lebensführung und berufliche Integration zusprach und ihnen Unterkünfte in den Rückwandererheimen verschaffte. Wie aus den Akten der eidgenössischen Fremdenpolizei hervorgeht, stand der Bund damit in einem Spannungsverhältnis zu den Kantonen und Gemeinden, die zumeist nicht bereit waren, Witwen und alleinerziehende Frauen mit mehreren minderjährigen Kindern aufzunehmen, weil sie sich vor drohenden Armenkosten fürchteten und sich auch von den finanziellen Garantien des Bundes nicht überzeugen liessen. Dennoch liess die eidgenössische Fremdenpolizei zahlreiche dieser missliebigen Rückkehrerinnen einreisen und brachte sie während einiger Monate oder für längere Zeit in den vom Bund verwalteten Rückwandererheimen unter. Als Inseln in der kantonalen fremdenpolizeilichen Hoheit boten diese Asylinstitutionen ein Zeitfenster für die berufliche und schliesslich auch rechtliche Etablierung der früheren Schweizerinnen, die mit der Erteilung der begehrten Aufenthaltsbewilligung beginnen konnte.

Grundsätzlich zeigt die Auswertung der Fälle, dass finanzielle Unabhängigkeit, eine in Aussicht stehende Arbeitsstelle in der Schweiz, das einflussreiche familiäre Netzwerk oder die Fürsprache einer wirtschaftlich und gesellschaftlich gut situierten Person die Chancen für eine Aufnahme in der Schweiz förderten. Hingegen wurden Frauen, die als politisch belastet galten, wie mutmassliche Kollaborateurinnen im Faschismus und Naziregime, oder die im Ruf standen, einen schlechten Leumund zu haben, abgelehnt. Zu erwähnen ist, dass die Schweiz unmittelbar nach dem Krieg zahlreiche Frauen als Flüchtlinge einreisen liess, die entweder auf eigene Faust in die Schweiz kamen oder mit den Transporten für Auslandschweizer auf Vermittlung des Botschaftspersonals im Ausland in die Schweiz gebracht wurden. Umstände wie Termine und Transportlogistik, drohende Verfolgung, Verlust der Heimstätte, fehlende Nahrungsmittel oder die

verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Schweizer Bürgern und Ausländerinnen, die gemeinsam in die Schweiz reisen wollten, liessen das Botschaftspersonal mitunter Entscheidungen gegen die Anweisungen der Schweizer Fremdenpolizei treffen, indem sie ehemalige Schweizerinnen ohne Einreisebewilligungen mit den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern mitreisen liessen. Zu erwähnen bleibt ferner, dass die Fürsprache engagierter Einzelpersonen, wie das Beispiel von Major Hans Hausamann zeigt, half, in Not geratene ehemalige Schweizerinnen als Flüchtlinge über die Grenze zu holen. Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die Schweizer Politik der Aufnahme von ehemaligen Schweizerinnen nach dem Krieg von finanziellen, politischen und den althergebrachten geschlechtsspezifischen Vorstellungen über die Einheit der Familie geprägt war und stillschweigend moralische Werte aus der Vorkriegszeit anwandte. Aufgrund der Gesetzeslage bei den Einreise- und Aufenthaltsbewilligungen folgten die Zulassungen den wirtschaftlichen Interessen der Gemeinden. Eine Ausnahme bildete die Aufnahme von Witwen und geschiedenen Frauen mit Kindern, die der Bund unterstützte und bei Bedarf in den eigenen Aufnahmezentren, den «Ausländerheimen» platzierte, um ihnen die Möglichkeit zur Wiedereinbürgerung zu eröffnen. Dieses innovative und unkonventionelle Vorgehen darf als anerkennenswerte Hilfe der eidgenössischen Behörden für frühere Schweizerinnen gewertet werden.

zurück

12 Exkurs: Kriegskinder mit Schweizer Wurzeln

Wir haben gesehen, dass mit den früheren Schweizerinnen nach dem Zweiten Weltkrieg auch zahlreiche Kinder in die Schweiz kamen. Sie kannten das Heimatland der Mutter oft nur aus Erzählungen. Nun mussten sie sich in einem Land integrieren, das – vom Krieg unversehrt – ihnen zwar Schutz und Aufnahme bot, an ihren Kriegserlebnissen allerdings wenig interessiert war. Besonders für deutsche Kinder verlange der Neuanfang auch die Anpassung an eine ihnen unbekannte Mentalität. Dies erforderte die Auseinandersetzung mit ihrer in der Schweiz unerwünschten alten Identität. Einige Beispiele aus den Gesprächen mit Zeitzeuginnen und Zeitzeugen illustrieren die Situation und die Anpassungsleistung der damals teilweise noch minderjährigen Personen.

12.1 «Ich habe auf eine Art sehr unter Heimweh gelitten»

1946 reisten die sechzehnjährige Silvia K.-S. und ihre Mutter Benedikta G. mit einem Transport für Schweizer Rückwanderer von Hamburg in die Schweiz.[1] Benedikta G. wuchs in Mannheim in einer Auslandschweizerfamilie auf. Anfang der 1920er-Jahre studierte sie Kunstgeschichte in München und heiratete 1923 Franz S. (1894–1952), der als Chemiker später in leitender Stellung bei Hoffmann-Laroche arbeitete. Drei Kinder kamen zur Welt. 1938 liess sich Benedikta S.-G. scheiden und lebte mit ihrem Freund, einem bekannten Kunstmaler, und den Kindern in Hamburg. Während des Kriegs reiste sie mehrmals in die Schweiz zu ihrem Vater ins Tessin. Die beiden Mädchen durfte sie nicht mitnehmen. Ganz verlassen wollte die dreifache Mutter Deutschland im Krieg allerdings nicht, wie die Tochter und der Sohn erzählen. Sie hätte zwar von ihrem als Schweizer Diplomat im konsularischen Dienst in Bregenz tätigen Bruder Unterstützung erhalten, doch Benedikta S.-G. blieb, weil sie Sanktionen des Regimes gegen ihren ältesten Sohn befürchtete, der in der Marine diente. Erst 1947 kehrte sie mit Tochter Silvia in die Schweiz zurück. Die ältere Tochter befand sich damals bereits in der Schweiz. Sie war krank und hatte nach einem Erholungsaufenthalt bei ihrer Tante in der Schweiz bleiben können. Den damals 21-jährigen Sohn Hans musste Benedikta S.-G. in Deutschland zurücklassen, weil er keine Einreiseerlaubnis erhielt. Das Hitlerregime und den Krieg hätten sie relativ gut überstanden, erzählt Silvia K.-S., die heute noch in der Schweiz lebt. Die Familie hätte sich politisch und sozial abgeschottet und den Alltag im Zusammenspiel mit Freunden und Nachbaren so organisiert, dass sie möglichst wenig mit dem Staat zu tun hatten. Die Kinder genossen Sprach- oder

1 Gespräch mit der Tochter Silvia K. vom 5. 5. 2010.

Tanzkurse, die Abende waren mit Gesang, Literaturlesungen, Theater und Musik ausgefüllt. «Die Familie hat in einem Masse zusammengehalten, wie ich es später nie mehr erlebt habe», erinnert sich Silvia K.-S. Der Krieg liess sich dennoch nicht aussperren. «Wegen Bombenangriffen, also da habe ich viele Ängste ausgestanden […], dann ist das Essen sehr knapp geworden, wir haben ganz lange und ganz schwere Hungerszeiten durchgemacht […], man hat wirklich nicht gewusst, ob man das überlebt.» Silvia K.-S. ist ein Kind mit Kriegserfahrung, eine Erfahrung, die ihr Leben prägte. Als die Hölle zu Ende war, blieben Hunger, Not und Angst bestehen und bei Benedikta S.-G. die Sorge um die Zukunft der Kinder. Das Schulsystem lag am Boden. Da habe die Mutter entschieden, in die Schweiz zu gehen, weil sie, wie Silvia K.-S. vermutet, einfach keine Zukunft für die Kinder sah; die Mutter, seit längerem von ihrem Ehemann geschieden, habe in Deutschland ihren neuen Lebenspartner zurückgelassen. Die Reise in die Schweiz blieb Silvia K.-S. tief in Erinnerung. Während der Fahrt mit dem Car und später in offenen Lastwagen gemeinsam mit weiteren 20 oder 30 Personen, seien sie gut betreut worden. Für die von Entbehrungen gezeichneten Menschen eine berührende Erfahrung: «Auf dem Transport wurden wir mit Essen [versorgt, S. R.] und zu meinem grossen Erstaunen, fast Erschütterung, sind Damenbinden verteilt worden an die Frauen, die es brauchten, das ist für uns also umwerfend gewesen.» Übernachtet hätten sie jeweils in Massenunterkünften zusammen mit vielen anderen, die als Displaced Persons, Vertriebene, ebenfalls eine neue Heimat suchten. Schliesslich, nach mindestens fünf Tagen, wie sich Silvia K.-S. erinnert, kamen sie am Badischen Bahnhof in Basel an und wurden von dort in das Quarantänelager Kreuzlingen gebracht. Die lange Reisezeit habe aber nicht nur Nachteile gehabt, bilanziert das Kriegskind Silvia K.-S. Sie erinnert sich, dass sie damals auf der Fahrt durch die unversehrte Schweiz staunend die intakten Dörfer und die schöne Landschaft mit den vielen Obstbäumen bestaunten. Die gemächliche Fahrt sei eine Hilfe gewesen, um ins normale Leben zurückzufinden: «Wären wir aus dieser ausserordentlichen Not mir nichts, dir nichts in diese heile Schweiz gekommen, hätten wir das wahrscheinlich gar nicht verkraftet.» Auch die Menschen in der Schweiz machten der jungen Frau damals Eindruck: «Ich habe zu meiner Mutter gesagt: ‹Also hier lachen die Leute alle› – sie haben vermutlich ganz normal ausgesehen, hatten aber einfach gelöste Gesichter, nicht die verhärmten.» Im Lager Kreuzlingen gab es nur Massenunterkünfte, alle schliefen im gleichen Raum, etwas, das man heute unmöglich finden würde, ist Silvia K.-S. überzeugt. Aber damals nahm man das alles hin, froh, der grossen Not entronnen zu sein. Im Lager habe man sie langsam an normale Kost gewöhnt. Und dann nach vier Wochen konnten sie gehen. Im Tessin, dem einstigen Heimatkanton von Benedikta S.-G., im Stammhaus der Familie, nahmen der Bruder, der Schweizer Diplomat, und seine Familie die Kriegsversehrten fürs Erste auf. «Dann», sagt Silvia K.-S., «kamen ganz grosse finanzielle Fragen» und überhaupt die Sorge: «Wie geht das weiter?»

So wie Silvia K.-S. kam nach dem Krieg etwa auch die achtjährige Bernadette A. in die Schweiz, die mit der Mutter Clementine S. und ihren zwei Schwestern

zurück

am 22. November 1945, wie bereits beschrieben, bei einem Onkel der Mutter in Zollikon Aufnahme fand.[2] Zu den Kriegskindern mit Schweizer Wurzeln gehörte auch die knapp zehnjährige Halbwaise und Missionarstochter Hortensia M. Gut zwei Monate nach dem Tod der an Typhus verstorbenen Mutter, kam Anfang 1946 die Bewilligung für die Einreise in die Schweiz. Zunächst jedoch nur für die vier Kinder.[3] «Wir wurden von meinem Vater in Berlin vermutlich der UNRA [United Nations Relief and Rehabilitation Administration, Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen, S. R.] übergeben und anschliessend auf offenen Lastwagen mit einigen Zwischenhalten durch Deutschland gebracht. Ich erinnere mich an einen Aufenthalt von etwa zwei bis drei Wochen in einem Barackenlager, ein früheres Gefangenenlager, in Fallersleben. Dort kümmerte sich eine jüngere Frau, die selber vier Buben in unserem Alter hatte – auch eine ausgebürgerte Schweizerin aus Schaffhausen – liebevoll um uns. Sie tat das anschliessend auch im Auffanglager des Roten Kreuzes in Basel. […] Die Reise von Fallersleben nach Basel erlebten wir in grossen Reisebussen unter der Leitung des Roten Kreuzes. An den Übertritt in Basel und administrative Vorgänge kann ich mich gar nicht erinnern. Ich denke, dass das Rote Kreuz wohl unsere Reisedokumente besass wie Pässe, Visa, die wir bereits in Berlin bekommen hatten.»[4] In der Schweiz mussten die vier Kinder im Alter zwischen sechs und zehn Jahren zunächst mehrere Wochen in einem Auffanglager in Basel bleiben. Dort wurden sie wie alle einreisenden Flüchtlinge desinfiziert und erhielten eine Aufbaukost. Hortensia M., die Tuberkelträgerin war, musste mehrere Monate in ein Heim bei Olten. Da der betagte Grossvater nur ein Kind aufnehmen konnte, wurden auch die übrigen Geschwister voneinander getrennt: Hortensia M. kam in die Familie ihres Onkels, ein Kind durfte bei einer guten Freundin der verstorbenen Mutter wohnen, ein weiteres bei der Schwester der Mutter, die ein Säuglings- und Kinderheim in Biel leitete. Drei der Kinder lebten im gleichen Ort; die Freundin der Mutter, die Lehrerin, half Hortensia M., das versäumte Schulwissen nachzuholen. Zudem hielt der einflussreiche und gesellschaftlich geachtete Grossvater die Hand über die Flüchtlingskinder. An Weihnachten 1946 durfte auch der Vater Hans M. einreisen und ersuchte um eine Aufenthaltsbewilligung.[5] Der Schwiegervater vermittelte dem gelernten Feinmechaniker eine Arbeit in der Turmuhrenfabrik Sumiswald. Doch erst im September 1947, als der Grossvater der Familie ein Haus in einem kleinen Bauerndorf kaufen konnte und der Vater Hans M. die Schwester von Olgi M.-G. heiratete, fand die neue Familie wieder zusammen. Bei der Heirat verlor im Übrigen auch sie ihr Schweizer Bürgerrecht, stellte dann aber 1953 sofort den

2 Antrag um Einbürgerung von Clementine S. an die Gemeinde Zollikon, 4. 12. 1945, in Kopie bei der Autorin.

3 Schriftliche Auskunft von Hortensia M. am 23. 4. 2010.

4 BAR, E 4264 2006/96, Bd. 326, Hans M., Dossier K 53 100, darin: «Abhörungsprotokoll», 15. 6. 1956. Hans M. gab an, die Kinder seien 1946 aufgrund des Antrags seiner Frau mit einem Rückwanderertransport nach der Schweiz gebracht worden.

5 Ebd.

Antrag für die Wiedereinbürgerung. Die Kinder lernten in der Schule alle schnell Schweizerdeutsch. «Als wir in die Schweiz kamen, da war eine grosse, grosse Familie [aus Grossvater, Verwandten und Freunden, S. R.], und das waren Leute, die man als anständige Bürger kannte, ja sogar etwas mehr, sie waren bekannt und wir wurden nie in dem Sinn diskriminiert […].»[6] Im kleinen Bauernnest erfuhren die Zuwanderer dennoch Ausgrenzung, nicht weil sie Deutsche waren, sondern weil man dort alle, die nicht Bauern waren, schräg anschaute und argwöhnisch beobachtete, weil man dachte, sie seien reich, wie Hortensia M. sich erinnert. In Tat und Wahrheit lebte die Familie in engen finanziellen Verhältnissen. Bei Hortensia M. hinterliess der Krieg auch psychische Spuren: «Ich hatte noch lange […] Angst. Wenn dort [im Haus der Pflegefamilie, S. R.] der Schnee vom Dach rutschte, da habe ich […] Flieger […] oder Bomben […] gehört oder gesehen, ja noch sehr lange. Aber ich habe das […] heil überstanden, ohne irgendwie richtig schwere Schäden zu haben. […] Ich denke, es haben alle irgendwie […].» An dieser Stelle kommt Hortensia M. ins Stocken, die Augen füllen sich mit Tränen. 1956 wurde die junge Frau aufgrund von Art. 27 des Bürgerrechtsgesetzes von 1952 dann problemlos im Heimatort ihrer verstorbenen Mutter erleichtert eingebürgert.[7] Damals habe man sie gefragt, ob sie später einen Schweizer heiraten wolle. Sie absolvierte das Gymnasium, studierte Psychologie und heiratete einen Schweizer. Am gleichen Tag wurde auch ihr Vater, Hans M., mit fünf Kindern naturalisiert.[8] Für Hortensia M. beantragte die Polizeiabteilung dem Departement die erleichterte Einbürgerung, weil sie zum Zeitpunkt der Einbürgerung des Vaters bereits volljährig war und weil die Auskünfte über sie günstig lauteten. Hans M. zeigte sich im Gespräch mit dem Beamten erleichtert, da er dies als wichtig für das berufliche Fortkommen seiner Tochter erachtete.[9]

Die ersten Monate in ihrer neuen Heimat waren auch für die drei Metzenthin-Töchter schwierig, die, wie bereits geschildert, Ende April 1945 von Lindau als Flüchtlinge über die Schweizer Grenze gekommen waren. In Zürich von ihrer Mutter und dem kleineren Bruder empfangen, vermissten sie ihre alte Heimat, die Freundinnen und das Haus. «Meine Schwestern und ich hatten noch lange Heimweh. Wir liebten unsere Kindheit und Jugend, unser Heimatland, trotz dem Schatten des deutschen Reichsadlers, der sich bedrohlich über uns ausgebreitet hatte. Ich brauchte eine lange Zeit, bis ich mich in der mir neu geschenkten Freiheit zurechtfand.»[10] Rosmarie Metzenthin war 18 Jahre alt, als sie in die Schweiz kam und empfand zunächst Ablehnung: «Sowohl in der Schule, als auch auf der Strasse, im Tram und bei den Verwandten fühlten wir uns unverstanden und als Deutsche unbeliebt», blickte die 80-jährige Buchautorin auf

6 Gespräch vom 24. 11. 2008.
7 BAR, E 4264 2006/96, Bd. 326, Hans M., Dossier K 53 100.
8 Ebd., Ordentliche Einbürgerung.
9 Ebd., Aktennotiz von W. Meyer, 29. 8. 1956.
10 Metzenthin, Pappeln, 203.

zurück

ihre ersten Eindrücke in der Schweiz zurück.[11] Kritik an Hitlerdeutschland, wie sie etwa in der Schule geübt wurde, empfanden die heimatlosen Mädchen, für die das Naziregime mit dem Bund Deutscher Mädel ein verlockendes musisch-musikalisches Angebot bereit hielt und dabei auch ein Gefühl von Kameradschaft und Zusammenhörigkeit vermittelte, als Infragestellung der eigenen Identität. «Als der Pfarrer in der Religionsstunde laut über Deutschland herzog, streckte sie [die jüngere Schwester, S. R.] auf: ‹Ich dachte, Sie erteilen uns Religion und jetzt schimpfen Sie nur über Deutschland.› Der Pfarrer war entsetzt, begriff nicht, dass er in offenen Wunden herumstocherte. Ich fand, dass E. völlig Recht hatte, sie musste ihr Heimatland verteidigen», hielt Rosmarie Metzenthin in ihren Lebenserinnerungen fest.[12] Als die Mutter den Mädchen dann eröffnete, dass sie bald Schweizerinnen werden sollten, kam Verzweiflung auf. An den biografischen Aufzeichnungen von Rosmarie Metzenthin wird deutlich, dass das neue Bürgerrecht Ängste auslöste und Identitätsfragen aufwarf. Sie lässt ihre jüngere Schwester S. sagen: «Ich finde es hier in Zürich so schwierig. Ich habe meine Lindauer Freundinnen verloren, ich weiss nicht wie es ihnen geht, kann nichts mehr wie früher mit ihnen besprechen. Ich fühle mich einsam und warte nur darauf, wieder heim nach Lindau zu kommen. Darum will ich nicht Schweizerin werden.»[13] Als die Mutter und die Verwandten die Kinder drängten, sich der Schweiz nicht zu verschliessen – vom überzeugten Auftreten der Töchter, so die Meinung, hing die Wiedereinbürgerung der Mutter ab –, suchte Rosmarie Metzenthin Hilfe bei einer Schulfreundin. Diese nahm ihr die Angst: «‹Reg Dich doch nicht so auf, Rosmarie, alles geht seinen Lauf. Du hast ja so viel Schönes hier in Zürich, das du geniessen kannst.› Sie hatte Recht, ich konnte ins Theater gehen, Konzerte hören, Opernaufführungen erleben, das wäre in Deutschland so kurz nach dem Krieg nicht möglich.» Die junge Frau realisierte, dass sie in ihrer Klasse gut integriert war und die Schweizer Freiheiten nützen konnte. Bei einem Ferienaufenthalt in der Westschweiz rückte die in der Deutschschweiz so stark gefühlte Provokation wegen der deutschen Herkunft und der Sprache ganz in den Hintergrund; Raum für Distanz entstand: «Das Heimweh war den neuen Eindrücken im fernen Welschland etwas gewichen. Es kam mir hier auch gar nicht typisch schweizerisch vor, sondern eher französisch. Zum ersten Mal nach dem Kriegsende fühlte ich mich nicht mehr ausschliesslich als Deutsche, sondern – wie kann ich das nachträglich so genau beschreiben – hier fühlte ich mich in einen erweiterten Lebensraum eingefügt.»[14] Zu einem neuen fröhlicheren Lebensgefühl und zur Integration in der neuen Heimat trugen auch die Möglichkeiten bei, sich in der Musik- und Theaterwelt eine Zukunft aufzubauen. Und schliesslich obsiegte die Liebe zu einem Schweizer: «In einem Musikkurs während der Ferien blühte

11 Rosmarie Metzenthin, Konzept und Manuskript ihres geplanten Buches über die «Erinnerungen an die Zeit, als ich Schweizerin wurde», ohne Paginierung, im Besitz der Autorin.
12 Ebd., Kapitel 7: «Wir sollen Schweizerinnen werden.»
13 Ebd.
14 Ebd., Kapitel 8: «Die Sommerferien».

ich auf und lernte einen Cembalisten kennen, von dem ich damals nicht wusste, dass er in einigen Jahren einmal mein Mann werden sollte.»[15]

Auch die von Hamburg nach der Schweiz emigrierte Silvia K.-S. spürte zunächst innere Einsamkeit: «Ich habe auf eine Art sehr unter Heimweh gelitten, ich habe meine Freundin entbehrt, und eben die ganze Atmosphäre von diesem Zusammenhalten und dem gemeinsam Erlebten, das habe ich entbehrt.» Die Not, die in Deutschland die Familien zusammenschmiedete, die Erlebnisse im Krieg und das Durchgemachte, das habe in der Schweiz damals «eigentlich niemanden interessiert», fügt Silvia K.-S. an, die hier auch später kaum über ihre Erlebnisse reden konnte. Nur einmal, sagt sie, in späteren Jahren habe ein Freund ihrer Familie sie eingeladen, der Tochter zu erzählen, wie es damals war.

Auch Erika H., die 1947 als Achtjährige von Tirol für eineinhalb Jahre zur Erholung zur Gotte nach Biel kam, fühlte sich fremd und litt unter Heimweh, auch wenn die Verhältnisse in Österreich nach dem Krieg desaströs waren.[16] Sie erzählt: «Einmal schickte mich die Mutter zum Bäcker, um Brot zu holen. Es zog Fäden, wenn man es aufschnitt. Er muss es mit Sägemehl gemischt haben, ungeniessbar. Ich ging im Frühling [1946, S. R.] erstmals zur Schule. […] Die Hälfte der Zimmer hatte keine Fenster mehr. Wir waren riesige Klassen, zwischen 40 und 50 Kinder. […] [Es war ein, S. R.] sehr strenger Unterricht.» In der Schweiz litt sie unter der Trennung von ihren Eltern und ihren Kameradinnen und Kameraden, das Vertraute, das gemeinsam Erlebte, der Erfahrungshintergrund fehlte. «Ich kam nicht gern», sagt sie. In Österreich sei sie als Kind wegen ihrer Schweizer Mutter und der reformierten Religion zwar auch «etwas Spezielles» gewesen, fühlte sich «eine Zeitlang fast zwischen Stuhl und Bank» und fügt an: «Ich war Österreicherin und trotzdem nicht. Man wusste, irgendwie kommen die aus der Schweiz.» Doch sei sie am Wohnort im Vorarlberg akzeptiert und integriert gewesen, habe sich wohl gefühlt. In Biel war sie wieder die «Exotin», man hatte Mitleid, stellte sie in den für ein Kind ungeliebten Mittelpunkt: «Oje, ist das ein Armes, das kommt von Österreich […] und alle meinten, sie müssten mich noch stopfen […].» Sie habe sich in der Schule in Österreich wohler gefühlt und sei froh gewesen, als sie wieder zurück konnte. Bei der zweiten Einreise in die Schweiz 1951 war die Situation für Erika H. anders: Die Eltern kamen mit, der Vater hatte eine Stelle als Elektriker in Grenchen, die Familie war vereint, das Kind fühlte sich geborgen. Erika musste wieder in der Schweiz zur Schule. «Dann wurde ich dem Rektor vorgeführt: ‹Von Österreich? Das ist sowieso nichts, was die dort haben.› Ich musste dann in die 6. Klasse. Ich war das arme Österreicherli.» Erika H. fühlte sich zunächst missverstanden und empfand die Bemerkungen des Rektors als Abwertung ihrer österreichischen Heimat. Doch nach diesen Erlebnissen kam der heilende schulische Alltag, sie wurde von der Klasse gut aufgenommen, konnte sich einfügen, fiel bald nicht mehr auf: «Mein

15 Ebd., inhaltliches Konzept.
16 Gespräch vom 13. 2. 2008.

zurück

Grenchner Leben ging dann weiter, immer noch als Österreicherin. Ich hatte keine Probleme bis zur Heirat [1962, S. R.].» Dem Kind kam zugute, dass die Familie H. zuhause immer Schweizerdeutsch gesprochen hatte, was im damaligen Klima der Ablehnung gegenüber den Deutschen ein Vorteil war.

Bei Bernadette A. war dies nicht der Fall. Ihre Mutter, die als verwitwete Pfarrfrau ab 1942 mit den drei Kindern bis zum Ende des Krieges im Erzgebirge lebte, kam 1945 mit der Familie in die Schweiz. Bernadette A. konnte kein Schweizerdeutsch.[17] Dass sie durch die Sprache auffiel, belastete sie: «Ich habe nur Hochdeutsch gesprochen. Und dann schämte ich mich, als ich in die Schweiz kam, weil man ja die Deutschen nicht schätzte. Ich war damals 8-jährig und dann habe ich das Schweizerdeutsche gut gelernt. Es war dann kein Problem – einfach der Übergang.» Solch einen Übergang erlebte sie auch in der Schule. An Mangel gewöhnt, begann sie die Sätze ihres ersten Aufsatzes am linken Rand ganz oben, um dann staunend zu lernen, dass es in der Schweiz genug Papier gab und sie vor dem Schreiben zuerst einen Rand ziehen musste. In der Schule in Zollikon fühlte sie sich zwar akzeptiert, alle seien nett zu ihr gewesen, dennoch war Bernadette A. zunächst zurückhaltend, tastete sich vorsichtig an das Neue heran: «Ich war scheu, das war bei mir, ich habe mich geschämt. Sie haben mich nicht ausgelacht oder so, aber eben, ich war schon ein Flüchtlingskind, es war dann noch etwas Spezielles. Aber darunter habe ich sicher nicht gelitten, es war einfach nicht meine Art.» Damals sei sie schon noch «sehr deutsch» gewesen, und die Armut war immer da. «Wir hatten auch nicht viel», sagt sie. Doch in der auf Bescheidenheit bedachten Schweiz war dies kein Schandfleck: «Es war eine Zeit, wo auch die Schweizer nicht so viel hatten. Und die, die was hatten, haben's nicht gezeigt. Das hat viel geholfen. Uns hat man sehr geholfen, das muss ich schon sagen.»

Wie wichtig die sprachliche Anpassung war, spürte etwa auch die aus Hamburg stammende Silvia K.-S., die zunächst ebenfalls nur Hochdeutsch sprach: «Also, ich kann mich erinnern, dass ich einmal mit meiner Mutter auf dem Bruderholz dannzumal in Basel spazieren gegangen bin, und dann ist ein Ehepaar mit Hund vorbeigekommen, und die haben gehört, dass wir Hochdeutsch gesprochen haben; und die haben uns also angepöbelt und haben quasi den Hund auf uns gehetzt, der hat uns natürlich nichts gemacht. […] Sonst sind wir ja nicht aufgefallen, aber dadurch, dass wir Deutsch geredet haben, sind wir natürlich gestempelt gewesen.»[18] Silvia K.-S. ging in die Rudolf-Steiner-Schule in Basel. Dort fiel sie nicht weiter auf, weil an der Schule viele Hochdeutsch sprechende Lehrkräfte arbeiteten und Gastkinder aus Deutschland am Unterricht teilnahmen. Als sie dann aber im Herbst 1948 ins Mädchengymnasium wechselte, begann sie, nur noch Schweizerdeutsch zu sprechen. Das Baseldeutsche habe sie «bewusst gelernt», sagt Silvia K.-S., es sei schnell gegangen, obwohl sie zu Beginn noch einen Akzent gehabt habe. Auch der damals 18-Jährigen, die zu diesem Zeitpunkt

17 Gespräch vom 21. 2. 2008.
18 Gespräch vom 5. 5. 2010.

bereits Schweizerin war, half die Schule, sich an das neue Leben in der Schweiz zu gewöhnen. Sie fand Freundinnen und lernte später auf dem Lehrerseminar ihren Schweizer Mann kennen. Als Silvia K.-S. erzählt, ist zu spüren, dass diese Zeit des Übergangs sie immer noch beschäftigt. Das alte und das neue Leben kontrastierten stark. Als junge Frau in der damaligen Situation habe sie einen «riesigen Erlebnisraum» in sich gehabt, der in der Schweiz niemanden interessierte und den sie ausserhalb der Familie mit niemandem teilen konnte.

Ihr Bruder, Hans S. folgte Mutter und Schwester ein Jahr später, 1947, auf abenteuerlichen Wegen in die Schweiz nach. Er war damals bereits 22 Jahre alt. Weil er zur Zeit der Wiedereinbürgerung seiner Mutter volljährig war, blieb er Deutscher.[19] Auch Hans S. liess sich dauerhaft in der Schweiz nieder, heiratete 1959 eine Schweizerin und konnte sich ein Jahr später einbürgern lassen. Als er im Herbst 1947 das Studium als Physiker in Basel aufnahm, fühlte er sich «wie auf einem anderen Kontinent». Er erinnert sich, wie es ihn, der im Krieg Hunger erlebt hatte, befremdete, dass an der Basler Fastnacht mit Orangen geworfen wurde: «Seinerzeit war das für mich ein Schock, ein richtiger Schock.» Auch die Sprache machte ihn zum Fremden: «Ich konnte ja kein Schweizerdeutsch, als ich in die Schweiz kam, und es hat eine lange Zeit gegeben, wo ich einfach Schriftdeutsch sprach […], und da habe ich gemerkt, dass das ein Handicap ist.» Die Deutschen, die habe man damals schon etwas links liegen gelassen: «Und wehe, wenn sie an der Fastnacht das Maul geöffnet haben, dann haben sie also schon einen auf den Deckel bekommen.» Die Deutschen seien damals an der Fastnacht auch einmal aus einem Lokal gewiesen worden, sagt Hans S., der betont, er habe sich in der Schweiz sonst «von Anfang an wohl gefühlt und keine Probleme» gehabt. Der unkomplizierte und fleissige Mann fand sich schnell zurecht. Dazu beigetragen hätte auch seine «Schlummerfamilie», die ihm damals in Arlesheim als junger Student ein Obdach gegeben habe. Die wohlangesehene und alteingesessene Familie mit wohlklingendem Namen öffnete dem jungen, finanziell nicht auf Rosen gebetteten Deutschen mit ihren Kontakten und Empfehlungen die Türen zur Gesellschaft. Auch im Studium fand er rasch Kollegen. Im Vergleich zu Erika H. oder Rosmarie Metzenthin, die in der Schweiz in einem Umfeld lebten, das sie von der Mutter her kannten, fehlten Hans S. und seiner Schwester Silvia K.-S. die Verbindungen zur deutschen Schweiz aber weitgehend. Benedikta S.-G. hatte ihre väterlichen Wurzeln im Tessin und konnte kein Schweizerdeutsch. Durch ihren kulturellen Hintergrund als in Mannheim aufgewachsene Auslandschweizerin mit Tessiner Wurzeln war sie daher in der Deutschschweiz doppelt fremd.

Silvia K.-S. erinnert sich, dass die Mutter unmittelbar nach der Ankunft in der Schweiz 1946 begann, ihre Wiedereinbürgerung in die Wege zu leiten. Der Grund lag auf der Hand: Benedikta S.-G. wollte so schnell wie möglich ihre finanzielle Unabhängigkeit sicherstellen und die getrennt lebende Familie in der Schweiz wieder vereinen. Denn nach der ersten Aufnahme im Tessiner Elternhaus musste

19 Gespräch vom 21. 2. 2008.

zurück

Silvia K.-S. aus finanziellen Gründen zunächst bei ihrer Tante in Basel wohnen. Benedikta S.-G. fand bei Freunden in Zürich Unterkunft, wo sie zunächst für Kost und Logis als Sekretärin arbeitete. «Es ist eine wahnsinnige finanzielle Knappheit dagewesen», erinnert sich Silvia K.-S., nichts sei «drin gelegen». Nachdem Benedikta S.-G. 1947 in Bellinzona wieder eingebürgert wurde, verbesserte sich die Lage. Sie durfte arbeiten, nahm 1949 Wohnsitz in Basel, vereinte die Familie und bot Silvia K.-S. wieder das Zuhause, das sie seit der Einreise in die Schweiz entbehrt hatte.[20] Benedikta S.-G. bildete sich als Sekretärin weiter und habe dann eine «ganz merkwürdige Sache» gemacht, lacht die Tochter: Sie nahm eine Stelle als Cutterin bei der damaligen Kern Film AG in Basel an, wo Werbefilme und wissenschaftliche Dokumentationen produziert wurden. Etwas Spezielles für die einst verwöhnte Patriziertochter, die in Deutschland keine finanzielle Probleme hatte und nicht arbeiten musste. Gerade in den schwierigen Anfangsjahren, sagt Silvia K.-S., sei ihre Mutter über sich selbst hinausgewachsen und habe sich «da drein geschickt wie nichts».

Auch der biografische Bericht von Rosmarie Metzenthin zeigt, welche Bedeutung dem Bürgerrecht der Mutter zukam. Nach dem Weggang von Lindau im April 1945 konnte sich Fanny Metzenthin mit ihren vier Kindern in Zürich zunächst beim Bruder einquartieren. Auch sie bemühte sich unmittelbar nach der Ankunft um die Wiedereinbürgerung. «Es war ein ständiges Thema – unsere Einbürgerung», schrieb Tochter Rosmarie in ihren Erinnerungen und weiter: «Natürlich war es mir klar, dass so vieles davon abhing. Meine Mutter sollte schon deshalb ihr altes Bürgerrecht zurück erlangen, damit sie finanziell wieder unabhängig wurde und für ihre Kinder sorgen konnte.»[21] An das Vermögen in Lindau kam Fanny Metzenthin nicht mehr heran, das Geld war knapp, immer wieder musste sie Schmuck oder Kleider verkaufen, um für die Kinder das Nötigste anzuschaffen, es stellten sich drängende Fragen nach der Zukunft.[22] Als Metzenthin am 16. Januar 1946 schliesslich wieder Schweizerin war, öffneten sich neue Perspektiven: «Nach einer anfänglich verzweifelten Situation wurde es nach der Einbürgerung für meine Mutter leichter. Sie fand ein kleines Häuschen, in das unsere Familie nach einem Jahr [Aufenthalt in der Schweiz, S. R.] einziehen konnte.»[23]

Bis heute ist kaum im Bewusstsein der Schweiz, dass Kriegskinder mit Schweizer Wurzeln nach 1945 mit ihren Müttern und Familien in die Schweiz kamen. Sie hatten Traumatisches erlebt, kannten Hunger und Entbehrungen oder waren dem Drill der Nationalsozialisten ausgesetzt gewesen. Die Kinder und Jugendlichen mit Schweizer Mutter mussten sich nach dem Krieg in eine ihnen fremde Welt einfügen und ihre eigene Heimat hinter sich lassen. Ihre Erlebnisse konnten sie in der Schweiz nicht teilen. Hier fehlte der gemeinsame Erlebnishintergrund,

20 Anmeldebescheinigung in Basel vom 31. 8. 1949, im Besitz von Jörg S.
21 Metzenthin, Konzept, Kapitel 7: «Wir sollen Schweizerinnen werden».
22 Ebd., Tagebucheintrag von Fanny Metzenthin vom 4. 7. 1945.
23 Ebd., inhaltliches Konzept.

und die Integration war wichtiger als Rückschau. Besondere Schwierigkeiten entstanden in der deutschen Schweiz, wenn die Kinder nur Hochdeutsch konnten. Die Sprache als Merkmal des verhassten Naziregimes förderte die Ablehnung. Deshalb war die sprachliche Integration einer der wichtigsten Schritte im neuen Leben. Kriegskinder bleiben, dies zeigen Studien in Deutschland, ein Leben lang gezeichnet und sind geprägt von Not, Hunger und Angst.[24] Ihre Eingliederung in die neue Gesellschaft ist deshalb von fundamentaler Bedeutung. Vor diesem Hintergrund der Aufnahme von Kriegskindern mit Schweizer Wurzeln nach dem Zweiten Weltkrieg erweist sich die Schule als einer der wichtigsten Faktoren für das Einleben. Wie die Aussagen der jungen Deutschen zeigen, trugen aber auch die Sprache, Begegnungsorte in der Freizeit, um Freundschaften zu schliessen, die Anbindung an ein tragendes soziales (verwandtschaftliches) Netzwerk oder eine Liebesbeziehung und Heirat entscheidend zur erfolgreichen Integration in der neuen Heimat und zur Bewältigung der psychischen Belastungen durch Krieg und Flucht bei. Beziehungsnetze und Vertrauensverhältnisse zu tatkräftigen Verwandten und Freunden spielten aber auch eine wichtige Rolle, wenn es darum ging, die rechtliche Situation der ehemaligen Schweizerinnen und ihrer Kinder zu festigen und ihnen Chancen auf ein wirtschaftliches Auskommen zu eröffnen. Nach der Einreise in die Schweiz, der ersten Unterkunft bei der Familie oder bei Freunden brauchte, wer für länger als drei Monate in der Schweiz bleiben wollte, eine Aufenthaltsbewilligung des anvisierten Wohnkantons. Die Kompetenz, Aufenthaltsbewilligungen zu erteilen, lag bei den Kantonen.[25] Eine Lohnarbeit durfte nur angenommen werden, wenn eine Niederlassungsbewilligung vorhanden war oder der «Aufenthalt zum Stellenantritt» bewilligt wurde.[26] Die Aufenthaltsbewilligung war schliesslich auch für eine Wiedereinbürgerung nötig, denn der Wohnsitz in der Schweiz war Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechtes.[27]

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Aufnahme dieser Menschen nach dem Krieg eine humanitäre Leistung der Schweiz war, die bis jetzt aber noch nicht gewürdigt und untersucht wurde. Mit der Wiedereinbürgerung konnten die Mütter nach Entbehrungen und der Trennung von ihren Kindern arbeiten und den Lebensunterhalt der Familie bestreiten. Diese Normalität war für die meisten der Auskunftspersonen von grosser Wichtigkeit. Wir dürfen allerdings nicht vergessen, dass Umstände wie die erschwerte Einreise, die Trennung der Familien infolge finanzieller Nöte und die verzögerte Arbeitsaufnahme mit dem

24 Vgl. dazu Elisabeth von Thadden. Die Kriegskinder sind unter uns, in: Die Zeit, Nr. 20, 7. 5. 2009, 50.

25 «Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer. (Vom 26. März 1931)», Art. 15 Abs. 2, in: Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848–1947, Bd. 1, Bern 1949, 126.

26 Ebd., Art. 3 Abs. 3, 122.

27 «Bundesgesetz betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe. (Vom 25. Juni 1903)», III. Wiederaufnahme in das Schweizerbürgerrecht, Art. 10 Abs. 1, in: Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848–1947, Bd. 1, Bern 1949, 104.

Verlust des Bürgerrechts zusammenhingen. Schweizer Bürger konnten in die Schweiz einreisen und ihre ganze Familie mitnehmen. Sie erhielten darüber hinaus Bundeshilfe, die in entsprechend vergleichbarer Form nur den alleinstehenden früheren Schweizerinnen zukam. Aus heutiger Sicht befremdet es, dass in der Schweiz einst heimatberechtigte Frauen um Aufnahme im Land ihrer ursprünglichen Herkunft bangen mussten und danach oft mit hohen Hürden bei der Arbeit und der Wiedereinbürgerung zu kämpfen hatten. Gerade für die Kinder der Kriegsgeneration mögen diese Umstände bedrückend gewesen sein, besonders dann, wenn sie, wie in den untersuchten Beispielen, nach der Einreise von der Mutter und den Geschwistern getrennt wurden. Die meisten von ihnen haben mit dem inneren Zwiespalt zweier Nationalitäten gekämpft: ihrer Herkunft, die im Fall von deutschen Kindern ein nicht erwünschtes Erbe darstellte, und der neuen Heimat, die jene ihrer Mutter war und in der sie zunächst Fuss fassen mussten. Die beiden Nationalitäten, das wurde in diesen Fällen deutlich, mussten zuerst miteinander in Verbindung treten und blieben dann als Teil der eigenen neuen Identität bestehen. Ob der innere Konflikt verarbeitet wurde, muss individuell entschieden werden. Im Schweizer Bewusstsein fehlt bisher diese Aufarbeitung der Geschichte der Kriegskinder mit Schweizer Wurzeln.

zurück

zurück

13 Schicksale von Jüdinnen schweizerischer Herkunft

Aus den Forschungen zur Schweiz im Zweiten Weltkrieg und über die Beziehungen von Staat und Bevölkerung zur jüdischen Glaubensgemeinde ist die Benachteiligung von Schweizer Jüdinnen bekannt. Wir wissen, dass auch Frauen diesre Personengruppe zumindest bis Ende 1942 als Flüchtlinge an der Grenze abgewiesen wurden.[1] Dies lässt sich auch in der vorliegenden Arbeit bestätigen. Darüber hinaus kann nachgewiesen werden, dass auch Jüdinnen schweizerischer Herkunft in den Konzentrationslagern der Nationalsozialisten ermordet wurden. Dieses traurige Kapitel der Schweizer Geschichte ist bisher noch kaum öffentlich wahrgenommen worden. Es gründet in der Auffassung über das Schweizer Bürgerrecht der Frauen und seiner Interpretation im Zweiten Weltkrieg. Davon ausgehend beleuchtet der nachfolgende Teil dieser Untersuchung die Umstände der behördlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Bürgerrecht von Schweizer Jüdinnen und untersucht die Situation jener Frauen, die aufgrund der deutschen Reichsbürgergesetze von 1935 und 1941 staatenlos wurden. Anhand eines Interviews und mittels Schriftquellen werden erstmals die Auswirkungen des Verlusts des Bürgerrechts und der behördlichen Praxis auf die Lebensumstände und das Schicksal dieser besonders gefährdeten Gruppe von Frauen aufgezeigt. Zunächst wird das erschütternde Zeugnis von Robert Bernheim über seine Schwester Lea Berr-Bernheim, ursprünglich in Zürich verbürgert, geschildert. Robert Bernheim konnte die Ereignisse, die seiner Schwester das Leben kosteten, anhand von amtlichen Dokumenten, Briefen und Erinnerungen rekonstruieren.[2] Die Biografie von Lea Berr soll an dieser Stelle etwas ausführlicher dargestellt werden, um damit all jenen ehemaligen Schweizer Jüdinnen zu gedenken, die im Zweiten Weltkrieg wegen des Verlustes ihres Bürgerrechts ebenfalls verfolgt, von den Schweizer Behörden im Stich gelassen und getötet wurden.

1 Jacques Picard. Die Schweiz und die Juden 1933–1945. Schweizerischer Antisemitismus, jüdische Abwehr und internationale Migrations- und Flüchtlingspolitik, Zürich 1994, 208–217; Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, Flüchtlinge, 199 f.

2 Gespräch vom 18. 6. 2008. Vergleiche auch den Eintrag unter Yad Vashem, Gedenkblättersammlung. Zum Schicksal jüdischer Frauen schweizerischer Herkunft vgl. Yves Demuth. Die verstossenen Schweizer Familien, in: «Beobachter», 21. 7. 2017, Nr. 15, 38–43.

13.1 Lea Berr-Bernheim (1915–1944): verlassen in der Todesfalle, ermordet im KZ

Robert Bernheim sitzt am Stubentisch in seinem Haus bei Zürich, vor sich Ordner voller Dokumente, Briefe und Fotos, die das Schicksal seiner Schwester minutiös dokumentieren. Ihr Schweizer Pass von 1938 zeigt eine junge Frau mit ebenmässigen Zügen und vollem schwarzen Haar. Geboren wurde Lea Berr in Buenos Aires. Der Grossvater kam ursprünglich aus dem Badischen. «Er verkaufte Aussteuern, ging über Land, zu den Bauern. Bettwäsche, Steppdecken und das hat er verkauft. Er heiratete eine Schweizerin aus Endingen, eine Josephine Bollag, ein urjüdisches Schweizer Geschlecht», erzählt Bernheim. Der Grossvater konnte sich in Zürich einbürgern lassen. Sein Sohn Iwan, der Vater von Lea und Robert, wanderte mit 16 Jahren nach Argentinien aus, wo der Onkel mütterlicherseits in Buenos Aires in zweiter Generation ein Geschäft für Uhrenimport führte. Iwan Bernheim gründete bald sein eigenes Schmuckgeschäft. Mit seiner mobilen Bijouterie fuhr er über Land, was nicht immer ganz ungefährlich war. Er heiratete Aline Roth, eine Elsässerin. Sie wurde Schweizerin. 1915 kam Lea auf die Welt, 1921 Robert. Doch der Mutter machte das Klima zu schaffen, bald kämpfte sie mit ernsten gesundheitlichen Problemen. Dazu kam, dass die Geschäfte während der Weltwirtschaftskrise nicht mehr gut liefen. Daher beschloss die Familie 1929, in die Schweiz auszuwandern. Da Aline Bernheim hospitalisiert werden musste, kamen Sohn Robert ins Elsass zur Grossmutter und Tochter Lea zum Grossvater nach Zürich. Nach zwei Jahren war die Familie wieder vereint. Die Kinder besuchten die Schulen in Zürich. Robert Bernheim machte eine kaufmännische Lehre, Lea lernte in der Parfümerie Oswald am Paradeplatz Verkäuferin und brachte es bald bis zur stellvertretenden Geschäftsführerin. Sie war gewandt im Umgang mit den Kundinnen und Kunden und sprachbegabt. Die internationale Kundschaft wollte von ihr bedient werden. Als sie ein jüdisches Pensionat in Nancy besuchte, lernte sie bei ihrer Tante den Franzosen Ernest Berr, einen Freund der Familie, kennen. Die Eltern billigten die Verbindung. Sie wussten, dass Lea bei der Heirat ihre Nationalität verlieren würde. Sie und Ernest Berr heirateten 1937 in Nancy und lebten in ihrem eigenen Haus, Ernest führte das Alteisengeschäft des Vaters weiter. Noch 1939 machten sie Ferien in der Schweiz: «Ich habe noch ein Foto, wo sie im Wallis herumfahren, mit dem Velo, ich war dort in einem Ferienlager, da kamen sie mich besuchen», erinnert sich Robert Bernheim. Bei Kriegsbeginn wurde Ernest in die französische Armee einberufen, Lea arbeitete als Krankenschwester für das französische Rote Kreuz.[3] Als die Deutschen im Frühsommer 1940 den Norden und Westen Frankreichs besetzten, versuchte Mutter Aline Bernheim, Lea in die Schweiz zu holen. Vergebens. Die kontaktierte Schweizer Vertretung in Vichy teilte ihr am 20. Dezember 1940 mit, die Tochter sei wohlauf, doch «momentan» könne «eine Reise nach der Schweiz für

3 Privatarchiv Robert Bernheim, Carte d'itentité du personel, ausgestellt am 1. 6. 1940 in Nancy.

zurück

sie nicht in Frage kommen».[4] Als Ausländerin brauchte Lea Berr für eine legale Einreise in die Schweiz das für Juden und Jüdinnen kaum erhältliche Schweizer Visum. Darüber hinaus war für die Ausreise aus Frankreich eine entsprechende Ausreisebewilligung notwendig.

Im Mai 1942 brachte Lea Berr einen Sohn zur Welt. Zu diesem Zeitpunkt, im Frühsommer 1942, setzten in Frankreich bereits die Deportationen in die Vernichtungslager ein. Familie Berr blieb zunächst unbehelligt. Lea schrieb Briefe nach Zürich und bedankte sich für die Nahrungsmittelpakete und die willkommenen Kleider für den kleinen Alain.[5] Doch 1944 kam es zum Unheil: «Sie wurden kurz vor dem Ende noch deportiert», sagt Robert Bernheim mit tränenerstickter Stimme. Wie die vorhandenen Dokumente zeigen, verhaftete die Gestapo Ernest, Lea und Alain am 28. Februar 1944 und brachten sie in das Lager Ecrouves. «Er [der kleine Alain, S. R.] konnte noch nicht alleine auf den Lastwagen steigen, als sie ihn deportierten», sagt Bernheim aufgewühlt. Die Familie in der Schweiz erhielt Anfang März 1944 von einer Nachbarin und etwas später auch durch einen Freund in Frankreich Bericht über die Vorgänge. In ihrer Verzweiflung wandte sich Aline Bernheim am 18. März 1944 erneut an die Schweizer Behörden und ersuchte das Eidgenössische Politische Departement Nachforschungen über den Verbleib der Tochter und ihrer Familie anzustellen. Ausserdem bat sie abzuklären, wie die Familie oder zumindest der kleine Sohn in die Schweiz gelangen konnten.[6] «Ich habe schon verschiedene Kinder von Auslandschweizern und Ausländern zeitweise angenommen und es müsste doch eigentlich möglich sein, dass ich mein eigenes Grosskind mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Eltern zu mir nehmen kann», schrieb sie. Dann, einen Monat nach der Verhaftung, erhielten die Eltern ein erstes Lebenszeichen von Lea Berr aus Ecrouves, datiert vom 25. März 1944.[7] Las sich der Brief wegen der in diesen Fällen üblichen Zensur als unbeschwerte Nachricht, kannten die Eltern ihre Tochter jedoch gut genug, um zu erkennen, wie ernst die Lage war. Am 27. März 1944 teilte Aline Bernheim dem Eidgenössischen Politischen Departement den Aufenthaltsort von Lea Berr mit und bat um diplomatische Schritte zugunsten einer Entlassung aus dem Lager. Bereits zwei Tage später erhielt sie die Antwort des Politischen Departements auf ihre beiden Briefe: «Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir leider keine Möglichkeit sehen, in dem von Ihnen gewünschten Sinne in dieser Sache zu intervenieren, da die Frau Berr durch ihre Heirat ihr Schweizerbürgerrecht verloren hat.»[8] Aus diesem Grund und wie die Erfahrungen gezeigt hätten, führte das Politische Departement weiter aus, «wären übrigens offizielle Schritte unsererseits zum vornherein zu einem Misserfolg verurteilt, indem die in Betracht kommenden ausländischen Amtsstellen überhaupt nicht darauf eintreten würden». Auch für

4 Ebd., Légation de Suisse en France, Dossier F 1.9.40.
5 Briefe im Privatarchiv Robert Bernheim, in Kopie bei der Autorin.
6 Ebd., Durchschlag des Briefes vom 18. 3. 1944 an das Eidgenössische Politische Departement.
7 Ebd., Brief von Lea Berr vom 25. 3. 1944.
8 Ebd., Dossier Politisches Departement B 21.452.

den kleinen Alain gab es keine Hoffnung. Zwar würde «voraussichtlich schweizerischerseits» der Einreise nichts im Wege stehen, «unter den gegenwärtigen Umständen» sei eine Ausreisebewilligung von den zuständigen Behörden jedoch «kaum» zu erhalten. «Geht uns nichts an», fasst Robert Bernheim den Inhalt des Briefes zusammen. Als die Familie das Politische Departement auf dem Umweg über das Internationale Rote Kreuz erneut involvierte, zeigte sich dieses am 20. Juli 1944 immerhin bereit, Nachforschungen über den Verbleib der früheren Schweizerin und ihrer Familie zu veranlassen. Doch zu diesem Zeitpunkt waren Lea und der kleine Alain bereits tot. Sie wurden am 1. April 1944 im berüchtigten Lager Gurs inhaftiert und von dort am 13. April mit Convoi Nr. 71 nach Auschwitz deportiert. Nach der Ankunft am 15. April wurden Lea und Alain ermordet, Ernest Berr musste in Oberschlesien Zwangsarbeit leisten und wurde am 4. April 1945 im österreichischen Gusen im KZ Mauthausen umgebracht.[9]

Lebenslauf und Dokumentation des Schicksals von Lea Berr-Bernheim belegen, dass auch Jüdinnen schweizerischer Herkunft in den Konzentrationslagern der Nationalsozialisten umgebracht wurden. Der Verlust des Bürgerrechts führte dazu, dass sie keinen diplomatischen Schutz der Schweiz beanspruchen konnte und ihren Schergen – mit Wissen der Schweizer Behörden – ausgeliefert war. Auch in einem anderen Fall, jenem der in Zürich bekannten jüdischen Familie Barth, gab es keine Hilfe der offiziellen Schweiz.[10] Als die Tochter Margrit (geb. 1913) 1938 nach Amsterdam heiratete, verlor sie das Schweizer Bürgerrecht. Nach dem Überfall der Deutschen auf Holland im Mai 1940 stellte sie auf dem Schweizer Konsulat ein Einreisegesuch in die Schweiz. Ohne Erfolg. In der Folge flüchtete Margrit Barth, nunmehr verheiratete Salomons, über Frankreich an die Schweizer Grenze nach Genf und stellte erneut einen Antrag auf Einreise, der ihr verweigert wurde. Auch ein Versuch, mit Schleppern in die Schweiz zu gelangen, scheiterte. Von der Gestapo aufgegriffen, wurde sie schliesslich ins Lager Drancy bei Paris verbracht und 1942 in Auschwitz ermordet.[11] In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Bundesrat erst am 29. Dezember 1942 die offizielle Weisung erliess, frühere Schweizerinnen an der Grenze nicht mehr abzuweisen. Frauen als «flüchtende Zivilpersonen» sollten gemäss den Anordnungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements allerdings bereits seit dem 18. Juni 1940 Aufnahme finden.[12] Das eben geschilderte Schicksal von Margrit Salomons-Barth

9 Ebd., Bestätigung des International Tracing Service über den Transport nach Auschwitz und ins KZ Mauthausen, Arolsen, 24. 9. 1952.

10 AfZ, Nachlass Fischhof.

11 Ebd., Dokumente zum Fall. Vgl. auch den Eintrag unter Yad Vashem, Gedenkblättersammlung.

12 BAR, E 4800.1 (-) 1967/111, Bd. 18, Dossier «Allgemeine Weisungen». EJPD, Polizeiabteilung, «Weisungen über Rückweisung oder Aufnahme illegal einreisender Ausländer», 29. 12. 1942, 2. Die früheren Schweizerinnen waren als «Härtefälle» einzulassen. Vgl. dazu auch die «Weisungen über Flüchtlinge aus Italien» vom 14. 9. 1943 im gleichen Dossier. Zu den Gruppen mit Zulassung ohne Visum gehörten auch die ehemaligen Schweizerinnen. Dazu auch Studer, Schweizer Bürgerrecht, 104. Zum Kreisscheiben des EJPD vom 18. 6. 1940 vgl. die Weisung der kantonalen Fremdenpolizei Graubünden vom 19. 6. 1940, in: StAGR IV 1 b 1.

zurück

ist ein weiteres Beispiel für die damalige unerbittliche Haltung der Schweizer Behörden. Es lässt aufgrund mangelnder Dokumentationen viele Fragen offen. Klar ist, dass sie 1940 keine Einreisebewilligung in die Schweiz erhielt und an der Grenze abgewiesen wurde. Auch in einem zweiten Fall, jenem von Karla I.-P., versagten die Behörden einer von den Nazis bedrohten früheren Schweizer Jüdin und ihrer Familie die Hilfe.

13.2 Karla I.-P. (geb. 1907): Einreise abgelehnt

Dass frühere Schweizer Jüdinnen, die im Ausland an Leib und Leben gefährdet waren, in ihrer ursprünglichen Heimat als unerwünschte Flüchtlinge galten, zeigt auch der Fall der in Zürich geborenen Karla P.[13] Sie heiratete 1936 Ludwig I. und wurde Deutsche. 1937 kam der Sohn R. zur Welt. Die Familie lebte in Brüssel. Nach dem Einmarsch der Deutschen am 28. Mai 1940 versuchte Karla I.-P. aus Belgien zu flüchten und beantrage ein Einreisevisum in die Schweiz. Doch die eidgenössische Fremdenpolizei lehnte auf Antrag des Kantons Zürich am 6. Juli 1940 das Gesuch mit dem Standardsatz ab: «Die Zureise ist zurzeit nicht erwünscht. Die Weiterreise nicht gesichert.» In der Folge unternahm die Familie P. in Zürich alles, um Karla und ihre Familie zu retten. Kurz nach dem Erlass des BRB vom 11. November 1941 gab der beauftragte Jurist Georg Guggenheim dem EJPD am 28. November 1941 ein Gesuch ein, der mittlerweile staatenlosen Karla I.-P. aufgrund von Art. 5 Abs. 5 das Schweizer Bürgerrecht wieder zuzuerkennen. Doch dieses Gesuch wurde, wie alle anderen, die in jenen Jahren von betroffenen früheren Schweizer Jüdinnen eingereicht wurden, vom EJPD abgelehnt. Ein Schlag für Karla und die Familie P. Arnold P., der Bruder, tröstete in einem Brief vom 3. August 1942: «Es sind viele ähnliche Fälle da und vielleicht zeigt sich eine Möglichkeit.»

Um die bedrängte Familie in Brüssel zu unterstützen, liess Familie P. aus der Schweiz regelmässig Hilfspakete schicken, die das «Comité suisse de secours de Bruxelles» mit Sitz in Bern in Zusammenarbeit mit der Schweizer Handelskammer in Belgien und Luxemburg und der Schweizerkolonie in Belgien sowie der Schweizer Gesandtschaft in Brüssel verteilte. Wie dem Formular des «Comité suisse» zu entnehmen ist, wurden solche Pakete auch an ehemalige Schweizerinnen ausgeliefert. «Die Frauen schweizerischer Herkunft, welche ihre Nationalität infolge Verehelichung mit einem Ausländer verloren haben, können ebenfalls ein Paket erhalten, mit Ausschluss des Ehemannes und der Kinder», hiess es im Reglement einschränkend.[14] 1942 schaltete die Familie in Zürich das Schweizer Hilfswerk für Emigrantenkinder ein, um wenigstens den kleinen R. in die Schweiz zu holen – auch dies misslang. Wie der Briefwechsel zwischen Karla I.-P. und

13 AfZ, Nachlass Irene Paucker-Andorn, 1.2.1.5 sowie 2.3.3 und 5.1.
14 Ebd., Hilfsaktionen 1939–45. Die Kosten für die Pakete waren vorgängig auf ein Postcheckkonto einzuzahlen.

ihrem Bruder Arnold P. zeigt, wurde die Situation der ehemaligen Schweizerin in Belgien immer verzweifelter. 1942 erlitt der Ehemann Ludwig I. einen Schlaganfall und blieb gelähmt, dazu kamen finanzielle Probleme.[15] Ausserdem hatte Arnold P. Mühe, Nachrichten zu übermitteln, und musste immer neue Kuriere finden. Am 19. Oktober 1942 teilte er seiner Schwester resigniert mit, alle Bemühungen zur Hilfe hätten sich zerschlagen, man wolle aber ein weiteres Gesuch für eine Einreisebewilligung an die Fremdenpolizei Zürich stellen. Eindringlich riet er Karla I.-P., alles zu unternehmen, um in die Schweiz zu gelangen, auch «illegal», es seien «hier Tausende» angekommen und gab zu bedenken, dass auch bei einem positiven Bescheid der Schweiz die Ausreise aus Belgien kaum «erlaubt würde». Sie solle beim Schweizer Konsulat nochmals um eine Einreisebewilligung nachsuchen, «unter Berufung darauf, dass Du, liebe Karla, Schweizerin warst». Am 1. Februar 1943 war Zürich endlich bereit, Karla I.-P. gegen eine allerdings horrend hohe Kaution von 20000 Franken eine Toleranzbewilligung zu erteilen. Doch diese Summe konnte die Familie P. nicht aufbringen. Dies geht aus einem Brief vom 4. Februar 1943 an Regierungsrat Robert Briner (1885–1960)[16] hervor. Darin bat der Vater von Karla I.-P. seinen Parteikollegen in seiner «Eigenschaft als Mitglied der Freisinnigen Partei», ihm durch seine «Fürsprache» zu helfen, da er für die Kaution nur 7000–8000 Franken zahlen könne.[17] «Es ist doch einfach nicht zu verstehen, dass Flüchtlinge, die überhaupt keine Beziehung mit unserem Land haben, illegal einreisen und sich auf diese Weise ihr Leben retten – ich gönne es jedem von Herzen –, während andererseits einer ehemaligen Stadtbürgerin bei regulärem Vorgehen durch hohe finanzielle Anspannungen der Weg verschlossen bleiben soll.» Der Vorstoss misslang. Erst nach dem Krieg bewilligte der Kanton Zürich eine Einreise ohne Kaution. Karla I.-P. überlebte mit ihrem kleinen Sohn in einem Versteck in Belgien. Nach dem Krieg durfte sie in die Schweiz einreisen und stellte am 20. Januar 1948 als Witwe ein Gesuch um Wiedereinbürgerung. Ihr Mann, Ludwig I., war am 12. Dezember 1947 verstorben. Ende 1948 verzichtete Karla I.-P. jedoch auf die Wiedereinbürgerung.[18]

Karla I.-P. wurde als Jüdin in Belgien Opfer nationalsozialistischer Verfolgung. Als frühere Schweizerin stellte sie 1940 ein Einreisegesuch, das die eidgenössische Fremdenpolizei auf Druck des Kantons Zürich zunächst ablehnte, 1943, allerdings unter der Bedingung einer hohen Kautionszahlung, doch noch bewilligte. Die Familie P. in Zürich konnte die Kaution nicht aufbringen. Erst nach dem Krieg gelang es Karla P., mit ihrem kleinen Sohn in die Schweiz einzureisen. Sie hatten in Belgien wohl nur mit viel Glück überlebt. Festzuhalten ist, dass Karla I.-P. als verfolgte Jüdin auch mit einer Schweizer Einreisebewilligung wohl nur auf dem Fluchtweg hätte in die Schweiz gelangen können, denn eine

15 Ebd., Brief vom 13. 9. 1942 von Arnold P. an Hélène W., Neuenburg, mit der Bitte, seiner Schwester eine Nachricht zukommen zu lassen.

16 HLS, Bd. 2, 702.

17 AfZ, Nachlass Irene Paucker-Andorn, 2.3.3. Auswanderungsbemühungen.

18 Ebd., Brief vom 8. 12. 1948.

zurück

Ausreisebewilligung aus dem besetzten Belgien wäre aus naheliegenden Gründen nur schwierig erhältlich gewesen. Wie wir von anderen Fällen wissen, konnten die Ausreisebewilligungen selbst Schweizer Bürgern verwehrt werden oder wurden nur zögerlich erteilt. Im Falle von Schweizerinnen und Schweizern hatten die Schweizer Vertretungen im Ausland aber die Möglichkeit der diplomatischen Intervention. Die Betroffenen standen unter dem Schutz der Schweiz. Diesen Schutz hätte auch Karla I.-P. als Schweizer Jüdin gehabt, wenn sie ihre Staatsbürgerschaft nicht verloren oder im Krieg zurückerhalten hätte. Zu fragen bleibt an dieser Stelle, ob das Schweizer Bürgerrecht den Jüdinnen im Ausland tatsächlich Schutz geboten hätte. Halten wir fest: Über die Probleme der früheren Schweizer Jüdinnen im Ausland wussten Bundesrat und EJPD spätestens seit Herbst 1941, als die ersten Gesuche im Zusammenhang mit Art. 5 des BRB von 1941 eingingen, Bescheid. Rufen wir uns auch in Erinnerung, dass einzelne Vertreter der Vollmachtenkommission 1942 und 1943 in Zusammenhang mit den Vorkommnissen in Deutschland die bürgerrechtliche Besserstellung der Frauen und insbesondere der Jüdinnen forderten. Am 1. April 1942 erkundigte sich Ständerat Keller anlässlich der Besprechung zum bevorstehenden Erlass des Bundesratsbeschlusses zu den Verschärfungen im Schweizer Bürgerrecht vom 11. November 1941 in der ständerätlichen Vollmachtenkommission, ob für eine mit einem ausgebürgerten deutschen Juden verheiratete frühere Schweizerin nicht «vorübergehend eine Art Bundesbürgerrecht» geschaffen werden könne, «damit sie das Erbrecht usw. nicht verliert». Doch Bundesrat von Steiger weigerte sich, eine solche Bestimmung in den betreffenden Art. 5 Abs. 5 über den Verlust bei der Heirat aufzunehmen. Dies «würde zu weit führen», entgegnete er und fügte zur Beruhigung der Gemüter an: «Ob es möglich ist, im erwähnten Fall, ein erleichtertes Einbürgerungsverfahren einzuräumen, wie es von Herrn Nationalrat Graber angeregt worden ist, oder ob eine Zwischenlösung möglich ist, wird noch studiert.»[19] Der Sozialdemokrat Paul Graber hatte im gleichen Jahr im Nationalrat diesen Vorschlag eingebracht.[20] Solche Massnahmen wären für die betroffenen Frauen von grosser humanitärer Bedeutung gewesen. Doch Bundesrat und Departement blockten ab. In internen Berichten und Stellungnahmen wird deutlich, wie sehr sich das Departement und insbesondere der Adjunkt in der Polizeiabteilung des EJPD, Dr. Max Ruth, gegen jegliche Zugeständnisse an die Frauen sperrten.[21] Zwar wurde ihre Notlage erkannt, doch wurden jegliche Ansprüche an die Schweiz abgelehnt. Max Ruth hielt fest: «Dass sich da [angesichts der Vorgänge in Nazideutschland, S. R.] im Schweizer [er meinte die Volksvertreter in der Vollmachtenkommission, S. R.]

19 BAR, E 4001 (C) -/1, Bd. 120, Protokoll der Sitzung vom 1. 4. 1942, 48 f.

20 Studer, Schweizer Bürgerrecht, 103. Zum ebenfalls angebrachen Vorschlag eines «provisorischen Bürgerrechts» für ausgebürgerte Juden, vgl. Studer, Schweizer Bürgerrecht, 103, sowie Picard, Juden, 216.

21 Zum Beispiel in seinen zahlreichen Stellungnahmen zu Art. 5 Abs. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 11. 11. 1941 über Aenderung der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts, so etwa am 13. 11. 1943, in: BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 53, K 5/1.

ein gewisses Solidaritätsgefühl gegenüber der frühern Volksgenossin meldet, ist selbstverständlich. Wir sagen auch nicht, dass die Schweiz nicht nötigenfalls diesen Frauen und ihren Familien nach Möglichkeit helfen solle. Ganz verfehlt aber ist es, dabei immer vor allem an die Beibehaltung oder Wiedererteilung des Schweizerbürgerrechts zu denken.»[22] Früheren Schweizerinnen, die «zeitbedingten Uebeln ausgesetzt» seien, das Bürgerrecht zu erteilen, sei ein «oberflächlicher Kurzschluss». Man könne ihnen anders helfen, führte Ruth aus. Lebten sie in der Schweiz, «können wir sie anständig behandeln, z. B. auf dem Gebiete der Fremdenpolizei, und tun es auch. Das Unerfreuliche an ihrer Situation besteht dann im Wesentlichen nur darin, dass sie auf unsern guten Willen (und *ihr* anständiges Verhalten!) angewiesen ist. Ihre Rechtslage hat sich allerdings durch die Heirat verschlechtert. Das ist aber die normale, rechtsgewollte Folge der Heirat mit einem Ausländer, die nicht als besondere Härte gemäss Abs. 5 [nach BRB 1941 Art. 5, S. R.] sollte in Frage kommen können.»[23] Hätten Frauen, die im Ausland lebten, in dieser Situation jedoch überhaupt vom Schweizer Bürgerrecht profitieren können? Max Ruth verneinte und verwies auf die Gepflogenheiten im Internationalen Recht: «Gegenüber dem Heimatstaat des Mannes könnten wir sie überhaupt nicht in Schutz nehmen, auch wenn sie gleichzeitig das Schweizerbürgerrecht hätte, nach dem Prinzip, dass jeder der beiden Heimatstaaten den Doppelbürger so zu behandeln berechtigt ist, wie wenn er nur ihm angehören würde.»[24] Max Ruth ging allerdings nicht darauf ein, dass jene Frauen, die sich bei den Schweizer Behörden meldeten, aufgrund der sogenannten Rassegesetze des Deutschen Reiches staatenlos waren und gerade in dieser Situation auf das Schweizer Bürgerrecht hätten zurückgreifen können. Dies wäre in lebensbedrohlichen Situationen wie einer Inhaftierung oder der drohenden Deportation zum Rettungsanker geworden, denn die Schweiz hätte zugunsten ihrer Bürgerinnen intervenieren können. Ein Fall illustriert diese These besonders gut. Es ist jener der früheren Schweizerin Charlotte Bernet, die mit ihrem jüdischen Mann, ursprünglich Franzose, Mitte August 1943 von den Deutschen im Lager Drancy interniert worden war.[25] Um sie zu retten, intervenierte ihr Bruder beim Eidgenössischen Politischen Departement. Bernet war im Besitze einer Einreisebewilligung in die Schweiz, konnte diese aber nicht benützen, weil die Aussicht auf eine Ausreisegenehmigung der Deutschen aus naheliegenden Gründen unwahrscheinlich war.[26] Bernet war staatenlos. Hätte sie das Schweizer Bürgerrecht zuerkannt erhalten oder wäre sie Doppelbürgerin gewesen, hätten die Schweizer Behörden zugunsten ihrer Freilassung aus Drancy

22 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 53, K 5/1, «Art. 5, Abs. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 11. November 1941 über Aenderung der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts», 13. 11. 1943, 6.

23 Ebd., 7 (Hervorhebung im Original).

24 Ebd., 6, 7.

25 Schuppisser, Schweizerin, 94.

26 Eine Ausreise war nicht deshalb unmöglich, weil sie staatenlos war, wie Schuppisser, Schweizerin, 94, folgert.

zurück

intervenieren können. Charlotte Bernet überlebte nur deshalb, weil es den Angehörigen gelang, sie auf eine Liste von «non-déportables» setzen zu lassen.[27]

Kommen wir zurück zum den Argumenten von Max Ruth und stellen uns die Frage, weshalb Bundesrat und Departement so vehement gegen die Zuerkennung der Staatsbürgerschaft an die betroffenen Frauen waren. Die weiteren Ausführungen des Beamten erhellen das Problem. «Wir dürfen und müssen», hielt er fest, «aber auch an uns denken. Die Beschützung von Schweizerinnen im Ausland, die zugleich auch die Staatsangehörigkeit des Mannes haben, deren Mann aber nicht Schweizer ist, würde oft eine sehr ungefreute Aufgabe bedeuten, gerade in einer Zeit, wo die Auslandstaaten vielfach sehr empfindlich sind, besonders die, wo der Schutz nötig wäre.»[28] Diese Rücksicht auf die zwischenstaatlichen Beziehungen, besonders zu Nazideutschland, zieht sich wie ein roter Faden durch die Politik der Schweiz im Zweiten Weltkrieg[29] und wurde, wie die Äusserung von Max Ruth belegt, auch in die Überlegungen zur Schweizer Bürgerrechtspolitik miteinbezogen. Vor diesem Hintergrund erhellt sich auch die starre Haltung des Bundesrates bei der Interpretation von Art. 5 des BRB von 1941. Wie der Artikel ausgelegt wurde und worum es überhaupt ging, soll nachfolgend diskutiert werden. Noch einmal Max Ruth über die «ausheiratenden» Schweizerinnen: «Wenn verlangt wird, das wir der Frau die Treue wahren, indem wir ihr das Schweizerbürgerrecht belassen oder wiedergeben, dann muss der Staat doch feststellen und festhalten, dass die Frau mehr Treue von ihm verlangt, als sie ihm bewahrt hat.» Diese Treue zum Staat bestand in der Schweizer Ehe und der Schweizer Familie. Frauen, die Ausländer bevorzugten, standen schon fast auf einer Stufe mit Landesverrätern. Auf jeden Fall sollten sie keine Rechte erhalten und keine Forderungen stellen können: «Es handelt sich hier um eine Auflehnung des Individualismus der Frau gegen den Kollektivismus der Familie. Die Forderung der Frauen (nicht aller!) ihr ‹eigenes› Bürgerrecht zu haben, das durch Eheschluss mit einem Ausländer nicht berührt werden solle, liegt im individualistischen Zuge unserer Zeit oder einer zur Uebertreibung des Individualismus neigenden Epoche, die sich ihrem Ende nähert.»[30]

27 Ebd., 95.
28 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 53, K 5/1, «Art. 5, Abs. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 11. November 1941 über Aenderung der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts», 13. 11. 1943, 7.
29 Vgl. dazu etwa die Ergebnisse der Studien der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg. Rechtliche Aspekte der schweizerischen Flüchtlingspolitik im Zweiten Weltkrieg. Beiheft zum Bericht Die Schweiz und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus, Bern 1999.
30 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 53, K 5/1, «Art. 5, Abs. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 11. November 1941 über Aenderung der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts», 13. 11. 1943, 8.

zurück

zurück

14 Wie der Bundesrat die (früheren) Schweizer Jüdinnen im Stich liess

Wie nun interpretierten und legitimierten Bundesrat und Departement die ablehnenden Entscheide, die aufgrund von Art. 5 Abs. 5 des BRB von 1941 auf die Eingaben von betroffenen Jüdinnen wie Karla I.-P. gefällt wurden? Führen wir uns vor Augen, dass für den in dieser Untersuchung relevanten Zeitabschnitt zwischen 1900 und 1940 etwa 300 Jüdinnen das Schweizer Bürgerrecht mit der Heirat verloren.[1] Wie viele von ihnen sich im Zweiten Weltkrieg im Ausland aufhielten und von den Nationalsozialisten bedroht wurden oder wegen der Verordnungen gegen die jüdische Bevölkerung staatenlos geworden waren, kann an dieser Stelle nicht gesagt werden. Am Beispiel der Behördenakten lässt sich jedoch die Haltung des Schweizer Bundesrates gegenüber betroffenen ehemaligen Schweizer Jüdinnen nachzeichnen.

14.1 Die Interpretation von Art. 5 BRB von 1941 und die staatenlosen Jüdinnen

Der Konflikt um die Interpretation von Art. 5 Abs. 5 des Bundesratsbeschlusses «über Änderung der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts» vom 11. November 1941, bei dem es um die Wiederaufnahme früherer Schweizerinnen ging, soll an dieser Stelle näher diskutiert werden, weil er ein Schlüssel zum Verständnis der Schweizer Behördenpraxis im Krieg darstellt. Der erwähnte Passus lautet folgendermassen: «Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann ausnahmsweise einer Frau oder einem Kind in Abweichung von Abs. 1–4 dieses Artikels oder in Abweichung von den bisher geltenden Bestimmungen das Schweizerbürgerrecht zusprechen, wenn dies zur Vermeidung besonderer Härten nötig scheint.»[2] Art. 5 des Bundesratsbeschlusses von 1941 trat am 1. Mai 1942 in Kraft.[3] Sein Absatz 5 war der Abschluss der Bestimmungen zum «Verlust des Bürgerrechts durch Ehe». Mit dem Bundesratsbeschluss von 1941 wurde das bis anhin vom Bundesgericht relativ liberal geprägte Gewohnheits-

1 Gemäss Statistik, vgl. oben, S. 40, betrug die Quote der Heiraten zwischen Schweizerinnen und Ausländern im Durchschnitt 5 Prozent. Rechnen wir aufgrund des relativ stabilen Anteils der Schweizer Bürger mit jüdischer Konfession mit 140 Heiraten von Schweizer Jüdinnen pro Jahr, ergibt sich zwischen 1900 und 1940 eine Gesamtzahl von etwa 5740 solcher Ehen. Bei einer Quote von 5 Prozent wären dies rund 290 Ehen mit Ausländern.
2 Art. 5 Abs. 5 in: AS, Bd. 57, Jg. 1941, Nr. 54, Bern 1942, 1257–1260, Zitat 1259.
3 «Verfügung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts. (Vom 19. Februar 1942)», in: AS, Bd. 58, Jg. 1942, Bern 1943, 187.

recht verschärft, angepasst und erstmals schriftlich festgehalten.[4] Max Ruth hatte alle Ausnahmen und largen Interpretationen zugunsten der Frauen ausgemerzt. Art. 5 Abs. 2 und 3 regelten daher den Beibehalt bei Staatenlosigkeit äusserst restriktiv. Sie ergänzten sich mit dem vierten Absatz des nämlichen Artikels, der festhielt, dass jene Frauen, die nach der Heirat Schweizerinnen geblieben waren und später eine andere Staatsbürgerschaft annahmen, ihren Schweizer Pass wieder hergeben mussten, zu einer Gesamtkomposition des durchkalkulierten Ausschlusses. In Abs. 5 weckte die Formulierung mit der Zusprechung des Bürgerrechts als «Vermeidung besonderer Härten» 1941 allerdings Hoffnungen auf eine Ausnahmeregelung und stiess deshalb bei bedrängten ehemaligen Schweizer Jüdinnen respektive ihren Rechtsvertretern und Angehörigen auf Aufmerksamkeit. In den gesichteten Akten des EJPD als Rekursinstanz über Entscheide des BRB von 1941 finden sich insgesamt 39 Fälle, die sich auf Art. 5 Abs. 5 bezogen. Bei elf Entscheiden handelte es sich um Anfragen früherer Schweizer Jüdinnen, die einen Deutschen Juden geheiratet hatten oder um ehemalige Schweizerinnen mit jüdischem Ehemann, die aufgrund der deutschen Rassegesetze oder durch das «Reichsbürgergesetz» vom 25. November 1941 staatenlos geworden waren und sich nun um das Schweizer Bürgerrecht bemühten. Alle diese Anfragen wurden, um es vorwegzunehmen, vom EJPD abgelehnt.[5] Als einer der ersten berief sich der Jurist der bereits erwähnten Karla I.-K. auf den in Abs. 5 formulierten Zuerkennungsgrund der «besonderen Härte», den er in der Staatenlosigkeit seiner Klientin erfüllt sah. Auch der Anwalt Guido Eigenmann argumentierte im Gesuch vom 3. Dezember 1941 für die in Schaan lebende und in St. Gallen aufgewachsene Alice L.-G., die im April 1941 den deutschen Juden Bernhard L. geheiratet hatte, mit der Härte der Staatenlosigkeit: «Da alle nahen Verwandten der Frau L[…] in St. Gallen wohnhaft sind, leidet dieselbe sehr unter der sozusagen über Nacht über sie eingetretenen Staatenlosigkeit; diese hat für sie u. a. die fatale Auswirkung, dass sie für jeden Besuch in St. Gallen ein Einreisegesuch stellen muss, dessen Erledigung jeweils ca. 3 Wochen dauert. Auch beschäftigt sich Frau L[…] sehr mit dem Schicksal ihrer ev. künftigen Kinder hinsichtlich der Staatszugehörigkeit.»[6] Er fügte an: «Die Härte liegt eben darin, dass das Deutsche Reich einen deutschen Jsraeliten und damit auch eine Frau als deutsche Reichsangehörige nicht mehr anerkennt. Hätten sich die beiden ein paar Monate später verehelicht, so wäre der Frau ihr Schweizer Bürgerrecht nach Massgabe des neuen BRB. vom 11. 11. 1941 automatisch gewahrt geblieben.» Letzteres war allerdings ein Irrglaube, denn die Schweiz anerkannte die von den Nazis gegen Jüdinnen und Juden ausgesprochene Staatenlosigkeit nicht, wie noch zu zeigen sein wird. Von der humanitären Zielsetzung von Abs. 5 war auch der Jurist und Nationalrat Pierre Aeby überzeugt, der am 23. November 1941 das Gesuch von Helene H.-L. vom 20. November

4 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 54, Dossier BRB vom 11. 11. 1940. Rekurs Lilli G.-D., Basel, 9. 9. 1944, 2.
5 Fallbeispiele: BAR, E 4264 1985/57, Bd. 28.
6 Ebd., Dossier L.-G., Alice, 1908.

zurück

1941 mit einem Empfehlungsschreiben unterstützte: «Cette famille est juive mais parfaitement assimilée et suisse de longue date.» Auch er ging davon aus, dass der BRB mit Art. 5 Abs. 5 in solchen Fällen eine Zusprechung des Bürgerrechts erlaubte: «Le nouvel arreté du Conseil fédéral permettra de redonner une patrie a cette jeune femme parfaitement honnête [...].» Aus den Akten geht hervor, dass die 1909 in Freiburg geborene Helene H.-L. 1933 den damals tschechoslowakischen Staatsangehörigen Joseph H. heiratete. Als dieser 1938 als Jude staatenlos wurde, war auch die seit ihrer Geburt in Freiburg lebende Helene H.-L. betroffen, die nun auf die Behörden setzte: «[...] mon plus grand désir est de redevenir Suissesse, car dans mon coeur ja n'ai jamais cessé de l'être et mon enfant ne sait même pas qu'il n'est pas Suisse car seule la Suisse est notre patrie.»[7]

Am 12. Dezember 1941 rief auch Fritz P. aus Zürich im Namen seiner Tochter Cécile den infrage stehenden Abs. 5 an. Cécile K.-P., frühere Bürgerin von Mont Tramelan, war seit 1934 mit dem Mannheimer Ernst K. verheiratet und lebte zunächst in Deutschland. 1937 gelang der Familie die Flucht nach Liechtenstein und 1941 nach Montevideo. Nun versuchte Frau K.-P., das Schweizer Bürgerrecht zurückzuerlangen. Der Vater schrieb: «Da nach dem neuen deutschen Gesetz nichtarische Staatsangehörige, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren, ist meine Tochter mit ihrem Kind staatenlos geworden. Auf Wunsch meiner Tochter bitte ich Sie höfl. mir alle dazu nötigen Formalitäten bekannt zu geben, damit meine Tochter mit ihrem Kind Peter [...] das Schweizerbürgerrecht wieder erlangen kann.» Doch bereits auf dem Gesuch des Vaters vom 12. Dezember 1941 hatte die Polizeiabteilung kurz und bündig vermerkt: «Nicht möglich».[8] In seinem Antwortschreiben vom 23. Dezember 1941 begründete der Chef der Polizeiabteilung im EJPD, Heinrich Rothmund, die Ablehnung der Anfrage dann wie folgt: «Wie aus dem beigelegten Kreisschreiben des Eid. Justiz- und Polizeidepartements hervorgeht, ist Art. 5 Abs. 5 [...] nicht anwendbar in Fällen, wo die Frau bei Eheschluss die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes erhalten hat und erst später durch Verlust dieser neuen Staatsangehörigkeit staatenlos wird, wie dies auf Ihre Tochter zutrifft.»[9] Durch diese Interpretation des Gesetzes wurden Wiederaufnahmen von Jüdinnen, die nachträglich staatenlos geworden waren, ausgeschlossen. Bevor wir die weiteren Fälle untersuchen, sei der Fortgang der Bemühungen von Cécile K.-P. kurz skizziert. 1944 unternahm sie einen zweiten Versuch, das Schweizer Bürgerrecht wieder zu erlangen. Dieses Mal schickte sie ihr Gesuch über das Schweizer Konsulat in Montevideo auch ihrer ehemaligen Bürgergemeinde zu.[10] Darin hielt sie fest: «Je suis restée Suissesse de coeur. Chez nous on parle toujours dialecte Suisse et mon fils ne connaît que cette langue pour converser avec moi.»[11] Auch der

7 Ebd., Dossier M 2282, H. geb. L. Helene Margaretha, 1909.
8 Ebd., Dossier M 2309, K. geb. P., Cecile, 1911.
9 Ebd.
10 Ebd., Das Generalkonsulat in Montevideo an das EJPD, 20. 7. 1944.
11 Ebd., Schreiben vom 11. 7. 1944.

Konsul in Montevideo schrieb der Polizeiabteilung im EJPD am 20. Juli 1944 in empfehlendem Sinn: «Da es sich um eine durchaus anständige Person handelt, die zudem gesinnungsgemäss zur ‹grossen Schweizerfamilie› gerechnet werden darf, glaube ich immerhin, dieses Gesuch nicht in eigener Kompetenz abweisen, sondern Ihnen zur näheren Prüfung unterbreiten zu sollen.» Am 13. Oktober 1944 antwortete der Gemeinderat von Mont Tramelan im Berner Jura positiv: «Einer Wiedereinbürgerung der Cécile K[...] würde unsererseits nichts im Wege stehen.»[12] Dies zeigt für einmal, dass Gemeinden sich nicht durchgängig gegen Wiederaufnahmen von ehemaligen Schweizerinnen sperrten, und differenziert die Sicht auf die kommunale Einbürgerungspolitik. Cécile K.-P. erhielt das Schweizer Bürgerrecht erst 1953 zurück.[13]

Wie aus den Akten[14] hervorgeht, lehnten Bundesrat und das EJPD alle Gesuche von ehemaligen Schweizer Jüdinnen, die wegen ihrer Staatenlosigkeit Art. 5 Abs. 5 des BRB von 1941 anriefen, um sich wieder einbürgern zu lassen, «ausnahmslos» ab.[15] Anhand der Entscheide des EJPD und der Rekursschriften lässt sich die Position der Behörden herausarbeiten.[16] In der Antwort auf die Eingabe von Alice H.-M, einer ehemaligen Bürgerin von Galgenen (SZ), die am 14. Juni 1941 in Sao Paulo ihren jüdischen Ehemann Günter H. geheiratet hatte und nun staatenlos war, zeigte Adjunkt Max Ruth am 3. November 1942 auf, warum Art. 5 Abs. 5 nicht für alle staatenlose ehemalige Schweizerinnen gelten konnte: «Art. 5 Abs. 5 [...] erlaubt nun allerdings, das Spiel von Regel und Ausnahme, wie es in Abs. 1–4 festgestellt ist, zu durchbrechen. Das kann aber nur in dem Rahmen geschehen, der überhaupt diesem Spiel gesetzt ist, d. h. im Rahmen der gesetzgeberischen Absicht, Staatenlosigkeit als unmittelbare Folge des Verlustes des Schweizerbürgerrechts zu beheben. Nicht aber kann es geschehen, wo die Staatenlosigkeit nicht die Folge des Eheschlusses ist.»[17] Es sollte also bei der Interpretation der «Härte» nur um den unmittelbaren Zeitpunkt der Heirat gehen. Mit Art. 5 Abs. 5 habe der Schöpfer des infrage stehenden Gesetzes «offensichtlich nur eine Korrekturmöglichkeit» schaffen wollen, was sich «schlüssig aus dem ganzen

12 Ebd., Schreiben vom 13. 10. 1944.
13 Das Wiedereinbürgerungsdossier trägt die Nummer: W 26957.
14 Weitere Fälle: BAR, E 4264 1985/57, Bd. 28: Margherita H.-O., 1884; Katharina W.-C., 1886. Wie aus der Eingabe des Churer Anwalts Hans Jörg vom 1. 12. 1941 hervorgeht, hatte sie 1927 in Konstanz den jüdischen Glaubensangehörigen Heinrich W. geheiratet. Das kinderlose Ehepaar flüchtete in die Schweiz und lebte mit einer auf Ende 1941 befristeten Toleranzbewilligung in Güttingen. Obwohl Katharina W.-C. nicht Jüdin war, argumentierte Hans Jörg, «könne man ihr wohl nicht zumuten, sich von ihrem Manne zu trennen und allein ins Deutsche Reich zurückzukehren» (Wiedereinbürgerungsakte: W 17100); Dossier M 2284, F. geb. F. Emmy. Der in Basel aufgewachsene Deutsche Jules Albert F. (Jg. 1872) reichte für seine ebenfalls in Basel aufgewachsene Ehefrau und frühere Schweizerin Emmy F.-F. am 27. 11. 1941 ein Gesuch um Zusprechung des Schweizerbürgerrechts ein. Er gab an, mit Mitteilung im Deutschen Reichsanzeiger und Preuss. Staatsanzeiger Nr. 170 vom 23. 7. 1940 ausgebürgert worden zu sein.
15 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 54, Dossier BRB vom 11. 11. 1940, Rekurs Lilli G.-D., Basel, 9. 9. 1944.
16 Ebd.
17 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 53, K 5/1, Entscheid des EJPD vom 3. 11. 1942 betr. Alice H.-M.

zurück

Rechtszusammenhang» ergebe. Die Behörden hätten damit die Möglichkeit, in Einzelfällen «korrigierend einzugreifen», was die Ausdrücke «ausnahmsweise» und «besondere Härten» anzeigen würden. Art. 5 Abs. 5 komme «strikter Ausnahmecharakter» zu, was sich auch am «streng» durchgeführten Grundsatz des Verlustes des Bürgerrechts bei der Heirat zeige.[18] Die «Härtefallklausel» dürfe also nur dann gelten, «wenn die Frau durch den Eheschluss staatenlos geworden ist».[19] Zur Anwendung kam Art. 5 Abs. 5, wie die Untersuchung zeigt, hauptsächlich in Zusammenhang von Heiraten mit Franzosen. Es handelt sich, soweit die Aktenlage zu überblicken ist, lediglich um acht positiv beurteilte Fälle von insgesamt 39, die nach Art. 5 Abs. 5 im EJPD zur Entscheidung kamen. Eine Zuerkennung nach Art. 5 Abs. 5 erfolgte nur wegen Verfahrensfehlern der Behörden, offensichtlich falsch erteilten Auskünften oder wenn die Betroffenen «ohne Verschulden staatenlos» wurden, wie im Fall jener Frau, die es nach einer behördlichen Fehlinformation «in guten Treuen» unterlassen hatte, bei der Heirat mit einem Franzosen das Gesuch um dessen Staatsangehörigkeit zu stellen und deshalb staatenlos geworden war.[20]

Auch Margarethe H.-S. hatte am 19. November 1941, also kurz nach dem Erlass des BRB von 1941, ein Gesuch um Zuerkennung des Schweizer Bürgerrechts nach Art. 5 Abs. 5 eingegeben. Sie und ihr Ehemann Gerhard H., der als Jude seine Stellung als Bankdirektor in Dresden 1938 aufgeben musste, kamen 1939 in die Schweiz und lebten nach einer gescheiterten Auswanderung nach Kenia unter Toleranz in Baden.[21] Die hohe Toleranzkaution von 10 000 Franken leistete die Tante von Margarethe H.-S.[22] Durch die Ausbürgerung, teilte sie dem EJPD mit, sei das ganze «bedeutende» Vermögen des Ehemannes an Deutschland gefallen. Sie selbst habe ein Erbteil der Eltern, die in Deutschland lebten, zu erwarten und sei deshalb auf die Schweizer Staatsbürgerschaft angewiesen: «Dieser bescheidene Vermögensrest wird aber für uns zum Wiederaufbau einer neuen Existenz von lebenswichtiger Bedeutung sein.»[23] Mit der Eingabe war auch ein moralischer Appell an die Behörden verbunden. Bei einer dauerhaften Staatenlosigkeit würden die betroffenen Frauen «ausser all dem Schweren, das sie gemeinsam mit ihren Männern zu erleiden hatten, einem beinahe ausweglosen Schicksal entgegengehen. Ich glaube, dass die vielhundertjährige gut schweizerische Tradition meiner alteingesessenen Familie und meine grosse Liebe zu meiner Schweizer Heimat

18 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 54, Dossier BRB vom 11. 11. 1940, Rekurs Lilli G.-D., Basel, 9. 9. 1944, 3.
19 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 53, K 5/1, «Art. 5, Abs. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 11. November 1941 über Aenderung der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts», 13. 11. 1943, 11.
20 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 55, Dossier K 5/15, Entscheid Augustina B.-S., 12. 12. 1942 (M2742M).
21 BAR, E 4264 1985/57, Bd. 28, Dossier M 2275, H. geb. S. Margarethe Edith, 1898.
22 Ebd., Nach dem Krieg sollten sie wie andere Betroffene auf Geheiss der EFREPO auswandern, Brief vom 26. 4. 1946.
23 Ebd., Antrag vom 19. 11. 1941 an die Polizeiabteilung.

eine Gewähr dafür bieten, dass ich mich jederzeit des mir durch Gewährung des Härtefalles, mit dem mir das Schweizer Bürgerrecht wieder zugesprochen würde, zu erweisenden Vertrauens, würdig zeigen werde.» An die Schweizer Tradition erinnerte auch die 1901 im thurgauischen Diessenhofen geborene Jüdin Erna B.-H. Sie hatte 1922 Leopold B., ebenfalls jüdischen Glaubens, geheiratet. 1938 flüchtete die Familie ins Liechtensteinische. Am 1. Dezember 1941 hatte Erna B.-H. von Schaan aus für sich und ihre beiden Söhne in ihrem früheren Heimatkanton Zürich den Heimatschein einverlangt. Auf die abschlägige Antwort vom 31. Dezember 1941 hin reichte Erna B.-H. Rekurs beim EJPD ein: «Sowohl meine Grosseltern mütterlicherseits wie auch meine Mutter besassen bereits das St. Galler Bürgerrecht. Ich bin in der Schweiz geboren und habe daselbst auch die Schulen besucht. Dort habe ich auch gelernt, dass es durch Gesetz in der Schweiz keine Heimatlosigkeit mehr gibt.» Die Staatenlosigkeit sei für sie eine «besonders bittere Härte. Es macht aber auch die wenigen Möglichkeiten einer evtl. Auswanderung vollends unmöglich.»[24] Nach der negativen Entscheidung des EJPD vom 13. Februar 1942 reichte sie am 14. Mai 1942 einen Rekurs ein und hielt fest: «Die Staatenlosigkeit ist in meinem Fall von besonderer Härte, zumal ich mich seit meiner Kindheit immer als Schweizerin gefühlt habe. Dazu kommt aber noch, dass die Möglichkeit der Ausbildung meiner Söhne sehr gehemmt, ja sogar fast unmöglich ist.» Am 9. Juni 1942 lehnte das EJPD den Rekurs ab und belastete Erna B.-H. mit einer «Spruchgebühr von *Fr. 10.–* zuzüglich Portoauslagen».[25]

Bundesrat und Departement schlossen die früheren Schweizer Jüdinnen also bewusst aus, als sie merkten, dass der Art. 5 Abs. 5 des BRB von 1941 Interpretationsspielraum bot. Die offene Definition dieses Absatzes war eine Fehlleistung von Max Ruth. Gerettet hat ihn, dass die Auslegung des Artikels gemäss BRB von 1941 beim Bundesrat oder eben bei ihm selbst lag anstatt beim Bundesgericht. Von vornherein war klar, dass die früheren Schweizerinnen unbesehen ihrer Religionszugehörigkeit nicht mehr in den Besitz des Bürgerrechts kommen sollten, wenn sie einen Ausländer heirateten. Beim Absatz 5 ging es nun darum, den richtigen Dreh zu finden, um die «Härtefallklausel» nicht für alle anwendbar zu machen. Die Interpretation aber, die Argumentation und die Ausführungen von Max Ruth zeigen die Abwehrhaltung gegenüber Fremden sowie Juden und Jüdinnen. Ob frühere Schweizerinnen unter ihnen waren oder nicht, spielte keine Rolle. Diese bewusste Ausschliessung von früheren Schweizer Jüdinnen ist kein Ergebnis einer gesetzlichen Zufälligkeit, sondern wurde vom Bundesrat und den Behörden bewusst in Kauf genommen, um ihre Politik der Abwehr durchzusetzen. Dies zeigen die Ausführungen des Bundesrates in einer Ablehnung eines Gesuches am 26. August 1942. Darin heisst es: «Die Zusprache des Schweizerbürgerrechts […] würde einen Schritt von grosser grundsätzlicher Tragweite bedeuteten und infolge der Ausbürgerung aller ausserhalb des deutschen Reiches lebenden Ju-

24 BAR, E 4264 1985/57, Bd. 28, Dossier B. geb. H. Erna, 1901, M 2286.
25 Ebd., (Hervorhebung im Original).

zurück

den, sowie der sonst ständig zunehmenden Zahl der Ausbürgerungen in machen Staaten Europas auch zahlenmässig stark ins Gewicht fallen.» Der Bundesrat befürchtete, dass die Wiederaufnahme von früheren Schweizer Jüdinnen zu einer Zunahme der jüdischen Bevölkerung in der Schweiz führen konnte. Denn als Schweizerinnen konnten die betroffenen Frauen ungehindert in die Schweiz zurückkehren und mit ihnen ihre Ehemänner und Kinder, die man aus moralischen Gründen kaum hätte ablehnen können. Jedes Entgegenkommen bei der Auslegung von Abs. 5 konnte in den Augen von Max Ruth die «Preisgabe des Grundsatzes bedeuten, dass die Schweizerin durch Ehe mit einem Ausländer das Schweizerbürgerrecht verliert». Die tragischen Auswüchse dieser Politik zeigten sich im Schicksal der früheren Schweizer Jüdinnen im nazistischen Ausland. Geradezu grotesk muten sie etwa im Fall von Lilli G.-D. an. Die 1892 in Basel geborene Jüdin, eine Bürgerin von Ober-Endingen (AG) und Basel, hatte 1921 den deutschen Maschineningenieur Wilhelm G. geheiratet. Im Jahr 1937 zog das Ehepaar mit drei Kindern von Deutschland nach Basel. 1942 verlor Lilli G.-D. als Jüdin ihre deutsche Staatsbürgerschaft und wurde als Staatenlose in Basel «nur noch toleriert», wie ihr Rechtsanwalt in seiner ebenfalls abgelehnten Eingabe vom 5. Juli 1944 um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts nach Art 5 Abs. 5 ausführte. Wilhelm G. hingegen, der Deutscher geblieben war, besass in Basel eine reguläre Aufenthaltsbewilligung.[26] Interessant ist in diesem Fall, dass hier offenbar die Einheit der Familie im Fremdenrecht nicht galt und Lilli G.-D. wegen ihrer Schriftenlosigkeit auf «Toleranz» gesetzt wurde.

Rechtsstaatlich problematisch war, dass die im EJPD gefällten Entscheide zu Art. 5 Abs. 5 des BRB von 1941 nur mit einer Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat weitergezogen werden konnten (Art. 7 Abs. 2).[27] Es gab kein Rekursrecht an das Bundesgericht. Die Behörden setzten mit dem BRB von 1941 Recht und bewerteten ihre eigenen Entscheide. Der Schöpfer des Rechts von 1941, Max Ruth, leitete zugleich die Rekursinstanz.[28] Eine unabhängige Beschwerdeinstanz existierte nicht. Auf der Grundlage eines allerdings durchdacht ausschliessenden rechtlichen Konstrukts mochten die Entscheide formaljuristisch korrekt getroffen worden sein. Aus menschlicher Sicht ergibt sich in der historischen Bewertung allerdings ein gravierendes Bild der damaligen Praxis, indem ehemalige Mitbürgerinnen, die an Leib und Leben gefährdet waren, aufgrund von staatsorientierten Prinzipien ihrem Schicksal überlassen wurden. Ihre Verfolgung oder gar ihre Ermordung in den Konzentrationslagern der Nazis wurde in Kauf genommen. Dass die Probleme, mit denen besonders die Jüdinnen und die Ehefrauen von Ju-

26 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 54, Dossier BRB vom 11. 11. 1940, Rekurs Lilli G.-D., Basel, 9. 9. 1944.

27 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 53, Dossier K 5/1, Entschied des EJPD vom 1. 7. 1942 betr. Frida F.-N. in Brüssel, 3. Art. 5 Abs. 5 wurde als eine durch die Verwaltung verfügte erleichterte Einbürgerung angesehen und konnte damit nur mit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden.

28 HLS, Bd. 10, 574. Er war 1920–1945 erster Adjunkt der Polizeiabteilung im EJPD. 1943/44 Leiter der dortigen Rekurskommission.

den als Verfolgte und Staatenlose konfrontiert waren, zum Zeitpunkt des Erlasses des BRB von 1941 und der Interpretation von Art. 5 Abs. 5 im EJPD bekannt waren, lässt sich etwa in der Akte von Elisabeth Margaretha K.-F. erkennen, die ebenfalls einen deutschen Juden geheiratet hatte und 1941 von der Denaturalisation betroffen war. Auch bei ihr lehnte das EJPD die Anwendbarkeit von Art. 5 Abs. 5 ab.[29] Wie die von Heinrich Rothmund als Chef der Polizeiabteilung im EJPD unterzeichnete Begründung vom 2. Dezember 1941 zeigt, wussten die Beamten im EJPD sehr genau, dass die ehemaligen Schweizerinnen und ihre Familien unter Schikanen oder Verfolgung litten. «Nous avons examiné en son temps de très près le cas […] et nous convenons que sa situation a été pendant longtemps vraiment pénible.» Man habe alles, was möglich gewesen sei, versucht, um die Situation der Frau zu erleichtern und sogar auf die unmittelbare Rückgabe ihres Schweizer Reisepasses verzichtet. «Juridiquement, il nous était impossible de faire davantage pour elle sans recourir à l'illégalité. On ne saurait d'ailleurs demander à la Suisse de secourir d'anciennes ressortissantes devenues étrangères par mariage et qui sont victimes, comme leur mari, de mesures draconiennes de leur actuelle patrie.»[30] Die Haltung von Rothmund war klar. Er wusste um die schlimme Lage, in die frühere Schweizerinnen gelangen konnten, dies bestätigt sich auch anhand der Hilfe, die wohl in verschiedenen Fällen geleistet wurde. Aber im Endeffekt ging die Staatsraison vor. Eine andere Interpretation von Art. 5 Abs. 5 wäre im Rahmen des Vollmachtenrechts möglich gewesen. Doch der Bundesrat hielt am Prinzip der «Heiratsregel» fest. Anzufügen ist, dass auch frühere Schweizerinnen im Inland unter den Folgen der Ausbürgerung durch Reichsdeutschland litten. Als Personen ohne gültige Ausweisschriften waren sie in der Schweiz, wie bereits erwähnt, nur geduldet und hatten für die Toleranzbewilligung meist hohe Kautionen zu leisten, wie etwa der bereits geschilderte Fall von Margarethe H.-S. zeigt.[31] Nach dem Krieg sollten diese nur Geduldeten auf Geheiss der eidgenössischen Fremdenpolizei raschmöglichst auswandern.[32]

Noch 1950 hielt das EJPD an der strikten Auslegung von Art. 5 Abs. 5 fest, wie eine interne Stellungnahme vom 22. November 1950 auf ein Gesuch des Rechtsanwalts Tell Perrin für seine Klientin Claudine G.-S. zeigt. In diesem Fall ging es nicht um eine Jüdin, sondern um die Heirat eines schriftenlosen Polen. Claudine G.-S. hatte ihr Bürgerrecht bei der Heirat verloren und hoffte nun auf Zuerkennung gemäss Art. 5 Abs. 5. Das EJPD lehnte dies auch in diesem Fall ab. «Es handelt sich hier um eine konstante Auslegungspraxis des Bundesrates, die wir für absolut richtig halten. Es besteht daher unseres Erachtens keine Möglichkeit, der Frau G[…] das Schweizerbürgerrecht zuzusprechen.» Die Auffassung des Departements war folgende: «Vor Eingehung einer solchen Ehe [zum Beispiel

29 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 53, K 5/1, Dossier M. 1796.
30 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 54, K 5/5, Der Chef der Polizeiabteilung im EJPD an das Post und Eisenbahndepartement, 2. 12. 1941 (Datum im Dokument durchgestrichen), 4 f.
31 BAR, E 4264 1985/57, Bd. 28, Dossier M 2275, H. geb. S. Margarethe Edith, 1898.
32 Ebd., Brief vom 26. 4. 1946.

zurück

mit einem Deserteur, Refraktär, Emigranten oder politischen Flüchtling, S. R.] muss sich die Frau deren Konsequenzen überlegen und nachher muss sie sie tragen. Sie muss wissen, dass nach schweizerischer Rechtsauffassung die Frau zum Manne gehört und während bestehender Ehe sein Schicksal zu teilen hat. […] Art. 5 Abs. 5, hat nicht die Meinung, dass die mehr oder weniger regelmässig mit einer solchen ‹Mischehe› verbundenen und bei ihrem Abschluss voraussehbaren Härten zur Zusprache des Schweizerbürgerrechts führen können. *Insbesondere lässt er nicht zu, das Schweizerbürgerrecht solchen Frauen wieder zuzusprechen, die mit dem Eheschluss die Staatsangehörigkeit des Mannes erworben haben*.»[33]

14.2 Keine Wiederaufnahme von früheren Schweizer Jüdinnen in Notsituationen

Frühere Schweizer Jüdinnen und Ehefrauen von Juden, die wegen der Rassegesetze der Nationalsozialisten vor oder während des Zweiten Weltkriegs ihre Staatsangehörigkeit verloren und eine Wiederaufnahme gemäss Art. 5 Abs. 5 des Bundesratsbeschlusses von 1941 verlangten, wurden in der Schweiz nicht wieder eingebürgert. Die Behörden machten geltend, dass eine rückwirkende Interpretation von Art. 5 Abs. 5 rechtswidrig sei und dessen Anwendung nur auf den unmittelbaren Zeitpunkt des Verlustes bei der Heirat erfolgen könne. Eine unabhängige Rekursmöglichkeit gab es bei Entscheidungen nach Art. 5 während der Gesetzgebung im Notrecht nicht. Damit waren die Betroffenen auf die im Krieg für Jüdinnen und Juden kaum zu erreichende und teure Einbürgerung verwiesen oder auf die Wiederaufnahme nach Art. 10 des Bürgerrechtsgesetzes von 1903, die aber Witwenschaft oder eine Scheidung vom Ehemann voraussetzten. Die Interpretation von Art. 5 Abs. 5 stand in engem Zusammenhang mit der damaligen Flüchtlings- und Fremdenpolitik, die auf Abwehr der Einwanderung von Jüdinnen und Juden ausgerichtet war. Der Verlust des Bürgerrechts bei der Heirat bildete in diesem Massnahmenkatalog ein Versatzstück, das im Endeffekt der Humanität und der Rettung von Menschenleben, in diesem Fall der eigenen Bevölkerung, entgegenstand. Bundesrat und Beamte wussten durch die zahlreichen Eingaben seit Ende 1941 über die Schwierigkeiten und über die lebensbedrohenden Situationen für die ehemaligen Schweizerinnen und ihre Familien Bescheid. Konservative Rechtsanschauungen, Prinzipien und eine unerbittliche Gesetzesinterpretation standen der Hilfe früherer Schweizer Jüdinnen im Weg. Die Behörden hatten ein anderes Ziel vor Augen: jenes des Schutzes der Interessen des Landes, der ansässigen Bevölkerung vor Einwanderung, dem Kampf gegen Nahrungsmittelknappheit oder Arbeitsplatzverlust. Die Massnahmen im «Interesse des Landes» zielten auf jene, die im Besitz des Schweizer Bürgerrechts

33 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 54, «Bericht zuhanden des Herrn Departementsvorstehers» auf ein Gesuch des Rechtsanwalts Tell Perrin (Hervorhebung im Original). Die Stellungnahme basierte auf den seinerzeitigen Ausführungen von Max Ruth, wie explizit angefügt wurde.

waren, Militärdienst leisteten oder als Mütter und Ehefrauen ihre Rollen erfüllten. Schweizerinnen, die Fremde heirateten, waren nur geduldet; sie mussten ihr selbst gewähltes «Schicksal» tragen. Mit den Möglichkeiten des Notrechts, einer anderen Interpretation von Art. 5 oder dem aus politischen Kreisen verlangten «Bundesbürgerrecht» wären andere Wege gangbar gewesen. Sie hätten den unmittelbar bedrohten Jüdinnen im Ausland eine Chance auf Hilfe eröffnet. So aber wurden ehemalige Mitbürgerinnen, die an Leib und Leben gefährdet waren, aufgrund von staatsorientierten Prinzipien ihrem Schicksal überlassen. Ihre Verfolgung oder gar ihre Ermordung in den Konzentrationslagern der Nazis wurde in Kauf genommen. Diese bewusste Ausschliessung von früheren Schweizer Jüdinnen ist kein Zufallsprodukt einer gesetzlichen Fehlleistung, sondern wurde vom Bundesrat und den Behörden bewusst in Kauf genommen, um ihre Politik der Abwehr durchzusetzen.

Es bleibt zu fragen, was jene Schweizerinnen und insbesondere Jüdinnen erwartete, die einen von den Nationalsozialisten ausgebürgerten Juden heirateten. Konnten Sie ihr Bürgerrecht behalten? Der BRB von 1941 sah in Art. 5 Abs. 2 ja immerhin vor, dass Frauen, die mit der Heirat «unvermeidlich staatenlos» wurden, Schweizerinnen bleiben konnten.

14.3 Die Auslegung von Art. 5 BRB 1941 bei der Heirat eines ausländischen jüdischen Mannes 1942–1947

Mit der sogenannten 11. Verordnung zum deutschen Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 verloren nach Art. 1 alle ausserhalb Deutschlands lebenden Jüdinnen und Juden die Staatsangehörigkeit.[34] Dies bedeutete, dass Schweizerinnen, die einen denaturalisierten Deutschen heirateten, die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erhielten. Wie bereits geschildert, verweigerte der Bundesrat jenen Frauen, die 1941 bereits verheiratet waren, die rückwirkende Zuerkennung des Schweizer Bürgerrechts. Wie nun aber sollte im Fall von Schweizerinnen entschieden werden, die nach 1941 einen ursprünglich deutschen Juden heirateten? Besonders betroffen waren diesbezüglich natürlich die Schweizer Jüdinnen. Wie viele es waren, lässt sich den konsultierten Statistiken nicht entnehmen. In der Schweiz wurden während des Zweiten Weltkriegs pro Jahr etwa 140 jüdische Ehen geschlossen.[35] Die geringe Zahl entsprach dem jüdischen Bevölkerungsan-

---

34 «Ein Jude, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, kann nicht deutscher Staatsangehöriger sein. Der gewöhnliche Aufenthalt im Ausland ist dann gegeben, wenn sich ein Jude im Ausland unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er dort nicht nur vorübergehend verweilt.» Für die nachträgliche Anerkennung der Staatenlosigkeit vgl. den Bundesgerichtsentscheid im Fall Rosenthal, in: Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes aus dem Jahre 1948. Amtliche Sammlung, Bd. 74, 1. Teil: Staats- und Verwaltungsrecht, Lausanne 1948, 346–352.

35 Vgl. Ritzmann, Historische Statistik, 203, C. 8c, Eheschliessende Männer und Frauen nach Konfession (Religion) 1940–1991 (Mittel mehrerer Jahre). 1940/42 heirateten 124 jüdische Männer, 81 von ihnen wählten eine Partnerin israelitischer Konfession.

teil von nur rund zweieinhalb bis drei Promille in der untersuchen Periode zwischen 1910 und 1940.[36] Führen wir uns vor Augen, dass um 1935 lediglich vier Prozent aller Schweizerinnen einen Ausländer heirateten und 1945 nur noch gut zwei Prozent diesen Schritt wagten, können wir bei Annahme eines ähnlichen Eheverhaltens bei Schweizerinnen jüdischer Konfession davon ausgehen, dass die Anzahl jener jüdischen Frauen, die in den 1930er-Jahren und im Zweiten Weltkrieg einen Ausländer heirateten und das Schweizer Bürgerrecht verloren, relativ klein war. Einige dieser Ehen dürften wohl mit in der Schweiz niedergelassenen ausländischen jüdischen Männern geschlossen worden sein, die 1930 immerhin 45 Prozent der jüdischen Bevölkerung in der Schweiz ausmachten.[37] Die Zahl dieser Ehen bewegte sich also durchaus in einem bescheidenen Rahmen und die Möglichkeit, den betroffenen Frauen die Schweizer Staatsbürgerschaft zu belassen, wäre mit einer entsprechenden Auslegung des BRB von 1941 gegeben gewesen. Doch das EJPD anerkannte die Staatenlosigkeit des Bräutigams nur dann, wenn eine amtliche Bescheinigung des Herkunftslandes vorlag und machte auch bei ausgebürgerten Deutschen keine Ausnahme. Dies geht aus einem Schreiben des Chefs der Polizeiabteilung, Heinrich Rothmund, vom 5. Mai 1941 an das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Waadt hervor. Die Auskunft betraf die Anfrage von Andrée T., die wissen wollte, ob sie bei der Heirat eines Deutschen ihr Bürgerrecht behalten könne. Rothmund informierte über die Beweispflicht der Brautleute und fügte an: «Bien entendu, une telle preuve ne peut résulter que d'un document émanant des autorités allemandes, car elles seules sont compétentes pour décider valablement de la perte de la nationalité allemande.»[38] Dass diese strenge Praxis gang und gäbe war, bestätigt auch ein Urteil des Bundesgerichts vom 14. Juni 1946 in der Verwaltungsklage von Madeleine Levita-Mühlstein.[39] Das Gericht hielt fest, das EJPD habe «jamais reconnu qu'un Allemand ait perdu sa nationalité du seul fait de cette ordonnance» und in jedem Fall eine Bescheinigung der deutschen Behörden verlangt. Dass eine solche aber angesichts der Umstände nicht beizubringen war, liegt auf der Hand.[40] Auch

36 Angabe zwischen 1910 und 1930. Eidgenössisches Statistisches Amt: Die Bevölkerung der Schweiz, Bern, 1939, 21. Anteil 1910: 2 Promille; Anteil 1930: 3 Promille. Vgl. auch Ritzmann, Historische Statistik, 153, B. 26, Wohnbevölkerung nach Heimat und Konfession (Religion) 1850–1990, darin die Tabelle «Schweizerische Bevölkerung nach Konfessionen auf 1000 schweizerische Einwohner».

37 Eidgenössisches Statistisches Amt. Die Bevölkerung der Schweiz, Bern, 1939, 21.

38 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 54, Dossier K 5/4, Schreiben des Chefs der Polizeiabteilung vom 5. 5. 1941 an das Justiz- und Polizedepartement des Kantons Waadt in Lausanne betr. der Anfrage von Andrée T., ob sie bei der Heirat eines Deutschen ihr Bürgerrecht behalten könne. Auch die im gleichen Brief beantwortete Anfrage von Regierungsrat Picot, ob früheren Schweizerinnen in diesen Fällen ein Papier, das ihnen den diplomatischen Schutz der Schweiz im Ausland garantierte, ausgestellt werden könne, verneinte die Polizeiabteilung. Der diplomatische Schutz setze das Bürgerrecht voraus.

39 Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes aus dem Jahre 1946. Amtliche Sammlung, Bd. 72, 1. Teil: Staats- und Verwaltungsrecht, Lausanne 1946, 407–415.

40 BAR, E 4800.1 (-) 1967/111, Bd. 32, Dossier Rekurse und Beschwerden. Eidgenössisches Bundesgericht. Urteil im Fall Madeleine Levita-Mühlstein, 14. 6. 1946, 2.

Madeleine Levita, ursprünglich Bürgerin von Genf, die am 31. Juli 1945 den seit 1933 in der Schweiz ansässigen Werner Levita geheiratet hatte, konnte die amtliche Bestätigung über die seinerzeitige Denaturalisation ihres Ehemannes nicht vorlegen. Damit galt sie für die Schweiz als Deutsche. In der Folge reichte sie beim EJPD Rekurs ein und machte geltend, ihr Ehemann sei aufgrund der Verordnung vom 25. November 1941 staatenlos geworden. Diesen Rekurs lehnte das Departement am 17. April 1946 wie üblich ab und berief sich auf seine langjährige Praxis des amtlichen Beweises, der in Bürgerrechtsfragen eindeutig erbracht werden müsse.[41] Vor Bundesgericht rechtfertigte das EJPD die Praxis der amtlichen Bescheinigungen damit, die Schweizer Behörden hätten nicht mit Sicherheit feststellen können, ob eine Person, also ein ausländischer Ehemann, jüdischer Herkunft sei. Ausserdem sei die deutsche Rechtsanwendung uneinheitlich gewesen.[42] Im Fall von Madeleine Levita, die nach dem Krieg heiratete, begründete das EJPD den Verlust der Staatsangehörigkeit ausserdem damit, die Kapitulation Deutschlands habe die deutsche Staatsbürgerschaft als solche nicht infrage gestellt. Levita sei daher zum Zeitpunkt der Heirat deutscher Staatsbürger gewesen. Deshalb habe Madeleine Levita ihre Schweizer Staatsbürgerschaft verloren und sei Deutsche geworden.[43] Fassen wir zusammen: Das EJPD verlangte von den betroffenen Frauen, die einen deutschen Juden heirateten, einen Beweis für dessen Ausbürgerung aus Nazideutschland. Konnte dieser nicht beigebracht werden, verlor die Schweizerin ihr Bürgerrecht und wurde staatenlos. Diese skandalöse und unerbittliche Rechtspraxis war bis anhin kaum bekannt. Weitere Untersuchungen müssten zeigen, wie viele Frauen davon betroffen waren und welche Folgen sie zu tragen hatten. Mit dem Bundesgerichtsurteil im Fall Levita wurde die unerbittliche Praxis der Behörden öffentlich und im Nachhinein auch legitimiert. Nach dem Krieg und angesichts des nationalsozialistischen Mordregimes kam der Schweizer Rechtsstaat mit seiner Praxis gegenüber den betroffenen Frauen jedoch in Erklärungsnot. Es ging darum, ob es rechtens war, Art. 1 der deutschen Verordnung von 1941 nicht ex lege anzuerkennen, sondern für die Ausbürgerungen amtliche Bestätigungen einzufordern. Hatten die Behörden richtig gehandelt? Das Bundesgericht bestätigte dies im Fall Levita umgehend. Die Richter kamen zum Schluss, das deutsche Recht mit seinen Rassendiskriminierungen, «die in Widerspruch stehen zu schweizerischen Auffassungen von öffentlicher Ordnung», habe Schweizer Recht widersprochen und sei daher in der Schweiz nicht anwendbar gewesen, «parce que son application violerait d'une manière intolérable le sentiment de la justice, tel qu'il existe en général dans le pays».[44] Die Klägerin hatte sich also in der Schweiz gar nicht auf die Ausbürgerung ihres Ehemannes berufen können. «Selon le droit en vigueur en Suisse, le mari n'a donc pas perdu

41 Ebd.
42 Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes aus dem Jahre 1946. Amtliche Sammlung, Bd. 72, 1. Teil: Staats- und Verwaltungsrecht, Lausanne 1946, 408 f.
43 Ebd.
44 Ebd., 407, 413.

zurück

la nationalité allemande», hielt das Bundesgericht fest.[45] Mit der Aufhebung aller Erlasse der Nationalsozialisten durch die Alliierten und die Bestätigung der deutschen Staatsbürgerschaft durch die deutschen Behörden im alliierten Gebiet sei Levita überdies nicht mehr staatenlos. Die Klage wurde abgewiesen. Mit diesem Bundesgerichtsentscheid wurde die Praxis des EJPD, Denaturalisationen nur aufgrund von behördlichen Bestätigungen zu akzeptieren, nachträglich legitimiert. Doch bereits am 8. Oktober 1948 kam es zur Revision. Das Bundesgericht hob im Fall Rosenthal die stossende Entscheidung von 1946 wieder auf.[46] Die Klägerin, Ilse Rosenthal, war am 17. Februar 1947 mit Richard Rosenthal die Ehe eingegangen. Dieser hatte Deutschland 1939 verlassen und lebte in der Schweiz. Sein Pass wurde am 18. Januar 1942 nicht mehr verlängert. Am 9. Oktober 1947 entschied das EJPD nach üblicher Praxis und in Anlehnung an den Entscheid Levita, Frau Rosenthal habe durch die Heirat das Schweizer Bürgerrecht verloren. Vor Bundesgericht machte auch Ilse Rosenthal geltend, ihr Ehemann sei gemäss Art. 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 und der am 25. November 1941 erlassenen 11. Verordnung zum deutschen Reichsbürgergesetz über die Ausbürgerung deutscher Juden im Ausland staatenlos geworden. Deshalb sei sie Schweizerin geblieben. Die Ausbürgerung sei bei Aufhebung der Verordnung durch die Organe der Besetzungsmächte in Deutschland nicht rückgängig gemacht worden, und darauf, ob die 11. Verordnung schweizerischen Rechtsanschauungen entspreche oder nicht, könne es nicht ankommen.[47] Das Bundesgericht folgte dieser Argumentation. Es erachtete die Ausbürgerung von Rosenthal ex lege anhand der deutschen Erlasse als genügend erwiesen und stellte fest, dass diese durch die Alliierten zwar aufgehoben wurden, jedoch nicht in rückwirkender Perspektive, wonach Rosenthal zum Zeitpunkt der Heirat staatenlos gewesen sei.[48] Ilse Rosenthal war Schweizerin geblieben.

14.4 Die Unmenschlichkeit rein rational gefällter Entscheidungen und das Unrecht an früheren Schweizer Jüdinnen

Madeleine Levita und Ilse Rosenthal klagten nach dem Krieg ihre Staatenlosigkeit vor Bundesgericht ein. Levita wurde aus Gründen des «ordre public» abgewiesen, Rosenthal erhielt zwei Jahre später recht. Das Bundesgericht anerkannte 1948, dass Schweizerinnen ihre Staatsangehörigkeit bei der Heirat eines deutschen Juden nicht verloren hatten. Doch dieses Urteil kam viel zu spät. Hätten die in der Schweiz lebenden Frauen im Krieg ihr Schweizer Bürgerrecht behalten können,

45 Ebd., 413.
46 Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes aus dem Jahre 1948. Amtliche Sammlung, Bd. 74, 1. Teil: Staats- und Verwaltungsrecht, Lausanne 1948, 346–352.
47 Ebd., 348.
48 Ebd., 352.

wäre ihnen Angst und Unsicherheit erspart geblieben. Als Schweizer Bürgerinnen hätten sie von einem sicheren Aufenthaltsstatus profitiert. Zudem hätten im Ausland lebende Jüdinnen auf den diplomatischen Schutz der Schweiz zählen können. Ohne Zweifel trug die unnachgiebige Haltung der Behörden, die aufgrund eines Departementsentscheids die 11. Verordnung von 1941 ex lege nicht anerkannten, dazu bei, die jüdische Bevölkerung in der Schweiz, insbesondere die jüdischen Schweizerinnen vor schwierige Situationen zu stellen und in ihrer Sicherheit zu gefährden. Inwiefern der Entscheid im Fall Rosenthal im Zusammenhang mit den von den Alliierten verlangten Massnahmen gegen Nationalsozialisten und Faschisten in der Schweiz stand und welche Wirkung der Druck ausübte, unmittelbar nach dem Krieg die Vergangenheit aufzuarbeiten, müssten weitere Forschungen zeigen. Die Revision des Urteils hat zweifellos dazu beigetragen, das Unrecht an den Jüdinnen schweizerischer Herkunft öffentlich zu machen. Die Schweizer Behörden versuchten auch in diesem Fall, unliebsame Ehen mit ausländischen Juden zu verhindern und alle Möglichkeiten für die Einreise von Ehemännern jüdischen Glaubens auszuschliessen.

Welche Bedeutung der Schweizer Pass im Holocaust haben konnte, verdeutlicht nachfolgendes Beispiel. Es ist zugleich ein Exempel für die Unmenschlichkeit rein rational gefällter behördlicher Entscheidungen. Es handelt sich um das Schicksal von Graziella F.-O., die mit etwas weniger Gesetzeskonformität und etwas mehr Zivilcourage hätte gerettet werden können. Ihre Mutter, die am 21. Mai 1890 in Paris geborene Carlota F.-O., ursprünglich von Genf, heiratete 1918 im Wallis den in Warschau geborenen jüdischen Arzt Zacharie F. Das Ehepaar gemischter Konfession siedelte nach Warschau über. Dort kam 1920 das Kind Graziella zur Welt. Am 22. August 1940 wurde die Ehe aufgrund der «Rassegesetze» in Polen für nichtig erklärt. Wie aus dem Entscheid des EJPD hervorgeht, war die Nichtigerklärung arrangiert worden, um Graziella vor dem Warschauer Ghetto zu retten: «Ainsi que cela ressort de la correspondance de la légation de Suisse à Berlin échangée avec la division fédérale de police les époux F.-O. […] ont provoqué la déclaration de nullité de leur mariage en vue principalement d'éviter à leur fille la réclusion dans le quartier juif de Varsovie.»[49] Die Eltern hofften, dass die Tochter dadurch als Schweizer Bürgerin anerkannt wurde. Während die Behörden in Genf sogar bereit waren, das Ehepaar wieder einzubürgern – «si elles remplissent les conditions morales exigées» –, setzte sich im EJPD die Verwaltungsmaschinerie in Gang. Hier galt es zunächst herauszufinden, ob die Ehe überhaupt bestanden hatte oder ob sie erst nachträglich annulliert wurde. Dies war wichtig, um die Nationalität von Carlota F. zu klären. Das Departement kam in seiner Expertise zum Schluss, das evangelische Ehegericht in Polen habe sich auf ein Gesetz von 1836 (Art. 133) gestützt, das Ehen zwischen christlichen und nichtchristlichen Religionsangehörigen untersagte und anerkannte, dass die Ehe nie bestanden hatte. Daran ändere auch die provozierte Nichtigerklärung nichts. Carlota F.-O. war

49 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 56, Dossier K 5/16, Entscheid vom 4. 6. 1942.

demnach Schweizerin geblieben. Was ihre Tochter Graziella anbelangte, stand der Fall anders. Das EJPD erachtete das Kind gemäss polnischem Recht als ehelich geboren. Graziella F. war daher nicht Schweizerin, sondern gleicher Nationalität wie der Vater. Das Ziel der Familie F.-O., mit einer Annullierung der Ehe das Kind Graziella vor dem Ghetto zu bewahren, misslang. Die Behörden richteten sich in diesem Fall nach den polnischen Gesetzen aus. Dieser Entscheid war auch aus Schweizer Sicht rechtlich korrekt, denn gemäss ZGB Art. 133 Abs. 1 galten die Kinder bei einer Ungültigkeitserklärung der Ehe auch in der Schweiz als ehelich. Und in der Ehe folgten die Kinder dem Bürgerrecht des Vaters. Weil die Behörden nun aber um das Schicksal der Familie und um die Konsequenzen für die junge Frau, im Warschauer Ghetto inhaftiert zu werden, wussten, verlangte dieser Fall – nicht nur aus heutiger Sicht – andere Massstäbe an eine der Humanität verpflichtete Schweiz. Mit einem vorübergehenden provisorischen Ausweispapier der Schweizer Behörden hätten zumindest Carlota F.-O. und ihre Tochter eine Chance gehabt, Warschau zu verlassen und Aufnahme in der Schweiz zu finden.

In diesem Teil über die Schicksale der Betroffenen soll zum Schluss noch die Wiedereinbürgerung nach Art. 10 des Bürgerrechtsgesetzes von 1903 näher untersucht werden. Wie gingen die Behörden mit den alleinstehenden Frauen um, die sich wieder einbürgern lassen wollten? Dies wird im nachfolgenden Kapitel untersucht.

15 Eine «Korrektur der Härte»: Die Wiedereinbürgerung von Witwen und geschiedenen Frauen 1903–1953

Artikel 10 zur Wiedereinbürgerung im Bürgerrechtsgesetz von 1903 konnte anrufen, wer verwitwet, geschieden oder behördlich getrennt lebte und in der Schweiz wohnte, und innerhalb einer zehnjährigen Frist ein Gesuch für sich und allenfalls die noch minderjährigen Kinder stellen. Nahm man sie wieder auf, bedeutete dies die Reintegration in die Schweizer Gesellschaft. Missliebige und arme Frauen und ihre Kinder konnten nicht mehr ins Ausland abgeschoben werden. Dieses Verfahren der Wiedereinbürgerung gab es in dieser Form nur für Frauen und kann daher als eine Besonderheit und als geschlechtsspezifisches Element der Schweizer Bürgerrechtspolitik bezeichnet werden. Einst als Schweizerinnen geboren oder naturalisiert, mussten sie nun ihre «Würdigkeit», eine gute Schweizerin zu werden, unter Beweis stellen. Diese Groteske soll nachfolgend näher untersucht werden. Zu fragen ist, wie das Gesetz konkret umgesetzt wurde und welche Kriterien für eine Wiedereinbürgerung galten. Denn vergessen wir nicht: Die Wiederaufnahme war kein Recht.
Über die Bedingungen für eine Wiederaufnahme von früheren Schweizerinnen im Zeitraum zwischen 1937 und 1947 ist bereits geforscht worden.[1] Die in diesem Zusammenhang geschilderten Beispiele dokumentieren denn auch eine in vielen Fällen peinlich berührende Durchleuchtung und teilweise stark abwertende misogyne Beurteilung der Bewerberinnen, deren Privatleben von den kantonalen Behörden im Verdachtsfall bis in die letzten Winkel ausgeleuchtet wurde. Arbeitsmoral, Haushaltsführung, Kindererziehung, Sauberkeit, die Beziehung zu Männern, die finanziellen Verhältnisse, die Straftaten oder psychische Probleme wurden dabei genauso intensiv untersucht wie die sexuelle Orientierung oder die Kontakte zu Nachbaren und Nachbarinnen. Wer die gängigen moralischen, ethnischen oder politischen Normvorstellungen verletzte, musste mit einer Ablehnung rechnen, auch wenn alle formalen Kriterien erfüllt waren. Zum Zuge kam auch der antijüdische Reflex, der besonders im Kriterium der verlangten «Assimilation» sichtbar wird.[2] Die Wiedereinbürgerung erscheint als eine im Zeitgeist verhaftete Vorstellung über die Rolle der Frauen und die weibliche Lebensführung, die sich, wie in dieser Studie gezeigt werden konnte, auch bei den Landesverweisen abbildet. Wenn an dieser Stelle noch einmal auf die Wiedereinbürgerungen eingegangen wird, geschieht dies aus dem Aspekt, mehr über das behördliche Handeln zu erfahren.

1 Schuppisser, Schweizerin.
2 Ebd., 125–129.

15.1 Arbeitsmoral, Armut, Haushaltsführung, Kindererziehung, Sittlichkeit: Die Bedingungen für die Wiederaufnahme nach Art. 20 BüG 1903

1926 übernahm die Polizeiabteilung im EJPD vom mittlerweile aufgelösten Politischen Departement die Abteilung Wiedereinbürgerung. Leiter des neuen Zuständigkeitsbereichs wurde der kurz vorher gewählte Beamte Dr. Max Ruth. Er nützte die Neuorganisation, um das bisherige als zu liberal angesehene Verfahren zu straffen und neu auszugestalten, um «die Wiedereinbürgerungspraxis auf den Boden des strengen Rechts und richtiger Auslegung des Gesetzes» zurückzuführen.[3] Im Spannungsfeld zwischen alter liberaler Praxis und der Neukonzeption Ende der 1920er-Jahre in der Krise der Zwischenkriegszeit können wir die Bedingungen der Wiedereinbürgerung bewerten und sie in den Zusammenhang des bereits besprochenen BRB von 1941 stellen. Dieser Vergleich lässt es zu, das Wissen über die Grundbedingungen und den Zweck des Bürgerrechts der Frauen in der Schweiz weiter zu vertiefen. Als Quelle für die nachfolgenden Ausführungen dienten die Berichte der Departemente sowie Behördenakten.[4] Da der Fokus in der Folge auf die Verliererinnen, also die nicht wieder aufgenommenen Frauen und Kinder, gelegt wird, ist wichtig zu erwähnen, dass von Art. 10 des Bürgerrechtsgesetzes von 1903 viele ehemalige Schweizerinnen profitieren konnten. Dies gilt es zu würdigen, denn zwischen 1904 und 1953 wurden aufgrund dieses Gesetzes insgesamt 40 872 Personen wieder eingebürgert.[5] Im Schnitt bewilligten die Behörden 85 Prozent aller Gesuche. Zwischen 1904 und 1914 lag die Annahmequote durchschnittlich bei gut 88 Prozent, sank dann auf 85 Prozent und blieb bis 1950 auf diesem Niveau.[6] Acht von zehn Bewerberinnen wurden also wieder aufgenommen. Aus dieser Sicht ist Art. 10 eine Erfolgsgeschichte und darf als gelungener Akt der Reintegration gewertet werden.

Doch: Welche Frauen gehörten zur Kategorie der Unerwünschten? Und warum wurden sie nicht wieder aufgenommen? Betrachten wir zunächst die Methodik des Verfahrens. Die Auswahl der Bewerberinnen – es handelte sich vor allem um Deutsche, Französinnen, Italienerinnen und Österreicherinnen – und allenfalls ihrer Kinder richtete sich nach einem vorgegebenen Raster. Dazu gehörte zunächst die Prüfung der Formalien: Wohnsitz, Zivilstand und die Einhaltung der zehnjährigen Frist für das Gesuch. Dann folgten Nachforschungen zum Leumund und zur finanziellen Situation der Bewerberin. Im Fall von deutschen Frauen mit Kindern umfasste das Dossier Ende des Zweiten Weltkriegs nicht weniger

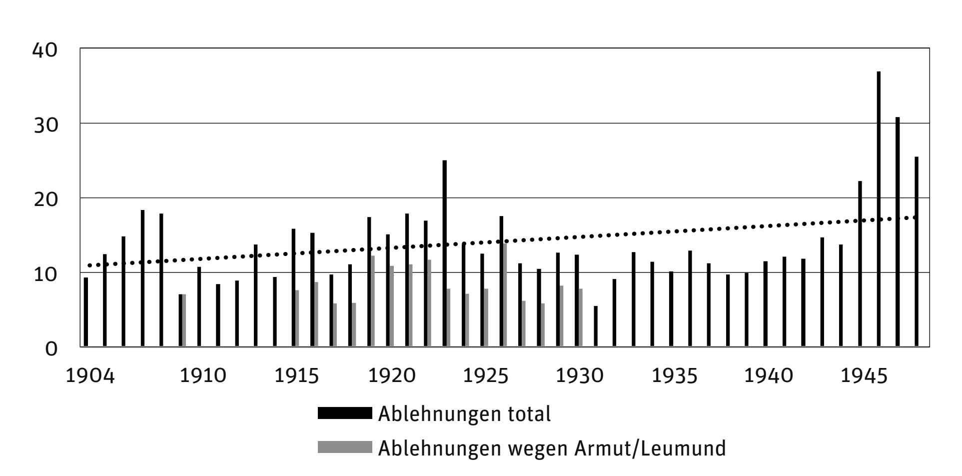
3 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 60, Dossier K 107, «Bericht und Antrag zu Handen des Herrn Departementsvorstehers», 12. 2. 1937, 1. Antrag für eine strengere Regelung bei der Wiedereinbürgerung von Kindern.

4 In den jeweiligen «Bericht[en] des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung» findet sich entsprechendes, zum Teil aber lückenhaftes Zahlenmaterial.

5 Vgl. Grafik 6, S. 65.

6 Zur Berechnung für 1904–1930 vgl. die «Bericht[e] des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung»; für 1930–1950 Schuppisser, Schweizerin, 84.

Grafik 8: Abgelehnte Wiedereinbürgerungsgesuche in Prozent aller behandelten Gesuche 1904 bis 1948



als zwölf Dokumente, die die Kandidatinnen beibringen mussten.[7] Es handelte sich dabei um Zeugnisse über den Personenstand, die Scheidungsurkunde oder die Bescheinigung über den Tod des Ehemannes, den Pass, einen Ausländerausweis für die Bestätigung des Wohnsitzes in der Schweiz, eine Erklärung über die «Nichtbeibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit», ein «polizeiliches Führungszeugnis» von Mutter und Kindern aus allen jenen Orten, in denen die Familie in den letzten zehn Jahren gewohnt hatte oder auch eine politische «Unbedenklichkeitsbescheinigung».[8] Die Bewerberinnen brauchten darüber hinaus ein Leumundszeugnis des schweizerischen Wohnortes und allenfalls Dokumente, die belegten, wer die elterliche Gewalt über die Kinder ausübte. Waren die Formalien erfüllt, kam der Selektionsprozess in Gang. War die Kandidatin «würdig» für eine Aufnahme? Bis zur Einführung der finanziellen Beihilfen des Bundes 1921 entschieden die finanziellen Verhältnisse und der Leumund über die «Würdigkeit». In den 1930er-Jahren kam ein weiteres Element hinzu: die sogenannte Assimilation.[9] Betrachten wir zunächst, wie sich die Ablehnungen zwischen 1904 und 1948 entwickelten. Die Grafik 8 zeigt die Anzahl der Ablehnungen in Prozent aller behandelten Gesuche zwischen 1904 und 1948. Im Zeitraum zwischen 1908 und 1928 sind die Ablehnungsgründe wegen Armut und Leumund in den Berichten des Bundesrates an die Bundesversammlung getrennt aufgeführt. Die übrigen Ablehnungen hatten mehrheitlich formale Gründe.

7 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 60, Dossier K 107, Verzeichnis, o. D.

8 Ebd. Das EJPD verlangte von länger im Ausland ansässig gewesenen ehemaligen Schweizerinnen Strafregisterauszüge oder Leumundszeugnisse.

9 Zum Begriffsverständnis von Heinrich Rothmund, der bereits 1924 in einem Vortrag die «Assimilierung» als Voraussetzung einer Einbürgerung verlangte, vgl. Gast, Kontrolle, 201.

Tab. 4: Abgelehnte Wiedereinbürgerungen nach Gründen, 1909–1930

	Total der Ablehnungen	Ablehnung wegen Armut	Ablehnungen aufgrund des Leumunds
1909	51	10	9
1910	42	19	5
1911	37	16	5
1912	33	10	9
1925	67	k. A.	k. A.
1926	92	k. A.	k. A.
1927	49	k. A.	27
1928	52	10	19
1929	66	12	31
1930	60	16	22

k. A. = keine Angaben

Wir erkennen im Untersuchungszeitraum tendenziell eine relativ stabile Ablehnungsquote (linear), die im Gesamtverlauf allerdings etwas zunimmt und zwischen 12 Prozent 1904 und 17 Prozent 1950 beträgt. Auffallend sind die Zunahmen in den 1920er-Jahren und nach dem Zweiten Weltkrieg. Zwischen 1910/15 und 1930 zeigt sich eine hohe Ablehnungsquote aufgrund des Leumunds oder der Armut. Von den zwischen 1907 und 1911 ausgesprochenen 257 negativen Entscheiden erfolgten immerhin 46 Prozent aus den genannten Gründen, zwischen 1915 und 1930 betrug dieser Anteil 61 Prozent. Zu Beginn der Untersuchungsperiode wurden mehr Ablehnungen aus Armutsgründen als wegen des Leumunds ausgesprochen, wie Tab. 4 zeigt.

Für die Zeit nach 1930 fehlen in den jährlichen Berichten des Bundesrats differenzierte statistische Angaben über die Ablehnungsgründe, und auch in den Behördenakten der Polizeiabteilung im EJPD liessen sich keine entsprechenden Unterlagen finden.[10]

Bereits kurz nach der Einführung des Gesetzes von 1903 zeigte sich der Interessenskonflikt zwischen den humanitären Anliegen des Bundesrates und den finanziellen Interessen der Gemeinden. Diese lehnten Wiederaufnahmen ärmerer Frauen mit Kindern oft ab und machten «auf die Abneigung, welche bei der Bevölkerung gegen die Aufnahme neuer Bürger herrsche», aufmerksam.[11] Aufgrund

10 Auch Schuppisser, Schweizerin, bringt keine Zahlen.
11 Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftstätigkeit im Jahre 1906, in: Geschäftsberichte des Bundesrates, Bd. 52, 480.

zurück

der Entscheidungskompetenz des Bundesrates wurden bis zum Ersten Weltkrieg zwischen 13 und 15 Prozent aller Wiederaufnahmen gegen den Willen der Kommunen verfügt.[12] Für das Jahr 1904 wissen wir, dass die damaligen Neinsager vor allem im Lager der Land- und Gebirgskantone zu finden waren. Während Zürich mit 26, Genf mit 23, Bern, die Waadt und St. Gallen mit je 18 am meisten Einbürgerungen zu verzeichnen hatten, aber kaum Einspruch erhoben, lehnte etwa Schwyz sein einziges und Graubünden seine drei eingereichten Gesuche ab.[13] Welche Bedeutung dem Argument der Armut zukam, zeigt sich auch an einer Eingabe der eben erst gegründeten deutsch-schweizerischen Armenpflegerkonferenz. Sie forderte am 5. Dezember 1905, unterstützt vom Bündner Nationalrat Johann Anton Caflisch (1860–1925), ein «im ländlichen Raum verwurzelter Bauernpolitiker»,[14] in der Bundesversammlung die Beteiligung des Bundes an den Armenlasten. Das Ansinnen war vorerst erfolglos, weil der Bund die Kosten als nicht erheblich betrachtete.[15] Derweil ergriffen einzelne Gemeinden gegen verfügte Wiederaufnahmen den Rekurs an die Bundesversammlung[16] oder versuchten die ungebetenen Bürgerinnen in ihren Rechten zu beschneiden. Ein in den Quellen nicht näher bezeichneter Kanton erwog 1907, «unentgeltlich wiedereingebürgerte Frauen und deren Kinder vom Genusse des Bürgernutzens auszuschliessen», ein Ansinnen, das vom Departement mit der Begründung abgelehnt wurde, «eine Klasse von Bürgern minderen Rechts zu schaffen», verstosse gegen Art. 4 der Bundesverfassung.[17] Während der Bundesrat noch 1907 «als wegleitendes Prinzip für die Ausführung des Gesetzes» die Aufnahme von Personen definierte, «welche mit unsern Interessen innig verwachsen und im Herzen Schweizer seien» und deshalb an die Kantone appellierte, «nicht den Reichen, sondern den Hilfsbedürftigen wolle das Gesetz seine rettende Hand entgegenstrecken»,[18] sah die Realität anders aus. Der Kritiker der Wiedereinbürgerungspraxis, Nationalrat Caflisch, konstatierte bereits 1906 eine zurückhaltendere Praxis des Departements,[19] das Gesuche vermehrt abwies, wenn die «Bewerberinnen von der öffentlichen Wohltätigkeit unterstützt wurden, oder weil vorauszusehen war, dass sie sich nach der Wiedereinbürgerung nicht ohne fremde Hülfe hätten durchbringen können».[20] 1916 annullierten die Behörden eine Wiederaufnahme sogar wieder, weil sich «die ökonomische Lage der Bewerberin als derart prekär» erwies.[21] Mit dem Ersten Weltkrieg nahmen die Gesuche zu, Krieg und Flucht wirkten sich auf die finan-

12 Ebd., verschiedene Jahrgänge.
13 Ebd., 1904, Bd. 50, 603.
14 HLS, Bd. 3, 166.
15 Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftstätigkeit im Jahre 1906, Bd. 52, 481 f.; 1908, Bd. 54, 528; 1922, Bd. 68, 99.
16 Ebd., 1908, 528: Rekurs der Bürgergemeinde der Stadt Bern; ebd., 1909, Bd. 55, 673: Gemeinde Waldhäusern, Kanton Aargau.
17 Ebd., 1907, Bd. 53, 202 f.
18 Ebd., 1922, Bd. 68, 100.
19 Ebd.
20 Ebd., 1908, Bd. 54, 527.
21 Ebd., 1916, Bd. 62, 28.

ziellen Verhältnisse der Kandidatinnen aus: «Viele Bewerberinnen hatten durch die Not der Kriegszeit Hab und Gut eingebüsst; die anhaltende Teuerung und die Arbeitskrisis erschwerten ihr Fortkommen, auch beim redlichsten Arbeitswillen», hielt das Politische Departement 1922 fest.[22] Die neuen Umstände drohten die Umsetzung des Gesetzesauftrags mehr denn je zu verhindern und schufen Ungleichheiten: «Leider legen aber bei Beurteilung der Wiederaufnahme ihrer früheren Mitbürgerinnen einzelne Gemeinden und Kantone einen ausschliesslich finanzpolitischen Massstab an, so dass uns die schwierige Aufgabe erwächst, Mittel und Wege zu suchen, um solche ökonomische Hindernisse aus dem Weg zu räumen.» Um Frauen in bescheidenen Verhältnissen zur Wiedereinbürgerung zu verhelfen, wurde sogar die finanzielle Hilfe des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins in Anspruch genommen.[23] 1921 erkannte der Bund seine finanzpolitische Verantwortung und richtete den Gemeinden auf Anraten der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats[24] Beiträge an allfällige Armenlasten aus.[25] Der Bund zahlte den Gemeinden während zehn Jahren 50 Prozent an die Sozialkosten für wiedereingebürgerte Frauen und Kinder und für weitere zehn Jahre nochmals 50 Prozent an die Erziehungskosten eingebürgerter Kinder unter 16 Jahren.[26] 1924 profitierten bereits 267 Frauen und 561 Kinder von den Finanzhilfen.[27] Die Massnahme hatte, wie das Kreisschreiben an die Kantone zeigt, das Wohl der ehemaligen Schweizerinnen im Auge: «Es ist mit einer gleichmässigen und allgemein gültigen Durchführung des Gesetzes unvereinbar, dass die vom Gesetzgeber vorgesehene Rechtswohltat gerade den ökonomisch schwachen Frauen, die des Schutzes ihrer alten Heimat am dringendsten bedürfen, versagt bleiben soll.»[28] Die wirtschaftlichen Interessen der Gemeinden sollten nicht Ungleichheit provozieren: «Es müsste als offenbares Unrecht erscheinen, wenn die Anwartschaft der früheren Landestöchter auf Wiedererlangung unseres Staatsbürgerrechts je nach den ökonomischen Verhältnissen der ursprünglichen Heimatgemeinde wechseln würde.» Diese erstaunlich liberale Haltung von Departement und Bundesrat drückte ein erstarktes Nationalgefühl aus: «Unsere gewesenen Mitbürgerinnen dürfen – zumal bei den gegenwärtigen, allgemein nationalistisch orientierten Zeitströmungen – wohl erwarten, dass die Schweiz,

22 Ebd., 1922, Bd. 68, 100.
23 Ebd., 1920, Bd. 66, 91 f.
24 «Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen betreffend die Unterstützung wiedereingebürgerter Schweizerinnen. (Vom 1. März 1922)», in: BBl. 1922, Bd. 1, Heft 10, 8. 3. 1922, 299–302. Postulat vom 19. 10. 1921. Ein diesbezügliches Postulat wurde 1922 auch im SR gestellt, vgl. Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftstätigkeit im Jahre 1922, in: Geschäftsberichte des Bundesrates 1922, Bd. 68, 98 f.
25 Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftstätigkeit im Jahre 1921, in: Geschäftsberichte des Bundesrates 1921, Bd. 67, 82.
26 Der Bund konnte sich rückwirkend auch an den Kosten für die Jahre 1915 bis 1921 beteiligen, vgl. dazu das Kreisschreiben des Bundesrates im BBl. 1922, Bd. 1, Heft 10, 8. 3. 1922, 300.
27 Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftstätigkeit im Jahre 1924, in: Geschäftsberichte des Bundesrates 1924, Bd. 70, 76.
28 Kreisschreiben des Bundesrates im BBl. 1922, Bd. 1, Heft 10, 8. 3. 1922, 301.

zurück

die auf die Unverjährbarkeit ihres Bürgerrechts ein so grosses Gewicht legt, in der Wiederaufnahme ihrer früheren Angehörigen nicht hinter dem Ausland zurückstehe.»[29] Dass die Schweiz damals Massnahmen ergriff, um die Einbürgerungen zu fördern, zeigt sich auch in der Rechtspraxis. Ein Beispiel ist die Einbürgerung von Kindern. Sie konnten gemäss Art. 10 nur einbürgert werden, wenn die Mutter im Besitz der elterlichen Gewalt war oder der Vater oder der Vormund zustimmte (Art. 10 Abs. 2). Um Mütter und Kinder gemeinsam einzubürgern, entschied das Departement, ab 1913 Fragen über den Besitz der elterlichen Gewalt nach schweizerischem Recht zu beurteilen, falls nicht Staatsverträge oder ein anerkanntes ausländisches Urteil etwas anderes vorschrieben. Das schweizerische Recht wies in der Regel der Mutter die elterliche Gewalt zu (Art. 274 ZGB), wenn ihr die Kinder durch Scheidung zur Pflege und Erziehung übergeben wurden.[30] Dies bedeutete eine Besserstellung der Frauen. Im Fall von deutschen Kindern, die nach deutschem Recht grundsätzlich unter der Gewalt des Vaters standen, hatte dies die Konsequenz, dass die Kinder im Falle der Verweigerung der väterlichen Einwilligung trotzdem eingebürgert werden konnten.[31] Um Wiedereinbürgerungen von Kindern zu ermöglichen, schränkte das Departement 1916 sogar die elterliche Verfügungsgewalt des Vaters ein, wenn seine Zustimmung nicht «erhältlich» war oder sein Verhalten «als eine grobe Vernachlässigung der Elternpflicht» erschien. In diesen Fällen ging die Gewalt auf die Mutter über (nach Art. 285 ZGB und Art. 9 und 32 BG «betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter» vom 25. 6. 1891).[32] Noch in einem anderen Fall hob das Departement die Verfügungsgewalt des Ehemannes auf. Er betraf Italienerinnen, die nach der rechtmässigen Trennung noch immer unter der Kuratel des ehemaligen Ehemannes standen und sich ohne seine Einwilligung nicht einbürgern lassen konnten.[33] 1913 änderte das Politische Departement seine Praxis und bürgerte Italienerinnen auch ohne ehemännliche Zustimmung ein.[34] Begründet wurde die Massnahme mit der in Art. 10 des Gesetzes von 1903 aufgeführten Trennung als Aufnahmegrund und der Gleichstellung von Trennung und Scheidung bei der Wiedereinbürgerung als Vorgang des öffentlichen Rechts.[35] Alle diese Massnahmen zugunsten der Frauen und Kinder wertete die Polizeiabteilung im Nachhinein als Schritte gegen die «Überfremdung» und lehnte sie als einen «sentimental etwas übertriebenen Liberalismus» ab. Max Ruth sollte 1936 dazu sagen: «*Es lohnt*

29 Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftstätigkeit im Jahre 1922, in: Geschäftsberichte des Bundesrates 1922, Bd. 68, 100 f.
30 Ebd., 1924, Bd. 70, 75.
31 Ebd., 1912, Bd. 58, 36.
32 Ebd., 1916, Bd. 62, 29.
33 Ebd., 1905, Bd. 51, 487; 1912, Bd. 58, 38.
34 Ebd., 1908, Bd. 54, 527 f. Probleme schuf auch die Scheidung einer Ehe mit einem Italiener vor einem Schweizer Gericht, da diese von Italien nicht anerkannt wurde und damit nicht rechtsgültig war.
35 Ebd., 1913, Bd. 59, 168 f.

sich gar nicht, wegen doch eigentlich seltener Fälle das Recht so schwammig und kompliziert zu gestalten.»[36]

An dieser Stelle bietet sich an, die Frage nach dem zeitgenössischen Verständnis des weiblichen Bürgerrechts zu vertiefen. Dies lässt sich etwa anhand der Ausführungen von Gemeinden tun, die Frauen nach der Wiedereinbürgerung vom sogenannten Bürgernutzen, etwa dem Recht auf Armenunterstützung, ausschliessen wollten. Aufschlussreich ist diesbezüglich die Argumentation der Ortsgemeinde Altstätten. Diese weigerte sich am 8. März 1917, die wiedereingebürgerte Witwe eines Badensers «zur ortsüblichen Nutzniessung zuzulassen». Die Ortsverantwortlichen hatten nach Bern gemeldet, «dass nach dem bestehenden Reglement der Nutzung des Gemeindegutes eine Witwe lediglich als Rechtsnachfolgerin ihres verstorbenen Ehemannes zur ortsbürgerlichen Nutzniessung zugelassen werde, die Witwe eines Ausländers diesen Anspruch daher nicht erheben könne; auch vom Gesichtspunkte einer Wiederherstellung in den vorigen Stand könne die Bewerberin auf die Nutzung keinen Anspruch erheben, da sie vor ihrer Verehelichung mit einem Ausländer reglementsgemäss als ledige Gemeindebürgerin kein Nutzungsrecht besessen habe».[37] Das Departement wies den Rekurs ab, denn das Nutzungsreglement von Altstätten spreche den dort verbürgerten Witwen «ohne Ausnahme» das Nutzungsrecht zu. Dieser Fall ist interessant, weil er die Rechtspersönlichkeit der verheirateten Bürgerin anspricht. Sie war in den Augen der Altstätter lediglich die Rechtsnachfolgerin ihres Ehemannes und hatte keine eigenständige bürgerrechtliche Stellung. Ein Problem, das wir aus den Gemeindesatzungen der alten Eidgenossenschaft kennen. Dieses Absprechen des eigenständigen Rechtsanspruchs der Frauen zeigt sich auch in der Verweigerung des Nutzens für die ledigen Frauen. Art. 10 des Gesetzes von 1903 setzte solchen Vorstellungen ein Ende und stärkte damit die Stellung der Witwen und geschiedenen Frauen in den Bürgergemeinden.[38]

Kommen wir zurück zum Verfahren, das in den 1920er-Jahren deutlich zugunsten der Frauen ausgestaltet wurde. Ein Aspekt der Ablehnungen lag, wie bereits ausgeführt, in der Angst der Gemeinden vor vermehrten Armenlasten. Um solche finanziellen Hindernisse aus dem Weg zu räumen, wurden seit 1921 Bundesbeihilfen ausbezahlt. 1922 hielt der Bundesrat dazu fest: «Es erscheint als eine Pflicht des Staates, das Recht der früheren Schweizerinnen auf Wiederein-

36 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 60, Dossier K 107, Exposé Ruth, 22. 12. 1936 (Hervorhebung im Original).

37 Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftstätigkeit im Jahre 1918, in: Geschäftsberichte des Bundesrates 1918, Bd. 64, 58.

38 Ebd., 1917, Bd. 63, 46 f. Wie ein Entscheid von 1917 zeigt, hatten die Wiedereingebürgerten allerdings kein Anrecht auf Korporationsvermögen, die nicht Bestandteil des Gemeindebürgerrechts waren. Die Wiederaufgenommenen wurden nur dort in die Korporationsrechte eingesetzt, wo dieses einen «untrennbaren Bestandteil des Gemeindebürgerrechts bildet». Hier musste die Mitberechtigung ipso jure erfolgen. Wenn das Gemeindebürgerrecht von der Zugehörigkeit zu einem korporativen Nutzungsverband unabhängig war, war die Bürgergemeinde, welche die korporationsgenössigen und nichtkorporationsgenössigen Bürger gemeinsam umfasst, die Trägerin der armenrechtlichen Verpflichtungen.

zurück

bürgerung, als ein gleiches Recht für alle Bewerberinnen ohne Rücksicht auf deren ökonomische Lage, durchzuführen. Dabei sei indessen betont, dass wir dieses Recht nur Bewerberinnen von einwandfreiem Leumund zuerkennen.»[39] Ende der 1920er-Jahre kam es dann aber zu einer konservativen Wende bei den Wiedereinbürgerungen. Diese hatte mehrere Gründe. 1926 löste der Bundesrat die Innerpolitische Abteilung des Politischen Departements auf und teilte am 26. Februar 1926 alle Aufgaben zur Staatsangehörigkeit dem EJPD zu. Dazu gehörte auch die Wiedereinbürgerung, für die nun die Juristen in der Polizeiabteilung zuständig waren.[40] Damit kam es schon rein strukturell und ideell zu Veränderungen, indem das Verfahren in die polizeiliche Aufgabenkompetenz überging und in die Nähe fremdenpolizeilichen Denkens geriet. Der abtretende Chef der Innerpolitischen Abteilung, Eduard Leupold (1855–1932), hatte den Departementswechsel im Vorfeld denn auch kritisiert. Er sah das Konfliktfeld voraus, das sich ergab: Die Polizeiabteilung und die im EJPD ebenfalls angesiedelte Fremdenpolizei waren Instrumente der Kontrolle und Abwehr, bei der Wiedereinbürgerung hingegen sollte eine offene Politik des Willkommens zum Wohle der Frauen zum Zuge kommen, die sich auch gegen die finanziellen Bedenken der Gemeinden durchzusetzen vermochte.[41] Die Neuausrichtung, die sich durch die departementale Verschiebung ergab, wurde rasch deutlich. Sie lässt sich bereits am neuen Stil der Jahresberichte ablesen, die nun bürokratischer und wortkarger daher kamen und auf die Beschreibung von Fällen und Entscheidungen verzichteten. Auch inhaltlich setzte der neue Chef, Max Ruth, andere Schwerpunkte. 1928, zwei Jahre nach dem Departementswechsel, begann er die Richtlinien des Verfahrens anzupassen, um «zu einer strikten Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zurückzukehren».[42] Dazu gehörte, dass Kinder nicht mehr nachträglich aufgenommen werden durften, sondern nur gemeinsam mit der Mutter. Die Konsequenz dieser Massnahme, die den Ausschluss von Kindern verhindern sollte, war folgenreich. Max Ruth nahm sie in Kauf: «Wo die Aufnahme der Kinder sich als unmöglich erweist, ist eventuell der Mutter selbst die Wiederaufnahme zu verweigern. Die Einheit der Staatsangehörigkeit in der Familie ist, wo immer es angeht, zu wahren.»[43] Damit fand die bürgerrechtliche Leitidee der 1930er-Jahre, das Credo von der Einheit der Familie, Eingang in die Wiedereinbürgerung. Einige Jahre später, am 13. März 1936 verschärfte der Bundesrat die Normen für die Eingabefrist von Gesuchen.[44] Konnten diese nach einer Ablehung bisher wiederholt beantragt werden, sofern das erste Gesuch innerhalb der zehn-

39 Ebd., 1922, Bd. 68, 101.

40 Am 1. 7. 1929 legte Ernst Delaquis sein Amt als Chef der Polizeiabteilung nieder. Sein Nachfolger wurde der bisherige Chef der Fremdenpolizei, Heinrich Rothmund.

41 Dazu Gast, Kontrolle, 234.

42 Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftstätigkeit im Jahre 1928, in: Geschäftsberichte des Bundesrates 1928, Bd. 74, 281 f.

43 Ebd.

44 Für die Neuinterpretation der Frist brauchte es eine bundesrätliche Entscheidung, weil die bisherige Praxis auch auf einer solchen beruhte.

jährigen Frist einging, war nun eine erneute Eingabe nur noch innerhalb dieser Frist erlaubt.[45] Das Justiz- und Polizeidepartement hielt die alte Praxis nicht nur «für rechtlich falsch», sondern «insbesondere für die heutigen Verhältnisse nicht angemessen».[46] Am 12. Februar 1937 ordnete das EJPD auch einen Wechsel der seit 1913 bestehenden «festen Regel»[47] über die Bedingungen für Kinder an. Galt vorher, dass die Jugendlichen zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung noch minderjährig sein mussten, war neu ausschlaggebend, dass sie am Stichtag des Entscheides nach ausländischem Recht noch nicht volljährig waren. Dieser kleine Unterschied hatte grosse Auswirkungen, denn er führte zum Ausschluss jener Kinder, die bei der Gesuchseingabe kurz vor der Volljährigkeit standen. Denn bis das Gesuch durch alle Instanzen war, konnten Kinder, die bei der Eingabe des Gesuches noch minderjährig waren, bereits volljährig sein, wenn der Entscheid fiel. Sie konnten damit nicht mehr mit der Mutter eingebürgert werden.[48] Für Ruth war diese zum Nachteil der Kinder vollzogene Verfahrensänderung eine Massnahme zugunsten der Kantone. In einem Exposé vom 22. Dezember 1936 hielt er fest: «*Die Wiedereinbürgerung bedeutet eine Beschränkung der sonst geltenden Handlungsfreiheit der Kantone. Die Grenze dieses erlaubten Eingriffes sollte eine saubere sein.* […] *Sie liegt beim Kind dort, wo es mündig wird. Damit verlieren wir das Recht, es als Kuckucksei ins Nest des Kantons zu legen.*» Wegen der Fristen könne es immer «gewisse Nachteile oder stossende Ungefreutheiten» geben.[49] Als diese rigide Interpretation 1950 auch Angehörige von «Minister» Karl Stucki, Schweizer Gesandter in Athen, betraf,[50] forderte Heinrich Rothmund, 1929–1954 Leiter der Polizeiabteilung des Justiz- und Polizeidepartements, eine interne Revision.[51] «Es scheint mir, dass durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse und die grossen Schwierigkeiten bei der Beschaffung der formellen Unterlagen für die Wiedereinbürgerung eine grössere Zahl von Fällen als bisher vorkommen, in denen die Volljährigkeit während des Laufes des Verfahrens eintritt.» Es war Heinrich Rothmund, der 1937 das entsprechende Kreisschreiben für die Verfahrensänderung eigenhändig unterschrieben hatte. Sein Stellvertreter, Robert Jezler, lehnte am 30. Mai 1950 ein Entgegenkommen allerdings ab: «Wenn die gesetzlichen Vorschriften mit den tatsächlichen Verhältnissen des Lebens nicht mehr übereinstimmen, so dürfen wir uns trotzdem nicht

45 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 60, Dossier K 107, Kreisschreiben an die Kantone vom 20. 4. 1937 (Entwurf).
46 Ebd., «Handhabung der 10jährigen Frist für die Wiedereinbürgerung». Entscheid des Bundesrates 13. 3. 1936, 1.
47 Ebd., Kreisschreiben an die Kantone vom 20. 4. 1937, 2 und Bericht Brunnschweiler «An den Abteilungsschef», 16. 12. 1936, 1.
48 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 60, Dossier K 107, Kreisschreiben an die Kantone vom 20. 4. 1937 (Entwurf).
49 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 60, Dossier K 107, Exposé Ruth, 22. 12. 1936 (Hervorhebung im Original).
50 HLS, Bd. 12, 82. Carl Theodor Stucki (1889–1963) war 1946–1954 Schweizer Delegierter in Athen.
51 BAR, E 4800.1 (-) 1967/111, Bd. 91, Rothmund an Jezler, 24. 5. 1950.

zurück

über die gesetzlichen Vorschriften einfach hinwegsetzen; wir müssen vielmehr eben dafür sorgen, dass die gesetzliche Vorschrift geändert wird.»[52] Die Straffungen im Verfahren unter Ruth kamen dem Bund und den Gemeinden entgegen. Für die aufnahmesuchenden Frauen und Kinder hingegen waren sie vielfach unüberwindbare Hürden und benachteiligende Schikanen. Beweggrund für die Anpassungen war allerdings nicht nur die Rückkehr zu den Wurzeln des Rechts, sondern das Ansinnen, die Zahl der Wiedereinbürgerungen in der Krise der 1930er-Jahre aus Spargründen zu senken. Wie bereits ausgeführt, nahmen die Wiederaufnahmen in den 1930er-Jahren tendenziell eher zu und befanden sich 1935 sogar auf einem Höchststand. Ausserdem ging die Quote der Ablehnungen im Vergleich zu den 1920er-Jahren zurück. Ruths juristische Revision mochte Gesuchstellerinnen im Vorfeld aushebeln, konnte aber keine Kursänderung bei der Bewertung der ordentlich gestellten Gesuche erzielen. Da die vom Bund ausbezahlten Beihilfen nicht gekürzt werden konnten, prüfte Ruth inhaltliche Massnahmen, um der steigenden Wiedereinbürgerungen Herr zu werden. Im Exposé, das er hierzu im Oktober 1934 verfasste, hielt er jedoch ernüchternd fest: «Was sich tun lässt, wird vielleicht nicht einmal genügen, das durch die Wirtschaftskrise bedingte fortwährende Ansteigen dieses Postens zu bremsen.»[53] Rechtlich liess sich nicht viel verändern, und weiter an den Fristen zu schrauben, war gemäss Ruth kaum erfolgversprechend. Was blieb, waren die flexibel interpretierbaren Aufnahmekriterien wie der Leumund. Hier noch mehr zu verlangen, sah Ruth allerdings als problematisch an: «Man kann strengere moralische Anforderungen an die Bewerberinnen stellen. Das würde einem Zuge der Zeit entsprechen, der mit Recht das Bürgerrecht höher einschätzt und es mit der Würdigkeit des Bewerbers sehr ernst nimmt.» Bei den Wiedereinbürgerungen dürfe man aber «hier nicht zu weit gehen», weil sich das Problem der Heimschaffungen stelle. Es bestehe die Gefahr, «kleinlicher Moralisterei» zu verfallen, um die Frauen und Kinder los zu werden. Sie könnten noch ein wenig strenger sein, das würde aber kaum ins Gewicht fallen. Der traditionsbewusste Max Ruth hegte also einen erstaunlichen Respekt für die humanitären Ziele der Gründerväter von Art. 10, Abschiebungen zu verhindern. Dass seine Befürchtungen nicht aus der Luft gegriffen waren und die Kantone um jeden Meter Terrain im Kampf gegen zukünftige neue Bürgerinnen stritten, zeigt sich an einer Äusserung des Regierungsrats des Kantons Zürich. Dieser bemängelte am 28. April 1938 in einem Brief an das EJPD, die Wohnkantone würden oft nur ungenügende Erkundigungen über Bewerberinnen einholen, was zur Folge habe, dass die Heimatgemeinden wegen der fehlenden Unterlagen auf Einsprachen verzichten würden. Deshalb müssten «Charakter und weitere persönliche Eigenschaften» der Gesuchstellerinnen stärker untersucht werden, damit «unerwünschte Bewerberinnen der Wohltat der Wiedereinbürgerung nicht teilhaftig werden».[54] Dass die Krise der Zwischenkriegszeit

52 Ebd., Jezler an Rothmund, 30. 5. 1950.
53 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 60, Dossier K 107, Vorschläge von Max Ruth an den Bundesrat.
54 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 60, Dossier K 104.

das Hickhack um die Wiederaufnahme verschärfte und dazu führte, dass die Kriterien für die Wiedereinbürgerungen unerbittlicher wurden, stellte auch das EJPD in einem Schreiben vom 17. August 1938 fest: «Das ständige Anwachsen der Armenlasten hat sich mehr und mehr im Sinne einer vorsichtigen und strengen, ja mitunter in einer nur allzu strengen Beurteilung ausgewirkt.»[55] Die Bewertung des Leumunds als Kriterium für die Aufnahme gehört zu den problematischsten Aspekten der Wiedereinbürgerungspraxis jener Jahre. Anhand von Leumundszeugnissen und Polizeirapporten der Kantone entschieden die Beamten über die «Würdigkeit» einer Kandidatin. Die vorgebrachten Gründe für einen schlechten Leumund waren vielfältig. Wer sich nicht an die gängige Moral oder an Rollennormen hielt oder die Gesetze übertreten hatte, stand der «Unwürdigkeit» bereits sehr nahe. Fatal waren das Zusammenleben im Konkubinat, die als unmoralisch eingeschätzte sexuelle Aktivität von Frauen, Homosexualität, uneheliche Schwangerschaften oder Abtreibungen. Auch eine als schlechte Mutter und unordentlich eingeschätzte Hausfrau hatte im Zusammenspiel mit Armut, Krankheit und Bedürftigkeit schlechte Karten, besonders dann, wenn die Behörden ein Eigenverschulden annahmen.[56] Letzteres illustriert der Fall einer 1884 in Basel geborenen einfachen, von Armut geplagten Frau, die nach der Scheidung von ihrem französischen Ehemann 1939 und noch einmal 1946 für sich und ihren Sohn erfolglos die Wiedereinbürgerung beantragte.[57] Beide Male wurde sie wegen ihres «getrübten» Leumunds als «unordentliche, unsaubere und faule Hausfrau» und als «unverbesserliche händelsüchtige Schwätzerin» zurückgewiesen. Negativ beurteilten die Behörden auch den laut Berichten arbeitslosen und herzkranken Sohn, dem ebenfalls Faulheit vorgeworfen wurde und der in gesundheitlicher Hinsicht als «erblich» belastet galt.[58] Der Grund der ablehnenden Haltung des Kantons, der die Armut der Frau als eigenverschuldet einschätzte, lag in der seit 1914 erbrachten Unterstützung an Mutter und Sohn, denen 1939 sogar mit der Heimschaffung gedroht wurde. Da die Armut seit 1921 kein Grund zur Ablehnung mehr war, nahm der Leumund hier eine Stellvertreterfunktion ein. In den Katalog des getrübten Leumunds gehörten zudem Alkoholismus oder Verurteilungen wegen Unterschlagung, Betrug und Diebstahl. Eine besondere Stellung erhielt im Zweiten Weltkrieg und in der Nachkriegszeit, bedingt durch die sogenannten Säuberungen, die Einschätzung der politischen Gesinnung als Nationalsozialistin,[59] Faschistin oder Kommunistin, was ebenfalls Gründe für eine Ablehnung sein konnten. Schliesslich hatten auch Personen, die als psychisch krank galten, kaum Aussicht auf den Schweizer Pass, weil seit 1926 die Praxis galt, dass Wiedereinbürgerungen von geisteskranken ehemaligen Schweizerinnen, die handlungsunfähig und «ausserstande gesetzt» sind, «ihren Willen zur Wie-

55 Ebd.
56 Fallbeispiele zum «Leumund» bei Schuppisser, Schweizerin, 106–111.
57 Ebd., 107.
58 Ebd.
59 Ebd., Fall Grebe, 115–121.

zurück

dererlangung des Schweizerbürgerrechts selbst geltend zu machen», nur dann wieder aufgenommen wurden, «wenn der ehemalige Heimatkanton dieser Massnahme zustimmt».[60] Galten solche Bewerberinnen für die Gemeinde als Armutsrisiko, war die Einbürgerung von vornherein aussichtslos. Verheerende Auswirkungen konnte dies für Insassinnen von psychiatrischen Kliniken im Ausland haben. Verwehrte man ihnen die Wiedereinbürgerung, waren sie für eine Rückkehr in die Schweiz als Ausländerinnen ganz auf die Gnade der Schweizer Behörden angewiesen. Dazu kam, dass sie entmündigt und zwangsverwahrt wurden und so keine Möglichkeit hatten, ihre Rechte selbst durchzusetzen. Ein Beispiel für diese totale Fremdbestimmung ist das bereits geschilderte Schicksal von Maria B.-B., die von Graubünden nach Italien in die Psychiatrie abgeschoben wurde und als Ausländerin den Interessen von Behörden und Gemeinden rechtlos ausgesetzt war. Wie bei den Jüdinnen griffen auch hier verschiedene Komponenten des Bürgerrechtsverlustes schicksalshaft ineinander.

Kommen wir zurück auf den Katalog des Ausschlusses, den Ruth 1934 verfasste. Um zu sparen könne man, schlug er vor, die «Zulassung» von im Ausland lebenden Frauen fremdendpolizeilich verhindern. «In der Praxis ist bisher hievon nicht Gebrauch gemacht worden, sofern die Bewerberin nach Wohnsitznahme Aussicht auf die Wiedereinbürgerung hatte, d. h., sofern ihr Leumund in Ordnung war.» Diese Äusserung lässt darauf schliessen, dass unerwünschte Bewerberinnen für eine Wiedereinbürgerung keine Einreisebewilligung erhielten, wenn Kriterien wie die Unbescholtenheit als nicht erfüllt galten. Wie oft Frauen an der Einreise in die Schweiz gehindert wurden, müsste vertieft abgeklärt werden. Klar scheint, dass Polizeiabteilung und Fremdenpolizei Hand in Hand arbeiteten, um Bewerberinnen auszuschliessen. Dem gleichen Zweck, der Abwehr von Frauen, die im Ausland gelebt hatten, diente ein weiterer Vorschlag. Man könne mit den Wiederaufnahmen «zurückhaltender sein», «wenn die Frau vor dem Beschluss nur ‹auf dem Papier› Schweizerin war, so z. B. wenn sie stets im Ausland gelebt hat und nicht engere Beziehungen zur Schweiz bestehen». Damit kam ein neues Kriterium ins Spiel, das mit der Frage, wer als echte Schweizerin galt und wer nicht, weite Interpretationsspielräume eröffnete. Zwar sah Ruth bei beiden Massnahmen keine grossen Wirkungen auf die Zahl der Wiedereinbürgerungen. Dennoch gehörte das Kriterium der «Assimilation», wie eine Information Ruths an seine Mitarbeiter vom 21. März 1936 zeigt, zu den geförderten Prüfungskriterien bei der Wiedereinbürgerung nach 1936: «Ich weise ferner darauf hin, dass bei Wiedereinbürgerungen ebenfalls die Assimilation der Bewerberin in Betracht kommen kann. Eine[r, S. R.] im Ausland aufgewachsenen Schweizerin, die offenbar dies nur auf dem Papier ist, braucht die Wiedereinbürgerung nicht bewilligt zu werden. Auf Zweifelsfälle ist der Abt. Chef aufmerksam zu machen.»[61] Beide Massnahmen,

60 Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1926, in: Geschäftsberichte des Bundesrates 1926, Bd. 72, 274.

61 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 60, Dossier K 107, Notiz vom 21. 3. 1936 an die Herren Brunnschweiler, Geissbühler, Dr. von Reding, Riedi.

schloss Ruth 1934, könne das Departement «ohne weiteres durchführen». Führen wir uns an dieser Stelle vor Augen, dass die verlangte «Integration» auf die Töchter von Auslandschweizerfamilien abzielte, deren Väter, Mütter, Onkel, Brüder oder Schwägerinnen gerade zu Hunderten zurück in ihre «alte Heimat» strömten und deren berufliche und soziale Integration vom Bund kräftig unterstützt wurde.

Fassen wir zusammen. 1936 hatte die Polizeiabteilung aus Spargründen neue Bedingungen für die Bewertung von Gesuchen geschaffen. Mit diesen sollte die Zahl der Wiedereinbürgerungen gesenkt werden, um in der Wirtschaftskrise die Finanzhilfen des Bundes an die Armenunterstützung zu reduzieren oder zumindest zu stabilisieren. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden Formalien wie die Interpretation der Frist angepasst und fremdenpolizeiliche Massnahmen ins Auge gefasst, um die «Zulassung» von im Ausland lebenden Frauen zu verhindern, falls ihre Wiedereinbürgerung unerwünscht war. Mit dem bei den Einbürgerungen bereits Mitte der 1920er-Jahre bekannten Begriff der «Assimilation»[62] wurde ein neues Selektionskriterium eingeführt, um Personen auszuschliessen, die im Ausland gelebt hatten und deren Beziehung zur Heimat infrage stand. Antrieb für die Auslese war finanzielles Zweckdenken, das auch auf die seit jeher bestehenden, nun aber verstärkt formulierten Bedürfnisse der Kantone und Gemeinden antwortete. Bundesrat und Beamte hatten am Vorabend des Zweiten Weltkriegs die Zulassungskriterien für die Gesuchstellerinnen erschwert. Die Wirkungen dieser Praxis lassen sich nicht genau fassen, weil wir nicht wissen, wie viele Frauen in der Zeitspanne zwischen 1936 und 1953 wegen der getroffenen Massnahmen gar kein Gesuch stellen konnten. Gemessen am Einzelfall setzten die in Zeiten der Not getroffenen Massnahmen allerdings kein Zeichen der Menschlichkeit.

Untersuchen wir nun anhand einzelner Fälle aus den 1930er- und 1940er-Jahren, welche Komponente, welches Thema dazu führte, dass ein Gesuch so oder anders entschieden wurde und welches der wichtigste Grund für eine Ablehnung war. Zunächst ist festzuhalten, dass bereits die formalen Anforderungen – etwa der Wohnsitz in der Schweiz, der amtliche Nachweis des Zivilstandes oder die Einhaltung der Frist für ein rechtsgültiges Gesuch – in Kriegszeiten oder unter politisch schwierigen Konstellationen für Frauen, die im Ausland lebten, unter Umständen kaum zu erfüllen waren. So führten die Ausreiseverbote im Krieg zu Problemen bei der Einhaltung von Fristen. Dies zeigt etwa das Beispiel einer ehemaligen Schweizerin, die im September 1940 in der Schweiz ein Gesuch für sich und ihren noch minderjährigen Sohn stellte, dieses aber offenbar auf Anraten des Beamten in der Polizeiabteilung wieder zurückzog, nach Deutschland ausreiste und erst 1946 wieder in die Schweiz kommen konnte. Ihr erneutes Gesuch wurde wegen der Fristüberschreitung ad acta gelegt und eine Eingabe um Fristverlängerung trotz Interventionen von namhaften Persönlichkeiten bei Bundesrat von Steiger abgelehnt.[63] Der aus der Forschungsliteratur angeführte Fall

62 Gast, Kontrolle, 200 f.
63 Schuppisser, Schweizerin, Fall Witwe Yvonne Schapitzer, 102–105.

zurück

ist interessant, weil Ruth in einer Stellungnahme Ende November 1946 wiederum auf die Voraussetzungen und die in seinen Augen bestehende Motivation von im Ausland lebenden ehemaligen Schweizerinnen einging.[64] Nicht der «Patriotismus» lasse diese Frauen [insbesondere aus Deutschland, S. R.] zurückkehren, sondern «die nackte Not» habe sie in die Schweiz «getrieben». Sie würden sich deshalb «grösstenteils nicht für Einbürgerung» eignen. Es ging also nicht um ein Recht oder Humanität, sondern um eine Selektion, eine Auslese zum Schweizertum. Dies zeigen besonders die Bemerkungen über Kinder. Gerade bei diesen äusserte Ruth Bedenken: «Viel weniger noch eignen sich hiezu deren Kinder, die, auch wenn sie nicht nazistisch vorgebildet sind, doch vielfach stark einer Umerziehung bedürfen. Ohne solche sind diese Kriegskinder ein bedenklicher Zuwachs.» Ruth erwähnte ausserdem, dass die Fälle, bei denen Frauen «wegen der Behinderung der Rückkehr» die Frist verpasst hätten, «nicht sehr zahlreich» und eher im Rückgang begriffen seien.[65] Dass im Zweiten Weltkrieg und später verhängte Ausreisesperren frühere Schweizerinnen von einer Wiederaufnahme ausschloss, zeigt sich auch anhand der Problematik jener Frauen, die nach dem Krieg in den Staaten des Ostblocks festsassen und keine Ausreisebewilligung erhielten. Witwen, die in Polen, Rumänien, Jugoslawien, Ungarn und Bulgarien lebten, wurden Pässe und Ausreisebewilligung zumeist verwehrt.[66] Das Politische Departement führte 1951 zahlreiche dieser «Härtefälle» in seinen Dossiers und suchte, um den «anciennes compatriotes» zu helfen, den Kontakt zum EJPD, um bei den oft «tragischen» Schicksalen mit Papieren für die Ausreise eine Lösung zu finden.[67] Eine Betroffene war die seit 20 Jahren verwitwete Léa L., ursprünglich eine Waadtländerin, die in der Tschechoslowakei in Mährisch-Budwitz in ärmlichen Verhältnissen wohnte, wie aus den «lettres alarmantes» an die Gesandtschaft hervorging. Sie hatte den Wunsch, in der Schweiz bei Verwandten zu leben und sich wieder einbürgern zu lassen, was allerdings wegen der bereits abgelaufenen Frist für die Gesuchseingabe nach Art. 10 nicht mehr ging.[68] Von der Anforderung der Wohnsitzplicht für eine Einbürgerung rückte das EJPD auch in solchen Fällen nicht ab. Immerhin war das EJPD bei einer Einreiseerlaubnis der eidgenössischen Fremdenpolizei bereit, einen Identitätsausweis auszustellen. Dies nützte, wie die Akten zeigen, allerdings nur dann etwas, wenn die Kandidatinnen ein Ausreisevisum ihres Wohnsitzstaats erhielten. «Wie die Erfahrung gezeigt hat, gelang es bisher nur wenigen Personen, mit einem schweizerischen Identitätsausweis ein Ausreisevisum zu

64 Enscheidend für die Ablehnung in diesem Fall waren allerdings nicht, wie Schuppisser annimmt, nationale Interessen, das als schwierig zu assimilieren erachtete Kind oder die Kritik von Ruth an den Rückkehrerinnen, sondern die Fristenfrage. Gründe für eine Fristersteckung sah Art. 10 nicht vor.

65 Zitiert nach Schuppisser, Schweizerin, 104.

66 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 60, Dossier K 117, Bericht des Politischen Departements an das EJPD, 27. 1. 1951.

67 Ebd., Minister Hohl an das Politische Departement, Prag, 18. 1. 1951.

68 Ebd., Brief des Politischen Departements an die Gesandtschaften, 6. 3. 1951; Hohl an das Politische Departement, Prag, 8. 2. 1951.

erwirken, um damit in die frühere Heimat einreisen zu können», informierte das EJPD das Politische Departement am 19. Februar 1951.[69] Es gab aber auch Erfolge. Am 14. März 1951 teilte etwa die Gesandtschaft in Jugoslawien dem Politischen Departement in zwei Fällen mit, dass es durch persönliche Demarchen des Gesandten beim Aussendepartement gelungen war, Reisepässe für frühere Schweizerinnen aufzutreiben. Es handelte sich dabei um eine über 80-jährige Frau und um eine weitere, die auf die jugoslawische Nationalität verzichten musste.[70] Besonders schwierig war, wie aus den Akten hervorgeht, die Lage für ehemalige Schweizerinnen in Polen.[71]

Doch auch im Zweiten Weltkrieg verfolgte oder in Gefangenschaft geratene Frauen konnten die Auflagen für ein Wiedereinbürgerungsgesuch unter Umständen gar nicht erfüllen. Sie scheiterten an der diesbezüglichen Anforderung des Wohnsitzes.[72] Gerade in diesen Fällen wäre die Wiedereinbürgerung der lebensrettende Anker gewesen. Dazu sei noch einmal das Beispiel der früheren Schweizer Jüdin angeführt, die 1943 in Drancy interniert wurde, eine Einreisebewilligung in die Schweiz besass, aber nicht aus dem Lager kam. Nach der Ermordung des Ehemannes reichte der Bruder in der Schweiz ein Gesuch um Wiedereinbürgerung ein. Die damit intendierte Befreiung der Schwester gelang nicht, weil das Gesuch wegen des fehlenden Wohnsitzes in der Schweiz gar nicht erst behandelt wurde. Nach einer Intervention der Polizeiabteilung kam die Frau schliesslich nach neun Monaten Internierung zusammen mit 16 anderen in Drancy inhaftierten Schweizer Bürgern frei und reiste im Convoi am 17. März 1944 in die Schweiz. Dies ist ein Beleg dafür, dass die Schweiz durchaus Interventionen zugunsten von früheren Schweizerinnen unternahm und dabei erfolgreich sein konnte. In der Schweiz stellte die Frau ein Gesuch um Wiederaufnahme für sich und ihre in Frankreich aufgewachsenen Kinder.[73] Trotz positiver Haltung des früheren Heimatkantons Aargau lehnte die Polizeiabteilung das Gesuch wegen der «mentalité française» der Kinder jedoch ab und empfahl der Gesuchstellerin, nach deren Volljährigkeit ein neues Gesuch zu stellen.[74] Die Frau rekurrierte gegen den Entscheid, es kam zu einer erneuten Prüfung und Unterredung mit dem zuständigen Beamten in der Polizeiabteilung, Theodor Brunnschweiler. Dieser notierte zuhanden von Heinrich Rothmund, es handle sich bei der Gesuchstellerin um eine «typische Jüdin», der man es anmerke, «dass sie im Reichtum lebte». Die Frau wirke nicht «unsympathisch», ob allerdings ihre «innere Verbundenheit mit der Schweiz» trotz des langen Wohnsitzes im Ausland «echt geblieben» sei,

---

69 Ebd., das EJPD an das Pol. Dep. 19. 2. 1951; Weisung der Bürgerrechtsabteilung an Dr. Bühler, 30. 1. 1951.

70 Ebd., Brief des Politischen Departements an die Gesandtschaften, 6. 3. 1951; Korrespondenz mit der Gesandtschaft in Jugoslawien. Alle Unterlagen in Kopie.

71 Ebd., Mitteilung der Schweizerischen Gesandtschaft in Polen an die Neue Helvetische Gesellschaft, 9. 2. 1952, in Kopie.

72 Beispiele bei Schuppisser, Schweizerin, Fall Charlotte Bernet, 94, oder Irma Bornheim, 97.

73 Ebd., Fall Bernet, 94–96.

74 Ebd., 95.

zurück

lasse sich «wie fast immer bei Israeliten» nur «schwer» beurteilen.[75] Schliesslich stimmte die Polizeiabteilung dem Gesuch grundsätzlich zu. Die Gesuchstellerin zog ihren Rekurs jedoch zurück und verliess mit ihren Kindern im Dezember 1944 die Schweiz wieder. Ihre Wiedereinbürgerung erfolgte erst 1953.[76] Dieser Fall ist ein Beispiel für das grundlegende Misstrauen gegenüber Personen jüdischen Glaubens, die in der alten Eidgenossenschaft traditionell ausgeschlossen waren und auch im Schweizer Bundesstaat nur zögerlich als Staatsbürger akzeptiert wurden. Daraus ergaben sich im Zweiten Weltkrieg für die Schweizer Jüdinnen und Juden schwierige Verhältnisse und offene Diskriminierungen, wie sie auch bei der Wiedereinbürgerung früherer Schweizerinnen zu Tage traten. Wie gross das Misstrauen und die Vorbehalte im Polizeidepartement gegenüber Jüdinnen waren, zeigt eine weitere Aussage von Theodor Bunnschweiler, die 1945 im Zusammenhang mit der Frage fiel, ob als ledig naturalisierte Frauen ebenfalls wieder eingebürgert werden sollten, was der Beamte ablehnte.[77] Auch wenn die Gruppe klein sei, rechtfertige sich «ihre Vorzugsbehandlung» nicht, «um so weniger, als bis jetzt zu einem ziemlichen Prozentsatz Jüdinnen davon profitierten, bei denen man jeweilen aus Kommiserationsgründen hinreichende Assimilation annahm, obwohl man eigentlich vom Gegenteil überzeugt war».[78]

15.2 Solidarität und diskriminierende Selektion bei der Wiedereinbürgerung

Aus den Fallbeispielen geht hervor, dass die Ablehnung von Wiederaufnahmegesuchen immer auf das Gleiche hinauslief: Die Diskriminierung einer Person wegen ihres unerwünschten Daseins in der Schweiz. Die zurückgewiesenen Frauen waren arm, arm und krank, hatten zahlreiche Kinder, konnten kaum auf die Unterstützung von Verwandten zählen und hatten keine Aussicht auf Integration in die Berufswelt. Damit waren sie von vornherein Kostenfaktoren, Hypotheken für die Gemeinden. Interessant sind die neuen Wege, die nach der Eliminierung des Ablehnungsgrundes wegen Armut aufgrund der Finanzbeihilfen des Bundes 1921 gefunden wurden, um Unliebsame fernzuhalten: schlechter Leumund, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, Krankheit, Mangel an Nationalgefühl und mangelnde Assimilierungsfähigkeit. Letztere wurde bei Jüdinnen und Juden

75 Ebd., Zitat 95.
76 Ebd., 95.
77 BAR, E 4800.1 (-) 1967/111, Bd. 91. Max Ruth war der Ansicht, dass «de lege ferenda» nur gebürtige und als ledige naturalisierte Frauen wieder einzubürgern seien, nicht aber durch Ehe naturalisierte ehemalige Schweizerinnen. Notiz an Fürsprecher Brunnschweiler, 3. 4. 1945. Die Frage, ob auch naturalisierte frühere Schweizerinnen wieder aufgenommen werden sollten, beschäftigte das Departement besonders nach dem Krieg. Dies zeigt ein Exposé vom 27. 3. 1945 an Max Ruth. Darin wird festgehalten, bis 1918 seien hauptsächlich gebürtige Schweizerinnen wiedereingebürgert worden. Die Zulassung der als ledige Naturalisierten sei eine der «liberalen Sünden» der Innenpolitischen Abteilung unter Dr. Eduard Leupold. (Vgl dazu auch den bundesrätlichen Geschäftsbericht 1918, 6).
78 BAR, E 4800.1 (-) 1967/111, Bd. 91, Exposé Brunschweiler an Max Ruth, 27. 3. 1945.

stärker in Zweifel gezogen. Dazu kam, dass im Ausland aufgewachsene Kinder als der Schweizer Mentalität und Eigenart fremden Geistes eingestuft wurden und besonders die Knaben als schlechte Eidgenossen galten. Diese Sicht auf die Bewerberinnen liess sich nur einnehmen, weil Art. 10 des Bürgerrechtgesetzes von 1903 zur Wiedereinbürgerung zu offen formuliert war und in Notzeiten derartige Hilfestellungen für den Ausschluss bot. Die Diskriminierung des Geschlechts im Bürgerrecht wurde dazu gebraucht, um auszuschliessen und auszusondern, ein Vorgang, der im Fall der Männer nur in Ausnahmefällen möglich war, wie die Massnahmen zur Ausbürgerung von Landesverrätern und als politisch belastet eingestufte Schweizer von 1940 bis 1943 zeigen.[79] Die Zurücksetzung der Frauen im Bürgerrecht ist das eine, ihre Folgen lassen sich anhand der Wiedereinbürgerungen auf nationaler Ebene erfassen. Die Eidgenössische Polizeiabteilung hatte im Kontext wirtschaftlicher Notzeiten nach Parametern der Selektion gesucht und sie in Formalien, zeitgenössischen Idealen, dem Nationalgefühl, der Abwehr des Fremden, der engen Moralvorstellungen, der Rolle der Frau und dem Bestreben nach staatlicher Einheit gefunden. Die Praxis der Einbürgerung von Witwen und geschiedenen früheren Schweizerinnen zeigt, wie das Mittel der Selektion funktionierte. Es diente dazu, die unerwünschten Personen mit einem ausgeklügelten Auswahlverfahren fernzuhalten.

Festzuhalten ist allerdings auch, dass über 80 Prozent der geschiedenen oder verwitweten Frauen, die ein gültiges Gesuch stellten, wieder eingebürgert wurden. Auch sie mussten ein teilweise entwürdigendes Verfahren über sich ergehen lassen und wurden durchleuchtet und befragt. Diese Feststellung ist wichtig, um zu verstehen, wie das Auswahlverfahren funktionierte und welches Ziel die Einbürgerung letztlich verfolgte. Robert Jezler brachte die Anliegen des Gesetzes 1949 auf den Punkt. Er hielt fest, die Wiedereinbürgerung sei nicht bloss eine Rechtswohltat, sondern «in gewissem Sinn auch eine nachträgliche Korrektur der strengen Regel des schweizerischen Rechts» und bilanzierte: «So aufgefasst, darf wohl bei der Wiedereinbürgerung ein gewisses Mass von Entgegenkommen stattfinden, über das hinaus, was bei der Einbürgerung von Ausländern geboten ist.»[80] Diese Haltung setzte sich im EJPD ab 1944 durch. Wieder einzubürgern hiess, «die Härte zu korrigieren, die im Verlust durch Ehe mit einem Ausländer» lag. «Mit der Wiedereinbürgerung bestätigt der Staat die Fortdauer einer gewissen Solidarität mit der Schweizerin auch über den Verlust des Bürgerrechts hinaus. Das ist ein im Grund prinzipwidriges, dem Gefühl der Billigkeit Rechnung tragendes Verhalten […].»[81] Diese «Solidarität» genossen allerdings nur jene Frauen, die weder poli-

79 Nicole Schwalbach. Ein Staat kann nicht nur gute Bürger haben, er muss auch mit den schlechten fertig werden. Die politische Aberkennung des Bürgerrechts. Behördliche Diskurse, Praktiken und individuelle Erfahrungen in den 1940er-Jahren unter besonderer Berücksichtigung des weiblichen Schweizer Bürgerrechts. Basel 2016.

80 BAR, E 4800.1 (-) 1967/111, Bd. 91, «Wiedereinbürgerungsrekurs Frau B.», Jezler an Rothmund, 7. 2. 1948.

81 BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 60, Dossier K 112, das EJPD an den Schweizerischen Bundesrat, 30. 6. 1944, 3.

zurück

tisch noch sozial besonders auffielen. Armut war zwar kein Hinderungsgrund, musste aber durch einen guten Leumund, berufliche und familiäre Tüchtigkeit sowie dem demonstrierten Willen zu Fleiss und Eigenmotivation korrigiert und entkräftet werden. Problematisch war allerdings das Kriterium der Assimilation, verstanden als ein Von-gleicher-Gesinnung-Sein, das sich in den Augen der Beamten in einer inneren und äusseren Verbindung zur Schweiz ausdrückte. Max Ruth war im Krieg sogar der Auffassung, «dass es das Ideale und Richtige wäre, allen ehemaligen Schweizerinnen, ohne Rücksicht auf Art und Zeitpunkt des Erwerbs des Schweizerbürgerrechts, die Wiedereinbürgerungsfähigkeit zuzuerkennen, aber für den Entscheid im Einzelfall das Erfordernis der ‹Assimilation› zum ausschlaggebenden Kriterium zu machen».[82] Dieses Ansinnen liess sich jedoch wegen der «sehr erheblichen Vermehrung der Armenlasten» gegen den Willen der Gemeinden nicht durchführen. Die verlangte «Assimilation» konnte Menschen ausschliessen, die im Ausland gelebt hatten und andere Lebenserfahrungen und Vorstellungen mitbrachten. Sie konnte jenen den Weg versperren, die nach dem Krieg Aufnahme in der Schweiz suchten, diese aus Gründen anderer Mentalität aber nicht erhielten. Im Hinblick auf die Rückkehr von früheren Schweizerinnen und ihrer dauerhaften Eingliederung in der Schweiz war dieses Kriterium von ausschlaggebender Wichtigkeit. In diesem Zusammenhang wäre zu fragen, wie die Bemühungen um Repatriierung der früheren Schweizerinnen und ihrer Kinder und die Praxis der Wiedereinbürgerung zusammengingen. 1953 war mit der einmaligen Aktion zur Wiederaufnahme «gebürtiger» Schweizerinnen im Bürgerrechtsgesetz von 1952 eine Tür für viele Frauen geöffnet worden, wieder Schweizerinnen zu werden, weil nun die Kriterien der Moral und der Assimilation keine Rolle mehr spielten. Damit beschäftigt sich unter anderem das nächste Kapitel.

82 BAR, E 4800.1 (-) 1967/111, Bd. 91, Exposé Brunschweiler an Max Ruth, 27. 3. 1945.

zurück

3. Teil: Der Kampf um das neue Bürgerrechtsgesetz von 1952

zurück

16 Frauenorganisationen gegen überkommene Ansichten beim Bürgerrecht

Nach dem Zweiten Weltkrieg nahmen die grossen Schweizer Frauenverbände wie der BSF und der Katholische Frauenbund ihre langjährige Arbeit für Verbesserungen im Bürgerrecht wieder auf. Das Klima für ihre Anliegen schien günstig, denn als das EJPD 1949 seinen Entwurf für ein neues Gesetz veröffentlicht hatte, dominierte das Thema Frauenbürgerrecht bald die Spalten der Tageszeitungen und der Familienmagazine. «Und kein geringerer als General Guisan», hiess es etwa in der «Schweizer Illustrierten Zeitung» vom 24. Januar 1951, «schreibt an eine Frau, die sich persönlich in ihrer seelischen Bedrängnis an ihn wandte, die Worte: ‹Ich gebe der Hoffnung Raum, dass die zuständigen Instanzen diese Anliegen wohlwollend prüfen und dass zum mindesten allen denjenigen Frauen, die die Beibehaltung des Schweizer Bürgerrechts ausdrücklich wünschen, entsprochen werden könne.›» Was aber konnte den Frauenrechtlerinnen besseres passieren, als dass sich General Guisan, diese hoch verehrte Ikone schweizerischen Nationalgefühls, hier nun für die Frauen ins Zeug legte und ein gerechteres Bürgerrecht für die Schweizerinnen unterstützte? Guisan war einer der prominentesten Männer, die nach dem Krieg ein Umdenken forderten. Zu ihm gesellten sich fortschrittliche Politiker, Rechtslehrer, Juristinnen, die Frauen der ersten Stunde in den Frauenverbänden oder auch Journalistinnen wie die Genferin Elian Lavarino. Sie berichtete im renommierten Jahrbuch «Die Schweiz» von 1952 über Schicksale, die sie aus ihrem Arbeitsalltag kannte, und wünschte sich von den anstehenden Beratungen in der Kleinen Kammer wesentliche Fortschritte zugunsten der Frauen. Der moralische Appell an die Volksvertreter war auch bei ihr nicht zu überlesen: «On se souvient aussi que des femmes d'origine suisse mariées à des étrangers ont été refoulées à nos frontières pendant la guerre […].» Dies dürfe sich nicht wiederholen, eine Gesetzesänderung sei dringend nötig.[1] Die Frauenverbände hatten also mediale und personelle Unterstützung erhalten, wie kaum je bei einem ihrer Anliegen. Das nachfolgende Kapitel zeigt, wie sich die Frauenverbände für Verbesserungen im neuen Bürgerrecht einsetzten und geht der Frage nach, was den frauenfreundlichen Wandel von 1952 begünstigte.

1 Schweizer Illustrierte Zeitung, Nr. 4, 24. 1. 1951, 12. Eliane Lavarino. La nationalité de la femme suisse mariée à un étranger, in: Die Schweiz. Ein nationales Jahrbuch, hg. von der Neuen Helvetischen Gesellschaft, Bern 1952, 120–127, Zitat 123.

16.1 Der BSF bringt sich in Position

Bei den Schweizer Frauenorganisationen nahm das Engagement für gleiche Rechte im Bürgerrecht traditionell einen wichtigen Platz ein. Bereits 1915 verhandelten der «Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht» und die Zürcher «Union für Frauenbestrebungen» an ihren Jahresversammlungen das Thema, und im gleichen Jahr erschien in der Westschweizer Frauenzeitung «Le Mouvement féministe» ein erster Artikel über den Bürgerrechtsverlust und seine Folgen. Die Schweizerinnen nahmen auch regelmässig an den internationalen Frauenkongressen teil, wo sie sich mit der Frauenbewegung vernetzten und neue Ideen aufnahmen.[2] 1923 verabschiedete der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht an seiner Generalversammlung eine erste Resolution für den Beibehalt des Bürgerrechts bei der Heirat eines Ausländers, eine Forderung, die 1931 auch der Bund Schweizerischer Frauenvereine (BSF), der Dachverband der bürgerlichen Frauenorganisationen in der Schweiz, übernahm.[3] Grund für diese Manifestationen bot die bevorstehende Partialrevision von Art. 44 der Bundesverfassung zum Schweizer Bürgerrecht (durchgeführt am 20. Mai 1928)[4] und die in diesem Zusammenhang erwartete Überarbeitung des Bürgerrechtsgesetzes von 1903. Mit Eingaben und persönlichen Treffen mit Magistraten und Beamten betrieben die Aktivistinnen eine intensive Lobbyarbeit und weibelten für die Gesetzesanpassungen zugunsten der Frauen.[5] Doch die Behörden schmetterten alle diese Initiativen mit dem Argument der aus ihrer Sicht nötigen Einheit des Bürgerrechts in der Familie ab. Bundesrat Giuseppe Motta, Vorsteher des Politischen Departements, liess sich auch nicht dazu erweichen, die Juristin Ruth Speiser als Frauenvertreterin in die offizielle Schweizer Delegation an den Völkerbund im September 1931 und Oktober 1932 in Den Haag aufzunehmen. Doch die engagierten Kämpferinnen gaben nicht auf. 1931 formulierten fünf grosse Frauenorganisationen, darunter auch die Sozialdemokratinnen und die «Liga für Frieden und Freiheit», in einer Resolution die Forderung nach der Gleichstellung der Geschlechter im Bürgerrecht zuhanden von Den Haag und gaben dem EJPD im Hinblick auf das allgemein erwartete neue Bürgerrechtsgesetz 1932 eine diesbezügliche Petition ein. Die Schweizerin, die einen Ausländer heiratete, sollte ihr Bürgerrecht behalten und ihre Staatsangehörigkeit wie die Männer nur auf ausdrücklich geäusserten Verzicht hin verlieren können.[6] Doch mit diesen Vorstel-

2 Gosteli-Archiv, Schachtel 333, Démarches faites par les associations féminines pour assurer sa nationalité à la femme mariée, o. D.

3 Ebd., Schachtel 335, Eingabe vom 30. 10. 1932, 11.

4 Zur Geschichte von Art. 44 vgl. Burckhardt, Kommentar, 378–386.

5 Gosteli-Archiv, Schachtel 333, Démarches faites par les associations féminines pour assurer sa nationalité à la femme mariée, o. D., 1.

6 Ebd., Schachtel 335, Eingabe vom 30. 10. 1932, 2, unterzeichnet vom BSF, dem Schweizerischen Verband für Frauenstimmrecht, der Liga für Frieden und Freiheit, der Frauenagitationskommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, dem Schweizerischen Verband der Akademikerinnen.

zurück

lungen kamen die Frauenverbände viel zu früh. Erst zwanzig Jahre später war die Zeit reif für solche Diskussionen und für einen kleinen Fortschritt im Gesetz. Dennoch ist es interessant, die Forderungen von 1932 etwas näher zu betrachten, weil die Frauenrechtlerinnen ein modernes Frauenbild propagierten und die Anpassung des Bürgerrechts verlangten und weil die Argumente zwanzig Jahre später in ähnlicher Art wieder auftauchten. Das Bürgerrecht als «innigste Verbindung einer Person mit dem Boden der Heimat», argumentierten die Frauenorganisationen, müsse auch für Frauen unverlierbar sein. Denn die Schweizerin sei genau gleich wie der Schweizer mit dem Land verbunden, weil sie «in gleichem Masse wie ihr Mitbürger unter dem Einfluss der staatlichen Bildungsanstalten steht». Die Regel des Verlustes beruhe auf einem veralteten Eheideal, das «in der modernen Gesetzgebung» nicht mehr zu finden sei. «Das schweizerische Zivilgesetzbuch hat in weitgehendem Masse dem individualistischen Eheideal Raum gegeben durch Anerkennung der Selbständigkeit der Ehefrau. Die konsequente Durchführung dieser Selbständigkeit führt zur Selbstbestimmung der Frau auch inbezug auf das Bürgerrecht.» In der Petition fehlte auch der Hinweis auf die ökonomischen, rechtlichen und fremdenpolizeilichen Folgen des Verlustes nicht. Dazu gehörten die Verweigerung des Aufenthalts in der Schweiz, mangelnde Sozialhilfe, Arbeitsbeschränkungen, Abschiebung im Kriegsfall und die Diskriminierungen im Scheidungsrecht. Letzteres war für viele Frauen ein Problem, weil sie als ehemalige Schweizerinnen in der Schweiz nach Art. 7 b des «Gesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter in der Schweiz» die Scheidung nur einreichen konnten, wenn der Scheidungsgrund im Heimatstaat des Ehemannes akzeptiert wurde.[7] Nach einem Seitenhieb auf die als ungerecht betrachtete automatische Einbürgerung von Ausländerinnen setzten die Frauenverbände zur Skelettierung der Pièce de résistance an, dem Herzstück männlicher Bürgerrechtskonzeption: dem lange hochgehaltenen Ideal der Einheit des Bürgerrechts in der Familie.[8] Mit der Praxis des Bundesrates, Heimatlosigkeit zu verhindern und der Annahme des «jus soli» in Art. 44 der BV von 1928 sei die bürgerrechtliche Einheit längst Geschichte, die «innere Einheit der Familie» ein Wert, der nur noch auf «rein menschlichen Faktoren» beruhe. Der geforderte Beibehalt des Bürgerrechts sei demgegenüber wichtig bei der «Assimilation der ausländischen Elemente» und um als Frau nicht «ohne Existenzgarantie in ein fremdes Land verstossen zu werden», argumentierten die Frauen. «Uns scheint in diesem Falle der Schutz der geborenen Schweizerin von viel grösserem Wert als die Wahrung der formellen Einheit der Familie.»

7 Ebd., Schachtel 335, Eingabe vom 30. 10. 1932, 9. Die Schweiz trat von der Haager Konvention vom 12. 6. 1912 betr. «den Geltungsbereich der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett» zurück. Dadurch konnte die ehemalige Schweizerin, die nach dem Recht des Ehemannes nicht scheiden konnte, sich in der Schweiz gerichtlich trennen lassen und nach der Wiedereinbürgerung in der Schweiz die Scheidung einreichen.

8 Ebd., 4 f.

Gerade diese Einheit erhielt mit der Wirtschaftskrise und angesichts der Bestrebungen, die ausländische Wohnbevölkerung in der Schweiz zu reduzieren und verstärkt zu kontrollieren, eine neue Bedeutung. Die Behörden suchten mit allen Mitteln zu verhindern, dass die Heirat mit einer Schweizerin Privilegien für die Niederlassung von Ausländern eröffnete.[9] Und im Krieg wurde die verschärfte «Heiratsregel» zum Regulator gegen die Immigration und betraf besonders frühere Schweizer Jüdinnen und ihre Familien. In jenen Jahren kam die bürgerrechtliche Propaganda der Frauenorganisationen denn auch weitgehend zum Erliegen. Zu erdrückend war die Macht der Behörden und zu sehr drängten andere Aufgaben in den Fokus. Der grosse Dachverband BSF, bis 1944 von der disziplinierten, christlichen Werten verpflichteten und zupackenden Herisauerin Clara Nef (1885–1983)[10] geführt, erfüllte im Krieg staatstragende Funktionen und half bei den Zielen der Landesverteidigung und der Landesversorgung mit, konzentrierte sich auf Konsumentinnenfragen oder auf die Hilfe für Flüchtlingskinder. Doch hinter den Kulissen sammelte der BSF, der mit seinem Sekretariat, den zahlreichen Fachgremien und zunehmend auch mit dem Einsitz in eidgenössische Kommissionen an öffentlichem Einfluss gewann, allerdings eifrig Fakten über die Folgen des Verlustes des Schweizer Bürgerrechts im Krieg und dokumentierte diesbezügliche Frauenschicksale. Dabei konnte er sich auf verschiedene Informantinnen verlassen, alles engagierte Persönlichkeiten der Schweizer Frauenszene, wie etwa Elisabeth Vischer-Alioth (1892–1963).[11] Die Baslerin war von 1940 bis 1952 Präsidentin des Schweizerischen Verbandes für das Frauenstimmrecht, sass später auch als Vorstandsmitglied im BSF ein und erhielt durch ihre soziale Arbeit Kenntnis von einschlägigen bürgerrechtlichen Fällen. Zu den wichtigen Stützen des BSF gehörten aber auch jenen Juristinnen, die seit Ende der 1920er-Jahre die Ungleichheit im Bürgerrecht anprangerten oder Dissertationen dazu verfassten. Unter ihnen waren die Baslerin Ruth Speiser, die 1929 publiziert hatte, und Elisabeth Frey, die ihre Dissertation zum Thema 1942 herausgab und auch während des Kriegs Vorträge hielt. Der BSF, das seit 1940 bestehende Schweizerische Frauensekretariat[12] und Privatpersonen wie die katholische Juristin und Frauenrechtlerin Lotti Ruckstuhl-Thalmessinger (1901–1988)[13] im St. Gallischen Wil führten Dossiers mit Erfahrungsberichten und Schilderungen von Frauen, die ihr Schicksal nach dem Verlust des Bürgerrechts beklagten oder wegen der Bestimmungen im Fremdenpolizeirecht ins Bodenlose zu fallen drohten. Dies führte dazu, dass der BSF nach dem Krieg bestens dokumentiert dastand und mit seiner 1906 begründeten ständigen Gesetzeskommission auch fachlich beschlagen war.[14] Das

9 Um die Arbeitslosenzahlen zu kontrollieren, schränkten die Kantone in den 1930er-Jahren die Niederlassungsbewilligungen stark ein, vgl. Vuilleumier, Flüchtlinge, 65.
10 Redolfi, Frauen bauen Staat, 111–136.
11 HLS, Bd. 13, 7 f.
12 Redolfi, Frauen bauen Staat, 143. Ab 1920 Gesetzesstudienkommission, dann Kommission für Rechts- und Versicherungsfragen genannt.
13 HLS, Bd. 10, 514.
14 Redolfi, Frauen bauen Staat, 421.

zurück

bewährte Fachgremium hatte sich seit den 1930er-Jahren immer wieder mit dem Thema Nationalität auseinandergesetzt und wurde von namhaften Juristinnen unterstützt.[15] In den entscheidenden Jahren der Neuorientierung beim Bürgerrecht nach dem Krieg präsidierte die Lausanner Stimmrechtskämpferin Antoinette Quinche (1896–1979)[16] die wichtige Kommission. Quinche hatte Recht an der Universität Lausanne studiert, promovierte 1923 und war die erste selbstständig praktizierende Rechtsanwältin im Kanton Waadt. Mit der Naturwissenschaftlerin Annie Leuch-Reineck (1880–1978)[17] stand ihr eine gewiefte, erfahrene und initiative Expertin auf dem Gebiet des Bürgerrechts zur Seite. Leuch hatte mehrmals zum Thema publiziert und war auch mit der ausländischen Gesetzgebung vertraut. 1945 wartete sie mit einer Umfrage über die Staatsangehörigkeit auf, um die Postulate nach einem zivilstandsunabhängigen Bürgerrecht der Schweizerinnen nach dem Krieg zu untermauern und in Erinnerung zu rufen. Denn nun wurde allgemein erwartet, dass der Bundesrat in Bälde einen Entwurf für ein neues Bürgerrechtsgesetz präsentierte, denn das nach dem Krieg auslaufende Notrecht machte eine Neuregelung unumgänglich. Bereits 1947 deponierten BSF und Frauenstimmrechtsverband deshalb bei Bundesrat Eduard von Steiger ihre diesbezüglichen Vorstellungen. Sie verlangten die völlige Aufhebung des Bundesratsbeschlusses von 1941 und bekräftigten ihr Anliegen nach einem «Beibehalt» de jure im September 1947 anlässlich eines Empfangs bei von Steiger mit einer Petition noch einmal.[18] Was nun kam, war durchdacht und nach modernen Massstäben organisiert. Die Kampagne sollte dieses Mal nicht nur die Beamten und Politiker erreichen, sondern mit einer ausgeklügelten Öffentlichkeitsarbeit unterstützt werden. Am 2. Mai 1948 wählten die Verbände mit ihrer eigenen Jubiläumsveranstaltung zur 100-Jahr-Feier des Bundesstaats in Bern eine weitere interessante Plattform für die Propaganda. An der Feier wurde eine von zahlreichen Persönlichkeiten des Landes – darunter viele Männer – unterstützte Resolution verabschiedet, die ein Ende der Diskriminierung der Frauen im Staatsbürgerrecht und bei den politischen Rechten forderte.[19] Und im gleichen Jahr ging Anni Leuch medial in die Offensive und hielt eine Radioansprache zum Bürgerrecht. Doch in Bundesbern bewegte sich vorerst nichts. Im Gegenteil. Bereits im Januar 1948 wusste der BSF, dass der mittlerweile pensionierte und in Rapperswil wohnhafte Max Ruth den Auftrag hatte, einen Vorschlag zu einem neuen Bür-

15 Gosteli-Archiv, Schachtel 389, Protokolle der Gesetzesstudien- und Versicherungskommission 1939–1949, vgl. dazu die Protokolle vom 13. 5. 1939, 9. 3. 1940, 6. 5. 1941, 2. 4. 1943, 7. 6. 1946, 10. 1. und 27. 9. 1947. An der Sitzung vom 14. 6. 1937 standen die Scheinehen auf der Traktandenliste.

16 HLS, Bd. 10, 53. Sie war 1937–1952 Präsidentin der Gesetzesstudien- und Versicherungskommission des BSF und Gründerin der FDP-Frauengruppe Lausanne.

17 HLS, Bd. 7, 799.

18 Gosteli-Archiv, Schachtel 333, Démarches faites par les associations féminines pour assurer sa nationalité à la femme mariée, o. D., 3.

19 Mesmer, Staatsbürgerinnen, 255 f. Die Feier war ein Gegenentwurf zum offiziellen Anlass am 9. Mai, zu dem die Vertreterinnen der Frauenverbände nicht eingeladen wurden.

gerrechtsgesetz auszuarbeiten und darin die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses von 1941, was die Frauen betraf, mehr oder weniger übernommen hatte. Diese Information stammte von Jean Meyer, dem Nachfolger von Max Ruth. Er hatte anlässlich einer Sitzung vom 10. Januar 1948 mit Vertreterinnen des BSF ein leises Unbehagen des Departements zur Vorlage von Ruth angedeutet und präsentierte daraufhin einen eigenen Gesetzesvorschlag.[20] Die Recherchen der Frauen ergaben jedoch, dass die Einheit der Familie im Departement noch immer als sakrosankt erachtet wurde und jegliche Forderungen zugunsten eines individuellen Bürgerrechts von vornherein zum Tode verurteilt schienen. All dies liess die Juristinnen im BFS ahnen, dass «la lutte pour nos idées» schwierig werden dürfte.[21] Zu diesem Zeitpunkt stand die Argumentationslinie des BSF jedoch bereits fest: Primäre Forderung war der Beibehalt des Bürgerrechts de jure oder in zweiter Priorität der Beibehalt mit einer Erklärung.[22] Ende 1949 war der definitive Gesetzesentwurf des Departements ausgearbeitet.[23] Aus dem EJPD war durchgesickert, dass Bundesrichter Fritz Häberlin (1899–1970)[24] das Gesetz geprüft hatte und der Bundesrat nun eine Expertenkommission bestellen wollte, in der auch Frauen einsitzen sollten.[25] Am 1. Dezember 1949 lag der Entwurf endlich auf dem Tisch. Die Vorlage, die das Bürgerrechtsgesetz von 1903 und den Vollmachtenbeschluss von 1941 ersetzen sollte, hielt wie befürchtet am Verlust des Bürgerrechts bei der Heirat fest. Sie stand auf den tönernen Füssen bewährter Schweizer Tradition, sollte Doppelbürgerrechte verhindern und war wie eh und je der Einheit des Bürgerrechts in der Familie verpflichtet. Die Abschaffung der Verlustregel kam aus diesem Grund nach wie vor nicht infrage. «Die Verwirklichung des Prinzips lässt es daher nicht zu, namentlich beim Erwerb oder Verlust des Schweizerbürgerrechts infolge von Heirat und beim Erwerb durch Einbürgerung und Verlust durch Entlassung wesentlich auf den persönlichen Willen der Ehefrau und der minderjährigen Kinder Rücksicht zu nehmen.» Art. 10, der den Bürgerrechtsverlust bei der Heirat festschrieb, war allerdings etwas milder formuliert als im Vollmachtenbeschluss von 1941. Verloren die Frauen damals das Schweizer Bürgerrecht bereits dann, wenn sie «im Zusammenhang mit der Eheschliessung» die Möglichkeit hatten, die Staatsangehörigkeit des Mannes zu erwerben, sah der Entwurf den Verlust nur noch dann vor, wenn die Frau die Staatsangehörigkeit des Ehemannes besass oder sobald sie diese erwarb.[26] Gegen

20 Gosteli-Archiv, Schachtel 331, Jean Meyer: Code de la Nationalité Suisse. Contribution à son élaboration par Jean Meyer [Bern 1949].
21 Ebd., Schachtel 389, BSF-Kommission für Rechts- und Versicherungsfragen, Aktennotiz vom 10. 1. 1948.
22 Ebd., 4.
23 SozA, Ar. 29.90.6, Dr. Torche, Bern, an Lotti Ruckstuhl, Bern, 30. 11. 1949.
24 HLS, Bd. 6, 8.
25 Gosteli-Archiv, Schachtel 304, BSF-Kommission für Rechts- und Versicherungsfragen, Korrespondenz 1949–1951, Annie Leuch an Sophie Hämmerli-Schindler, Pully, 24. 11. 1949.
26 BAR, E 4001 (C) -/1, Bd. 147, «Erläuterungen zum Vorentwurf vom 1. Dezember 1949 zu einem Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts», März 1950, 6.

eine eigenständige Stellung der Frauen im Bürgerrecht wurden wie eh und je rechtliche Gründe ins Feld geführt: «Die Verschiedenheit der Staatsangehörigkeit der Ehegatten müsste aber überall dort Schwierigkeiten und Nachteile bringen, wo die Staatsangehörigkeit massgebend ist für den Bestand von Rechten und Pflichten.»[27] Interessant ist, dass der Entwurf, der erstmals alle Normen aus der Bundesverfassung, aus dem Zivil- und aus dem Gewohnheitsrecht, «die für das Schweizerbürgerrecht bestimmend sind», in einem Gesetz zusammenfasste,[28] mit Art. 16 Abs. 5 zur erleichterten Einbürgerung neu einen gewissen Rechtsanspruch verankerte und die Bedingung des guten Leumunds nicht mehr erwähnte: «Das Gesuch [um Wiedereinbürgerung, S. R.] soll in der Regel nur abgelehnt werden, wenn die Behörden nicht die volle Überzeugung haben, dass der Bewerber den schweizerischen Anschauungen und Verhältnissen angepasst ist, oder wenn er während der Zeit, da er das Schweizerbürgerrecht nicht besass, sich von ausgesprochen unschweizerischer Gesinnung erwies oder Handlungen begangen hat, die auch nach schweizerischem Recht strafbar sind.»[29]

Kurz nach Erscheinen des Vorschlags griffen die Medien das Thema des Bürgerrechts der Frauen auf. Die Neue Zürcher Zeitung druckte einen Vortrag der Juristin Tina Peter-Rüetschi ab, die im November 1949 vor den Freisinnigen in Zürich das «Optionsrecht» nach belgischem Modell, also den Beibehalt durch eine Willenserklärung, als beste Lösung präsentiert hatte.[30] Mit der von den Frauenorganisationen seit Jahrzehnten verfochtenen Forderung der bürgerrechtlichen Unabhängigkeit konnte sie sich, wie sie der Präsidentin des BSF unter vier Augen anvertraute, nicht anfreunden.[31] Diese Konkurrenz befeuerte allerdings die Aktivitäten im BSF und stellte die Expertinnen vor die Frage, wie mit der erfolgreichen Juristin, die die mediale Aufmerksamkeit auf sich zog, umzugehen war. Antoinette Quinche, die schliesslich als Delegierte des BSF in der 26 Mitglieder zählenden ausserparlamentarischen Expertenkommission des Bundes zur Vorberatung des Bürgerrechtsgesetzes einsass, setzte auf moderate Konzilianz, ohne aber die Linie des BSF aus den Augen zu verlieren. Peter sollte zwar nicht auf die Vorschlagsliste des BSF für die Expertenkommission kommen,[32] doch die Juristinnen pflegten den persönlichen Kontakt, luden alle wichtigen Expertinnen zu einer Sitzung der BSF-Gesetzesstudienkommission ein und stellten das Ziel in den Vordergrund: die Besserstellung der Schweizerinnen im Bürgerrecht.[33] Auf

27 Ebd.
28 Ebd., 1. Das Gesetz sollte nicht nur die Einbürgerung und den Verzicht, sondern auch den Erwerb und Verlust als Ganzes regeln, das Verfahren bestimmen und die Zuständigkeit bei Streitfällen festhalten.
29 Ebd., 6.
30 Vgl. dazu den Artikel von T. P.-R. «Betrachtungen über das Doppelbürgerrecht» in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 8. 9. 1951, Nr. 1924.
31 Gosteli-Archiv, Schachtel 304, BSF-Kommission für Rechts- und Versicherungsfragen, Korrespondenz 1949–1951, Hämmerli-Schindler an Annie Leuch, Zürich, 21. 11. 1949.
32 Ebd., Annie Leuch an Hämmerli-Schindler, Pully, 24. 2. 1950.
33 Ebd., BSF-Kommission für Rechts- und Versicherungsfragen, Protokoll vom 25. 5. 1950.

der anderen Seite tat sich eine überraschende neue und wichtige Partnerschaft auf, die der BSF «avec plaisir» entgegennahm: Der sonst sehr zurückhaltende Schweizerische Katholische Frauenbund (SKF) signalisierte plötzlich Interesse an einer Gesetzesänderung zugunsten der Frauen und streckte die Fühler in Richtung BSF aus. Dieser wusste nach seiner Reorganisation im Februar 1949 alle wichtigen Frauenorganisationen, darunter auch die Sozialdemokratinnen, hinter sich und war entsprechend schlagkräftig geworden. Doch der SKF war der neuen Allianz aus konfessionellen Gründen ferngeblieben.[34] Doch in der anstehenden Frage des weiblichen Bürgerrechts sollte eine enge Zusammenarbeit zustande kommen. Als Brückenbauerin tat sich die engagierte St. Galler Juristin und Publizistin Lotti Ruckstuhl-Thalmessinger hervor. Ruckstuhl hatte Recht und Volkswirtschaft in Zürich studiert, promovierte 1930 und erwarb 1933 das Anwaltspatent in Zürich. Noch im gleichen Jahr war sie dem SKF beigetreten, wo sie 1948 eine juristische Kommission ins Leben rief. Ruckstuhl war eine Spitzenjuristin. Sie hatte den nötigen Biss, um in den Kampf für das Bürgerrecht zu ziehen und verfügte über die Gabe, den eher konservativ eingestellten SKF mit ins Boot zu holen. Mit der Eingabe an Bundesrat von Steiger vom 25. Februar 1950 war nun klar, dass auch die organisierten Katholikinnen auf den sogenannten Beibehalt de jure setzten.[35] Ein Novum und eine kleine Sensation für die bürgerliche Frauenbewegung. Für den BSF waren die Katholikinnen im SKF besonders wichtig, weil sie die Kontakte zu den ärgsten Widersachern des Anliegens in den Räten herstellen konnten: zu den katholisch-konservativen Ständeräten, die noch weitgehend nach den Direktiven der Kantone stimmten und deren Interessen vertraten. Wenn jemand hier das Ruder herumreissen konnte, waren es die gewieften Katholikinnen, weil sie genau wussten, wie die Herren funktionierten und welche Argumentationen im katholischen Milieu wirksam waren. «Vu le nombre des cantons catholiques représentés dans cette Chambre, l'apport de la Ligue catholique est spécialement important», freute sich der BSF.[36]

16.2 Der SKF kommt ins Boot

Die initiative Lotti Ruckstuhl agierte Ende der 1940er-Jahre an vorderster Front für ein reformiertes Bürgerrecht der Schweizerinnen. Anhand ihrer Korrespondenzen und weiterer Unterlagen lässt sich zeigen, wie die Frauenverbände strategisch vorgingen und welche Vorschläge sie machten. Darüber hinaus hilft ihre persönliche Korrespondenz mit zahlreichen Exponentinnen der Bewegung, mit Politikern und anderen Persönlichkeiten in ihrem katholisch-juristischen Umfeld, die Konflikte zwischen Feministinnen, fortschrittlichen Männern und

34 Redolfi, Frauen bauen Staat, 150.
35 SozA, Ar. 29.90.6. Eingabe des SKF an Bundesrat von Steiger, 25. 2. 1950.
36 Gosteli-Archiv, Schachtel 333, Démarches faites par les associations féminines pour assurer sa nationalité à la femme mariée, o. D.

zurück



Abb. 7: Lotti Ruckstuhl (1901–1988) (rechts, stehend) und Antoinette Quinche (1896–1979) (links) an einer Versammlung 1962. Die beiden Juristinnen gehörten zu den Leitfiguren im Kampf für ein verbessertes Staatsangehörigkeitsrecht der Schweizerinnen.

den konservativen Politikern, die besonders im Ständerat lange das Fähnlein der Einheit der Familie beim Bürgerrecht aufrecht hielten, besser zu verstehen. Auf der Basis dieser Auseinandersetzung können wir uns an die Untersuchung der Gründe für den gelungenen Coup von 1952 machen, der Durchsetzung des «Optionsrechts» in den Räten.

Dieses Kapitel zeigt also zunächst, wie sich die Katholikinnen formierten und mit dem BSF eine gemeinsame Strategie für die politische Überzeugungsarbeit entwickelten und welche Rolle Lotti Ruckstuhl dabei spielte. Dann wird auf die Eidgenössische Expertenkommission eingegangen und untersucht, welche Positionen sie einnahm und wie es gelang, das Optionsrecht durchzubringen. Schliesslich kommen die Debatten in den Räten zur Sprache und das Taktieren der Frauenverbände, dargestellt aus der Sicht der Katholikinnen. Auch wenn in dieser Arbeit Lotti Ruckstuhl im Zentrum steht, war sie keineswegs die einzige, die an vorderster Front für eine Besserstellung gekämpft hatte. Anhand ihrer

Korrespondenz ist es allerdings möglich, die Zusammenhänge und Hintergründe des Vorgangs zu untersuchen. Es stellt sich insbesondere die Frage, wie es die Katholikinnen schafften, das ewige Eis bei den katholisch-konservativen Politikern aufzubrechen oder in der Terminologie von Luhmann, die «Interpenetration» ihrer Sinninhalte herzustellen.

Waren die bürgerlichen Frauenverbände mit den Sozialdemokratinnen im BSF als Dachverband nach dem Krieg in der Sache des Bürgerrechts der Frauen schon gut positioniert, wehten die Flaggen bei den Katholikinnen im Schweizerischen Katholischen Frauenbund zunächst noch in andere Richtung. Lina Beck (1892–1988),[37] die fortschrittsorientierte Zentralpräsidentin des SKA, eröffnete Lotti Ruckstuhl Ende November 1949 ihre Sorgen wegen der konservativen Haltung der angeschlossenen katholischen Vereine. Der SKF drohe ins Abseits zu geraten, während die «nicht Katholikinnen» so geschlossen für eine Gesetzesrevision eintraten.[38] Als Mutter einer mit einem Deutschen verheirateten Tochter war Beck persönlich betroffen und in der Frage anderer Meinung als «unsere massgebenden Frauen», die einer Gesetzesänderung eher ablehnend gegenüberstanden, weil sie «nicht nur die Einheit der Ehe, sondern auch die Einheit des Vaterlandes befürworten».[39] Diesen Hilferuf verstand Ruckstuhl sofort. Sie teilte die Kritik der Zentralpräsidentin an der rückschrittlichen Haltung des SKF, der eine Chance für die Frauenrechte zu verpassen drohte: «Ob wir deshalb, weil wir katholisch sind daran gebunden sind, auf alle Fälle die Einheit der Familie im Sinne der nationalen Einheit, die sich nur aus dem Bürgerrecht des Mannes ergeben soll, zu befürworten, daran zweifle ich.»[40] Welches innere Feuer sich bei der Juristin, die für den Beibehalt de jure einstand, bereits entzündet hatte, zeigen die ausführlichen Briefe an Beck, in denen sie vorausschauend bereits ihre Argumente ausbreitete. Es bestehe, schrieb Ruckstuhl beispielsweise, eine Diskrepanz zwischen Staatsidee als Willensnation in einer «föderalistischen Demokratie» auf der einen und dem Staatsangehörigkeitsrecht nach Abstammung vom Vater auf der anderen Seite. «Rein naturwissenschaftlich gesehen hat ein Mensch natürlich vom Stamme der Mutter ebensoviel geerbt wie vom Stamme des Vaters» – ein Seitenhieb auf die Ideologien von Max Ruth.[41] Ruckstuhl sollte als eine der Denkerinnen im SKF die Stellungnahmen der Frauenverbände denn auch massgebend mitprägen.[42] Für sich sah sie dabei eine besondere Rolle, nämlich jene, einen

37 HLS, 2, 139. Lehrerin. 1941–1957 Zentralpräsidentin des SKF. Förderte die Zusammenarbeit des SKF mit anderen Frauenorganisationen, verankerte ihn auf eidg. Ebene und setzte Gleichstellungsfragen auf dessen Traktandenliste.

38 SozA, Ar. 29.90.6, Lotti Ruckstuhl an Hochwürden R. Gutzwiller, Katholisches Akademiker-Haus, Zürich, Wil, 28. 11. 1949.

39 Ebd., Lotti Ruckstuhl an Beck, Wil, 27. 11. 1949.

40 Ebd.

41 Ebd.

42 Ebd., Brief des SKF, 14. 9. 1951, 4 f. Die Führungsrolle von Ruckstuhl belegt etwa auch eine Eingabe des BSF an die Räte, vgl. dazu den im Bestand erhaltenen Brief von Ruckstuhl an Cartier, 21. 10. 1951.

zurück

«katholischen Standpunkt» herauszuarbeiten,[43] den sie auch öffentlich vertreten wollte, «vor Politikern, in der katholischen Presse, im katholischen Frauenbund usw.». Zu diesem Zweck entwickelte sie eine beeindruckende Korrespondenz, mit der sie ihr Sachwissen erweiterte, ihre Positionen schärfte, Freundschaften knüpfte oder vertiefte, Arbeitspapiere vorbereitete und Brücken zwischen den Frauen beider Konfessionen baute. Am 28. November 1949 bat Lotti Ruckstuhl beispielsweise die faktenbeschlagene Annie Leuch um eine Dokumentation. Diese bediente Ruckstuhl bereits am 1. Dezember 1949 mit den früheren Petitionen der Frauenverbände, mit Literatur und mit einschlägigen Zeitungsartikeln. Leuch war zwar gegen das von den freisinnigen Frauen – allen voran Tina Peter-Rüetschi – favorisierte Optionsrecht eingestellt und verlangte wie Ruckstuhl die Unverlierbarkeit de jure. Doch was nun in erster Linie zählte, war geschlossener Widerstand gegen das Vorhaben des EJPD: «Ich habe in den Jahren des Krieges so viele tragische Schicksale kennen gelernt, dass ich froh bin, wenn alle Frauen sich sammeln, um gegen diese Ungerechtigkeit zu protestieren», schrieb Leuch.[44] Lotti Ruckstuhl hatte ihr signalisiert, dass sie sich auch als Vertreterin der juristisch-sozialen Frauengruppe «Unio Academica Catholica», der fortschrittlichen katholischen Akademikerinnen Schweiz, die Aufgabe gestellt hatte, gegen die negative Haltung der Katholiken und den «einseitigen Standpunkt» der Politiker anzutreten.[45] Darüber hinaus musste sie aber auch die katholischen Frauenvereinigungen überzeugen, die sich ihrer Meinung nach «allzusehr auf das Prinzip der Einheit in der Familie auch in nationaler Hinsicht» versteiften.[46] Erschwerend wirkte allerdings, dass die Unio mit einem Imageproblem zu kämpfen hatte, weil ihre reformierten Kolleginnen, wie Ruckstuhl an Leuch schrieb, annehmen würden, «wir seien von vorne weg gebunden, festgelegt und könnten uns keine unbefangene Meinung bilden».[47] Noch mehr fürchtete sie aber eine «wirkliche Verfolgung um der Ueberzeugung willen von katholischer Seite, sobald man unbefangen zu solchen Fragen Stellung beziehen will». In der initiativen und unerschrockenen Ruckstuhl erkannte Leuch jedoch bald jene Verbündete, die es brauchte, um die Sache voranzubringen. «Es ist gut», schrieb Leuch, «wenn in allen Kreisen die öffentliche Meinung – auch die der Parlamentarier – vorher bearbeitet wird, damit wir im gegebenen Moment einen Druck ausüben können.»[48] Doch Ruckstuhl wusste, wie heikel das Terrain war und wie stark das Argument der Einheit der Familie besonders bei den Katholisch-Konservativen noch immer wirkte. In diesem Punkt mussten die Frauenorganisationen also vorsichtig taktieren. Für ihre Stellungnahme suchte sie deshalb beim katholischen Zürcher

---

43 Ebd., Lotti Ruckstuhl an Beck, Wil, 27. 11. 1949; Lotti Ruckstuhl an Annie Leuch, Wil, 28. 11. 1949.
44 Ebd., Leuch an Ruckstuhl.
45 Ebd., Lotti Ruckstuhl an Hochwürden R. Gutzwiller, Zürich, Wil, 28. 11. 1949, 2.
46 Ebd., Lotti Ruckstuhl an Annie Leuch, Wil, 28. 11. 1949.
47 Ebd., Lotti Ruckstuhl an Hochwürden R. Gutzwiller, Zürich, Wil, 28. 11. 1949, 2.
48 Ebd., 1. 12. 1949.

Theologen Richard Gutzwiller die einschlägigen Positionen zur Einheit auszuloten.[49] Der fortschrittliche Geistliche, der ebenfalls Kritik an der Passivität des SKF bei der Frage des Bürgerrechts äusserte, teilte ihr am 1. Dezember 1949 mit, der Katholizismus gebe «auf diese Frage keine eindeutige Antwort» und hielt fest: «Gewiss ist der Katholizismus für eine möglichste Einheit in der Ehe, aber das heisst keineswegs, dass sich diese auf *alle* Gebiete erstrecken muss.» Damit liess sich argumentieren. An einer Studientagung der Unio am 14./15. Januar 1950 und einer gemeinsamen Sitzung mit dem SKF am 2. Februar mit zehn Juristinnen erarbeitete der SKF in der Folge seine Stellungnahme an Bundesrat von Steiger vom 25. Februar 1950.[50] Das Resultat war ganz nach den Vorstellungen von Ruckstuhl ausgefallen. Der SKF hatte eine Kursänderung vollzogen und verlangte nun auch den Beibehalt de jure.[51] Das Recht der Persönlichkeit, argumentierte der SKF, stehe über der Durchsetzung der nationalen Einheit der Familie, eine Haltung, die Bundesrat von Steiger anlässlich einer Audienz am 24. Mai 1950 noch einmal zu hören bekam und die im Vorfeld mit einem weiteren Brief bekräftigt wurde. Zwar seien die Katholikinnen für die Einheit der Familie, hiess es darin, es gebe «allerdings Belange, in denen dieses Prinzip mit der Anerkennung der menschlich-sittlichen Einzelpersönlichkeit kollidiert und daher seine Durchbrechung gerechtfertigt erscheint».[52] Im gleichen Zeitraum begannen auch die strategischen Vorbereitungen der wichtigen Frauenzentrale Zürich, der eine Impulsfunktion zukam. Sie lud am 25. Mai 1950 die Exponentinnen zu einer Koordinationssitzung, an der auch die «Propaganda für eine bessere Stellung der Frau im künftigen Bürgerrechtsgesetz» und eine Eingabe an den Regierungsrat des Kantons Zürich besprochen wurde.[53] Zu den Teilnehmerinnen gehörte Lotti Ruckstuhl, die sich als gewiefte und gut vernetzte Expertin einen Namen gemacht hatte und nach ihrer Überzeugungsleistung im SKF auch in reformierten Frauenkreisen willkommen war. Am 5. Juni 1950 reichte die Frauenzentrale Zürich ihre Eingabe an den Zürcher Regierungsrat mit der Forderung des Beibehalts de jure ein. Interessant sind auch in diesem Fall die angefügten Begründungen. «Mit Rücksicht auf ihre heutige familienrechtliche, kulturelle und wirtschaftliche Stellung», hiess es im Schreiben, «kann der Frau ein Selbstbestimmungsrecht über ihre Staatszugehörigkeit nicht mehr abgesprochen werden, ohne ihren Eigenwert als Mensch und Bürgerin zu verkennen». Ausserdem sei die Einheit in der Familie wegen der modernen Gesetzgebungen im Ausland oft nicht mehr möglich.[54] Die Zielrichtung der Frauenorganisationen bei der Einheit der Familie ging dahin, das Doppelbürgerrecht als Lösung anzubieten. Blieb die Frau Schweizerin, war die Einheit dennoch gewährt, auch wenn sie zugleich das Bürgerrecht des Ehe-

49 Ebd., Lotti Ruckstuhl an Dr. Annie Leuch, Wil, 6. 12. 1949.
50 Ebd., Einladung des SKF für L. R., Luzern, 24. 1. 1950.
51 Ebd., Eingabe an BR von Steiger.
52 Ebd., Kopie des Schreibens an BR von Steiger, 15. 5. 1950.
53 Ebd., Einladung vom 20. 5. 1950.
54 Ebd., Eingabe bei L. R., 2.

zurück

mannes erhielt, ein Argument, das auch die Frauenzentrale St. Gallen bei der St. Galler Regierung am 15. Juni 1950 geltend machte.[55] Bereits am 22. Juli 1950 teilten die Zürcherinnen Lotti Ruckstuhl mit, die Zürcher Regierung habe gegenüber dem Bundesrat im Sinne der Frauen Stellung genommen.[56] Das konnte als Etappensieg gewertet werden. Lotti Ruckstuhl hatte derweil eine persönliche Schlappe einstecken müssen. Der Bundesrat hatte auf Vorschlag des SKF die Basler Juristin H. Bürgin-Kreis als Mitglied der Staatsbürgerlichen Kommission im SKF, STAKA (Staatsbürgerlicher Verband der Katholischen Schweizerinnen)[57] in die ausserparlamentarische Expertenkommission berufen. Ruckstuhl empfand dies als persönliche Desavouierung und als Degradierung der Unio als Initiantin bei der Bürgerrechtsfrage.[58] Die Affäre vermochte das Verhältnis zwischen den katholischen Exponentinnen zwar kurzzeitig zu trüben,[59] hinderte Ruckstuhl jedoch nicht daran, weiterhin für die Sache zu kämpfen. Mitte Juli 1950 traf sie den emeritierten Zürcher Professor August Egger (1875–1954), der als Befürworter der Frauenanliegen galt und sich auch in der bereits tagenden ausserparlamentarischen Expertenkommission für das Optionsrecht einsetzte. Der Zürcher Staatsrechtler informierte Ruckstuhl über die strittigen Punkte in der Expertenkommission und deckte sie mit juristischer Literatur ein. Auf sein Anraten hin schickte sie dem Vorsitzenden der Kommission, Bundesrichter Fritz Häberlin, und Bundesrichter Louis Python als Kommissionsmitglied die Stellungnahme des SKF, worauf Häberlin ihr versicherte, er werde ihre Standpunkte einbringen.[60] Über den Gang der Verhandlungen und die Positionen der Expertenkommission wurde in der Forschungsliteratur bereits berichtet.[61] Es fehlt allerdings eine eingehende, auf die Bedeutung des Bürgerrechts der Frauen in der unmittelbaren Nachkriegszeit bezogene Auswertung der Argumentationslinien. Dies soll im Folgenden durchgeführt werden.

55 Ebd., Abschrift bei L. R.
56 Ebd., Schreiben der FZ Zürich an L. R., 22. 7. 1950.
57 Zur Geschichte der STAKA vgl. Sabine Schweizer. Katholisch, aber kirchlich unabhängig: Der Staatsbürgerliche Verband katholischer Schweizerinnen (Staka), hg. vom Staatsbürgerlichen Verband Katholischer Schweizerinnen, Basel 2002.
58 SozA, Ar. 29.90.6., L. R. an Vérène, Wil, 15. 2. 1950.
59 Ebd., vgl. den Briefwechsel zwischen L. R. und Vérène, 15. 2. 1950, 20. 2. 1950, 23. 2. 1950; dazu auch L. R. an Dr. Bürgin, 5. 10. 1950.
60 Ebd., BR Häberlin an L. R., Lausanne, 1. 8. 1950.
61 Jüngst bei Studer, Schweizer Bürgerrecht, 106 f. Vgl. auch Pascal Käser. Einschluss oder Ausschluss? Der Expertendiskurs über das Bürgerrechtsgesetz von 1952, unveröffentlichte Lizenziatsarbeit, Universität Bern 2003.

16.3 «Es geht um die Zugehörigkeit zum Staat, zum Staatsvolk»: Die Verhandlungen in der ausserparlamentarischen Expertenkommission 1950

Nach der Veröffentlichung des Vorentwurfs zum neuen Bürgerrechtsgesetz am 1. Dezember 1949 berief Bundesrat von Steiger eine ausserparlamentarische Expertenkommission mit 26 Mitgliedern ein. Darin nahmen neben Bundesrichtern, Juristen, Parlamentariern oder Zivilstandsbeamten sowie Vertretern des EJPD, darunter Max Ruth, auch fünf Frauen Einsitz. Antoinette Quinche, Elisabeth Vischer-Frey und M. Willfratt-Düby sowie die nicht linientreue aber prominente Tina Peter-Rüetschi vertraten den BSF, der Staatsbürgerliche Verband der katholischen Schweizerinnen (STAKA) stützte sich auf H. Bürgin-Kreis. Der Schweizerische Katholische Frauenbund wurde übergangen, weil das EJPD, wie es hiess, davon ausgegangen war, dass der SKF Mitglied im BSF sei.[62] Dies sorgte beim SKF intern für Missmut, weil Bürgin-Kreis zunächst nicht von allen als valable Kandidatin akzeptiert wurde.[63] Bundesrat von Steiger war allerdings nicht bereit, die Zahl der Kommissionsmitglieder zu erhöhen. Daran konnte auch eine Audienz der SKF-Vertreterinnen beim Bundesrat am 24. Mai 1950 nichts ändern.[64] Robert Jezler, stellvertretender Chef der Polizeiabteilung, hatte ihm vorgerechnet, dass die Kommission mit einer weiteren Frau des SKF, dessen Stossrichtung man ja kannte, «eine Mehrheit zu Gunsten der Begehren der Frauen aufweisen wird». Wollte man die Ergebnisse des gewichtigen Gremiums nicht vorab in die Frauenrichtung lenken, war diese Erweiterung nicht angezeigt, denn die Stimme der Expertenkommission wurde in den Räten gehört. Das Kommissionsgremium war mit Bundesrichter Fritz Häberlin, der den Vorsitz führte, mit dem Zürcher Rechtsprofessor August Egger, mit zahlreichen Nationalräten, darunter Markus Feldmann, mit Bundesrichter Louis Python und Professor Charles Knapp, Neuenburg, prominent besetzt und hatte Gewicht. Dazu kam, dass die Frage des Bürgerrechts der Frauen bei den Medien bereits im Zentrum des Interesses stand. Jezler bedauerte dies, weil die Angelegenheit für ihn ein «zwar nicht unwesentlicher Nebenpunkt» darstellte, er sich aber eben doch weniger Aufmerksamkeit dafür wünschte.[65] Am 6. Juli 1950 tagte die Expertenkommission in Bern ein erstes Mal. Als Aufgabe definierte der Vorsitzende, die Anpassung des Bürgerrechtsgesetzes von 1903 an die «heutige Zeit» und die Prüfung der Frage, inwieweit die Bundesratsbeschlüsse von 1940/41 in das ordentliche Recht überführt werden sollten. Der Entwurf des EJPD bildete dazu die Diskussionsgrundlage.

62 BAR, E 4001 (C) -/1, Bd. 147, Dossier: Bildung der Expertenkommission 1949–1951, Brief von BR von Steiger an den SKF, 9. 5. 1950.

63 Ebd. Der SKF monierte bei von Steiger, Bürgin-Kreis habe im Zweiten Weltkrieg mit den Deutschen sympathisiert. Am 27. 5. 1950 kontaktierte dieser den Vorsteher des Politischen Departements Basel-Stadt, der Bürgin-Kreis am 10. 6. 1950 als vorzügliche Juristin bezeichnete.

64 Ebd., Brief des SKF vom 31. 8. 1950.

65 Ebd., Notiz an BR von Steiger, o. D.

zurück

Ziel der geplanten Kodifizierung war, wie Jezler ausführte, «das Staatsangehörigkeitsrecht nach bestimmten Grundsätzen einheitlich» aufzubauen und das bisherige Stückwerk mit einer umfassenden Gesetzgebung zu ersetzen. Was die Frauen betraf, war der Vorschlag, wie bereits erwähnt, konservativ gehalten. Unter Art. 10 hatte das Departement den Verlust des Bürgerrechts der Schweizerinnen, die Ausländer heirateten, ursprünglich nach dem Vollmachtenrecht regeln wollen. Dagegen gab es aber schon in der Vernehmlassungsphase Widerstand von einzelnen Kantonen. Zürich stellte, ganz im Sinne der Zürcher Frauenzentrale, den Antrag des Beibehalts de jure und machte einen Eventualantrag in Form des ebenfalls diskutierten Optionsrechts nach belgischem Vorbild. Damit unterstütze der Regierungsrat die Anträge der Frauenorganisationen, insbesondere der Frauenzentrale Zürich. Auch die Kantone Uri, Obwalden, Zug, Freiburg, Solothurn und Basel-Stadt befürworteten eine Lösung zugunsten des Beibehalts. Damit verwarfen immerhin sieben Kantone den konservativen Artikel 10, während sich zwölf dafür aussprachen.[66] In den Beratungen der Kommission nahm das Bürgerrecht der Frauen denn auch breiten Raum ein. Die Auseinandersetzungen, die sich dabei ergaben, waren grundlegender Natur: Sollte die Einheit beim Bürgerrecht in der Ehe aufgegeben werden? Sollte gar ein zivilstandsunabhängiges Bürgerrecht der Frauen eingeführt werden? Durften Ausländerinnen bei der Heirat weiterhin automatisch zu Schweizerinnen werden? War der von den Frauenverbänden geforderte sogenannte Beibehalt überhaupt verfassungskonform durchzuführen oder widersprach er Art. 54 Abs. 4 BV («Durch den Abschluss der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes»)?[67] Bei all diesen Erwägungen ging es darum, welche Bedeutung dem weiblichen Bürgerrecht in Zukunft zukommen sollte und was dies für die Konzeption von Ehe und Familie im modernen Bundesstaat hiess. Betrachten wir zunächst den Verlauf der Beratungen und die Ergebnisse der Expertenkommission. Zentral war die Frage, ob und wie der Rechtsgrundsatz der «Einheitlichkeit des Bürgerrechts in der Familie» im neuen Gesetz «verwirklicht» werden sollte.[68] Während das «klassische», auch im Entwurf umgesetzte Prinzip in der Kommission vor allem vom altgedienten Beamten Max Ruth und Bundesrichter Python verteidigt wurde, sprach sich Antoinette Quinche vom BSF wie erwartet für das vom Zivilstand völlig unabhängige Bürgerrecht für alle Schweizerinnen aus, was im Endeffekt eine Revision von Art. 54 Abs. 4 BV nötig machte. In der Mitte fanden sich die Vertreter der Kompromisslinie, die die Tradition und das Anliegen der Frauen miteinander verbinden wollten, darunter August Egger und Bundesrichter Häberlin, der seine Meinung nach

66 BAR, E 4001 (C) -/1, Bd. 147, «Die Vernehmlassung der Kantonsregierungen zum Vorentwurf 1. 12. 1949 zu einem neuen *BG über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts.*» (Hervorhebung im Original). Appenzell Innerrhoden konnte sich auch mit dem Optionsrecht abfinden, 1. 8. 1950, 2. Vgl. auch das Protokoll der Expertenkommission, 9. 10. 1950, 6, in BAR, E 4001 (C) -/1, Bd. 147.

67 Giacometti, Öffentliches Recht, 38.

68 BAR, E 4001 (C) -/1, Bd. 147, Traktandum h der Expertenkommission, behandelt in der Sitzung vom 18. 9. 1950.

anfänglicher Skepsis zugunsten der Frauenpostulate änderte. Er lenkte die Verhandlungen erfolgreich in Richtung Kompromiss, indem er Quinche die Aussichtslosigkeit grundlegender Umwälzungen vor Augen führte und ihr das Zückerchen des Beibehalts hinstreckte: «Wenn die Frauen z. B. sagten, wir sehen ein, dass unser grundsätzliches Postulat der Unabhängigkeit des Bürgerrechts unerreichbar ist, weil eine Verfassungsrevision erforderlich wäre (die keine Aussicht auf Erfolg hätte), und darauf verzichten würden, um wenigstens die Beibehaltung des Schweizerbürgerrechts bei der Eheschliessung mit einem Ausländer zu erreichen», dann könne man einer Lösung Hand bieten. Quinche, ohne Unterstützung in den eigenen Reihen, strich bald die Segel. Indem Häberlin nun konstatierten konnte, die Frauen wollten nicht daran festhalten, «dass die Eheschliessung auf den Erwerb des Bürgerrechtes überhaupt keinen Einfluss haben sollte», war der Weg frei für weitere Verhandlungen.[69] Die Kommission einigte sich darauf, die «positive Seite der Regelung des ZGB» beizubehalten, den Erwerb des Bürgerrechts durch die Heirat, und es «innerschweizerisch» beim Verlust zu belassen. Damit blieben die patriarchalen Grundpfeiler des Schweizer Staatsangehörigkeitsrechts fest verankert, was die konservativen Vertreter beruhigte. Mit dem Entschluss, die Staatenlosigkeit als Grundsatz des schweizerischen Bürgerrechts weiterhin zu vermeiden, aber dem Kampf gegen das Doppelbürgerrecht abzuschwören, brachen schliesslich die jahrzehntealten Dämme des Verlustregimes.[70] Jezler, der von Steiger nach dem ersten Sitzungstag einen Zwischenbericht erstattete, schätze das Klima in der Kommission denn auch als frauenfreundlich ein und prophezeite einen Erfolg für das Postulat des «Beibehalts». Eine «Reihe von Herren» trete für die Anliegen der Frauen ein und sei auch gewillt, eine Verfassungsrevision zu fordern. Die Begehren der Frauen beeinflussten überall die Diskussion.[71] Die Frage war nun, ob auch die Abschaffung des Verlustgrundes bei der Heirat eines Ausländers eine Revision von Art. 54 Abs. 4 BV erforderliche machte oder umgekehrt gesagt, ob «das Frauenbürgerrecht (Beibehaltung durch Willenserklärung) mit der Bundesverfassung vereinbar ist». Dies bejahte die Kommission nach längeren Beratungen und juristischen Abklärungen schliesslich mit 16 zu 5 Stimmen.[72] In der 3. Sitzung vom 18. September 1950 kam es zum Showdown. In der Abstimmung sprach sich die Mehrheit, 13 Kommissionsmitglieder, für das Beibehalterecht mit Willenserklärung («Optionsrecht») aus, darunter auch Bundesrichter Häberlin und der freisinnige Nationalrat Urs Dietschi (1901–1982),[73] der als bekannter Verfechter der Frauenrechte bei den Verhandlungen im Nationalrat eine wichtige Rolle spielen sollte.[74] Zu den Brückenbauern

69 Ebd., Protokoll der Expertenkommission vom 6. 7. 1950, 25–27, Zitat 25.
70 Ebd., 31.
71 Ebd., Bericht von Jezler, 7. 7. 1950. Den Verlust ablehnen würden Bürgin, Dietschi, Egger, Götz, Harald Huber, Knapp, Peter, Quinche, Schürch, Vischer, Willfratt-Düby.
72 BAR, E 4001 (C) -/1, Bd. 147, Protokoll 9. 10. 1950, 19.
73 HLS, Bd. 3, 730. Vgl. auch Dietschis Rolle beim Kampf für den Einsitz von Frauen in eidgen. Kommissionen: Mesmer, Staatsbürgerinnen, 237 f.
74 BAR, E 4001 (C) -/1, Bd. 147, Protokoll 18. 9. 1950 und Aktennotiz für den Departements-

zurück

gehörte auch der freisinnige Genfer Anwalt und Ständerat Albert Picot (1882–1966).[75] Der Befürworter des Frauenstimmrechts und angesehene Politiker brachte die Debatte zugunsten der Frauen voran und war einer der ausschlaggebenden Votanten für die neue Fassung von Art. 10, der nach Vorlage der Zürcher Eingabe verabschiedet wurde.[76] Ehefrauen sollten das Schweizer Bürgerrecht mit einer Erklärung innerhalb von sechs Monaten nach der Trauung behalten können. Dies war ein Durchbruch für die Frauenanliegen. Bei der erleichterten Wiedereinbürgerung schlug die Expertenkommission dem Bundesrat vor, einen Vorbehalt bei «schweren Vergehen» oder einem «staatsgefährlichen» Verhalten einzuführen.[77] Ein diesbezüglicher Vorstoss von Quinche, ein «Restitutionsrecht» einzuführen und die Wiedereinbürgerung rückwirkend auch den verheirateten Frauen zu ermöglichen, scheiterte an einer bald unüberblickbaren Flut von Voten mit juristischen und referendumspolitischen Bedenken in der Schlussabstimmung mit sechs zu zehn Stimmen und fand deshalb nicht Eingang in die Vorlage des Bundesrates. Dieser lehnte es wie die Kommission ab, was «der Gesetzgeber früher für richtig gehalten» hat [der Verlust, S. R.], «rückwirkend» abzuändern.[78]

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die ausserparlamentarische Expertenkommission mit dem Optionsrecht, also der Möglichkeit, bei der Heirat eines Ausländers das Schweizer Bürgerrecht mit einer Erklärung zu behalten, Verbesserungen anbrachte und den ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates zugunsten der Frauen korrigierte. Damit setzte die Kommission ein Zeichen der Öffnung und Abkehr vom Regime des allein von Staatsinteressen gelenkten weiblichen Bürgerrechts der 1930er- und 1940er-Jahre hin zu einem auf Zugehörigkeit zielenden System von Erwerb und Verlust. In der Kommission trafen die Vertreter der alten Ordnung auf das neue Denken. Sie ist der Ort, wo sich Veränderungen fassen lassen. Wir untersuchen deshalb im Folgenden die Voten der Kommissionmitglieder in Bezug auf neue Aussagen zum Wert und der Bedeutung des weiblichen Bürgerrechts sowie zu Familie und Ehe in der unmittelbaren Nachkriegszeit.

Die Einheit der Familie als Grundsatz schweizerischer Konzeption von Ehe und Bürgerrecht tastete die Kommission also nicht an. Das war der Kompromiss.[79] Damit sollte, in negativer Lesung, die Unterordnung der Frauen in der Schweiz um Jahrzehnte hinaus zementiert werden. Nach aussen, in der Ehe mit einem Ausländer, wurde der Grundsatz hingegen neu interpretiert. In der Diskussion

---

vorsteher vom 19. 9. 1950. Art. 10 in der ursprünglichen Fassung des Departements wollten Altwegg, Baumann, Bridel, Favre, Lepori, Python, Reichlin, Ruth und Huber. Für die Option waren: Egger, Dietschi, Götz, Häberlin, Picot, Riva, Schürch, Knapp und die fünf Frauenvertreterinnen.

75 Vgl. den biografischen Artikel im HLS.

76 BAR, E 4001 (C) -/1, Bd. 147, Protokoll 20. 10. 1950, 36.

77 SozA, Ar. 29.90.6, Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts. Vorentwurf der Expertenkommission mit Erläuterungen, Februar 1950, verteilt vom BSF, bei den Unterlagen von L. R.

78 BAR, E 4001 (C) -/1, Bd. 149, Protokoll der ständerätlichen Kommission für das neue Bürgerrechtsgesetz vom 24./25. 1. 1952, Votum Jezler, 47.

79 BAR, E 4001 (C) -/1, Bd. 147, Protokoll vom 18. 9. 1950, 34 und vom 9. 10. 1950, 6.

über die rechtliche Bedeutung von Ehen zwischen Ausländern und Schweizerinnen hatten sich die Voraussetzungen verändert. Mit dem rasanten Rechtswandel beim Ehe- und Bürgerrecht in Europa, wie er sich etwa in den Staaten des sich formierenden Ostblocks zeigte, konnte es bei der Anwendung der traditionellen «Heiratsregel» zunehmend zu Unklarheiten und Ungleichheiten kommen.[80] Doch auch die Erfahrungen der Kriegsjahre hatten Ungerechtigkeiten zutage gefördert und die «Unmenschlichkeit dieser Lösung» gezeigt.[81] Schicksale, wie sie Antoinette Quinche der Kommission anhand der Dossiers des BSF präsentierte, weckten Betroffenheit und hatten «weite Volksschichten» für die Problematik des Verlustes sensibilisiert.[82] Dieser Meinung war auch der Riehener Zivilstandsbeamte Götz, der in der Expertenkommission ausführte, es seien «keineswegs nur Feministenkreise, die die Meinung vertreten, dass die Frau das Schweizerbürgerrecht beibehalten soll. Der letzte Krieg hat eine grosse Anzahl Leute zu einer andern Auffassung gebracht.»[83] Dazu kamen die psychologischen Aspekte, die Idee des Nationalen, die Überzeugung, dass Frauen auch Rechte «à l'égard de ce pays» hatten, wie Quinche betonte,[84] und in diesem Zusammenhang das Recht auf die volle Staatsbürgerschaft beanspruchten, weil sie sich eben als Schweizerinnen fühlten. Dieses Fühlen hatte sich im Krieg gezeigt, hatte sich dort geformt und konnte nicht mehr bestritten werden, weil es damals öffentlich fassbar wurde: «Die letzten Jahre haben deutlich gezeigt, dass die Frau bereit ist, für die Volksgemeinschaft einzustehen und ihr Letztes herzugeben», führte Bürgin-Kreis den Herren der Kommission vor Augen.[85] Das Bürgerrecht sei zu einem «nationalen Gut» geworden, und die Frauen waren nun Teil des Nationalen. Der Schweizerin «muss […] in Bezug auf das Schweizerbürgerrecht ein Selbstbestimmungsrecht eingeräumt werden, unter anderem, weil sie eben Schweizerin ist», führte Willfratt-Düby den Gedanken weiter.[86] Auch in den Augen von Egger war die Zeit nun reif für Veränderungen: «Diese Landsmännin will, dank ihrer starken Heimatverbundenheit Schweizerin bleiben», griff der Rechtsprofessor das neue Nationalgefühl auf, «und sie soll es auch, damit sich ihr Schweizertum voll auswirken kann, auch auf ihren Mann und besonders auf die Kinder.» Es gehe nun um nichts weniger als «um die Zugehörigkeit zum Staat, zum Staatsvolk».[87] Dazu kamen die neuen Lebensumstände, die es zugunsten der Schweizerinnen zu berücksichtigen galt. Frauen verfügten, wie die Vertreterinnen der Frauenorganisationen betonten, nun über Ausbildung und Beruf – etwas, was die Fachfrauen ihren männlichen Kollegen in der Kommission mit Herzblut vorführten –, und daraus ergab sich, dass Frauen nicht nur in der Familie tätig waren, sondern für das Land arbeiteten,

80 Ebd., Protokoll 18. 9. 1950, Votum Egger, 9.
81 Ebd., 10.
82 Ebd., Votum Bürgin-Kreis, 20.
83 Ebd., Votum Götz, 24.
84 Ebd., Protokoll 5. 9. 1950, Votum Quinche, 29.
85 Ebd., Protokoll 18. 9. 1950, Votum Bürgin-Kreis, 21.
86 Ebd., Votum Willfratt-Düby, 22.
87 Ebd., Votum Egger, 7, 11.

eine eigene Existenz begründen konnten und daher unabhängig wie Männer sein konnten. Dieser Punkt war allerdings heikel und durfte nicht zu grell angemalt werden. Denn ein Zuviel an Feminismus konnte die schlafenden Löwen in der Kommission und später in den Räten wecken und den Vorschlag der «Option» gefährden. Nationalrat Dietschi brachte das ganze in männertaugliche Bahnen: «Auch die innere Wandlung, die Emanzipation der Frau, ist heute leicht festzustellen. Jede Entwicklung hat eine doppelte Wirkung, nämlich eine positive und eine negative. Wenn wir aber feststellen können, dass die Schweizerin an geistigem Schweizertum hängt und sich die nationale Gesinnung der Schweizerin vertieft hat, so bedeutet dies gewiss eine gute Wirkung. Die Frau ist ihrer Natur nach konservativer als der Mann. Sie ist nicht aktiv, sondern artbewahrend. Demzufolge ist auch das Opfer für sie viel grösser, nachdem sie das Schweizertum mit uns bewusst erlebt hat.» Man vermied es bei den Forderungen der Frauen auch, von «Individualismus» zu sprechen. Darauf achtete besonders der Zentralpräsident der Neuen Helvetischen Gesellschaft, G. Schürch. Er unterstützte die Forderung des Beibehalts aber «nicht aus Individualismus, sondern als natürliche Folge verschiedener Gemeinschaftsgefühle, die einerseits auf der Familie als solcher basieren und andererseits, der heutigen Zeit entsprechend, auf die staatliche Sphäre gerichtet sind».[88] Der Beibehalt nach der Heirat des Ausländers war aus dieser Perspektive nicht mehr ein Verrat sondern ein «Treuebekenntnis» zur Schweiz.[89] Beruf und Ausbildung erlaubten es den Frauen aber auch, für die Familie zu sorgen, was die Aufmerksamkeit wieder auf die Einheit in der Familie lenkte. Diese Frage ist interessant, weil sich dabei noch einmal die Verweser der Gemeinden heiss redeten. Die Einheit in der Familie als Garantin für die Armenunterstützung oder Stütze im Korporationsrecht der Gemeinden,[90] sei eine «einfache Regelung, schafft anscheinend grosse Rechtssicherheit und begründet Rechtsgleichheit; alle Angehörigen [einer Familie, S. R.] befinden sich in der gleichen rechtlichen Lage, allen kommt die gleiche Nationalität zu», fasste Rechtsprofessor Egger zusammen.[91] Dieser alten Rechtsverbindung zwischen Zweckdenken und Bürgerrecht stellte er nun aber die neue Auffassung über die Ehe entgegen. Diese sei keine «napoleonische» Rechtseinheit mehr, die es dem Staat erleichtert, Entscheidungen zu treffen, sondern eine Institution der modernen Zeit.[92] «Die Ehe ist nicht mehr patriarchalisch gestaltet, sie wird von den Gedanken der Lebensgemeinschaft beherrscht, mit Gleichberechtigung, wenn auch in differenzieller Behandlung.»[93] Damit erhielt auch die Familie ein eigenes sozial und gesellschaftlich legitimiertes Daseinsrecht, unabhängig vom Interesse des Staats.[94] Und es konnte «im höchsten Interesse der

88 Ebd., Votum Schürch, 32.
89 Ebd., Votum Dietschi, 25 f.
90 Ebd., Votum Huber, Protokoll vom 5. 9. 1950, 28.
91 Ebd., Votum Egger, Protokoll vom 18. 9. 1950, 6.
92 Ebd., 8.
93 Ebd.
94 Ebd., 12.

Familie liegen», dass die Frau auch bei der Heirat eines Ausländers Schweizerin blieb. «Als Schweizerin kann die Frau nach wie vor ihrem Beruf nachgehen, als Aerztin, Juristin, Lehrerin, als Angestellte bei Staat und Gemeinde und dergleichen mehr, was im Interesse der Familie geboten sein kann; [...] in ihrem Verhältnis zur AHV, in der Geltendmachung ihrer Rechte gegenüber der Behörde hat sich nichts geändert – all das ist geeignet, auch die *Position* der *Familie* zu erleichtern.»[95] Mit der bewährten Auffassung der Familie als Geburtsort des «Schweizertums»[96] liess sich nun auch die Brücke zur neuen Idee beim Bürgerrecht schlagen. Indem die Mutter ihre Kinder im «schweizerischen Geist» erzieht, «wird die Frau für uns zu einem nationalen Faktor» und werde damit staatspolitisch wertvoll.[97] Mit diesem Argument liess sich selbst Jezler erweichen. Er «dankte» Egger, dass «er namentlich die Bedeutung der Frau bei der Erziehung der Kinder unterstrichen hat. Dieser Punkt wurde bis jetzt in der ganzen Diskussion etwas vernachlässigt, zum Nachteil der Familie und der Kinder.»[98]

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Diskussion um das Bürgerrecht der Frauen ein neues Staatsbild spiegelte. Der Staat war nicht mehr nur ein Organisationsmittel der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz, wie Burckhardt ihn gesehen hatte, sondern ein Ort, wo sich die Familie, die Einzelperson, die Alten, die Jungen, die Frauen und Männer treffen und zusammenleben. Er war zu einer Gemeinschaft jener geworden, die sich als Schweizer und Schweizerinnen definierten. Diese Definition ist nicht politisch neutral und sie ist nicht gleichberechtigt, aber sie nimmt beide Geschlechter zur Kenntnis und gibt ihnen einen Platz. Die Funktion des weiblichen Bürgerrechts hatte sich verändert. Sie hatte einen neuen Zweck erhalten: die Kohäsion, das nationale Gefühl und die Zugehörigkeit zu verkörpern. An dieser Stelle soll nun ein juristischer Exkurs angeführt werden, der zeigt, wie die neue Generation von Rechtslehrern, zu denen der bereits vorgestellte Zürcher Staatsrechtsprofessor Zaccaria Giacometti gehörte, die Beziehung zwischen Verfassung und Verlust des Bürgerrechts bei der Heirat unmittelbar nach dem Krieg interpretierten. Diese Frage war wichtig, weil von ihr wesentlich abhing, ob das Optionsrecht überhaupt eingeführt werden konnte.

---

95 Ebd. (Hervorhebung im Original).

96 Aus bürgerlicher Perspektive ausgedrückt in der «Saffa 58», einem Zeichen der Zeit, an der «die Aufgaben der Frauen im öffentlichen Leben, im Beruf, in der Familie» gekonnt in Szene gesetzt wurden, vgl. dazu Saffa 58. 2. Ausstellung: Die Schweizerfrau, ihr Leben, ihre Arbeit, Zürich 1958, 1.

97 BAR, E 4001 (C) -/1, Bd. 147, Protokoll vom 18. 9. 1950, Votum Egger, 11. Eine Vorstellung, die Frankreich bereits nach dem Ersten Weltkrieg im Staatsangehörigkeitsrecht umsetzte.

98 Ebd., Votum Jezler, 13.

zurück

17 Exkurs: Zaccaria Giacometti (1893–1970) oder die neue Generation der Staatsrechtler

1952 veröffentlichte der aus dem Bündner Südtal Bergell stammende und an der Universität Zürich lehrende Zaccaria Giacometti in der «Schweizerischen Juristenzeitung» einen Artikel über «Die Verfassungsmässigkeit des Optionsrechtes der ausheiratenden Schweizer Bürgerin».[1] Giacometti prüfte darin die juristischen Zusammenhänge der in der Expertenkommission und später auch in den eidgenössischen Räten diskutierten Möglichkeit, im neuen Schweizer Bürgerrecht eine sogenannte Option, ein Wahlrecht einzuführen. Dieses sollte der Schweizerin ermöglichen, bei der Heirat eines Ausländers das Schweizer Bürgerrecht zu behalten. Ob das Optionsrecht mit der Verfassung in Einklang stand, war in den Räten umstritten und galt als Grund, die Optionslösung zu verwerfen. Giacomettis Arbeit war gekennzeichnet von einem tiefen Freiheitswillen, der nach den Erfahrungen in der Zeit des Zweiten Weltkriegs – für die er in der Schweiz «eine kommissarische Diktatur der Bundesbürokratie und damit gewissermassen eine anonyme kommissarische Diktatur»[2] ausmachte – seine juristische Haltung durchgreifend leitete. Mit der Diskussion darüber, wie die Verfassungsrechte im Zweiten Weltkrieg und darüber hinaus politisch und rechtlich ausgelegt wurden, erreichte Giacometti den Rang eines Wächters demokratischer Strukturen und freiheitlicher Verfassungen. Seine Kritik am Notrecht im Zweiten Weltkrieg blieb vorerst zwar unerhört, schaffte nach dem Krieg jedoch die Voraussetzung, um sich vor dem Hintergrund eines normalisierenden Alltagslebens die Verfassungskonformität aller wichtigen Staatsbelange zu vergegenwärtigen; bereits 1942 hielt er fest: «Darum [wegen der ‹Idee des bündischen Nationalitätenstaats›, S. R.] gilt es für die Schweiz, ihrer Staatsidee der genossenschaftlichen, individuellen und politischen Freiheit die Treue zu halten und nach dem Kriege so rasch als möglich zur Bundesverfassung zurückzukehren […]. Aufgabe der jungen Generation, die mehr noch Ideale besitzt, wird es vor allem sein, diesen Kampf um die freiheitliche Verfassung zu führen.»[3] Als eine der grossen Aufgaben der Nachkriegszeit sah Giacometti die «sozialere Ausgestaltung der schweizerischen Demokratie». Kriegsgesellschaft und Nachkriegsleben sollten nicht ineinander übergehen. Giacometti hatte erkannt, dass eine staatslastige Definition von Recht und Gesetz den Bürger ausschloss. «Eine freiheitliche Staatsidee verlangt die Anerkennung der Persönlichkeit des Individuums im Staate, während nach einer unfreiheitlichen Staatsauffassung der Einzelne mehr nur als Mittel der

1 Schweizerische Juristen-Zeitung, Heft 6, 1952, Separatdruck. Nachfolgend zitiert: Giacometti, Verfassungsmässigkeit.
2 Zaccaria Giacometti. Die gegenwärtige Verfassungslage der Eidgenossenschaft, in: Schweizerische Hochschulzeitung, Jg. 16, Heft 3, September/Oktober 1942, 144.
3 Ebd., 154.

staatlichen Zwecke, als instrumentum regni betrachtet wird.»[4] Und an anderer Stelle: «Wenn irgend je, so kommt dem Schweizer in dieser Zeit des Herdentriebes, der Staatsvergötzung und der Entwertung des Individuums der freiheitliche Sinn seines Staats voll und ganz zum Bewusstsein. […] Inmitten des heutigen Völkerkrieges wird sich der Schweizer aber auch mehr denn je der nicht selbstverständlichen Tatsache bewusst, dass in unserer Eidgenossenschaft verschiedene Sprachstämme friedlich zusammenleben, und dass die Schweiz daher mit ihrer bundesstaatlichen Struktur auch Trägerin ist der Idee des bündischen Nationalitätenstaates, die einmal Weltgeltung erhalten kann.»[5] In diesem Sinn wurde Giacometti nach dem Krieg eine Autorität im Verfassungswesen, was sich auch mit der Herausgabe des gewichtigen und bedeutenden «Schweizerischen Bundesstaatsrechts» von 1949 bestätigte, das zur 100-Jahr-Feier der Bundesverfassung erschien.[6]

Im Rahmen der Diskussion um die Einführung eines «Optionsrechts» legte Giacometti in seinem Artikel in der Schweizerischen Juristenzeitung von 1952 einen Überblick über die Problemlage vor. Zunächst untersuchte er den als Hindernis für die Option betrachteten Artikel 54 Abs. 4 BV («Durch den Abschluss der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes»)[7] bezüglich seiner Aussage über den Verlust. Er kam zum Schluss, dass davon keine Regel für die Ausheirat der Schweizerinnen abgeleitet werden konnte, da «Schweizer Recht an den Schranken des ausländischen Rechts Halt» mache. In der Verfassung von 1874 sei lediglich der Schutz der Ehe dekretiert worden, nicht aber der Verlust des Bürgerrechts.[8] «Denn die Aussage, dass wenn die Heirat gemäss Art. 54 Abs. 4 BV für die Frau den Erwerb des Bürgerrechtes des Mannes nach sich zieht, sie umgekehrt bzw. in analoger Weise auch den Verlust des bisherigen Bürgerrechtes der Frau zur Folge habe, erscheint nicht schlüssig, geschweige denn logisch zwingend.»[9] Auf die Bundesverfassung liess sich der Verlust in den Augen Giacomettis also nicht zurückführen. Dies war wichtig, um der Optionslösung in den eidgenössischen Räten Chancen zu eröffnen. Nun folgte die zweite Frage: Konnte dann allenfalls das diesbezügliche Gewohnheitsrecht als Verfassungsregel («Gewohnheitsrecht der Verfassungsstufe») betrachtet werden und quasi als «Sonderbestimmung» Art. 54 Abs. 4 BV weiter ausführen? Giacometti verneinte auch dies. «Denn ori-

4 Ebd., 139.
5 Ebd., 153 f.
6 Zaccaria Giacometti. Schweizerisches Bundestaatsrecht. Neubearbeitung der ersten Hälfte des gleichnamigen Werkes von Dr. F. Fleiner, Zürich 1949.
7 Burckhardt, Kommentar, 496.
8 «Denn Art. 54 BV dient, wie sein erster Absatz ausdrücklich bestimmt, dem Schutze der Ehe.» Und weiter unten: «Ausserdem wollte man mit dem Art. 54 Abs. 4 BV als Eheschutzregel neben der Garantie der Einheit der Familie im Bürgerrecht auch die Eheschliessung erleichtern; der Kanton, welchem die Braut angehörte, verlangte nämlich häufig trotz dem Konkordat von 1808/18 vom Kanton des Bräutigams eine förmliche Bürgerrechtszusicherung und dieser Kanton vom ersten Kanton eine Entlassungsurkunde. Mit der Vorschrift des Art. 54 Abs. 4 BV sollte nun offensichtlich vorab die Beseitigung dieser Formalitäten erreicht werden.» Giacometti, Verfassungsmässigkeit, 4.
9 Ebd., 3.

zurück

ginäres Gewohnheitsrecht der Verfassungsstufe gibt es meines Erachtens nicht. Die Staatsverfassung bildet nämlich die oberste staatliche Zuständigkeitsordnung. Es kann daher keine der Verfassung gleichwertige Rechtsquelle bestehen, keine andere Zuständigkeitsordnung neben der Verfassung gelten, die die letztere ergänzt bzw. abändert […]. Das Gesagte ergibt sich aus formallogischen und rechtsstaatlichen Gründen, und für den vorliegenden Fall bereits daraus, dass gemäss Art. 3 BV der Bund nur diejenigen Kompetenzen besitzt, die die Bundesverfassung ihm eingeräumt hat.»[10] In diesem Zusammenhang ist Giacomettis Erkenntnis interessant, dass die Regel des Verlustes wegen des bis 1928 bestehenden Verfassungsartikels der Unverlierbarkeit (Art. 44 BV)[11] eigentlich verfassungswidrig war,[12] denn «sie stellte bis zu diesem Zeitpunkte eine Durchbrechung des im ursprünglichen Artikel 44 BV verankerten Prinzips der Unverlierbarkeit des Schweizer Bürgerrechtes dar; mit der Befolgung dieser Bürgerrechtsverlustregel wurde, anders ausgedrückt, bis 1928 eine neue, in der Bundesverfassung nicht enthaltene Bundeskompetenz zur Aufstellung einer Bedingung für den Verlust des Schweizer Bürgerrechtes in Anspruch genommen und positiviert und damit Art. 44 BV materiell abgeändert».[13] Und weiter: «Ist die Bürgerrechtsverlustregel bezüglich der ausheiratenden Schweizer Bürgerin Gewohnheitsrecht, so liegt eben bis 1928 eine verfassungswidrige, das ist das Prinzip der Unverlierbarkeit des Schweizer Bürgerrechts gemäss Art. 44 BV illegal durchbrechende Gewohnheitsrechtsbildung vor. Da aber die genannte Verlustregel öffentliches Recht bildet, dieses jedoch durch die staatlichen Behörden zur Anwendung gebracht wird, wäre sie als Gewohnheitsrechtsnorm durch die Uebung von Staatsorganen entstanden. Die Grenzziehung zwischen der behördlichen Uebung als Behördenpraxis und der behördlichen Uebung als Gewohnheitsrechtsbildung durch eine Behörde erscheint jedoch problematisch, so dass die erwähnte Bürgerrechtsverlustregel bis zur Neufassung des Art. 44 BV vom Jahre 1928 auch als verfassungswidrige Praxis angesehen werden könnte.»[14] Erst mit der Einführung der Kompetenz des Bundes 1928, den Verlust zu regeln, erreichte die Ausbürgerung der Schweizerinnen legale Züge, indem das Gewohnheitsrecht der Behörden nicht mehr im Widerspruch zur Verfassung stand.[15]

---

10 Die Bundesverfassung gebe auch keine «Durchbrechung des verfassungsrechtlich begründeten Bundeskompetenzbereichs» vor.

11 Art. 44 der BV von 1874: «Kein Kt. darf einen Kt.-Angehörigen aus seinem Gebiete verbannen (verweisen) oder ihn des Bürgerrechts verlustig erklären.» Vgl. Burckhardt, Kommentar, 379.

12 Indem er das Gewohnheitsrecht als eine «lex specialis» von Art. 44 Abs. 2 BV («Die Bedingungen für die Erteilung und den Verlust des Schweizerbürgerrechts werden durch die Bundesgesetzgebung aufgestellt.») untersuchte.

13 Giacometti, Verfassungsmässigkeit, 7.

14 Ebd.

15 Ebd., 6. In einem letzten Teil geht Giacometti schliesslich der Frage nach, ob etwa die Wiedereinbürgerung nach Art. 44 Abs. 3 BV («Sie [die Bundesgesetzgebung, S. R.] kann bestimmen, dass das Kind ausländischer Eltern von Geburt an Schweizerbürger ist, wenn seine Mutter von Abstammung Schweizerbürgerin war […].») einen Verfassungsgrundsatz statuiere, «eine unausgesprochene Bürgerrechtsverlustregel zur Voraussetzung habe», die als Auslegung von

In seinem Artikel kam Giacometti schliesslich zum Schluss, dass die nun öffentlich diskutierte Optionsregel weder Verfassung noch geltendes Recht verletzte. «Auf Grund der vorausgegangenen Erörterungen komme ich zum Ergebnis, dass der Bundesgesetzgeber auch bei strengster Wahrung der Verfassungstreue, das in Aussicht genommene unechte Optionsrecht[16] zu Gunsten der Schweizer Bürgerin, die einen Ausländer heiratet, mit reinem Verfassungsgewissen einführen kann.»[17]

Giacomettis Ausführungen sind nicht nur aus juristischer Sicht interessant, sondern auch, weil sie eine Zäsur in der Auffassung über die Rechte der Frauen beim Bürgerrecht anzeigen. Bereits Walther Burckhardt hätte auf die Verfassungswidrigkeit des Verlustes aufmerksam machen können. Denn auch er hätte die Interpretationsschritte von Giacometti vollziehen können. Doch erst mit der neuen Generation von Juristen öffnete sich jene unabhängige Sicht auf die Rechte, wie sie nur mit der Schulung an der Schweizer Kriegsordnung möglich wurde. Persönliche Einschränkung, Beschneidung der Verfassungsrechte und Gesetzgebung durch die Verwaltung sowie die Erfahrung totalitärer Machthaber und ihrer Instrumente der Diktatur schärften die Sichtweise für die Bedeutung verfassungsrechtlicher Fundamente. Dass Giacometti dabei als vorsichtiger und überlegter Analytiker zu Werke ging, schadete dem Ansehen dieser neuen Generation von Staatsrechtlern nicht. Sie förderte im Gegenteil die Möglichkeit einer kritischen Betrachtung schweizerischer Rechte. Giacometti, der Anhänger der europäischen Menschenrechtsidee, suchte alles in der Verfassung des 19. Jahrhunderts zu verankern.[18] Er scheute sich dabei nicht, die freiheitlichen Ideen der Staatsgründer aufzunehmen und ins Bewusstsein zurückzuholen. Seine Haltung beeinflusste auch die Diskussion um die Rechte der Frauen, indem er den Blick auf die Zugehörigkeit öffnete. Die Abklärung darüber, ob das Optionsrecht mit der Verfassung in Einklang stand, war ein Denkschritt in Richtung politischer Rechte der Frauen, wie ihn Werner Kägi in seinen Überlegungen «Der verfassungsmässige Weg zum Frauenstimmrecht» in den 1960er-Jahren weiter vollzog.[19] Wir dürfen allerdings nicht vergessen, dass Giacometti keinerlei feministische Argumentation führte und kaum emanzipatorische Sympathien hegte. Sein Ziel hiess, die Konformität von Verfassung und angewandtem Recht zu prüfen. Doch es war gerade diese wissenschaftliche Nüchternheit, die die Türen für eine Entstaubung der Diskussion um die Frage der «Ausheirat» und der Bürgerrechte der Schweizerinnen öffnete.

Art. 54 Abs. 4 BV gelten konnte. Auch diese Frage verneinte er, da der im Abs. 3 vorausgesetzte Verlust auch anderweitig eintreten konnte, etwa bei Verzicht oder als Folge der Entlassung des Ehemannes aus dem Schweizer Bürgerrecht, und Abs. 4 einen Erwerbsgrund festlegen wollte.

16 Ebd., 1 f. Giacometti erachtete das «Optionsrecht» als «unecht», weil es keine «rechtliche Möglichkeit der Wahl zwischen zwei Bürgerrechten», sondern nur die Befugnis beinhaltete, «das Schweizer Bürgerrecht aufgrund einer besonderen Erklärung beizubehalten».

17 Ebd., 8.

18 Vgl. dazu den bereits weiter oben ausgeführten Aufsatz «Die Freiheitsrechtskataloge als Kodifikation der Freiheit» von 1955, abgedruckt in Merz, Juristengenerationen, 170–187.

19 In: Gleiches Recht für die Schweizer Frau, Zürich 1965, 10–21; vgl. dazu auch Kägi, Anspruch.

zurück

18 Die Beratungen in den Eidgenössischen Räten 1951/52 und die Frauenlobby im Bundeshaus

Kommen wir nun zurück zum Vorgehen der Schweizer Frauenorganisationen im Vorfeld der im September 1951 beginnenden parlamentarischen Debatten. Bereits im Sommer 1950 planten die Frauenorganisationen ihre politische Lobbyarbeit und eröffneten ihre Kampagne am 21. Oktober 1950 mit einer Tagung über Bürgerrechtsfragen in Olten. Mit einer Resolution kritisierten BSF und SKF erneut den Gesetzesentwurf des Bundesrates und bekräftigten aufgrund der Erfahrungen im Krieg die Forderung nach einer frauenfreundlichen Revision. Als Referentin trat Lotti Ruckstuhl auf, flankiert von Rechtsprofessor Egger, dessen Präsenz an der Tagung ein wichtiges Signal für das geschlechterübergreifende Engagement in der Sache war. Egger kritisierte die traditionelle Auffassung des Vorschlags und prangerte den mangelnden Willen der Behörden an, «den heutigen Verhältnissen» und «schmerzlichen» Erfahrungen der letzten Jahre Rechnung zu tragen. In Richtung Politik sagte er: «Es ist dringend zu wünschen, dass der Bann unseres seit hundert Jahren unzulänglichen Staatsangehörigkeitsrechts gebrochen werde und wir endlich zu einer zeitgemässen, humanen und zugleich wahrhaft nationalen Ordnung des Schweizerbürgerrechts gelangen.»[1] Wenig später fassten auch die sozialdemokratischen Frauengruppen an ihrer Zentralkonferenz vom 11./12. November 1950 in Luzern ihre Resolution gegen den Entwurf und ersuchten «dringend, die verheiratete Frau in Bezug auf den Verlust des Schweizer Bürgerrechts grundsätzlich gleich zu behandeln wie den Mann und die alleinstehende Frau. Dies allein entspricht den Forderungen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit.»[2] Anfang September 1950 hatten sich überdies auch die Auslandschweizer an ihrer Tagung für das Recht der Schweizerinnen auf Beibehaltung ausgesprochen, was ebenfalls als starke Geste zugunsten einer Trendwende zu interpretieren war.[3]

Derweil begannen die Katholikinnen mit der «Bearbeitung» ihrer Volksvertreter. Den Auftakt machte ein Schreiben vom 6. Juni 1950 an die katholischen Regierungsräte. Doch dass mit Briefen allein die Schlacht nicht zu gewinnen war, dies war den katholischen Aktivistinnen um Lotti Ruckstuhl von Anfang an bewusst. Um die katholischen Parlamentarier in den Räten zu überzeugen, brauchte es besondere Anstrengungen, weil diese, wie Ruckstuhl an die Präsidentin des Katholischen Frauenbundes Oberwallis, Catherine Bürcher-Cathrein, schrieb, gerne «auf einem sogenannten prinzipiellen Standpunkt zum Schutz der

1 SozA, Ar. 29.90.6, Auszug aus dem Referat, «Der Vorentwurf zu einem neuen schweizerischen Bürgerrechtsgesetz», 21. 10. 1950.
2 Ebd., Resolution in den Akten L. R.
3 Ebd., Entwurf eines Schreibens an die Mitglieder der NR-Kommission von Bürgin-Kreis, 4. 9. 1951, 2, in: Akten L. R.

Familie herumreiten».[4] Allerdings gab es auch aufgeschlossenere Politiker. Zu ihnen gehörte Nationalrat Walter Seiler, der Lotti Ruckstuhl über die Lage in den Räten und den Gang der Verhandlungen informierte und dem sie die Wünsche der Frauen übermittelte. Seiler machte Ruckstuhl auch mit den Eigenheiten des parlamentarischen Prozesses bekannt und sensibilisierte sie für die Empfindlichkeiten der Herren. Seine Zugänglichkeit kam, wie die Präsidentin des Katholischen Frauenbundes wusste, nicht von ungefähr. Denn er war, wie sie selbst, ein Direktbetroffener. Seine Tochter hatte einen Österreicher geheiratet und wünschte sich, wieder Schweizerin zu werden.[5] Ein weiterer Parlamentarier, der sich traditionell für die Frauenanliegen einsetzte, war der Walliser Nationalrat Peter von Roten. Ruckstuhl hatte aber offenbar keinen direkten Kontakt zu ihm, darauf lassen zumindest die fehlenden Korrespondenzen in ihrem Nachlass schliessen, und sie wollte ihn auch nicht als Bannerträger der Frauen sehen, wie eine Bemerkung an Seiler zeigt: «Wenn Sie sich entschliessen könnten, radikal den Standunkt der Frauen zu vertreten [den Beibehalt de jure, S. R.] […], so kann ich Ihnen gar nicht sagen, wie dankbar wir Ihnen wären. Es wäre doch etwas anderes, wenn Sie das sagen als ein Herr von Roten.»[6]

Die intensive Pflege der katholischen National- und Ständeräte gehörte also zu den wichtigsten Aufgaben des SKF und seiner beschlagenen Vertreterinnen. Bereits am 19. Dezember 1950 trafen sich die Präsidentin des SKF und die Fachexpertin Bürgin-Kreis mit den katholischen Nationalräten Thomas Holenstein als Chef der katholisch-konservativen Fraktion der Bundesversammlung (SG), Karl Wick (LU), Ettore Tenchio (GR), Eisenring, Rohr, von Roten, Studer und Seiler, um sie über die Forderungen der Frauen zu informieren.[7] In der Folge kam es auf Wunsch der Frauen immer wieder zu persönlichen Treffen mit einzelnen Parlamentariern. Die Akten von Lotti Ruckstuhl bezeugen ein eindrückliches Engagement seitens der Katholikinnen, die je nach Stand der Dinge in den parlamentarischen Kommissionen und in den Räten variantenreich agierten und Räte, Kommissionen und Bundesrat mit schriftlichen Appellen eindeckten. Zu zweit oder zu dritt suchten sie die Politiker auf, um sie im persönlichen Gespräch zu überzeugen. Diese Strategie verfolgte auch der BSF. Die Treffen wurden intensiv vorbereitet. Im Briefwechsel zwischen Ruckstuhl und den anderen Exponentinnen im SKF wird deutlich, wie vorgegangen wurde. Entscheidend im Umgang war das recherchierte persönliche Profil des Politikers. Zugänglichkeit, politische Haltung zum Bürgerrecht und zu den aktuellen Forderungen der Frauen, Funktion und frühere Erfahrungen etwa in der Haltung zum Frauenstimmrecht lieferten die Grundlagen für das Lobbying. Persönliche Beziehungen machten sich die Frauen dabei ebenso zunutze, wie Eitelkeiten oder private Umstände

4 Ebd., L. R. an die Präsidentin des Katholischen Frauenbundes Oberwallis, 7. 1. 1952. Sie erachtet Piller als besonders gefährlich.
5 Ebd., die Präs. des Katholischen Frauenbundes Oberwallis an L. R., 5. 12. 1951.
6 Ebd., L. R. an NR W. Seiler, Wil, 28. 9. 1951.
7 Ebd., Brief von Beck an L. R., Sursee, 26. 12. 1950.

zurück

eines Politikers. So galt, wie bereits erwähnt, Nationalrat Seiler wegen seiner Betroffenheit als tragfähiger Partner, der sich auch nicht scheute, für die Frauen einzustehen. Demgegenüber hatte Lotti Ruckstuhl «Sorgen» wegen Nationalrat Karl Wick: «Wenn er uns Frauen wieder so in den Rücken fallen würde wie bei der Frage des Stimmrechtes, so wäre das recht peinlich und für unsere Sache unbedingt schädlich. Man sollte ihn unbedingt persönlich bearbeiten.»[8] Ruckstuhl und Beck berieten eingehend, wer welchen Parlamentarier aufsuchen sollte und wählten Mittelsmänner als Türöffner. Vorteile ergaben sich, wenn eine kantonale Exponentin den Politiker persönlich kannte, von ruhiger, sachlicher Natur war und juristisch argumentieren konnte. So verlangte Ruckstuhl beim Besuch der als besonders problematisch erachteten Ständeräte, dass jeweils eine mit der Materie vertraute Juristin mitging, was wegen des Mangels an katholischen Fachfrauen auf diesem Gebiet häufig an ihr selbst hängen blieb. Sie reiste dazu in der halben Schweiz herum und berappte die Reisespesen wegen der schmalen Kasse des SKF oft selbst. Am 12. November 1951 traf sie beispielsweise den einflussreichen konservativen Freiburger Ständerat Joseph Piller (1890–1954).[9] Aus einem Schreiben geht hervor, wie schwierig die Verhandlungen mit den katholischen Ständeräten und insbesondere mit Piller tatsächlich waren. Ruckstuhl hatte ihm beim Treffen zwar ihre Argumente darlegen können, war aber offensichtlich nicht sehr erfolgreich. «Trotz zweistündiger Diskussion ist Herrn Ständerat Dr. Piller nicht beizukommen. Er steht auf dem sog. prinzipiell katholischen Standpunkt der Einheit der Familie und war in der Kommission der grösste Widersacher zu den Frauenpostulaten.» Er sei äusserlich sehr höflich, nehme aber die Argumente der Frauen nicht ernst, «ist im Grunde genommen zynisch», kommentierte ein internes unter Geheimhaltung stehendes Papier des SKF den hartgesottenen Politiker.[10] Ruckstuhl hatte sich bei ihm auch über die Sturheit der katholischen Volksvertreter beklagt. «Gerade bei Besprechungen mit katholischen Herren sehen wir Frauen immer wieder, wie anders die Frauen fühlen und denken.» Frauen sähen immer die «konkreten Fälle und Schicksale, welche von einer Gesetzgebung abhängen». Offenbar stimmte die Chemie zwischen den beiden ganz und gar nicht. «Befremdet hat mich Ihre Bemerkung», schrieb sie ihm über die Einheit in der Familie, «dass ein Prinzip durchgeführt werden müsse ohne Rücksicht auf Härtefälle und Einzelschicksale. Ich glaube, dass einem Christen jedes einzelne schwere Schicksal ans Herz greifen sollte.» Dass es Katholiken allzu oft eigen sei, auf einem «Prinzip zu beharren als human zu denken» belaste sie: «Heute sind die katholischen Ständeräte die gefürchtetsten Herren bei den Frauen anderer Richtungen.»[11] Diese Bemerkungen zeigen ein interessantes Phänomen, das für die Emotionsgeschichte zur politischen Gleichstellung interessant ist: Die Akti-

8 Ebd., L. R. an Lina Beck, Wil, 3. 9. 1950.
9 HLS, Bd. 9, 744.
10 SozA, Ar. 29.90.6, «Resultate der bisherigen Bearbeitung katholischer Ständeräte», 28. 2. 1952. Das Papier wurde als «streng vertraulich!!!» angeschrieben.
11 Ebd., L. R. an J. Piller, 12. 11. 1951.

vistinnen der ersten Stunde forderten die Durchsetzung der religiösen Prinzipien von Humanität und Nächstenliebe auch in der Politik konsequent ein und riefen damit den sachbezogen und an der Wirtschaftlichkeit orientierten katholisch-konservativen Politikern das grosse C in Erinnerung. So war etwa eines der wichtigen Argumente gegen die Wiederaufnahme ehemaliger Schweizerinnen besonders bei den katholischen Ständeräten wie schon 1903 auch in der Nachkriegszeit das alte Zweckdenken, die Gemeinden vor Armenlasten zu schützen.[12] Doch nicht alle katholischen Ständeräte verschlossen sich den Argumenten der Frauen. Dies zeigt der Ausgang der Debatten und schliesslich die Annahme des neuen Rechts, spiegelt sich aber auch in den Wirkungsberichten des Lobbyings des SKF. So befürwortete beispielsweise der konservativ-christlichsoziale Schwyzer Dominik Auf der Maur (1896–1978)[13] die Option und stellte dem SKF «einen wertvollen Bericht über die Arbeit der Kommission» zu. Auch bei Ständerat Hans Fricker, Aarau, den die Vertreterinnen der dortigen Frauenzentrale «bearbeitet» hatten, zeigten sich die Früchte des intensiven Kontaktmanagements der Frauenorganisationen. Ständerat Züst, Luzern, votierte in der Kommission ebenfalls für die Forderungen des SKF und gleiches wusste man von den Ständeräten Lusser und Zehnder zu berichten. Schliesslich blieb noch Ständerat Alfred Clausen, Brig, ein Hardliner erster Güte, und Gegner des Frauenstimmrechts, mit dem entsprechend vorsichtig umgegangen werden musste. Ruckstuhl schaltete hierzu die Präsidentin des Frauenbundes Oberwallis ein, die ihn aufsuchte, «und zwar mit bestem Erfolg», wie sie Ruckstuhl wissen liess. «Er hat sich zu unseren Forderungen im Bürgerrechtsgesetz positiv eingestellt.»[14] Bei dieser Aktion arbeitete der SKF strategisch eng mit dem BSF zusammen und suchte auch im Personal der Frauenzentralen nach geeigneten Personen für das Lobbying.[15] Henriette Cartier vom Frauensekretariat im BSF und Ruckstuhl hatten anlässlich der Beratungen im Nationalrat beispielsweise ausgemacht, dass sie die Mitglieder der ständerätlichen Kommission vor den Beratungen in Solothurn vom 11. bis 13. November 1951 «aufsuchen» wollten. Die Frauen hatten allerdings gemischte Gefühle: «Wir haben auch das Empfinden», schrieb Ruckstuhl der SKF-Präsidentin Beck am 5. Oktober, «dass die Herren Ständeräte viel schwerer zu bearbeiten sein werden als die Herren Nationalräte».[16] Lotti Ruckstuhl verfolgte die Debatten wie andere interessierte Frauen schliesslich von der Ratstribüne aus. Hatten die Aktivistinnen tagelang für die Sache gearbeitet und unermüdlich gekämpft – Ruckstuhl selbst schrieb zahlreiche Leserinnenbriefe und Artikel –,[17] mussten sie nun vor Ort aber

12 Ebd., C. Bürcher-Cathrein, Katholischer Frauenbund Oberwallis, an L. R., 5. 12. 1951, über ihren Besuch bei SR Clausen, der grundsätzlich für eine Wiedereinbürgerung war, aber die Frist bei 1945 ansetzte.
13 HLS, Bd. 1, 567.
14 SozA, Ar. 29.90.6, C. Bürcher-Cathrein, Katholischer Frauenbund Oberwallis, an L. R., 5. 12. 1951.
15 Ebd., L. R., Wil, 31. 10. 1951.
16 Ebd., L. R. an Beck, Wil, 5. 10. 1951.
17 Ebd.

zurück

feststellen, dass die Herren es mit den Beratungen im Rat nicht so ernst nahmen. Enttäuscht beklagte sich Ruckstuhl bei Nationalrat Seiler am 28. September 1951, dass am Schluss der Debatte zu Art. 9, dem Optionsrecht, wegen des Alternativprogramms zwei Drittel der Sitze im Saal leer waren: «Ich finde es im höchsten Grade unfair während der Voten, welche für den Frauenstandpunkt sprechen, die erste Fernsehbesichtigung anzusetzen.»[18]

Die Beratungen zum neuen Bürgerrechtsgesetz begannen Anfang September 1951 und dauerten bis Ende September 1952. Basis für die komplizierten Verhandlungen bildeten die bundesrätliche Botschaft und der Gesetzesentwurf vom 9. August 1951.[19] In Art. 9 über den Beibehalt hatte der Bundesrat aufgrund der Beratungen in den Kommissionen und der Vernehmlassung neu vorgeschlagen, dass die Schweizerin mit einer Erklärung im «Verkündverfahren» oder innerhalb von sechs Monaten nach der Trauung ihr Bürgerrecht behalten konnte. Dies war ein grosser Erfolg für die Frauenverbände. Was nun noch fehlte, war eine positive Fassung von Art. 55 zur Wiederaufnahme aller früheren Schweizerinnen, der in der bundesrätlichen Version noch zu restriktiv verfasst war. Am Ende der Beratungen sollten sich die Räte auf die sogenannte Optionsregel (Art. 9) mit Willenserklärung bei der Trauung festlegen und ein Recht auf Wiedereinbürgerung von Witwen und geschiedenen Frauen (Art. 19) statuieren. Der von den Frauenorganisationen bemängelte Artikel 55 wurde zu einem neuen Artikel 58, der allen «gebürtigen» früheren Schweizerinnen während eines Jahres die Möglichkeit gab, sich wieder einbürgern zu lassen. Dies war ein Wermutstropfen, denn der Artikel schloss einst naturalisierte Frauen von der Wiederaufnahme aus. Dennoch: Die ganze Aktion der Frauenverbände hatte sich gelohnt. Als die Referendumsfrist am 29. Dezember 1952 unbenutzt ablief, trat das neue Bürgerrechtsgesetz am 1. Januar 1953 in Kraft. Zuvor, am 31. Dezember 1952 wurden die Vollmachtenbeschlüsse im Bürgerrechtswesen aufgehoben. Damit war folgendes erreicht: Schweizerinnen, die einen Ausländer heirateten, konnten von nun an mit einer Erklärung auf dem Standesamt ihr Bürgerrecht behalten. Witwen und geschiedene Frauen hatten ein Recht auf eine Wiedereinbürgerung und für frühere Schweizerinnen gab es eine befristete Rückbürgerungsaktion. Insgesamt gesehen verschärfte das neue Bürgerrechtsgesetz die Praxis bei den Einbürgerungen was Wohnsitzpflicht und Nachweis der «Assimilation» betraf, gewichtete aber den «individuelle[n] Wille[n]» stärker.[20] Das Gesetz bedeutete deshalb keine Öffnung für Ausländer und Ausländerinnen in der Schweiz. Aber es war eine Verbesserung für jene Frauen, die Ausländer heirateten. Sie konnten Schweizerinnen bleiben. Aus dieser Sicht kann von einer «Nationalisierung» der Schweizerinnen gesprochen werden.[21] Dass

18 Ebd., L. R. an NR W. Seiler, Wil, 28. 9. 1951.
19 «Botschaft des Bundesrates an die Bundesvesammlung zum Entwurf zu einem Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts. (Vom 9. August 1951)», in: BBl. 1951, Bd. 2, Heft 34, 23. 8. 1951, 669–720.
20 Studer, Schweizer Bürgerrecht, 121 (Zitat), 145.
21 Ich danke meinem Doktorvater Prof. em. Dr. Josef Mooser für diesen Hinweis.

der neue Artikel einem grossen Bedürfnis entsprach, konnte das EJPD schon bald bestätigen, denn seit dem 1. Januar 1953 gaben «nahezu sämtliche» Schweizerinnen die Erklärung ab.[22] Wie bereits gezeigt, blieb die Verlustregel bei Heiraten zwischen Schweizerinnen und Schweizern bestehen. Nachfolgend soll der Gang der Verhandlungen in den Eidgenössischen Räten kurz dargestellt werden.[23] Unsere Forschungssicht erweitert sich durch die Auswertung der Lobbyarbeit der Frauenorganisationen, die am Beispiel der Katholikinnen durchgeführt wird. Im Zentrum der politischen Diskussionen zum weiblichen Bürgerrecht standen die Frage nach der Ausgestaltung des «Optionsrechts», insbesondere der Frist, in welcher die Erklärung für den Beibehalt abgegeben werden konnte, und jene zur Aufnahme eines Artikels über die sogenannte Rückbürgerung «gebürtiger» Schweizerinnen. Dieser sollte ein Zeichen der Gerechtigkeit gegenüber jenen Frauen sein, die vor Inkrafttreten des neuen Bürgerrechtsgesetzes geheiratet und ihr Bürgerrecht verloren hatten.

Anfang 1952 waren die Positionen im Ständerat mehrheitlich bezogen. Die Kommission hatte sich am 7. März 1952 in ihrer letzten Sitzung in einem Kompromiss für das Optionsrecht, die Willenserklärung bei der Trauung, entschieden. Eine Lösung ex lege, wie es die Frauenorganisationen forderten, war wegen der Angst vor dem Referendum durchgefallen, genau so wie der Vorschlag von Hardliner Piller, der gegen jegliche Veränderung war.[24] Eine rückwirkende Wiedereinbürgerung lehnte die Kommission ab.[25] Im Ständerat selbst waren diese Vorschläge allerdings umstritten, und Auf der Maur warf während der Beratungen die bereits in der Expertenkommission debattierte Grundsatzfrage auf, ob die Willenserklärung nicht doch gegen die Verfassung verstosse. In einem vom neuen Departementsvorsteher im EJPD, Bundesrat Markus Feldmann, in Auftrag gegebenen Gutachten kam die Polizeiabteilung aber erneut zum Schluss,[26] Art. 44 Abs. 3 BV habe keinen «Rechtssatz über die Wirkungen der Eheschliessung auf das Bürgerrecht der einen Ausländer heiratenden Schweizerin aufstellen» wollen, was den Ständerat schliesslich zu überzeugen vermochte. Von Bedeutung für die Trendwende beim Optionsrecht vor allem im konservativen Ständerat war das Schreiben des SKF vom 1. März 1952 an Bundesrat Feldmann, der das Geschäft im Rat vertrat und den Brief vortrug. «Wir sind der festen Ueberzeugung», schrieben die Katholikinnen, «dass durch den Schutz der Schweizerin vor automatischem Verlust des Bürgerrechts durch Heirat die Wohlfahrt der Familie nicht beeinträchtigt und die Ehe nicht gefährdet wird.»[27] Die wahre eheliche Gemeinschaft

22 BAR, E 4001 (C) -/1, Bd. 150, Dossier «Allgemeine Korrespondenzen 1953–1958» darin: Artikel «Bürgerrecht» von Robert Jezler, o. D. [nach dem 31. 12. 1953], 3.
23 Dazu auch Studer, Schweizer Bürgerrecht, 121–124.
24 BAR, E 4001 (C) -/1, Bd. 149, BR Feldmann am 13. 3. 1952 an den SKF.
25 Ebd. Für eine Rückwirkung als «ein Akt der Gerechtigkeit» setzte sich am 20. 3. 1952 auch die Auslandschweizerkommission der Neuen Helvetischen Gesellschaft ein.
26 Ebd., Gutachten der Justizabteilung im EJPD zum Bürgerrechtsgesetz, 26. 2. 1952, an den Chef EJPD.
27 BAR, E 4001 (C) -/1, Bd. 149.

werde nicht durch das Bürgerrecht, sondern durch die «sittliche Haltung beider Ehegatten hergestellt. Sittlichkeit kann nur von der Persönlichkeit ausgehen; die Achtung der Persönlichkeit der Frau im Bürgerrecht zerstört die Ehe nicht.» Feldmann hatte die Verlautbarung im entscheidenden Moment eingebracht, nun ging es in den Räten um die Differenzbereinigung bei der Ausgestaltung der Option.[28] Sollte die Schweizerin gleich bei der Trauung sagen müssen, sie wolle Schweizerin bleiben oder konnte dies auch noch innerhalb einer Frist darüber hinaus geschehen, wie es der Nationalrat und die Frauenorganisationen forderten? Mit dieser Frage ergaben sich im Rat komplizierte juristische Erwägungen, die schliesslich zugunsten der Willenserklärung bei der Trauung entschieden wurden. Anders verlief die Beratung im Nationalrat. Liberaler als der Ständerat zogen einzelne Parlamentarier wie Nationalrat Grendelmeier die Option sogar positiv in Zweifel und forderte mehr: «Es ist eigentlich gar nicht einzusehen, weshalb wir der Schweizer Frau, die einen Ausländer heiratet, nicht schlechterdings das Schweizerbürgerrecht belassen, warum wir von ihr noch eine Optionserklärung verlangen. Wir haben schon wiederholt behauptet, die Frau sei den Männern gleichgestellt. Warum verlangt man nicht auch eine Optionserklärung vom Mann, wenn er eine Ausländerin heiratet?» Sein Votum verhallte ungehört. Doch etwas progressiver als der Ständerrat war man hier dennoch. Denn gegen den Willen der Kleinen Kammer hielt die nationalrätliche Kommission, wie das EJPD am 14. Mai 1952 mitteilte, «mit starkem Mehr» zunächst an der einjährigen Frist für die Erklärung fest.[29] Dieser Vorschlag von Art. 9 nahm der Nationalrat am 10. Juni 1952 denn auch deutlich an.[30] Der Ständerat hingegen blieb bei seiner Haltung, die Willenserklärung sei bei der Trauung abzugeben. Um das Gesetzeswerk nicht zu gefährden, schwenkte der Nationalrat schliesslich ein und schloss sich am 26. September 1952 der Meinung des Ständerates an.[31] Damit war die Entscheidung gefallen. Die Heirat blieb zwar ein Verlustgrund, doch die Braut konnte den Verlust des Bürgerrechts mit der Willensbezeugung bei der Trauung verhindern.[32]

Nicht weniger schwer taten sich die Parlamentarier mit der bereits in der Expertenkommission diskutierten und von Antoinette Quinche eingebrachten rückwirkenden Wiedereinbürgerung. In den vorberatenden Sitzungen der ständerätlichen Kommission war ein solcher Artikel noch durchgefallen, wurde von der Kommission des Nationalrates dann aber überraschend doch aufgenommen.

28 SR, 18. 9. 1952, Votum Auf der Maur, in: Amtliches Bulletin der Bundesversammlung 1952, Bd. 4, 274.

29 BAR, E 4001 (C) -/1, Bd. 150. Zum Votum Grendelmeier: Sitzung des NR vom 24. 9. 1952, in: Amtliches Bulletin der Bundesversammlung 1952, Bd. 4, 24. 9. 1952, 622.

30 NR, Sitzung vom 10. 6. 1952, in: Amtliches Bulletin der Bundesversammlung 1952, Bd. 3, 10. 6. 1952, 315.

31 Sitzung des NR vom 24. 6. und vom 26. 9. 1952, in: Amtliches Bulletin der Bundesversammlung 1952, Bd. 4, 24. 9. 1952, 619–624, und 26. 9. 1952, 636–638. Den Beibehalt de jure unterstützte NR Grendelmeier, für die einjährige Frist waren unter anderen Grendelmeier und Huber.

32 Ebd., 620 f. Die einjährige Frist für die Willenserklärung wurde zunächst hauptsächlich wegen Verfahrensunklarheiten abgelehnt.

Der Nationalrat folgte seiner Kommission und verabschiedete am 2. Oktober 1951 eine Fassung, die die Wiederaufnahme auf vor dem 1. Mai 1942 geschlossene Ehen beschränkte. Dieses Datum hatte bereits die Expertenkommission ins Auge gefasst, weil damals der Bundesratsbeschluss von 1941 mit den verschärften Regelungen bei der Heirat in Kraft trat. Die Angst vor einem Referendum verhinderte vorerst noch den Gedanken an die Wiederaufnahme aller ehemaligen Schweizerinnen. Im Ständerat fiel die Wiederaufnahme wegen juristischer Bedenken, dem «Grundsatz der Nichtrückwirkung eines Gesetzes», oder mit dem Argument fehlender nationaler Bindungen der Frauen am 20. März 1952 jedoch ganz durch. Dazu kam die Angst um die Finanzen der Gemeinden und das befürchtete Referendum.[33] Interessant ist, dass die Kommission des Nationalrates in der Folge eine noch progressivere Lösung wählte, die einen Rechtanspruch einführte und als Kriterium für die Aufnahme nur noch die «Verbundenheit zur Schweiz» definierte.[34] Diese Fassung nahm der Nationalrat am 10. Juni 1952 an. Bei der nochmaligen Beratung im Ständerat über Art. 55 und Art. 55 Abs. 2bis am 18. September 1952 folgte dieser im Grundsatz dem Nationalrat. Die Kommission des Ständerates hatte aus polittaktischen Überlegungen und aus Gründen der Rechtsgleichheit eingelenkt. Frauen, die vor dem neuen Gesetz von 1952 geheiratet hatten, sollten nicht schlechter gestellt sein als jene, die unter dem neuen Bürgerrechtsgesetz eine Ehe eingingen. «Es stellt sich hier die Aufgabe und die Frage, ob eine befriedigende Synthese gefunden werden kann zwischen den rechtlichen und staatspolitischen Erwägungen einerseits, die die Schöpfung eines neuen Staatsangehörigkeitsrechtes bestimmen müssen, und den individuellen Motiven, die in der Regel den Einzelfall kennzeichnen.» Das Dilemma war allerdings gross. Gab man den Frauenverbänden mit ihren Forderungen klein bei, stand die Rechtmässigkeit der alten Gesetzgebung infrage, denn rückwirkende Korrekturen machten die Rechtssicherheit zunichte. Blieb man hart, setzte man sich der Kritik aus, unmenschlich zu handeln und die «Härtefälle» des letzten Krieges zu ignorieren. Ohne ein «Entgegenkommen» lief man aber auch Gefahr, fremdenfeindliche Gefühle zu schüren, weil ehemalige Schweizerinnen und ihre Familien weiterhin zusehen mussten, wie Ausländerinnen automatisch eingebürgert wurden, während Schweizerinnen ihre Nationalität verloren, eine Kritik, die Frauenorganisationen immer wieder ins Feld führten. Art. 9 zur Option, den auch der Ständerat angenommen hatte, lieferte schliesslich den Impuls für eine Lösung. Blieb der Optionsartikel ohne Ergänzung stehen, ergaben sich massive Rechtsungleichheiten unter den Frauen, was eine Annahme der rückwirkenden

33 SozA, Ar. 29.90.6, Katholischer Frauenbund Oberwallis an L. R., 5. 12. 1951, über ihren Besuch bei SR Clausen, der grundsätzlich für die Wiedereinbürgerung war, die rückwirkende Frist bei 1945 ansetzte.

34 «Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Wiederaufnahme gebürtiger Schweizerinnen ins Schweizerbürgerrecht (Art. 58 des Bürgerrechtsgesetzes) […]», in: BBl. Nr. 24, 14. 6. 1956, 1160.

zurück

Wiedereinbürgerung auch in den Augen vieler Ständeräte rechtfertigte.[35] Die ständerätliche Kommission brachte allerdings eine entscheidende inhaltliche Neuausrichtung ein: Nicht die vom Nationalrat am 10. Juni 1952[36] favorisierte, in den Augen des Ständerats nur schwer feststellbare «Verbundenheit» mit der Schweiz sollte als Aufnahmegrund gelten,[37] sondern die «Unwürdigkeit» eine Wiedereinbürgerung verhindern.[38] Damit war gemeint, dass «ein der Schweiz nachteiliges Verhalten» und als schwerwiegend erachteter persönlicher Makel, wie es Berichterstatter Ludwig von Moos, Sachseln, den Räten erklärte, eine Wiederaufnahme verhindern konnte. Die nähere Definition und die Beurteilung der einzelnen Fälle überliess man dem EJPD.[39]

Nun konnten die Schweizer Bräute mit einer Willenserklärung auf dem Standesamt Schweizerinnen werden und «gebürtige» frühere Schweizerinnen, die vor 1953 geheiratet hatten, ihr Bürgerrecht zurückverlangen. Wie nun kam dieses, gemessen am ursprünglichen Projekt des Bundesrates, doch erstaunliche Resultat in den Räten zustande? Eine Erklärung liegt in den Interventionen der Frauenrechtlerinnen, die die Verhandlungen in den Räten eng begleiteten. Als Beispiel werden an dieser Stelle die Interventionen der Katholikinnen dargestellt. Bereits Anfang September 1951 traf sich Lotti Ruckstuhl mit Nationalrat Walter Seiler und mit dem zugänglichen St. Galler Nationalrat Joseph Scherrer, Präsident des christlich-sozialen Arbeiterbundes der Schweiz. Dieser empfahl ihr, Fraktionschef Thomas Holenstein zu kontaktieren, «um nochmals eine Besprechung mit möglichst vielen katholischen Nationalräten während der Session in Bern zu veranstalten».[40] Scherrer vermittelte ihr sodann eine Besprechung mit Nationalrat Favre und öffnete die Tür zu Holenstein, den er persönlich bat, eine Begegnung zwischen SKF und den katholischen Nationalräten zu ermöglichen.[41] Ruckstuhl selbst gab er den Rat, die Sache am Treffen wegen der Arbeitsüberlastung der Parlamentarier so zu organisieren, dass «der Standpunkt der katholischen Frauen konzentriert vertreten wird, damit die Teilnehmer der Fraktion nicht zu lange in Anspruch genommen werden».[42] Beide, Seiler und Scherrer, forderten Ruckstuhl schliesslich auch auf, einen Text zu formulieren, der direkt ins Gesetz einfliessen

35 SR, Sitzung vom 18. 9. 1952, in: Amtliches Bulletin der Bundesversammlung 1952, Bd. 4, 18. 9. 1952, 277.
36 NR, Sitzung vom 10. 6. 1952, in: Amtliches Bulletin der Bundesversammlung 1952, Bd. 3, 10. 6. 1952, 323.
37 SR, Sitzung vom 18. 9. 1952, in: Amtliches Bulletin der Bundesversammlung 1952, Bd. 4, 18. 9. 1952, 278.
38 «Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Wiederaufnahme gebürtiger Schweizerinnen ins Schweizerbürgerrecht (Art. 58 des Bürgerrechtsgesetzes) […]», in: BBl. 1956, Bd. 1, Heft 24, 14. 6. 1956, 1158–1160.
39 SR, Sitzung vom 18. 9. 1952, in: Amtliches Bulletin der Bundesversammlung 1952, Bd. 4, 18. 9. 1952, 278.
40 SozA, Ar. 29.90.6, L. R. an Lina Beck, Will, 3. 9. 1950.
41 Ebd., L. R. an Jos. Scherrer, St. Gallen, 6. 9. 1951; Joseph Scherrer an Thomas Holenstein, 13. 9. 1951 (Kopie).
42 Ebd., Joseph Scherrer an L. R., St. Gallen, 13. 9. 1951.

konnte.[43] Inwieweit sie dies erfüllte, lässt sich den Korrespondenzen nicht entnehmen. Klar ist, dass die Eingabe an die Kommission zusammen mit derjenigen von Antoinette Quinche vom BSF erfolgte.[44] Allerdings lässt sich rekonstruieren, dass Seiler einige der Frauenpostulate in die Nationalratskommission trug und dort auch durchbrachte.[45] Er schickte ihr am 13. September 1951 die abgeänderten Artikel 9, 15, 18 und 55 zur Information und hielt fest: «Wie ich Ihnen bereits am Telefon bemerkte, dürfen sich unsere Frauenverbände glücklich schätzen, wenn diese Abänderungen, die nun von der Kommission angenommen wurden, im National- und Ständerat durchgehen. Weitergehende Anträge hätten keinen Erfolg und würden eher schaden als nützen.»[46] In Art. 55 war ja neu die Möglichkeit der Rückbürgerung jener Frauen vorgesehen, die nach 1942 geheiratet hatten. Dies kam zwar den Wünschen der Frauenorganisationen entgegen, war wegen der zeitlichen Barriere allerdings nur ein halber Erfolg. Denn Ruckstuhl und ihren Mitstreiterinnen schwebte der Beibehalt de jure und die Rückbürgerung aller verheirateten Frauen vor.[47] Auf katholischer Seite wussten die Frauen, dass es nun erneut eine klare Willensbekundung des SKF brauchte, der die Vorschläge der nationalrätlichen Kommission würdigte und keine weiteren Forderungen aufstellte. Eilig verfasste die umtriebige Juristin eine mit Holenstein besprochene Eingabe an die 44 katholischen Nationalräte und stellte sie Beck zur Vervielfältigung und Verteilung zu.[48] Diese Depesche des SKF vom 19. September 1951 mit der Forderung der Frauenverbände nach einer rechtlich gesicherten Unverlierbarkeit, ging auch an die Bundesräte[49] und soll an dieser Stelle erwähnt werden, weil sie exemplarisch für den Standpunkt der Katholikinnen steht und neue interessante Aspekte weiblicher Argumentation zur Beziehung der Frauen zum Staat enthält. Die staatsbürgerliche Einheit der Familie als Kitt lehnte der SKF ab; mit einer «Bürgerrechtsgesetzgebung, die einzig der Frau einen Zwang auferlegt, ihr bisheriges Vaterland aufzugeben», hielt der SKF fest, «wird zur Sanierung der Ehe nichts erreicht».[50] Vielmehr habe der Staat dafür zu sorgen, dass ausländische Ehemänner von Schweizerinnen eingebürgert werden könnten, um den «Bedürfnissen dieser Familie», zum Beispiel dem dauernden Wohnsitz und den Existenzmöglichkeiten, zu dienen. Interessant ist auch das Argument gegen die Befürchtung erhöhter Armenlasten: Die grosse Mehrheit der Frauen sei heute ausgebildet und könne sich selbst durchbringen, die neu geschaffene AHV entlaste

43 Ebd., L. R. an Walter Seiler, Zürich, 6. 9. 1951.
44 Ebd., L. R. am 21. 10. 1951 an Antoinette Quinche.
45 Ebd., L. R. an Beck, 14. 9. 1951.
46 Ebd., Akten L. R.
47 Ebd., Wünsche zum Entwurf des Bundesrates für das Bürgerrechtsgesetz von Dr. iur. Lotti Ruckstuhl, Wil, o. D.
48 Ebd., L. R. an Beck, 14. 9. 1951.
49 Ebd., Empfangsbescheinigung des Vorstehers des Eidg. Post- und Eisenbahndepartements, Escher, 21. 9. 1951. Der Vorsteher des Departements des Innern, BR Philipp Etter, fand warme Worte für L. R., die er persönlich kannte, 20. 9. 1951.
50 Ebd., Brief des SKF, 14. 9. 1951, 2 f.

zurück

zusätzlich: «Es geht nicht an, wegen einer relativ kleinen Zahl von ehemaligen Schweizerinnen, welche die Gemeinden eventuell belasten, allen ausheiratenden Schweizerinnen einen so wichtigen Bestandteil ihrer Rechtspersönlichkeit, wie das Schweizerbürgerrecht, zu entziehen.» Darauf folge der Hinweis, dass viele Frauen «im vergangenen Krieg» wegen mangelnder Arbeitsbewilligungen nicht den Gemeinden, sondern ihren Eltern, Freunden und Verwandten zur Last fielen. «Für alle möglichen Liebeswerke haben die Schweizer ein offenes Herz und eine offene Hand gehabt, nur den Töchtern ihres Landes, welche einen Ausländer zum Mann hatten, wurde die Rückkehr ins Vaterland verunmöglicht, oder, wenn sie hier waren, wurden sie zu demoralisierendem Müssiggang verurteilt, und dies in einer Zeit des Mangels an Arbeitskräften.» In seinen Forderungen bei der Rückbürgerung hielt sich der SKF an die Empfehlung von Seiler und machte den Nationalräten beliebt, den Vorschlag der Kommission mit der Befristung auf 1942 zu akzeptieren, was verhindere, dass ältere, bereits unterstützungsbedürftige Frauen auf die Gemeinden zukämen. Im Schreiben lässt sich der veränderte Argumentationshintergrund erkennen, mit dem die Lobbyistinnen arbeiteten. Bildung, Beteiligung an der Wirtschaft und Wert als Staatsbürgerinnen hatten die Frauenrechtlerinnen bereits 1933 eingebracht. Nun bauten die Ereignisse im Zweiten Weltkrieg eine Brücke: die demonstrierte Heimatverbundenheit, vor allem aber der moralische Aspekt, das Leid und die Ungerechtigkeit, den die Frauenorganisationen mit zahlreichen dokumentierten Schicksalen anschaulich kommunizieren konnten und in die Öffentlichkeit brachten.

Insgesamt achteten die Frauenverbände auf ein koordiniertes Vorgehen mit gemeinsamen oder gestaffelt geschriebenen Briefen und zielgerichteten Eingaben an die Kommissionen und zuhanden der Räte. So schreib beispielsweise der BSF am 6. September 1951 der nationalrätlichen Kommission und bat, die Anliegen der Frauenverbände im Nationalrat wohlwollend zu vertreten.[51] Am 21. Oktober 1951 schickte Ruckstuhl Antoinette Quinche Unterlagen für die Ausarbeitung der Eingabe an die Kommission, bei der es vor allem darum gehen sollte, das Recht auf Wiedereinbürgerung (Art. 18) besser zu begründen, von der Willkür der Behörden unabhängig zu machen und dafür feste rechtliche Regeln zu verlangen.[52] Zur Debatte im Nationalrat verfassten BSF und SKF am 17. September 1951 ein gemeinsames Schreiben, worin sie forderten, der Nationalrat solle wie die Expertenkommission, die nationalrätliche Kommission und der Bundesrat in der Botschaft vom 9. August 1951 die Besserstellung der Frauen befürworten. Die Frauenverbände forderten darin den Beibehalt «von Gesetzes wegen», weil es dem «traditionellen Prinzip unseres Landes, wonach ein Schweizerbürger das Bürgerrecht nicht verliert, solange er nicht ausdrücklich darauf verzichtet», entsprach.[53] Wie aus der weitern Korrespondenz hervorgeht, waren die Verbände

51 BAR, E 4001 (C) -/1, Bd. 149, BSF und SKF an die Kommission des NR für das Studium des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts, 6. 9. 1951.
52 SozA, Ar. 29.90.6, L. R. an Quince, 21. 10. 1951.
53 BAR, E 4001 (C) -/1, Bd. 149, BSF und SKF an die Kommission des NR für das Studium

zurück

aber letztlich auch bereit, die politisch tragfähigere «Optionslösung» zu akzeptieren.[54] In ihren Eingaben waren die Verbände durchaus kreativ und variierten die Argumente in steigender Kadenz. Am 8. November 1951 ging ein Brief an die Kommission des Ständerates, der «eines der bedeutsamsten Argumente» für den Beibehalt ins Feld trug: das Persönlichkeitsgefühl der Frauen, das sich «in unserer Zeit in massgebender Weise entwickelt hat» und auch die Zugehörigkeit «zu unserem Land bewusst verstärkt» habe. Bereits die Erziehung der Mädchen sei darauf ausgerichtet, «die Liebe zu unserem Land und seinen Einrichtungen» zu fördern. «Wir halten dafür, dass das Bürgerrecht ein Persönlichkeitsrecht darstellt, das jedem Menschen zustehen muss.»[55] Hingewiesen wurde auch auf das grosse öffentliche Interesse an der Gesetzesvorlage, «denn die unglückliche Lage, in der sich die mit einem Ausländer verheirateten gebürtigen Schweizerinnen bisher befanden, hat überall Aufsehen erregt». Diese fatalen «Auswirkungen des bisherigen Rechts» hätten sich in weiten Kreisen der Bevölkerung ausgewirkt.[56] Tatsächlich wirke der öffentliche Druck zugunsten der Frauenpostulate. Im Mai 1952 kam es schliesslich zu einem der Höhepunkte feministischer Taktik: Nun ging es darum, das volle Reservoir mit Beispielen von Schicksalen auszuschöpfen. Am 8. Mai 1952 liess der BSF der nationalrätlichen Kommission deshalb eine Dokumentation über Tragödien aus dem Krieg zukommen. Bereits am 15. April 1952 hatte der BSF Bundesrat Feldmann darüber informiert. Doch dieser war – wie aus den Akten hervorgeht – auf Empfehlung von Jezler gegen eine derartige Aktion eingestellt, weil er sie als taktisch kontraproduktiv erachtete. Die Beispiele, die vor die zur Diskussion stehende rückwirkende Wiedereinbürgerung bis 1942 zurückgingen, liessen den Schluss zu, dass eine solche Beschränkung der Frist ungerecht sei, was im Endeffekt die Befürworter der harten Linie gegen eine rückwirkende Wiedereinbürgerung stärken würde. Darüber hinaus massregelte Feldmann den BSF wegen einer Äusserung, die Räte hätten das alte Recht mit Annahme der «Option» als ungerecht anerkannt: «Denn die überwiegende Mehrheit sowohl der Nationalräte, als auch der Ständeräte ist sich bewusst, dass es schon vor der heute in den Räten und Behörden massgebenden Generationen gute Eidgenossen und rechtdenkende Menschen gegeben hat. Die Achtung vor der gesetzgeberischen Arbeit früherer Generationen (die nach damaligen Verhältnissen und Auffassungen bestimmt richtig war) ist ja auch – neben der Rücksicht auf die Rechtssicherheit – der Grund, weshalb es noch sehr ungewiss ist, ob die eidgenössischen Räte dem Bürgerrechtsgesetz eine Regel beifügen, die als eine auch nur teilweise Rückwirkung aufgefasst werden kann.»[57] Der BSF und auch

---

des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts, Schreiben vom 17. 9. 1951.

54 BAR, E 4001 (C) -/1, Bd. 149. Vergleiche dazu die Korrespondenz mit dem EJPD und die Eingaben an NR und SR.

55 Ebd., BSF und SKF an die Kommission des SR für das Studium des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts, 8. 11. 1951.

56 Ebd., 2.

57 BAR, E 4001 (C) -/1, Bd. 149, Brief von BR Feldmann an den BSF, 23. 4. 1952.

zurück

Lotti Ruckstuhl zeigten sich von der magistralen Rüge allerdings unbeeindruckt. Letztere nützte als Publizistin ihre Möglichkeiten, um den Kontakt mit Betroffenen herstellen und einzelne Fälle in die Medien zu bringen. So veröffentlichte am 2. Juni 1952 «Die Woche» ein von Lotti Ruckstuhl vermittelter Artikel, der so terminiert war, «damit er den Beschluss des Parlaments zu Gunsten der ‹ausheiratenden Schweizerinnen› beeinflussen konnte».[58]

58 SozA, Ar. 29.90.6, Redaktion «Die Woche» an Herrn Lichtensteiger-Weber, Neu St. Johann, 25. 6. 1952, in Kopie bei L. R.

zurück

zurück

19 Exkurs: Bilder der Emotionen – frühere Schweizerinnen in den Medien

Kein anderes Thema in der Botschaft und im Gesetzesentwurf des Bundesrates vom 9. August 1951 zum neuen Bürgerrechtsgesetz stiess bei den Medien auf mehr Interesse als die Neuerungen für die Frauen. Bereits kurz nach der Veröffentlichung des Textes erschienen dazu Artikel in den Tagezeitungen, so etwa in der «Neuen Zürcher Zeitung».[1] Diese Berichterstattungen nützten die Frauenorganisationen als willkommene Gelegenheiten, ihre Standpunkte in Repliken oder Leserinnenbriefen auszuführen und bekannt zu machen. Auch Lotti Ruckstuhl übernahm auf Anfrage des BSF hin und wieder solche Aufgaben oder belieferte selbstständig Zeitungen mit Beiträgen und Kontaktadressen.[2] Aus den Akten wird ersichtlich, dass sie mit ihren persönlichen Beziehungen zu Betroffenen mindestens eine grössere Bildreportage über das Schicksal ehemaliger Schweizerinnen vermittelte. Diese erschien Anfang Juni 1952 unter dem Titel «Ausländerin wider Willen» in der katholischen Illustrierten «Die Woche. Neue Schweizer Illustrierte Zeitung».[3] Zuvor, am 24. Januar 1951, hatte die «Schweizer Illustrierte» unter dem Titel «Als Fremde im eigenen Land» ihre grosse Recherche mit Bildern produziert.[4] Neun Frauen hatten dem Reporter der Schweizer Illustrierten erzählt, wie sie lebten und was der Verlust ihres Schweizer Bürgerrechts für sie bedeutete. Dies liess erkennen: die früheren Schweizerinnen waren Landsleute wie du und ich und es war unmenschlich, sie aus der Schweizer Gesellschaft auszuschliessen.

Frau V. P., die mit einem polnischen Internierten die Ehe einging und als Laborangestellte in Winterthur arbeitete, sagte: «Die Zurücksetzung der Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, gegenüber der Ausländerin, die einen Schweizer zum Manne bekommt, finde ich ungerecht. Die Heimat meines Gatten habe ich nie betreten, und unser Bub wird einmal nicht verstehen können, warum er nicht Schweizer sein darf.» Die ebenfalls mit einem Polen verheiratete M. S. erklärte: «Ich habe die Schweiz auch nach der Ehe mit einem Ausländer nicht weniger gern als vorher.» Die frühere Baslerin E. M., die kurz vor Kriegsausbruch einen Deutschen geheiratet hatte, beklagte: «Als ich 1945 mit meinen vier Kindern als Flüchtling bei Basel über die Schweizer Grenze trat, musste ich erleben, dass ich nicht mehr als Schweizerin anerkannt wurde. Ja, es war wie eine Schuld, […] einen Ausländer geheiratet zu haben, für die ich büssen musste.» Schliesslich kam auch die Berner Juristin Ruth Vischer-Frey zu Wort, die zahlreiche dieser Fälle in ihrer Anwaltskanzlei betreute und in der Reportage als «ausgezeichnete Kennerin des

1 Neue Zürcher Zeitung, Bericht Dr. K. Staub, 15. 8. 1950, Abendausgabe.
2 SozA, Ar. 29.90.6–8, vgl. die Sammlung entsprechender Artikel bei L. R.
3 Die Woche. Neue Schweizer Illustrierte Zeitung, Nr. 23, 2.–8. 6. 1952, 16 f.
4 Schweizer Illustrierte Zeitung, Nr. 4, 24. 1. 1951, 12 f.

Als Fremde im eigenen Land

Frauen, die durch Heirat mit einem Ausländer ihr Schweizer Bürgerrecht verloren haben, erzählen unserem Reporter ihr Schicksal

Der vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement ausgearbeitete Vorentwurf zu einem neuen Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts wird gegenwärtig von einer eidgenössischen Expertenkommission, in der auch Frauen vertreten sind, durchberaten. Daß vor allem in Frauenkreisen das neu entstehende Gesetz große Beachtung findet, ist damit zu erklären, daß die Schweizer Frauen in Zukunft ihr Bürgerrecht auch nach der Ehe mit einem Ausländer behalten möchten.



«Wie eine Geächtete hauste ich in einer Alphütte»

Ihr Haus im einstigen ostpreußischen Königsberg brannte ab, ihr Gatte kam in Kriegsgefangenschaft nach Rußland, aus der er erst 1947 wieder in die Schweiz zurückkehren durfte, wo Frau Dr. L. L., eine gebürtige Zürcherin und Mutter von vier Knaben, wie eine Nomadin lebte. — «Zweiundzwanzigmal wechselte ich mit zwei Kindern innert kurzer Zeit den Wohnort. Wie eine Geächtete hauste ich sieben Monate in einer Alphütte, die uns verständnisvolle Bauern überließen», erzählte sie uns mit frohem Gesicht und ungebrochenem Lebensmut.



Eine Juristin zum neuen Bürgerrechtsgesetz

Frau Ruth Vischer-Frey, Fürsprech in Bern, kennt viele Schicksale von mit Ausländern verheirateten Frauen aus ihrer eigenen Anwaltspraxis und führte verschiedene Rückbürgerungsverfahren ehemaliger Schweizerinnen durch, die geschieden oder verwitwet waren. Als ausgezeichnete Kennerin des Bürgerrechtsproblems haben wir Frau Vischer-Frey über ihre persönliche Auffassung befragt. Sie vertritt die Meinung, daß in dem neuen Gesetz der einen Ausländer heiratenden Frau zumindest das Optionsrecht eingeräumt werden sollte, wie dies in Belgien, Frankreich, Schweden und Norwegen schon seit Jahren der Fall sei. Zu wünschen wäre aber, daß die Schweizerin die gleichen Rechte wie der Mann und die ledige Schweizerin besitzt: Kein Verlust des Schweizer Bürgerrechts! «Der ‹automatische› Verlust des Schweizer Bürgerrechts durch Heirat», so schreibt Frau Vischer im Jahrbuch «Die Schweiz 1949» u. a., «bringt mit sich, daß die gebürtige Schweizerin trotz Abstammung, Willen, Eignung viel schlechter gestellt ist als die eingeheiratete Frau. Im Ausland wird sie immer und überall hinter der Eingeheirateten zurückstehen müssen, sei es nun bei materieller Hilfe der Schweiz für die Schweizerkolonie oder bei Beanspruchung des diplomatischen oder konsularischen Schutzes.»

«Antiquiertes Recht»

Eine Reihe europäischer Staaten wie Belgien, Frankreich, Schweden und Norwegen sind in der Modernisierung ihrer Bürgerrechtsgesetzgebung unserem Land beispielhaft vorangegangen. In Großbritannien, Nord- und Südamerika bleibt die verheiratete Frau auch nach der Ehe mit einem Ausländer Staatsbürgerin ihrer Heimat. Es ist daher verständlich, wenn der Wunsch öffentlich ausgesprochen wird: «Die Schweiz möge sich mit ihrem antiquierten Recht nicht in eine eigenbrötlerische Isolierung begeben und vom übrigen europäischen Recht absperren.» (Prof. Dr. A. Egger, Zürich, anläßlich der Herbsttagung des Bundes Schweiz. Frauenvereine in Olten.) Und kein Geringerer als General Guisan schreibt an eine Frau, die sich persönlich in ihrer seelischen Bedrängnis an ihn wandte, die Worte: «Ich gebe der Hoffnung Raum, daß die zuständigen Instanzen diese Anliegen wohlwollend prüfen und daß zum mindesten allen denjenigen Frauen, die die Beibehaltung des Schweizer Bürgerrechts ausdrücklich wünschen, entsprochen werden könne.»



«Schuldig — wegen Heirat»

Kurz nach Kriegsausbruch im Herbst 1939 heiratete Frau E. M. einen deutschen Staatsangehörigen in ihrer Heimatstadt Basel. Später zogen sie nach Berlin und mußten 1942 nach dem Schwarzwald evakuieren, während ihr Mann zum Militärdienst eingezogen wurde. «Als ich 1945 mit meinen vier Kindern als Flüchtling bei Basel über die Schweizer Grenze trat, mußte ich erleben, daß ich nicht mehr als Schweizerin anerkannt wurde. Ja, es war wie eine Schuld», so fuhr Frau M. fort, «einen Ausländer geheiratet zu haben, für die ich büßen sollte.»



«Man lasse uns selbst entscheiden»

«Das angestammte Bürgerrecht behalten zu können, ist der Schweizerin bis heute vorenthalten worden, weil wir Frauen kein Stimmrecht besitzen. In Großbritannien, Nord- und Südamerika braucht die Frau nicht einmal für die Beibehaltung ihrer früheren Staatszugehörigkeit zu optieren; sie bleibt ohne weiteres Amerikanerin oder britische Staatsangehörige. Man lasse uns Schweizer Frauen daher selbst entscheiden, ob wir auf das Bürgerrecht der Schweiz verzichten wollen.» Frau A. St. ist mit einem polnischen Ingenieur verheiratet und arbeitet als Büroangestellte. In der freien Zeit gilt ihre ganze Sorge ihrem Kind.



«Ach diese Gesetze sind ja so kompliziert»

Die betagte, ehemalige Zürcherin hat die Schweiz zwar nie verlassen und hat ihr Lebtag schwer gearbeitet. Trotzdem will sich heute niemand um sie kümmern, denn nach den Papieren ist sie italienische Staatsangehörige und hat keinen Anspruch auf eine Uebergangsrente der AHV. Die arme Frau heiratete in erster Ehe einen Belgier, dann einen Schweizer und nach dessen Tod einen Italiener. Obschon diese dritte Ehe gerichtlich geschieden wurde, konnte ihre Wiedereinbürgerung nicht vorgenommen werden, da die gesetzliche Frist von 10 Jahren von der Scheidung der ersten Ehe im Jahre 1908 an, schon längst verstrichen war.



«Nur Staatenlosigkeit schützt vor Verlust Schweizer Bürgerrechts»

Frau G. in Basel heiratete einen Deuts der staatenlos geworden war. Als Orgelb gehört ihr Mann einem Mangelberuf a kann die Arbeitsbewilligung in der Schwei halten. «Als wir im Jahre 1944 heirateten erklärte uns die bekannte Sängerin, «sch mich und unser Kind nur die Staatenlosi meines Gatten vor dem sonst automati Verlust des Schweizer Bürgerrechts. W mein Mann wieder Deutscher werden, müßt nach dem geltenden Gesetz das Schweizer gerrecht wieder verlieren.»

12

Abb. 8: Die Bildreportage in der Schweizer Illustrierten Zeitung vom 24. Januar 1951 rüttelte die Öffentlichkeit auf, weil sie die Schicksale von früheren Schweizerinnen sichtbar machte.



Es geht um Menschenschicksale!

Die vielen Begegnungen mit ehemaligen Schweizerinnen während einer Reportagereise durch unser Land, haben dem Berichterstatter einmal mehr die Tatsache vor Augen geführt, daß es bei der Ausarbeitung eines solchen Gesetzes nicht juristischer Spitzfindigkeiten bedarf, sondern vor allem des guten Willens und der Menschlichkeit. Ohne diese Werte ist das Bürgerrechtsgesetz ein toter Paragraph, der in allzu konsequenter Anwendung unmenschlich hart sein kann. Es zeugt dies weder von Ritterlichkeit noch von Gleichberechtigung.

Verschiedene Schweizerinnen, die ihr Bürgerrecht durch Heirat mit einem Ausländer verloren haben, gaben uns nur privat Auskunft über ihr Schicksal und verweigerten eine Verwertung in der Presse, um die Aufmerksamkeit der Fremdenpolizei nicht auf sich zu lenken.

In Auslandschweizerkreisen wird der Verlust des Schweizer Bürgerrechts durch Heirat besonders lebhaft kritisiert, weil sich gerade auf unsern Außenposten in aller Welt deutlich zeigt, daß die mit einem Ausländer verheiratete Schweizer Frau auch nach der Ehe von ihrer eidgenössischen Gesinnung nichts eingebüßt hat. So wirken an verschiedenen Schweizerschulen im Ausland und in Uebersee ehemalige Schweizer Frauen als Erzieherinnen der Auslandschweizerjugend.

Wie könnten sie ihrer Aufgabe gerecht werden, wenn sie nicht mit Leib und Seele an ihrer Heimat hängen würden? Als letztes Postulat bleibt noch die Frage der Wiedereinbürgerung verwitweter und geschiedener ehemaliger Schweizerinnen. Das Gesuch sollen alle jene Frauen stellen dürfen — ohne Beachtung einer bestimmten Frist — die vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes, das den Verlust des Schweizer Bürgerrechts durch Heirat hoffentlich ausschaltet, geheiratet haben.

E. A. S.

«Ich habe nie die Heimat meines Mannes betreten»

Im Labor eines Arztes in Winterthur besuchen wir Frau V. P., die mit einem polnischen Architekten verheiratet und Mutter eines Buben ist. Ihr Mann kam als Internierter in unser Land und besitzt heute die Aufenthaltsbewilligung B ohne Ausreisezwang. «Die Zurückstellung der Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, gegenüber der Ausländerin, die einen Schweizer zum Manne bekommt, finde ich ungerecht. Die Heimat meines Gatten habe ich nie betreten, und unser Bub wird einmal nicht verstehen können, warum er nicht Schweizer sein darf, wie seine Schulkameraden.»

«Sind wir denn Menschen zweiter Klasse?»

Frau R. D. lebt seit ihrer Verheiratung im Jahre 1938 in der Schweiz. Ihr Mann ist deutscher Staatsangehöriger, nahm aber am Krieg nicht teil. Dadurch staatenlos geworden, verloren sie jeden Schutz und die Drohung, die siebenköpfige Familie an die Grenze zu stellen, wurde wiederholt ausgesprochen. «Sind wir Emigranten denn Menschen zweiter Klasse?» fragte sich die schwer bedrängte Frau, die bald allein für den Unterhalt ihrer Angehörigen aufkommen mußte, da man ihrem Mann die Arbeitsbewilligung zeitweise entzogen hatte, um sie zur Ausreise zu bewegen. Die Erbitterung dieser Menschen ist einer noch größeren Enttäuschung gewichen

Sie emigrierten nach Australien

An Bord der «Goya», einem gecharterten Frachter der IRO, wanderte Frau B. St. aus Küsnacht mit ihrem polnischen Gatten und ihrem Töchterchen nach Australien aus, wo es ihnen heute gut gefallen soll, wie uns ihre Mutter erzählte. Sechs Jahre hatte vorher Fräulein B. als Lehrerin in Zürich gewirkt. Nach ihrer Heirat mit einem Ausländer wurde ihr das Wahlfähigkeitszeugnis entzogen. Nun reiste sie an der Seite ihres Mannes in die Fremde.

«Wir haben die Schweiz nicht weniger gern»

Als wir Frau M. S. begegneten, die ebenfalls mit einem Polen verheiratet ist, entgegnete sie auf unsere Frage, wie sie über das geltende Bürgerrechtsgesetz denke, mit den Worten: «Ich habe die Schweiz auch nach der Ehe mit einem Ausländer nicht weniger gern als vorher. Freiwillig würde wohl keine Schweizerin auf ihr Bürgerrecht verzichten. Heute wird die Frau ultimativ vor die Wahl gestellt: Entweder heiratest du einen Schweizer oder aber du verlierst das Recht, dich Schweizerin nennen zu dürfen!» Aus Rücksicht auf ihre Gesundheit werden sie nicht nach Australien auswandern können, wohin viele Freunde ihres Mannes gezogen sind, um sich eine neue Existenz aufzubauen. (Aufnahmen von Gerber, Zürich, Studer, Bern, Jeck, Basel)

13

Bürgerrechtsproblems» vorgestellt wurde. «Kein Verlust des Schweizer Bürgerrechts!», forderte Vischer denn auch vehement. Schliesslich schlug der Redaktor E. A. S. in seinem Kommentar, «Es geht um Menschenschicksale», die Brücke zur Beratung der Vorlage in den Eidgenössischen Räten. Zusammenfassend kommentierte er: «Die vielen Begegnungen mit ehemaligen Schweizerinnen während einer Reportagereise durch unser Land haben dem Berichterstatter einmal mehr die Tatsache vor Augen geführt, dass es bei der Ausarbeitung eines solchen Gesetzes nicht juristischer Spitzfindigkeiten bedarf, sondern vor allem des guten Willens und der Menschlichkeit.» In der sonst über Krieg, Kriegshelden, Generäle oder Katastrophen und über aussergewöhnliche Ereignisse berichtenden Illustrierten nahm diese Reportage über die früheren Schweizerinnen thematisch und formal einen aussergewöhnlichen Platz ein. Mit dem Konzept, die betroffenen Frauen wenn möglich mit ihren Kindern in ansprechenden Bildern zu zeigen, verband sich die politische Botschaft mit dem emotional gezeigten Schicksal und dem eindringlich geschilderten Erleben der Betroffenen. Bilder und Statements der Frauen ergaben ein ansprechendes Ganzes und wurden mit Expertenberichten und Stellungnahmen von zeitgenössischen Persönlichkeiten untermauert. Der Reporter verstand sich als Intermediator zwischen Gesellschaft und Politik, der kommentierte und analysierte. Die Bilder zeigten, dass es hier um Menschen ging, die zur Schweiz gehörten, deren Leben jedoch durch einen unverständlichen Gesetzesartikel dominiert wurde. Indem die Betroffenen sich persönlich vorstellten, konnten die Leserinnen und Leser sich davon überzeugen, dass es hier um ganz durchschnittliche Schweizerinnen ging. Auffallend ist, dass auf keinem der Bilder die Ehemänner zu sehen sind. Betrachten wir nun die einzelnen Aussagen der Frauen. Diese lassen sich in vier Gruppen einteilen. Die bereits erwähnte Frau V. P. lebte in gesicherten Verhältnissen. Sie analysierte das Grundphänomen des Verlustes vor dem Hintergrund der Einbürgerung von Schweizer heiratenden Ausländerinnen als «ungerecht».[5] Auch Frau M. S. prangerte an: «Heute wird die Frau ultimativ vor die Wahl gestellt: Entweder heiratest du einen Schweizer, oder aber du verlierst das Recht, dich Schweizerin nennen zu dürfen!»[6] Eine andere Gruppe sagte, was nun zu tun war. Frau A. St., die Büroangestellte mit einem Kind und einem polnischen Ingenieur als Ehemann, forderte angesichts der Beispiele fortschrittlicher Staaten wie den USA oder Grossbritannien: «Man lasse uns Schweizer Frauen daher selbst entschieden, ob wir auf das Bürgerrecht der Schweiz verzichten wollen.»[7]

Frau R. D., die mit einem deutschen Refraktär verheiratet war, legte den Finger auf die Ungerechtigkeiten der Schweizer Flüchtlings- und Fremdenpolitik, die auch die früheren Schweizerinnen betraf: «Sind wir Emigranten denn Menschen zweiter Klasse?»[8] Der Frau mit fünf Kindern hatten die Behörden,

---

5 «Ich habe nie die Heimat meines Mannes betreten.» Frau V. P. in Winterthur, 13.
6 «Wir haben die Schweiz nicht weniger gern.» Frau M. S., 13.
7 «Man lasse uns selbst entscheiden.» Frau A. St., 12.
8 «Sind wir denn Menschen zweiter Klasse?» Frau R. D., 13.

zurück

wie sie berichtete, mehrmals mit Ausschaffung gedroht und ihrem Ehemann «die Arbeitsbewilligung zeitweise entzogen […], um sie zur Ausreise zu bewegen». Derartige Diskriminierungen, Schikanen und rechtliche Zurücksetzungen hatte auch Frau B. St. aus Küsnacht erlebt, die mit ihrer Familie bereits nach Australien emigriert war, «wo es ihnen heute gut gefallen soll, wie uns ihre Mutter erzählte». Aus dem Bericht geht hervor, dass die Frau als frühere Lehrerin nach der Heirat das Wahlfähigkeitszeugnis verloren hatte. «Nun reiste sie an der Seite ihres Mannes in die Fremde», lautete die bewegende Botschaft.[9] Die rechtlichen Folgen des Verlustes kamen schliesslich auch in den Aussagen einer älteren Frau italienischer Nationalität zur Sprache. «Die betagte, ehemalige Zürcherin hat die Schweiz zwar nie verlassen und hat ihr Lebtag schwer gearbeitet», hielt der Reporter fest. «Trotzdem will sich heute niemand um sie kümmern, denn nach den Papieren ist sie italienische Staatsangehörige und hat keinen Anspruch auf eine Übergangsrente der AHV.» Die Frau habe, wird erklärt, sich nach drei Ehen wegen der Fristbeschränkung nicht wieder einbürgern lassen können, «da die gesetzliche Frist von 10 Jahren von der Scheidung der ersten Ehe im Jahre 1908 an, schon längst verstrichen war».[10] Einzig Frau G. in Basel war nach der Heirat eines staatenlosen Deutschen Schweizerin geblieben. Ihr Mann war als Orgelbauer gut im Schweizer Arbeitsmarkt integriert. Beruhigt konnte sie deswegen aber nicht sein: «Würde mein Mann wieder Deutscher werden, müsste ich nach dem geltenden Gesetz das Schweizer Bürgerrecht wieder verlieren.»[11] Empörend waren schliesslich die Erlebnisse von Frau Dr. L. L., «gebürtige Zürcherin und Mutter von vier Knaben», die nach dem Krieg aus dem westpreussischen Königsberg in die Schweiz zurückkam und hier als «Nomadin» leben musste. «Zweiundzwanzigmal wechselte ich mit zwei Kindern innert kurzer Zeit den Wohnort. Wie eine Geächtete hauste ich sieben Monate in einer Alphütte, die uns verständnisvolle Bauern überliessen.»[12] Auch Frau E. M., die nach dem Krieg mit ihren vier Kindern als Flüchtling in die Schweiz kam und sich wie eine Fremde behandelt fühlte, lenkte den Blick auf die als Strafe empfundenen Konsequenzen ihrer Heirat. Die vom Redaktor gesetzte Schlagzeile «Schuldig – wegen Heirat» stand über ihrer Feststellung, sie habe wegen der fremden Heirat «büssen» müssen und sprach die Ebene des Ausschlusses unerwünschter Menschen durch die Schweizer Bürgerrechtspolitik an. Die Untersuchung der Statements zeigt die durchdachte Komposition des Artikels, der die Diskriminierungen im Recht, die Not im Alltag, die menschliche Tragik und schliesslich auch die Forderung nach einer Veränderung emotional vor Augen führte. Die Wirkung dieser Texte fusst auf den Bildern der Frauen und der Kinder. Die Fotografien vermitteln Authentizität und Unmittelbarkeit und zeigen Menschen, die zur Schweizer Gesellschaft gehörten und denen man nicht ansah, dass sie Ausländerinnen waren. Viele von

9 «Sie emigrierte nach Australien», Frau B. St. aus Küsnacht, 13.
10 «Ach diese Gesetze sind ja so kompliziert.» Namentlich nicht genannte Frau, 12.
11 «Nur Staatenlosigkeit schützt vor Verlust des Schweizer Bürgerrechts», Frau G. in Basel, 12.
12 «Wie eine Geächtete hauste ich in einer Alphütte.» Frau Dr. L. L., 12.

ihnen waren im Arbeitsprozess integriert und erfüllten ihre Pflichten als Mütter und Ehefrauen. Dass sie es waren, die den Unterhalt der Familie bestritten oder wesentlich dazu beitrugen und damit die in den 1950er-Jahren verpönte Doppelrolle als berufstätige Mütter auf sich nahmen, wurde im Artikel als eine Folge des Bürgerrechtsverlustes dargestellt. Diese Frauen- und Kinderschicksale gaben der «Heiratsregel» mit ihren Auswirkungen auf die Familien und die Gesellschaft ein Gesicht. Die Erfahrungen der Juristin und die Informationen über die politische Arbeit der Frauenorganisationen sowie die bereits erwähnte Aussage von General Guisan bekräftigten, dass es nun zu Neuerungen beim Bürgerrecht der Frauen kommen musste. Darüber hinaus ging es um eine Modernisierung der Schweiz, wie die Aussage des Zürcher Staatsrechtlers August Egger zeigte: «Die Schweiz möge sich mit ihrem antiquierten Recht nicht in eine eigenbrötlerische Isolierung begeben und vom übrigen europäischen Recht absperren.» Die Emotionen und die Bilder sowie die Aussagen von Schweizer Persönlichkeiten lenkten die Aufmerksamkeit auf die anstehende Gesetzesänderung und setzten die Politiker unter Druck, sich den Neuerungen zugunsten der Menschlichkeit nicht mehr zu verschliessen. Frauenschicksale und Männerpolitik wurden miteinander verwoben und rückten zum ersten Mal die Lebenswelt der früheren Schweizerinnen in die öffentliche Wahrnehmung. Die Beziehung zwischen persönlichem Schicksal und Bürgerrecht wurde sichtbar, die Schweizer Bürgerin stand – wenn auch in negativer Form – für einmal im Rampenlicht der Öffentlichkeit.

In die gleiche Kerbe schlug die eineinhalb Jahre später, Anfang Juni 1952, veröffentlichte Bildreportage der bereits erwähnten katholischen Zeitschrift «Die Woche».[13] Unter dem Titel «Ausländerin wider Willen» wurde hier das Hochzeitspaar Tomasini-Lichtensteiger, das am 24. Mai 1952 in Zuzwil vor den Traualtar trat, porträtiert. Als Bildlegende setzte die Redaktion die Aussage: «Als Schweizerin betrat die Braut das Zivilstandsamt, als Italienerin verlässt sie die Kirche von Zuzwil» und machte damit pointiert auf die Folgen der Heirat eines Ausländers aufmerksam. Im Lead des Artikels, «Eine Toggenburgerin verliert ihr Bürgerrecht», wies R. P. auf die bevorstehende Beratung des «Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts» in den Räten hin. Aufhänger war die schweizerisch-italienische Familiengeschichte von Vater, Mutter und Kindern Tomasini, die alle trotz italienischer Herkunft «kein Wort italienisch» sprachen. In einem längeren Abschnitt machte R. P. das Publikum mit den Personen bekannt: Vater Tomasini sei als «kleiner Verdingbub» in die Schweiz gekommen und geblieben. «Er ist in jeder Beziehung ein Schweizer geworden, nur nicht auf dem Papier.» Eine Einbürgerung sei mit neun Kindern finanziell jedoch nicht möglich gewesen. Drei der Töchter seien durch die Ehe Schweizerinnen geworden. Mutter Tomasini war eine frühere Schweizerin und stammte aus dem Appenzell, wusste R. P. zu berichten. Ihrem Sohn sei es vor der Ehe nicht gelungen, das Schweizer Bürgerrecht zu erwerben, was zur Folge hatte, dass die frisch vermählte Frau To-

13 Die Woche. Neue Schweizer Illustrierte Zeitung Nr. 23, 2.–8. 6. 1952, 16 f.

zurück

masini-Lichtensteiger nun auch Italienerin geworden war. «Die Schuld an solchen Härten ist in der Anwendung einer veralteten Verfügung zu suchen. Mit Frau Tomasini und allen jenen Schweizerinnen, die gegen ihren Willen ihr Schweizer Bürgerrecht verloren haben, hoffen wir, dass bald ein neues, milderes Gesetz in Kraft treten werde», schloss der Artikel. Massgeblich an der Entstehung der Reportage, die auch eine kleine Milieustudie über Zweitgenerationsausländer in der Schweizer Gesellschaft darstellt, beteiligt war Lotti Ruckstuhl. Sie vermittelte der Redaktion die Kontaktdaten der Familie Tomasini und lieferte das juristische Grundgerüst zum Artikel. Wegen einer Auslandreise konnte sie den Text jedoch nicht selbst verfassen.[14] Zeitpunkt und Inhalt der besonderen Hochzeitsreportage waren auf die Debatten im Rat ausgerichtet. «Der Artikel musste rechtzeitig erscheinen, damit er den Beschluss des Parlaments zu Gunsten der ‹ausheiratenden› Schweizerinnen beeinflussen konnte. Es wird Sie interessieren zu erfahren, dass der Bericht von zahlreichen Nationalräten mit grossem Wohlwollen aufgenommen wurde und sicher dazu beigetragen hat, dass die schwierige Lage so vieler Schweizerinnen, die ihr Bürgerrecht durch die Heirat verlieren, nun bald durch neue gesetzliche Bestimmungen erleichtert werden wird», schrieb die Redaktion am 25. Juni 1952 den Eltern der Braut.[15] Der Brief war eine Rechtfertigung, denn in der Eile war es zu Fehlern und Unschärfen im Artikel gekommen, die ein Protestschreiben der Familie Lichtensteiger auslösten.[16] Die Lichtensteiger bemängelten die Veröffentlichung der Namen ohne Bewilligung als Verletzung ihrer Privatsphäre, zählten Fehler und falsche Angaben in den Bildlegenden auf und machten Rufschädigung geltend. In ihrem Brief vom 11. August 1952 schilderte Ruckstuhl der Redaktion und der Familie die Dinge aus ihrer Sicht, bedauerte die Fehler und schloss: «Im übrigen bin ich wie Sie überzeugt, dass diese Reportage trotz der erwähnten gewissen Ungenauigkeiten für die Lösung der Frage der gebürtigen Schweizerin nur nützlich war.»[17]

Inwiefern auch der erste Artikel in der «Schweizer Illustrierten» auf Informationen der Wiler Juristin zurückzuführen ist, lässt sich anhand der Akten nicht sagen. Die im Artikel befragte Ruth Vischer-Frey gehörte zu den Aktivistinnen im BSF und zählte zur Elite der Frauenrechtlerinnen in der Schweiz. Professor August Egger kannten die Frauenrechtlerinnen ebenfalls persönlich. Wir können daher davon ausgehen, dass auch bei dieser Reportage die Frauenverbände massgebliche Impulse gaben, zumal sie über Kontakte zu Betroffenen verfügten und die Herbsttagung des BSF in Olten von 1950 im Artikel erwähnt war, mit der die Frauenverbände ihre politische Kampagne eröffneten.

14 SozA, Ar. 29.90.6, Lotti Ruckstuhl, Brief an die Redaktion «Die Woche» in Zürich, vom 11. 8. 1952.
15 Ebd., Brief der Redaktion an die Eltern der Braut, B. Lichtensteiger-Weber, Zürich, 25. 6. 1952.
16 Ebd., B. Lichtensteiger-Weber an die Redaktion «Die Woche», 23. 6. 1952.
17 Ebd., Lotti Ruckstuhl, Briefkopie vom 11. 8. 1952 an die Redaktion «Die Woche» und in Kopie an die Betroffenen Tomasini-Lichtensteiger und Lichtensteiger-Weber.

Fassen wir zusammen. Mit dem Mittel der Bildreportage in Schweizer Illustrierten nützten die schweizerischen Frauenverbände das Medium moderner Kommunikation, um ihre Anliegen einsichtig zu machen. Die Berichte über Frauen und Kinder, deren Schicksale ans Herz gingen und die gleichzeitig Fragen stellten nach Gerechtigkeit, nach Zugehörigkeit und nach Sinnhaftigkeit des bürgerrechtlichen System personalisierten das abstrakte Gesetz und machten die Anliegen der Frauenverbände nachvollziehbar. Die Reportage zeigte, dass hinter den dürren Gesetzesartikeln Menschen standen, deren Leben mit einem Federstrich besiegelt werden konnte. Expertinnen und Experten und der Kommentar von General Guisan als Autorität im Krieg unterstützten die Forderungen und machten sie glaubwürdig. Dass Menschen mit ihren Namen und ihrer Geschichte öffentlich dastanden, um auf die Diskriminierungen beim Bürgerrecht aufmerksam zu machen, hatte es noch nie gegeben. Diese Artikel zeigen das frühe mediale Lobbying der Frauenverbände und gehören zum Typ der bereits im Krieg aufkommenden Gesellschaftsreportagen eines Peter Surava, er zum Beispiel bereits das Schicksal von Verdingkindern mit prägenden Bildern aufgriff und sichtbar machte.[18]

Die öffentliche Debatte erhielt durch die Medienarbeit der Frauenverbände eine neue Richtung, indem sie das Publikum, die Leserinnen und Leser, involvierte und in den politischen Prozess einband. Diese erweiterte Öffentlichkeit nahm die Politiker in die Pflicht, die sich nun mit den bekannt gemachten Schicksalen der Frauen und Kinder konfrontieren mussten. Der Druck, der dadurch auf die Parlamentarier ausgeübt wurde, darf nicht unterschätzt werden. Aus den Akten geht hervor, dass die Politiker die Reportagen sehr wohl zur Kenntnis nahmen.

18 Annetta Bundi; Andi Jacomet. «Das gibt es in der Schweiz.» Sozialreportagen in der «Nation» 1939–1952, Bern 1997, www.jacomet.ch/download/nation.pdf.

zurück

20 Der Schlussakt: Optionsrecht und Rückbürgerungsaktion als Lösung

Zurück zu den Aktionen der Katholikinnen auf politischem Parkett. Hier kam es im Frühherbst zur letzten Debatte über das Wiederaufnahmerecht (Art. 55bis). Am 18. August 1952 bereitete Lotti Ruckstuhl die weitere Strategie vor, um bei den Ständeräten für den vom Nationalrat angenommenen Artikel zur rückwirkenden Wiedereinbürgerung aller früheren Schweizerinnen zu werben.[1] Um dabei nicht im letzten Moment zu scheitern, schlug sie der Vorsitzenden des SKF vor, sich noch einmal mit dem Präsidenten der ständerätlichen Kommission, Ludwig von Moos, Sachseln, persönlich zu treffen.[2] Die Frauen im SKF wussten, dass er in der Kommission mehrmals verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Recht auf Beibehaltung angebracht hatte und sie «gegen die Forderungen der Frauen» ins Spiel brachte. «Verfassungswidrigkeit wäre eine elegante Art nicht sachlich, inhaltlich Stellung beziehen zu müssen», bemerkten die Aktivistinnen in ihrem internen Strategiepapier.[3] Das Treffen mit von Moos fand am 28. August in Saanen im Polizeibüro, kurz vor der entscheidenden Sitzung der ständerätlichen Kommission am 1./2. September 1952, statt.[4] Von Moos trug die Anliegen der Frauen in die Sitzung der Kommission und präsentierte dort unter anderem ein Schreiben des BSF vom 22. August 1952. Ausserdem informierte er die Ständeräte, er habe eine Delegation des SKF empfangen, «die vor allem darauf drängte, dass der Ständerat in Art. 9 (Beibehalt) sowie inbezug auf die Rückwirkung in Art. 55 der Fassung des Nationalrates zustimmen» sollte.[5] Während die Kommission bei Art. 9 an ihrer Meinung festhielt, bewegten sich nun aber die Fronten bei der Wiedereinbürgerung. Die «so vielen Eingaben» der Frauenorganisationen (Bossi) konnten nicht mehr übergangen werden. Ständerat Piller votierte aufgrund dieser Tatsache für Art. 55, lehnte aber das vom Nationalrat favorisierte Aufnahmekriterium der Verbundenheit zur Schweiz als schwierig zu erbringender Beweis ab. Auch Fricker hatte «seine Ansicht […] geändert» und war wie Piller zu einem «Entgegenkommen» bereit, wollte aber als Bedingung ein «negatives» Kriterium einführen: «Ohne die Aufnahme eines negativen Kriteriums würde die stille, durch und durch schweizerisch denkende Hausfrau unbeachtet bleiben, was zu Ungerechtigkeiten und Härten führen würde.»[6] Auf der Maur, der grundsätzlich gegen die Rückwirkung war und dafür referendumspolitische Bedenken angab,

1 SozA, Ar. 29.90.6.
2 Ebd., L. R. an Beck, 18. 8. 1952.
3 Ebd., «Resultate der bisherigen Bearbeitung katholischer Ständeräte», 28. 2. 1952.
4 Ruckstuhl war nicht anwesend.
5 BAR, E 4001 (C) -/1, Bd. 150, Protokoll der ständerätlichen Kommission, 1.–2. 9. 1952, 1 f.
6 Ebd., 12.

entwickelte schliesslich auf der Formulierung seines Vorredners Pictot die favorisierte negative Ausschlussbedingung der «Unwürdigkeit», die Schoch allerdings beschränken wollte und schliesslich eine Fassung formulierte, die unter sieben anderen Vorschlägen der definitiven Fassung am nächsten kam.[7] Er verlangte, dass die Bewerberin «möglichst wenig Beweise zu erbringen hat. Der Staat soll Einspruch erheben können und die Beweisanforderung tragen.» Auch von Moos stimmte der Wiederaufnahme grundsätzlich zu, verlangte aber im ausgemachten Spannungsfeld zwischen staatspolitischen und individuellen Gesichtspunkten «gegen die Wiederaufnahme unerfreulicher Elemente» ebenfalls eine «Schranke» zu setzen.[8] Die Kommission einigte sich schliesslich auf eine von Ständerat Bossi formulierte Fassung, die den Begriff der «gebürtigen Schweizerin» des Nationalrats aufnahm und staatspolitisch motivierte Ausschlussgründe formulierte. Die Kommission sprach sich ausserdem für den Rechtsanspruch aus.[9] Am 18. September 1952 stimmte der Ständerat den von der Kommission vorgeschlagenen Artikeln 9 und 55bis, dem späteren Artikel 58, zu.[10] Der Berichterstatter von Moos erklärte im Rat, die Kostenbeteiligung des Bundes bei der Wiedereinbürgerung (Anwendbarkeitserklärung von Art. 37) habe im übrigen nichts mit dem Stimmungsumschwung in der Kommission zu tun.[11]

Die Frauenorganisationen empfanden derweil eine «grosse Genugtuung» über den Ausgang der Verhandlungen, wie die Präsidentin des BSF, Hämmerli-Schindler, am 16. Oktober 1952 Bundesrat Feldmann mitteilte. Sie bedankte sich «für die Art und Weise, wie Sie die Behandlung des Bürgerrechtsgesetzes gefördert haben», welches als «sehr grosser Fortschritt» erachtet wurde.[12] Auch Lotti Ruckstuhl war befriedigt über die geleistete Überzeugungsarbeit, wie sie am 30. September 1952 Henriette Cartier schrieb. Sie war sich sicher, dass das Gespräch der Vertreterinnen des SKF mit Ständerat Ludwig von Moos als Präsident der ständerätlichen Kommission «mithalf, dass die sogenannte Rückwirkung durchging, dazu noch in einer verbesserten Form».[13] Enttäuscht war Ruckstuhl hingegen darüber, dass die Mehrzahl der Ständeräte anstatt an der Schlussabstimmung anwesend zu sein, sich lieber bei einem zeitgleich angesetzten Besuch des Comptoir Suisse aufhielten. «Ist ja recht unerfreulich», kommentierte sie.[14] Nach der Annahme des neuen Bürgerrechtsgesetzes erhielt Lotti Ruckstuhl mehrere Dankesschreiben. So unterrichtete sie am 27. Januar 1954 etwa Familie B. über die erfolgreiche Rückbürgerung der Mutter und fügte

7 Ebd., 13.
8 Ebd., 14.
9 Ebd., 18, 20, 22.
10 SR, Sitzung vom 18. 9. 1952, in: Amtliches Bulletin der Bundesversammlung 1952, Bd. 4, 18. 9. 1952, 275, 278.
11 Ebd., 278.
12 BAR, E 4001 (C) -/1, Bd. 150.
13 SozA, Ar. 29.90.6, L. R. an H. Cartier, BSF, Wil, 30. 9. 1952.
14 Im Rat waren laut Amtlichem Bulletin der Bundesversammlung 1952, Bd. 4, 270, am 18. 9. 1952 lediglich 23 Abgeordnete im Saal. Der Rat war beschlussfähig.

zurück

an: «Bei dieser Gelegenheit möchten wir Ihnen, sowie dem Frauenverein für die mutige und tatkräftige Arbeit auf diesem Gebiete unsern herzlichen Dank und Anerkennung aussprechen!»[15]

20.1 Frauenverbände: Mit Lobbying und Medienarbeit das Parlament geknackt

Der BSF und die ihm angeschlossenen Verbände sowie der SKF, dies zeigt die Auswertung der Akten der Gesetzesstudienkommission im BSF, hielten während der Debatten im Prinzip an ihrer Forderung des Beibehalts «de jure» fest.[16] Die Expertinnen wie Antoinette Quinche oder Annie Leuch vertraten – wie der BSF als Ganzes seit den 1920er-Jahren – das Postulat eines vom Geschlecht unabhängigen eigenständigen Bürgerrechts für Frauen und Männer, wie es auch die internationalen Frauenverbände seit dem Ersten Weltkrieg forderten. Weil die Erfahrung der zahlreichen Eingaben, Gespräche und Demarchen jedoch zeigten, dass dieses Postulat auch nach dem Zweiten Weltkrieg chancenlos blieb, gab der BSF in diesem Punkt klein bei. Was sich im Laufe der Zeit ebenfalls veränderte, war die Strategie der Frauenverbände. Dominierten zu Beginn der Arbeit noch Petitionen, Eingaben und öffentlich bekannt gemachte Verbandsresolutionen sowie Gespräche mit Behördenvertretern und Bundesräten, folgten nach dem Krieg persönliche Interventionen, das Lobbying bei Parlamentariern, das im BSF seit Anfang Oktober 1951 geplant wurde, und die Medienarbeit.[17] In der Person von Professor Egger stellte sich ein angesehener Staatsrechtler, der auch in der Expertenkommission grosses Gewicht hatte, hinter die Grundanliegen der Frauen für eine Reform des weiblichen Bürgerrechts. Auf Einladung des BSF trat er an Tagungen auf oder feilte zusammen mit den Juristinnen in der Gesetzesstudienkommission am 22. Oktober 1951 an einem an die Parlamentarier gerichteten Papier zugunsten der Anliegen der Frauen. Mit dem Hinweis auf die «réalités politiques», die eine starke Opposition im Ständerat voraussehbar mache, riet er den Frauen zu Gesprächen mit allen Ständeräten und zu einem konzis gehaltenen Brief, in dem auch auf die öffentliche Wirkung der Debatten hingewiesen werden sollte. Inhaltlich liess sich mit dem Begriff der «Heimatverbundenheit» arbeiten. Keiner konnte die Leistungen der Frauen im Zweiten Weltkrieg verneinen. Nun sollte der Lohn dafür sein, Verbesserungen im Bürgerrecht zu erhalten. Wer den Frauen dies verwehrte, achtete die Heimatverbundenheit («l'attachement de la femme suisse au pays») nicht und setzte sich öffentlicher Kritik aus. Dies kam

15 SozA, Ar. 29.90.6, Familie B. an L. R., Bronschhofen, 27. 1. 1954.
16 Gosteli-Archiv, Schachtel 389, BSF-Kommission für Rechts- und Versicherungsfragen, dazu zum Beispiel das Statement der Kommissionsmitglieder an der Sitzung vom 25. 5. 1950.
17 Ebd., Schachtel 304, Brief von Henriette Cartier an Antoinette Quinche vom 4. 10. 1951. Sie unterrichtet diese über den Tagungsfahrplan der Räte beim Bürgerrechtsgesetz und über die Intention, die katholischen Parlamentarier im persönlichen Gespräch zu überzeugen.

einer Beschädigung der geistigen Landesverteidigung («la défense spirituelle du pays») gleich. Schliesslich waren es auch persönliche Gründe, die hier zum Ziel führten und die Egger den Parlamentariern unter die Nase rieb. Das Volk mit seinem stark verankerten Sinn für Gerechtigkeit habe die Behandlung der früheren Schweizerinnen im Krieg nicht goutiert, deshalb müsse gehandelt werden: «Si on ne fait pas droit aux femmes, il est à craindre que la réaction de notre peuple ne mette toute la loi en danger.» Die Gesetzgebung könne, sprach Egger den Herren ins Gewissen, die Humanität hier nicht aussen vor lassen.[18] Dass der Rechtsprofessor damit die Gemüter der Ständeräte richtig erfasst hatte, zeigt beispielsweise die Argumentation der Kommission des Ständerats zugunsten der Wiedereinbürgerung in der Spätphase der Debatte im Herbst 1952.

Der Erfolg der Frauenverbände beruhte schliesslich auf der Unterstützung des «Optionsrechts» in der Expertenkommission und auf der Einsicht im BSF, dass diese von der Juristin Tina Peter-Rüetschi eingebrachte Lösung erfolgversprechender war als die Idee eines zivilstandsunabhängigen Bürgerrechts. Die Gesetzesstudienkommission im BSF hatte zwar entschieden, sich der Forderung von Peter nicht anzuschliessen, ihren Vorschlag, der als Kompromiss schliesslich in der Expertenkommission und in den Räten durchging, aber auch nicht zu bekämpfen.[19] Ebenfalls chancenlos war die Forderung des BSF und des SKF, den Frauen eine längere Frist einzuräumen, um nach der Heirat für das Schweizer Bürgerrecht zu votieren (bei Art. 9). Schliesslich kam die von Antoinette Quinche in der Expertenkommission eingebrachte Idee, alle gebürtigen früheren Schweizerinnen wieder einzubürgern, nur deshalb zustande, weil der Ständerat eine inakzeptable rechtliche Ungleichheit zwischen den Frauen, die nach 1952 heirateten und jenen, die vorher ihr Bürgerrecht verloren hatten und Ausländerinnen waren, aufheben wollten. Alles in allem war die Arbeit der Frauenorganisationen jedoch unerlässlich, um überhaupt ein Bewusstsein für die Schicksale und das Unrecht im Krieg sowie die diskriminierenden Wirkungen der «Heiratsregel» in der Schweizer Bürgerrechtskonzeption zu schaffen. Der BSF und der SKF organisierten mit den führenden Schweizer Juristinnen die Frauennetzwerke und konnten mit konkret belegten Fällen eine öffentlich geführte Debatte auslösen. Als Erfolg der Frauenverbände darf die Stellungnahme der Zürcher Regierung auf die bundesrätliche Vernehmlassung gewertet werden. Sie fiel ganz im Sinne des vom BSF präferierten Beibehalts de jure aus und setzte ein wichtiges politisches Zeichen für Neuerungen.

Im Nachgang zur erfolgreichen Aktion der Frauenverbände kam es für den BSF noch zu einem kleinen Eklat. Auf Anfrage des Schweizerischen Frauensekretariats verfasste Bundesrat Feldmann das Vorwort zu einer Broschüre der Juristin Elisabeth Nägeli über das neue Bürgerrecht. «Ihrem Ansuchen komme ich gerne nach», liess Feldmann die Verantwortlichen im Sekretariat wissen, «weil es mich

18 Ebd., Schachtel 389, BSF-Kommission für Rechts- und Versicherungsfragen, Protokoll der Sitzung vom 20. 10. 1951.

19 Ebd., Protokoll der Sitzung vom 25. 5. 1950.

zurück

persönlich mit Genugtuung erfüllt, dass das neue Gesetz die mit einem Ausländer verheiratete Frau und ihre Kinder besser stellt […].»[20] Der Bundesrat anerkannte mit seiner Bereitschaft auch die «nützliche Mitarbeit» der Frauenorganisationen in der Expertenkommission. Jean Meyer, der den bundesrätlichen Text verfasste, hatte Feldmann aus politischen Gründen geraten, in diesem Fall für einmal ein etwas längeres Vorwort zu schreiben, weil aus seiner Sicht Präzisierungen nötig waren, aber auch, weil dies «der Verfasserin und den führenden Persönlichkeiten des Frauenbundes grosse Genugtuung» verschaffen würde.[21] Hingegen brachte das Ansinnen des BSF, in der kleinen Schrift Fallbeispiele aus dem Krieg aufzuführen, den Magistraten offensichtlich in Rage. Er setzte zu einer Verteidigung der Behörden im Zweiten Weltkrieg an und verlangte eine Korrektur: «Im Schosse der Expertenkommission wurden ähnliche Fälle angeführt; bei näherer Prüfung zeigte sich aber, dass gewisse unbekannte Faktoren deren Tragweite vollkommen veränderten. Andrerseits ist anerkannt worden, dass die Bundesbehörden sich sehr dafür einsetzten, dass den ehemaligen Schweizerinnen, die sich als Flüchtlinge an der Grenze meldeten, keine Schwierigkeiten bereitet wurden.» Es habe «bedauerliche Fälle» gegeben, man müsse sich aber vor «Verallgemeinerungen» hüten. «Schon mein Vorgänger, Herr Bundesrat von Steiger, hat seinerzeit insbesondere die Art und Weise bedauert, wie diese Fälle aufgegriffen wurden. Ich glaube, dass es möglich sein sollte, diese Frage so zur Sprache zu bringen, dass nicht Aufzählungen nach einer Ueberprüfung und Rechtfertigung durch die zuständigen Behörden rufen.»[22] Zu einer ersten Aufarbeitung der Geschichte zum Umgang mit früheren Schweizerinnen im Zweiten Weltkrieg war der Magistrat also nicht bereit. Der BSF liess sich von der Idee jedoch nicht abbringen und veröffentlichte unter «Die Erfahrungen von ehemaligen Schweizerinnen» fünf Beispiele, die von verweigerten Arbeitsbewilligungen, hohen Kautionsleistungen für die Einreise oder verpassten Fristen für die Wiedereinbürgerung zeugten. Zum kleinen Kniefall vor Feldmann kam es dennoch, weil Nägeli die aufgeführte Fälle «als besonders krass» ausschilderte und anfügte, die Behörden hätten «in vielen Fällen […] Härten zu vermeiden» gesucht. Die Glacéhandschuh-Strategie hatte ihren Grund: Feldmann war der wichtige Partner in der bevorstehenden nächsten grossen Schlacht: dem Kampf um das Frauenstimmrecht.

20 Elisabeth Nägeli. Das neue Bürgerrechtsgesetz. Zürich 1958 (Schriftenreihe des BSF, Heft 1). Zur Korrespondenz mit Feldmann: BAR, E 4001 (C) -/1, Bd. 150; Zitat: BR Feldmann an E. Nägeli, Frauensekretariat, Zürich, 30. 6. 1958, ebd.
21 Ebd., Notiz für den Departementschef, 16. 5. 1958.
22 Ebd., BR Feldmann am 30. 6. 1958 an E. Nägeli, Frauensekretariat, Zürich.

zurück

zurück

21 32 000 neue Schweizerinnen: Die Wiedereinbürgerungsaktion von 1953

Mit Art. 58 des neuen Bürgerrechtsgesetzes konnten frühere Schweizerinnen 1953 innerhalb eines Jahres einen Antrag auf Wiedereinbürgerung stellen.[1] Über 32 200 Frauen erhielten bei dieser beispiellosen und einmaligen Bürgerrechtsaktion ihren Schweizer Pass zurück. Doch nicht alle Frauen wurden wieder aufgenommen. Wie bei der ordentlichen Wiederaufnahme von Witwen oder geschiedenen Frauen nach dem Gesetz von 1903 dominierten auch hier die kleinbürgerlichen Ideen von Ausschluss und Selektion. Unter dem Einfluss der auf internationalen Druck hin verlangten Exempel der Schweiz gegen Faschistinnen und Faschisten nach dem Krieg nistete sich die alte Vorstellung eines diesmal politisch motivierten Auswahlverfahrens ein. Denn Art. 58 Abs. 2 hielt fest: «Gesuche von gebürtigen Schweizerinnen, deren Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig war oder die sich sonstwie offensichtlich unwürdig erweisen, sind abzulehnen.» Der Vorbehalt wegen «nachteiliger» Handlungen oder «Unwürdigkeit» betraf nicht in erster Linie Vergehen allgemeiner Natur, sondern richtete sich, wie das EJPD festhielt, «namentlich [gegen] Nationalsozialistinnen».[2] Das zweite Handicap von Art. 58 bestand in der Formulierung «gebürtige Schweizerinnen» als Kriterium für die Wiederaufnahme. Damit wurden naturalisierte ehemalige Schweizerinnen sowie Frauen, die das Bürgerrecht durch die Heirat erworben hatten, von vornherein ausgeschlossen.[3] Bereits in der Expertenkommission war die von Antoinette Quinche vom BSF eingebrachte Formulierung heftig umstritten gewesen, weil sich die Mitglieder nicht einigen konnten, ob insbesondere auch naturalisierte und sogenannte eingeheiratete Frauen wieder aufgenommen werden sollten. Eine erste Revision des Bürgerrechtsgesetzes 1956 beendete die Diskriminierung, indem Art. 58bis bei der Wiederaufnahme nur noch den Begriff der «ehemaligen Schweizerinnen» anführte.[4] Nachfolgend soll nun untersucht werden, wie die Wiedereinbürgerungsaktion ablief und welche Frauen nicht wieder aufgenommen wurden.

1 Siehe dazu Kap. 3.7.
2 Den Ausschluss «staatsgefährlicher» Personen hatte Jezler seinerzeit in der vorberatenden Expertenkommission eingebracht. «Wenn schon ein Rechtsanspruch statuiert wird, dann sollte man aber auch […] den Vorbehalt der Verweigerung anbringen, wenn die Bewerberin schwere Vergehen begangen oder sich zum Nachteil der Schweiz staatsgefährlich betätigt hat, und dann noch eine Rekursmöglichkeit vorsehen.» Vgl. BAR, E 4001 (C) -/1, Bd. 147, Protokoll 30. 11. 1950, 48.
3 Abgewiesene Personen konnten gemäss Abs. 3 beim Bundesrat rekurrieren.
4 «Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Wiederaufnahme gebürtiger Schweizerinnen ins Schweizerbürgerrecht (Art. 58 des Bürgerrechtsgesetzes), in: BBl. 1956, Bd. 1, Heft 24, 14. 6. 1956, 1159 und 1186.

21.1 Die Wiederaufnahme ins Schweizer Bürgerrecht verweigert: Nationalsozialistinnen, Kommunistinnen und andere Unerwünschte

Ein unbeschränkter Rechtsanspruch auf eine Wiedereinbürgerung bestand 1953 nach Art. 58 BüG von 1952 also nicht. Und wegen der Unterscheidung zwischen Würdigkeit und Unwürdigkeit kam es erneut zu Diskriminierungen gegenüber jenen früheren Bürgerinnen, von denen man dachte, sie hätten das Schweizer Bürgerrecht nicht verdient. In diesem Denken verhaftet waren auch die Frauenorganisationen, die in einem Schreiben an die ständerätliche Kommission am 10. September 1952 zur Würdigkeitsklausel festhielten: «Wir begrüssen diesen Vorschlag, denn es liegt uns ferne, für ehemalige Schweizerinnen, deren Verhalten für unser Land irgendwie nachteilig war, einzutreten.»[5] Wie die nähere Untersuchung der Akten zur Wiedereinbürgerung zeigt, schloss der Bundesrat neben Faschistinnen auch Kommunistinnen, des Landes verwiesene Frauen und «gewöhnliche Rechtsbrecherinnen» aus. Darüber hinaus wurden Bewerberinnen, denen eine «liederliche oder leichtsinnige Lebensführung» nachzuweisen war, ebenfalls ausgesiebt, wenn die Vergehen in den Augen der Eidgenössischen Polizeiabteilung «schwerwiegend» waren.[6] Schliesslich befanden sich unter den Abgewiesenen solche, die wegen politischen oder militärischen Nachrichtendienstes verurteilt worden waren. Am 26. November 1954 gab das EJPD beispielsweise der in Freiburg im Breisgau wohnhaften Silvia B.-M. eine abschlägige Antwort, weil sie am 24. August 1940 vom «Territorialgericht II» in contumaciam zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden war. «Ihr zum Nachteil der Schweiz betriebener militärischen und politischen Nachrichtendiensts lässt Sie der Wiederaufnahme offensichtlich als unwürdig erscheinen», hielt das EJPD in der Abweisung fest.[7] Silvia B.-M. war nach ihrer Verurteilung mit einer Einreisesperre der Bundesanwaltschaft belegt worden. Am 5. Oktober 1954 wurde sie über die Ablehnung informiert und ersucht, sich zu den Vorwürfen zu äussern. Eine Antwort findet sich in ihrem Dossier nicht. Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die Öffentlichkeit über die Ablehnung von politisch Belasteten, militärisch Verurteilten oder politisch unliebsamen, wie die Kommunistinnen es waren, nicht offiziell informiert wurde. Im Rechenschaftsbericht, den der Bundesrat aufgrund des Postulates «Grendelmeier» mit 40 Mitunterzeichnern vom 23. Dezember 1953 über «die Anwendung und über die Auswirkungen» des neuen Bürgerrechtsgesetzes verfasste, kamen die Ablehnungen von Kommunistinnen oder sogenannten Linksextremistinnen jedenfalls nicht zur Sprache.[8] Der Bundesrat erwähnte lediglich, dass am 1. Januar 1956 noch 80 Gesuche hängig waren.

5 BAR, E 4001 (C) -/1, Bd. 149.
6 BBl. 1956, Bd. 1, Heft 24, 14. 6. 1956, 1176.
7 BAR, E 2200.37 (-) 1967/102, Bd. 6, Dossier Nr. 1878.
8 Vgl. den «Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Wiederaufnahme gebürtiger Schweizerinnen ins Schweizerbürgerrecht (Art. 58 des Bürgerrechtsgesetzes) […]», in: BBl. 1956, Bd. 1, Heft 24, 14. 6. 1956, 1157 f., 1175 f.

zurück

Das nachfolgende Schlusskapitel untersucht deshalb erstmals die Praxis dieser Ablehnungen und geht der Frage nach, wie die Kriterien, die zur Ablehnung von Gesuchen führten, definiert wurden. Halten wir uns dabei vor Augen, dass die Normen im EJPD erarbeitet und vom Bundesrat abgesegnet wurden. Zu fragen ist, wer ausgeschlossen wurde und wie die behördliche Praxis funktionierte. Im Spiegel dieser einmaligen Selektion, die bis zur Berichterstattung von Bundesrat Feldmann im Parlament zur Wiederaufnahme «gebürtiger» Schweizerinnen im Juni 1956 zwar lediglich 91 Gesuche betraf,[9] flammte die alte Vorstellung von der Funktion des weiblichen Bürgerrechts zum Zweck staatlicher Lenkung noch einmal in aller Deutlichkeit auf. Verfahren und Norm zeigen das Bürgerrecht der Frauen in den Abwehr- und politischen Angststrategien der Nachkriegszeit und dem sich anbahnenden «Kalten Krieg» verankert. Wieder Schweizerin zu werden, war für diese Frauen also nicht einfach ein Recht, weil sie als Schweizerinnen geboren oder eingebürgert worden waren, sondern eine Probe auf Gesinnung, Moral und Unbescholtenheit. Das Verfahren von 1953 stand unter zeitlichen und politischen Eindrücken und wurde zum Instrument politischer und gesellschaftlicher Interessen. Die Frage, ob die Schweizer Staatsangehörigkeit per se ein Grundrecht war, kam dabei nicht auf.

21.2 Verfahren und Norm des Ausschlusses nach Art. 58 BüG

Die Wiederaufnahmen nach Art. 58 wurden nach einem festen Verfahren abgewickelt. Nach dem Eingang des Gesuches holte das EJPD die Stellungnahmen der Kantone und der Bundesanwaltschaft ein. Bei positiven Rückmeldungen erfolgte die formale Prüfung des Gesuches. War alles in Ordnung, erhielten die für rechtschaffen befundenen Bewerberinnen die Wiedereinbürgerungsurkunde zugeschickt und die Zivilstandsämter wurden angewiesen, die Register entsprechend nachzuführen. Fiel die Beurteilung der Bundesanwaltschaft jedoch negativ aus oder erhob der Kanton gegen die Bewerberin Einspruch, musste geprüft werden, ob die vorgebrachten Ablehnungsgründe das Kriterium der «Unwürdigkeit» nach Abs. 2 erfüllten. Hier nun zeigt sich ein deutlicher Unterschied zur Praxis der Wiedereinbürgerungen der 1930er- und 1940er-Jahre, indem Armut und Sozialkosten, Charakter, Leumund, Strafurteile, moralische Aspekte, Konkubinat oder Krankheit im Prinzip keine Gründe für eine Ablehnung mehr waren. Allerdings gab es, wie wir noch sehen werden, auch hier Ausnahmen. Im Zentrum der Bewertung stand die politische Haltung der Bewerberinnen, ihre Bewertung als «rechtsextrem», dem Nationalsozialismus zugewandt, oder als «linksextrem», dem Kommunismus nahestehend. Die Informationen über den politischen Hintergrund der Frauen lieferten die Kantone und besonders die Bundesanwaltschaft, wie es auch bei ordentlichen Einbürgerungen und der

9 Ebd., 1162.

Wiedereinbürgerung üblich war. Obwohl Abs. 2 die «Unwürdigkeit» in einen politischen Kontext gestellt hatte, war der Entscheid, den das EJPD zu treffen hatte, im Endeffekt kein Rechtsentscheid, sondern eine Ermessensfrage, die, wie Robert Jezler 1955 in einem internen Papier feststellte, durchaus auch die Gefahr der Rechtsungleichheit in sich barg.[10] Dieser Konflikt ergab sich wegen der unterschiedlichen Vorgehensweisen der Kantone bei den Stellungnahmen, Recherchen und erhobenen Akten, auf die das EJPD für die Beurteilung der Fälle angewiesen war. Dabei variierten die Erhebungen der kantonalen Polizeiabteilungen, was die Dichte und Qualität der Akten anbelangt, teilweise erheblich. Dazu kam das politische Umfeld, das die Bewertung einer Person stark beeinflussen konnte. Zürich mit seinem starken Polizeiapparat und seinem gut funktionierenden Erkundigungsdienst lieferte andere Dossiers als das ländliche Glarus. Im Endeffekt war dies aber der Preis des Föderalismus und musste in Kauf genommen werden, wie Jezler festhielt: «Unwürdigkeit kann – wie in allen Dingen in der Schweiz – an verschiedenen Orten und in verschiedenen Kantonen auch etwas verschieden bewertet werden. Auf dieses föderalistische Element Rücksicht nehmen bedeutet wohl nicht Rechtsungleichheit schaffen.»[11] Doch auch die Abwägung zwischen den Interessen des EJPD und der Bundesanwaltschaft, die Art. 58 Abs. 2 mit der Klausel der «Würdigkeit» primär als Anliegen des Staatsschutzes interpretierte, und jener der Kantone war, etwa was die Faschistinnen und Nationalsozialistinnen betraf, heikel. Zwischen willkürlicher und berechtigter Ablehnung war der Grad schmal, zumal Bundesrat Feldmann die Direktive herausgegeben hatte, bei den Stellungnahmen auch auf die Kantone Rücksicht zu nehmen, «soweit, als eine politische Beurteilung mitspielt», wie Jezler seine Beamten instruierte. Jezler stellte Bundesrat Feldmann, wie die Akten zeigen, besondere Einzelfälle jeweils für eine Stellungnahme vor. Dieser war an solchen Besprechungen auch deshalb interessiert, «um mit in der Praxis vorkommenden Erscheinungsformen einigermassen in Verbindung zu bleiben».[12] Doch bei reinen Präsentationen blieb es nicht. Wie wir noch sehen werden, gab Feldmann auch klare Direktiven heraus, wie im Umgang mit umstrittenen Fällen vorzugehen war. So sprach er sich etwa in Zusammenhang mit der Wiederaufnahme von «nazibegeisterten» Frauen, die selbst nicht aktiv geworden waren, dafür aus, dass «nur bei zwingenden Gründen gegen den Antrag von Kanton und Gemeinde die Wiederaufnahme verfügt werden sollte». Habe sich eine Frau während des Krieges «deutlich als Anhängerin des Nationalsozialismus ausgewiesen», sei sie bei einem entsprechenden Antrag des Kantons abzuweisen, «auch wenn nicht eine ausgesprochene unschweizerische Tätigkeit festgestellt werden» konnte. Solche schwierigen Fälle wurden ab dem 1. Oktober 1954 vermehrt zurückbehalten, weil Feldmann zunächst drei Dossiers von weniger belasteten Frauen studieren wollte, um dann Entscheidungen

10 BAR, E 4800.1 (-) 1967/111, Bd. 91, Aktennotiz von Jezler an Dr. Jean Meyer, 19. 2. 1955. Meyer war Chef des Bürgerrechtsdienstes.

11 Ebd.

12 Ebd., Jezler an Dr. Jean Meyer, 1. 10. 1954.

zurück

für andere Fälle ableiten zu können. «Das ganze Problem liegt einfach darin, im Einzelfall die vernünftige Grenze zu finden zwischen unbeachtlicher Gesinnung und deutlich (die Umgebung provozierender) geäusserte Einstellung zugunsten des nördlichen Nachbars und damit gegen die schweizerische Heimat», hielt Jezler im Februar 1955 fest.[13] Betrachten wir nun die Normen für Ablehnungen von Nationalsozialistinnen und Kommunistinnen anhand der im EJPD vorliegenden Dossiers.

21.3 Die Nationalsozialistinnen

Nachdem das neue Bürgerrechtsgesetz am 1. Januar 1953 in Kraft trat, setzte schon bald eine Flut von Wiedereinbürgerungsgesuchen ein. Nun ging es im EJPD darum, die Richtlinien für die Bestimmung der «Unwürdigkeit» zu definieren. Dazu trafen sich am 12. Mai 1953 die massgebenden Beamten im EJPD unter dem Vorsitz des stellvertretenden Chefs der Polizeiabteilung, Robert Jezler, mit den zuständigen Herren der Bundesanwaltschaft. Zunächst wurden die Ablehnungsgründe für die als nationalsozialistisch geltenden ehemaligen Schweizerinnen festgelegt. Aufgrund eines von der Bundesanwaltschaft erstellten Fragekatalogs arbeiteten die Beamten die Bewertung verschiedener Verhaltensweisen heraus und teilten sie in Kategorien ein. Für eine Wiedereinbürgerung nicht infrage kamen jene Bewerberinnen, denen eine Mitgliedschaft in der Gestapo oder SD nachgewiesen werden konnte. Hingegen war die «blosse nationalsozialistische Einstellung» oder die Zugehörigkeit zur NSDAP, zur NS-Frauenschaft oder zur Deutschen Kolonie als Grund allein nicht ausreichend für eine Ablehnung. Entscheidend war, ob die Bewerberin ihre rechte Gesinnung öffentlich zur Schau getragen hatte und wie die Behörden das Verhalten bewerteten. In diesem Zusammenhang ist noch ein weiterer Ablehnungsgrund zu nennen: der Landesverweis. Ein Beispiel dazu ist die Geschichte von Emma Maria G.-S., die am 29. Mai 1945 zusammen mit ihrem Ehemann, «welcher Hoheitsträger der NSDAP war», aus Basel ausgewiesen worden war. Der Einbezug in die Ausweisung des Ehemannes rechtfertige sich, argumentierten die Behörden, weil G.-S. «aktives Mitglied der NS-Frauenschaft und Angehörige der NSDAP» gewesen sei.[14] Frauen, die mit einem Landesverweis belegt waren, hatten kaum Chancen auf eine Wiedereinbürgerung. Dazu kam, dass die Wiederaufnahme erst dann möglich wurde, wenn der Landesverweis aufgehoben wurde. Basel war jedoch nicht bereit, Emma Maria G.-S. wieder einreisen zu lassen. Ein entsprechendes Wiedererwägungsgesuch für sich und ihre Töchter lehnten die Behörden am 14. Juli 1945 denn auch ab. Nachdem Emma Maria G.-S. 1953 die Wiederaufnahme beantragt hatte, konnte nur noch der Bundesrat die Ausweisung aufheben. Doch dieser entschied sich am

13 Ebd., Aktennotiz von Jezler an Dr. Jean Meyer, 19. 2. 1955.
14 BAR, E 2200.37 (-) 1967/102, Bd. 6, Dossier 857, W 36448, Rekursentscheid des Bundesrates gegen die Wiedereinbürgerung von Emma Maria G.-S., 10. 5. 1957.

10. Mai 1957 gegen die Frau. Sie habe sich, so die Begründung, «gänzlich» dem Nationalsozialismus verschrieben und sich «in kritischer Zeit eindeutig zugunsten eines anderen Staates entschieden». Damit habe sie sich von «der angestammten Heimat» abgewendet. Die Wiedereinbürgerung fiel somit dahin. Auch in anderen Fällen zeigte sich, dass eine Ausweisung als Grund für die «Unwürdigkeit» genommen wurde. Dazu gehörte Maria B.-N., die am 29. Mai 1945 mit ihrem Ehemann verbannt wurde. Ihr Gesuch um Wiederaufnahme wurde nach dem zweiten Entscheid der Bundesanwaltschaft vom 22. Januar 1955 gegen die Aufhebung der Ausweisung am 10. Februar 1955 definitiv abgelehnt.[15] Bei Hannchen F.-R., die als «eifrige Anhängerin des Nationalsozialismus und wegen abschätzigen Aeusserungen über ihre frühere Heimat» am 22. Juni 1945 mit ihrer Familie die Schweiz verlassen musste, weigerte sich der frühere Heimatkanton Bern ebenfalls, die Ausweisung aufzuheben. Ihr Gesuch wurde am 27. Mai 1955 abgelehnt.[16] Bereits am 15. März 1954 hatte der schweizerische Konsul in Baden-Baden bei der Übermittlung ihres Wiedereinbürgerungsgesuches bei der Polizeiabteilung Einwand gegen die Bewerberin erhoben, weil «die Gesuchstellerin und ihr Gatte im schweizerischen Polizeianzeiger als ausgewiesene Deutsche ausgeschrieben sind».[17] Ob die Ausweisung gerechtfertigt war oder nicht, spielte für die Polizeiabteilung im Endeffekt keine Rolle. Sie habe, wie Jezler 1955 ausführte, «nicht in erster Linie zu überprüfen, ob der Ausweisungsentscheid seinerzeit zu Recht erfolgt» war. Das Departement habe die Ausweisung bestätigt und als «gerechtfertigt» erklärt. Eine Aufhebung könne nur der Kanton verfügen.[18] Insgesamt zeigte sich das Verfahren bei einer bestehenden Ausweisungsverfügung als komplexe Angelegenheit. Anhand der Akten von Frau O., deren Ehemann als Nationalsozialist vom Bundesrat gemäss Art. 70 BV ausgewiesen wurde und die «ohne persönlich stark belastet zu sein» in die Ausweisung mit einbezogen wurde, lässt sich dies aufzeigen. War die Bundesanwaltschaft bereit, die Ausweisung der Frau aufzuheben, konnte die Wiedereinbürgerung überprüft werden. Bei Frau O. wollte der zuständige Kanton Solothurn den Landesverweis allerdings nicht aufheben. Im Wiedereinbürgerungsverfahren blieb nun nur noch der Rekurs an den Bundesrat. Um überhaupt soweit zu kommen, musste die Bewerberin nach abgelehntem Wiedereinbürgerungsgesuch Klage beim Bundesrat einreichen, der dann beide Fragen, jene des Landesverweises und jene der Einbürgerung, entscheiden konnte.[19] Diese Fälle zeigen, dass ausgewiesene Frauen für unwürdig

15 Ebd., Dossier 383, W 21990.
16 Ebd., Dossier 1826, W 43588.
17 Ebd.
18 BAR, E 4800.1 (-) 1967/111, Bd. 91, Jezler an Jean Meyer, 3. 2. 1955. Die «damaligen» Ausweisungsentscheide gegen Nationalsozialisten waren keine gewöhnlichen Ausweisungen nach ANAG Art. 10, sondern «eindeutig politische Entscheide» nach Art. 5 des Vollmachtenbeschlusses vom 17. 10. 1939. Das Departement erachtete die Ausweisung als kantonale Angelegenheit und habe deshalb «kaum je gegen den Antrag der kantonalen Regierung» entschieden.
19 Ebd., Aktennotiz Jezler an Walter Meyer, 6. 7. 1954 und 4. 8. 1954. Um eine allfällige Auf-

zurück

erachtet wurden, ihr Schweizer Bürgerrecht zurückzuerhalten.[20] Aber sie lenken den Blick auch noch auf etwas anderes: die Praxis der Ausschaffungen nach dem Krieg. Dass sich unter diesen Ausgewiesenen auch ehemalige Schweizerinnen befanden, ist aus der Forschungsliteratur bereits bekannt und lässt sich an dieser Stelle erneut belegen.[21] Anhand der «Ausweisungsmassnahmen des Bundesrates gestützt auf Art. 70 der Bundesverfassung gegen Nationalsozialisten» zwischen Mai 1945 und August 1946 wird deutlich, dass in diesem Zeitraum 15 frühere Schweizerinnen in derartige Verfahren verwickelt waren. Gegen sieben dieser Frauen ergingen Ausweisungsverfügungen, wovon zwei zunächst interniert wurden. Die übrigen Ehefrauen und ihre Kinder wurden von der Ausweisung des Ehemannes ausgenommen. Die Ausweisungen von früheren Schweizerinnen stiessen jedoch auch auf Kritik. So äusserte sich etwa der Zürcher Regierungsrat Rutishauser an der Polizeidirektorenkonferenz vom 25. Juni 1945 ablehnend gegenüber solchen Massnahmen, diese «drängten» sich gegen frühere Schweizerinnen und Kinder «nicht unbedingt auf». Bundesrat von Steiger massregelte ihn, es herrsche «Übereinstimmung», dass diese Personengruppe «in der Regel» in die Ausweisung des «Familienhauptes» einbezogen werde.[22] Gemäss Bundesratsbeschluss vom 7. Mai 1946 konnten Ehefrauen und ihre unmündige Kinder dann von der Ausweisung des Ehemannes ausgenommen werden, wenn sie als «politisch absolut unbescholten» galten.[23] Doch wie der Fall von Frau O. zeigt, wurden Ehefrauen als frühere Schweizerinnen auch dann ausgewiesen, wenn sie wenig bis nichts mit den Machenschaften ihres Ehemannes zu tun gehabt hatten. Dieser Befund stellt die Aussage der Polizeiabteilung vom August 1954 infrage, gebürtige Schweizerinnen seien nur dann in Landesverweise einbezogen worden, wenn sie selber «erheblich ‹belastet›» gewesen seien.[24]

Kommen wir zurück auf die Bewertung der Ablehnungsgründe bei mutmasslichen Nationalsozialistinnen. Neben Zugehörigkeit zu einschlägigen Organisationen war auch eine zur Schau gestellte «Gesinnung» Grund genug, ein Gesuch abzulehnen. Die 1879 geborene Maria Rosa O.-B., die im Krieg in Deutschland lebte, erfüllte diese Kriterien nicht. Bei ihr stellte die Polizeiabteilung 1954 zwar

hebung und die Wiedereinbürgerung zu ermöglichen, lehnte das EJPD das Gesuch ab und verwies die Frau auf den Rekursweg an den Bundesrat.

20 Ebd., Jezler an Jean Meyer, 3. 2. 1955.

21 Vgl. dazu etwa Arnulf Moser. Heimatvertriebene der besonderen Art. Die Ausweisungen von Deutschen aus der Schweiz 1945, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Heft 123, 2005, 129–138, insbesondere 130.

22 «Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die antidemokratischen Umtriebe (Motion Boerlin). Ergänzungen zum Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 28. Dezember 1945 und 17. Mai 1946 […]», in: BBl. 1946, Bd. 2, Heft 17, 15. 8. 1946, 1085–1187, insbesondere 1131–1187. Zur Kritik von Rutishauser: BAR, E 4300 (B) 1971/4, Bd. 24, Protokoll vom 25. 6. 1945, 8. Die Entgegnung von BR von Steiger findet sich auf S. 15.

23 BAR, E 2200.37 (-) 1967/102, Bd. 6, Dossier 857, W 36448, Rekursentscheid des Bundesrates gegen die Wiedereinbürgerung von Emma Maria G.-S., 10. 5. 1957.

24 BAR, E 4800.1 (-) 1967/111, Bd. 91, Brief von Jezler an Viktor Renschler, Präsident der Schweizer Gesellschaft in Darmstadt, 7. 8. 1954, im Fall Gertrud K.-St.

fest, sie sei «für die nationalsozialistische Ideologie eingenommen» gewesen, lehnte den Einspruch des Kantons Zürich gegen die Wiedereinbürgerung allerdings ab. Denn es hatte sich herausgestellt, dass der Kanton in diesem Fall primär die Armenunterstützung im Auge hatte. Die blosse «Gesinnung», schrieb Jezler nach Zürich, reiche nicht aus, vielmehr müsse eine Bewerberin ein «unschweizerisches oder sonstwie unwürdiges Handeln» an den Tag gelegt haben.[25] Bei Gertrud K.-St. waren diese Kriterien in den Augen der Behörden hingegen erfüllt. Zudem wog schwer, dass sie zusammen mit ihrem Ehemann am 5. Juli 1946 vom Regierungsrat des Kantons Graubünden aus der Schweiz ausgewiesen worden war. 1954 konkretisierte das eidgenössische Polizeidepartement die Ablehnung der Wiedereinbürgerung folgendermassen: Die Frau habe sich im Krieg als Anhängerin des Nationalsozialismus «zu erkennen gegeben». Sie habe sich 1941 «vor mindestens zwei einwandfreien schweizerischen Zeugen eindeutig dahin geäussert, dass sie froh sei, bald Deutsche und nicht mehr Schweizerin zu sein». Dabei wog schwer, dass sie sich «in einer der kritischsten Zeiten, die unser Land durchgemacht hat, klar für Deutschland und gegen die Schweiz» ausgesprochen habe. Diese «Entscheidung» habe die Bevölkerung damals «mit der gebotenen Aufmerksamkeit» vermerkt und werde dies nicht so schnell vergessen. Dies sei der eigentliche Grund für Art. 58 Abs. 2, «dass die bekannten ‹Nazi-Frauen› von der Wiederaufnahme ausgeschlossen werden müssten».[26] Bei Berta B.-St., die am Bodensee lebte und die über das schweizerische Konsulat in Freiburg im Breisgau kontaktiert wurde, reichte aus, dass sie «die nationalsozialistische Einstellung» des Ehemannes teilte und wie dieser «häufig durch Aeusserungen eine unschweizerische Gesinnung öffentlich bekundet» habe, wie das EJPD am 29. August 1955 im definitiven Ablehnungsschreiben mitteilte.[27] Die Polizeiabteilung hatte bereits am 1. Juli 1954 festgestellt, Berta B.-St. sei eine «überzeugte Anhängerin der nationalsozialistischen Ideologie» gewesen. Ihre negativen Äusserungen über die Schweiz hätten auch das Coiffeurgeschäft des Ehemannes, der Mitglied der NSDAP gewesen sei, in Mitleidenschaft gezogen, weil es «von der schweizerischen Kundschaft immer mehr gemieden worden sei, sodass sie sich 1941 entschlossen, das Geschäft zu verkaufen und nach Deutschland umzusiedeln». Anhand der in diesem Fall vorhandenen Akten lässt sich überdies zeigen, wie das EJPD bei der Beurteilung vorging und wie die Beamten gewichteten. Vor der definitiven Entscheidung holte die Polizeiabteilung durch das schweizerische Konsulat in Freiburg Informationen über das Ehepaar B. ein und bat, «wenn möglich durch den Vertrauensmann in R. noch nähere Erkundigungen über die politische Ein-

25 Ebd., Brief von Jezler, Polizeiabteilung im EJPD, an die Direktion des Innern des Kantons Zürich, 12. 8. 1954. Zürich teilte mit, die Frau solle «nach Auskunft einer Schwester nazistisch eingestellt gewesen sein, einen unverträglichen Charakter besitzen und sich nach allfälliger Rückkehr in die Schweiz nur schwer anpassen können und der öffentliche Fürsorge zur Last fallen.»

26 Ebd., Brief von Jezler an Viktor Renschler, Präsident der Schweizer Gesellschaft in Darmstadt, 7. 8. 1954 im Fall Gertrud K.-St.

27 BAR, E 2200.37 (-) 1967/102, Bd. 6, Dossier Nr. 404, W 23095.

stellung der Bewerberin während der Kriegsjahre einziehen zu lassen». Am 20. Juli 1954 informierte das Konsulat die Polizeiabteilung über die getätigten Recherchen des «Vertrauensmannes». Der aus Kreisen der Schweizerkolonie stammende Informant hatte allerdings keine belastenden Tatsachen über den Ehemann herausgefunden: «Die hiesige Polizei, befragt, wusste nichts Nachteiliges über B. zu sagen» und auch weitere Zeugen hatten keine schlechten Auskünfte angebracht. Schliesslich konnte auch «Herr B., ein altes, vertrauenswürdiges Mitglied unserer Kolonie», über das Ehepaar nichts Nachteiliges berichten. Der Ehemann, konfrontiert mit den Vorwürfen, wies die Mitgliedschaft in der NSDAP zurück. Gefragt, wie er sich die negativen Stimmen aus der Schweiz erkläre, äusserte dieser den Verdacht, die Auskünfte seien wohl bei Coiffure R. in S. erhoben worden, «der als ehemaliger Konkurrent ihm nicht gewogen war».[28] Zuvor, am 19. April 1954, hatte der Informant im Auftrag des Konsulats mit Frau B. gesprochen. Er befragte sie über den Grund der Auswanderung und der Aufgabe des Geschäftes in Zürich. Sie erwiderte: «Wir konnten das Geschäft nicht mehr halten, die Deutschen wurden gemieden und verfolgt.» Sie habe eine ablehnende Haltung zum Naziregime gehabt. Aus dem Bericht geht hervor, dass die 64-jährige Frau, die unter Existenzsorgen litt, eine in Zürich verheiratete Tochter hatte und daran dachte, das Geschäft in Deutschland wegen der Herzkrankheit des Ehemannes aufzugeben. Sie hätten zwar keine Schulden, wüssten aber nicht, wie es weitergehe. In diesem Zusammenhang sagte ihr der Informant: «Ich beruhigte sie und sagte, sie sei nie verloren, wenn sie ihr Gottvertrauen und die Heimattreue als ihr Heiligstes bewahre.» Nachteiliges über Frau B. konnte er nicht berichten.[29] Am 22. Juli 1954 versuchte der Ehemann noch einmal, die Bedenken gegen seine Frau zu entkräften, doch das EJPD blieb bei seinem negativen Entscheid.

Demgegenüber sollten Frauen, deren Ehemänner oder Familienmitglieder aktive Nazis waren, selbst aber nicht in Erscheinung getreten waren, so die einhellige Meinung von Bundesanwaltschaft und Departement, nicht von vornherein abgewiesen werden. Man wollte für einen Entscheid zunächst «das Milieu» untersuchen. Ferner sei «in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob u. U. die Bewerberin eine nationalsozialistische Aktivität, z. B. in der Erziehung der Kinder entfaltete».[30] Für die in Laufenburg (Baden) lebende Martha G.-V. fielen die Untersuchungen negativ aus. Das EJPD lehnte sie am 20. Januar 1956 mit der Begründung ab: «Sie haben während des vergangenen Krieges enge Beziehung zu nationalsozialistischen Kreisen, namentlich Angehörigen der SS und Gestapo, unterhalten. Ferner verkehrten Sie nahe mit dem wegen Landesverrats verurteilten Karl F.

28 Das Original des Berichtes des Informanten F. R. vom 16. 7. 1954 befindet sich im Dossier.
29 BAR, E 2200.37 (-) 1967/102, Bd. 6, Dossier W 23095.
30 BAR, E 4800.1 (-) 1967/111, Bd. 91, Aktennotiz über die Besprechung zwischen Dr. Jezler, Dr. Jean Meyer, Dr. Walter Meyer, Dr. Henggeler, Polizeiabteilung, und Dr. Dick, Wütherich und Jaton von der Bundesanwaltschaft, 12. 5. 1953. Wurde eine Bewerberin abgelehnt, konnte sie den sogenannten Entlastungsbeweis leisten. Dabei musste sie die Behörden von ihrer Unschuld überzeugen.

[…] Wir können Sie daher, in Übereinstimmung mit der kantonalen Behörde, der Wiederaufnahme ins Schweizerbürgerrecht nicht als würdig erachten.»[31] Bei Frau S.-Z. hingegen, deren Bruder im Krieg zum Tode verurteilt worden war und deren Ehemann 1945 von St. Gallen wegen politischen Nachrichtendienstes administrativ ausgewiesen wurde, befürwortete die Polizeiabteilung eine Wiedereinbürgerung. Das «Milieu», in dem die Frau lebe, sei zwar «wenig erfreulich», ihr selbst könne aber «offenbar in politischer Hinsicht (und auch sonst) nichts vorgehalten werden», informierte Jezler am 23. Februar 1954 Bundesrat Feldmann.[32] Fassen wir zusammen: Aktive Nationalsozialistinnen oder des Landes verwiesene Frauen sowie jene frühere Schweizerinnen, die ihre «Gesinnung» in den Augen der Behörden öffentlich bekundet hatten und sich negativ gegen die Schweiz äusserten, wurden als «unwürdig» von der Wiederaufnahme ausgeschlossen. Untersuchen wir nun, wie mit den als «Kommunistinnen» bezeichneten Frauen umgegangen wurde.

21.4 Die Kommunistinnen

Am 24. September 1954, also gut vier Monate nach der ersten Sitzung über die Nationalsozialistinnen, trafen sich die Beamten der Polizeiabteilung erneut mit Vertretern der Bundesanwaltschaft.[33] Dieses Mal ging es um die Gesuche der Frauen, «die kommunistisch tätig sind». Die Atmosphäre des Kalten Krieges und die Angst vor dem Kommunismus gab die Richtung vor. Dass der Kommunismus eine Gefahr für die «Landessicherheit» sei, führte Dr. Dick aus, ergebe sich «polizeilich gesehen schon aus der Tatsache, dass ein wesentlicher Prozentsatz der Tätigkeit der politischen Polizeien des Bundes, der Kantone und der Gemeinden dem Abwehrkampf gegen den Kommunismus gilt». Ziel sei die Zerstörung der demokratischen Grundlagen der Schweiz und die Errichtung einer Diktatur. «Gerichtsnotorisch» sei die kommunistische Partei «unseres Landes» – gemeint war die Partei der Arbeit (PdA) –, die als «auslandshörig und staatsgefährlich festgestellt» worden sei. Kommunistisches Engagement müsse deshalb als ein «Verhalten» gewertet werden, das den «Interessen der Schweiz erheblich nachteilig ist».[34] Dies musste sich auch auf den Umgang mit den Gesuchen von früheren Schweizerinnen kommunistischer Gesinnung niederschlagen. Die Rede Dicks

31 Ebd., Ablehnungsschreiben vom 20. 1. 1956. Martha G.-V. hatte ein Recht auf Anhörung und konnte gegen den Entscheid innerhalb von 30 Tagen beim Bundesrat eine Verwaltungsbeschwerde einreichen (Art. 58 Abs. 3). (Wiedereinbürgerungsgesuch W 18655).

32 BAR, E 4800.1 (-) 1967/111, Bd. 91.

33 Ebd., Protokollnotiz von Dr. Dick, 24. 9. 1953. Anwesend waren Dr. Jezler, Vorsitz, Dr. Jean Meyer, Dr. Henggeler und Dr. Walter Meyer von der Polizeiabteilung und die Herren Dr. Dick, Dr. Amstein, Wütherich, Seiler und Zürcher als Vertreter der Bundesanwaltschaft.

34 Die Partei der Arbeit wurde 1944 ins Leben gerufen. Mitbegründer war Harry Gmür. 1944 zählte sie bereits 10000 Mitglieder, vgl. Markus Bürgi; Mario König. Harry Gmür. Bürger, Kommunist, Journalist. Biographie, Reportagen, politische Kommentare, Zürich 2009, 76 f.

fruchtete. Die Beamten waren sich darin einig, dass «jedenfalls *aktiven* Mitgliedern der PdA die Wiederaufnahme ins Bürgerrecht verweigert werden sollte».[35] Wie hingegen mit den Mitläuferinnen umgegangen werden sollte, darin bestand kein Konsens. In den Augen der Bundesanwaltschaft waren auch sie potenzielle Gefährderinnen, weil sie in der PdA, wie Dick ausführte, alle ihre Aufgaben hatten: «Jedes Mitglied soll befähigt sein, im Falle der Machtübernahme öffentliche Funktionen auszuüben.» Der Entscheid, hielt Dick fest, läge wegen der politischen Frage aber letztlich beim Departement. Demgegenüber sollte die Mitgliedschaft «in anderen kommunistischen Organisationen» wie den «Friedenspartisanen» oder in der Gesellschaft Schweiz-Sowjetunion für eine Ablehnung nicht ausreichen, weil dort auch «Leute» dabei seien, «die nicht eigentliche Kommunisten sind». Dieser Befund galt auch für die blosse «kommunistische Einstellung», und auch die Tatsache, dass Familienangehörige als Kommunistinnen und Kommunisten tätig waren, sollte den Frauen nicht per se zur Last gelegt werden. Hingegen sei eine «Ablehnung in Erwägung zu ziehen, wenn die Bewerberin einem ausgesprochen kommunistischen Milieu angehört».[36] Das restriktive Plädoyer der Bundesanwaltschaft gegen die Wiederaufnahme dieser Gruppe von Frauen lag allerdings nicht nur in der Angst vor einem Staatssturz. Es ging auch darum, mit der Wiedereinbürgerung ein Sanktionsmittel gegen die ausländischen Ehemänner als Kommunisten zu verlieren. Waren ihre Ehefrauen wieder Schweizerinnen, konnten sie allenfalls jede «Hemmung» gegen eine «zu grosse Aktivität» fallen lassen, weil «der ausländische Ehegatte weiss, dass dann eine Ausweisung nur noch schwer durchzuführen wäre». Zu vermeiden war auch, dass mit der Wiedereinbürgerung der weibliche Kurier- oder Spionagedienst gefördert wurde. Die Bundesanwaltschaft empfahl in allen Fällen, genaue «Auskunft über die Motive des Wiederaufnahmebegehrens» zu verlangen. Summa summarum war die ganze Angelegenheit für die Staatsschützer heikel, weil «im Interesse der Geheimhaltung besonderer Informationsquellen» grösste Zurückhaltung gefordert war. Deshalb werde die Bundesanwaltschaft in ihrer Stellungnahme zu den einzelnen Dossiers «Informationen ganz oder teilweise als vertraulich bezeichnen». Die Polizeiabteilung war diesbezüglich gehalten, jegliche Auskünfte an die Bewerberinnen oder Begründungen in den Ablehnungsgesuchen zuerst der Bundesanwaltschaft vorzulegen. Mit diesen «Richtlinien» erklärte sich Bundesrat Feldmann, der als «treibende Kraft beim Ausbau des Informations- und Fahndungsdienstes» bei der Bundespolizei gegen die Kommunisten gilt, am 4. November 1953 auf «Zusehen hin» einverstanden.[37] Doch bereits kurze Zeit später kam es zu einer heiklen

35 BAR, E 4800.1 (-) 1967/111, Bd. 91, Protokollnotiz von Dr. Dick, 24. 9. 1953 (Hervorhebung im Original).

36 Zur polizeilichen Überwachung der Kommunisten in der Schweiz vgl. Bürgi/König, Gmür; zur Situation im Krieg, Gast, Kontrolle, 348 f.

37 BAR, E 4800.1 (-) 1967/111, Bd. 91, Brief an Dr. Dick vom 4. 11. 1953. Zur Kommunismusgeschichte der Schweiz jüngst: Thomas Buomberger. Die Schweiz im Kalten Krieg. 1945–1990, Baden 2017. Zu Feldmann, ebd., 315.

Informationspanne, die nicht nur das damalige angespannte politische Klima vor Augen führt, sondern auch die Abläufe bei den Entscheidungen gegen die als Kommunistinnen bezeichneten Frauen offenlegt. Es ging um die Gesuchstellerin Köcher-Barblan. Weil sie vergessen hatte, ihren Antrag zu unterschreiben, schickte ihr die Polizeiabteilung am 7. Januar 1954 diesen zurück. Dabei hatte die Bürgerrechtsabteilung allerdings übersehen, dass die Bundesanwaltschaft auf dem Gesuchformular einen Vermerk über die politische Haltung der Frau und ihres Ehemannes als «Linksextremisten» angebracht hatte. Die peinliche Sache wurde von der Wochenzeitung «Vorwärts»,[38] dem seit März 1945 erscheinenden Organ der «Partei der Arbeit» (PdA) publik gemacht, was in der Polizeiabteilung wiederum als Bestätigung für die kommunistische Ader der Gesuchstellerin gewertet wurde.[39] Die weiteren amtsinternen Ausführungen zum Fall zeigen, wie bei diesen Gesuchen vorgegangen wurde: Nach der Registrierung in der Polizeiabteilung gingen alle Gesuche «unverzüglich» an das Zentralpolizeibüro und an die Bundesanwaltschaft zur Prüfung, ob die Bewerberin in den Registern auftauchte. Vermerke wurden in einem separaten Blatt aufgeführt. Die Polizeiabteilung klärte sodann, ob die Formalien erfüllt waren und schickte die Anträge den Kantonen zur Stellungnahme. Erst wenn diese vorlag, beurteilte die Polizeiabteilung die Gesuche inhaltlich und bereitete den Entscheid vor.

Einen Monat nach der Unterredung mit den Bundesanwälten, am 22. Oktober 1954, waren zwölf der insgesamt 33 Gesuche von Kommunistinnen so weit bearbeitet worden, dass die grundsätzliche Beurteilung der Dossiers an die Hand genommen werden konnte. Zu diesem Zweck hatte Jezler der Bundesanwaltschaft eine «erste Sammelnotiz über Linksextremistinnen» zur Stellungnahme geschickt.[40] Zu klären war immer noch die Frage, ob die reine Mitgliedschaft in der PdA für eine Ablehnung ausreichte, was fünf Fälle betraf, und inwieweit Fakten, die in der Vergangenheit lagen, in den Entscheid mit einbezogen werden sollten. Die Bundesanwaltschaft wollte hier allerdings keine Verjährung akzeptieren. Schliesslich stand zur Diskussion, was bei einer Ablehnung des Gesuches bekannt gegeben werden sollte, ein den Staatschutz wie das Recht gleichermassen tangierender Entscheid, denn die Frauen mussten nach Art. 37 Abs. 2 die Möglichkeit des Gegenbeweises erhalten und daher minimal darüber informiert werden, was ihnen zur Last gelegt wurde.[41] 1955 hielt die Polizeiabteilung die 33 Gesuche noch

38 Zur Gründung der Zeitung «Vorwärts» vgl. Bürgi/König, Gmür, 76–81.
39 BAR, E 4800.1 (-) 1967/111, Bd. 91, Bericht von Jezler an BR Feldmann, 18. 2. 1954.
40 Ebd.
41 Ebd., «Notiz zu verschiedenen Wiederaufnahmefällen, in denen nach (vorläufigem) Abschluss der Untersuchung geprüft werden muss, ob die Bewerberinnen als *Linksextemistinnen* zu betrachten sind und ob sie daher gestützt auf Art. 58 Abs. 2, BüG und im Sinne der zwischen der Bundesanwaltschaft und der Polizeiabteilung vorgesehenen und vom Herrn Departementsvorsteher am 4. November 1953 auf Zusehen hin genehmigten Richtlinien abgewiesen werden müssen.» Erstellt von W. Meyer, 22. 10. 1954 (Hervorhebung im Original).

zurück

immer pendent.[42] 15 davon lagen bei der Bundesanwaltschaft zur Abklärung.[43] Der Entscheid über die Wiedereinbürgerungen war nicht ganz einfach. Denn die PdA war in der Schweiz nicht verboten. Sie stellte Abgeordnete in kommunale und kantonale Parlamente und in das Eidgenössische Parlament und wusste damit auch Wählerinnen und Wähler hinter sich. Und die Räte hatten mit dem Vorbehalt der «Unwürdigkeit» in Abs. 2 vor allem die Nationalsozialistinnen im Auge gehabt. Auf der anderen Seite lehnte die gewichtige Bundesanwaltschaft mehrere dieser Bewerberinnen für eine Wiederaufnahme rundherum ab. Und auch im EJPD standen die Zeichen grundsätzlich gegen eine Wiederaufnahme. Die Frage war allerdings, wo die Grenzen gezogen werden sollten und wie die Ablehnungen zu begründen waren. Im EJPD hatte man die Gesuchstellerinnen mit kommunistischem Hintergrund in vier Gruppen eingeteilt. Walter Meyer unterschied in einer Zusammenstellung vom 22. Juni 1955 darin zehn «aktive» Kommunistinnen, 13 ehemalige oder aktuelle Mitglieder der PdA – zwei von ihnen wurden als Chargenträgerinnen bezeichnet –, sechs Frauen, bei denen der Ehemann «militanter Kommunist» war und die Bewerberin selbst entweder als «mehr oder weniger aktive Mitläuferin» oder als in einem kommunistischen «Milieu» lebend bezeichnet wurde. Schliesslich hatten die Beamten vier Dossiers aufgeführt, die keiner Kategorie zuzuordnen waren. Es handelte sich um eine Frau, die seit 1951 als «Linksextremistin» bekannt war und die man des politischen Nachrichtendienstes verdächtigte, eine Journalistin, deren Bruder ein bekannter Zürcher Kommunist war, die Cousine des jugoslawischen Aussenministers, die persönlich unbelastet erschien, und eine Frau, die 1943 vom Obergericht Luzern «wegen kommunistischer Umtriebe» zu eineinhalb Jahren Gefängnis verurteilt worden war und deren Ehemann 1941 als Kommunist aus der Schweiz ausgewiesen wurde.[44] In 24 Fällen hatte die Bundesanwaltschaft Einspruch gegen die Wiederaufnahme erhoben, in einem Fall das Plazet gegeben und in acht Fällen führte Meyer am 22. Juni 1955 keine Stellungnahme auf. In 17 Fällen waren die Kantone gegen eine Wiedereinbürgerung eingestellt, wobei sich die Einschätzungen von Kantonen und der Bundesanwaltschaft nicht immer deckten. Die Liste entstand deshalb, weil Bundesrat Feldmann am 11. März 1955 in einer Besprechung mit den zuständigen Beamten die Absicht geäussert hatte, die Richtlinien des Departements vom Bundesrat absegnen zu lassen und dazu Fallbeispiele brauchte. In der Folge stellte einer der zuständigen Beamten in der Bürgerrechtsabteilung ein Dossier mit sechs Modellfällen zusammen, von denen einige später dem Bundesrat vorgelegt wurden. Interessant sind in diesem Zusammenhang nicht nur die Personenakten, sondern auch die Meinungsäusserung des Beamten Henggeler, der sich ebenfalls dezidiert gegen eine Wiederaufnahme von Kommunistinnen aussprach und dabei in die gängige Antikommunismusargumenta-

42 Ebd., «Wiederaufnahmegesuche von ‹Linksextremistinnen›», Bericht von W. Meyer vom 22. 6. 1955.
43 Ebd.
44 Die Dossiers der Wiedereinbürgerungsgesuche lauten W 15616, W 23211, W 34685, W 35189.

tion verfiel. Er war «der Auffassung, dass eine politisch linksextreme Einstellung und namentlich eine politische linksextreme Betätigung genügend Grund zur Abweisung des Wiederaufnahmegesuches bildet. Zweck und Ziele der PdA sind offensichtlich auf die Untergrabung und die Zerstörung der schweizerischen Demokratie und auf die Errichtung einer Volksdemokratie nach östlichem Rezept gerichtet. Wenn diese Partei trotzdem in der Schweiz zugelassen ist, so entspricht dies den Grundregeln einer Demokratie und der Tatsache, dass die PdA als zugelassene Partei besser beobachtet werden kann.» Die Anerkennung der PdA sei aber kein Freibrief. «Frauen, die sich als Kommunistinnen betätigen oder durch ihre Einstellung dieser Bewegung Vorschub leisten, sind weit gefährlicher als jene Frauen, die s. Zt. als deutsche Staatsangehörige in den deutschen Organisationen mehr oder weniger aktiv mitgemacht haben und denen wir aus diesem Grund die Wiederaufnahmewürdigkeit […] absprechen.» Der Kommunismus sei eine «eminente Gefahr für die ganze Welt». Die Wiederaufnahmegesuche der Kommunistinnen seien «mit unerbittlicher Strenge» zu behandeln. Damit goss er Wasser auf die Mühlen von Feldmann. Der Antrag, den dieser am 26. April 1956 dem Bundesrat über die «Wiederaufnahme von Kommunistinnen ins Schweizerbürgerrecht» schliesslich vorlegte, entsprach in vielen Teilen Henggelers Anliegen.[45] Dass die Gesuche der Kommunistinnen grundsätzlich abzulehnen waren, daran liess auch Feldmann, was kaum überrascht, keinen Zweifel. Es gehe hier im Gegensatz zu Nationalsozialistinnen um «Zugehörige zu einer politischen Richtung, die heute in der Schweiz in Gestalt einer politischen Partei (‹Partei der Arbeit›) am öffentlichen Leben teilhat». Es handelt sich um eine «in ihren Zielen gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft gerichtete politische Organisation», die aber über politische Vertreter in Parlamenten verfügte. «Es ist deshalb nicht von vornherein selbstverständlich, einer Frau zu erklären: weil sie Kommunistin sei, sei ihr Verhalten den Interessen der Schweiz erheblich nachteilig, oder sie sei deswegen des Schweizerbürgerrechts offensichtlich unwürdig.» Art. 58 lasse eine Überprüfung auf «innere Bindung an unser Land» nicht zu. Dennoch, führte der Magistrat weiter aus, «ist unseres Erachtens selbstverständlich», dass die Unwürdigkeit bestehe und die Wiedereinbürgerung verweigert werden müsse, «wo eine Frau sich eindeutig von der Schweiz weg und zugunsten eines anderen Staates als ihrem Heimatstaat bekennt». Er stützte sich bei seinen Ausführungen auf ein Urteil des Strafgerichts von Basel-Stadt vom 21. Februar 1951, das erkannte, dass wegen der Abhängigkeit vom kommunistischen Russland die Mitglieder der PdA auch bereit seien «landesverräterische Handlungen (im weitesten Sinne) zu begehen».[46] Es sei deshalb, summierte Feldmann, berechtigt, Frauen abzuweisen, die «in kommunistischem Sinne wirklich tätig sind». Die Ablehnung sei auch aus «Gründen der Staatssicherheit» geboten. Auf Antrag von Feldmann hiess der Bundesrat am 22. Juni 1956 die Ablehnung von ehemaligen Schweizerinnen, die

45 BAR, E 4001 (C) -/1, Bd. 150.
46 Ebd., 5.

zurück

sich aktiv in «kommunistischem Sinne betätigt» hatten, schliesslich gut. Bezog sich die Betätigung auf frühere Jahre, war zu prüfen, ob sie «nur scheinbar aufgegeben wurde».[47] Das Politische Departement hielt in seinem Mitbericht dazu fest: «Auch wenn der Gesetzgeber die kommunistischen Organisationen nicht verboten hat, so steht doch fest, dass jeder einzelne Kommunist für die Schweiz im Hinblick auf die Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit des Landes ein gewisses Sicherheitsrisiko darstellt. Diesen besonderen Umständen ist, wie im Fall der Neueinbürgerungen, auch bei der Frage der Wiederaufnahme von ehemaligen Schweizerinnen in das Schweizerbürgerrecht Rechnung zu tragen.» Die blosse «Gesinnung» wollte der Bundesrat hingegen nicht verfolgen, denn dies käme, wie das Politische Departement feststellte, einer «in der Schweiz von jeher verpönten Schaffung eines Gesinnungsdeliktes gleich; sie ist aus rechtsstaatlichen Erwägungen abzulehnen». Auch von einer als «Sippenhaftung» bezeichneten Abweisung jener Ehefrauen, deren Männer aktive Kommunisten waren, sah man ab.[48] Es wäre anhand der Dossiers über die Kommunistinnen weiter zu prüfen, welche Frauen von den Ablehnungen betroffen waren und welche Hintergründe zu diesem Entscheid führten. Der Umgang der Schweizer Behörden mit diesen Frauen und ihre Bewertung passte ins Schema der Antikommunismushysterie der damaligen Ordnungshüter rund um den Bundesrat, das Parlament und die Bundesanwaltschaft. Das besondere an dieser Situation war aber, dass sich hier nunmehr ein tragendes Exempel an Frauen statuieren liess, die sonst kaum in Erscheinung traten, weil sie politisch keine Stimme hatten. Die Abstrafung von früheren Schweizerinnen, die als «Kommunistinnen» nicht wieder eingebürgert wurden, war eine doppelte. Man ahndete die politische Haltung und den Akt der «Ausheirat». Und man konnte ein Exempel statuieren, indem diese Frauen aktenkundig als staatsgefährdend gebrandmarkt wurden.

21.5 Weitere Unerwünschte

Eine dritte Gruppe von Dossiers, die zurückgehalten wurden, betrafen Frauen, deren Lebensweise oder deren strafrechtliche Vergehen die Wiedereinbürgerung in den Augen von Bundesrat und Beamten unmöglich machten. Ausschlaggebend sollten, wie die Polizeiabteilung in einem internen Leitfaden festhielt, dabei aber nicht «einmalige» Verfehlungen, «Jugendsünden» oder die Armut sein.[49] Vielmehr ging es Bundesrat Feldmann um den «Charakter» und die Lebensweise der Be-

47 BAR, E 4800.1 (-) 1967/111, Bd. 91, Mitbericht des Eidgenössischen Politischen Departements zum Antrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 26. 4. 1956 betreffend die Wiederaufnahme von Kommunistinnen ins Schweizerbürgerrecht, 29. 5. 1956. Vgl. auch BAR, E 4260 (C) 1969/146, Bd. 19, Dossier X 98, «Wiederaufnahme von Kommunisten ins Schweizerbürgerrecht».

48 Ebd.

49 Ebd., Jezler an Walter Meyer und Henggeler, 2. 7. 1954.

werberinnen. «Man müsse sich immer vorstellen», gab Jezler die Direktive seines Chefs an seine Beamten weiter, «wie man in der Öffentlichkeit rechtfertigen wollte, eine Frau wiederaufgenommen zu haben, die dieses oder jenes auf dem Kerbholz hat. Massgebend ist dabei allerdings nicht eine vereinzelte Ungeschicklichkeit oder Unkorrektheit, sondern vielmehr die charakterliche Veranlagung. Wenn das Verhalten über längere Zeit auf eine unseriöse Haltung schliessen lässt, müssen wir ablehnen.»[50] Wie diese Ermessensfrage zu entscheiden war, machte Jezler an Beispielen deutlich, die er zuvor mit seinem Chef besprochen hatte. So war etwa eine Frau, die sich seit zehn Jahren «wohl» verhielt, nicht abzulehnen. Im Fall einer anderen, die «mit einem von seiner Ehefrau getrennten verheirateten Mann im Konkubinat» lebte, gingen die Meinungen zwischen Bundesrat und Chefbeamten aber offenbar bereits auseinander. Stellte Jezler milde fest, es scheine sich «trotzdem […] um eine ernsthafte Bindung zu handeln», bekundete «Herr Bundesrat Feldmann […] allerdings grosse Mühe, sich in diesem Fall zur Wiederaufnahme bereit zu finden». Bedenken geäussert und «stark gezögert» hatte der Magistrat auch bei einer Italienerin schweizerischer Herkunft, die ausserehelich schwanger wurde, heiratete «und offenbar dadurch etwas aus dem Geleise geworfen wurde, ohne dass sie im Grund einen schlechten Charakter hätte». Als Italienerin konnte sie sich nicht scheiden lassen und «keines der folgenden Verhältnisse legalisieren». In fünf weiteren Fällen war Feldmann «eindeutig für *Abweisung*» und hielt fest: «Wir dürften Kantonen und Gemeinden nicht zumuten, gegen ihren Willen solche Personen wieder als Bürger aufnehmen zu müssen.» Feldmann, sehr auf eine einvernehmliche Beziehung zu den Kantonen bedacht, bläute den Beamten ein, dass nur in «wirklich ernsthaften Gründen gegen den Kanton entschieden werden solle». Jezler wies die Beamten daraufhin an, die «noch hängigen Gesuche unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme zu prüfen».[51] Dies bedeute «wohl eine gewisse Verschärfung der Praxis. Da aber die schlimmeren Fälle ja im allgemeinen noch zurückbehalten worden sind, dürfte keine allzu empfindliche Ungleichheit entstehen.» Des Weiteren mussten alle Wiederaufnahmefälle, die gegen den abweisenden Antrag des Kantons entschieden wurden, Feldmann zusammen mit einer maximal halbseitigen Fallbeschreibung vorgelegt werden.[52]

Ein solcher Entscheid gegen eine Gemeinde lag bei Maria S.-C. vor. Ihre frühere Heimatgemeinde im Bündner Oberland wehrte sich «mit Händen und Füssen» gegen eine Wiedereinbürgerung der als «abscheuliche Person» bezeichneten Frau. Maria S.-C. hatte 1929 den in Trogen aufgewachsenen Italiener S. geheiratet und verlor ihr Schweizer Bürgerrecht. Wegen der Trunksucht des Ehemanns musste sie, um die Familie zu erhalten, schlecht bezahlte Stellungen annehmen. Als Maria S.-C. einen anderen Mann kennenlernte und von ihm schwanger wurde,

50 Wiederaufgenommen unter diesem Aspekt die Personen mit den Dossiernummern: W 19627, W 22801, W 20201.

51 BAR, E 4800.1 (-) 1967/111, Bd. 91, Jezler an Jean Meyer, 1. 10. 1954 (Hervorhebung im Original).

52 Ebd., Weisung von R. Jezler an Jean Meyer, 1. 3. 1955.



Abb. 9: Bundesrat Markus Feldmann (1897–1958) 1951 in seinem Arbeitszimmer in Bern. Feldmann war als Magistrat und vorher als Nationalrat ein Vertreter der Frauenanliegen für ein verbessertes Bürgerrecht.

zog sie 1941 nach Zürich und arbeitete als «Hausmädchen und Küchenangestellte» in der Gastwirtschaft. Seit 1942 lebte sie mit dem «Kesselflicker E. zusammen, der vorbestraft (keine gravierenden Delikte) und 10 Jahre jünger» sei als sie, wie in ihrer Akte vermerkt war. 1941 waren drei der fünf Kinder auf Initiative der Schulbehörden fremdplatziert worden, eines wurde im Haushalt der Eltern von E. untergebracht, das jüngste hatte Maria S. bei sich. Maria S. und E. lebten im verbotenen Konkubinat. 1944 wurde Maria S. von ihrem Ehemann gerichtlich getrennt und S. Unterhaltsbeiträge an die Kinder auferlegt, die er aber, wie aus der Aktennotiz hervorgeht, nicht bezahlte. 1945 drohte Zürich der Frau mit der Landesverweisung, weil sie wegen kleinerer Diebstähle angeklagt war und eine «Konkubinatsakte» hatte. Im gleichen Jahr reichte sie ein Wiedereinbürgerungsge-

such nach Art. 14 ein, das die Heimatgemeinde «wegen sittlich nicht einwandfreier Lebensführung» ablehnte. Auch ein zweites Gesuch von 1950 wurde abgewiesen. Maria S.-C. gehörte zu jenen früheren Schweizerinnen, die doppelt und dreifach unter den Nachteilen der «Heiratsregel» gelitten hatten. Von der Ausweisung bedroht, ohne Chancen auf eine Wiederaufnahme, mit dem Konkubinatsvorwurf behaftet und als Opfer von sogenannten fürsorgerischen Zwangsmassnahmen erstaunt es kaum, dass Maria S.-C. auch 1953 mit ihrem Gesuch auf Widerstand stiess. Die Gemeinde, hielt die eidgenössische Polizeiabteilung in ihrer Beurteilung fest, suche nur das Negative, ignoriere die Trunksucht des Ehemannes und auch das «positiv zu wertende dieser Frau, die wohl alles andere als ein weisses Schaf ist, aber doch wohl Verständnis beanspruchen dürfte für ein Leben, das nicht immer sehr leicht für sie gewesen sein dürfte. Pharisäerhaftes Gebaren der Gemeinde versteckt nur schlecht deren Angst vor Unterstützungspflichten, die ihr erwachsen könnten.» Sowohl der Bürgerrechtsdienst als auch die Polizeiabteilung befürworteten die Einbürgerung: «Sollte man durch den Art. 58 nicht auch einer Frau wie Frau S. wenigstens die Chance geben, ihr Verhältnis mit E. zu legalisieren. Gerade weil sie primitiv ist, sollte ihr wenigstens im Rahmen des Möglichen geholfen werden, eine gewisse Ordnung in ihr Leben zu bringen, das bei zunehmendem Alter wohl auch ruhiger werden dürfte.»[53] Eine ablehnende Haltung wegen der Angst vor Armenlasten nahm auch der Regierungsrat des Kantons Thurgau bei Monika T.-G. ein. Er lehnte sie mit der Begründung ab, die «Frau habe sich der schweizerischen Heimat erst erinnert, als sie sich als mittellose Sanatoriumspatientin davon Vorteile versprechen konnte». Diese Bemerkung fanden die Beamten der Polizeiabteilung allerdings «stossend» und informierten Bundesrat Feldmann am 28. September 1955 über die Sachlage: Die gebürtige Schweizerin Monika T.-G. wurde am 16. August 1943, also mitten im Krieg, «wegen ihrer unerfreulichen Lebensführung ausgewiesen und nach ihrer sogenannten italienischen Heimat (die sie zuvor nie gesehen hatte) abgeschoben». In Italien sei sie von den Deutschen «zur Arbeit nach Österreich geschickt worden», lernte dort ihren «heutigen» Ehemann kennen und zog mit ihm nach Athen, wo sie seit 1950 «in denkbar armen Verhältnissen und lungenkrank» lebte. 1944, 1946, 1947 und 1950 ersuchte sie zumeist vergeblich um eine vorübergehende Einreisebewilligung in die Schweiz. Aus rechtlicher Sicht sei die Wiederaufnahme wegen Unwürdigkeit zwar abzulehnen, aus menschlicher Sicht aber und gemäss Auskünften des Pfarrers in Athen «erschiene die Wiederaufnahme ins Schweizerbürgerrecht als die richtige Lösung». Im Thurgau sperrte sich der Regierungsrat wohl auch wegen des befürchteten Familiennachzugs: «Gleichzeitig würde sie, begreiflicherweise, den Wunsch haben, ihren griechischen Ehegatten bei sich zu sehen. Fremdenpolizeilich wäre dies zum mindesten nicht erfreulich, und

53 Brief nur mit Initialen [W. M.? S. R.]. Erst mit der Wiedereinbürgerung war es Maria S.-C. möglich, sich nach Schweizer Recht scheiden zu lassen.

ich vermute, dass der Regierungsrat des Kantons Thurgau an diese Möglichkeit dachte, als er so schroff negativ Stellung nahm.»[54]

Auch moralische Bedenken kamen bei ablehnenden Haltungen von Gemeinden zur Sprache. Dies geschah etwa bei der Wiederaufnahme von Sophie F.-F., die der Gemeinderat von Luthern im Kanton Luzern «einstimmig» abgelehnt hatte. Die Betroffene war, wie aus den Akten hervorgeht, 1935 wegen Diebstahl und 1940 wegen «Anlockung zur Unzucht» zu je drei Tagen Haft verurteilt worden, erhielt 1941 wegen Abtreibung sechs Monate «Arbeitshaus» bedingt und hatte 1950 «eine tätliche Auseinandersetzung mit einer Arbeitskollegin, ohne strafrechtliche Folgen». Weil seit 1941 «offenbar nichts Schwerwiegendes» mehr vorgefallen sei, wollte Jezler die Frau, wie er Bundesrat Feldmann am 19. März 1954 informierte, auch gegen den Willen der Gemeinde aufnehmen. Luthern hatte demgegenüber angeführt: «Ob nun die Verfehlungen ein oder mehrere Jahre zurückliegen, ist es doch klar, dass die Rückbürgerung solcher Personen nicht im Interesse der Schweiz liegt.»[55] Als das EJPD am 20. März 1954 die Wiederaufnahme der Frau verfügte, erhob die Gemeinde Rekurs und machte darin geltend, die Bewerberin habe sich «der gemeinsten Vergehen» schuldig gemacht. Der Kanton Luzern und das EJPD lehnten den Rekurs schliesslich ab.[56]

Keine Chancen auf eine Wiederaufnahme hatte demgegenüber Frau M. Dass sie 1949 wegen Diebstahl und 1953 wegen Abtreibung verurteilt worden war, galt nicht als primärer Ablehnungsgrund. Es war ihr «vollkommen haltloses Leben», das M. in den Augen der Polizeiabteilung zur Persona non grata machte.[57] Gemeint waren ihre ausserehelichen Affären und die Konkubinatsbeziehungen, die M. gemäss den Ermittlungen der Beamten zwischen 1945 und 1953 zu verschiedenen Männern unterhielt. Als Grundlage für die Beurteilung von M. diente das Dossier einer anderen Frau, die Bundesrat Feldmann mit den Worten abgelehnt hatte, «das sittliche Verhalten der Frau sei so, dass wir dem Kanton nicht die Wiederaufnahme zumuten könnten», zitierte Jezler den Magistraten. Und in diesem Fall, fuhr er fort, sei die «Lebensführung zweifellos nicht so schlimm, wie bei Frau M.» gewesen. Zu den Abgewiesenen gehörte schliesslich die seit Geburt in Winterthur wohnhafte Frau D.-S., die der Kanton Zürich wegen des «seit Jahren» beobachteten «sittlich und moralisch zu beanstandenden Lebenswandels» nicht aufnehmen wollte.[58] Bereits am 28. Oktober 1943 hatte Zürich die Ausweisung des deutschen Ehepaars verfügt, ohne sie vollziehen zu können. Aktenkundig

---

54 BAR, E 4800.1 (-) 1967/111, Bd. 91, nicht unterschriebene Information an BR Feldmann, 28. 9. 1955. (Wiedereinbürgerungsdossier: W 26146).

55 Ebd., Information an BR Feldmann vom 19. 3. 1954.

56 Ebd., BR Feldmann an das Eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement, 18. 6. 1954.

57 Ebd., Jezler an Henggeler, 7. 7. 1954. Unterschiede in der Bewertung bestanden zwischen «Abtreiberinnen» und Frauen, die abgetrieben hatten. Im Fall einer Frau, die eine Adresse für eine Abtreibung vermittelt hatte und gegen die eine Untersuchung wegen Verjährung eingestellt worden war, befürwortete Jezler die Wiedereinbürgerung, vgl. ebd., Jezler an Jean Meyer, 16. 3. 1955.

58 Ebd., Jezler an Rothmund, 28. 1. 1954.

war D.-S. auch deshalb, weil die Familie vom Fürsorgeamt Winterthur Sozialbeiträge erhielt, die «zum Teil allerdings zurückbezahlt wurden». Dennoch war D.-S. unerwünscht, weil sie, wie die Direktion des Innern des Kantons Zürich schrieb, «eine sehr ungünstige persönliche Beurteilung» erfuhr und weil bei «den fünf jüngeren Kindern […] eine geistige Fehl- oder Unterentwicklung festzustellen» sei. Der Stadtrat von Winterthur bezeichnete die Frau denn auch als eine «liederliche, leichtfertige Person, die ihre Pflichten als Mutter und Hausfrau in gröblicher Weise vernachlässigt und den Fürsorgeinstanzen bezw. dem Gemeinwesen gegenüber eine verantwortungslose Gesinnung bekundet hat». Noch unerbittlicher urteilte das Fürsorgeamt Winterthur über die Frau, deren sechs Kinder von der Armenpflege Winterthur «versorgt» worden waren. Es attestierte D.-S. eine «niederträchtige, durch und durch gemeine Gesinnung», die auch bei ihrer Schwester zu erkennen sei, «weshalb der Ursprung der Verkommenheit wohl am häuslichen Herd zu suchen ist». Aus dem am 22. Januar 1953 verfassten Bericht der «polizeilichen Erhebungen» ging schliesslich hervor, dass Frau D.-S. nicht nur ihren Haushalt unordentlich führte und «nicht im Stande» war, die Kinder «anständig zu erziehen», sondern auch «immer fremden Männerbesuch [hatte, S. R.], mit welchen sie geschlechtlich verkehrte, wenn ihr Mann im Landdienst war. Aber auch D. nahm es mit der ehelichen Treue nicht so genau und verkehrte auch öfters mit andern Frauen, sogar in seiner eigenen Wohnung und im Beisein seiner Frau. Sie beide wussten von ihren Verfehlungen, machten sich aber nichts daraus.»

21.6 Noch einmal: Unerwünschte Frauen wurden ausgesiebt

Die Wiederaufnahme nach Art. 58 des Bürgerrechtsgesetzes von 1952 macht deutlich, dass auch diese Form der Reintegration von früheren Schweizerinnen der Selektion unterworfen war. Zwar ist anzumerken, dass über 30000 der eingereichten Gesuche bewilligt wurden und nur ein Bruchteil, etwas über 100 Eingaben, aus materiellen Gründen abgewiesen wurde. Dennoch zeigt gerade diese Selektion, dass das Bürgerrecht der Frauen wiederum einem Zweckdenken unterlag: der Unbescholtenheit als Bürgerin in Hinblick auf politische Gesinnung, Moral und Verhalten gegenüber der Schweiz. Im Zuge der sogenannten Säuberungen nach dem Zweiten Weltkrieg, der Entfernung von Nationalsozialisten aus der Schweiz, wurde auch im Bürgerrechtsgesetz eine Klausel über die Unwürdigkeit von früheren Schweizerinnen verankert, die aus politischen Gründen keine Wiederaufnahme finden sollten. Die Umsetzung der Selektion oblag der Bundesverwaltung und insbesondere dem Departementsvorsteher, der sich in die Verfahren der Entscheidungsfindung aktiv einmischte und, soweit ersichtlich, im Zweifelsfall die Interessen der Gemeinden vertrat. Die Kriterien der Ablehnung aus politischen Gründen wurden in Zusammenarbeit mit der Bundesanwaltschaft ausgemittelt. Als Nationalsozialistinnen bezeichnete Frauen

wurden dann abgewiesen, wenn sie aktive Mitglieder von SD oder Gestapo waren oder wenn sie ausgewiesen worden waren. Hatten Frauen einen Landesverweis, musste dieser zuerst vom Bundesrat oder dem Kanton aufgehoben werden, was in den wenigsten der untersuchten Fälle geschah. Mitläuferinnen und Personen, die im Umfeld von nationalsozialistischen Akteuren und Umtrieben lebten, wurden, falls ihnen nichts zur Last gelegt werden konnte und falls sie sich nicht öffentlich gegen die Schweiz ausgesprochen hatten, demgegenüber wieder aufgenommen.

In die Abweisungsaktion mit einbezogen wurden auch Kommunistinnen, die aufgrund eines bundesrätlichen Entscheides ebenfalls zu den «unwürdigen» Personen zählten. Diese Gruppe von Frauen – es handelte sich soweit ersichtlich um etwas über 30 Falldossiers, die vom Departement näher untersucht wurden – stand stärker im Fokus aktueller politischer Abwehr. Vor dem Hintergrund der Kommunistenhetze im beginnenden Kalten Krieg wurden ihre Eingaben ebenfalls eingehend geprüft und aktive Mitglieder der in der Schweiz erlaubten PdA abgewiesen. Zwar hielt der Bundesrat fest, keine Gesinnung verurteilen zu wollen, dennoch wurden Frauen abgelehnt, die in der Partei mitmachten, obwohl deren männliche Vertreter öffentlich im Parlament und in Behörden sassen. Diese Diskriminierung der weiblichen politischen Tätigkeit und der Meinungsäusserungsfreiheit ist eine der grössten Unverständlichkeiten in der Geschichte des weiblichen Bürgerrechts nach 1952.

Schliesslich sei erwähnt, dass im Zuge von Art. 58 auch moralische und strafrechtliche Gründe zur Ablehnung führen konnten. Dies ist wiederum ein Beispiel, dass beim Bürgerrecht der Frauen mit anderen Ellen gemessen wurde.

Der dekretierte Ausschluss nach Art. 58 Abs. 2 von Personen, «deren Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig war oder die sich sonstwie offensichtlich unwürdig erweisen», ist der letzte seiner Art, was die weiblichen Bürgerrechte in der Schweiz betrifft. Eingehendere Untersuchungen müssten zeigen, worauf sich die Beamten im Einzelfall stützten und wie sich die Betroffenen wehrten. In der Beziehung zur politischen Geschichte der Schweiz wäre dies ein lohnendes Kapitel, bezüglich der politischen Geschichte der Schweizerinnen aber eine erhellende Studie zur Auffassung über Frauen in der Politik.

zurück

Synthese

Eine Forschung zur Staatsangehörigkeit der Frauen in der Schweiz vor 1971 geht immer von einer defizitären Voraussetzung aus, indem die Bürgerrechte nur partiell vorhanden sind. Im Zusammenhang mit dem bis 1952 üblichen Verlust des Schweizer Bürgerrechts bei der Heirat eines Ausländers konnte gezeigt werden, dass diese Rechte sich gänzlich auflösten, wenn die Verbindung des Ehemannes zur Schweiz nicht (mehr) bestand. Es kam zwar zu Ausnahmen in der Behandlung von früheren Schweizerinnen – für sie galten bessere Bedingungen bei der Niederlassung, Vorteile auf dem Arbeitsmarkt oder eine beschränkte Bevorzugung im Armenrecht gegenüber Ausländern –, im Endeffekt waren diese Frauen als Ausländerinnen jedoch den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen des Staats und einer zeitbedingten Moraldoktrin ausgesetzt und ausgeliefert. Mit der Heirat eines Ausländers war die rechtliche Verbindung zur Schweiz unterbrochen und kam erst wieder zum Tragen, wenn die eheliche Gemeinschaft aufgehoben wurde. Diese Definition der gänzlich am Ehemann oder bei der ledigen Frau am Vater ausgerichteten patrilinearen Staatsbürgerschaft der Frauen löste sich in der Schweiz erst mit dem neuen Eherecht von 1985 (in Kraft seit 1988) und 1992 im Bürgerrecht auf. Die Diskriminierung wegen des Verlustes der schweizerischen Staatsangehörigkeit bei der Heirat eines Ausländers endete jedoch 1953 mit der Möglichkeit, eine Willenserklärung zugunsten des Schweizer Bürgerrechts abzugeben. Diese Änderung kam nur zustande, weil durch den Ausschluss von früheren Schweizerinnen im Zweiten Weltkrieg viel Leid sichtbar wurde und auch Angehörige davon betroffen waren. Die Auswirkungen eines unsicheren Aufenthalts- und Erwerbsstatus, einer unmenschlichen Diskriminierung wegen Schriftenlosigkeit, die Rückweisungen an der Grenze und schliesslich das Gefühl staatlicher Bevormundung riefen nach dem Krieg Fragen der Gerechtigkeit, der Humanität und der Menschenrechte ins öffentliche Bewusstsein.

Frauenorganisationen erreichten durch geschicktes Taktieren nach dem Zweiten Weltkrieg einen neuen Konsens darüber, dass es solche Schicksale von früheren Schweizerinnen nicht mehr geben durfte. Von ausschlaggebender Bedeutung für den Gesetzeswandel zugunsten der einen Ausländer heiratenden Schweizerinnen nach dem Krieg war Betroffenheit weiter Bevölkerungskreise. Die Folgen des Verlustes kamen durch Medien und durch Schilderungen von Zeitzeuginnen in ein breites Bewusstsein. Schliesslich half die neue Generation von Staatsrechtlern und Juristen sowie die Einsatzbereitschaft von Juristinnen, die über eine breite Erfahrung auf diesem Gebiet verfügten, Inhalte und Bedeutung des Verlustes in den allgemeinen Diskurs über Staat, Recht und Bürgerschaft zu transportieren. Damit gelang es, den Sinneswandel herbeizuführen. Hatten die Frauenrechtlerinnen in den 1930er-Jahren noch keine Chancen, ihre Anliegen,

diesen Sinn als – nach Luhmann – Teil der Umwelt in die Systeme des Rechts und der Behörden einzubringen, führte die Umkehr des Sinns in der Nachkriegszeit zum Wandel: Frauenverbände, Politiker und Juristen sowie Medien erreichten es, die Auffassung von der staatserhaltenden Funktion des Verlustes infrage zu stellen und basierend auf dieser Negation eine neue Idee weiblicher Staatsbürgerschaft und damit auch der Stellung der Frauen im Staat zu verankern. Dies bedeutete zwar keinen allgemeinen Fortschritt bei den Rechten der Frauen, indem weder das Frauenstimmrecht noch die bürgerrechtliche Gleichstellung eingeführt wurde. Was damit aber möglich wurde, war eine Umdeutung weiblicher Staatsbürgerschaft im Sinn einer Zugehörigkeit zur Gesellschaft und zur Staatsidee. In der Schweiz ermöglichten diese Veränderungen jedoch weniger «nationalistische Motive», wie sie in Frankreich oder Grossbritannien als «Anstösse» zu einer «gleichberechtigten Staatsangehörigkeit der Ehefrau» erkannt werden, sondern entsprangen Ideologien der Zugehörigkeit aufgrund der Idee der Nation.[1] Dies bedeutete primär, dass Frauen nunmehr als volle Glieder der Gemeinschaft erachtet wurden, weil sie es sich verdient hatten und im Zweiten Weltkrieg ihre Loyalität unter Beweis gestellt hatten. Demgegenüber zeichneten sich Staaten wie Deutschland und vor allem Frankreich als Nationen aus, denen die politische Zugehörigkeit der Frauen als Subjekte wichtig war und die Integration aus Gründen der territorialen Abgrenzung vollzogen. Insofern hatten hier die Frauenbewegungen mit dem Druck zugunsten der politischen Rechte den Teppich für die staatsbürgerliche Öffnung ausgelegt, die sich in der Zeit um den Ersten Weltkrieg und in der Zwischenkriegszeit vollzog. In der Schweiz hingegen ist mit der Verschärfung der «Heiratsregel» und dem konsequenten Ausschluss von früheren Schweizerinnen 1941 diesbezüglich eine Abschliessung zugunsten nationaler Interessen zu konstatieren. Insofern verlief die Entwicklung bei den Staatsbürgerrechten der Frauen also konträr zum Öffnungsprozess der Nachbarstaaten, die wie Frankreich auf eine vermehrte Integration der Frauen setzten. In der Schweiz wurde die Öffnung erst ab 1952 vollzogen und erreichte mit dem Frauenstimm- und -wahlrecht 1971 einen ersten Abschluss. Vor dem Hintergrund der untersuchten Entwicklung der Frauenbürgerrechte ist diese späte Einführung nur logisch. In der ersten diesbezüglichen Volksabstimmung von 1959 fand, um mit den Worten Luhmanns zu sprechen, keine «Interpenetration» statt, es entstand keine sinnstiftende Ebene, die zu einer Aufnahme der Gleichstellungsargumente in das System geführt hätte. Erst 1971 gelang mit der Modernisierung und dem Anschluss an die Konsumwelt, der veränderten Stellung der Frauen im Berufs- und Erwerbsleben und ihrer Präsenz in den Medien und der Öffentlichkeit die Anbindung an den Sinn. Moderne, Konsum und Jugendbewegung hatten die Bürgerinnen – wie 1952 die Opfer des Verlustes – vermehrt ins Bewusstsein, ins Rampenlicht gebracht. Visualisierung und positive Emotionen für gleiche Rechte

1 Gosewinkel, Schutz, 644.

und staatsrechtliche Zugehörigkeit, der Wertewandel und eine neue Generation von Männern brachten den Durchbruch.

Die Zugehörigkeit, die sich mit dem neuen Bürgerrechtsgesetz von 1952 ergab, fusste hingegen nicht auf Emanzipation oder dem Ruf nach gleichen Rechten; sie war integriert im Rollenideal der 1950er-Jahre. Aber sie eröffnete zum ersten Mal die Sicht auf die neue Gesellschaft, die sich vorbereitete und in den 1968er-Jahren die Fesseln der Kriegsgesellschaft und der Staats- und Autoritätsallmacht zu sprengen begann. Insofern ist der Akt der bürgerrechtlichen Besserstellung der Frauen von 1952 ein erstes Signal für den Aufbruch alter Strukturen und Ideale, die den Bürger und die Bürgerin zu Objekten der Staatsraison gemacht hatten und in der Gemeinschaft aufgehen liessen. Die erste Art dieser Nationalisierung der Frauen lässt sich in der Schweiz 1903 im neuen Bürgerrechtsgesetz fassen, mit der Idee, frühere Schweizerinnen vor der Ausschaffung zu bewahren. Damit wurde auch sichtbar, dass weibliches Bürgerrecht latent bestehen blieb und nach der Ehe mit einem Ausländer seine Gültigkeit zurückerlangen konnte. Dieses versteckte Bürgerrecht, das im Witwenstand oder bei einer Scheidung wieder zum Vorschein kam, wurde 1903 ein erstes Mal den Interessen der Gemeinden nach finanzieller Hoheit und Kompetenz entgegengestellt und höher bewertet als die Gemeindeautonomie. Es war allerdings ein langer Weg bis zur Aufgabe der Mentalität einer kommunalen Interessenpriorität, die sich noch 1953 bei der Wiedereinbürgerung zeigte, als Gemeinden erneut versuchten, sich gegen die Wiederaufnahme von armen Mitbürgerinnen zu wehren. Im Zusammenhang der Wiedereinbürgerung lässt sich auch erkennen, wie diffamierend die behördlichen Möglichkeiten der Selektion für Frauen waren. Indem zunächst Armut und später moralische Aspekte gegen eine Wiederaufnahme ins Feld geführt werden konnten, gelang es erst 1952, ein generelles Recht auf Wiedereinbürgerung zu verankern. Dennoch, und das zeigt die grosse Wiedereinbürgerungsaktion von 1953, konnten Parlament und Bundesrat nicht davon absehen, Exempel an sogenannten Nationalsozialistinnen und Kommunistinnen zu statuieren und gewisse Frauen aus moralischen Gründen auszuschliessen. Auch hier zeigt sich wieder die enge Verbindung zwischen Staatslenkung und Bürgerrecht der Frauen. Die Beispiele der Zeitzeuginnen und Zeitzeugen weisen schliesslich auf die dunklen Kapitel schweizerischer Bürgerrechtspolitik gegenüber den Frauen hin. Im Vordergrund steht das Schicksal der Jüdinnen schweizerischer Herkunft, die aufgrund des Bürgerrechtsverlustes keinen diplomatischen Schutz der Schweiz beanspruchen konnten und im Ausland den Schergen des Nationalsozialismus ausgeliefert waren. Besonders stossend ist, dass der Bundesrat es ablehnte, im Rahmen des Notrechts im Zweiten Weltkrieg Massnahmen zu ergreifen, um diese an Leib und Leben gefährdeten Frauen wieder ins Schweizer Bürgerrecht zu integrieren respektive ihnen das Bürgerrecht bei der Heirat eines Ausländers zu belassen. Mit dem Beschluss von 1941 verschärfte der Bundesrat im Gegenteil die Bedingungen beim weiblichen Bürgerrecht noch, indem Frauen, die einen Ausländer heirateten, ihr Bürgerrecht nur dann behalten konnten, wenn sie alles unternommen hatten, um jenes des

Ehemannes zu erhalten. Gleichzeitig setzte die Schweiz mit der unerbittlichen Auslegung des Gesetzes jene vor die Türe, die durch die Beschlüsse der Nationalsozialisten staatenlos geworden waren. Dahinter standen Ängste vor (jüdischer) «Überfremdung», Nahrungsmittelknappheit und Bürgerunruhen. Die Massnahme gegen die früheren Schweizer Jüdinnen war aber auch ein Tribut an das Regime der Hitlerdiktatur, um diplomatische Spannungen und Widerstände möglichst zu vermeiden. Damit zeigte sich die Bürgerrechtspolitik im Krieg angepasst an die Flüchtlings- und Wirtschaftspolitik jener Jahre. Zusammengefasst kann gesagt werden, dass Frauen in der Schweiz über keine gesicherten Staatsbürgerrechte verfügten und bis 1953 der Willkür der Behörden stark ausgeliefert waren, wenn sie einen Ausländer geheiratet hatten und selbst zu Ausländerinnen im eigenen Land wurden. Der Umgang mit den früheren Schweizerinnen, dies zeigen die Fallbeispiele, war unterschiedlich und hing von mehreren Faktoren ab: den Formalien, dazu gehörten ordnungsgemässe Ausweisschriften, den wirtschaftlichen Umständen, der Religion, den persönlichen Gegebenheiten wie Beruf und Ausbildung des Ehemannes und nicht zu vergessen den finanziellen Möglichkeiten. So waren arme und kranke Frauen besonders in den 1930er- und 1940er-Jahren sogar von Ausweisung bedroht, und es konnte vorkommen, dass ausländische Ehemänner in der Schweiz blieben, während die früheren Schweizerinnen aus Gründen der «Sittlichkeit» ins Ausland abgeschoben wurden. Dies zeigt die Macht moralischer Aspekte in einer von starren Regeln und Normen durchtränkten Zeit, die Frauen kein Recht auf Selbstbestimmung und sexuelle Orientierung gab und aussereheliche Schwangerschaften oder freizügige Sexualität als Ausschlussgründe verstand. Besonders aufwühlend sind jene Fälle, bei denen Frauen und Kinder aus Gründen von Armut im Krieg über die Grenze abgeschoben wurden oder wegen Armut und psychischer Erkrankung entmündigt und als Ausländerinnen im Ausland in psychiatrischen Anstalten versorgt wurden. Damit eröffnet sich ein neues Kapitel der Zwangsmassnahmen administrativer Prägung, die vor dem Hintergrund der Todesprogramme in der Psychiatrie während des Naziregimes eine besondere Tragik erhält. Diese Vorgänge wurden bis jetzt kaum erkannt und müssten näher untersucht werden. Neue Aspekte ergaben sich auch im Kapitel der Kriegskinder mit Schweizer Wurzeln, weil sichtbar wurde, dass nach 1945 Söhne und Töchter früherer Schweizerinnen aus Kriegsgebieten ins Land kamen und hier Aufnahme fanden. Ihre Integration verlief nicht immer einfach, weil besonders Kinder aus deutschen Gebieten mit Vorurteilen und Sprachanpassung zu kämpfen hatten. Der Anschluss an die Schweizer Gesellschaft gelang durch Schule und die Hilfe von Verwandten, Freundinnen und Freunden sowie Lebenspartnern. Persönliche Beziehungen und die Normalität des Schweizer Lebensalltags liessen Kriegskinder mit ihrem spezifischen Erfahrungshintergrund dennoch in einem Vakuum, weil die Schweizer Gesellschaft keinen Platz für die Bewältigung der Kriegserlebnisse bot. Diese Einsicht ergab sich anhand der Schilderung einer Frau, die im Gespräch erwähnte, dies sei eines der ersten Male, dass sie in der Schweiz über ihre Erfahrungen im Krieg erzählen könne. In diesem Zusammenhang ist

zurück

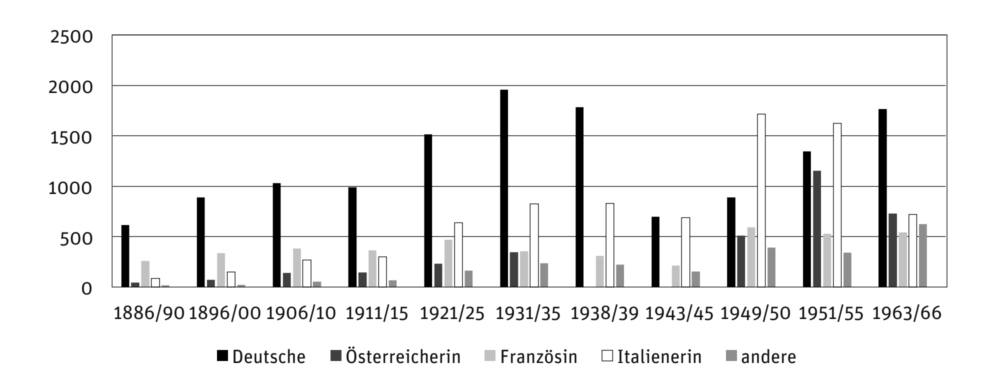
auch zu erwähnen, dass die Schweiz im Zweiten Weltkrieg zahlreichen früheren Schweizerinnen und Kindern sogenannte Erholungsurlaube bei Verwandten und Bekannten ermöglichte und ihnen die Einreise gestattete, wenn die Rückreise gesichert war. Auch wurden nach dem Krieg etliche frühere Schweizerinnen mit ihren Kindern auch gegen den Willen der Kantone und Gemeinden aufgenommen, eine Möglichkeit, die sich mit den «Rückwandererheimen», die rechtlich der Eidgenossenschaft unterstanden, ergab.

Die Berichte der Zeitzeuginnen und Zeitzeugen sind es denn auch, die der Forschung über den Verlust der Schweizer Staatsangehörigkeit und seine Folgen die nötige Tiefe verleihen. Sie zeigen das Individuelle der Erfahrung und ihrer Bewältigung. Diese Arbeit schliesst mit der Erkenntnis, dass die defizitäre Definition des Staatsbürgerrechts der Frauen in der Schweiz die Voraussetzung schuf für staatliches Zweckdenken und solange ihre Funktion im Dienst von Gemeinden und Kantonen erfüllte, bis diese Politik, bedingt durch eine Zuspitzung im Krieg, unmenschliche und unerbittliche Züge annahm und Opfer forderte. Erst diese Erfahrung über die verheerenden Folgen und die damit verbundenen Emotionen und Betroffenheiten brachte das System dazu, die «Interpenetration» (Luhmann) zuzulassen oder mit anderen Worten, die Frauen als Staatsbürgerinnen zu integrieren.

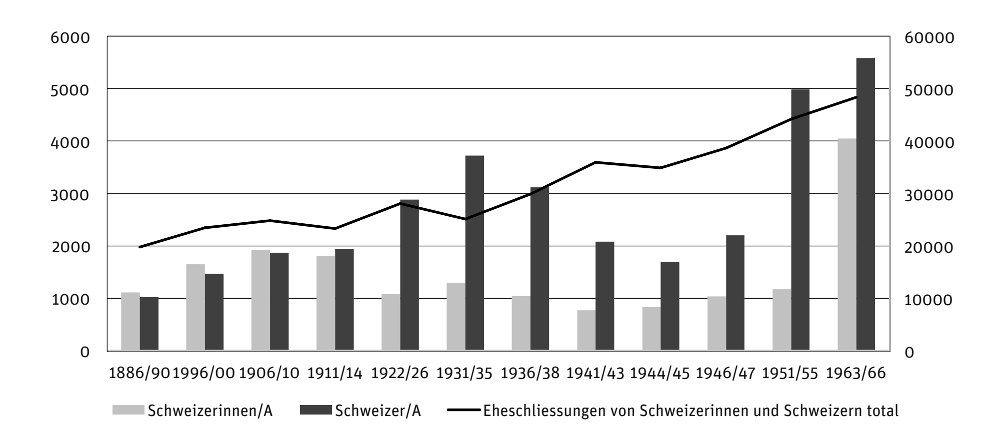
zurück

Anhang

Grafik 9: Heiraten zwischen Schweizern und Ausländerinnen nach Nationen 1886 bis 1966. Absolute Zahlen

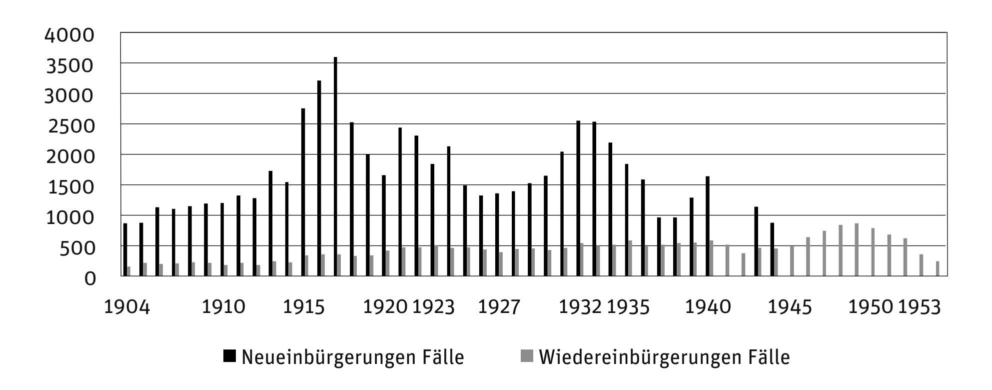


Grafik 10: Ehen mit Ausländerinnen/Ausländern und Eheverhalten 1886–1966





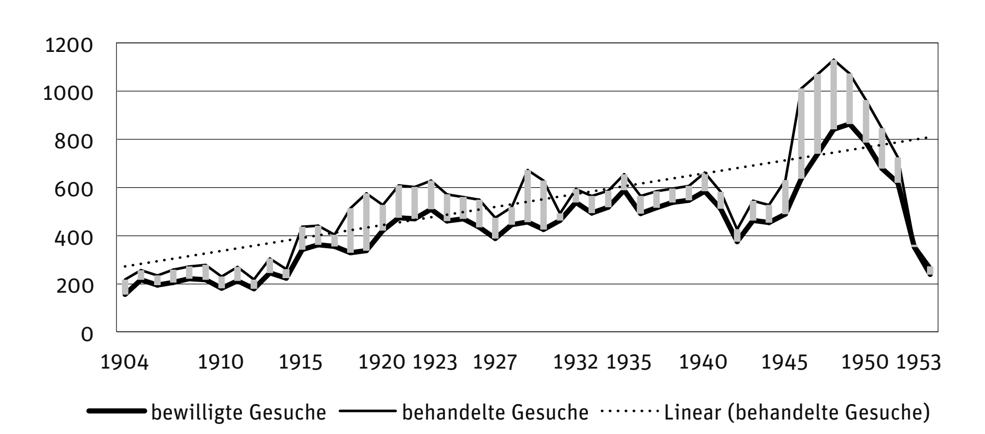
Grafik 11: Wiedereinbürgerungen und Neueinbürgerungen zwischen 1904 und 1954 nach Fällen



Die Fallzahlen bei den Neueinbürgerungen nahmen bis 1917 kontinuierlich zu (1904: 867 Fälle; 1917: 3598 Fälle). Nach einem Einbruch (1920: 1660 Fälle) und einer Phase mit schwankendem Verlauf erreichen die Neueinbürgerungen 1926 mit 1326 Fällen Vorkriegsniveau, um dann bis 1932 (2548) weiter anzusteigen. In den Krisenjahren sanken die Einbürgerungen auf 963 Fälle (1937) und befanden sich damit nur leicht über dem Niveau von 1904 (867 Fälle). Die Fallzahlen bei den Naturalisationen waren starken Schwankungen unterworfen, während die Wiedereinbürgerungen stabil blieben und im Laufe der Untersuchungsperiode tendenziell zunahmen. Neueinbürgerungen und Wiedereinbürgerungen folgten anderen Regeln. Eine Auffälligkeit ist die Annäherung der beiden Kategorien im Zweiten Weltkrieg. Die Wiedereinbürgerungen betrugen 41 (1943) respektive 51 Prozent (1944) der bewilligten Neueinbürgerungen.

zurück

Grafik 12: Wiedereinbürgerungen 1904–1953 nach Fällen



Am höchsten war die Zahl der Ablehnungen in der Periode nach dem Ersten Weltkrieg bis 1931 und nach dem Zweiten Weltkrieg zwischen 1946 und 1950. Gesuche konnten aus unterschiedlichen Gründen abgewiesen werden. Dazu gehörten Fristüberschreitungen oder nicht rechtsgültige Trennungen oder Scheidungen wie auch schlechter Leumund oder die Inanspruchnahme öffentlicher Fürsorgegelder.

Tab. 5: Die Zahl der wieder aufgenommenen Frauen und Kinder, 1925–1934

	1925	1926	1927	1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934
Frauen	467	432	388	442	454	424	463	538	492	515
Kinder	458	422	337	362	385	378	370	441	334	347

zurück

Tab. 6: Wirkungen der Heirat auf die angestammte Staatsangehörigkeit nach Nationen (1933)

Regel	Erwerbsart	Land	Bemerkungen
Die Frau behält ihre Staatsangehörigkeit	Per Gesetz	Sowjetunion	
		Türkei	
		Einige südamerikanische Staaten	
	Grundsätzliche Beibehaltung, aber an Bedingungen geknüpft	Frankreich	Falls Wohnsitz in Frankreich
	Mit einer Willenserklärung		
		Belgien	Erklärung innerhalb sechs Wochen nach der Heirat
		China	Mit Bewilligung der Behörden
		Estland	Erklärung innerhalb 14 Tagen nach Trauung
		Guatemala	Verzichtserklärung
		Jugoslawien	Innerhalb 8 Tagen nach der Heirat
		Rumänien	Vor der Heirat
Die Frau verliert ihre Staatsangehörigkeit	In jedem Fall ipso jure (ohne Rücksicht auf Staatenlosigkeit)	Deutschland	Art. 17 des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913
		England	
		Liechtenstein	
		Niederlande	
		Luxemburg	
		Spanien	
		Tschechoslowakei	
		Ungarn	
	Nur bei Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit	Schweiz	
		Bulgarien	
		Griechenland	
		Italien	Art. 10 Abs. 14 Gesetz über die Staatsangehörigkeit vom 13. 6. 1912[*1]

zurück

		Japan	Die Frau, die Haupt der Familie ist, behält ihre Nationalität in allen Fällen
		Lettland	
		Österreich	
		Polen	
		Portugal	
	Nur bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland	Frankreich	Verlust allerdings nur, wenn Erwerb der ehemännlichen Nationalität möglich und/oder auf Antrag der Ehefrau
		USA	
		Finnland	
		Island	Verlust nur, wenn Erwerb der ehemännlichen Nationalität möglich
	Nur bei Wohnsitz im Heimatstaat des Ehemannes	Dänemark	Verlust nur, wenn Erwerb der ehemännlichen Nationalität möglich
		Norwegen	
		Schweden	Verlust nur, wenn Erwerb der ehemännlichen Nationalität möglich
		USA	

Der Ehemann erwirbt die Nationalität der Ehefrau			
	Bei Eintritt in Familie	Japan	
	Bei Grundeigentum oder Vaterschaft und Akzeptanz	Brasilien	
	Einbürgerung nach dreijährigem Wohnsitz	Panama	

*1 Frey, Bürgerrecht, 32.

Tab. 7: Sozialausgaben in Zürich (Kanton und Gemeinden) für Ausländerinnen und Ausländer, 1932–1946

	Beiträge an Ausländer Total[*1]	Ausgaben für Reichsdeutsche	I	Ö	F	Total Unterstützungsbeiträge gemäss Schweiz. Armenstatistik
1932		998 162				12 042 029
1933	2 185 205	1 292 250				
1934	2 504 433	1 467 791	760 333	159 253	34 623	12 755 000
1935[*2]	2 235 992[*3]	1 384 508	554 282	241 254	55 948	13 426 823
1936						15 031 901
1937	1 581 424	880 632	476 803	179 697	44 292	14 846 394
1937[*4]	1 689 519	781 545	765 816	114 011	28 147	
1938	1 310 436	813 655[*5]	453 448		43 333	14 322 044
1938[*4]		714 661[*5]	673 735		19 905	
1939	1 589 531	1 052 352	443 734		93 445	13 699 371
1939[*4]	1 004 142	484 810	504 414		14 918	13 061 721
1940	k. A.					
1941	1 788 913	1 151 702	536 181		101 030	
1941[*4]	587 846	250 506	330 115		7 225	13 579 095
1942	k. A.	k. A.				14 032 569
1943		1 544 495	618 906		82 802	
1943[*4]		191 112	263 290		5 293	
1944		1 088 732	679 760		122 186	
1944[*4]		253 253	387 527		8 832	
1945	k. A.					
1946	1 621 739	718 518	620 383	173 308	109 530	
1946[*4]	275 743	69 022	199 833	3575	3 313	

k. A. = keine Angaben

*1 Ohne Kosten für Volksschule und berufliches Bildungswesen. Als Kosten für die Volksschule und das berufliche Bildungswesen wies die Fürsorgestatistik zum Beispiel 1932 für Reichsdeutsche 972 746 Franken aus und 1938 967 361 Franken (D und Ö), für italienische Staatsangehörige 377 339 Franken, für französische Staatsangehörige 29 195 Franken. Für 1939: D: 977 641, I: 381 321, F: 29 502, Total: 1 388 464 Franken. Für 1941: D: 935 411, I: 364 863, F: 28 357, Total 1 328 631 Franken. Für 1943: D: 1 079 125, I: 420 852, F: 32 698, Total: 1 532 675 Franken. Für 1944: D: 702 988, I: 458 186, F: 33 608, Total: 1 194 782 Franken. Für 1946: D: 975 544, I: 635 841, Ö: 168 398, F: 46 663, Total: 1 826 446 Franken.

*2 Ab 1935: Kosten für Armenunterstützung, Spital, Jugend- und Altersfürsorge, Krankenversicherung, TB-Bekämpfung und andere Fürsorgeinstitutionen.

zurück

*3 Konkordatsunterstützungen für Schweizer: 1394129 Franken.
*4 Zusätzliche Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden für ALV, Krisenunterstützung und Winterhilfe.
*5 Deutschland und Österreich zusammen.

Quellen: Der Armenpfleger 1933, Jg. 30, Nr. 9, 94–96; ebd., 1934, Jg. 31, Nr. 9, 89; ebd., 96; ebd., 1935, Jg. 32, Nr. 12, 135; ebd., 1936, Jg. 33, Nr. 10, 120; ebd., 1937, Jg. 34, Nr. 12, 129; ebd., 1938, Jg. 35, Nr. 10, 73; ebd., 1939, Jg. 36, Nr. 10, 73, 80; ebd., 1940, Jg. 37, Nr. 8, 64; ebd., 1941, Jg. 38, Nr. 1, 1; ebd., 1941, Jg. 38, Nr. 6, 48; ebd., 1943, Jg. 40, Nr. 1, 2; ebd., 1944, Jg. 41, Nr. 6, 48; ebd., 1945, Jg. 42, Nr. 12, 89; ebd., 1945, Jg. 42, Nr. 11, 80; ebd., 1947, Jg. 44, Nr. 2, 16; ebd., 1948, Jg. 45, Nr. 11, 84.

zurück

BUNDESGESETZ

betreffend

die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe

(Vom 25. Juni 1903)

III. Wiederaufnahme in das Schweizerbürgerrecht

Art. 10

[1] Der Bundesrat kann, nach Anhörung des Heimatkantons, die unentgeltliche Wiederaufnahme folgender Personen in ihr früheres Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht verfügen, wenn dieselben in der Schweiz Wohnsitz haben:

a. der Witwe und der zu Tisch und Bett getrennten oder geschiedenen Ehefrau eines Schweizerbürgers, welcher auf sein Bürgerrecht verzichtet hat, sowie derjenigen Kinder desselben, welche zur Zeit der Entlassung unter elterlicher Gewalt waren, vorausgesetzt, dass die Witwe und die getrennte oder geschiedene Ehefrau binnen zehn Jahren nach Auflösung oder Trennung der Ehe, die Kinder binnen der gleichen Frist nach zurückgelegtem zwanzigstem Altersjahr, darum einkommen;

b. der Witwe und der zu Tisch und Bett getrennten oder geschiedenen Ehefrau, welche durch ihre Heirat das Schweizerbürgerrecht verloren hat, sofern sie binnen zehn Jahren nach Auflösung oder Trennung der Ehe ihre Wiedereinbürgerung verlangt;

c. solcher Personen, welche durch besondere Verhältnisse genötigt wurden, auf das Schweizerbürgerrecht zu verzichten, sofern sie binnen zehn Jahren nach ihrer Rückkehr in die Schweiz ein solches Gesuch stellen.

[2] Mit der Mutter oder den Eltern werden in den Fällen *a*, *b* und *c*, auch die nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören, noch minderjährigen oder bevormundeten Kinder aufgenommen, wenn die Mutter die elterliche Gewalt über ihre Kinder besitzt oder der ihnen bestellte Vormund sich damit einverstanden erklärt und nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht werden.

BUNDESGESETZ

über

Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

(Vom 26. März 1931)

Art. 11

[1] Die Ausweisung kann befristet, aber nicht für weniger als zwei Jahre oder unbefristet ausgesprochen werden.

[2] In die Ausweisung sind in der Regel auch der Ehegatte des Ausgewiesenen und die Kinder unter achtzehn Jahren einzubeziehen. Eine Ausnahme kann insbesondere gemacht werden, wenn die Ehefrau von Abstammung Schweizerin war.

[3] Ausgewiesene dürfen das Gebiet der Schweiz nicht betreten. Die Ausweisung kann in Ausnahmefällen vorübergehend eingestellt oder ganz aufgehoben werden; hierdurch wird jedoch eine durch die Ausweisung aufgehobene Bewilligung nicht wiederhergestellt.

[4] Im Falle von Art. 10, Abs. 1, lit. c, kann auch blosse Heimschaffung verfügt werden.

* Bundesratsbeschluss

über

Änderung der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts

(Vom 11. November 1941)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 5

Verlust des Bürgerrechts durch Ehe

[1] Wenn eine Schweizerin mit einem Ausländer eine in der Schweiz gültige Ehe schliesst, verliert sie das Schweizerbürgerrecht.

[2] Ausnahmsweise behält sie trotzdem das Schweizerbürgerrecht, wenn sie andernfalls unvermeidlich staatenlos würde. Die Staatenlosigkeit gilt nicht als unvermeidlich, wenn das heimatliche Recht des Ehemannes der Frau die Möglichkeit gibt, dessen Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit dem Eheschluss durch Abgabe einer Erklärung oder durch Gesuch zu erwerben und sie die Erklärung nicht abgibt oder das Gesuch nicht stellt.

[3] Das eheliche Kind einer Schweizerin, die das Schweizerbürgerrecht gemäss Abs. 2 nicht verloren hat, erhält mit der Geburt das Schweizerbürgerrecht, sofern es andernfalls unvermeidlich staatenlos wäre.

[4] Das gemäss Abs. 2 beibehaltene und das gemäss Abs. 3 erworbene Schweizerbürgerrecht wird verloren durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit.

[5] Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann ausnahmsweise einer Frau oder einem Kind in Abweichung von Abs. 1—4 dieses Artikels oder in Abweichung von den bisher geltenden Bestimmungen das Schweizerbürgerrecht zusprechen, wenn dies zur Vermeidung besonderer Härten nötig scheint.

Art. 6

Entscheidsbefugnis

Wenn fraglich ist, ob eine Person auf Grund des Bundesrechtes das Schweizerbürgerrecht besitzt, entscheidet das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, auf Antrag oder von Amtes wegen.

zurück

Art. 7

Rekurs

[1] Die Entscheide der Polizeiabteilung unterliegen dem Rekurs an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, das letztinstanzlich entscheidet. Für die Rekursfrist und das Verfahren gelten die Vorschriften von Art. 24 ff. des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1928 über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege [1]).

[2] Die Entscheide des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat gemäss Art. 22 des vorgenannten Bundesgesetzes [2]). Es besteht kein Rechtsanspruch auf Akteneinsicht.

[3] Die Entscheide des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements gemäss Art. 6 unterliegen jedoch der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an die staats- und verwaltungsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes gemäss Art. 1 ff. des vorgenannten Bundesgesetzes [3]).

Bundesgesetz
über
Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts

(Vom 29. September 1952)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft

in Ausführung der Artikel 43, Absatz 1, 44, 54, Absatz 4, 64 und 68 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. August 1951,[1])

beschliesst:

Art. 9

Durch Heirat

[1] Die Schweizerbürgerin verliert das Schweizerbürgerrecht durch Heirat mit einem Ausländer, wenn sie die Staatsangehörigkeit des Ehemannes durch die Heirat erwirbt oder bereits besitzt und sofern sie nicht während der Verkündung oder bei der Trauung die Erklärung abgibt, das Schweizerbürgerrecht beibehalten zu wollen.

[2] In der Schweiz muss die Erklärung dem Zivilstandsbeamten, der die Verkündung vornimmt oder die Trauung vollzieht, im Ausland einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter der Schweiz schriftlich abgegeben werden.

Art. 19

Ehefrau

[1] Die Frau, die durch Heirat oder Einbezug in die Entlassung des Ehemannes das Schweizerbürgerrecht verloren hat, kann wiedereingebürgert werden:

a. wenn der Ehemann gestorben ist oder die Ehe ungültig erklärt oder geschieden wurde oder wenn die Ehegatten gerichtlich dauernd getrennt worden sind oder seit 3 Jahren getrennt leben;

b. wenn die Frau aus entschuldbaren Gründen die Beibehaltungserklärung nach Artikel 9 nicht abgegeben hat;

c. wenn die Frau staatenlos geworden ist.

[2] Gesuche nach lit. *a* sind innert 10 Jahren seit der Erfüllung der Bedingung, solche nach lit. *b* innert einem Jahre seit Wegfall der hindernden Gründe zu stellen, spätestens aber innert 10 Jahren seit der Trauung. In Härtefällen können auch später eingereichte Gesuche berücksichtigt werden, solche nach lit. *a* selbst dann, wenn die Frist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits abgelaufen ist.

Art. 58

Wiederaufnahme gebürtiger Schweizerinnen

[1] Gebürtige Schweizerinnen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Heirat mit einem Ausländer das Schweizerbürgerrecht verloren haben, werden trotz fortbestehender Ehe unentgeltlich ins Schweizerbürgerrecht wiederaufgenommen, sofern sie innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Gesuch an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement stellen.

[2] Gesuche von gebürtigen Schweizerinnen, deren Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig war oder die sich sonstwie offensichtlich unwürdig erweisen, sind abzulehnen.

[3] Die Entscheide können an den Bundesrat weitergezogen werden.

[4] Die Artikel 24, 28, 39 und 41 sind sinngemäss anwendbar.

Quellennachweis

Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848–1947. Bd. 1, Bern 1949, 101–130.

Sammlung der Eidgenössischen Gesetze. Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen, Bd. 1952, Bern 1952, 1087–1101.

zurück

Quellen und Literatur

Archive

Archiv der deutschen Frauenbewegung, Kassel

Zeitschriftenbestand «Die Frau» und «Die Frauenfrage».

Archiv der Gosteli-Stiftung zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung (Gosteli-Archiv)

BSF, Bund Schweizerischer Frauenvereine, Schachteln 304, 331, 333, 335, 389

Archiv für Zeitgeschichte, Zürich (AfZ)

Bestand Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund, SIG
Privatarchiv Erich Fischhof
Nachlass Irene Paucker-Andorn (1915–1996)

Schweizerisches Bundesarchiv, Bern (BAR)

Abteilung für Auswärtiges und Vorläufer
- E 2001 (D) 1000/1552, Bd. 45
- E 2001 (D) 1000/1552, Bd. 110
- E 2001 (D) 1000/1553, Bd. 277

Schweizerische Auslandvertretung
- E 2200.37 (-) 1967/102, Bd. 6
- E 2200.37 1967/49, Bd. 8
- E 2200.42 1000/584, Bd. 13

Justiz- und Polizeiwesen EJPD
- E 4001 (C) -/1, Bd. 114
- E 4001 (C) -/1, Bd. 146–150, Vorsteher und Dep. Sekr. JPD 1941–1951
- E 4001 (C) -/1, Bd. 293
- E 4001 (C) -/1, Bd. 296
- E 4260 (C) 1974/34, Bd. 53
- E 4260 (C) 1974/34, Bd. 54, K: Einbürgerung. Bürgerrechtsfragen zwischen 1941 und 1952
- E 4260 (C) 1974/34, Bd. 55
- E 4260 (C) 1974/34, Bd. 56

E 4260 (C) 1974/34, Bd. 60
E 4260 (C) 1974/34, Bd. 202, Bürgerrechtsgesetz. Nationalität der verheirateten Frau
E 4264 1985/57, Bd. 28
E 4264 2006/96, Bd. 326
E 4300 (B) 1000/846, Bd. 4
E 4300 (B) 1000/846, Bd. 6
E 4300 (B) 1000/846, Bd. 16
E 4300 (B) 1000/846, Bd. 18
E 4300 (B) 1000/846, Bd. 19
E 4300 (B) 1000/846, Bd. 35, JPD Fremdenpolizei 1922–1961
E 4300 (B) 1971/4, Bd. 12
E 4300 (B) 1971/4, Bd. 24
E 4300 (B) 1971/4, Bd. 25
E 4300 (B) 1971/4, Bd. 27
E 4800.1 (-) 1967/111, Bd. 18
E 4800.1 (-) 1967/111, Bd. 32
E 4800.1 (-) 1967/111, Bd. 91

Schweizerisches Sozialarchiv, Zürich (SozA)

Ar. 29.90.6–8, Schweizerischer Verband für Frauenrechte, Ehe-, Familien- und Bürgerrecht, Bürgerrechtsgesetz

Staatsarchiv des Kantons Aargau

RO5 J n.3, Wiedereinbürgerungsakten

Staatsarchiv des Kantons Graubünden (StAGR)

IV 1 b 1 Polizeidirektion, Allgemeines
IV 4 c 1 Fremdenpolizei, Einreisebewilligungen
IV 5 a Fremdenpolizei, Transport und Heimschaffung, Allgemeines
IV 5 b 1 Fremdenpolizei, Transport und Heimschaffung, Heimschaffung A–Z
IV 6 a–b Ausweisung

Staatsarchiv Freiburg i. Br.

Dossier E 120/1 Nr. 12907 (Elise Wollensack)

Mündliche Quellen, Interviews

Die Interviews wurden zwischen 2005 und 2010 geführt. Die Mehrzahl der Personen möchte anonym bleiben. Im Text wurden daher die Namen aus Personenschutzgründen meist abgeändert. Das Datum des Interviews mit jenen Personen, deren Lebensgeschichten aufgeführt werden, findet sich im Text.

Die Interviewpartner und -partnerinnen (teilweise anonymisiert): Franziska A., Graziella A., Charlotte B., Robert Bernheim, Catherine D., Erika F., Margarethe G., Erika H., Hildegard H., Käthe H., K., Sibylle K., Berty Ladek, Rosmarie Metzenthin, Bertha M., Elisabeth M., Gertrud P., J. P., Gertrud R., Richard R., Rosmarie R., Doris S., Hans Wollensack, Marcel Z.

Biografische Quellen

Bangerter, Rita. Schweiz-Deutschland-retour und dem Hitler ein Schnippchen geschlagen, Wien 2002.
Ehnes, Gertrud. Eine einfache Familie, Glarus 2008.
Ehnes, Gertrud. Erinnerungen der Tochter an das Leben der Eltern, Glarus 2003 (Typoskript).
Eiselin, Stefan. Es flogen Steine an die Fenster, in: Tages-Anzeiger, 4. 5. 2005.
Frei-Schäffer, Mimi. Unser Weg. Wahre Begebenheit. Eine Schweizerin erlebt den 2. Weltkrieg mit ihren sechs Kindern, o. O. 1985.
Hake, Claire. Mein geteiltes Herz. Eine grosse Liebe zwischen Sumatra, Shanghai und Deutschland, Hamburg 2010.
Klaas Meilier, Brigitta. Margarete Nowak-Stucki. In Polen verloren. Eine Auslandschweizerin im Strudel der Geschichte, Zürich 1996.
Mair, Roswitha. Von ihren Träumen sprach sie nie. Das Leben der Künstlerin Sophie Taeuber-Arp. Romanbiografie, Freiburg im Breisgau 1998.
Metzenthin, Rosmarie. Wir standen unter Pappeln. Erinnerungen an meine Kindheit und Jugend, Zürich 2006.
Metzenthin, Rosmarie. Ein Katzensprung über den Bodensee. Erinnerungen an meine Jugendzeit als ich Schweizerin wurde [unvollendetes Manuskript, o. D.]
Steingruber-Schaffner, Eva. Verschlungene Pfade, 2. Auflage, Locarno 2000.

Zeitungen und Zeitschriften

Neue Zürcher Zeitung, Nr. 1924, 8. 9. 1951.
Neue Zürcher Zeitung, 15. 8. 1950, Abendausgabe.
Schweizer Illustrierte Zeitung, Nr. 4, 24. 1. 1951.
Die Woche. Neue Schweizer Illustrierte Zeitung, Nr. 23, 2.–8. 6. 1952.
Die Zeit, Nr. 20, 7. 5. 2009, 50.

Gedruckte Quellen / Zeitgenössische Darstellungen

Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803). Bearbeitet von Johannes Strickler, Bd. VI: 9. August 1800 bis Mai 1801, Bern 1897.

Aeby, Pierre. Mariage et droit de cité dans le système du Code Civil Suisse, in: Festgabe Ulrich Lampert zum sechzigsten Geburtstage am 12. Oktober 1925. Dargebracht von Kollegen und Schülern, Freiburg 1925, 31–51.

Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft, Neue Folge, Bern 1875 und nachfolgende Bände.

Amtliches stenographisches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung.

Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beck, Emil. Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau, in: Schweizerische Vereinigung für Internationales Recht, Nr. 30, 1933, 1–79.

Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen1848–1947, Bd. 1–15, Bern 1949–1955.

Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung, in: Geschäftsberichte des Bundesrates, verschiedene Jahrgänge.

Blumer, Johann Jakob. Handbuch des Schweizerischen Bundesstaatsrechtes, Bd. 1, Schaffhausen 1863.

Bluntschli, J. C. Allgemeines Staatsrecht. Erster Band, 4. Auflage, München 1868.

Bluntschli, J. C. Allgemeines Staatsrecht. Fünfte umgearbeitete Auflage des zweiten Bandes des Allgemeinen Staatsrechts, Stuttgart 1876.

Breckinridge, Sophonisba P. Marriage and the Civic Rights of Women. Separate Domicil and Independent Citizenship, Social Service Monographs, Number Thirteen, Chicago 1931.

Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft 1850 und nachfolgende Bände.

Burckhardt, Walther. Die Aufgabe des Juristen und die Gesetze der Gesellschaft, Zürich 1937.

Burckhardt, Walther. Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, 3. Auflage, Bern 1931.

Burckhardt Walther. Schweizerisches Bundesrecht. Staats- und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung seit 1903. Als Fortsetzung des Werkes von L. R. von Salis, Erster Band, Nr. 1–385, Frauenfeld 1930.

Carlin, Gaston. Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Bd. 41, 1900, 1–29.

Dubs, Jakob. Das Oeffentliche Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 1877.

Eidgenössische Gesetzessammlung. Vgl. Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen.

Eidgenössisches Statistisches Amt (Hg.). Die Bevölkerung der Schweiz, Bern 1939.

Eidgenössisches Statistisches Amt (Hg.). Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1939, Bern 1940.

Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes, verschiedene Jahrgänge.

Frey, Elisabeth. Über das Bürgerrecht der Ehefrau in der Schweiz und ihren Nachbarstaaten, Zürich 1942.

zurück

Frenkel, Max. Das Bürgerrecht. Rechtstexte der Kantone und des Bundes, Solothurn 1969.
Geschäftsberichte des Bundesrates, verschiedene Jahrgänge.
Giacometti, Zaccaria. Die Freiheitskataloge als Kodifikation der Freiheit, in: Merz, Hans et al. Juristengenerationen und ihr Zeitgeist. Abhandlungen grosser Juristen aus zwei Jahrhunderten mit einführenden Worten, Zürich 1991, 170–187.
Giacometti, Zaccaria. Die gegenwärtige Verfassungslage der Eidgenossenschaft, in: Schweizerische Hochschulzeitung, Jg. 16, Heft 3, September/Oktober 1942, 139–154.
Giacometti, Zaccaria. Das öffentliche Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Sammlung der wichtigeren Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse und Bundesverordnungen, staatsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Inhalts, Zürich 1930.
Giacometti, Zaccaria. Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich 1949.
Giacometti, Zaccaria. Die Verfassungsmässigkeit des Optionsrechtes der ausheiratenden Schweizer Bürgerin, in: Schweizerische Juristen-Zeitung, Heft 6, 1952, Separatdruck.
His, Eduard. Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts, Bd. 2: Die Zeit der Restauration und der Regeneration 1814 bis 1848, Basel 1929.
Historische Statistik der Schweiz, hg. von Heiner Ritzmann-Blickenstorfer, Zürich 1996.
Historisches Lexikon der Schweiz, hg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Basel 2002–2014.
Huber, Eugen. System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts. Zweite, vollständig neu bearbeitete Auflage von Paul Mutzner, Bd. 1: Allgemeiner Teil und Personenrecht. Erste Lieferung, Basel 1932.
Huber, Eugen. System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts. Zweite, vollständig neu bearbeitete Auflage von Paul Mutzner, Bd. 1: Allgemeiner Teil und Personenrecht. Zweite Lieferung, Basel 1933.
Huber, Eugen. System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts. Zweite, vollständig neu bearbeitete Auflage von Paul Mutzner, Bd. 1: Allgemeiner Teil. Dritte Lieferung, Basel 1937.
Jellinek, Camilla. Der Entwurf eines Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes und die Frauen, in: Centralblatt des Bundes deutscher Frauenvereine. Bundesorgan, hg. vom Vorstand, Jg. 13, Nr. 23, Leipzig und Berlin, 1. März 1912, 177 f.
Jellinek, Camilla. Die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau, in: Die Frau. Begründet von Helene Lange, hg. von Gertrud Bäumer, Jg. 37, Heft 4, 1930, 229–234.
Im Hof, A. Die Erteilung des Schweizerbürgerrechts an Ausländer nach dem Bundesgesetze vom 3. Juli 1876, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Bd. 42, 1901, 121–169.
Kägi, Werner. Der Anspruch der Schweizerfrau auf politische Gleichberechtigung, hg. vom Schweizerischen Verband für Frauenstimmrecht, Zürich 1956.
Kägi, Werner. Der verfassungsmässige Weg zum Frauenstimmrecht, in: Gleiches Recht für die Schweizer Frau, Zürich 1965, 10–21.
Kaiser, Simon. Sammlung der eidgen. Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen, der Konkordate zwischen den Kantonen und der Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande, Bd. 4, Bern 1862.

Kant, Immanuel. Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis. Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf, kritisch hg. von Heiner Fl. Klemme, Hamburg 1992 (Philosophische Bibliothek, Bd. 443).

Lavarino, Eliane. La nationalité de la femme suisse mariée à un étranger, in: Die Schweiz. Ein nationales Jahrbuch, hg. von der Neuen Helvetischen Gesellschaft, Bern 1952, 120–127.

Leu, Hans Jacob. Eydgenössisches Stadt- und Land-Recht, darinn der XIII. und zugewanten Lob. Städt und Orten der Eydgenosschafft Stadt- und Land-Gesetze vorgestellet und mit Anmerckungen erläutert werden. Erster Teil, Zürich 1727.

Leuch-Reineck, Annie. Einiges über die rechtliche Stellung der verheirateten Frau nach schweizerischem und ausländischem Gesetz, in: Jahrbuch der Schweizerfrau 1924, 83–92.

Lüders, Marie-Elisabeth. Staatsangehörigkeit der Ehefrau auf der Kodifikationskonferenz im Haag. Aufgaben und Möglichkeiten, in: Die Frau. Begründet von Helene Lange, hg. von Gertrud Bäumer, Jg. 37, Heft 8, Mai 1930, 449–454.

Lüders, Marie-Elisabeth. Staatslose Frauen?, in: Die Frau, hg. von Helene Lange und Gertrud Bäumer, Jg. 30, Heft 2, 1922, 35–37.

Lüders, Marie-Elisabeth. Zur Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts, in: Die Frau. Begründet von Helene Lange, hg. von Gertrud Bäumer, Jg. 38, Heft 12, 1931, 721–724.

Luther, Markus. Die Staatsangehörigkeit der einen Ausländer heiratenden Schweizerin, Winterthur 1956.

Meyer, Jean. La perte de la nationalité suisse par mariage, Fribourg 1942.

Mörgeli, Ernst. Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts. Gedanken über die schweizerische Nationalität, [Zürich] 1950 (Separatdruck aus der Neuen Zürcher Zeitung, Nr. 1484, 1950).

Naccary, Carmen, La nationalité de la femme mariée dans les principaux pays, Genève 1925.

Nägeli, Elisabeth. Das neue Bürgerrechtsgesetz, Zürich 1958.

N. N. Das Gesetz über die Staatsangehörigkeit der Frau, in: Die Frau. Begründet von Helene Lange, hg. von Gertrud Bäumer, Jg. 30, Heft 4, 1923, 120–122.

N. N. Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau, in: Die Frau. Begründet von Helene Lange, hg. von Gertrud Bäumer, Jg. 32, Heft 1, Nr. 32, 1924/25, 18–21.

Orelli, Alois von. Das Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft, Freiburg im Breisgau 1885. (Handbuch des öffentlichen Rechts. Vierter Band. Das Staatsrecht der ausserdeutschen Staaten. Erster Halbband. Zweite Abtheilung).

Peter-Ruetschi, Tina. Betrachtungen über das Doppelbürgerrecht, in: Neue Zürcher Zeitung, 8. 9. 1951, Nr. 1924.

Peter-Ruetschi, Tina. Der Verlust des Schweizerbürgerrechts durch Heirat. Vorschlag für eine Revision der geltenden Regelung, Zürich 1950.

Ruth, Max. Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts, o. O. o. D. [Typoskript].

Ruth, Max. Das Bürgerrecht beim Eheschluss einer Schweizerin mit einem Ausländer, in: Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, Bd. 78, Heft 1, 1942, 1–21.

zurück

Ruth, Max. Einwanderung, in: Die Bevölkerung der Schweiz, hg. vom Eidgenössischen Statistischen Amt, Bern 1939 (Sonderdruck aus dem Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft), 42 f.
Ruth, Max: Schweizerbürgerrecht. Bericht von Herrn Dr. Ruth, Typoskript, [29. 6. 1936] [BAR, E 4260 (C) 1974/34, Bd. 202].
Ruth, Max. Das Schweizerbürgerrecht, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Neue Folge, 56, 1937, 1a–156a.
Saffa 58. 2. Ausstellung: Die Schweizerfrau, ihr Leben, ihre Arbeit, Zürich 1958.
Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XVI. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, Erster Teil: Stadtrechte, Bd. 1: Das Stadtrecht von Aarau von Walther Merz, Aarau 1898.
Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XVI. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, Erster Teil: Stadtrechte, Bd. 2: Die Stadtrechte von Baden und Brugg von Friedrich Emil Welti und Walther Merz, Aarau 1899.
Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XVI. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, Zweiter Teil: Rechte der Landschaft, Bd. 9: Die Freien Ämter II: Die Landvogteiverwaltung 1712 bis 1798. Die Reuss bis 1798 von Jean Jacques Siegrist und Anne-Marie Dubler, Basel 2006.
Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, II. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Erster Teil: Stadtrechte, Bd. 5: Das Stadtrecht von Bern V: Verfassung und Verwaltung des Staates Bern von Hermann Rennefahrt, Aarau 1959.
Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, II. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Erster Teil: Stadtrechte, Bd. 13: Die Rechtsquellen der Stadt Biel mit ihren «Äusseren Zielen» Bözingen, Vingelz und Leubringen von Paul Bloesch mit einem Register von Achilles Weishaupt, Basel 2003.
Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, II. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Zweiter Teil: Rechte der Landschaft, Bd. 3: Das Statutarrecht der Landschaft Saanen bis 1798 von Hermann Rennefahrt, Aarau 1942.
Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, II. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Zweiter Teil: Rechte der Landschaft, Bd. 6: Das Recht der Ämter Interlaken und Unterseen von Margret Graf-Fuchs, Aarau 1957.
Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, II. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Zweiter Teil: Rechte der Landschaft, Bd. 9: Die Rechtsquellen der Stadt Burgdorf und ihrer Herrschaften und des Schultheissenamts Burgdorf von Anne-Marie Dubler, Aarau 1995.
Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, II. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Zweiter Teil: Rechte der Landschaft, Bd. 11: Das Recht der Stadt Thun und der Ämter Thun und Oberhofen von Anne-Marie Dubler, Basel 2004.
Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, IX. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg, Erster Teil: Stadtrechte, 1. Reihe: Landstädte, Bd. 1: Das Stadtrecht von Murten von Friedrich Emil Welti, Aarau 1925.
Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, VII. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Glarus, Bd. 2: Einzelbeschlüsse bis 1679 von Fritz Stucki, Aarau 1984.
Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, VII. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Glarus, Bd. 3: Einzelbeschlüsse 1680–1798. Allgemeine Landesmandate von Fritz Stucki, Aarau 1984.

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, III. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Luzern, Erster Teil: Stadtrechte. Vierter Band. Stadt und Territorialstaat Luzern. Geschworener Brief, Eidbücher (16.–18. Jh.) von Konrad Wanner, Basel 2012.

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, III. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Luzern, Zweiter Teil: Rechte der Landschaft, Bd. 1: Vogtei und Amt Weggis von Martin Salzmann, Aarau 1996.

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, III. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Luzern, Zweiter Teil: Rechte der Landschaft, Bd. 2: Vogtei Willisau 1407–1798 von August Bickel, 2. Halbband: Stadt Willisau, Aarau 1994.

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XIV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Erster Teil: Die Rechtsquellen der Abtei St. Gallen, 2. Reihe: Die Alte Landschaft, Bd. 4: Dorfrechte der Alten Landschaft von Max Gmür, Bd. 1: Alte Landschaft, Aarau 1903.

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XIV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Erster Teil: Die Rechtsquellen der Abtei St. Gallen, 2. Reihe: Die Alte Landschaft, Bd. 4: Dorfrechte der alten Landschaft von Max Gmür, Bd. 2: Toggenburg, Aarau 1906.

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XIV Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen. Dritter Teil: Die Landschaften und Landstädte, Bd. 2: Die Rechtsquellen des Sarganserlandes. Bearbeitet von Sibylle Malamud und Pascale Sutter, Basel 2013.

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, VIII. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zug, Bd. 2: Stadt Zug und ihre Vogteien. Äusseres Amt von Eugen Gruber, Aarau 1972.

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. Erster Teil. Offnungen und Hofrechte. Zweiter Band. Bertschikon bis Dürnten von Robert Hoppeler, Aarau 1915.

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. Neue Folge. Zweiter Teil. Rechte der Landschaft. Erster Band. Das Neuamt. Bearbeitet von Thomas Weibel, Aarau 1996.

Sauser-Hall, Georges. La Nationalité de la femme mariée, in: Vereinigung für Internationales Recht, Nr. 29, 1933.

Sieber, J. Zum Erwerb und Verlust des Bürgerrechts in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Bd. 44, 1903, 29–73.

Spiegel, Käthe. Die Staatsbürgerschaft der Ehefrau. Vortrag, gehalten in der Prager Deutschen Sendung, am 31. Juli 1937 (in erweiterter Form), in: Gerhard Oberkofler; Käthe Spiegel. Aus dem Leben einer altösterreichischen Historikerin und Frauenrechtlerin in Prag, Innsbruck 2005.

Stauffer, Wilhelm. Ehe und Heimat. Vortrag, gehalten am 21. Januar 1943 im Zürcher und am 10. Februar 1943 im Basler Juristenverein, Zürich 1943 (Separatdruck aus der Schweizerischen Juristen-Zeitung, Jg. 39, Heft 18).

Stauffer, Wilhelm. Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau, in: Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, 1928, Jg. 64, 325–332.

Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung, vgl. Amtliches Stenographisches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung.

Ullmer, Rudolf Eduard. Die staatsrechtliche Praxis der Schweizerischen Bundesbehörden aus den Jahren 1848 bis 1863, Bd. 1 und 2, Zürich 1862/1866.

Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden. Bearbeitet im Auftrag des Bundesrates vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, Bern, mehrere Jahrgänge.

Von Velsen, Dorothee. Völkerbund und Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau, in: Die Frau, hg. von Helene Lange und Gertrud Bäumer, Jg. 40, Heft 3, 1932, 159–163.

Vidor, Ladislaus: Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau nach schweizerischem Recht, Affoltern a. A. [1932].

Vischer-Frey, Ruth: Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts durch Heirat, in: Die Schweiz. Ein nationales Jahrbuch, 1949, 20. Jg., 1948, 141–152.

Walt, Daniel: «Alles ist gut herausgekommen», in: St. Galler Tagblatt, 20. 8. 2005.

Zepf, Karl: Die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau, Tübingen 1929.

Darstellungen

Argast, Regula. Staatsbürgerschaft und Nation. Ausschliessung und Integration in der Schweiz 1848–1933, Göttingen 2007.

Arlettaz, Gérald und Silvia. Italien im Brennpunkt der schweizerischen Immigrationspolitik 1918 bis 1933, in: Ernst Halter (Hg.). Das Jahrhundert der Italiener in der Schweiz, Zürich 2003, 75–81.

Bair, Deirdre. Simone de Beauvoir. Eine Biographie, München 1998.

Beauvoir, Simone de. Das andere Geschlecht. Sitte und Sexus der Frau, 13. Auflage, Reinbek 2013.

Bigler-Eggenberger, Margrith. Justitias Waage – wagemutige Justitia? Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Gleichstellung von Frau und Mann, Basel 2003.

Bloch, Marc. Apologie der Geschichtswissenschaft oder der Beruf des Historikers, 2. Auflage, Stuttgart 2008.

Bredbenner, Candice Lewis. A Nationality of Her Own. Women, Marriage, and the Law of Citizenship, Berkeley 1998.

Bundi, Annetta; Jacomet, Andi. «Das gibt es in der Schweiz». Sozialreportagen in der «Nation» 1939–1952, Bern 1997, www.jacomet.ch/download/nation.pdf.

Buomberger, Thomas. Die Schweiz im Kalten Krieg. 1945–1990, Baden 2017.

Bürgi, Markus; König, Mario. Harry Gmür. Bürger, Kommunist, Journalist. Biographie, Reportagen, politische Kommentare, Zürich 2009.

Carlen, Louis. Rechtsgeschichte der Schweiz. Eine Einführung, 3., erweiterte Auflage, Bern 1988.

Demuth, Yves. Die verstossenen Schweizer Familien, in: «Beobachter», 21. 7. 2017, Nr. 15, 38–43.

Engi, Lorenz. Walther Burckhardt (1871–1939), in: Ius.full. Forum für juristische Bildung, Nr. 2, 2009, 190–192.

Foucault, Michel. Analytik der Macht, Frankfurt am Main 2005.

Gardiol, Nathalie. Les Suissesses devenues étrangères par mariage et leurs enfants pendant la Deuxième Guerre mondiale. Un sondage dans les archives cantonales vaudoises, in: SZG, 51, 2001, Nr. 1, 18–45.

Gast, Uriel. Von der Kontrolle zur Abwehr. Die eidgenössische Fremdenpolizei im Spannungsfeld von Politik und Wirtschaft 1915–1933, Zürich 1997.
Geisel, Beatrix. Jellinek, Camilla, geb. Wertheimer, in: Manfred Asendorf; Rolf Bocker (Hg.). Demokratische Wege. Deutsche Lebensläufe aus fünf Jahrhunderten, Stuttgart 1997, 305–307.
Gerhard, Ute. Bürgerrechte und Geschlecht. Herausforderung für ein soziales Europa, in: Staatsbürgerschaft in Europa. Historische Erfahrungen und aktuelle Debatten, hg. von Christoph Conrad und Jürgen Kocka, Hamburg 2001, 63–91.
Gosewinkel, Dieter. Schutz und Freiheit? Staatsbürgerschaft in Europa im 20. und 21. Jahrhundert, Berlin 2016.
Gosewinkel, Dieter. Staatsbürgerschaft und Staatsangehörigkeit, in: Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft, Jg. 21, 1995, 533–556.
Head-König, Anne-Lise. Eheversprechen, Illegitimität und Eheschliessung im Glarnerland vom 17. bis 19. Jahrhundert: obrigkeitliche Verordnungen und ländliches Brauchtum, in: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus, Heft 76, 1996, 147–168.
Heuvelmann, Magdalene. Das Irseer Totenbuch. Chronologisches Toten-Register der Heil- und Pflegeanstalt Irsee 1849 bis 1950. Irsee 2015
Käser, Pascal. Einschluss oder Ausschluss? Der Expertendiskurs über das Bürgerrechtsgesetz von 1952, unveröffentlichte Lizenziatsarbeit, Universität Bern 2003.
Kammermann, Iwan Walter. Die fremdenpolizeiliche Ausweisung von Ausländern aus der Schweiz, Lungern 1948.
Kuder, Martin. Italia e Svizzera dal 1945 al 1970. Commercio, emigrazione, finanza e trasporti, Milano 2012.
Kury, Patrick. Über Fremde reden. Überfremdungsdiskurs und Ausgrenzung in der Schweiz 1900–1945, Zürich 2003.
Luhmann, Niklas. Einführung in die Theorie der Gesellschaft, hg. von Dirk Baecker, 2. Auflage, Heidelberg 2009.
Luhmann, Niklas. Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie, 15. Auflage, Frankfurt am Main 2012.
Luhmann, Niklas. Soziologische Aufklärung 3. Soziales System, Gesellschaft, Organisation, 5. Auflage, Wiesbaden 2009.
Majer, Diemut. Frauen – Revolution – Recht. Die grossen europäischen Revolutionen in Frankreich, Deutschland und Österreich 1789 bis 1918 und die Rechtsstellung der Frauen. Unter Einbezug von England, Russland, der USA und der Schweiz, Zürich 2008.
Majer, Diemut. Der lange Weg zu Freiheit und Gleichheit. 14 Vorlesungen zur Rechtsstellung der Frau in der Geschichte. Wien 1995.
Merz, Hans et al. (Hg.). Juristengenerationen und ihr Zeitgeist. Abhandlungen grosser Juristen aus zwei Jahrhunderten mit einführenden Worten, Zürich 1991.
Merz, Hans. Walther Burckhardt. 1871–1939, in: ders. et al. (Hg.). Juristengenerationen und ihr Zeitgeist. Abhandlungen grosser Juristen aus zwei Jahrhunderten mit einführenden Worten, Zürich 1991, 265–269.
Mesmer, Beatrix. Ausgeklammert – Eingeklammert. Frauen und Frauenorganisationen in der Schweiz des 19. Jahrhunderts, Basel 1988.

Mesmer, Beatrix. Staatsbürgerinnen ohne Stimmrecht. Die Politik der schweizerischen Frauenverbände 1914–1971, Zürich 2007.
Moser, Arnulf. Heimatvertriebene der besonderen Art. Die Ausweisungen von Deutschen aus der Schweiz 1945, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Heft 123, 2005, 129–138.
Niederberger, Josef Martin. Die Integrationspolitik der Schweiz nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Halter Ernst (Hg.). Das Jahrhundert der Italiener in der Schweiz, Zürich 2003, 93–107.
Opitz, Claudia. Aufklärung der Geschlechter, Revolution der Geschlechterordnung. Studien zur Politik- und Kulturgeschichte des 18. Jahrhunderts. Münster 2002.
Picard Jacques. Die Schweiz und die Juden 1933–1945. Schweizerischer Antisemitismus, jüdische Abwehr und internationale Migrations- und Flüchtlingspolitik, Zürich 1994.
Puvogel, Ulrike et al. Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus. Eine Dokumentation, Bd. 1, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, Bonn 1995.
Redolfi, Silke. Frauen bauen Staat. 100 Jahre Bund Schweizerischer Frauenorganisationen, Zürich 2000.
Reinhard, Wolfgang. Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999.
Röwekamp, Marion. Lüders, Else (Marie-Elisabeth), in: Deutscher Juristinnenbund (Hg.). Juristinnen – Lexikon zu Leben und Werk, Baden-Baden 2005, 225–227.
Schindler, Dietrich. Zaccaria Giacometti. 1893–1970, in: Hans Merz et al. (Hg.). Juristengenerationen und ihr Zeitgeist. Abhandlungen grosser Juristen aus zwei Jahrhunderten mit einführenden Worten, Zürich 1991, 167–187.
Schuppisser, Ka. «Denn im Herzen bin ich eine ‹Schweizerin› im wahrsten Sinne des Wortes». Wiedereinbürgerungsverfahren 1937–1947: Die ehemalige Schweizerin im Diskurs der nationalen Identität der Frau, Lizenziatsarbeit an der Universität Bern, Bern 1998.
Schweizer, Sabine. Katholisch, aber kirchlich unabhängig: Der Staatsbürgerliche Verband katholischer Schweizerinnen (Staka), hg. vom Staatsbürgerlichen Verband Katholischer Schweizerinnen, Basel 2002.
Sochin D'Elia, Martina. «Man hat es doch hier mit Menschen zu tun!». Liechtensteins Umgang mit Fremden seit 1945, Zürich 2012.
Soliva, Claudio. Das Eidgenössische Stadt- und Landrecht des Zürcher Bürgermeisters Johann Jakob Leu. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechtswissenschaft in der Schweiz des 18. Jahrhunderts, Wiesbaden 1969.
Stichweh, Rudolf. Niklas Luhmann (1927–1998), in: Dirk Kaesler (Hg.). Klassiker der Soziologie, Bd. 2: Von Talcott Parsons bis Pierre Bourdieu, 3. Auflage, München 2002, 206–229.
Studer, Barbara. Adlige Damen, Kauffrauen und Mägde. Zur Herkunft von Neubürgerinnen in spätmittelalterlichen Städten Süddeutschlands und der Schweiz, in: Hans-Jörg Gilomen; Anne-Lise Head-König; Anne Radeff (Hg.). Migration in die Städte. Ausschluss – Assimilierung – Integration – Multikulturalität, Zürich 2000, 39–55.
Studer, Brigitte; Arlettaz, Gérald; Argast, Regula. Das Schweizer Bürgerrecht. Erwerb, Verlust, Entzug von 1848 bis zur Gegenwart, Zürich 2008.

Studer, Brigitte. «Die Ehefrau, die den Ausländer heiratet, soll sich die Geschichte klar überlegen». Geschlecht, Ehe und nationale Zugehörigkeit im 20. Jahrhundert in der Schweiz, in: Tsantsa. Zeitschrift der schweizerischen ethnologischen Gesellschaft, 9 (2004), 49–60.

Studer, Brigitte. Un parti sous influence: le parti communiste suisse, une section du Komintern 1931 à 1939. Lausanne 1994.

Thadden, Elisabeth von. Die Kriegskinder sind unter uns, in: Die Zeit, Nr. 20, 7. 5. 2009, 50.

Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg. Die Schweiz und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus, Zürich 2001 (Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, Bd. 17).

Voegeli, Yvonne. Zwischen Hausrat und Rathaus. Auseinandersetzungen um die politische Gleichberechtigung der Frauen in der Schweiz 1945–1971, Zürich 1997.

Vuilleumier, Marc. Flüchtlinge und Immigranten in der Schweiz. Ein historischer Überblick, 2. Auflage, Zürich 1992.

Wecker, Regina. «Ehe ist Schicksal, Vaterland ist auch Schicksal und dagegen ist kein Kraut gewachsen.» Gemeindebürgerrecht und Staatsangehörigkeit von Frauen in der Schweiz 1798–1998», in: L'Homme. Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft, Citizenship, 10/1, 1999, 13–37.

Abkürzungen

AfZ	Archiv für Zeitgeschichte, Zürich
ALV	Arbeitslosenversicherung
Amtliches Bulletin	Amtliches Stenographisches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung
ANAG	Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer
AS	Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BAR	Schweizerisches Bundesarchiv
BBl.	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BG	Bundesgesetz
BIGA	Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
BRB	Bundesratsbeschluss
BSF	Bund Schweizerischer Frauenvereine
BR	Bundesrat
BüG	Bürgerrechtsgesetz
EFREPO	Eidgenössische Fremdenpolizei
Eidg.	Eigenössisch
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
FZ	Frauenzentrale
HLS	Historisches Lexikon der Schweiz
NR	Nationalrat
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
SKF	Schweizerischer Katholischer Frauenbund
SoZA	Sozialarchiv, Zürich
SZG	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte
STAKA	Staatsbürgerlicher Verband der Katholischen Schweizerinnen
SR	Ständerat
StAGR	Staatsarchiv Graubünden
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZS	Zentralstelle

Siglen

SSRQ AG I/1	Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XVI. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, Erster Teil: Stadtrechte, Bd. 1: Das Stadtrecht von Aarau von Walther Merz, Aarau 1898.
SSRQ AG I/2	Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XVI. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, Erster Teil: Stadtrechte, Bd. 2: Die Stadtrechte von Baden und Brugg von Friedrich Emil Welti und Walther Merz, Aarau 1899. [Baden: I/2.1; Brugg: I/2.2]
SSRQ AG II/9	Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XVI. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, Zweiter Teil: Rechte der Landschaft, Bd. 9: Die Freien Ämter II: Die Landvogteiverwaltung 1712 bis 1798. Die Reuss bis 1798 von Jean Jacques Siegrist und Anne-Marie Dubler, Basel 2006.
SSRQ BE I/5	Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, II. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Erster Teil: Stadtrechte, Bd. 5: Das Stadtrecht von Bern V: Verfassung und Verwaltung des Staates Bern von Hermann Rennefahrt, Aarau 1959.
SSRQ BE I/13	Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, II. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Erster Teil: Stadtrechte, Bd. 13: Die Rechtsquellen der Stadt Biel mit ihren «Äusseren Zielen» Bözingen, Vingelz und Leubringen von Paul Bloesch mit einem Register von Achilles Weishaupt, Basel 2003.
SSRQ BE II/3	Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, II. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Zweiter Teil: Rechte der Landschaft, Bd. 3: Das Statutarrecht der Landschaft Saanen bis 1798 von Hermann Rennefahrt, Aarau 1942.
SSRQ BE II/6	Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, II. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Zweiter Teil: Rechte der Landschaft, Bd. 6: Das Recht der Ämter Interlaken und Unterseen von Margret Graf-Fuchs, Aarau 1957.
SSRQ BE II/9	Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, II. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Zweiter Teil: Rechte der Landschaft, Bd. 9: Die Rechtsquellen der Stadt Burgdorf und ihrer Herrschaften und des Schultheissenamts Burgdorf von Anne-Marie Dubler, Aarau 1995.
SSRQ BE II/11	Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, II. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Zweiter Teil: Rechte der Landschaft, Bd. 11: Das Recht der Stadt Thun und der Ämter Thun und Oberhofen von Anne-Marie Dubler, Basel 2004.
SSRQ FR I/1/1	Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, IX. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg, Erster Teil: Stadtrechte, 1. Reihe: Landstädte, Bd. 1: Das Stadtrecht von Murten von Friedrich Emil Welti, Aarau 1925.

SSRQ GL 1.2 — Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, VII. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Glarus, Bd. 2: Einzelbeschlüsse bis 1679 von Fritz Stucki, Aarau 1984.

SSRQ GL 1.3 — Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, VII. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Glarus, Bd. 3: Einzelbeschlüsse 1680–1798. Allgemeine Landesmandate von Fritz Stucki, Aarau 1984.

SSRQ LU I/4 — Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, III. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Luzern, Erster Teil: Stadtrechte. Vierter Band. Stadt und Territorialstaat Luzern. Geschworener Brief, Eidbücher (16.–18. Jh.) von Konrad Wanner, Basel 2012.

SSRQ LU II/1 — Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, III. Abteilung: Die Rechtsquellen der Kantons Luzern, Zweiter Teil: Rechte der Landschaft, Bd. 1: Vogtei und Amt Weggis von Martin Salzmann, Aarau 1996.

SSRQ LU II/2.2 — Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, III. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Luzern, Zweiter Teil: Rechte der Landschaft, Bd. 2: Vogtei Willisau 1407–1798 von August Bickel, 2. Halbband: Stadt Willisau, Aarau 1994.

SSRQ SG I/2/4.1 — Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XIV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Erster Teil: Die Rechtsquellen der Abtei St. Gallen, 2. Reihe: Die Alte Landschaft, Bd. 4: Dorfrechte der Alten Landschaft von Max Gmür, Bd. 1: Alte Landschaft, Aarau 1903.

SSRQ SG I/2/4.2 — Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XIV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Erster Teil: Die Rechtsquellen der Abtei St. Gallen, 2. Reihe: Die Alte Landschaft, Bd. 4: Dorfrechte der alten Landschaft von Max Gmür, Bd. 2: Toggenburg, Aarau 1906.

SSRQ SG III/2 — Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XIV Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen. Dritter Teil: Die Landschaften und Landstädte, Bd. 2: Die Rechtsquellen des Sarganserlandes. Bearbeitet von Sibylle Malamud und Pascale Sutter, Basel, 2013.

SSRQ ZG 1.2 — Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, VIII. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zug, Bd. 2: Stadt Zug und ihre Vogteien. Äusseres Amt von Eugen Gruber, Aarau 1972.

SSRQ ZH AF I/2 — Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. Erster Teil. Offnungen und Hofrechte. Zweiter Band. Bertschikon bis Dürnten von Robert Hoppeler, Aarau 1915.

SSRQ ZH NF II/1 — Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. Neue Folge. Zweiter Teil. Rechte der Landschaft. Erster Band. Das Neuamt. Bearbeitet von Thomas Weibel, Aarau 1996.

Bildnachweis

S. 161, Abb. 1: Stiftung Arp e.V. Berlin/Rolandswerth
S. 182, Abb. 2: Archiv Silke Margherita Redolfi
S. 183, Abb. 3: Archiv Silke Margherita Redolfi
S. 253, Abb. 4: BAR E 4300 (B) 1000/846, Bd. 4, „Gesicherte Rückreise".
S. 259, Abb. 5: Keystone/Str
S. 281, Abb. 6: Lisa Meyerlist, Staatsarchiv Luzern, FCD 102/586.14A
S. 355, Abb. 7: Keystone/Photopress-Archiv/Widmer
S. 386-387, Abb. 8: Schweizer Illustrierte Zeitung, 24.1.1951
S. 415, Abb. 9: Keystone/Photopress-Archiv/Str